Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1923

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

OZ
B 72, 1923
LS/BW

Oe 20, 1923

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1945 B 1607

Oz
B 72, 1923
LS/Bu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Jahrgang 1923.

Nr. 1 bis 86.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1923.

Inhalts-Übersicht.

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1922	**1. Gesetze.**		
13. Dezember	Abänderung des Gesetzes über das Übereinkommen mit der Reichsregierung zur Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft	1	1
13. „	Die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren	1	2
14. „	Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz)	1	3
1923			
16. Januar	Änderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890	7	19
31. „	Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze	8	23
31. „	Die Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiversorgungsgesetz)	8	24
31. „	Die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz)	9	29
31. „	Die Versicherung der Rindviehbestände	10	37
14. Februar	Die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923	10	37
14. „	Die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden	10	38
14. März	Weitere Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906	17	73
23. „	Die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 8. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345)	12	47
23. „	Die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes	13	51
27. „	Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten	15	61
29. „	Die Abänderung des Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend	15	61
4. April	Die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923	14	55
4. „	Aufwand für die Volksschule	15	62
13. „	Die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes	18	77
13. „	Die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz	18	79
14. Mai	Die Neckarkanalisierung	20	91
17. „	Die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen	21	95
17. „	Die Main-Donau-Wasserstraße	25	115
17. „	Die Eisenbahnschuldentilgungskasse	25	115
17. „	Die Jagdsteuer	27	123
17. „	Änderung des Gesetzes, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend	28	131
7. Juni	Die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes	30	135
8. „	Die Änderung des Besoldungsgesetzes	40	179
19. „	Die Änderung des Hinterlegungsgesetzes	32	143
19. „	Die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten	35	159
19. „	Die Aufhebung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 16. April 1880	35	160
19. „	Badische Kreisordnung	50	249
19. „	Die Entschädigung der Landtagsabgeordneten	35	160
26. „	Die Änderung des Besoldungsgesetzes	40	180
28. „	Änderung des Artikels 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	38	169

Badische Landesbibliothek LSB De 20, 1923

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
28. Juni	Änderung des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880	42	201
18. Juli	Die Aufnahme von Anlehen beim Reiche zur Unterstützung von Bodenverbesserungen	44	211
18. „	Abänderungsgesetz zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte	53	267
18. „	Das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren	45	215
18. „	Die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922	46	231
18. „	Ausführung des § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien (Stammgüteraufhebungsgesetz)	47	233
18. „	Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	48	241
19. „	Die Änderung des Besoldungsgesetzes	41	197
19. „	Die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer	46	229
19. „	Die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923	46	230
19. „	Die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833	46	231
20. „	Die vierte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 zum Wohnungsabgabegesetz	46	229
20. „	Die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues	46	230
21. August	Die zweite Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes	51	261
21. „	Die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz	52	265
2. Oktober	Die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	64	315
9. „	Änderung des Landeskirchensteuergesetzes	67	325
16. „	Die Ausübung polizeilicher Befugnisse	68	327
22. „	Die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen	69	329
27. „	Die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen	71	337
30. „	Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	70	333
9. November	Die Vereinfachung der Staatsverwaltung	74	345
14. Dezember	Die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923	80	361
14. „	Die Änderung des Besoldungsgesetzes	81	373
15. „	Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs	82	377

2. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Staatsministerium.

2. Januar	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	2	5
17. „	Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage	4	11
23. „	Änderung der Begnadigungsverordnung	5	13
31. „	Die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Januar 1923 an	7	20
5. Februar	Die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. Januar 1923 an	7	20
14. „	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	8	26
14. „	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	9	34
22. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Februar 1923 an	10	38
22. „	Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung	10	38
22. „	Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes	10	38
22. „	Ausführungsbestimmungen zu § 2 des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922	10	39
21. März	Änderung der Verordnung vom 29. Mai 1902 über die Besetzung der Kammern für Handelssachen	12	48
23. „	Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923	13	54
27. „	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	15	63
27. „	Die Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten	15	63
3. April	Die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922	15	65
9. „	Die Errichtung eines Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats	17	73

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
19. April	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	18	80
19. „	Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung	18	80
3. Mai	Die Regelung der Bezüge der Beamten für die Monate April und Mai 1923	19	83
4. „	Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz	19	83
17. „	Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung	21	95
17. „	Der Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes	23	107
17. „	Der Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes	23	108
6. Juni	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Mai 1923 an	26	121
7. „	Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen	26	121
12. „	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	28	131
13. „	Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung)	29	133
21. „	Die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung)	31	139
23. „	Die Aufhebung des Korpskommandos und der Distriktskommandos der Gendarmerie	30	137
26. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juni 1923 an	31	139
26. „	Zweite Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	31	139
4. Juli	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	35	160
5. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 16. Juni 1923 an	35	161
5. „	Der Vollzug des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923	37	165
13. „	Teuerungszuschlag vom 1. Juli 1923 an	41	197
18. „	Die Aufhebung des Wasser- und Straßenbauamts Bruchsal	38	169
18. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juli 1923 an	41	197
18. „	Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten	43	205
21. „	Die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag	39	177
21. „	Die Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521)	39	177
21. „	Die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes	44	211
27. „	Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	41	198
28. „	Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen	44	211
6. August	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	46	231
6. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17.—31. Juli 1923	47	239
6. „	Änderung der Begnadigungsverordnung	47	239
21. „	Dienstreisekosten	52	265
28. „	Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse	55	289
5. September	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	56	291
5. „	Vollzug des Gesetzes gegen die Kapitalflucht	57	293
8. „	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	56	291
8. „	Verwaltungsgebühren	56	292
10. „	Die Führung akademischer Würden	57	293
11. „	Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. August 1923 an	57	293
18. „	Die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen (Ausnahmezustand)	58	295
19. „	Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen	59	297
24. „	Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen	60	299
25. „	Die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen (Ausnahmezustand)	61	301
28. „	Änderung von Amtsbezeichnungen	66	323

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
2. Oktober	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	64	316
4. „	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten	67	325
8. „	Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen	66	323
16. „	Verwaltungsgebühren	68	327
16. „	Brotversorgung	68	327
19. „	Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung	69	329
20. „	Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landessteueraufwertungsverordnung	69	330
26. „	Änderung der Gerichtsschreibereiordnung	71	337
30. „	Die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922	70	333
30. „	Handel mit Vieh und Fleisch	71	338
31. „	Änderung der Begnadigungsverordnung	73	341
31. „	Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147)	73	341
2. November	Kartoffelversorgung	72	339
9. „	Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters	74	345
15. „	Dienstreisekosten	75	348
16. „	Die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen	75	347
16. „	Die Ausübung polizeilicher Befugnisse	75	347
16. „	Änderung des Landeskirchensteuergesetzes	75	347
16. „	Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	75	347
16. „	Die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz	75	347
16. „	Die zweite und dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sowie die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	75	348
16. „	Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften	76	349
5. Dezember	Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung)	78	353
5. „	Die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen	79	357
6. „	Die Änderung des Hundesteuergesetzes	79	358
11. „	Brotversorgung	79	358
21. „	Der Vollzug der Reichsverordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043)	85	397
22. „	Herabminderung der Personalausgaben der Gemeinden, Kreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts	84	395
22. „	Vereinfachung der inneren Verwaltung	84	395
22. „	Die Aufhebung des Verwaltungshofs	84	396
29. „	Verwaltungsgebühren	86	401
29. „	Vollzug des Hinterlegungsgesetzes	86	402
1922	**Ministerium der Finanzen.**		
28. Dezember	Dienstreisekosten	1	3
1923			
7. Februar	Dienstreisekosten	8	26
19. „	Dienstreisekosten	9	34
7. März	Dienstreisekosten	11	43
7. Mai	Dienstreisekosten	19	90
9. „	Hundesteuer	21	95
9. „	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	21	98
12. „	Der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes	22	99
25. „	Jagdsteuer	27	124
	(Berichtigung dazu Nr. 38 Seite 176)		
1. Juni	Die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten	25	115

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
4. Juni	Dienstreisekosten	26	121
22. „	Dienstreisekosten	30	137
29. „	Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923	32	144
4. Juli	Dienstreisekosten	36	163
12. „	Die Neufassung des Besoldungsgesetzes	40	183
13. „	Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte	43	206
14. „	Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz	38	169
27. „	Dienstreisekosten	44	212
3. August	Dienstreisekosten	46	232
10. „	Hundesteuer	48	242
14. „	Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1918 und 1919	51	262
14. „	Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1919 und 1920	51	262
16. „	Dienstreisekosten	51	262
20. „	Dienstreisekosten	51	263
21. „	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung	52	265
22. „	Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923	51	261
23. „	Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz	52	266
5. September	Dienstreisekosten	56	292
11. „	Dienstreisekosten	57	294
19. „	Dienstreisekosten	60	299
19. „	Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923	60	299
24. „	Dienstreisekosten	61	301
1. Oktober	Dienstreisekosten	64	316
2. „	Die Organisation der Bezirksforstverwaltung	65	319
3. „	Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	64	316
4. „	Die Organisation der Bezirksforstverwaltung	67	325
8. „	Dienstreisekosten	67	326
17. „	Dienstreisekosten	68	328
20. „	Der Vollzug der Landessteueraufwertungsverordnung	69	330
20. „	Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923	69	331
20. „	Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen	70	334
22. „	Dienstreisekosten	70	334
31. „	Dienstreisekosten	73	341
9. November	Dienstreisekosten	74	346
10. „	Die Organisation der Hochbauverwaltung	75	348
16. „	Dienstreisekosten	76	349
19. „	Dienstreisekosten	76	350
19. „	Annahme badischer Goldschatzanweisungen durch die staatlichen Kassen	77	351
21. „	Fleischsteuer	76	350
28. „	Dienstreisekosten	78	356
15. Dezember	Der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs	82	381
20. „	Vorläufige Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923	83	393
	Ministerium des Innern.		
2. Januar	Vollzug der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln	1	4
5. „	Die Arzneitaxe	2	6
12. „	Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	3	7
12. „	Das Hebammenwesen	3	7
12. „	Hebammenwesen	3	7
16. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	3	8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
17. Januar	Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl	3	8
23. "	Die Polizeistunde	4	11
23. "	Die Abhaltung von Tanzbelustigungen	4	11
25. "	Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken	5	13
25. "	Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau	5	14
27. "	Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	6	17
27. "	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	6	17
30. "	Vollzug des Börsengesetzes	6	17
30. "	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	6	17
31. "	Gebühren der Leichenschauer	7	21
1. Februar	Die Arzneitaxe	7	21
3. "	Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung	7	21
5. "	Die staatliche Prüfung der Dentisten	7	21
8. "	Handel mit Butter und Käse	8	27
9. "	Die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder	8	27
9. "	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	8	28
11. "	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	8	28
12. "	Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken	8	28
16. "	Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker	9	34
17. "	Der Vollzug des Viehseuchengesetzes	9	35
21. "	Das Hebammenwesen	9	35
21. "	Anbau von Topinamburs	10	39
24. "	Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen	10	40
26. "	Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen	10	40
1. März	Die Arzneitaxe	10	40
2. "	Gebühren der Leichenschauer	11	43
3. "	Die Arzneitaxe	11	43
3. "	Die Börse in Karlsruhe	11	44
5. "	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	11	44
5. "	Prüfungsordnung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	11	44
7. "	Vollzug des Viehseuchengesetzes	11	46
8. "	Verkehr mit Sprengstoffen	11	46
8. "	Das Hebammenwesen	11	46
9. "	Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren	11	46
9. "	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	12	48
16. "	Die Versorgungsregelung mit Fleisch	12	48
26. "	Die staatliche Prüfung der Dentisten	15	65
30. "	Die Abhaltung von Tanzbelustigungen	15	65
5. April	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	15	65
6. "	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	17	74
7. "	Die Arzneitaxe	17	75
11. "	Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen	17	75
11. "	Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen	17	75
11. "	Die Feststellung und Erhebung der Handwerkskammerbeiträge	17	75
11. "	Die Polizeistunde	17	75
13. "	Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung	18	80
30. "	Sonderzuschlag auf Arzneien im besetzten Gebiet	19	84
4. Mai	Die Arzneitaxe	19	84
4. "	Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	19	85

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
7. Mai	Das Hebammenwesen	19	85
9. „	Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	24	111
9. „	Die Betreibungsordnung für die Gemeinden	24	112
12. „	Der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes	22	99
16. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	21	98
22. „	Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland	21	98
22. „	Der kleine Grenzverkehr mit der Schweiz, hier Kraftwagenverkehr	23	108
23. „	Gebühren der Leichenschauer	23	108
29. „	Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen	25	118
30. „	Verkehr mit Kraftfahrzeugen	24	114
1. Juni	Die Arzneitaxe	25	120
2. „	Beiträge für die Landwirtschaftskammer	25	118
7. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	26	122
8. „	Das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels	28	132
12. „	Die wirtschaftliche Demobilmachung	28	132
12. „	Die Arzneitaxe	29	133
13. „	Das Hebammenwesen	29	134
18. „	Die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Änderung der Gewerbeordnung	30	138
26. „	Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	31	140
26. „	Die Arzneitaxe	31	140
27. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	31	140
29. „	Gebühren der Leichenschauer	32	144
2. Juli	Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	36	163
3. „	Die Arzneitaxe	35	161
4. „	Die Arzneitaxe	35	161
4. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	35	162
4. „	Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren	35	162
7. „	Die Arzneitaxe	36	164
9. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	36	164
9. „	Die Berufspflichten der Hebammen	36	164
10. „	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	37	168
12. „	Handel mit Lebens- und Futtermitteln	38	171
12. „	Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelhandel)	38	171
12. „	Fleischversorgung	38	171
12. „	Handel mit Butter und Käse	38	171
12. „	Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	38	171
14. „	Gemeindeverwaltungsgebührenordnung	38	171
14. „	Vollzug der Wechselstubenverordnung	38	172
14. „	Vollzug der Verordnung über Maßnahmen gegen die Valutaspekulation	38	172
17. „	Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen	38	172
17. „	Verkehr mit unedlen Metallen	38	174
19. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	38	176
20. „	Das Hebammenwesen	39	177
25. „	Vollzug des Viehseuchengesetzes	41	199
25. „	Das Polizeistrafgesetzbuch für Baden	45	216
26. „	Die Arzneitaxe	41	199

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
26. Juli	Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24	41	198
31. „	Gebühren der Leichenschauer	44	212
1. August	Verkehr mit Milch	44	213
1. „	Die Arzneitaxe	44	213
1. „	Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken	44	214
2. „	Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker	47	239
4. „	Die Arzneitaxe	46	232
6. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	46	232
7. „	Die Arzneitaxe	47	240
7. „	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	47	240
8. „	Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren	48	243
13. „	Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	49	247
13. „	Prüfungsgebühren für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker	50	259
14. „	Preistreibereiverordnung	49	245
14. „	Verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände	49	245
14. „	Handelsbeschränkungen	49	245
14. „	Verkehr mit Vieh und Fleisch	49	246
14. „	Notstandsversorgung	49	246
14. „	Preisprüfungsstellen	49	246
14. „	Auskunftspflicht	49	247
15. „	Das Hebammenwesen	49	247
15. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim	51	263
17. „	Die Arzneitaxe	51	263
17. „	Das Verwaltungsgebührengesetz	55	283
22. „	Die Arzneitaxe	54	279
22. „	Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	54	279
25. „	Das Hebammenwesen	54	280
31. „	Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung	55	290
3. September	Schlachtvieh- und Fleischbeschau	55	290
3. „	Überwachung der Schlachtviehmärkte	55	290
3. „	Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen	55	290
5. „	Die Arzneitaxe	56	292
7. „	Die Arzneitaxe	57	294
11. „	Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen	57	294
15. „	Die Arzneitaxe	58	296
18. „	Die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	58	296
18. „	Vornahme einer Viehzählung am 1. Oktober 1923	59	297
25. „	Die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	61	301
25. „	Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung	63	307
26. „	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung (Berichtigung hierzu Seite 324)	63	307
28. „	Die Arzneitaxe	63	308
28. „	Staatliche Prüfung der Dentisten	63	309
28. „	Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	64	317
28. „	Die Betreibungsordnung für die Gemeinden	64	318
2. Oktober	Gebühren der Leichenschauer	64	318
3. „	Vollzug der Gemeindeordnung	64	318
3. „	Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	64	316
4. „	Die Arzneitaxe	66	323
10. „	Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	67	326

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
11. Oktober	Die Handelskammern	67	326
11. „	Das polizeiliche Meldewesen	67	326
20. „	Der Vollzug der Landessteueraufwertungsverordnung	69	330
20. „	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Berichtigung hierzu Seite 336)	69	331
20. „	Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen	69	332
27. „	Die Arzneitaxe	70	335
27. „	Vollzug des Sparkassengesetzes	70	335
30. „	Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes	70	334
30. „	Die Arzneitaxe	71	338
5. November	Zuckerhandel	73	342
6. „	Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen	73	342
6. „	Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken	74	346
7. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	73	342
8. „	Verpflegungssätze für Kranke im Landessolbad Dürrheim	74	346
14. „	Die Arzneitaxe	75	348
19. „	Das Hebammenwesen	76	350
19. „	Das Hebammenwesen	77	351
19. „	Die Berufspflichten der Hebammen	77	351
21. „	Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker	77	352
26. „	Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung	77	352
5. Dezember	Die Arzneitaxe	79	359
6. „	Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen	79	359
14. „	Brennstoffversorgung	81	375
15. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	81	376
15. „	Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel	83	393
21. „	Die Arzneitaxe	84	396
	Ministerium der Justiz.		
1922			
27. Dezember	Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung	1	4
29. „	Gebühren der Ortsrichter	1	4
1923			
6. Januar	Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen	3	8
17. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	3	9
18. „	Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	4	11
19. „	Der Vollzug des Kostengesetzes	3	9
„	(Druckfehlerberichtigung hierzu Seite 16)		
20. „	Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	4	12
23. „	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	6	18
2. Februar	Gebühren der Ortsrichter	7	21
13. „	Die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten	9	35
15. „	Die Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit	12	48
19. „	Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten	9	35
26. „	Vollzug des Kostengesetzes	10	40
26. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	10	42
23. März	Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs der Freiheitsstrafen	15	65
23. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	15	66
28. „	Die Inkraftsetzung des Reichsgrundbuchrechts	15	66
16. April	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	18	80
28. „	Änderung der Rechtspolizeiordnung	19	85
30. „	Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Säckingen	19	86
4. Mai	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	19	89
9. „	Die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	19	86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
18. Juni	Die wandelbaren Bezüge der Notare	29	134
18. „	Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	30	138
21. „	Vollzug des Kostengesetzes	31	141
21. „	Die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten	31	141
22. „	Die Gebühren der Ortsrichter	31	141
26. „	Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten	31	141
26. „	Die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten	36	164
5. Juli	Die wandelbaren Bezüge der Notare	36	164
27. „	Änderung des Besoldungsgesetzes	41	198
8. August	Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	48	243
9. „	Vollzug des Kostengesetzes	48	243
9. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	49	248
13. „	Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte	48	244
13. „	Die Kosten im Verfahren vor dem Gemeindegericht	49	248
16. „	Die Gebühren der Ortsrichter	51	264
23. „	Die wandelbaren Bezüge der Notare	54	280
23. „	Vollzug des Kostengesetzes	54	280
23. „	Die Erhöhung der Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit	54	280
28. „	Die Änderung der Rechtspolizeiordnung	58	296
5. September	Die Portoauslagen der Anwaltskammer	58	296
14. „	Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	59	298
26. „	Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte	63	309
26. „	Die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten	63	309
28. „	Ausführung des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter	63	309
30. „	Vollzug des Kostengesetzes	65	319
12. Oktober	Abänderung der Fürsorgeerziehungsordnung	68	328
7. November	Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte	73	342
7. „	Die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten	73	343
17. Dezember	Die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistungen in gerichtlichen Angelegenheiten	84	396
21. „	Die Goldrechnung auf dem Gebiete der Landesjustizgesetze	85	397
21. „	Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	85	399
22. „	Die Begründung von Roggenwertrenten als Reallasten	85	400
28. „	Die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher	85	400
29. „	Ausführung des Hinterlegungsgesetzes	86	402
1922	**Ministerium des Kultus und Unterrichts.**		
29. Dezember	Die Schulbehörden der Volksschule	2	6
1923			
29. Januar	Verbot des Tabakrauchens für Schüler	6	18
2. Februar	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	7	22
16. „	Die Prüfungsgebühren	9	36
12. März	Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung	16	67
23. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	12	49
11. April	Verbot des Tabakrauchens für Schüler	18	81
16. „	Ortskirchensteuer	18	81
2. Mai	Den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes	20	92
15. Juni	Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer für die israelitische Landessynagoge in Baden (Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung = J.L.K.V.)	33	145
15. „	Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Ortskirchensteuer in israelitischen Religionsgemeinden in Baden (Israelitische Ortskirchensteuerverordnung = J.O.K.V.)	34	151
2. Juli	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	35	162

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
3. Juli	Die Festsetzung, Erhebung und Verrechnung der Landes- und der Ortskirchensteuer für die alt-katholische Kirche (Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung = A.K.V.)	38	176
12. „	Die Schulordnung für die Volksschulen	38	176
21. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	39	178
7. August	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923	49	248
5. Oktober	Die Schulordnung für die Volksschulen	66	324
25. „	Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923	70	336
30. „	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	73	344
10. Dezember	Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg	79	359
14. „	Die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung und der Evangelischen Ortskirchensteuerverordnung	81	376
14. „	Erhebung der Kirchensteuer	83	394
	Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten. (Arbeitsministerium.)		
5. Januar	Der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung	2	6
12. „	Zweite Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	3	9
17. „	Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung	3	10
19. „	Wortlaut des Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues	5	16
27. „	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	6	17
26. Februar	Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen	10	42
12. März	Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923, Reichsgesetzblatt Seite 57.	12	49
22. „	Unterbringung ausgewiesener und verdrängter Reichsdeutscher	12	50
4. April	Schutz der Mieter	15	66
28. „	Knappschaftswesen	19	89
30. „	Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	19	90
8. Mai	Den Vollzug der Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen	23	109
4. Juni	Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen	26	122
4. „	Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen	26	122
8. „	Dritte Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	29	134
12. „	Die wirtschaftliche Demobilmachung	28	132
13. „	Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen	29	134
26. „	Schutz der Mieter	31	142
23. Juli	Vorläufige Unterbringung Ausgewiesener	41	199
24. „	Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung)	41	200
7. August	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung	47	240
14. „	Der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung)	52	266
19. September	Die Eichung der Rheinschiffe	60	300
22. „	Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	62	303
25. „	Die Aufhebung der Flößerei auf der Murg	63	314
26. „	Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung)	63	314
26. „	Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen (Druckfehlerberichtigung hierzu Seite 328)	66	324
26. „	Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen	66	324
28. „	Ausführung des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter	63	309
3. Oktober	Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes	64	316
23. „	Die Ausführung des Reichsmietengesetzes	69	332

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1923			
23. Oktober	Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung)	71	338
27. „	Die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen	72	339
16. November	Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen	77	352
27. „	Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	79	359
6. Dezember	Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung . . .	79	360
7. „	Vollzug des Stellenvermittlergesetzes	83	394

Register

zum

Gesetz- und Verordnungsblatt 1923.

A.

Seite

Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung 80. 171. 290. 307. 352
Abänderungsgesetz zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 267
Abgeordnete, Gesetz über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten 61. 160
Abhör der Gemeinderechnungen, Gebühr für dieselbe 75
Änderung des Besoldungsgesetzes 179. 180. 197. 198. 373
— des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten 159
— der Verwaltungsgebührenordnung . 21. 48. 168. 307
— der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz 169. 266
Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Prüfungsordnung (Prüfungsgebühren) 44. 259
Akademische Würden, Führung von solchen . . . 293
Altenteilsverträge, anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus solchen 357
Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung — A.K.V. 176
— Kirchensteuervertretung, Wahl- und Geschäftsordnung 67
Amtsbezeichnungen, Änderung von solchen . . 323
Anbau von Topinamburs 39
Angestelltenversicherung, Errichtung von Ausschüssen und Kammern für dieselbe 10
— Vollzug der Beitragsordnung derselben 6
Anlehen, Gesetz über die Aufnahme von solchen beim Reiche zur Unterstützung von Bodenverbesserungen 211
Anwaltskammer, Portoauslagen derselben . . . 296
Apotheker, Ärzte und Zahnärzte, Prüfungsordnung (Prüfungsgebühren) 44. 259
Apotheken, Geschäftsbetrieb in denselben 13. 214. 346

Seite

Armenpflegekosten, Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 17. 140. 279. 326
Arzneien, Sonderzuschlag auf dieselben im besetzten Gebiet 84
Arzneigläser, Beschaffenheit derselben 163
Arzneimittel, Abgabe stark wirkender 393
— die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken 163. 393
Arzneitaxe 6. 21. 40. 43. 75. 84. 120. 133. 140. 161 (2). 164. 199. 213. 232. 240. 263. 279. 292. 294. 296. 308. 323. 335. 338. 348. 359. 396
Assistentenprüfung 133
Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze 177
Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Gesetz zur Änderung des Artikels 26 169
— zum Landessteuergesetz, Abänderung desselben . . 3
— zum Wohnungsabgabegesetz, dritte Änderung desselben 79
vierte „ „ 229
Ausfuhr, verbotene, lebenswichtiger Gegenstände . 245
Ausgewiesene und verdrängte Reichsdeutsche, Unterbringung derselben 50
— , vorläufige Unterbringung derselben 199
Auskunftspflicht 247
Ausländische Zahlungsmittel, Vollzug der Verordnung gegen die Spekulation in solchen 4
Ausnahmezustand 295. 296. 301 (2)
Ausübung polizeilicher Befugnisse 327. 347
Aufwand für die Volksschule 62

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

B.

Baugebührenordnung, die Erhebung von Baugebühren 200. 314. 338
Beamte, Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte 206
— Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten 205
— Besteuerung der Dienstwohnungen derselben . . . 63
— Dienstreisekosten derselben 3. 26. 34. 43. 90. 121. 137. 163. 212. 232. 262. 263. 265. 292. 294. 299. 301. 316. 326. 328. 334. 341. 346. 348. 349. 350. 356
— Teuerungszuschlag 20. 38. 83. 121. 139. 161. 197. (2) 239. 293
— Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes 211
Beamtenrecht, Änderung desselben in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren 2
Begnadigungsverordnung, Änderung derselben 13. 239. 341
Beihilfen, Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte 206
— Gewährung von solchen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten 205
Beiträge für die Landwirtschaftskammer 118
Beitragsordnung der Angestelltenversicherung, Vollzug derselben 6
Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen 339
Berggesetz vom 22. Juni 1890, Änderung desselben 19
Beschäftigung Schwerbeschädigter, Vollzug des Gesetzes über dieselbe 49
Beschlagnahme, Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen 8
Besetzung der Kammern für Handelssachen, Änderung der Verordnung über dieselbe 48
Besoldungsgesetz, Änderung desselben 179. 180. 197. 198. 373
— die Neufassung desselben 183
Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten 35. 141. 159
Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten . 63
— des Wandergewerbebetriebs, Notgesetz über dieselbe 377
— Vollzug des Gesetzes 381
Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden . . 38
Betreibungsordnung für die Gemeinden 112. 318
Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, Ausführung desselben 341
Bezirksbauamt Emmendingen, Aufhebung desselben 348
Bezirksforstverwaltung, Organisation derselben 319. 325
Bezirksratsmitglieder, Entschädigung derselben 27
Bezüge der Beamten 20. 38. 83
— die wandelbaren Bezüge der Notare 9. 42. 66. 134. 164. 248. 280
Bodenverbesserungen, Gesetz über die Aufnahme von Anlehen beim Reiche zur Unterstützung von Bodenverbesserungen 211
Börse in Karlsruhe 44
Börsengesetz, Vollzug desselben 17
Börsenterminhandel, das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels . . 132
Brennstoffversorgung 375
Brotversorgung 327. 358
— Sicherung derselben im Wirtschaftsjahr 1923/24 198
Bürgerliches Gesetzbuch, Ausführung desselben und damit zusammenhängender Gesetze 177
— Gesetz zur Änderung des Artikels 26 des Ausführungsgesetzes zu demselben 169
Butter und Käse, Handel damit 27. 171

D.

Darstellung, Vergleichende der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 262
Demobilmachung, wirtschaftliche 132
Dentisten, staatliche Prüfung derselben . . 21. 65. 308
Diäten siehe Dienstreisekosten.
Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten 115
Dienstreisekosten 3. 26. 34. 43. 90. 121. 137. 163. 212. 232. 262. 263. 265. 292. 294. 299. 301. 316. 326. 328. 334. 341. 346. 348. 349. 350 356
Dienstreisekostenverordnung 348
— Änderung der Ausführungsbestimmungen zu derselben 265
Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten 24
Dienstwohnungen der Beamten, Besteuerung derselben 63
Distriktskommandos der Gendarmerie, Aufhebung derselben 137

E.

Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Verkehr mit solchen 172
Eichung der Rheinschiffe 300
Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen, Änderung desselben 159
Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland 98
Einrichtung der Höheren Lehranstalten . . . 26. 325
Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung 80
Einzelhandelsverkauf im Brückenkopf Kehl, Beschränkung desselben 8
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Gesetz über dieselbe 115
Entschädigung der Bezirksratsmitglieder 27
— der Landtagsabgeordneten 61. 160
— bei Verlusten durch Viehseuchen . 40. 290. 342. 359
Ermächtigungsgesetz, Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung 345
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Änderung des Gesetzes 47
Evangelische Landeskirchensteuerverordnung und evangel. Ortskirchensteuerverordnung, Änderung derselben 376

F.

Feier, weltliche der Sonn- und Festtage 11
Feldbereinigung 266
— , Verbesserung der Feldeinteilung 139

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Feldmeßkundige, öffentlich bestellte, Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung derselben 121
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 171
Finanzgesetz, Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 37. 55. 230. 361
Fleisch, Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland . 98
— Versorgungsregelung 48
Fleischbeschau 14. 290
Fleischsteuergesetz, Änderung desselben 34. 131. 231. 291. 316. 333. 350
— Änderung der Vollzugsverordnung zu demselben 169. 266
Fleischversorgung 171
Flößerei auf der Murg, Aufhebung derselben . . 314
Forstbeamte, staatliche, Dienstkleidungsvorschriften für dieselben 115
Forstgesetz vom 15. November 1833, Gesetz über die Änderung desselben 231
Forststrafrecht und Forststrafverfahren 131
Forststrafverfahren und Forststrafrecht 131
Fortbildungsschulgesetz, Vollzug desselben . 92
— Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf dasselbe 83
Freiheitsstrafen, Kosten des Vollzugs derselben 11. 65. 138. 243. 298. 399
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 86
Führung akademischer Würden 293
Fürsorgeerziehungsordnung, Abänderung derselben 328
Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Abänderungsgesetz zu demselben 267

G.

Gebäudeversicherungsgesetz, Gesetz über die Abänderung desselben 241
— Notgesetz über die Abänderung desselben . . 333. 347
— Vollzug des Gesetzes über die Abänderung desselben 334
Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen . . . 75
Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen . . 86
— für die Grundbuchführung in der Übergangszeit 48. 281
— der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen 63. 160. 291. 323
— der Leichenschauer . . . 21. 43. 109. 144. 212. 318
— der Ortsrichter 4. 21. 141. 264
— für staatliche Prüfungen 80. 98. 334
Geldbezüge aus Altenteilsverträgen, anderweitige Festsetzung von solchen 357
Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 . . . . . 144. 261. 299
Gemeindegerichte, Kosten im Verfahren vor denselben 35. 141. 164. 248. 309. 343
— Zuständigkeit derselben 244. 309. 342

Seite

Gemeindeordnung, Vollzug derselben 318
Gemeinderechnungen, Gebühr für Abhör . . 75
Gemeindeverwaltungsgebührenordnung, Abänderung derselben . . . 80. 171. 290. 307. 352
Gerichtsschreibereiordnung, Änderung derselben 337
Gerichtsvollzieherordnung, Änderung derselben 5. 198
Gerichtsvollzieher, Protestgebühren derselben . 400
Geschäftsbetrieb in den Apotheken . . 13. 214. 346
Gesetz über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, Änderung desselben 159
Gesetz- und Verordnungsblatt, Preis desselben 42. 122. 162. 290. 352
Gesundheitsbeamte, Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen 63. 160. 291. 323
Gewerbeordnung, Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Änderung derselben 138
Gewerbesteuer 144. 261. 299. 316. 331. 393
Gewerbesteuergesetz, Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes 77. 261
— Vollzug desselben 99. 316
Goldrechnung auf dem Gebiete der Landesjustizgesetze 397
Goldschatzanweisungen, badische, Annahme derselben durch die staatlichen Kassen 351
— Notgesetz über die Ausgabe von solchen 329. 337. 347
Grenzverkehr, kleiner, mit der Schweiz 108
Grundbuchführung in der Übergangszeit, Gebühren für dieselbe 48. 281
Grundbuchrecht, Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 18. 66. 80. 89
Grundbuchvollzugsverordnung, Änderung derselben 4
Grunderwerbsteuer und Zuwachssteuer, Gesetz über dieselbe 229
Grund- und Gewerbesteuer, Geldentwertungszuschläge 144. 261. 299. 316. 331. 393
Grund- und Gewerbesteuergesetz, Änderung desselben 77. 261. 315
— Vollzug desselben 99. 316

H.

Hagelschaden, Versicherung 61
Handel mit Butter und Käse 27. 171
— mit Lebens- und Futtermitteln 171 (2)
— mit Vieh und Fleisch 338
— mit Zucker 342
— , Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 171
Handelsbeschränkungen 245
Handelskammern 326
Handwerkskammerbeiträge, die Feststellung und Erhebung derselben 75
Hebammen, Berufspflichten derselben . . . 164. 351
Hebammenwesen 7 (2). 35. 46. 85. 134. 177. 247. 280. 350. 351
Heil- und Pflegeanstalten, Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 28. 74. 162. 176. 232. 342. 376

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Hinterlegungsgesetz, Gesetz über die Änderung desselben 143
— Ausführung desselben 402
— Vollzug desselben 402
Hochbauverwaltung, Organisation 348
Hochschulprofessoren, Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf dieselben . . . 2
Höhere Lehranstalten, Einrichtung derselben 26. 325
Hundesteuer 65. 95. 242. 358

J.

Jagdsteuer . . . . . 123. 124 (Berichtigung 176)
Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts 18. 66. 80. 89
Innungen, die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen 339
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung 359
Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung (J.L.K.V) 145
— Ortskirchensteuer-Verordnung 151
Justizdienst, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Justizdienst 139

K.

Kaligewerkschaften in Baden, Beteiligung an solchen 38
Kammern für Handelssachen, Besetzung derselben, Änderung der Verordnung 48
Kapitalflucht, Vollzug des Gesetzes gegen dieselbe 293
Kartoffelhandel, Handel mit Lebens- und Futtermitteln 171
Kartoffelversorgung 339
Kehl, Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl 8
Kirchensteuer, Aufwertung 394
— Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923 . . . . . 248. 336
— Landeskirchensteuer 107
— Ortskirchensteuer 81. 108
Kirchensteuervertretung, alt-katholische, Wahl- und Geschäftsordnung derselben 67
Kleinwohnungen, staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von solchen 95
Knappschaftswesen 89
Kohlenversorgung 375
Korpskommando und Distriktskommandos der Gendarmerie, Aufhebung derselben 137
Kosten, Goldrechnung auf dem Gebiete der Landesjustizgesetze 397
— der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistungen in gerichtlichen Angelegenheiten, Erstattung von solchen 396
— der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen 11. 65. 138. 243. 298. 399
— im Verfahren vor den Gemeindegerichten 35. 141. 164. 248. 309. 343
— der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . . 28. 74. 162. 176. 232. 342. 376
— der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg 22. 49. 162. 178. 344. 359

Seite

Kostengesetz, Änderung desselben 159
— Ergänzung desselben und anderer Gesetze . . . 23
— Vollzug desselben 9. 40. 141. 243. 280. 319
Kraftfahrzeuge, Verkehr mit solchen 114
Kraftwagenverkehr, der kleine Grenzverkehr mit der Schweiz 108
Krankenhilfe bei den Krankenkassen 352
Krankenkassen, Verordnung über Krankenhilfe bei denselben 352
— Vollzug der Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei denselben 109
Krankenpflegepersonen, staatliche Prüfung derselben 40. 118. 294
Krankenversicherung, Vollzug der Reichsversicherungsordnung . . 9. 17. 90. 134. 240. 331. 360
Kreisordnung, Badische 249
Kriminalpolizei, Einrichtung derselben nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung 38. 95. 329

L.

Landesbad in Baden, Verpflegungssätze für Kranke in demselben 8. 17. 28. 44. 65. 98. 122. 140. 164. 263
Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrat, Errichtung desselben 73
Landesfeuerwehrunterstützungskasse . . 289
Landesjustizgesetze, Goldrechnung auf dem Gebiete derselben 397
Landeskirchensteuer für die israelitische Landessynagoge in Baden, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben 145
Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922, Gesetz über die Änderung desselben 231
Notgesetz über die Änderung desselben . . 325. 347
— , Vollzug desselben 38. 107
Landessolbad in Dürrheim, Verpflegungssätze für Kranke in demselben 8. 17. 28. 44. 65. 98. 122. 140. 164. 263. 346
Landessteueraufwertungsverordnung 330
— Vollzug derselben 330
Landessteuergesetz, Abänderung des Ausführungsgesetzes zu demselben 3
Landtagsabgeordnete, Gesetz über die Entschädigung derselben 61. 160
Landwirtschaftskammer, Beiträge für dieselbe 118
Lebens- und Futtermittel, Handel mit denselben 171 (2)
Lehranstalten, Höhere, Einrichtung derselben 26. 325
Leichenschauer, Gebühren derselben 21. 43. 109. 144. 212. 318

M.

Main-Donau-Wasserstraße, Gesetz über dieselbe . . 115
Meldewesen, polizeiliches 326
Mieteinigungsämter 309
Mieter, Schutz derselben 66. 142. 309
Milch, Verkehr mit solcher 212

N.

Nahrungs- und Genußmittel, Verkehr mit solchen 7. 85. 247. 332

Seite

Nahrungsmittelchemiker, Prüfung derselben 34. 239. 352
Neckarkanalisierung 91
Nicht vollsinnige Kinder, Erziehung und Unterricht, Änderung des Gesetzes 47
Notare, die wandelbaren Bezüge derselben 9. 42. 66. 134. 164. 248. 280
Notstandsversorgung 246

O.

Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels 132
Organisation der Bezirksforstverwaltung . 319. 325
Ortskirchensteuer 81. 108
— in israelitischen Religionsgemeinden in Baden, Feststellung, Erhebung und Verrechnung derselben 151
Ortskirchensteuergesetz, Vollzug desselben . . 108
Ortsrichter, Gebühren derselben . . 4. 21. 141. 264

P.

Personal-Abbau-Verordnung 353
— — — für Gemeinden, Kreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . 395
Polizeibeamte, Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten 24
Polizeigesetz 29
Polizeistrafgesetzbuch 215. 216
Polizeistrafverfahren 215
Polizeistunde 11. 76
Polizeiversorgungsgesetz 24
Polizeiverwaltung, Polizeistrafgesetzbuch, Polizeistrafverfahren, Gesetz über dieselben 29
Polizeiliche Befugnisse, Ausübung von solchen 327. 347
Polizeiliches Meldewesen 326
Portoauslagen der Anwaltskammer 296
Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes 42. 122. 162. 290. 352
Preisprüfungsstellen 246
Preistreibereiverordnung 245
Pressenotgesetz, Ausführungsbestimmungen zu § 2 desselben 39
Protestgebühren der Gerichtsvollzieher 400
Prüfung der Nahrungsmittelchemiker . . 34. 239. 352
— für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) 133
— , staatliche, der Dentisten 21. 65. 308
— „ von Krankenpflegepersonen . 40. 118. 294
— „ von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen 42. 122. 134. 324
— „ von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen 122. 324
(Berichtigung dazu 328)
Prüfungen, staatliche, Erhebung von Gebühren für dieselben 36. 80. 98. 334
Prüfungsgebühren 36. 80. 98. 334
— für die ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen 44. 259
Prüfungsordnung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker 44
Psychiatrische Kliniken in Heidelberg und Freiburg, Kosten der Verpflegung von Kranken in denselben 22. 49. 162. 178. 344. 359

R.

Rauchen, Verbot desselben für Schüler . . . 18. 81
Reallasten, Begründung von Roggenwertrenten als Reallasten 400
Reblauskrankheit, Maßregeln gegen dieselbe, Aufhebung des Gesetzes vom 16. April 1880 . . 160
Rechnungshof, Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse desselben 51
— Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse desselben 54
— Vollzug des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923 165
Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1919 und 1920 262
Rechtspolizeiordnung, Änderung derselben 85. 296
Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, weitere Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 . 73
Reichsgrundbuchrecht, Inkraftsetzung desselben 18. 66. 80. 89
Reichsmietengesetz, Ausführung desselben . . 332
Reichsjustizgesetze, Änderung des Einführungsgesetzes zu denselben 159
Reichsverfassungstag, die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag 177
Reichsversicherung, Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen 339
Reichsversicherungsordnung, Vollzug derselben hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 359
— Vollzug derselben hinsichtlich der Krankenversicherung 9. 17. 90. 134. 240. 331. 360
Rheinschiffe, Eichung derselben 300
Rindviehbestände, Versicherung derselben . . . 37
Roggenwertrenten, Begründung von solchen als Reallasten 400

S.

Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen, staatliche Prüfung derselben 42. 122. 134. 324
Sanitätspersonal, weitere Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse desselben . . . 73
Schiffspfandrechte, Eintragung von solchen in ausländischer Währung 80
Schlachtvieh- und Fleischbeschau 14. 290
Schlachtviehmärkte, Überwachung derselben . . 290
Schlichtungswesen, Vollzug der Reichsverordnung vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1043) . 397
Schüler, Verbot des Tabakrauchens für dieselben 18. 81
Schulbehörden der Volksschule 6
Schulordnung für die Volksschulen 176. 324
Schutz der Mieter 66. 142
Schweinefleisch, Einfuhr aus Rußland 98
Schwerbeschädigte, Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung derselben 49
Sonn- und Festtage, weltliche Feier derselben . 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen, staatliche Prüfung derselben 122. 324
(Berichtigung dazu 328)
Sparkassen, Kosten der Staatsaufsicht 75
Sparkassengesetz vom 9. April 1880, Änderung desselben 201
— , Vollzug desselben 335
Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln, Vollzug der Verordnung gegen dieselbe 4
Sportel und Taxen, Erhöhung derselben 211
Sprengstoffe, Verkehr mit solchen 46
Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, Kosten derselben 75
Staatshaushalt, Regelung desselben für die Jahre 1922 und 1923 . . . . . 37. 55. 230. 361
Staatspräsident, Wahl desselben und seines Stellvertreters 345
Staatsverwaltung, Gesetz über die Vereinfachung derselben 345
Stammgüteraufhebungsgesetz 233
Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Säckingen 86
Stellenvermittlergesetz, Vollzug desselben . 394
Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren 330
Steuerverteilungsgesetz, Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz 3
— Änderung desselben 77
Straßburger Straßenbahngesellschaft, Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien 1

T.

Tabakrauchen, Verbot desselben für Schüler 18. 81
Tanzbelustigungen, Abhaltung von solchen 11. 65
Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 17. 140. 279. 326
Teuerungszuschlag, Erhöhung desselben 20. 38. 83. 121. 139. 161. 197 (2). 239. 293
Tierärztliche Untersuchungsgebühren, die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande zu entrichtenden 46. 162. 243
Topinamburs, Anbau von solchen 39
Tuberkulinen, Abgabe von solchen in Apotheken 28

U.

Unterbringung ausgewiesener und verdrängter Reichsdeutscher 50
Untersuchungsgebühren, tierärztliche, die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande zu entrichtenden 46. 162. 243
Untersuchungshaft, Kosten derselben 11. 65. 138. 243. 298. 399

V.

Valutaspekulation, Vollzug der Verordnung über Maßnahmen gegen dieselbe 172
Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) 139
Verbot des Tabakrauchens für Schüler . . . 18. 81
Vereinfachung der inneren Verwaltung 395
Vereinfachung der Staatsverwaltung 345
Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 111. 317
— bei Vermögensbeschlagnahmen 8
— bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften . . . 349
Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten, Bestellung derselben 35. 141. 159
Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen 172
— mit Kraftfahrzeugen 114
— mit unedlen Metallen 174
— mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen 7. 85. 247. 332
— mit Sprengstoffen 46
— mit Vieh und Fleisch 246
Vermögensbeschlagnahmen, Verfahren bei denselben 8
Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten, Kosten derselben 28. 74. 162. 176. 232. 342. 376
— von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg, Kosten derselben 22. 49. 162. 178. 344. 359
Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim 8. 17. 28. 44. 65. 98. 122. 140. 164. 263. 346
Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen, Verbot von solchen 297. 299
Versicherung gegen Hagelschaden, Abänderung des Gesetzes 61
— der Rindviehbestände 37
Versorgung und Dienstverhältnisse der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten 24
Versorgungsregelung mit Fleisch 48
Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen, Vollzug der Verordnung über dieselbe 109
Verwaltung, innere, Vereinfachung derselben . . 395
Verwaltungsdienst, Vorbereitung zum höheren öffentlichen Verwaltungsdienst 139
Verwaltungsgebühren, Berechnung derselben in Goldmark 401
— Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz vorgesehenen Sporteln und Taxen 211. 292. 327
Verwaltungsgebührengesetz, Änderung desselben 131
— Wortlaut desselben 283
Verwaltungsgebührenordnung, Abänderung derselben 21. 48. 168. 307
(Berichtigung 324.)
Verwaltungshof, Aufhebung desselben 396
Viehseuchen, Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch solche 40. 290. 342. 359
Viehseuchengesetz, Vollzug desselben . . 35. 46. 199
Viehzählung 297
Volksschule, Aufwand für dieselbe 62
— Schulbehörden derselben 6
Volksschulen, Schulordnung für dieselben . 176. 324
Vollzug der Wechselstubenverordnung 172
Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz, Änderung derselben 169. 266
Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse, Vergleichende Darstellung 262

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung 139
Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes 211

W.

Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung 67
Wandergewerbebetrieb, Notgesetz über die Besteuerung desselben 377
— Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung desselben 377
Wasser- und Straßenbauamt Bruchsal, Aufhebung desselben 169
Wasserwirtschaftsrat, Errichtung eines Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats 73
Wechselstubenverordnung, Vollzug derselben . . 172
Wohlfahrtspflegerinnen und Sozialbeamtinnen, staatliche Prüfung derselben 122. 324
Wohnungen für ausgewiesene und verdrängte Reichsdeutsche 50
Wohnungsabgabegesetz, Änderung des badischen, Ausführungsgesetz zu demselben 79. 229. 265. 315. 316. 347. 348

Seite

Wohnungsbau, die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen 95
— Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung desselben 16. 230
Wohnungsmangel, Maßnahmen dagegen . . . 303

Z.

Zahnärzte, Ärzte und Apotheker, Prüfungsordnung (Prüfungsgebühren) 44. 259
Zuckerhandel 342
Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz 83
— der Gemeindegerichte 244. 309. 342
Zuwachssteuer, Gesetz über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer 229
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Verfahren 12
Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, Verfahren bei solchen 349
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung 111. 317

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 1

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Januar 1923.

Inhalt.

Gesetze: zur Abänderung des Gesetzes über das Übereinkommen mit der Reichsregierung zur Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft; über die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren; über Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz).

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: Vollzug der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln; des Justizministeriums: Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung; Gebühren der Ortsrichter.

Gesetz

(Vom 13. Dezember 1922.)

zur Abänderung des Gesetzes über das Übereinkommen mit der Reichsregierung zur Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Dezember 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das durch Gesetz vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 594) genehmigte Übereinkommen mit der Reichsregierung zur Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft erhält folgende abgeänderte Fassung:

Übereinkommen

zwischen dem Reich und Baden zur Neuregelung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft. (S.S.B.)

§ 1.

Nachdem die S.S.B. in Straßburg durch die französische Regierung die Konzessionen für ihre in Baden gelegenen Bahnlinien auf Grund des Artikels 75 des Friedensvertrages als aufgelöst hat bezeichnen lassen, und nachdem sie den Betrieb dieser Bahnlinien am 15. August 1920 eingestellt hat, nachdem ferner die badische Regierung von der S.S.B. vor dem deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshof auf Schadenersatz verklagt, mit dieser am 7. Juni 1922 einen Vergleich geschlossen hat, in dem sie sich zur Zahlung von 1,55 Millionen französischen Franken verpflichtet hat, nachdem endlich Vorsorge getroffen werden muß, daß die Bahn im besetzten Gebiet des Brückenkopfs Kehl weiter im Betrieb bleibt, wird zwischen dem Reich, welches seit dem genannten Zeitpunkt den Betrieb der erwähnten Bahnen auf Rechnung dessen, den es angeht, geführt hat, und Baden folgendes Übereinkommen abgeschlossen.

§ 2.

Der Betrieb der in Baden gelegenen Linien der S.S.B. wird vom 1. Oktober 1922 ab für Rechnung Badens geführt; Baden wird diese Linien alsbald einem anderen Betriebsführer übergeben.

§ 3.

Baden hält seinen Rechtsstandpunkt, daß es sich um eine Bahn des allgemeinen Verkehrs handelt, die nach Artikel 89 der Reichsverfassung zu behandeln ist, und daß eine Verurteilung durch das Schiedsgericht als Folge des Friedensvertrags anzusehen ist, für die das Reich einzutreten hat (vergl. Schr. des Reichskanzlers vom 28. September 1919, Rk. 8170), grundsätzlich aufrecht, ist aber zur Ermöglichung des Übereinkommens bereit, dem Verlangen des Reichs entsprechend, die Konzessionen in der Weise zu ändern, daß die bezeichneten Bahnen als Kleinbahnen im Sinne des badischen Eisenbahngesetzes vom 23. Juni 1900 bezeichnet werden. Hierbei setzt Baden voraus, daß eine Abschaffung der bestehenden direkten Tarife seitens des Reiches nicht verlangt wird.

§ 4.

Das Reich übernimmt von der von Baden zu zahlenden Vergleichssumme in Höhe von 1,55 Millionen französischen Franken die Hälfte mit 775 000 französischen Franken und wird diesen Betrag so zur Verfügung Badens halten, daß er von Baden zu den im Vergleich vorgesehenen Teilbeträgen und Fälligkeitstagen an die Straßburger Straßenbahngesellschaft überwiesen werden kann. Das Reich erstattet Baden die Hälfte der Prozeßkosten des Verfahrens vor dem deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshof.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

(1) Mit Rücksicht auf die bei den Vergleichsverhandlungen erzielten Ersparnisse wird das Reich sich während der Dauer der Besetzung des Brückenkopfes Kehl an den aus dem Betriebe der in Baden gelegenen Linien der S.S.B. entstehenden Fehlbeträgen beteiligen, und zwar während der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1927 mit 4/5, von da an mit 1/2.

(2) Gestaltet sich die wirtschaftliche Entwicklung derart, daß eine zeitweise Einstellung des Betriebs im unbesetzten Gebiet durchgeführt wird, so ist Baden verpflichtet, die Bahn im besetzten Gebiet weiterzubetreiben, wenn die Besatzung die Weiterführung für diesen Teil verlangt. Das Reich übernimmt in diesem Fall 4/5, das Land 1/5 der Kosten.

(3) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß während der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 30. September 1927 als laufende Ausgaben auch solche Aufwendungen in die Betriebsrechnung eingestellt werden dürfen, die nötig sind, um das Unternehmen in einen ordnungsmäßigen Unterhaltungszustand zu versetzen und es mit solchen Rücklagen auszustatten, wie sie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens der hier vorliegenden Art gehören.

Das Reich wird auf die auf seinen Anteil entfallenden Fehlbeträge vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe der vorläufig ermittelten Fehlbeträge geben.

(4) Zur Bestreitung der sofort fällig werdenden Fehlbeträge wird ein Betriebsfonds von 15 Millionen Mark gebildet, an dem sich das Reich mit 4/5, Baden mit 1/5 beteiligt.

Der Reichsanteil ist nach Ablauf des Vertrags von Baden zurückzuzahlen. Über die Bedingungen, unter denen die Rückzahlung erfolgt, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

§ 6.

(1) Um das Interesse des Reichs an der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicher zu stellen, bedürfen der Haushaltsplan des Unternehmens sowie Abweichungen davon der Zustimmung des Reichs.

(2) Über das Ergebnis des Betriebs ist dem Reich schriftlich Rechenschaft zu legen.

Das Reich sagt zu, daß diese Fragen mit der größten Beschleunigung behandelt werden.

(3) Das Reich ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Bücher, örtliche Besichtigungen oder auf sonstige Weise die Gewißheit zu verschaffen, daß die nach Absatz 1 und 2 gemachten Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

§ 7.

Die in der Zeit der Betriebsführung durch das Reich (vom 15. August 1920 bis 30. September 1922) ungedeckt gebliebenen Fehlbeträge und Einrichtungskosten werden zu vier Fünfteln vom Reich und zu einem Fünftel von Baden getragen.

§ 8.

Von den Leistungen des Reichs werden 12,5 Millionen Mark als Darlehen, der Rest als verlorener Zuschuß gegeben. Das Darlehen ist für die Dauer der Besetzung für beide Teile unkündbar. Von der Beendigung der Besetzung ab ist es mit 1 v. H. zu tilgen. Vom 1. Oktober 1927 an ist es mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen, sofern das Ergebnis des Betriebes nicht eine Verzinsung zu den im Bürgerlichen Gesetzbuch für Verzugszinsen vorgesehenen Zinsfuß zuläßt. Bei der Verrechnung der Betriebsausfälle zwischen dem Reich und Baden werden die Aufwendungen für die Verzinsung dieses Darlehens sowie eine gleiche Summe als Verzinsung des von Baden zum Erwerb aufgebrachten Kapitals in die Betriebsfehlbeträge eingestellt.

§ 9.

Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht, das aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe als Vorsitzenden und je einem vom Reichsverkehrsministerium und vom badischen Finanzministerium zu ernennenden Sachverständigen besteht.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Gesetz

(Vom 13. Dezember 1922.)

über die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Dezember 1922 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 29—31, 33 des Beamtengesetzes über die Versetzung in den Ruhestand finden auf die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle der Versetzung in den Ruhestand tritt die Enthebung von den Amtspflichten (Emeritierung).

2. Die Enthebung eines Hochschulprofessors von den Amtspflichten erfolgt im Falle des § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes nur auf sein Ansuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Vorschrift des § 31 des Beamtengesetzes findet auf die Hochschulprofessoren auch dann entsprechend Anwendung, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

4. Die Enthebung eines Hochschulprofessors von den Amtspflichten tritt, falls sie nicht vorher erfolgt ist, kraft Gesetzes auf den 31. März des Jahres ein, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Professor das 68. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2.

Der seiner Amtspflichten Enthobene bleibt im Genuß der letzten Dienstbezüge (des Grundgehaltes und des Ortszuschlages) in vollem Betrage und der Zuschläge dazu (Teuerungszuschläge, Kinderzuschläge, Frauenzuschlag) nach den für die im Dienste befindlichen Professoren geltenden Grundsätzen. Allgemeine Änderungen dieser Bezüge bei den im Dienste befindlichen Professoren sind für den seiner Amtspflichten Enthobenen in gleicher Weise maßgebend.

Im übrigen werden die Befugnisse der ihrer Amtspflichten Enthobenen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

§ 3.

§ 20 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes findet auf Hochschulprofessoren keine Anwendung, § 20 Absatz 5 des gleichen Gesetzes wird aufgehoben.

§ 4.

§ 110 des Beamtengesetzes findet auf die ihrer Amtspflichten Enthobenen sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der Hochschulprofessoren regelt sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Für die Berechnung der Witwen- und Waisengelder gilt als Ruhegehalt des Verstorbenen der Betrag, den er als Ruhegehalt erdient hätte, wenn er am Todestag oder, falls er vorher der Amtspflichten enthoben worden ist, am Tage dieser Enthebung in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die in § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes bestimmte Höchstgrenze darf dabei nicht überschritten werden.

Hierbei wird den ruhegehaltsfähigen Bezügen, aus denen der Ruhegehalt errechnet wird, als Ausgleich für den Bezug von Unterrichtsgeldern der Betrag von 3000 ℳ monatlich zugeschlagen.

§ 6.

Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren im Ruhestand und Hinterbliebenen von Professoren werden durch Entschließung des Staatsministeriums festgesetzt.

§ 7.

In § 20 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes ist die Zahl „57 000“ zu ändern in „62 000 Mark monatlich“.

§ 8.

§ 1 Absatz 4 dieses Gesetzes tritt am 31. März 1923 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Januar 1922.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Gesetz

(Vom 14. Dezember 1922.)

über Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. Dezember 1922 beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. April 1922 erhält § 3 Satz 1, 2 und 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 244) die Fassung:

§ 3.

Die Kreise sind berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Wird hierbei ein Steuerfuß von drei Mark für je 100 ℳ Steuerwert überschritten, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Der § 2 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Dezember 1922.)

Dienstreisekosten.

In Vollzug der §§ 3 und 9 der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 und der §§ 7 Ziffer 1 und 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 wird bekanntgegeben:

I.

Das Tagegeld beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1050 ℳ	1450 ℳ
„ II . . .	1300 „	1800 „
„ III . . .	1550 „	2150 „
„ IV . . .	1800 „	2500 „
„ V . . .	2100 „	2900 „ .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Übernachtungsgeld beträgt vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	525 ℳ	1090 ℳ
„ II . . .	650 „	1350 „
„ III . . .	775 „	1615 „
„ IV . . .	900 „	1875 „
„ V . . .	1050 „	2175 „ .

Als Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen können mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an Beamte mit Familie bis zu 200 ℳ, im übrigen bis zu 75 ℳ täglich gewährt werden.

II.

Die Ganggebühr (§ 9 der Verordnung) beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an 15 ℳ für das Kilometer.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1922.

Ministerium der Finanzen.
Köhler. Seeger.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1923.)

Vollzug der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln.

Auf Grund von § 6 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober 1922 zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 796) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

Die in I der diesseitigen Verordnung vom 9. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439) getroffene Regelung gilt auch zum Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 795).

Karlsruhe, den 2. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1922)

Änderung der Grundbuchvollzugsverordnung.

Artikel I.

§ 116 der Verordnung vom 18. Februar 1901, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131), in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Prüfung des Kostendienstes bei den Grundbuchämtern erfolgt durch die landgerichtlichen Kostenprüfungsbeamten gelegentlich der örtlichen Kostenprüfung bei den Justizbehörden."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1922.

Der Justizminister.
Trunk. Krauth.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1922.)

Gebühren der Ortsrichter.

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderungen des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird verordnet was folgt:

Artikel I.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 21. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 646) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 5.

1. Die Gemeindebeamten erhalten
   a. für die Versteigerung beweglicher Sachen von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu 5000 ℳ . . . . . 10 v. H.,
   vom Betrage über 5000 ℳ bis zu 20 000 ℳ . . . . . 5 v. H.,
   vom Betrage über 20 000 ℳ bis zu 100 000 ℳ . . . . . 3 v. H.,
   vom Betrage über 100 000 ℳ bis zu 300 000 ℳ . . . . . 2 v. H.,
   vom Betrage über 300 000 ℳ . . . 1 v. H.,
   jedoch nicht unter 40 ℳ.
   Wird ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben oder der Versteigerungsantrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 40 ℳ.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 2

Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung der Gerichtsvollzieherordnung; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulbehörden der Volksschule; des Arbeitsministeriums: der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1923.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) wird geändert wie folgt:

1. In § 13 Absatz 3 Buchstabe c treten an die Stelle der Worte „des Eisenbahnfahrpreises" die Worte „des doppelten Eisenbahnfahrpreises".
2. Im § 20 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auch sonstige von Richtern, Staatsanwälten, Notaren, Kostenbeamten und Justizkassenrechnern erteilte Aufträge, die ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen".
3. In § 38 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

1. Der Gerichtsvollzieher erhält:

a. für Zustellungen auf Parteibetrieben und Zwangsvollstreckungen auch in Angelegenheiten, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung keine Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die in der reichsgesetzlichen Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebühren;

b. für Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen die vom Justizministerium bestimmten Gebühren;

c. für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 19) die in § 3 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr, jedoch mindestens die im § 3 Absatz 3 daselbst vorgesehene Mindestgebühr für die Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes;

d. für Siegelung oder Entsiegelung im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters (§ 19) die Hälfte dieser Gebühr; eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsiegelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird;

e. für Empfang, Aufbewahrung und Ablieferung freiwillig — außerhalb der Zwangsvollstreckung und des Protestverfahrens — übergebener Gelder die im § 13 der Gebührenordnung bestimmte, nach dem bezahlten Betrag zu berechnende Gebühr;

f. für die zwangsweise Bewirkung der Herausgabe einer Person oder Sache oder Zuführung einer Person oder Vorlegung einer Sache in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§ 8, 9, 11 der Gebührenordnung bestimmten Gebühren;

g. für den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung (§ 18) oder für die Vornahme einer öffentlichen Verpachtung (§ 20) die im § 7 der Gebührenordnung für die Versteigerung bestimmte Gebühr;

h. für die Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung die für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in den Besitz in § 10 Nr. 1, § 11 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr;

i. für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung, falls der Gegenstand des Ange-

bots Geld ist, die im § 3 der Gebührenordnung für die Pfändung bestimmte, nach dem angebotenen Betrage zu berechnende Gebühr, in anderen Fällen die Hälfte der im § 3 Absatz 3 daselbst vorgesehenen Mindestgebühr für die Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes;

k. für die Anfertigung der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen, der Kündigung von Mietverträgen oder der Benachrichtigung über das Bevorstehen einer Forderungspfändung eine Gebühr in Höhe des dreifachen Betrags der Schreibgebühr für eine Seite;

l. für Dienstleistung bei einer durch die Partei zu bewirkenden Hinterlegung durch Fertigung der an die Hinterlegungsstelle einzusendenden Erklärung eine Gebühr in Höhe des vierfachen Betrags der Schreibgebühr für eine Seite.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrats vom 21. Dezember 1922 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1923", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1, I bis III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden, abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 25 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Artikel 1 Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1922, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 826) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 aufgehoben; die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1922, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 672) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Januar 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1922.)

Die Schulbehörden der Volksschule.

In § 3 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, die Schulbehörden der Volksschule betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45 Seite 575 —, wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 39 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Zahl „6" in die Zahl „4" geändert.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach. Pahl.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1923.)

Der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.

Zum Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 903) wird folgendes bestimmt:

1. Ausgabestellen der Versicherungskarten (§ 13 der Beitragsordnung, §§ 178, 179 des Angestelltenversicherungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 — Reichsgesetzblatt Seite 849 —) sind die Gemeindebehörden.

2. Die Ersatzzeitscheine im Sinne des § 172 Absatz 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 werden bei Krankheitszeiten, Genesungszeiten und bei einer bis zu zwei Monaten währenden Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist, ausgestellt:

a. durch den Vorstand der Krankenkasse, der Ersatzkasse oder sonstigen Kasse, welcher der Versicherte angehört,

b. im übrigen, also für Personen, die keiner Kasse angehören, sowie für Krankheitszeiten, die über die Dauer der Kassenhilfe hinausreichen, durch die Gemeindebehörde.

Karlsruhe, den 5. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

J. V.:

Fuchs. Meyer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen, Bekanntmachung und Vollzugsverordnung: des Ministeriums des Innern: der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; das Hebammenwesen; Hebammenwesen; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; Beschränkung des Einzelhandelverkaufs im Brückenkopf Kehl; des Justizministeriums: das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen; über die wahlbaren Bezüge der Notare; über den Vollzug des Kostengesetzes; des Arbeitsministeriums: zweite Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Unter Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231 ff.) und unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 519) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 bestimmt:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Untersuchungsgebühren (A—D) dürfen bis auf weiteres bis auf den 90fachen Betrag erhöht werden.
2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.
3. Auf alle Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, welche die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, wird eine Ermäßigung der Gebühren des Verzeichnisses in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, werden jedoch die Gebühren des Verzeichnisses voll in Rechnung gestellt und eingezogen, ohne daß die in Ziffer 4 Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung eintritt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Das Hebammenwesen.

§ 6 und § 8 letzter Satz der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 507) 21. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545) und vom 4. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 762), das Hebammenwesen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt geändert:

§ 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts eine Gebühr zu entrichten von

a. 5000 ℳ für den Lehrer der Hebammenschule und
b. 500 ℳ für die Oberhebamme, sofern nicht etwa Stiftungen für die Gebühr des Lehrers und der Oberhebamme eintreten.

§ 8 letzter Satz.

Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 900 ℳ zu entrichten.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Hebammenwesen.

Der § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 in der durch die Verordnungen vom 5. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) und vom 10. September 1921 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 318), das Hebammenwesen, und vom 21. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543), die Berufspflichten der Hebammen, sowie vom 22. Mai 1922 / 3. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409) / (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 436) — und vom 4. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 671) 14. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 819)' das Hebammenwesen, bewirkten Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 geändert wie folgt:

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Mühe die folgenden Gebühren anfordern:

a. Für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . . . . 200— 250 ℳ,
b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 5500—6000 ℳ,
c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 7000—8000 ℳ,
d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer, einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . . . 2000—3000 ℳ,
e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . . . . 700— 800 ℳ,
f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 200 ℳ,
Bei Nacht das Doppelte;
g. für eine Nachtwache . . . . . 800 ℳ,
h. als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnortes der Hebamme . . . . . 100 ℳ,
für jede weitere Viertelstunde . . . . . 50 ℳ.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Januar 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 974) wird mit Wirkung vom 21. Januar 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 1300 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 1500 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 1200 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 1400 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 1400 ℳ bezw. 1300 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Auf Grund des § 29 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1922 über die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 795) bleibt bis 15. April 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1923.)

Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen.

Im § 1 der Verordnung vom 23. Februar 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) erhalten die Absätze 3, 4, 6 und 7 im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen folgende Fassung:

(3) Die Gerichtsbehörde, welche die Beschlagnahme anordnet, gibt hiervon der Justizkasse, die die erkannte Geldstrafe nebst den Kosten zu betreiben hätte, zum Verfahren nach §§ 928 bis 932 der Zivilprozeßordnung Nachricht, und zwar durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft. Untersuchungsrichter und Amtsrichter können die Justizkasse

unmittelbar benachrichtigen. Der Nachricht ist die erforderliche Anzahl vollstreckbarer Ausfertigungen der Beschlagnahmeanordnung anzuschließen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft vor Weitergabe der Nachricht an die Justizkasse an deren Stelle die von ihr nach freiem Ermessen für unverschieblich erachteten Vollzugsmaßnahmen selbst ergreifen. Das weitere Verfahren bleibt der Justizkasse überlassen, der die Akten alsbald zu übersenden sind.

(6) Die Justizkasse benachrichtigt alsbald vom Eingang der durch die Beschlagnahme zu deckenden Strafe die Strafvollstreckungsbehörde, vom Eingang der zu deckenden Kosten die Kostenbehörde, welche die Aufhebung der Beschlagnahme zu veranlassen haben.

(7) Von der Aufhebung der Beschlagnahme erhält die Justizkasse alsbald entsprechend Absatz 3 Nachricht.

Karlsruhe, den 6. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Simon.

Verordnung

(Vom 17. Januar 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel III Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet was folgt:

§ 1.

Der Gebührenanteil des Notars darf beim einzelnen Geschäft den Betrag von 700 ℳ nicht übersteigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1923 in Kraft. Für die Berechnung des erhöhten Anteils ist der Tag der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung

(Vom 19. Januar 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) und aufgrund des § 112 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) wird verordnet was folgt:

Artikel I.

Die in Artikel I Ziffer II des Gesetzes vom 21. Mai 1920 über Änderungen des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) festgesetzten Zuschläge zu den Gebühren der Reihen A, B und C werden vervierfacht.

Artikel II.

Beträgt die anzufordernde Gebühr zusammen mit dem nach Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 und Artikel I dieser Verordnung zu erhebenden Zuschlag weniger als 100 Prozent, so wird der Unterschiedsbetrag als weiterer Zuschlag erhoben.

Zu den Gebühren der §§ 22, 42, 47, 49, 59, 75, 92, 93, 95 und 110 des Kostengesetzes samt Zuschlägen wird als weiterer Zuschlag nur der Unterschiedsbetrag gegenüber 50 ℳ erhoben.

Artikel III.

§ 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 828) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu ersetzenden Auslagen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 50 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr samt Zuschlag, jedoch höchstens 50 000 ℳ. Pfennigbeträge sind auf die nächsthöhere volle Mark aufzurunden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 3. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 813) und vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 835) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Zweite Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Der § 12 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 16. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhält folgenden Wortlaut:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist derjenige anzusehen, der eine dreijährige Lehrzeit bei einem in der Zahntechnik und operativen Zahnheilkunde ausgebildeten Lehrherrn und ebenso eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gehilfe zurückgelegt, das 24. Lebensjahr vollendet, die durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920, die staatliche Prüfung von Dentisten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) vorgeschriebene Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen deutschen Lande bestanden hat, den hierüber ausgestellten Ausweis vorlegt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die Gleichwertigkeit der in anderen deutschen Ländern abgelegten Prüfungen entscheidet der Arbeitsminister."

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Meyer.

Vollzugsverordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung.

§ 1.

Aufgrund der §§ 157, 168 d des Versicherungsgesetzes für Angestellte, in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 849) hat der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 963) bestimmt, daß ab 1. Januar 1923 für die Angelegenheiten, die in der Angestell versicherung den Versicherungsämtern und Oberver- ungsämtern übertragen sind, in Baden zuständig sind: die Versicherungsämter Mannheim, Karlsruhe und Freiburg; das Oberversicherungsamt Karlsruhe.

§ 2.

Der örtliche Wirkungskreis dieser Spruchbehörden und der gemäß §§ 157 Absatz 2, 168 d Absatz 2 des obengenannten Gesetzes bei ihnen zu errichtenden Ausschüsse und Kammern für Angestelltenversicherung wird folgendermaßen bestimmt:

a. der Bezirk des Versicherungsamts Mannheim umfaßt die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach;

b. der Bezirk des Versicherungsamts Karlsruhe umfaßt die Kreise Karlsruhe und Bad ,

c. der Bezirk des Versicherungsamts Freiburg umfaßt die Kreise Offenburg, Freiburg Lörrach, Konstanz, Waldshut und Villingen;

d. der Bezirk des Oberversicherungsamts Karlsruhe umfaßt ganz Baden*).

§ 3.

Bei den genannten Versicherungsämtern wird je ein Spruch- und Beschlußausschuß für Angestelltenversicherung gebildet, das Oberversicherungsamt Karlsruhe bildet eine Spruch- und Beschlußkammer für Angestelltenversicherung.

§ 4.

Für die Stellvertretung des Vorsitzenden des Ausschusses für Angestelltenversicherung ist § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1921, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) maßgebend.

§ 5.

Das Versicherungsamt kann in geeigneten Fällen den Bezirksarzt, den Bezirks- (Orts-) baukontrolleur, die Gewerbeaufsichtsbeamten und sonstige technische staatliche und gemeindliche Beamte als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen.

§ 6.

Vorsitzender der Kammern für Angestelltenversicherung ist der Direktor des Oberversicherungsamts Karlsruhe. Stellvertreter sind die Mitglieder des Oberversicherungsamts Karlsruhe.

§ 7.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Namens zugezogen.

§ 8.

Die Zahl der Beisitzer der Kammer für Angestelltenversicherung beträgt zwölf.

§ 9.

Für die Genehmigung nach § 93 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird das Versicherungsamt für zuständig erklärt.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Meyer.

*) Nach Ziffer VII der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 963) ist das Oberversicherungsamt Karlsruhe auch für Hessen zuständig.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 4

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die weltliche Feier der Sonn- und Festtage; des Ministeriums des Innern: die Polizeistunde; die Abhaltung von Tanzbelustigungen; des Justizministeriums: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen; das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes was folgt:

Einziger Paragraph.

Anstelle des § 7 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in der Fassung vom 25. Juli 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) treten folgende Bestimmungen:

An den in Absatz 2 genannten Tagen dürfen jedoch von 3 Uhr nachmittags an Musikaufführungen und Theatervorführungen stattfinden. Diese Erlaubnis ist in der Karwoche (einschließlich des Palmsonntags) und am Buß- und Bettag auf ernste Musik und Theaterstücke ernsten Inhalts beschränkt. Am Karfreitag sind Theatervorstellungen überhaupt untersagt.

Die nach § 63 des Polizeistrafgesetzbuchs der Polizeibehörde zustehende Untersagungsbefugnis bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Polizeistunde.

Zum Vollzug des § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Für Likörstuben, Dielen, Bars und ähnliche Betriebe wird die nächtliche Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 2.

Eine Verlängerung der Polizeistunde für die in § 1 genannten Betriebe ist nicht zulässig. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 30. August 1921, die Polizeistunde, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 312) unberührt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen.

Aufgrund der §§ 29 und 61 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Tanzbelustigungen, Tanzbelustigungen von Vereinen, sowie Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften, soweit solche in öffentlichen Wirtschaften oder in Räumen, welche mit öffentlichen Wirtschaften zusammenhängen, oder in Vereinsräumlichkeiten stattfinden, werden bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 18. Januar 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet was folgt:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 25. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 834) werden die Worte „140 ℳ“ jeweils durch die Worte „350 ℳ“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Justizminister.

Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1923.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Artikel I.

§ 39 der Verordnung vom 4. Mai 1901, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) wird folgendermaßen geändert:

1. Der Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

   Bei der Verwaltung von Grundstücken, die durch Vermieten oder Verpachten benutzt werden, erhält der Verwalter als Vergütung Teilbeträge vom Hundert der von ihm eingenommenen Miet- oder Pachtzinsen, und zwar, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins beträgt:

   a. bis 1000 ℳ einschließlich, 25 vom Hundert,
   b. über 1000 ℳ bis 3000 ℳ einschließlich, 20 vom Hundert,
   c. über 3000 ℳ bis 6000 ℳ einschließlich, 15 vom Hundert,
   d. über 6000 ℳ, 10 vom Hundert,

   in den Fällen zu b bis d jedoch mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Sätze.
2. In Absatz 3 wird die Zahl „25“ durch „250“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Zahl „15“ durch „150“ ersetzt.

Artikel II.

Artikel II der Verordnung vom 28. Juni 1920 in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 346) wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie ist auf schwebende Zwangsverwaltungen anwendbar, soweit zur Zeit des Inkrafttretens die Vergütung des Verwalters noch nicht festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 20. Januar 1923.

Der Justizminister.

Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 5

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Änderung der Begnadigungsverordnung; des Ministeriums des Innern: der Geschäftsbetrieb in den Apotheken; über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau; des Arbeitsministeriums: des Wortlauts des Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Druckfehlerberichtigung.

Verordnung

(Vom 23. Januar 1923.)

zur Änderung der Begnadigungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes, was folgt:

Die Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 559), in der Fassung vom 8. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 502) und vom 26. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393) wird geändert, wie folgt:

1. In § 7 treten an die Stelle der Worte „das Ministerium des Innern kann" die Worte „das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium können, jedes für seinen Geschäftsbereich".

2. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Dasselbe gilt für Begnadigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Reichsabgabenvorschriften, soweit den Landesregierungen die Begnadigung nach der Reichsabgabeordnung übertragen ist."

3. In § 12 wird die Zahl „1000" ersetzt durch die Zahl „20000".

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1923.)

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 11. September 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 geändert wie folgt:

Artikel 1.

In der Anlage A zu § 20 werden folgende Mittel gestrichen:

Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
Antitussin.
Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
Ferromanganin.
Gebirgstee, Harzer, Lauers.
Gesundheitskräuterhonig Lücks.
Glandulen.
Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
Kräutertee Lücks.
Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
Loxapillen Richters.
Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
Pain-Expeller.
Santal Grötzners.

Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
Schweizerpillen Brandts.
Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
Tarolinkapseln.
Universal-Magenpulver Barellas.
Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).

Artikel 2.

§ 34 erhält folgende Fassung:

Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, des Landes, der Kreise, Bezirksverbände, Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Anstalten für Invalidenversicherung und der Schutzpolizei, ferner von milden Fonds sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen dieser Beratungsstellen von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der monatlichen Arzneirechnung den Betrag von 1000 ℳ überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 1000 ℳ sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz I genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung

(Vom 25. Januar 1923.)

über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 10. August 1922 über Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 477) wird die Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 1. August 1904, vom 8. März 1920 und vom 29. November 1921 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59, 1904 Seite 317, 1920 Seite 46 und 1921 Seite 463) abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 unter Buchstabe b ist zwischen dem Zeichen §§ und der Zahl 41 die Zahl „2", einzuschalten.

2. Im § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Anmeldung zum Zweck der Schlachtvieh- und Fleischbeschau gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen A hat mindestens zwei Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung, die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten in den Fällen des § 2 Nr. 2 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A sofort nach der Schlachtung bei dem Fleischbeschauer des Bezirks zu erfolgen, in dem die Schlachtung stattfinden soll oder stattgefunden hat. In den Fällen des § 2 Nr. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A hat die Anmeldung zur Untersuchung sofort nach der Notschlachtung oder nach dem Eintritt des Todes bei dem Fleischbeschauer des Bezirks stattzufinden, in dem die Tötung des Schlachttieres erfolgt oder der Unfall eingetreten ist. Die Anmeldung zur Untersuchung in den Fällen des § 2 Nr. 1 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen A hat sofort nach der Verbringung des Tieres an den Ort, an dem die Ausschlachtung vorgenommen werden soll, bei dem für diesen Ort zuständigen tierärztlichen Fleischbeschauer zu erfolgen.

3. Im § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Wenn und insoweit in einem Beschaubezirk approbierte Tierärzte ansässig und zur Übernahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bereit und geeignet sind, dürfen nur Tierärzte als Fleischbeschauer und Stellvertreter bestellt werden. Soweit indessen nichttierärztliche Beschauer bereits tätig sind, darf ihre Entlassung zu Gunsten von Tierärzten nur dann erfolgen, wenn das Allgemeininteresse es erfordert. Im übrigen darf die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit nicht damit ein approbierter Tierarzt betraut werden muß (§ 7 Absatz 2 und § 9 dieser Verordnung), nur solchen Personen übertragen werden, die durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nach Maßgabe des § 4 dieser Verordnung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

4. Im § 4 erhält der letzte Absatz nachstehende Fassung:

Die tierärztlichen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für Abnahme der Prüfung aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die betreffenden Gemeinden (§ 5 Absatz 4 dieser Verordnung) eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

5. Im § 5 Absatz 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Für die Abnahme der Nachprüfung steht dem Bezirkstierarzt eine Geschäftsgebühr nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Absatz 2 ist das Wort „fünf" durch „sechs" zu ersetzen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

Dem Fleischbeschauer ist für seine Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des jeweiligen Geldwertes den ihm obliegenden Dienstleistungen entsprechend zu bemessen ist.

Die Entlohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (§ 75 der Gemeindeordnung und der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1919 in Verbindung mit § 113 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203 und 1921 Seite 183 — kann zur Deckung des Aufwands für die Vergütung des Fleischbeschauers die Erhebung einer Gebühr von dem Besitzer des beschauten Schlachttieres oder Fleisches erhoben werden.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften, wofür besondere Geschäfts- oder Ganggebühren nicht festgesetzt sind, steht dem Fleischbeschauer und Stellvertreter ein Anspruch auf Tagegeld, Übernachtungsgeld und Reisekostenentschädigung oder Ganggebühren nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen der Gemeinde- und Reisekostenverordnung gegenüber der Gemeinde zu.

Der Bezirkstierarzt hat in den Fällen des § 19 dieser Verordnung Anspruch auf Dienstreisekosten und Geschäftsgebühren nach Maßgabe der über die Dienstreisen und amtlichen Verrichtungen der Gesundheitsbeamten erlassenen besonderen Vorschriften.

7. Im § 8 Absatz 1 sind im Nachsatz die Worte „wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind" zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „wenn vor der Untersuchung eine nach § 17 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Absatz 4 a. a. O. unzulässigen Behandlung unterzogen worden sind;" unter Ziffer 1 Buchstabe i sind die Worte „einfache Knochenbrüche" zu streichen;

nach Ziffer 1 Buchstabe l ist mit neuer Zeile folgender Satz einzufügen:

„in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn der Beschauer das Tier in lebendem Zustand untersucht hat."

8. Im § 10 erhält Ziffer 1 Buchstabe c folgende Fassung:

c. bei Tuberkulose;

aa. wenn die Krankheit nicht auf ein Organ beschränkt ist und an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt oder die Knochen ergriffen hat (Minderwertigkeit des ganzen Tierkörpers).

bb. wenn die Krankheit die Fleischlymphdrüsen ergriffen hat, diese aber lediglich trockenkäsige oder verkalkte Herde aufweisen und die zugehörigen Knochen frei von tuberkulösen Veränderungen sind (Minderwertigkeit des Fleischviertels oder der durch das Wurzelgebiet erkrankten Lymphdrüse abgegrenzten Teile).

Unter Ziffer 1 Buchstabe d ist hinter dem Wort „Kalkablagerungen" ein Punkt zu setzen und folgendes anzufügen:

Bei allen Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung ist die Beurteilung des Fleisches frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunehmen und erforderlichenfalls die Koch- und Bratprobe auszuführen. Sofern nur einzelne Fleischviertel, Eingeweide oder kleinere Fleischteile Abweichungen der genannten Art aufweisen, sind nur diese als nicht bankwürdig (minderwertig) zu bezeichnen.

Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen hiervon ist das bedingt taugliche Fleisch schwachfinniger Rinder, wenn es 21 Tage hindurch gepökelt oder in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist und die vorher festgestellten Finnen unschädlich beseitigt worden sind (vergleiche § 11).

9. Im § 11 ist hinter den Worten „geschlachtet worden sind" das Folgende zu streichen und dafür zu setzen:

„ebenso das durch 21tägige Pökelung oder Aufbewahrung in Kühl- oder Gefrierräumen brauchbar gemachte Fleisch schwachfinniger Rinder (§ 37 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen A, § 10 Ziffer 2 dieser Verordnung)."

10. Im § 15 ist als Absatz 3 folgender Zusatz zu machen:

Die Beschränkungen gelten auch für das gemäß § 10 dieser Verordnung als nichtbankwürdig anzusehende minderwertige und bedingt taugliche Fleisch von Pferden und anderen Einhufern mit der Maßgabe, daß es nicht gleichzeitig in Räumen feilgehalten oder verkauft werden darf, in denen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

11. Die §§ 22 und 24 kommen in Wegfall.

12. In § 30 wird das Wort „Amtskasse" ersetzt durch das Wort „Landeshauptkasse".

Karlsruhe, den 25. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

(Vom 19. Januar 1923.)

des Wortlauts des Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 über die zweite Änderung des Gesetzes vom 6. Oktober 1921 über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 967) wird der Wortlaut des Gesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 335) über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues, wie er sich aus den Gesetzen vom 20. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 469) und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 967) ergibt, bekannt gemacht.

Erläuternd wird bemerkt, daß das in § 2 erwähnte Gesetz sich auf das Gesetz zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 331) bezieht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Baur.

Gesetz

über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 335) in der Fassung der Gesetze vom 20 Juni 1922 und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 469 und 967).

§ 1.

Zur Bestreitung des nach dem Reichsgesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 175) vom Lande Baden aufzubringenden außerordentlichen Aufwandes wird ein Kredit von einer Milliarde Mark bewilligt.

§ 2.

Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom heutigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) zu tilgen.

§ 3.

Die nach § 2 im Wege des Staatskredits aufzubringenden Mittel sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen. Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) entsprechend Anwendung.

§ 4.

Soweit die nach § 1 erforderlichen Mittel von den Trägern der sozialen Versicherung vorgestreckt werden, wird die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, jeweils die Hälfte des Anlehens als Darlehen an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen die Übernahme der Verpflichtung weiterzugeben, daß sie für die Verzinsung und Tilgung aus ihren Anteilen aus der Wohnungsabgabe aufkommen. Die Staatsschuldenverwaltung wird ferner ermächtigt, etwaige vom Reich für Zwecke des Wohnungsbaues vorschüßlich und vorbehaltlich der Erstattung aus späteren Eingängen der Wohnungsabgabe zur Verfügung gestellte Mittel entgegenzunehmen und sie nötigenfalls ganz oder teilweise an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen Übernahme der gleichen Verpflichtung wie oben im ersten Satze als Darlehen weiterzugeben. Die an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte weitergegebenen Darlehensbeträge sowie die vom Reiche vorgeschossenen Beträge werden auf die in § 1 bestimmte eine Milliarde Mark nicht angerechnet.

§ 5.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, durch Begebung von Staatsanlehen auf Rechnung der Amortisationskasse die Mittel aufzubringen, die erforderlichenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel für die Wohnungsfürsorge benötigt werden und zwar bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Mark.

§ 6.

Über den nach § 1 bewilligten Kredit verfügt das Arbeitsministerium; seine Verwendung wird in der Rechnung der Amortisationskasse nachgewiesen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium beauftragt.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über den Vollzug des Kostengesetzes vom 19. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9 — muß es in Artikel II Absatz 1 in Zeile 4 statt „Prozent" „M" heißen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; Vollzug des Börsengesetzes; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Verbot des Tabakrauchens für Schüler; des Justizministeriums: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1923.)

Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 812) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden erhöht und zwar:

jener in § 1 von 120 ℳ auf 750 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe a von 90 ℳ auf 550 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe b von 70 ℳ auf 400 ℳ.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Lauppe.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1923.)

Vollzug des Börsengesetzes.

Gemäß § 40 des Börsengesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 13. Oktober 1896, den Vollzug des Börsengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), wird bestimmt, daß für die von der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim ausgegebenen Kommunal-Obligationen bei ihrer Einführung an der Mannheimer Börse die Einreichung eines Prospektes nicht erforderlich ist.

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.
Gspann.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 16. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 8) wird mit Wirkung vom 5. Februar 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 2200 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 2600 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 2000 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 2400 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 2400 ℳ beziehungsweise 2200 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.
Gspann.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1923.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Artikel 1.

Die §§ 13 und 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des

Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1921, die Arzneitaxe 1922 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550) erhalten unter Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 27. März 1922, der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) folgende Fassung:

§ 13.

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 1000 ℳ braucht seitens der Apotheker den Krankenkassen kein Abschlag gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

§ 14.

Für die von den Krankenkassen aus den Apotheken bezogenen einfachen Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verordnung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind ebenfalls die Preise der Deutschen Arzneitaxe, gegebenenfalls unter Zurechnung des Teuerungszuschlags und in Verbindung mit dem nach vorstehendem Paragraph zu gewährenden Abschlag maßgebend.

Beziehen die Berechtigten die in Absatz 1 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der diese Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so darf die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsordnung mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -Verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Januar 1923.

Arbeitsministerium. Ministerium des Innern.
Engler. Remmele.
Meyer. Gspann.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1923.)

Verbot des Tabakrauchens für Schüler.

In Ergänzung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45 ff.), der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), der allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 8. August 1907 (Schulverordnungsblatt Seite 154), der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) verordne ich:

Den Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten bei Vermeidung von Schulstrafen verboten.

Karlsruhe, den 29. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1923.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Mosbach (Amtsgerichtsbezirk Mosbach) mit dem 20. Januar 1923 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 23. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. Februar 1923.

Inhalt.

Gesetz: zur Änderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Januar 1923 an; die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. Januar 1923 an; des Ministeriums des Innern: Gebühren der Leichenschauer; die Arzneitaxe; Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung; die staatliche Prüfung der Dentisten; des Justizministeriums: Gebühren der Ortsrichter; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Gesetz

(Vom 16. Januar 1923.)

zur Änderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 16. Januar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Gesetze vom 16. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 945), vom 21. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) und vom 22. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166) wird wie folgt geändert:

I.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Das Aufsuchen der in § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem jeden, das Aufsuchen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen oder Gemeinschaften gestattet.

II.

1. Hinter § 39 sind als §§ 39 a, 39 b, 39 c und 39 d einzuschalten:

§ 39 a.

Die §§ 14 bis 39 finden auf die in § 2 bezeichneten Mineralien keine Anwendung. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 39 b, 39 c, und 39 d.

§ 39 b.

Dem Staat steht allgemein hinsichtlich der ihm nach § 2 vorbehaltenen Mineralien der Anspruch auf das Bergwerkseigentum zu. Dieser Anspruch wird für ein bestimmtes Feld auf Antrag des Finanzministeriums durch eine Erklärung des Staatsministeriums geltend gemacht.

Die Erklärung muß die in § 35 Ziffer 2 bis 6 aufgezählten Angaben enthalten und mit einem Situationsriß verbunden sein. Sie ist durch den badischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Erklärung steht das Bergwerkseigentum an dem in der Erklärung beschriebenen Felde dem Staat zu.

§ 39 c.

Das nach § 39 b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den in § 2 genannten Mineralien kann auf Antrag des Finanzministeriums mit Entschließung des Staatsministeriums in der Weise belastet werden, daß der, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht erhält, die im § 2 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

Während des Bestehens eines nach Absatz 1 begründeten Gewinnungsrechtes finden alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden), mit Ausnahme der §§ 46, 60, 137 bis 141 und 143 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksbesitzers, Bergbautreibenden) der Gewinnungsberechtigte tritt.

Steht ein Gewinnungsrecht der im Absatz 1 bezeichneten Art zwei oder mehreren Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels dieses Gesetzes Anwendung.

§ 39 d.

Durch eine bestehende Konzession wird der Anspruch des Staates auf Bergwerkseigentum im Sinne des § 39 b nicht berührt; eine bisher erteilte Konzession bleibt unverändert bestehen. Das Staatsministerium ist aber berechtigt, dem Konzessionsinhaber auf Antrag des Finanzministeriums ein dem Inhalt der Konzession entsprechendes Gewinnungsrecht nach § 39 c einzuräumen.

2. Der § 42 erhält zu seinem bisherigen einzigen Absatz folgende zwei weiteren Absätze:

Dasselbe gilt auch für das Gewinnungsrecht nach § 39c mit der Maßgabe, daß auch für die Bestellung und den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu finden haben.

Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses Recht ein besonderes Grundbuchheft anzulegen.

III.

Der zweite Absatz des § 147 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Dieser Aufsicht unterliegen auch die zu dem Bergwerk gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke sowie die Salinen".

IV.

In § 167 Absatz 3 sind die Worte „Das Ministerium des Innern" durch die Worte „Das Ministerium der Finanzen" zu ersetzen.

Artikel II.

Das Gesetz vom 2. April 1919 „die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend" (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist das Wort „Bergwesen" zu streichen.

2. Der § 7 erhält folgende Fassung: Dem Finanzministerim werden zu seinem bisherigen Geschäftskreis die Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens sowie des Bergwesens zugewiesen.

Artikel III.

Der § 26 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung erhält folgenden Zusatz:

Dasselbe gilt im Falle der Feststellung des Bergwerkseigentums nach § 39 b des Berggesetzes.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1923.)

Die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Januar 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 23. Dezember 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Dezember 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 972 — festgesetzt worden ist, für die badischen Staatsbeamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

a. vom 1. Januar 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 301 vom Hundert; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 5000 ℳ;

b. vom 17. Januar 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 369 vom Hundert; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 5000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 — wird vom 1. Januar 1923 an auf 5000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1923.)

Die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. Januar 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 31. Januar 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Januar 1923 an

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 17. Januar 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 489 vom Hundert; hierzu kommt von dem gleichen Zeitpunkt an für die in § 16 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 7000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 — wird vom 17. Januar 1923 an auf 7000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1923.)

Gebühren der Leichenschauer.

Die in § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 826) festgesetzte Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 auf 300 ℳ, das Kilometergeld auf 10 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 31. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Zeller.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1923.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches nnd des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Februar 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der 2. abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, 2. abgeänderte Ausgabe, Amtliche Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1923.)

Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel I Ziffer 1a der Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831) wird dahin abgeändert, daß für die Ausstellung eines Passes in jedem Falle 400 ℳ erhoben werden, gleichgültig, ob der Reisepaß für Reisen ins Inland oder ins Ausland bestimmt ist.

Karlsruhe, den 3. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1923.)

Die staatliche Prüfung der Dentisten.

In der Verordnung vom 29. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff.) wird § 4 Ziffer 4 gestrichen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1923.)

Gebühren der Ortsrichter.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung vom 21. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 646) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 834) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„ § 2.

Die Gebühr für die Stunde beträgt:

in den Städten	450 ℳ,
in großen Gemeinden	400 ℳ,
in mittleren Gemeinden	350 ℳ,
in kleineren Gemeinden	300 ℳ."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht beendigten Geschäfte Anwendung.

Karlsruhe, den 2. Februar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 881) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg wird, wie folgt, festgesetzt:

A. Für Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich	2 000—3 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich	1 200—2 000 ℳ,
III. Verpflegungsklasse täglich	700—1 400 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich	2 500—4 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich	1 500—2 500 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich	10 000—20 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich	6 000—10 000 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und bei besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Februar 1923.

Inhalt.

Gesetze: zur Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze; über die Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiversorgungsgesetz).

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: Handel mit Butter und Käse; die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken.

Gesetz

(Vom 31. Januar 1923.)

zur Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Januar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kostengesetz vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 112 erhält der bisherige einzige Absatz die Ziffer 1; als Absatz 2 wird beigefügt:

   2. Der Pauschsatz ist von jeder einzelnen Gebühr zu erheben, auch wenn bei dem Geschäfte Auslagen der in Absatz 1 erwähnten Art nicht erwachsen sind.

2. Im § 152 Absatz 1 erhält Satz 2 folgenden Zusatz:

   „sowie anzuordnen, daß die Kosten für einzelne Geschäfte durch Kostenmarken zu entrichten sind".

Artikel II.

Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Das Justizministerium ist bis zum 1. Januar 1926 ermächtigt, zwecks Angleichung an die wirtschaftlichen Verhältnisse:

   a. die in den Gesetzen vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) und vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) festgesetzten Zuschläge anderweitig festzusetzen,

   b. einzelne Bestimmungen des Kostengesetzes zu ändern.

2. Die auf Grund dieser Ermächtigung ergehenden Regelungen sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Artikel III.

Im § 12 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) sowie im § 14 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) werden die Worte „40 Mark" jeweils durch die Worte „5000 Mark" ersetzt.

Artikel IV.

In § 16 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend, vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) wird dem ersten Satz als weiterer Halbsatz beigefügt: und es genügt die einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. Februar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele. Bäurle.

Gesetz

(Vom 31. Januar 1923.)

über die Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiversorgungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Januar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Dienstverhältnisse.

§ 1.

Die auf begrenzte Dienstzeit angestellten staatlichen Polizeibeamten haben als Beamte dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Staatsbeamten, jedoch finden auf sie die Bestimmungen der §§ 4—6, 11—15, 29—76 des badischen Beamtengesetzes keine Anwendung.

Hinsichtlich ihrer allgemeinen Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie wegen ihrer Entlassung gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 2—11.

§ 2.

Die Anstellung als staatlicher Polizeibeamter kann nur nach schriftlicher Verpflichtung zu einer ununterbrochenen 12jährigen Dienstleistung erfolgen. Das Dienstverhältnis ist für den Polizeibeamten innerhalb der Vertragsdauer unkündbar.

§ 3.

Während der Ausbildungszeit, die höchstens zwei Jahre dauert, kann der staatliche Polizeibeamte auf Ende eines Kalendervierteljahres entlassen werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Absicht der Entlassung ist ihm 6 Wochen vor dem Entlassungstag bekannt zu geben.

§ 4.

Nach Beendigung der Ausbildungszeit kann der staatliche Polizeibeamte entlassen werden, wenn er die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und wenn nach amtsärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die oberen Polizeiführer (Polizeioffiziere) können außerdem entlassen werden, wenn sie das Höchstalter ihrer Dienststellung erreicht haben oder nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre besondere dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzen.

§ 5.

In den Fällen des § 4 sind dem Polizeibeamten Absicht und Grund der Entlassung mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstag mitzuteilen. Die Entlassung kann nur auf Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Entlassungsverfügung muß mit Gründen versehen sein. Gegen die Entlassung steht dem Betroffenen, soweit die Entlassung nicht von dem Staatsministerium selbst ausgesprochen ist, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eröffnung der Entlassungsverfügung der Einspruch zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Zeit bei einer vorgesetzten Dienstbehörde eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet das Staatsministerium. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

§ 6.

Mit den gleichen Fristen wie in §§ 3 und 5 kann der staatliche Polizeibeamte während der Verpflichtungszeit in besonders begründeten Fällen um seine Entlassung nachsuchen. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist ermächtigt, in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Einhaltung dieser Fristen zu gestatten. Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Diensteinkommen und Versorgung nach §§ 15 ff. dieses Gesetzes sowie auf die Amtsbezeichnung, sofern ihm diese nicht ausdrücklich belassen wird.

§ 7.

Erfolgt die Entlassung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten, so ist die Innehaltung einer Kündigungsfrist für die noch nicht 6 Jahre im Dienst befindlichen Beamten nicht erforderlich. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Für die Beamten mit mehr als 6 Dienstjahren gelten die §§ 78 ff. des Beamtengesetzes.

§ 8.

Nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung sollen die staatlichen Polizeibeamten mit Ausnahme der Polizeiführer (Polizeioffiziere) in der Regel aus der staatlichen Polizei entlassen werden. Diese Entlassung soll nur auf Schluß des staatlichen Rechnungsjahres erfolgen. Die Absicht der Entlassung ist ihnen mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstag bekannt zu geben; geschieht dies nicht, so gilt das Dienstverhältnis auf je ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht der Polizeibeamte mindestens einen Monat vor dem Entlassungstage seine Entlassung verlangt.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung, Ausbildung, Verwendung und Beförderung erläßt das Ministerium des Innern. Bei einer Versetzung, die nicht lediglich auf Antrag des Polizeibeamten erfolgt, hat dieser Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Das Höchstalter der Dienststellung wird vom Ministerium des Innern durch Verordnung geregelt.

§ 10.

Der staatliche Polizeibeamte bedarf zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Erlaubnis des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die parteipolitische Betätigung im Dienst und in den Dienst- und Unterkunftsräumen sowie der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung ist untersagt.

II. Dienstpolizei.

§ 12.

Für die diesem Gesetz unterliegenden staatlichen Polizeibeamten mit begrenzter Dienstzeit können vom Ministerium des Innern besondere Bestimmungen über die Dienstordnung und Dienstpolizei erlassen werden.

§ 13.

Das Ausscheiden eines staatlichen Polizeibeamten steht der Fortsetzung oder nachträglichen Einleitung eines Verfahrens auf strafweise Dienstentlassung wegen vor dem Ausscheiden begangener Handlungen nicht im Wege. Das Verfahren auf Dienstentlassung entfällt, wenn der Polizeibeamte unter Übernahme der Kosten des Verfahrens auf Amtsbezeichnung und Versorgung (§§ 15 ff.) verzichtet.

§ 14.

Im Falle der vorläufigen Amtsenthebung verliert der staatliche Polizeibeamte Anspruch auf gemeinsame Unterkunft und Verpflegung mit den übrigen Polizeibeamten sowie das Recht zum Tragen der Dienstkleidung. Die Bewilligung von Ausnahmen ist zulässig.

III. Versorgung.

§ 15.

Ist ein Beamter, der zunächst nur auf begrenzte Dienstzeit in der Ordnungspolizei angestellt war, in eine andere Dienststelle übergetreten, so ist ihm im Falle seiner Zuruhesetzung die Zeit, die er auf Grund seiner Anstellung auf begrenzte Dienstzeit in der Ordnungspolizei zugebracht hat, ganz anzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt ist.

§ 16.

Die auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung im gleichen Umfange, wie sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 993) mit den aus späteren Gesetzen sich ergebenden Abänderungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 597) vorgesehen ist, und nach den folgenden Bestimmungen:

§ 17.

Die Erteilung von Zeugnissen entsprechend § 6 des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Polizeiversorgungsscheins entsprechend § 10 des Wehrmachtversorgungsgesetzes sowie die Feststellung und Regelung der nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz zu gewährenden Versorgungsgebührnisse einschließlich der Vorschüsse auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu erfolgt durch das Ministerium des Innern. Dieses kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 18.

Gegen die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden — § 8 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 — ist das Spruchverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetz vom 10. Januar 1922, Reichsgesetzblatt I Seite 59) zulässig, soweit für die entsprechenden Leistungen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder dem Wehrmachtversorgungsgesetz das Spruchverfahren gegeben sein würde.

Für den Rechtszug im Spruchverfahren sind die im Reichsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vorgesehenen Spruchbehörden zuständig.

§ 19.

Der Polizeiversorgungsschein wird bei der Entlassung auf Antrag auch solchen ehemaligen Polizeibeamten, die vor Ablauf der Verpflichtungszeit in den Vollzugsdienst eines anderen Teiles der Polizei oder in die Gendarmerie übernommen worden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren oder, falls sie dienstunfähig geworden sind, schon vorher erteilt.

§ 20.

Die Wahl einer Geldentschädigung gegen Verzicht auf den Polizeiversorgungsschein ist in den Grenzen der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes zulässig. Der einmal erklärte Verzicht auf den Polizeiversorgungsschein ist endgültig.

§ 21.

Den krankenversicherungspflichtigen staatlichen Polizeibeamten wird im Krankheitsfalle unbeschadet weitergehender Ansprüche ein Anspruch auf Gehalt oder andere Bezüge im 1½fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse (§§ 179, 182, 183, 214 der Reichsversicherungsordnung) gewährleistet.

§ 22.

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den staatlichen oder ehemals staatlichen Polizeibeamten bei ihrer letzten Dienststelle, von den Hinterbliebenen bei der gleichen Stelle unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeindebehörde.

§ 23.

Auf Zeit angestellte staatliche Polizeibeamte, die infolge Dienstunfähigkeit für den Dienst der staatlichen Ordnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

polizei aus dieser ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Eignung bei Besetzung freier Stellen im übrigen badischen Staatsdienst berücksichtigt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Werden Beamte, die nicht als auf Zeit angestellte Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, zusammen mit auf Zeit angestellten Polizeibeamten verwendet und erleiden sie aus diesem Anlaß Beschädigungen, so können sie die Versorgung, wie sie nach diesem Gesetz den oberen Polizeiführern (Polizeioffizieren) zusteht, beanspruchen, wenn diese ihnen günstiger ist als die ihnen sonst zustehende.

§ 25.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, das Ministerium des Innern.

Tag der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei im Sinne des § 15 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder ist der 1. Dezember 1919.

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Aufstellung der auf Zeit angestellten Polizei — § 10 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder, §§ 29, 72 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 — wird vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 26.

In den Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt für die Versorgung rückwirkend vom 1. Januar 1921, im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens 3 Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten, die zwischen dem 1. Januar 1921 und der Verkündung dieses Gesetzes entlassen worden sind, und die Hinterbliebenen solcher Angehörigen, die in demselben Zeitraum verstorben sind, haben die Wahl zwischen der Versorgung nach den bisherigen Versorgungsbestimmungen und einer Versorgung nach diesem Gesetz. Die Wahl muß innerhalb von 6 Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen; sie ist endgültig.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1923.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes mit sofortiger Wirkung:

Der § 40 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10) wird geändert wie folgt:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Unterrichtsministerium festgesetzt wird.

Für Bedürftige kann die Gebühr durch das Unterrichtsministerium auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Februar 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	1800 ℳ	2500 ℳ
„ II . . .	2250 „	3100 „
„ III . . .	2700 „	3700 „
„ IV . . .	3150 „	4300 „
„ V . . .	3600 „	5000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	900 ℳ	1875 ℳ
„ II . . .	1125 „	2325 „
„ III . . .	1350 „	2775 „
„ IV . . .	1575 „	3225 „
„ V . . .	1800 „	3750 „ .

3. Die Ganggebühr 20 ℳ für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Februar 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler. Seeger.

Verordnung.

(Vom 8. Februar 1923.)

Handel mit Butter und Käse.

Auf Grund der §§ 6 a und 9 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli, 19. November 1921 und 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1921 Seite 958, 1369 und 1922 Seite 922) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1.

Wer in eigener Person Butter oder Käse beim Erzeuger, bei Molkereien, Sennereien, Käsereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe, oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 1. März 1923 ab einer neu zu erteilenden Erlaubnis des Bezirksamts des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für die Inhaber einer Handelserlaubnis jeglicher Art sowie für deren Angestellte oder Beauftragte.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt werden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe, die Unzuverlässigkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

Die Erlaubnis kann von dem Bezirksamt, das sie erteilt hat, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 2.

Anträge auf Erteilung der Ankaufserlaubnis sind schriftlich bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder, beim Fehlen einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

Fehlt ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung in Baden, so sind die Anträge bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk der Ankauf beabsichtigt ist.

§ 3.

Über die erteilte Erlaubnis ist ein Erlaubnisschein auszustellen, der mit Lichtbild und Personalbeschreibung des Inhabers versehen sein muß. Er ist beim Ankauf von Butter oder Käse mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Erzeuger, Molkereien, Sennereien, Käsereien oder andere Milchverarbeitungsbetriebe dürfen Butter oder Käse nur verkaufen, wenn sich der Käufer als Inhaber einer Ankaufserlaubnis nach § 1 ausweist.

§ 5.

Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde an den Landeskommissär zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Für den Erlaubnisschein ist eine Taxe ohne Sportel von 1000 ℳ bis 20000 ℳ zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Der Minister des Innern
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1923.)

Die Entschädigung der Bezirksratsmitglieder.

Auf Grund des Artikels VI Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. März / 4. April 1919, das badische Verwaltungsgesetz betreffend, wird in Änderung der Verordnung vom 27. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 830) mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Mitglieder des Bezirksrats erhalten für Teilnahme an den Sitzungen und für sonstige dienstliche Verrichtungen Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617), der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 621) und der hierzu ergehenden Bekanntmachungen des Finanzministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwandsentschädigung sind die Sätze der III. Stufe zugrunde zu legen; gestattet ist die Benutzung der zweiten Eisenbahn- und ersten Dampfbootklasse.

Außerdem erhalten Mitglieder des Bezirksrats, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachzuweisen vermögen, hierfür Ersatz.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

In Abänderung von Abschnitt I Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 958/59) wird die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten mit Wirkung vom 21. Februar 1923 wie folgt festgesetzt:

A. Für Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . 1 600—3 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich . . . . 1 000—2 000 ℳ,
III. Verpflegungsklasse täglich . . . . 600—1 400 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 2 000—4 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 1 400—2 500 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . 5 000—20 000 ℳ.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Gspann.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Februar 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 30. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 17) wird mit Wirkung vom 21. Februar 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 3800 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 4300 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 3500 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 4000 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 4000 ℳ bezw. 3800 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Kaiser.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1923.)

Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 verordnet, was folgt:

§ 1.

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mitteln und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes zu arzneilicher Verwendung (zur Beseitigung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten oder zum Schutz gegen Krankheiten) abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Wagner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 9

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Februar 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz).

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker; der Vollzug des Viehseuchengesetzes; das Hebammenwesen; des Justizministeriums: über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten; über Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsgebühren.

Gesetz

(Vom 31. Januar 1923.)

über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Januar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Die Polizeiverwaltung.

a. Allgemeines.

§ 1.

1. Die Ortspolizei umfaßt nach § 7 der Gemeindeordnung diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen; sie wird von der Gemeinde verwaltet, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung staatliche Behörden für zuständig erklärt sind.

2. Die Landespolizei umfaßt diejenigen Aufgaben, welche Gemeininteressen einer größeren als der örtlichen Gemeinschaft unmittelbar berühren; sie wird ausgeübt vom Ministerium des Innern als oberster Landespolizeibehörde sowie von den Bezirksämtern (Bezirkspolizeibehörden) allein oder in Verbindung mit den Bezirksräten; durch Gesetz oder Verordnung können — unbeschadet der Vorschrift in § 8 der Gemeindeordnung — an Stelle des Ministeriums des Innern ein anderes Ministerium und an Stelle der Bezirksämter andere staatliche Behörden für zuständig erklärt werden.

§ 2.

1. Die Verwaltung der Ortspolizei auf den Gebieten der Sicherheit und Ordnung, der Sittlichkeit, des Straßenverkehrs, der Reinlichkeit und des Gewerbes steht in den Gemeinden, in denen bisher die Ortspolizei von einer staatlichen Stelle verwaltet wurde, auch fernerhin dem Bezirksamt zu.

2. Die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzwesens und des Gesundheitswesens wird in den Städten (§ 3 Ziffer 1 d und § 108 der Gemeindeordnung) von der Gemeinde, in den übrigen Gemeinden vom Bezirksamt verwaltet. Die Entscheidungen über Baugesuche der Reichs- und Landesbehörden sowie die nach dem Ortsstraßengesetz von der Baupolizeibehörde zu treffenden Entschließungen und die in § 11 desselben Gesetzes vorgesehenen polizeilichen Anordnungen bleiben auch in den Städten dem Bezirksamt vorbehalten. Auf Antrag einer Stadt ist die Verwaltung der Ortspolizei auf den in Satz 1 bezeichneten Gebieten dem Bezirksamt zu übertragen.

3. Dem Ministerium des Innern bleibt im übrigen vorbehalten, nach § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung einzelne Zweige der Ortspolizei mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise dem Bezirksamt zu übertragen.

§ 3.

Unbeschadet weitergehender Anordnungen nach § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung kann das sachlich zuständige Ministerium bestimmen, daß die Gemeinden von bestimmten polizeilichen Anordnungen dem Bezirksamt spätestens mit deren Erlassung Kenntnis zu geben haben.

§ 4.

1. In den Gemeinden, denen landespolizeiliche Aufgaben nach § 8 der Gemeindeordnung übertragen sind, können diese auch durch staatliche Beamte unmittelbar wahrgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

2. Die staatlichen Beamten des Polizeidienstes sind, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder zur sofortigen Abstellung offensichtlicher Mißstände, unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspolizei, auch zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Befugnisse berechtigt.

§ 5.

Wenn gemäß § 7 der Gemeindeordnung eine polizeiliche Tätigkeit von einer staatlichen Stelle auf die Gemeinde oder gemäß diesem Gesetz von dieser auf eine staatliche Stelle überzugehen hat, so bestimmt das Ministerium des Innern, erforderlichenfalls zusammen mit anderen Ministerien, den Zeitpunkt des Übergangs.

§ 6.

1. Beim Übergang polizeilicher Tätigkeit von einer staatlichen Stelle auf die Gemeinde oder von dieser auf eine staatliche Stelle kann verlangt werden, daß die Übernahme von Beamten in solcher Zahl und Art erfolgt, als bis dahin für die übergehende polizeiliche Tätigkeit ganz oder überwiegend beschäftigt waren.

2. Den Beamten darf durch die Übernahme in Besoldung und Versorgung kein Nachteil entstehen. Die Übernahme setzt Tauglichkeit und Einwilligung des Beamten voraus.

3. Die Entscheidung über die Übernahme wird vom Ministerium des Innern getroffen. Gegen die Entscheidung über Zahl und Art der zu übernehmenden Beamten steht der Gemeinde neben der Beschwerde an das Staatsministerium die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu, der in erster und letzter Instanz entscheidet.

b. **Die Polizeikosten.**

§ 7.

Soweit die Ortspolizei nach § 2 nicht von der Gemeinde verwaltet wird, gelten für die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten des Aufwands für die staatliche Ordnungspolizei (§ 13 Ziffer 1) und für dauernde sachliche Ausgaben auf ortspolizeilichem Gebiet trägt die Staatskasse. Die Gemeinde hat aber von dem Aufwand für die Ordnungspolizei sechs Zehntel der Staatskasse nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Gemeinde bestimmten Polizeistärke zu ersetzen.

Der Aufwand für die Ordnungspolizei, der teilweise zu ersetzen ist, umfaßt auch die Kosten der Bewaffnung, Ausrüstung und Dienstkleidung (einschließlich Kleiderbeihilfen). Zu diesem Aufwand gehören nicht die Ruhe- und Unterstützungsgehälter, die Hinterbliebenenversorgung und die Beihilfen nach Artikel 29 ff. des Etatgesetzes sowie die Kosten von vorübergehenden, durch besondere Anlässe gebotenen Verstärkungen und Vertretungen und von Versetzungen.

Zu der Ordnungspolizei im Sinne dieser Bestimmungen (Absätze 1 und 2) gehören nicht die Beamten der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei (§ 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1922).

2. Die Kosten einzelner ortspolizeilicher Maßnahmen trägt die Gemeinde. Soweit nicht zu ortspolizeilichen Maßnahmen, durch welche Kosten entstehen, allgemeines oder für den besonderen Fall gegebenes Einverständnis der Gemeinde vorliegt, dürfen diese Maßnahmen nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Ist Gefahr im Verzug, so genügt die unverzügliche Benachrichtigung der Gemeinde. Im Streitfalle entscheidet über die Kostenpflicht die Staatsaufsichtsbehörde.

§ 8.

Wenn die Ausübung der Polizei von der Gemeinde auf eine staatliche Stelle oder von dieser auf die Gemeinde übergeht, so sind die Fahrnisse aller Art, die bisher ausschließlich den Zwecken des übergehenden Polizeigebiets gedient haben, insbesondere die Einrichtungen und Ausstattungen der Polizeiwachen, kostenlos zu überlassen. Gebäude oder Gebäudeteile dieser Zweckbestimmung sind gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen und ihrem Zweck entsprechend zu erhalten, solange sie nicht dringend im öffentlichen Interesse für eine andere Verwendung benötigt werden und nicht ausreichende Frist für die Beschaffung von Ersatz gewährt worden ist.

§ 9.

1. Die Einnahmen, die sich aus der Ausübung der Polizei ergeben, einschließlich der Strafen, fließen auf allen Gebieten, auf denen die Gemeinde die Polizei ausübt, in die Gemeindekasse, sonst in die Staatskasse, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist.

2. Soweit eine Gemeinde ihren Aufwand für die Erfüllung der ihr nach § 8 der Gemeindeordnung übertragenen landespolizeilichen Aufgaben aus diesen Einnahmen auch bei Erhebung angemessener Gebühren nicht zu decken vermag, ist ihr Ersatz aus der Staatskasse zu leisten. Dabei darf kein größerer Aufwand zugrunde gelegt werden, als er bei Besorgung der übertragenen polizeilichen Aufgaben durch eine staatliche Stelle entstehen würde. Die Festsetzung der hiernach angemessenen Vergütung kann für ein Jahr nachträglich erfolgen.

§ 10.

Gegen Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörden über die Kostenpflicht bei polizeilichen Maßnahmen (§ 7 Ziffer 2) sowie über die Festsetzung der Vergütung für den Aufwand übertragener Aufgaben (§ 8 Satz 3 der Gemeindeordnung) steht der Gemeinde neben der Beschwerde an das Ministerium des Innern die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu, der in erster und letzter Instanz entscheidet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern (§ 10) oder an das Staatsministerium (§ 6 Absatz 3) beträgt 14 Tage, die Frist für die Klage beim Verwaltungsgerichtshof (§ 6 Absatz 3 und § 10) einen Monat; für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

c. Die Polizeibeamten.

§ 12.

1. Die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Beamten werden vom Staat und den Gemeinden — von jedem für das Gebiet seiner Zuständigkeit — bestellt.

2. Es kann vom Ministerium des Innern nach Vereinbarung mit einer Gemeinde bestimmt werden, in welchem Umfang und in welcher Weise Staatsbeamte der Gemeinde und Gemeindebeamte einer staatlichen Stelle zwecks Erfüllung polizeilicher Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 13.

Zum Vollzug der staatlichen Polizeiaufgaben sind dem Ministerium des Innern als Landespolizeibehörde unterstellt:

1. die staatliche Ordnungspolizei (einschließlich der Kriminalpolizei),
2. die Gendarmerie.

§ 14.

Die Beamten der staatlichen Ordnungspolizei und die Beamten der Gendarmerie sind Beamte im Sinne des Beamtengesetzes.

§ 15.

1. Die Beamten der staatlichen Ordnungspolizei werden nach näherer Bestimmung im Staatsvoranschlag teils als planmäßige Beamte im Sinne des Besoldungsgesetzes, teils auf begrenzte Dienstzeit angestellt.

2. Welche Bestimmungen des Beamtengesetzes für die auf Zeit angestellten Polizeibeamten keine Anwendung finden, bestimmt das Polizeiversorgungsgesetz.

§ 16.

Für planmäßig angestellte Polizei- und Gendarmeriebeamte gelten als Amtsstellen, die ihrer Berufsbildung entsprechen (§ 5 Absatz 1 des Beamtengesetzes), auch die Stellen des Büro- und Kanzleidienstes sowie der Aufseher an den Strafanstalten, der Amtsgehilfen und der Hausmeister.

§ 17.

1. Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern und Stadtgemeinden, in denen sich der Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts befindet, dürfen künftig für den Polizeidienst nur solche Personen anstellen, welche die staatliche Polizeischule mit Erfolg besucht oder eine vom Ministerium des Innern festgesetzte Mindestdienstzeit in der staatlichen Ordnungspolizei oder bei der Gendarmerie zurückgelegt haben. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen gestatten.

2. Werden in den Gemeindepolizeidienst staatliche Polizeibeamte übernommen, die bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, so kann das Ministerium des Innern zusammen mit dem Ministerium der Finanzen der Gemeinde gegenüber die Beteiligung der Staatskasse an dem Ruhegehalt und der Hinterbliebenenversorgung, die von der Gemeinde zu leisten sein werden, entsprechend der staatlichen Dienstzeit des Beamten zusagen.

§ 18.

Der § 122 Absatz 1 des Beamtengesetzes und das badische Gendarmeriegesetz vom 31. Dezember 1831 werden aufgehoben. Die für die Gendarmerie erforderlichen besonderen Bestimmungen über Dienstordnung und Dienstpolizei sind vom Ministerium des Innern zu erlassen.

II. Änderung des Polizeistrafgesetzbuches.

§ 19.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 745) mit den seither durch die Gesetze vom 20. August 1904, 7. Juli 1910, 26. April 1912, 22. Juli 1912, 8. Juli 1914, 25. Juli 1914 und die Verordnung der vorläufigen Volksregierung vom 7. Dezember 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 397, 1910 Seite 297, 1912 Seite 135 und 311, 1914 Seite 238 und 283 und 1919 Seite 1) bewirkten Änderungen wird wie folgt geändert:

I.

In § 22 Absatz 1 werden die Worte „landesherrliche Verordnung" durch „Verordnung des Staatsministeriums" und die Worte „auf Grund einer landesherrlichen Verordnung" durch „oder auf Grund einer solchen" ersetzt.

II.

1. Der § 23 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen
   a. von dem Bürgermeister, in abgesonderten Gemarkungen von dem Stabhalter,
   b. von dem Bezirksamt, soweit die Polizei von diesem verwaltet wird."

2. Der § 23 Ziffer 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, in abgesonderten Gemarkungen des Bezirksamts, bezirkspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Bezirksrats; sie sind der betreffenden höheren Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen."

3. In § 23 Absatz 4 wird das Wort „Großherzog“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

III.

In § 24 Absatz 2 wird statt „Polizeigerichte“ gesetzt „Gerichte“, in § 62 Absatz 2 statt „Polizeigericht“ „die die Einziehung verfügende Behörde“.

IV.

In § 26 wird statt „Rekursordnung für Verwaltungssachen“ gesetzt „Verfahrensordnung in Verwaltungssachen“.

V.

Der § 28 wird aufgehoben.

VI.

In § 30 Absatz 4 werden die Worte „der Amtskasse“ gestrichen.

VII.

In § 31 Absatz 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu 5000 Mark, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Kleinen Gemeinden bis zu 2000 Mark, in den Kleinen Gemeinden bis zu 500 Mark,

2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 5000 Mark.

VIII.

In § 32 Absatz 3 wird die Zahl „10“ durch „500“ ersetzt.

IX.

Der § 33 wird aufgehoben.

X.

In den §§ 41, 51 Absatz 2 und 68 Absatz 2 wird statt „Konfiskation“ gesetzt „Einziehung“, in § 62 Absatz 2 statt „konfisziert“ „eingezogen“.

XI.

In § 44 wird die Zahl 2, in § 51 Absatz 1 die Zahl 3 vor „wer“ gestrichen.

XII.

In § 47 wird statt „Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten“ gesetzt „Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten“.

XIII.

In § 49 Absatz 1 werden die Worte „Dienstboten und Gewerbsgehilfen“ durch die Worte „Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten“ ersetzt.

XIV.

In den §§ 60 und 63 wird der Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe auf 1500 ℳ festgesetzt.

XV.

In § 95 Absatz 1 werden die Worte: „und den ortspolizeilichen Vorschriften über die Reinlichkeit auf den Märkten“ gestrichen.

XVI.

Der § 98 Absatz 2 wird aufgehoben.

XVII.

1. Der § 114 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„diejenigen, welche den Verordnungen, den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Feuerlöschwesen (Feuerlöschordnungen) oder bei einem ausgebrochenen Brande den besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln.“

2. In § 114 Ziffer 5 werden die Worte „Anordnungen der Löschdirektion“ ersetzt durch „polizeilichen Anordnungen“.

XVIII.

In § 122 wird statt „Trottoirs“ gesetzt „Gehwegen“.

XIX.

Die §§ 133 und 134 d werden aufgehoben.

XX.

In § 135 wird statt „im Großherzogtum oder in einem anderen Bundesstaate“ gesetzt „im Lande Baden oder in einem anderen deutschen Lande“.

XXI.

In § 136 werden die Worte „Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlinge“ ersetzt durch die Worte „Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten“.

XXII.

Die §§ 140 und 142 werden aufgehoben.

XXIII.

In § 144 wird in Absatz 1 die Zahl 5 durch 300, in Absatz 5 die Zahl 2 durch 150 ersetzt.

XXIV.

In § 144 a Ziffer 1 wird die Zahl 2 durch 150 ersetzt.

XXV.

Hinter § 68 ist am Schluß von Titel I folgender neuer § 69 einzufügen:

(Übertretungen in Bezug auf die Gemeindeordnung.)

§ 69.

An Geld bis zu 1500 ℳ wird bestraft,

1. wer dem Verbot des § 91 Absatz 1 der Gemeindeordnung zuwider seine Bürgerholzgabe an Dritte überläßt oder sein Bürgerholz veräußert;

2. wer die von der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung durch Gemeindesatzung in

Anspruch genommenen persönlichen Dienste nicht leistet oder vernachlässigt oder den auf Grund solcher Gemeindesatzungen getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt, soweit nicht auf Grund anderer reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe angedroht ist.

§ 20.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Polizeistrafgesetzbuchs in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der nach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe usw. (Reichsgesetzblatt Seite 1604) sich ergebenden Änderungen des Höchstbetrags der Geldstrafen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

III. Das Polizeistrafverfahren.

§ 21.

Nachstehende Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 805) erhalten die beigefügte veränderte Fassung:

I.

§ 130.

„In Städten kann der Bürgermeister auf allen Gebieten, auf denen er die Polizei verwaltet, bei Übertretungen, die innerhalb der Gemarkung verübt sind, die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von § 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

In den übrigen Gemeinden kann der Bürgermeister wegen folgender Übertretungen:

a. Strafgesetzbuch § 360 Ziffern 11 und 13, § 361 Ziffern 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutz der Feldfrüchte, § 365, § 366, § 367 Ziffer 12, § 368 Ziffern 1, 2 und 4 bis 9,
b. Polizeistrafgesetzbuch § 49 Absatz 1, §§ 56—59, 69, 74—76, 77 und 78, 95, 96 Absatz 2, 100, 103 Absatz 3, 108 Ziffer 5, 109 Ziffer 2, 114 Ziffer 4 und 5, 117, 120, wenn nicht Landstraßen in Frage stehen, 121—124, 132, 134 b, 136, 143, 144, 145 und 147,
c. Gewerbeordnung § 148 Ziffer 1 und § 149 Ziffer 6,
d. Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1884, die gemeinen Schafweiden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128),

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrag als bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu 1000 ℳ Geldstrafe, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 600 ℳ Geldstrafe nach Maßgabe von § 453 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

II.

§ 131.

Der Bürgermeister kann gegen Reichs- und Landesbeamte sowie Geistliche keine Haftstrafe erkennen.

III.

§ 132.

Hält der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugnis zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirkspolizeibehörde, in den Städten an die Staatsanwaltschaft zu machen.

IV.

§ 133.

Den Bürgermeistern der Städte stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 159 der Strafprozeßordnung erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Kriminalpolizei zu.

Die Bestimmungen der §§ 128 und 129 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechend Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirkspolizeibehörde und, wenn die Strafverfügung vom Bürgermeister einer Stadt erlassen ist, an den Landeskommissär."

V.

§ 134.

erhält folgenden Zusatz:

„In den Städten übersendet in solchen Fällen der Bürgermeister die Akten unmittelbar der Staatsanwaltschaft".

VI.

§ 135.

erhält folgenden Absatz 3:

„Auf die Städte finden vorstehende Bestimmungen (Absätze 1 und 2) keine Anwendung."

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Die Bestimmung in § 113 Absatz 1 der Gemeindeordnung, wonach die landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, 15. Juni 1876 und 22. Juni 1890 in Kraft bleiben, wird aufgehoben.

§ 23.

Soweit in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Handhabung der Ortspolizei entgegen den Vorschriften

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieses Gesetzes an Stelle der Gemeinde einer staatlichen Behörde zugewiesen ist, bleibt diese Zuständigkeit bestehen; sie hört am 1. Januar 1925 auf, wenn nicht das Ministerium des Innern vorher eine Anordnung nach § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung getroffen hat.

§ 24.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Anordnungen sind vom Ministerium des Innern, nötigenfalls zusammen mit anderen Ministerien, zu erlassen.

Das Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

§ 25.

Die Bestimmungen in § 21 des Gesetzes finden auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren keine Anwendung. Als anhängig im Sinne des Satzes 1 gelten alle diejenigen Verfahren, in denen mindestens eine Ermittelungshandlung der seither zuständigen Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Verordnung

(Vom 14. Februar 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 986) wird verordnet was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab. Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	500 ℳ
von 200 bis ausschließlich 250 kg	750 „
von 250 kg und mehr	1 500 „
und für jedes Milchkalb	200 ℳ.
Die Steuer für jedes Schwein beträgt	400 ℳ,
für jedes Schaf	150 ℳ.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 20 ℳ vom kg zu entrichten.

III.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele. Bäurle.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	4 000 ℳ	5 600 ℳ
„ II . . .	5 000 „	7 000 „
„ III . . .	6 000 „	8 400 „
„ IV . . .	7 000 „	9 800 „
„ V . . .	8 000 „	11 200 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	2 000 ℳ	4 200 ℳ
„ II . . .	2 500 „	5 300 „
„ III . . .	3 000 „	6 300 „
„ IV . . .	3 500 „	7 400 „
„ V . . .	4 000 „	8 400 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1000 ℳ, im übrigen bis zu 400 ℳ.

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1923 können als Zuschuß bis zu 500 ℳ bezw. bis zu 200 ℳ gewährt werden.

4. Die Ganggebühr 40 ℳ für das Kilometer.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Finanzminister.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Februar 1923.)

Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Die Verordnung vom 18. August 1894, Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 370 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 431, wird mit Wirkung vom 1. März 1923 wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 13 Absatz 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:
An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 3000 ℳ zu entrichten.
Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den in § 7 Absatz 5 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Fällen die Gebühren 2100 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2).

2. § 30 Absatz 1 bis 3 erhält folgenden Wortlaut:
An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 16200 ℳ zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt:
Für jeden der ersten drei Teile 1875 ℳ, für den vierten Teil 1125 ℳ,

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 2250 ℳ,

III. auf allgemeine Kosten 7200 ℳ.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 1800 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 1125 ℳ zu zahlen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger. Gspann.

Verordnung.

(Vom 17. Februar 1923.)

Der Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Die in § 19 der Verordnung vom 29. April 1912 in der Fassung vom 29. November 1921, betr. den Vollzug des Viehseuchengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 139 und 1921 Seite 465) für die Untersuchung von Tieren und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 20. Februar 1923 ab auf den zweihundertfünfzigfachen Betrag, die daselbst bezeichneten Ganggebühren der Fleisch- und Viehbeschauer auf den fünfundzwanzigfachen Betrag erhöht.

Die Verordnung vom 17. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 921) tritt auf den gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 21. Februar 1923.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 12. Januar 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), festgesetzten Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen der Gemeindehebammen werden mit sofortiger Wirkung um 100 v. H. erhöht.

Karlsruhe, den 21. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers. Gspann.

Verordnung

(Vom 13. Februar 1923.)

über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird verordnet was folgt:

Artikel I.

§ 3 Absatz 1 der Verordnung vom 24. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 554) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Gebühr für eine Vergleichs- oder Sühneverhandlung (§§ 4, 17 des Gesetzes vom 16. April 1886, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) beträgt ohne Rücksicht darauf, ob die Verhandlung zu einem Vergleich führt oder nicht, mindestens 30 ℳ und höchstens 50 ℳ.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Februar 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Bernauer. Spieß.

Verordnung

(Vom 19. Februar 1923.)

über Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Aufgrund der dem Justizministerium durch Artikel II Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) erteilten Ermächtigung werden die in § 134 des Kostengesetzes festgesetzten Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Gemeindegerichten geändert wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreites bei den Gemeindegerichten wird nur eine, nach dem Werte des Streitgegenstandes zu berechnende Prozeßgebühr in der in § 8 Absatz 2 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I Seite 12) bestimmten Höhe erhoben.

Die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühr wird erhoben:

1. für das Mahnverfahren,
2. für die Verhandlung und Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl oder nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl,
3. für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,
4. für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 2.

An baren Auslagen werden im Verfahren vor den Gemeindegerichten erhoben:

1. Schreibgebühren (§ 3),
2. Postgebühren:
   a. für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
   b. für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
3. Telegraphengebühren und die im Fernsprechverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
4. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
5. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Entschädigung nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,
6. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten nach den Dienstreisekostenvorschriften für Gemeindebeamte.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

§ 3.

Schreibgebühren werden nur für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die auf Antrag erteilt werden oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amtswegen zuzustellenden Schriftsatze die erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in Fällen der Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühr wird für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, in Höhe der in § 71 Absatz 4 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Höhe auch dann erhoben, wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die bei den Gemeindegerichten anhängigen Verfahren, soweit nach diesem Tage noch Amtshandlungen vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1923.)

Die Prüfungsgebühren.

Die in Artikel 1 Ziffer 1, Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11), bezeichneten Prüfungsgebühren werden mit sofortiger Wirkung auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 16. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 2. März 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Versicherung der Rindviehbestände; über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923; über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Februar 1923 an; über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes; Ausführungsbestimmungen zu § 2 des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922; des Ministeriums des Innern: Anbau von Topinamburs; die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen; die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen; die Arzneitaxe; des Justizministeriums: über den Vollzug des Kostengesetzes; über die wandelbaren Bezüge der Notare; des Arbeitsministeriums: die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das zweite Vierteljahr 1923.

Gesetz

(Vom 31. Januar 1923.)

über die Versicherung der Rindviehbestände.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. Januar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Viehversicherungsgesetz vom 26. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 581) und des Gesetzes vom 19. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

Fortführung des Verzeichnisses.

Die Fortführung der Einträge im Verzeichnis erfolgt bei der in der Regel jährlich zweimal über den ganzen Rindviehbestand der Gemeinde sich erstreckenden Nachschau und auf Anmeldung des Besitzers.

Auf Anordnung oder mit besonderer Genehmigung der Verbandsleitung können außerordentliche Nachschauen vorgenommen werden.

Berichtigungen des Versicherungswerts finden nur bei den beiden regelmäßigen und bei den außerordentlichen Nachschauen statt.

II. In Artikel 29 wird in Absatz 1 hinter den Worten „in den beiden Jahresschauen" eingeschaltet: „und etwaigen außerordentlichen Nachschauen".

Artikel II.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Februar 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 14. Februar 1923.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. Februar 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 964) ist an Stelle von „800 Millionen Mark" zu setzen „4 Milliarden Mark".

§ 2.

Im Artikel 8 Absatz 1 des gleichen Gesetzes ist in der zweiten Zeile nach den Worten „in anderer geeigneter Weise" einzuschalten „— insbesondere auch auf dem Wege eines wertbeständigen Anlehens —".

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 28. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Gesetz

(Vom 14. Februar 1923.)

über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. Februar 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel, die zur Durchführung der im Gesetz über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden vom 10. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224) vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, über den in § 2 des genannten Gesetzes bewilligten Betrag von 40 Millionen Mark hinaus bis zum Betrage von 1350 Millionen Mark, wenn nötig im Wege des Staatskredits, flüssig zu machen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Februar 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 5. Februar 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. Januar 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 1. Februar 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 942 vom Hundert; hierzu kommt von dem gleichen Zeitpunkt an für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 12 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 — wird vom 1. Februar 1923 an auf 12 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 22. Februar 1923.)

über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545, auf Antrag der Minister der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden erklärt die von den Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz bestellten Leiter von Überwachungsstellen zur Bekämpfung der Diebstähle im Betrieb der Reichs-Post- und Telegrafenverwaltung, soweit sie in Baden ihren Dienstsitz haben und als ausgebildet erklärt worden sind.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1923.)

Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des Artikels 1 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 wird für die altkatholische Kirche auf Antrag des altkatholischen Bischofs mit Wirkung vom 1. April 1922 in Vollzug gesetzt.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1923.)
Ausführungsbestimmungen zu § 2 des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629 ff.) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die Abgabe wird nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet, die der Abgabenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres für die Veräußerung von Holz vereinnahmt hat. §§ 1 Nr. 1 Satz 3, 8, 34 U.-St.-G. vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 2157) in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 373) finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Auf Antrag kann gestattet werden, daß die Abgabe nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Ein Wechsel der Besteuerungsart innerhalb des Kalenderjahres ist unzulässig.

§ 3.

Die Erklärung zwecks Veranlagung zur Abgabe ist als Anhang zur Umsatzsteuererklärung abzugeben. §§ 35 und 36 U.-St.-G. finden entsprechende Anwendung.

Soweit das Land selbst nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 abgabenpflichtig ist, gibt es jeweils im Januar eine Erklärung für seine gesamten abgabenpflichtigen Holzverkäufe bei dem Finanzamt in Karlsruhe ab.

§ 4.

Die Abgabe ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides gleichzeitig mit der Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 5.

Auf die Abgabe sind Voranmeldungen und Vorauszahlungen gleichzeitig mit den Voranmeldungen und Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. § 37 Absatz 2 bis 4 U.-St.-G. findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Sachlich zuständig für die Erhebung der Abgabe sind die mit der Verwaltung der Umsatzsteuer betrauten Finanzämter.

Örtlich zuständig sind diejenigen Behörden, in deren Bezirk das forstwirtschaftliche Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Bezirken betrieben, und einheitlich zur Abgabe herangezogen, so ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Fehlt es hieran, so sind die §§ 51, 52 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7.

Die Abgabe ist in allen Umsatzsteuerbüchern und Listen (Umsatzsteuer-Soll-Einnahmebuch, Liste) gesondert von der Umsatzsteuer zu buchen. Dies kann entweder durch Einführen neuer Spalten oder neuer Abteilungen (Anhang) innerhalb der Bücher oder der Konten der Abgabenpflichtigen oder durch Eintrag mit farbiger Tinte geschehen. Beim Einnahmebuch ist auf alle Fälle die Abgabe in einer besonderen Spalte mit der Überschrift „Holzabgabe für die Presse" zu buchen.

Der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse sind die aufkommenden Beträge jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember gegen Empfangsbestätigung zuzuführen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. Februar 1923.)
Anbau von Topinamburs.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Neuanpflanzung von Topinamburs ist verboten. Im Jahre 1923 dürfen nur diejenigen Grundstücke, die bereits im Jahre 1918 mit Topinamburs bebaut waren, weiterhin mit solchen bebaut bleiben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100000 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1923.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Aufgrund des § 11 Absatz 5 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird verordnet:

Die in § 11 Absatz 1 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes bestimmte, für die Anmeldepflicht der Pferdebesitzer maßgebende Entschädigungsgrenze wird mit Wirkung vom 1. März 1923 bis auf weiteres auf eine Million Mark festgesetzt.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 858) tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1923.)

Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der erste Absatz des § 7 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 496 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 769) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 400 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 1. März 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. März 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der dritten abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, amtliche Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung

(Vom 26. Februar 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

Artikel I.

Die im Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) bestimmten Gebühren werden anderweitig festgesetzt wie folgt:

1. § 13 Absatz 9.

Die Gebühren für nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten sind aus einem Gegenstandswert von 50 000 ℳ zu berechnen; ausnahmsweise kann der Wert niedriger oder höher, jedoch nicht unter 5000 ℳ und nicht über 20 Millionen Mark angenommen werden.

2. § 20 Absatz 2, 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, 40 ℳ; Pfennigbeträge werden auf die nächst höhere volle Mark aufgerundet.

3. § 22 Absatz 1, 2, 6.

Bei Vormundschaften sind vom Vermögen des Mündels, auf das sich die Vormundschaft erstreckt, von je 1000 ℳ 10 ℳ und, soweit über die Verwaltung des Vermögens Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 1000 ℳ 1 ℳ zu erheben. Die Gebühren kommen nicht zur Erhebung bei Vormundschaften über Personen, deren Reinvermögen weniger als 100 000 ℳ beträgt.

4. § 23 Absatz 1.

Die Gebühren für Erbauseinandersetzungen und Erbscheine sind erst zu erheben, wenn das reine Mündelvermögen mit dem Erbanfall 100 000 ℳ beträgt.

5. § 39 Absatz 1, 3.

Die für Aufbewahrung oder Zurückgabe einer letztwilligen Verfügung bestimmte Mindestgebühr wird auf 40 ℳ erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. § 40 Absatz 1.

Der Gegenstandswert für die Eröffnung eines widerrufenen, verfallenen oder sonst gegenstandslos gewordenen oder wegen eines Formmangels offensichtlich ungültigen Testaments ist nach § 13 Absatz 9 festzusetzen, wenn der Wert der letztwilligen Verfügung mindestens 5000 ℳ beträgt.

7. § 45 III b und § 46 Absatz 2.

Der Gebührenrahmen von 40 bis 400 ℳ wird durch den Rahmen von 400 bis 4000 ℳ und die Gebühr von 40 ℳ durch eine solche von 400 ℳ ersetzt.

8. § 48 a Absatz 3.

Die Gebühr für die Aufnahme einer Anmeldung zum Handelsregister darf den Betrag von 5000 ℳ nicht übersteigen.

9. § 60 Absatz 3.

Anstelle der Mindestgebühr von 3 ℳ tritt, soweit im § 74 Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, eine solche von 40 ℳ.

10. § 69 Satz 4.

Die Gebühr für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter den in § 64 Absatz 1 Buchstabe f aufgeführten Anmeldungen und Zeichnungen darf 3000 ℳ, in anderen Fällen diejenige Gebühr nicht übersteigen, die für die öffentliche Beurkundung des Geschäfts zu erheben wäre.

11. § 71 Absatz 1.

Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm, sowie von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten sind nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände zu erheben:

von dem Betrag bis zu 5000 ℳ . . . 4 v. H.,
von dem Betrag über 5000 ℳ bis zu 10 000 ℳ . . . . . 3 v. H.,
von dem Betrag über 10 000 ℳ bis zu 50 000 ℳ . . . . . 2 v. H.,
von dem Betrag über 50 000 ℳ bis zu 100 000 ℳ . . . . . 1 v. H. und
von dem Betrag über 100 000 ℳ . . ½ v. H.,

jedoch nicht unter 40 ℳ.

Wird ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben oder der Versteigerungsantrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 40 ℳ.

12. § 72 Absatz 2 Schlußsatz.

Bei dem Gebührenansatz für die Beurkundung von Beschlüssen oder Wahlhandlungen der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen findet, soweit sie in innerem Zusammenhang stehen, § 65 Absatz 2 und, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, auch § 13 Absatz 9 Anwendung.

13. § 74 Absatz 1, 4.

Im Absatz 1 wird als Satz 2 beigefügt:

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes mit der Weggebühr (Absatz 4) und dem Zuschlag (Artikel II) weniger als die Postprotestgebühr, so wird der Unterschiedsbetrag als weiterer Zuschlag erhoben.

Der in Absatz 4 festgesetzte Mindestbetrag der Weggebühr beim Wechselprotest wird von 2 ℳ auf 20 ℳ erhöht.

14. § 76 Absatz 1.

Anstelle des Mindestbetrags der Zusatzgebühr von 5 ℳ und des Höchstbetrags von 150 ℳ treten Gebühren von 50 ℳ und 1000 ℳ.

15. § 113 Absatz 1.

Der Betrag der Kilometervergütung wird von 2 ℳ auf 20 ℳ erhöht. Werden gleichzeitig mit einem von Amtswegen vorzunehmenden Geschäfte außerhalb des Amtssitzes Geschäfte verbunden, die auf Antrag vorzunehmen sind, so sind hierfür die Reisekosten oder die an ihre Stelle tretende Kilometervergütung nach Maßgabe des § 114 zu erheben.

16. § 115 Absatz 1.

In den Städten kostet die amtliche Schätzung des Wertes von Grundstücken durch den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuß:

a. wenn der Schätzungswert 5000 ℳ nicht übersteigt . . . . . 15 ℳ,
b. bei einem Schätzungswerte von mehr als 5000 ℳ bis zu 10 000 ℳ . . . . . 20 „,
c. bei einem Schätzungswerte von mehr als 10 000 ℳ bis zu 20 000 ℳ . . . . . 25 „,
d. bei einem Schätzungswerte von mehr als 20 000 ℳ bis zu 30 000 ℳ . . . . . 35 „,
e. bei einem Schätzungswerte von mehr als 30 000 ℳ bis zu 50 000 ℳ . . . . . 50 „,
f. bei einem höheren Schätzungswerte von je 10 000 ℳ mehr . . . . . 4 „.

17. § 118 Absatz 1.

Der Mindestbetrag der Gebühr für die ständigen öffentlichen Schätzer beträgt die Hälfte der durch § 115 bestimmten Gebühren, jedoch mindestens 10 ℳ und nicht mehr als 200 ℳ.

18. § 144.

Für die von dem Vollstreckungsgericht erfolgende Hinterlegung des in einem Grundstückszwangsversteigerungsverfahren einem Beteiligten zukommenden Betrags wird $^1/_{10}$ der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrag, jedoch mindestens 40 ℳ und nicht mehr als 200 ℳ erhoben.

Artikel II.

Die in Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) in der Fassung

des Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) festgesetzten Zuschläge werden geändert, wie folgt:

1. Die in Ziffer I festgesetzten Zuschläge von 200, 300 und 500 v. H. werden auf 400, 600 und 900 v. H. erhöht.

2. Die nach Ziffer II Absatz 1 zu erhebenden, durch die Verordnung vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) auf das Vierfache erhöhten Zuschläge von 100, 150 und 200 v. H. werden auf 500, 700 und 900 v. H. festgesetzt; Absatz 2 findet keine Anwendung mehr.

3. In Vormundschaftssachen und Personenstandssachen (Ziffer III) werden Zuschläge bei Werten unter 1 Million Mark nicht mehr erhoben.

4. Beträgt eine Gebühr mit dem Zuschlag weniger als 200 ℳ, so ist der Unterschiedsbetrag als weiterer Zuschlag zu erheben. Im Verfahren vor den Gemeindegerichten (Verordnung vom 19. Februar 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 21. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 974) über die Protestgebühren der Notare und die Artikel I und II der Verordnung vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) über den Vollzug des Kostengesetzes außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 26. Februar 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. März 1923 verordnet:

Im § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) treten an Stelle der Worte 700 ℳ die Worte „1000 ℳ".

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1923.)

Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung, ausschließlich der Kosten für Verpflegung in der Prüfungsstelle, betragen 400 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten; wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das zweite Vierteljahr 1923.

Für das zweite Vierteljahr 1923 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf . . . . . 4500 ℳ

— **Viertausendfünfhundert Mark** —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. März 1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: Gebühren der Leichenschauer; die Arzneitaxe; die Börse in Karlsruhe; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; Prüfungsordnung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker; Vollzug des Viehseuchengesetzes; Verkehr mit Sprengstoffen; das Hebammenwesen; die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren.

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. März 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5 000 ℳ	7 000 ℳ
„ II . . .	6 300 „	8 800 „
„ III . . .	7 500 „	10 500 „
„ IV . . .	8 800 „	12 300 „
„ V . . .	10 000 „	14 000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	2 500 ℳ	5 300 ℳ
„ II . . .	3 200 „	6 600 „
„ III . . .	3 800 „	7 900 „
„ IV . . .	4 400 „	9 300 „
„ V . . .	5 000 „	10 500 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1200 ℳ, im übrigen bis zu 500 ℳ täglich.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 2. März 1923.)

Gebühren der Leichenschauer.

Die in § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 826) festgesetzte Gebühr wird mit Wirkung vom 15. Februar 1923 auf 500 ℳ, das Kilometergeld auf 20 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 2. März 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 3. März 1923.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung wird mit Wirkung vom 1. März 1923 verordnet:

I.

Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersetzt:

bis zu 600 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 600 ℳ bis zu 800 ℳ ein Zuschlag von 600 ℳ,
von mehr als 800 ℳ bis zu 1 440 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H.,
von mehr als 1 440 ℳ bis 1 800 ℳ ein Zuschlag von 1 080 ℳ,
von mehr als 1 800 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

II.

In Nr. 23 der zuvor genannten Allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 50 ℳ und 100 ℳ sind zu setzen 150 ℳ und 300 ℳ,
unter b statt 100 ℳ ist zu setzen 300 ℳ,
unter c statt 150 ℳ ist zu setzen 450 ℳ,
unter d und e statt 35 ℳ ist zu setzen 100 ℳ.

III.

Der in der Verordnung vom 5. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) festgesetzte Teuerungszuschlag von 25 v. H. auf den nach Nr. 1, I—III berechneten Verkaufspreis einer Arznei bleibt in seiner derzeitigen Höhe bestehen.

Karlsruhe, den 3. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Bekanntmachung.

(Vom 3. März 1923.)

Die Börse in Karlsruhe.

Auf Grund des § 1 und 4 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt Seite 215) und der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 17. November 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 635) wird dem Verein „Karlsruher Börse" die Genehmigung zur Errichtung einer Produkten- und Warenbörse in Karlsruhe erteilt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Karlsruher Börse wird auf Grund des § 1 Absatz 2 des Börsengesetzes der Handelskammer Karlsruhe übertragen.

Zum Staatskommissar für die Börse wird gemäß § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes der Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden, zu seinem Stellvertreter der Oberamtmann in Karlsruhe bestellt.

Auf Grund des § 9 des Börsengesetzes wird bestimmt, daß das Ehrengericht an der Karlsruher Börse von einem 5 Mitglieder zählenden Ausschuß der Handelskammer Karlsruhe zu bilden ist. Die weiter erforderlichen Bestimmungen sind durch die Börsenordnung getroffen.

Karlsruhe, den 3. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 5. März 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 11. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 28) wird mit Wirkung vom 11. März 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen:

1. für Selbstzahler:
   a. 5300 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 5900 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt,
   a. 5000 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 5600 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 5600 ℳ bezw. 5300 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 5. März 1923.)

Prüfungsordnung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Nachstehende Verordnung des Reichsministers des Innern vom 8. Februar 1923 über die Erhöhung der Prüfungsgebühren wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung, betreffend Erhöhung der Prüfungsgebühren für die ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Vorprüfungen und Prüfungen.

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichrats vom 1. Februar 1923 erteilten Ermächtigung werden die Gebühren für die nach § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich geregelten Prüfungen mit Wirkung vom 1. März 1923 festgesetzt, wie folgt:

A. Ärztliche Prüfungen.

I. Ärztliche Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 bis 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901):

Die Gebühren für die gesamte Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 8100 ℳ. Hiervon werden 1500 ℳ auf die anatomische, 1125 ℳ auf die physiologische, je 525 ℳ auf die physikalische und die chemische, je 375 ℳ auf die zoologische und botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 3675 ℳ sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Absatz 5 der Prüfungsordnung für Ärzte nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 3675 ℳ zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 1425 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

II. Ärztliche Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und 2 a. a. O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 21 000 ℳ.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		1200 ℳ,
und zwar für Teil 1	750 ℳ	
„ „ 2	450 „	
für den Prüfungsabschnitt II		4125 „
und zwar für Teil 1	1875 ℳ	
„ „ 2—4 je .	750 „	
für den Prüfungsabschnitt III		4875 „
und zwar für Teil 1	1875 ℳ	
„ „ 2	750 „	
„ „ 3	750 „	
„ „ 4	750 „	
„ „ 5	750 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		1800 „
und zwar für Teil 1	900 ℳ	
„ „ 2	900 „	
für den Prüfungsabschnitt V		900 „
„ „ „ VI		900 „
„ „ „ VII		900 „
„ sächliche und Verwaltungskosten . .		6300 „
zusammen . .		21000 ℳ.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 675 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

B. Zahnärztliche Prüfungen.

I. Zahnärztliche Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 bis 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909):

Die Gebühren für die gesamte Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 7500 ℳ. Hiervon werden 1125 ℳ auf die anatomische, je 375 ℳ auf die physiologische, die physikalische und die chemische und 2250 ℳ auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde verteilt. Aus dem Reste von 3000 ℳ sind die sächlichen und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

In den Fällen des § 13 der Prüfungsordnung für Zahnärzte werden neben 3000 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 1500 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäße Anwendung.

II. Zahnärztliche Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen der §§ 52 Absatz 1 und 2 sowie 53 Absatz 5 a. a. O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 14 400 ℳ.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		750 ℳ,
„ „ „ II		2250 „
und zwar für Teil 1	1500 ℳ	
„ „ 2	750 „	
für den Prüfungsabschnitt III		1500 „
„ „ „ IV		2250 „
und zwar für Teil 1	1500 ℳ	
„ „ 2	750 „	
für den Prüfungsabschnitt V		1875 „
„ „ „ VI		750 „
für sächliche und Verwaltungskosten . .		5025 „
zusammen . .		14400 ℳ.

Bei Wiederholung kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 575 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung.

In den Fällen des § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte betragen die Gebühren für die gesamte Prüfung gleichfalls 14 400 ℳ. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden für die Fälle des § 19 Absatz 3, § 52 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte festgesetzten Gebühren Anwendung.

D. Pharmazeutische Prüfungen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmung des § 7 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904):

Die Prüfungsgebühren für die pharmazeutische Vorprüfung betragen 3600 ℳ.

II. Pharmazeutische Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 33 a. a. O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 12 600 ℳ.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III je 1350 ℳ	5400 ℳ,
für Abschnitt III B	1800 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	5400 „

berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 1230 ℳ zu entrichten.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrag: Dammann.

Verordnung.

(Vom 7. März 1923.)

Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Die Bestimmungen in § 24 Absatz 3 und 4 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) werden wie folgt abgeändert:

Hunde, welche nicht das vorgeschriebene Halsband oder Kennzeichen tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorlage einer Bescheinigung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung des geordneten Auslösungsgeldes abgeholt werden, getötet.

Das Auslösungsgeld wird vom Gemeinderat festgesetzt und ist zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde sowie zu Belohnungen für das mit dem Einfangen der Hunde betraute Aufsichtspersonal zu verwenden.

Karlsruhe, den 7. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 8. März 1923.)

Verkehr mit Sprengstoffen.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des Artikels 3 VI a des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung vom 29. August 1905, Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423), erhält folgende Fassung:

„Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren, dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von ¼, ½, 1, 2 und 2½ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Herstellung und mit einer durch das Jahr der Herstellung fortlaufenden Nummer versehen sein."

Karlsruhe, den 8. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 8. März 1923.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 12. Januar 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), in § 6 und § 8 letzter Absatz der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), festgesetzten Gebühren werden mit sofortiger Wirkung um 200 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 8. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1923.)

Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Auslande zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren.

Die in der Bekanntmachung vom 8. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 816) unter Ziffer II bezeichneten Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren aus dem Auslande im Durchfuhrverkehr nach außerbadischen deutschen Gebieten und bei der Einfuhr nach badischen Bestimmungsorten werden mit Wirkung vom 20. März 1923 ab auf den fünffachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 9. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 26. März 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 8. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Änderung der Verordnung vom 29. Mai 1902 über die Besetzung der Kammern für Handelssachen; des Ministeriums des Innern: Änderung der Verwaltungsgebührenordnung; die Versorgungsregelung mit Fleisch; des Justizministeriums: über die Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg; des Arbeitsministeriums: zum Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923, Reichsgesetzblatt Seite 57; Unterbringung ausgewiesener und verdrängter Reichsdeutscher.

Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 8. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

Artikel I.

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.
2. Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:
   Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.
3. Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

Artikel II.

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlichrechtliche Verband zwei Dritteile und die Staatskasse ein Dritteil des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlichrechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.
2. § 12 wird aufgehoben, in § 9 Ziffer 2 ist die Einschaltung „— vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes —" zu streichen, in § 16 werden am Schluß hinter §§ 10 die Worte „Ziffer 1 und" eingeschaltet und wird „12 Ziffer 1" gestrichen.

Artikel III.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrags für die Zöglinge sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen:

a. für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
b. die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
c. die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 21. März 1923.)

zur Änderung der Verordnung vom 29. Mai 1902 über die Besetzung der Kammern für Handelssachen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Verordnung vom 29. Mai 1902, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112), erfährt folgende Änderungen:

1. In § 2 wird der zweite Satz gestrichen und folgender neuer Absatz angefügt:

   Das Justizministerium bestellt die regelmäßigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Stellvertreters eines Vorsitzenden wird ein zeitweiliger Stellvertreter durch den Landgerichtspräsidenten bestimmt.

2. § 4 fällt weg.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammern für Handelssachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. für Wegestrecken, die bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, die Fahrpreise für die II. Wagenklasse oder I. Schiffsklasse,

2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, Ganggebühren in derselben Höhe, wie sie die Staatsbeamten erhalten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 9. März 1923.)

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die in § 8 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831) festgesetzten Tax-Beträge werden umgewandelt in Rahmensätze, welche das 4—10 fache der bisherigen Sätze betragen. Wo bisher schon Rahmensätze bestanden, gilt in Zukunft das 4fache des bisherigen Mindestsatzes als Mindestsatz und das 10fache des bisherigen Höchstsatzes als Höchstsatz.

Artikel 2.

Die Verordnung vom 3. Februar 1923, Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) wird durch die Bestimmung ersetzt, daß für die Ausstellung eines Reisepasses 400—1000 ℳ erhoben werden, gleichgültig, ob der Paß für Reisen im Inland oder in das Ausland bestimmt ist.

Karlsruhe, den 9. März 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 16. März 1923.)

Die Versorgungsregelung mit Fleisch.

Die §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Versorgungsregelung mit Fleisch vom 22. Januar 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) treten mit dem 1. April 1923 außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 15. März 1923.)

über die Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit.

§ 1.

Im Artikel I der Verordnung vom 31. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) werden die Worte „100 v. H." durch die Worte „900 v. H." ersetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 23. März 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22) bestimmt:

1. Die Vergütung für die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg wird, wie folgt, festgesetzt:

A. Für Badener:

I.	Verpflegungsklasse täglich	9 000—15 000 ℳ,
II.	„ „	6 000— 8 000 ℳ,
III.	„ „	3 000— 5 500 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I.	Verpflegungsklasse täglich	10 000—16 000 ℳ,
II.	„ „	7 000—10 000 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I.	Verpflegungsklasse täglich	25 000—40 000 ℳ,
II.	„ „	15 000—25 000 ℳ.

2. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und bei besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 12. März 1923.)

zum Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923, Reichsgesetzblatt Seite 57.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 57) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Staatsministeriums bestimmt:

§ 1.

Jede Einstellung und jedes Ausscheiden eines Schwerbeschädigten hat der Arbeitgeber der für den Betriebssitz zuständigen amtlichen Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Schwerbeschädigtenabteilung) auf Formularen, die von der Hauptfürsorgestelle zum Selbstkostenpreis bezogen werden können, mitzuteilen.

An die gleiche Stelle sind alle die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Schwerbeschädigten oder diesen gleichgestellten Personen betreffenden Anfragen und Mitteilungen zu richten.

§ 2.

Es ist zuständig für diejenigen Betriebe, die ihren Sitz haben:

in den Amtsbezirken	die amtliche Fürsorgestelle Schwerbeschädigtenabteilg.
Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Boxberg, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim und Eberbach	Mannheim
Pforzheim	Pforzheim
Achern, Baden-Baden, Bühl, Rastatt, Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen und Karlsruhe	Karlsruhe
Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Müllheim, Waldkirch, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg und Wolfach	Freiburg
Lörrach, Schönau, Schopfheim, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut	Schopfheim
Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen, Donaueschingen, Triberg und Villingen	Konstanz

§ 3.

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 11 Absatz 1, 15 Absatz 3, 21 Absatz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes ist das Staatsministerium, im Sinne des § 22 Absatz 2 das Arbeitsministerium. Der Anrufung des Staatsministeriums durch eine Behörde soll ein Benehmen des Arbeitsministeriums mit dem Ministerium, dem die für die Entscheidung in Frage stehende Behörde unterstellt ist, vorausgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 458) und der Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzblatt Seite 591) vom 25. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Verordnung.

(Vom 22. März 1923.)

Unterbringung ausgewiesener und verdrängter Reichsdeutscher.

Auf Grund des Artikels V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) und des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 949) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, folgendes angeordnet:

§ 1.

Die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten, oder aus ihren Wohnungen verdrängten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien sind von den Gemeindebehörden (Wohnungsämtern) vor allen anderen Wohnungssuchenden unterzubringen.

Die Landeskommissäre und die Bezirksämter werden ermächtigt:

a. solche Personen und Familien einer bestimmten Gemeinde zu überweisen,
b. an Stelle der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) Räume zu beschlagnahmen und sie der betreffenden Person oder Familie zuzuweisen.

§ 2.

Gegen die Beschlagnahme der Räume durch das Bezirksamt oder den Landeskommissär und gegen die Zuweisung der Räume durch die Gemeindebehörde (Wohnungsamt), das Bezirksamt oder den Landeskommissär findet eine Beschwerde nicht statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen den Verfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrags bestimmt im Streitfall auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

§ 3.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, in besonderen Notfällen die in § 6 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) vorgesehenen Befugnisse auszuüben, soweit dies erforderlich ist, um Personen und Familien, die infolge der Einwirkung einer fremden Macht ihre Wohnungen nicht beibehalten können, zu ihrer vorläufigen Unterbringung Naturalquartier zu beschaffen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 28. März 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.
Verordnung: des Staatsministeriums: Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923.

Gesetz

(Vom 14. März 1923.)

über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten (§ 33 Absatz 2 der badischen Verfassung). Zu ihren bisherigen verfassungsmäßigen Aufgaben treten weitere gesetzmäßige Aufgaben. Sie führt fortan die Bezeichnung „Rechnungshof". Der Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetze unterworfene Behörde. Er hat den gesamten Staatshaushalt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu überwachen.

Artikel 2.

Der Rechnungshof bildet ein Kollegium. Mitglieder des Kollegiums sind der Präsident und die Räte. Die Mitglieder sollen in der Regel die Prüfung zum Richteramt oder zum höheren Staatsdienst abgelegt haben. Einer der Räte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Stellvertreter des Präsidenten ist der dienstälteste Rat.

Artikel 3.

Die Mitglieder des Kollegiums dürfen nicht in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Ein Mitglied, das mit dem Vorstand einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatze bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, die zum Geschäftskreise dieser obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Artikel 4.

Nebenämter oder mit Vermögensvorteilen verbundene Nebendienste dürfen den Mitgliedern des Kollegiums nicht übertragen und nicht von ihnen übernommen werden.

Artikel 5.

Das Staatsministerium ernennt den Präsidenten des Rechnungshofes.

Die Beamten, deren Anstellung nach den beamtengesetzlichen Bestimmungen von dem Staatsministerium auszugehen hat, werden von diesem auf den Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes ernannt.

Die übrigen Beamten und Angestellten des Rechnungshofes ernennt sein Präsident.

Artikel 6.

Der Rechnungshof entscheidet in allen zu seinem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder. An jeder derartigen Beschlußfassung müssen mindestens 3 Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird eine Ergänzung des Kollegiums notwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zwecke ernennt das Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofes für jeden Voranschlagszeitraum zwei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder der Zentralbehörden des Landes.

Artikel 7.

Als Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung im Sinne von Artikel 6 sind insbesondere anzusehen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

1. die Feststellung der für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Artikel 24),
2. die Denkschrift an den Landtag (Artikel 25),
3. die Anregung und Begutachtung neuer oder die Änderung bestehender allgemeiner Grundsätze und Anordnungen auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens, ferner auf dem Gebiet des Staatshaushalts sowie der Wirtschaftsführung,
4. die Erlassung der Vorschriften über die Rechnungsabhör und allgemeiner Anordnungen über die Beschränkung der Rechnungsprüfungen,
5. die Abgabe von Gutachten über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden,
6. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Rechnungshof.

Für Vorschriften über die Rechnungsabhör bedarf der Rechnungshof des Einverständnisses des Finanzministeriums.

Die Geschäftsordnung ist vom Staatsministerium zu genehmigen und dem Landtag mitzuteilen. Dasselbe gilt für spätere Änderungen.

Artikel 8.

Der Rechnungshof verwaltet das Rechnungsarchiv.

Artikel 9.

Der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen:
1. die Rechnungen aller Staatskassen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Vermögen des Staates und
3. die Rechnung über die Verwaltung der Staatsschulden, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem Landständischen Ausschuß übertragen ist,
4. die Rechnungen von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen der Staat Aktionär oder Gesellschafter ist (siehe Artikel 11 Absatz 2).

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofes wird von dem Präsidenten oder unter seiner Verantwortung von einem von ihm dazu bestimmten Beamten geprüft und mit den Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

Artikel 10.

Der Rechnungshof prüft ferner die Rechnungen der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen sowie die Rechnungen der Anstalten, deren Abhör ihm durch besonderes Gesetz übertragen ist.

Artikel 11.

Die Prüfung der Rechnungen hat sich darauf zu erstrecken:
1. ob die Hauptbücher und die Belege richtig beschaffen sind,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch und sachlich in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob der Haushaltsplan einschließlich seiner Unterlagen eingehalten ist,
4. ob bei der Erhebung und Vereinnahmung sowie bei der Verwendung von Staatsgeldern, ferner bei Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und unter Beobachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist, und
5. ob und wo Mängel der Verwaltung wahrzunehmen sind, zu deren Beseitigung dem Rechnungshofe Änderungen oder Ergänzungen der einschlägigen Bestimmungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Auf die Prüfung der in Artikel 9 Ziffer 4 genannten Gesellschaften finden die Bestimmungen der §§ 110 und folgende der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt 1923 Teil II Seite 17) sinngemäß Anwendung.

Artikel 12.

Der Rechnungshof kann die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen beschränken. Er darf im gegebenen Fall auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

Artikel 13.

Der Rechnungshof nimmt die Prüfung der Rechnungen an seinem Sitze vor. Er kann indessen erhebliche Bedenken und Erinnerungen durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen und sich dabei auch über Einzelheiten der Verwaltung Aufklärung verschaffen. Ebenso kann er, soweit er es für zweckmäßig erachtet, die Prüfung außerhalb seines Sitzes vornehmen. Die Beauftragten werden vom Präsidenten des Rechnungshofes ernannt.

Ferner steht dem Präsidenten das Recht zu, außerordentliche Prüfungen der Kassen und der Sachbestände an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, wenn im Interesse der Überwachung der Wirtschaftsführung ein Anlaß dazu gegeben ist.

In allen Fällen, in denen durch Beauftragte des Rechnungshofes Erhebungen oder Prüfungen an Ort und Stelle vorgenommen werden sollen, muß zuvor die zuständige Oberbehörde benachrichtigt werden, damit auch sie sich durch einen Beamten bei der Untersuchung vertreten lassen kann.

Artikel 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von allen Behörden jede bei der Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung der einschlägigen Akten und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schriftstücke zu verlangen. Die Behörden haben einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 15.

Alle Verfügungen der oberen Staatsbehörden, durch die in Beziehung auf Einnahmen und Ausgaben des Staats oder der Staatsanstalten allgemeine Vorschriften gegeben oder bestehende aufgehoben, geändert oder erläutert werden, sind sogleich bei ihrer Erlassung dem Rechnungshof mitzuteilen. Hierher gehören auch die allgemeinen Anordnungen, die von den Verwaltungsbehörden über die Bewirtschaftung der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel getroffen werden. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Verwaltung der Kassen und der Sachbestände sowie über die Buchführung sind schon vor ihrer Erlassung zur Kenntnis des Rechnungshofes zu bringen, um ihm Gelegenheit zu geben, rechtzeitig auf etwaige Bedenken aufmerksam zu machen.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staatsvoranschlages betreffenden Beschlüsse des Landtags, soweit sie nicht aus den amtlichen Protokollen oder dem Finanzgesetz hervorgehen, sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

Artikel 16.

Der Rechnungshof setzt den Zeitpunkt für die Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

Artikel 17.

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Befolgung seiner Verfügungen im Sinne des Artikels 16 durch Geldstrafen gegen die verantwortlichen Kassen- oder Aufsichtsbeamten innerhalb der Grenzen der beamtengesetzlichen Bestimmungen zu sichern sowie nötigenfalls auf Kosten des Schuldigen einen Beamten zur Erledigung der Auflagen abzuordnen.

Artikel 18.

Die Rechnungsbescheide des Rechnungshofes sind der der Kasse vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzuteilen und von dieser an die Kasse weiterzuleiten.

Artikel 19.

Bei der Erteilung des Bescheides kann der Rechnungshof auf die Nacherhebung zu wenig einbezahlter oder zuviel ausbezahlter Beträge und auf die nachträgliche Auszahlung zu wenig ausbezahlter oder zuviel erhobener Beträge verzichten, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder die Rückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Höhe des Betrages ständen. Das Nähere regelt die Vollzugsverordnung.

Artikel 20.

Ersatzbeträge, die der Rechnungshof durch Bescheid festgestellt hat, dürfen nur vom Staatsministerium erlassen werden.

Artikel 21.

Will sich ein Kassen- oder Aufsichtsbeamter gegen eine Verfügung, die der Rechnungshof nach Artikel 17 erlassen hat, oder gegen einen Rechnungsbescheid desselben beschweren, so hat er dem Rechnungshof innerhalb eines Monats nach Eröffnung jener Verfügung oder des Rechnungsbescheids eine mit Begründung versehene Beschwerdeschrift vorzulegen und die Erlassung eines andern Erkenntnisses zu beantragen.

Der Rechnungshof entscheidet in einem solchen Falle in außerordentlicher Sitzung unter Beiziehung und auf schriftlichen Vortrag eines Berichterstatters und Mitberichterstatters, die der Präsident in außerordentlicher Weise aus der Zahl der Mitglieder der Zentralbehörden des Landes, soweit sie nicht beteiligt sind, ernennt, und von denen einer die Befähigung zum Richteramte besitzen muß. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Rechnungshofes selbst. Bei dieser Entscheidung darf der frühere Berichterstatter, der die Verfügung oder den Rechnungsbescheid behandelt hatte, nicht mitwirken. Das Erkenntnis ist dem Beschwerdeführer durch die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu eröffnen. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

Artikel 22.

Zeigt sich bei der Abhör einer Rechnung, daß Kassen- oder Aufsichtsbeamten bedeutende Dienstnachlässigkeiten zur Last fallen, oder ergeben sich Anzeichen einer untreuen Verwaltung, so hat der Rechnungshof dies der Verwaltungsbehörde, unter der jene Beamte stehen, zur Einleitung des weiteren Verfahrens sofort mitzuteilen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Rechnungshof zu benachrichtigen.

Artikel 23.

Der von dem Rechnungshof einer Kasse erteilte und von dieser erledigte Rechnungsbescheid stellt eine Entlastung der Kasse dar, ohne daß jedoch damit die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ausgeschlossen wird.

Artikel 24.

Der Rechnungshof hat die nach § 33 der Verfassung dem Landtag vorzulegende Übersicht über die Verwendung der Staatsgelder unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit zu prüfen und dahin zu beurkunden,

1. ob die Hauptstaatsrechnung nebst den Betriebsfondsdarstellungen mit den geprüften Hauptrechnungen übereinstimmt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. ob die in den vergleichenden Darstellungen der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse aufgeführten Beträge mit dem genehmigten Staatsvoranschlag und den geprüften Hauptrechnungen übereinstimmen, oder ob die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel überschritten und ob im Haushaltsplan nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben festzustellen sind;

3. ob noch sonstige Abweichungen vom genehmigten Staatsvoranschlage, vom Etatgesetz oder andern Gesetzen und wichtigeren Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen sind, und

4. ob die summarischen Darstellungen der Rechnungen der Amortisationskasse nebst Hauptbilanzen mit den Kassenrechnungen übereinstimmen und ob die Rechnungen für den Domänengrundstock mit den Hauptrechnungen für die Domänen- und Forstverwaltung sich im Einklang befinden.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Bemerkungen, über die eine Einigung zwischen den obersten Verwaltungsbehörden und dem Rechnungshofe nicht zu erzielen ist, oder zeigen sich sonstige Anstände, deren Kenntnis für den Landtag von Wichtigkeit ist, so sind sie in die Beurkundung mit aufzunehmen.

Artikel 25.

Mit den in Artikel 24 genannten Beurkundungen hat der Rechnungshof eine Denkschrift zu verbinden, die die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Ihr sind die Wahrnehmungen über etwaige aus der Rechnungsprüfung hervorgehende wesentliche Mängel der Verwaltung sowie gutächtliche Vorschläge zu ihrer Abhilfe beizufügen.

Artikel 26.

Über Fragen, die zum Geschäftskreis des Rechnungshofes gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, kann der Landtag von dem Rechnungshof schriftliche Gutachten oder Auskünfte einholen. Von solchen Anfragen beim Rechnungshof ist jedesmal das Staatsministerium unter Übersendung einer Abschrift gleichzeitig zu verständigen.

Anderseits ist der Rechnungshof befugt, sich in allen zu seinem Geschäftskreis gehörigen Angelegenheiten durch Vermittlung des Staatsministeriums schriftlich an den Landtag zu wenden.

Artikel 27.

Liegt Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied des Rechnungshofes vor, so erfolgt sie durch Beschluß des Staatsministeriums nach den Vorschriften des Beamtengesetzes.

Hat der Rechnungshof die ihm nach Artikel 24 dieses Gesetzes obliegenden Pflichten verletzt, so kann der Landtag beim Staatsministerium die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die beteiligten Mitglieder des Rechnungshofes beantragen. Kommt das Staatsministerium dem Antrage nicht nach, so teilt ihn der Präsident des Landtages dem Disziplinarhofe zur Durchführung der Disziplinaranklage mit. Das Staatsministerium ist in diesem Falle verpflichtet, einen Beamten zu bestellen, der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Artikel 28.

Die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium auf Vorschlag des Rechnungshofes.

Artikel 29.

Dieses Gesetz wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt das Staatsministerium.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt das Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 25. August 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289, in der durch die Gesetze vom 29. Januar 1884, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10, und vom 24. Juli 1888, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 399, sowie durch § 68 der badischen Verfassung vom 21. März 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279, geänderten Fassung außer Kraft.

In § 119 des Beamtengesetzes und in Artikel 37 Absatz 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 in der Fassung vom 10. August 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381, ist statt „Oberrechnungskammer" jedesmal zu setzen „Rechnungshof".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 23. März 1923.)

Inkrafttreten des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Aufgrund von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des genannten Gesetzes der 1. April 1923 bestimmt.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 14

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. April 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Gesetz

(Vom 23. März 1923.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der Anlage 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	85 932 538 970 ℳ;
die ordentlichen Einnahmen betragen jährlich	83 504 765 000 ℳ;
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich	2 427 773 970 ℳ,
und für 1922 und 1923 zusammen	4 855 547 940 ℳ.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1922 und 1923 betragen	11 584 865 133 ℳ;
die außerordentlichen Einnahmen für 1922 und 1923 betragen	7 845 212 696 ℳ;
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben für 1922 und 1923	3 739 652 437 ℳ
Hiernach Fehlbetrag für 1922 und 1923	8 595 200 377 ℳ.
Dazu kommen noch aufrecht zu erhaltende Kredite und Kreditreste des außerordentlichen Etats des Haushaltszeitraums 1920 und 1921 im geschätzten Betrage von	23 000 000 ℳ.
Fehlbetrag zusammen	8 618 200 377 ℳ.
Dieser Fehlbetrag ermäßigt sich durch die infolge von Stellenerledigungen usw. zu erwartenden Minderausgaben an Beamtenbesoldung für 1922 und 1923 um schätzungsweise	487 110 000 ℳ.
Es verbleibt hiernach ein Fehlbetrag von restlich	8 131 090 377 ℳ.
Hiervon sind zu decken:	
durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel	100 000 000 ℳ.
Über die Deckung des Restes mit	8 031 090 377 ℳ

muß später Beschluß gefaßt werden, wenn und soweit der Betrag nicht im Laufe der Haushaltsperiode durch Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden kann."

2. Im Artikel 3 ist in der dritten Zeile an Stelle von „10 000 Mark" zu setzen: „500 000 Mark".

3. Im Artikel 6 ist als zweiter Absatz einzuschalten:

„Für das Rechnungsjahr 1922 wird zu der im Absatz 1 festgesetzten Steuer noch folgender Zuschlag von je 100 ℳ Steuerwert nacherhoben:

bei Gebäuden, beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen . . . . 16 ℳ,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum . . . . . 24 „,
beim Wald . . . . . 32 „,
bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern . . . . . 40 „.

Der Steuerfuß für das Rechnungsjahr 1923 wird später festgesetzt werden."

4. Im Artikel 7 Absatz 1 in der Fassung vom 14. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) ist an Stelle von: „4 Milliarden Mark" zu setzen: „15 Milliarden Mark".

5. Der Artikel 7 erhält den folgenden dritten Absatz:

„Die Reichsregierung hat sich bereit erklärt, den Ländern auf Antrag Vorschüsse zwecks Unterstützung notleidender Gemeinden zu gewähren. Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, die sich als nötig erweisenden Beträge bei der Reichsregierung aufzunehmen und sie unter denselben Bedingungen, wie sie das Land mit der Reichsregierung vereinbart hat, an die Gemeinden als Darlehen weiterzugeben".

6. Nach Artikel 8 ist einzuschalten:

Artikel 8 a.

„Über die aus dem allgemeinen Fonds für sachlichen und persönlichen Aufwand der Staatsregierung bestrittenen Ausgaben (vergleiche Titel I § 9 des Voranschlags des Staatsministeriums) wird beim Staatsministerium besondere Rechnung geführt, deren Prüfung durch den Landständischen Ausschuß erfolgt".

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übersicht

der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung

für die Rechnungsjahre 1922 und 1923.

Ausgabe.	Ordentlicher Etat: Voranschlag für 1922 und 1923 jährlich.	Außerordentlicher Etat für 1922 und 1923 zusammen.
1. Ausgabe infolge der Nachträge II und III zum Staatsvoranschlag für 1922 und 1923.	ℳ	ℳ
A. Landtag	104 083 450	—
B. Staatsministerium.		
Titel I. Ministerialabteilung	300 000	—
C. Finanzministerium.		
Titel II. Steuerverwaltung	1 632 987 500	20 681 500
„ III. Hochbauwesen	—	483 795 500
„ IV. Domänen und Forsten	2 901 685 000	3 984 472 000
„ VII. Münzverwaltung	—	429 000
„ VIII. Landeshauptkasse	—	6 270 000
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	—	282 912 476
„ X. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung	26 400 000	—
„ XIII. Allgemeiner Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	2 000 000	—
„ XIV. Allgemeiner Ausgleich	74 156 000 000	—
Summe C	78 719 072 500	4 778 560 476
D. Ministerium des Innern.		
Titel V. Bezirksverwaltung und Polizei	97 030 000	126 615 484
„ V a. Badische Ordnungspolizei, Abteilung B	44 650 000	—
„ VI. Eichwesen	—	8 400 000
„ VIII. Heil- und Pflegeanstalten	—	111 420 000
„ IX. Badanstalten	—	20 670 000
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei — Gendarmerie	—	6 300 000
„ XI. Gewerbe und Handel	—	1 082 000
„ XII. Landwirtschaft und Ernährung	1 065 000	1 500 000
„ XIV. Übergangswirtschaft	—	365 735 550
„ XV. Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen	—	79 500 000
„ XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	556 250
Summe D	142 745 000	721 779 284

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Ordentlicher Etat: Voranschlag für 1922 und 1923 jährlich.	Außerordentlicher Etat für 1922 und 1923 zusammen.
	ℳ	ℳ
E. Justizministerium.		
Titel V. Fürsorgeerziehung	30 000 000	15 000 000
„ VI. Strafanstalten	—	50 000 000
Summe E	30 000 000	65 000 000
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel II. Kultus	49 550 000	1 868 694 600
„ III. Unterrichtswesen	3 758 300 000	281 855 000
„ IV. Wissenschaften und Künste	1 281 822 000	130 050 000
Summe F	5 089 672 000	2 280 599 600
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel II. Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	690 000	—
„ III. Durchführung der Reichsversicherungsordnung	241 700	20 000 000
„ V. Soziale Hygiene	3 773 300	75 600 000
„ VI. Sonstige soziale Fürsorge	55 035 000	1 061 800 000
„ VII. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen	2 000 000	652 000 000
„ VIII. Wasser- und Straßenbau	4 500 000	1 011 115 000
„ X. Geologische Landesaufnahme	—	800 000
Summe G	66 240 000	2 821 315 000
H. Oberrechnungskammer	—	—
Wiederholung.		
A. Landtag	104 083 450	—
B. Staatsministerium	300 000	—
C. Finanzministerium	78 719 072 500	4 778 560 476
D. Ministerium des Innern	142 745 000	721 779 284
E. Justizministerium	30 000 000	65 000 000
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	5 089 672 000	2 280 599 600
G. Arbeitsministerium	66 240 000	2 821 315 000
H. Oberrechnungskammer	—	—
zusammen	84 152 112 950	10 667 254 360
Übertrag	84 152 112 950	10 667 254 360

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Ordentlicher Etat: Voranschlag für 1922 und 1923 jährlich.	Außerordentlicher Etat für 1922 und 1923 zusammen.
	ℳ	ℳ
Hierzu: Übertrag . .	84 152 112 950	10 667 254 360
2. a. **Ausgabe nach der Beilage 1 zum Finanzgesetz vom 28. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565** — (Hauptvoranschlag und I. Nachtrag) . .	1 780 426 020	363 635 773
b. **Ausgaben aufgrund der** (in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1921/22 und dem Zusammentritt des Landtags 1922/23) **erteilten Administrativkredite.**	—	553 975 000
Gesamtsumme der Ausgabe . .	85 932 538 970	11 584 865 133
Einnahme.		
3. Einnahme infolge der Nachträge II und III zum Staatsvoranschlag für 1922 und 1923.		
C. Finanzministerium.		
Titel I. Steuerverwaltung	6 744 884 000	—
„ Ia. Hochbauwesen	—	25 000 000
„ II. Domänen und Forsten	24 060 940 000	3 984 472 000
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	50 023 000 000	—
Summe C . .	80 828 824 000	4 009 472 000
D. Ministerium des Innern.		
Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei	30 000	188 316
„ IIa. Badische Ordnungspolizei, Abteilung B	40 185 000	—
„ III. Eichwesen	68 000 000	—
„ V. Heil- und Pflegeanstalten	—	2 000 000
„ VI. Badanstalten	—	10 400 000
„ XI. Übergangswirtschaft	—	150 551 550
Summe D . .	108 215 000	163 139 866
E. Justizministerium.		
Titel I. Allgemeine Justizverwaltung	210 000 000	—
„ III. Strafanstalten	—	19 000 000
Summe E . .	210 000 000	19 000 000
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel Ia. Kultus	—	1 868 694 600
„ II. Wissenschaften und Künste	481 585 500	—
Summe F . .	481 585 500	1 868 694 600

Einnahme.	Ordentlicher Etat: Voranschlag für 1922 und 1923 jährlich.	Außerordentlicher Etat für 1922 und 1923 zusammen.
	ℳ	ℳ
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel II. Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge . . .	174 000	—
„ II b. Durchführung der Reichsversicherungsordnung	—	20 000 000
„ III. Soziale Hygiene	1 080 500	—
„ III a. Sonstige soziale Fürsorge	—	770 000 000
„ IV. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen	—	50 000 000
„ V. Wasser- und Straßenbau	—	285 662 000
Summe G . .	1 254 500	1 125 662 000
Wiederholung.		—
C. Finanzministerium	80 828 824 000	4 009 472 000
D. Ministerium des Innern	108 215 000	163 139 866
E. Justizministerium	210 000 000	19 000 000
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	481 585 500	1 868 694 600
G. Arbeitsministerium	1 254 500	1 125 662 000
zusammen . .	81 629 879 000	7 185 968 466
Hierzu:		
4. a. **Einnahme nach der Beilage 1 zum Finanzgesetz vom 28. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565** — (Hauptvoranschlag und I. Nachtrag) . .	1 874 886 000	125 444 230
b. Rückersatz von Darlehen und Vorschüssen, die aufgrund von **Administrativkrediten** in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1921/22 und dem Zusammentritt des Landtags 1922/23 bewilligt worden sind	—	533 800 000
Gesamtsumme der Einnahme . .	83 504 765 000	7 845 212 696
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe	85 932 538 970	11 584 865 133
verbleibt Mehrbetrag der Ausgabe von	2 427 773 970	3 739 652 437

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 15

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. April 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten; über die Abänderung des Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend; über den Aufwand für die Volksschule.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; über die Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten; über die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922; des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung der Dentisten; die Abhaltung von Tanzbelustigungen; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Justizministeriums: über Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen; über die wandelbaren Bezüge der Notare; die Inkraftsetzung des Reichsgrundbuchrechts; des Arbeitsministeriums: Schutz der Mieter.

Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 27. November 1919 über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920, 4. August 1921, 22. November 1921, 7. April 1922 und 7. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 549; 1920 Seite 329; 1921 Seite 243 und 448; 1922 Seite 375 und 823) bewirkten Fassung erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird statt 24000 gesetzt 18000 und in Satz 2 statt 12000 — 9000.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder Kosten für Stellvertretung aufzuwenden hat" gestrichen und statt „von 50 vom Hundert" wird gesetzt „bis zu 50 vom Hundert".
3. In § 1 Absatz 3 wird hinter Entschädigung eingefügt „(Absatz 1)".
4. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „und Absatz 2" hinter „§ 1 Absatz 1" zweimal gestrichen.
5. In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Absatz 2" gestrichen, und in Absatz 2 Satz 1 wird statt „ein Dreißigstel" gesetzt „ein Zehntel".
6. Der § 4a erhält folgende Fassung: „Die Pauschbeträge (§ 1 Absatz 1 und 2) werden auf volle hundert Mark, das Tagegeld (§ 3) und der Abzug (§ 2 Absatz 1) auf volle zehn Mark nach oben abgerundet:
7. Der § 5 erhält folgende Fassung:
   „Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 und in § 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Mitglied von einem Ministerium zu einer Beratung eingeladen wird oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist."
8. In § 9a werden die Worte „und nach § 5 dieses Gesetzes" gestrichen und statt 10000 wird gesetzt 30000.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. März 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 14. März 1923.)

über die Abänderung des Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im ersten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, — in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 4. Juli 1918 Ziffer 2 — ist statt „60 Prozent" zu setzen „80 Prozent". Außerdem wird diesem Absatz noch angefügt: „Das Ministerium des Innern ist berechtigt, je nach dem Ergebnis eines Geschäftsjahres und dem mutmaßlichen Bedarf diesen Prozentsatz für das nächste Geschäftsjahr zu ermäßigen

oder zu erhöhen. Die auf Grund dieser Ermächtigung ergangenen Regelungen sind dem Landtag jeweils zur Kenntnis zu bringen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 29. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Gesetz

(Vom 23. März 1923.)

über den Aufwand für die Volksschule.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrerstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Artikel II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrerstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrerstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Artikel III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrerstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenzuschlag — Kinderzuschlag und Frauenzuschlag in einem auf Grund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.
3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Besoldungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersetzenden Betrag.
4. Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht für die Fortbildungsschullehrer.

Artikel IV.

In § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 sind in Satz 1 das Wort „allgemeinen" und in Satz 2 die Worte „und für gewerbliche Fortbildungsschulen", ferner in Satz 1 die Worte „oder Einrichtungen getroffen" und „für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht" zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel V.

Die Artikel I, II und III des Gesetzes treten mit Rückwirkung vom 1. April 1921, Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Ministerien des Kultus und Unterrichts und der Finanzen sind mit seinem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 27. März 1923.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Auf Antrag der Minister des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Arbeitsministers wird das der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) als Anlage beigegebene und durch Verordnung vom 12. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) neu aufgestellte Verzeichnis A folgendermaßen geändert:

Die Gesundheitsbeamten erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

A. Die Medizinalreferenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte und praktischen Ärzte:

II. für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung:

11. Für eine Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung der Impfung bei der Nachschau und Ausstellung des Impfscheins . . . . . 6 ℳ.

12. Zweite Ausstellung des Impfscheins 4 ℳ.

II. Die in den Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März 1920 und vom $\frac{\text{12. Juni 1920}}{\text{3. Februar 1921}}$ über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt $\frac{\text{1920 Seite 94 und 336}}{\text{1921 Seite 37}}$) sowie die unter Ziffer I gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Gebühren werden unter Aufhebung der Verordnung vom 22. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 686) um 800 v. H. erhöht.

III. Der § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird wie folgt geändert:

Die Apothekenvisitatoren erhalten für Visitation einer Apotheke eine Geschäftsgebühr von 2000 ℳ.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 27. März 1923.)

über die Besteuerung der Dienstwohnungen der Beamten.

Die Reichsregierung hat am 8. Dezember 1922 die nachstehenden Richtlinien zu den §§ 2—4 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 erlassen. Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 3 des genannten Reichsgesetzes vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517), daß diese Richtlinien für die Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Angehörigen der Schutzpolizei, ferner für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind.

Karlsruhe, den 27. März 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Richtlinien der Reichsregierung zu den §§ 2—4 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517).

I. Zu § 2 Absatz 1 (Dienstwohnungen).

1. Für Dienstwohnungen bestimmt die Reichsregierung als Höchstgrenze:

Für Beamte der Besoldungsgruppe	Anzahl der Wohn-, Schlaf- und Dienstbotenräume zusammen	Nutzfläche qm	Repräsentationsräume
A 1—3	3	50	—
A 4—5	5	72	—
A 6—8	6	97	—
A 9	7	115	—
A 10—11	8	145	—
A 12—13	9	175	—
B 1	9	185	—
B 2	10	210	1
B 3	10	210	2
B 4	11	222	3
B 5—7	12	240	5

Bei dieser Aufstellung sind Wohn- und Schlafräume für das Hauspersonal in die Gesamtzahl der Zimmer einbezogen. Bei der Berechnung der gesamten Nutzfläche bleiben Repräsentationsräume, Flure, Dielen, Gänge, Treppen, Küchen (außer Wohnküchen), Speisekammern, Badegelegenheit, Aborte, Waschküchen, Unterstell- und Lagerräume in Dach- und Kellergeschossen oder in besonderen Nebenbaulichkeiten als Nebengelaß außer Ansatz. In ländlichen Verhältnissen oder nach Ortsgebrauch treten 1 oder 2 Stallräume zum Halten von Schweinen und von Kleinvieh sowie ein Holz- und Gerätestall hinzu.

Sind Wohnungsinhaber zum Halten von Pferden oder Kraftwagen dienstlich verpflichtet, so sind die zu ihrer Unterbringung sowie die zur Lagerung der nötigen Futter- und Betriebsstoffe erforderlichen Räume als Nebengelaß zu betrachten. Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für die Räume zur Unterbringung eines Pferdepflegers oder Wagenführers.

Kammern (Räume von nicht mehr als 12 qm Nutzfläche) sind als ½ Zimmer bei der Gesamtzahl der Zimmer zu berücksichtigen.

In Kleinwohnungen kann an die Stelle der Küche eine Wohnküche treten, die als ½ Zimmer auf die Gesamtzahl der Zimmer anzurechnen ist, wenn sie größer als 16 qm Nutzfläche ist.

2. Als Überschreitung der Zahl oder der Grundfläche der Räume ist es nicht anzusehen, wenn die Überschreitung der unter 1 aufgestellten Höchstgrenzen auf zwingenden dienstlichen Gründen beruht oder die Zurückführung auf das regelmäßige Maß entweder aus technischen oder aus sonstigen Gründen sich nicht ermöglichen läßt.

3. Der Nachweis darüber, daß die Dienstwohnungen sich innerhalb der vorstehenden von der Reichsregierung aufgestellten Grundsätze halten, wird durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle des Dienstwohnungsinhabers erbracht.

II. Zu § 2 Absatz 2 (Mietwohnungen).

Für in Mietwohnungen befindliche Räume, die für einen Beamten zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlich sind, stellt die Reichsregierung folgende Grundsätze auf:

1. Erforderlich über die Regelzahl der steuerfreien Zimmer hinaus ist für die Beamten, die regelmäßig zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu Hause arbeiten müssen, ein weiteres Zimmer. Als Beamte, die regelmäßig zu Hause arbeiten müssen, gelten nur solche,

   a. denen von der Behörde kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt ist und die somit die ihnen zugeteilten Arbeiten zu Hause erledigen müssen,

   b. die zwar ein Arbeitszimmer haben, es aber mit mehr als einer Person teilen müssen, sofern sie infolgedessen gezwungen sind, schwierige Arbeiten regelmäßig zu Hause zu erledigen,

   c. die auf Grund der Eigenart ihrer Tätigkeit (z. B. infolge zahlreicher Besprechungen und Sitzungen oder infolge auswärtiger Tätigkeit) über die übliche Arbeitszeit hinaus regelmäßig zu Hause noch dienstliche Arbeiten zu verrichten haben.

2. Erforderlich sind ferner Repräsentationsräume für Beamte von der Besoldungsgruppe B 2 an aufwärts, die nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten solcher Räume dauernd und regelmäßig bedürfen. Dies gilt auch für Beamte der Besoldungsgruppe B 1, die Leiter von Behörden sind.

3. Beamte, die der Steuerbehörde gegenüber die Steuerfreiheit eines Raumes auf Grund dieser Bestimmung beanspruchen wollen, haben eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle über das Vorliegen der Voraussetzungen beizubringen.

4. Sofern bereits in den Steuerordnungen entsprechende Ausnahmevorschriften für die Arbeitszimmer geistiger Arbeiter vorgesehen sind, entfällt die Steuerfreiheit auf Grund dieser Vorschrift.

III. Gemeinsame Vorschriften zu I und II.

1. Die Vorschriften unter I und II finden auch Anwendung auf den im § 3 des Gesetzes aufgeführten Personenkreis, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesregierungen gegeben ist.

2. Vorgesetzte Dienststelle im Sinne der Ziffern 3 im Abschnitt I und II der vorstehenden Richtlinien ist der Leiter der Behörde, für die Leiter der Behörden die nächsthöhere Dienststelle; bei Ministern sowie bei den Chefs von obersten Reichsbehörden ist die Erklärung der Reichsregierung maßgebend.

IV. Zu § 4 (Kasernenquartiere).

Die Reichsregierung bestimmt, daß folgende Gebäude und Gebäudeteile im öffentlichen Interesse zur Unterbringung der Wehrmacht oder der Schutzpolizei dienen:

1. Sämtliche Räumlichkeiten, die zur kasernenmäßigen Unterkunft dienen (Räume ohne Küche),

2. Kasernenwohnungen (Räume mit Küche), die in unmittelbarem Zusammenhang mit Mannschaftsquartieren in ein und demselben Gebäude liegen und infolgedessen den Störungen durch den regelmäßigen Dienst derart ausgesetzt sind, daß sie als vollwertige Familienwohnungen nicht gelten können. Die in abgeschlossenen Gebäudeteilen liegenden Familienwohnungen werden hiernach regelmäßig nicht als Kasernenquartiere anzusehen sein.

Verordnung

(Vom 3. April 1923.)

über die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922.

Aufgrund der Ermächtigung in § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) wird verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Steuersätze in § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes werden auf 3000 ℳ und 6000 ℳ festgesetzt.

Karlsruhe, den 3. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. März 1923.)

Die staatliche Prüfung der Dentisten.

Die Verordnung vom 29. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff.) / 9. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143 ff.) über die staatliche Prüfung der Dentisten wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 766) abgeändert wie folgt:

1. § 5 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühren für die Prüfung betragen 8000 ℳ."
2. § 12 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung:
   „Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen; ferner hat er einen Betrag von 4000 ℳ für die Benützung der Instrumente, Apparate und der Heiz- oder Kraftanlage zu entrichten."

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 30. März 1923.)

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen.

Auf Grund des Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) mit sofortiger Wirkung verordnet was folgt:

§ 1.

Öffentliche Tanzbelustigungen, Tanzbelustigungen von Vereinen, sowie Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften, soweit solche in öffentlichen Wirtschaften oder in Räumen, welche mit öffentlichen Wirtschaften zusammenhängen oder in Vereinsräumlichkeiten stattfinden, sind bis auf weiteres verboten.

Die Bezirksämter sind befugt, Ausnahmen zu bewilligen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafen bis zu 1 Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Karlsruhe, den 30. März 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 5. April 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 5. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 44) wird mit Wirkung vom 11. April 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen:

1. für Selbstzahler
   a. 6800 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 7600 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 6500 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 7200 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 7200 ℳ beziehungsweise 6800 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 5. April 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 23. März 1923.)

über Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 18. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) werden die Worte „350 ℳ" jeweils durch die Worte „1500 ℳ" ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Verordnung

(Vom 23. März 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. April 1923 verordnet:

Im § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42) treten an Stelle der Worte „1000 ℳ" die Worte „3000 ℳ".

Karlsruhe, den 23. März 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Bekanntmachung.

(Vom 28. März 1923.)

Die Inkraftsetzung des Reichsgrundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die infolge der Gemarkungsgrenzverlegung von Nassig nach Sonderriet (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) übergehenden Grundstücke am 1. April 1923 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Verordnung.

(Vom 4. April 1923.)

Schutz der Mieter.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1923 über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes (Reichs-Gesetzblatt Seite 217) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und im Einverständnis mit dem badischen Justizminister die Geltungsdauer der Verordnung über den Schutz der Mieter vom 7. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821) mit Wirkung vom 1. April 1923 bis zum 30. Juni 1923 verlängert.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 16

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. April 1923.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung.

Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1923.)

Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachstehend wird die zum Vollzug der Artikel 5, 6 und 9 L.K.St.G. im Einverständnis mit dem alt-katholischen Bischof in Bonn erlassene Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 12. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung.

I. Wahlordnung.

1.

Die Beschlußfassung nach Artikel 5 des Landeskirchensteuergesetzes erfolgt für die alt-katholische Kirche Badens auf Vorschlag des Landessynodalrates durch die alt-katholische Kirchensteuervertretung.

2.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

3.

Die Wahl geschieht durch die Kirchenvorstände in geheimer Abstimmung.

4.

Die Wahl erfolgt in 5 Wahlkreisen. Diese Wahlkreise werden gebildet aus den Gemeinden

1. der Pfarrbezirke Konstanz, Singen, Meßkirch und Kommingen;
2. der Pfarrbezirke Mundelfingen, Furtwangen, Blumberg, Stühlingen und Tiengen;
3. der Pfarrbezirke Dettighofen, Säckingen, Zell i. W. und Freiburg;
4. der Pfarrbezirke Offenburg, Baden, Karlsruhe und Pforzheim;
5. der Pfarrbezirke Mannheim, Ladenburg und Heidelberg.

5.

Die Wahlkreise 1 bis 4 wählen je einen Geistlichen und je 4 Laien, der Wahlkreis 5 einen Geistlichen und 5 Laien, außerdem ebensoviele Ersatzmänner, die eintreten, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt oder ausscheidet oder wenn die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt worden ist.

Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmänner richtet sich nach der Höhe der auf jeden entfallenden Stimmen; bei Stimmengleichheit nach dem Lebensalter.

Ist die Reihe der Ersatzmänner erschöpft, so ordnet der Landessynodalrat für den betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl an.

6.

Wählbar ist, wer Mitglied der Geistlichkeit ist oder zum Kirchenrat wählbar ist, ausgenommen die Mitglieder des Landessynodalrates.

7.

Der Landessynodalrat schreibt die Wahl auf einen bestimmten Tag aus.

8.

Für die Wahl bestimmt der Landessynodalrat für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.

9.

Die Wahlleiter haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltage die einzelnen Kirchenvorstände auf die Einhaltung des festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

10.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Kirchenvorstande in einer Sitzung, zu welcher alle Mitglieder einzeln unter

Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßig erfolgten Vollzug der Einladung ist der Wahlurkunde anzuschließen.

11.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, in seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

12.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen Schriftführer und eine weitere Urkundsperson. Vom Vorsitzenden, Schriftführer und Urkundsperson müssen während der ganzen Wahlhandlung zwei stets gleichzeitig im Wahlraum sein.

13.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen mit keinerlei Kennzeichen versehen sein.

14.

Jeder Vorgeschlagene muß mit Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß ein Mißverständnis ausgeschlossen ist.

15.

Die Wahl geschieht in zwei Wahlgängen.

Im ersten Wahlgange werden die Laienvertreter und ebensoviele Ersatzmänner, im zweiten ein Geistlicher und ein Ersatzmann gewählt.

16.

Die Wahlzettel sollen höchstens je doppelt so viele Namen von Geistlichen und Laien enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Vertreter zu wählen sind.

Enthält ein Zettel mehr Namen, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst genannten; die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

17.

Der Vorsitzende legt die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet in ein Gefäß und läßt den Namen des Abstimmenden bei Übergabe des Stimmzettels in die Wahlurkunde eintragen.

18.

Sind nicht alle Kirchenvorstandsmitglieder zur Wahl erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkte, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Kirchenvorstandes die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu ihrer Eröffnung geschritten werden.

19.

Nach Schluß der Wahl nimmt der Vorsitzende die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Vorlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmaufzeichnung geschieht durch den Schriftführer in der Art, daß jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in die Wahlurkunde eingetragen und hinter dem Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Obmann, der Urkundsperson und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Wahlurkunde beizufügen ist.

Die Übereinstimmung der beiden Stimmaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nötigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

20.

Über alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel hat der Kirchenvorstand, welcher während der ganzen Wahlhandlung versammelt bleibt, durch ordnungsgemäßen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

21.

Der Vorsitzende verkündet das Wahlergebnis.

Die vom Schriftführer gefertigte Wahlurkunde, die eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten soll, ist zu verlesen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer, der Urkundsperson und einem weiteren Mitgliede des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen.

22.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Letztere werden der Wahlurkunde beigeheftet, in welcher kurz anzugeben ist, aus welchen Gründen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

23.

Sind die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht erschienen, so beruft der Vorsitzende unter Mitteilung an den Kreiswahlleiter innerhalb 8 Tagen eine neue Sitzung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende dem Wahlleiter eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahlakten.

25.

Der Wahlleiter stellt sofort nach Einkunft sämtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug von zwei Mitgliedern des örtlichen Kirchenvorstandes und des Vorsitzenden eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

benachbarten Kirchenvorstandes das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet es mit den beiden Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämtlichen Wahlakten dem Landessynodalrat ein.

26.

Bei Feststellung des gesamten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Kirchenvorstandes bei Gemeinden mit

1—100 Seelen einfach,
101—200 „ doppelt,
201—300 „ dreifach

und sofort zu zählen.

27.

Die mit den höchsten Stimmenzahlen Gewählten gelten als Vertreter, die mit den nachfolgend höchsten Stimmenzahlen als Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Wahlleiter von einer der Urkundspersonen ziehen läßt.

II. Geschäftsordnung.

28.

Die Einberufung im Einverständnis mit der Regierung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Landessynodalrat.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter Bezeichnung des Tagungsortes; die Vertagung und Auflösung durch Verlesung einer bezüglichen Verfügung des Landessynodalrats in der Kirchensteuervertretung seitens eines von ihm Beauftragten.

29.

Die Eröffnung der Tagung geschieht durch einen Beauftragten des Landessynodalrates ebenso wie der Schluß.

30.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung stimmen nach ihrer eigenen Überzeugung und sind an Aufträge nicht gebunden.

31.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelder und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln. Die Tagegelder werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.

32.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren der Beauftragten des Landessynodalrates bei Eröffnung von Mitteilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung ihn zum Beschluß erhebt.

33.

Bis zur vollzogenen Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

34.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hierzu vom Landessynodalrat ihr mitgeteilten Wahlakten.

35.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

36.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl beraten wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

37.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch bedingte Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

38.

Der Vorsitzende und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Landessynodalrats und die Beauftragten der Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

39.

Der Vorsitzende wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gange der Beratung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

40.

Der Vorsitzende übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Vorsitzende den Sitzungssaal räumen lassen.

41.

Wenn der Vorsitzende an der Beratung teilnehmen will, so hat er den Vorsitz an den stellvertretenden Vorsitzenden zu überlassen.

Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Beratung erledigt ist.

42.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Landessynodalrats und die Vertreter der Staatsregierung (Artikel 8 des Gesetzes) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuerberatung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

43.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm beratenen Vorlagen.

44.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberatung mitgeteilt.

Zu diesem Behufe wird er, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforlich erscheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der letzteren durch den Landessynodalrat einberufen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

45.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

46.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. ihre sämtlichen Mitglieder einzeln (23 Absatz 2) geladen und
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind (Artikel 10 des Gesetzes).

47.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholt unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Vorsitzenden ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerem unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Vorsitzenden der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und ein Ersatzmann einzuberufen.

Dem Landessynodalrat ist von diesen Maßnahmen seitens des Vorsitzenden Anzeige zu erstatten.

48.

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Bekanntgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächsten Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hiervon dem Vorsitzenden Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Landessynodalrat zu erstatten.

49.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt (Artikel 10 des Gesetzes).

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Vorsitzenden — weder für noch wider einen Antrag eine unbedingte Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

50.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden sprechen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes sowie des Rufes zur Sache.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

51.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Vorsitzenden, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung fortgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann es aus der Versammlung durch deren Beschluß ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald ein Ersatzmann einzuberufen.

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann es vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden.

52.

Der Vorsitzende hält die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag aus dem Schoße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältnis im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist); oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

53.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Frage sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

54.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Besprechung geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

55.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

56.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

57.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in Buchstabenfolge durch die Worte „Ja“ oder „Nein“.

Über die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen. Über Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

58.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden sofort nach deren Beendigung verkündet.

59.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Vorsitzende den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwa hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Vorsitzende ihnen nicht ohne weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden. Der Vorsitzende hat die Befugnis, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

60.

Die Verhandlungsschriften werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen, ebenso führen letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht es frei, zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind, anzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

61.

Die Verhandlungsschrift jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in die Verhandlungsschrift eingetragen.

Die Verhandlungsschrift wird vom Vorsitzenden und den Schriftführern unterschrieben.

Über die geheimen Sitzungen werden besondere Verhandlungsschriften geführt. Die Versammlung kann indessen ihren Anschluß an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter des Landessynodalrats, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

62.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher, vom Vorsitzenden und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Landessynodalrat alsbald eingereicht.

63.

Der Landessynodalrat verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staatsgenehmigung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 17

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. April 1923.

Inhalt.

Gesetz: über eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Errichtung eines Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats; des Ministeriums des Innern: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; die Arzneitaxe; die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen; die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen; die Feststellung und Erhebung der Handwerkskammerbeiträge; die Polizeistunde.

Gesetz

(Vom 14. März 1923.)

über eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 14. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1906 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 450) wird wie folgt geändert:

„Der Höchstbetrag der in § 33 vorgesehenen ehrengerichtlichen Geldstrafe wird auf 100000 ℳ, der in den §§ 35, 57, 61, 65 und 66 vorgesehenen ehrengerichtlichen und Ordnungs- und Disziplinarstrafen auf 10000 ℳ erhöht."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 9. April 1923.)

über die Errichtung eines Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Arbeitsministeriums in Angelegenheiten, welche die Nutzbarmachung von Wasserkräften, die Elektrizitätsversorgung des Landes und den Ausbau der Wasserstraßen betreffen, wird, unbeschadet der späteren reichs- oder landesgesetzlichen Regelung, für das Gebiet des Landes Baden ein Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrat errichtet.

Er besteht

1. aus einem Vertreter des Ministeriums des Innern und aus den von den zuständigen Ministerien bezeichneten Mitgliedern der Wasser- und Straßenbaudirektion, der Geologischen Landesanstalt, der Domänen- und der Forstabteilung des Finanzministeriums;
2. aus je einem vom Ministerium des Kultus- und Unterrichts berufenen Vertreter der Volkswirtschaftslehre, des Wasserbaues und der Elektrotechnik an den Hochschulen;
3. aus zwei von dem badischen Industrie- und Handelstag, einem von dem Handwerkskammertag und zwei von der Landwirtschaftskammer bezeichneten Mitgliedern;
4. aus je einem von dem Städteverband, dem Städtebund, dem Verband badischer Gemeinden und dem Vorort der Kreise bezeichneten Mitglied;
5. aus vier Vertretern der Elektrizitätswerke des Landes; diese werden von den der allgemeinen Elektrizitätsversorgung dienenden Elektrizitätswerken mit einer in Baden installierten Leistung von mindestens 1500 KW vorgeschlagen und aus der Zahl der Vorgeschlagenen vom Arbeitsministerium berufen;
6. aus einem von der Reichsbahndirektion Karlsruhe bezeichneten Mitglied;
7. aus einem von der Landeskohlenstelle bezeichneten Mitglied;

8. aus einem von der Landesvereinigung technischer Vereine Badens bezeichneten Mitglied;
9. aus je einem von der Abteilung Wasserwirtschaft des Verbands Südwestdeutscher Industrieller, von dem Rheinschiffahrtsverband Konstanz und von der Landesgruppe Baden des Südwestdeutschen Kanalvereins bezeichneten Mitglied;
10. aus einem von den Fischereivereinen und einem von dem Verein Badische Heimat bezeichneten Mitglied;
11. aus je einem von dem Arbeitsministerium aus dem Kreis der Groß- und Kleinschiffahrtstreibenden ernannten Mitglied;
12. aus je einem von den badischen Landesorganisationen folgender Arbeitnehmervertretungen:
    Allgemeiner freier Angestelltenbund, Landesgeschäftsstelle Baden,
    Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften,
    Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund, Landesausschuß Baden,
    Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, Landeskartell Baden
    ernannten Mitglied;
13. aus weiteren vom Arbeitsministerium in der Zahl von höchstens zehn ernannten Mitgliedern.

§ 2.

Für jedes Mitglied des Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats wird gleichzeitig ein Ersatzmann berufen oder gewählt.

§ 3.

Der Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in den obenbezeichneten Angelegenheiten, soweit ihnen eine allgemeine Bedeutung zukommt, beratend mitzuwirken, Gutachten abzugeben, sowie Wünsche und Anregungen zur Kenntnis des Arbeitsministeriums zu bringen.

§ 4.

Der Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrat wird nach Bedarf vom Arbeitsministerium einberufen.

§ 5.

Der Vorsitzende des Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats wird von dem Arbeitsminister bestimmt, falls dieser nicht selbst den Vorsitz führt.

Zu den Sitzungen des Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats werden die Beamten der Ministerien zugezogen, deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Dem Arbeitsministerium bleibt vorbehalten, zur Beratung einzelner Fragen auch weitere Beamte und Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.

§ 6.

Die Einladung zu den Sitzungen des Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung mitgeteilt.

Mitglieder, die einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Arbeitsministerium anzumelden.

Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 7.

Die Mitglieder des Landeselektrizitäts- und Wasserwirtschaftsrats üben ihre Obliegenheiten als Ehrenamt aus; die nicht am Versammlungsorte wohnhaften Mitglieder erhalten Vergütung der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach den jeweils für die Landesbeamten (Gehaltsgruppe XII) geltenden Sätzen und Bestimmungen.

§ 8.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Ist ein Mitglied abgehalten, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle; das gleiche gilt für den Rest der Amtsdauer, wenn ein Mitglied während dieser ausscheidet.

§ 9.

Das Arbeitsministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; auf den gleichen Zeitpunkt wird die landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1908, den Wasserwirtschaftsrat betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199), aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung:

(Vom 6. April 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

In Abänderung der Verordnung vom 9. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 28) wird die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten mit Wirkung vom 16. April 1923 wie folgt festgesetzt:

A. Für Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich	. . .	9000—18000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich	. . .	6000—12000 ℳ,
III. Verpflegungsklasse täglich	. . .	3000— 6000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . 10 000—20 000 ℳ,
II. Verpflegungsklasse täglich . . . 7 000—14 000 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . 18 000—50 000 ℳ.

Karlsruhe, den 6. April 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 7. April 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. April 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vierten abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, vierte abgeänderte Auflage" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 11. April 1923.)

Die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen.

Die in § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 3. Juli 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) festgesetzte Gebühr wird mit sofortiger Wirkung auf 5 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 11. April 1923.)

Die Gebühr für Abhör der Gemeinderechnungen.

§ 70 Absatz 1 der Gemeinderechnungsordnung vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) erhält folgende Fassung:

„Die für die Rechnungsabhör an die Staatskasse zu entrichtende Gebühr beträgt für jede Seite der Rechnung 7 ℳ und für jede Beilage 14 ℳ."

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 11. April 1923.)

Die Feststellung und Erhebung der Handwerkskammerbeiträge.

Die Verordnung vom 17. Februar 1922, betreffend die Feststellung und Erhebung von Handwerkskammerbeiträgen für das Jahr 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bleibt bis auf weiteres in Kraft mit folgenden Änderungen:

Zu Artikel I.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach dem gleichen Maßstab erfolgt, wenn seitens der Gemeinden die Rückerhebung des auf sie fallenden Kostenanteils beschlossen wird, die Umlegung der Beiträge und etwaiger Nachtragsbeiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe."

Zu Artikel II.

Ziffer 1 Absatz 2: Die Jahreszahl „1921" wird ersetzt durch die Worte: „des dem Veranlagungsjahre vorhergehenden Jahres."

Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig haben die Handwerkskammern ein alphabetisch geordnetes und als Einzugsregister verwendbares Verzeichnis der bei der Berechnung der Gemeindeanteile herangezogenen Handwerksbetriebe den Gemeinden mitzuteilen. Aus diesem Verzeichnis muß die Zahl der am Stichtag (Ziffer 1 Absatz 2) bei den einzelnen Handwerksbetrieben beschäftigten Hilfspersonen und die Höhe der für die einzelnen Betriebe unter Zugrundelegung des Beitragsfußes — § 5 — von den Handwerkskammern errechneten Beiträge ersichtlich sein."

Ziffer 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Infolge dieses Beschlusses erheben die Gemeinden anhand des Verzeichnisses den auf den einzelnen Handwerksbetrieb entfallenden Beitrag nach Maßgabe der für die Erhebung der Gemeindeumlagen geltenden Vorschriften."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 6 erhält folgende Fassung: „Beiträge, welche wegen einer nach dem Stichtag (Ziffer 1 Absatz 2) erfolgten Aufgabe des Betriebs oder aus sonstigen Gründen nicht beibringlich sind, sind in Abgang zu verrechnen. Erweisen sich Beiträge infolge festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unbeibringlich, so haben die Gemeinden vor Abgangsverrechnung der Handwerkskammer die bezüglichen Nachweise zu erbringen. Die mit der Beitragserhebung und -Ablieferung verbundenen Kosten bleiben den Gemeinden zur Last."

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 11. April 1923.)

Die Polizeistunde.

Aufgrund des Artikel I § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 147) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 30. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 312) und 23. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11), die Polizeistunde, mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Beginn der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften wird auf 11½ Uhr abends festgesetzt.

Für Likörstuben, Dielen, Bars und ähnliche Betriebe beginnt die Polizeistunde um 10 Uhr abends.

§ 2.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann der Beginn der Polizeistunde früher festgesetzt werden. In gleicher Weise ist bei dringendem Bedürfnis eine allgemeine Verlängerung der Polizeistunde zulässig, jedoch für öffentliche Wirtschaften aller Art nicht über 1 Uhr, für Theater, Lichtspielräume und für Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für andere öffentliche Vergnügungsstätten nicht über 12 Uhr.

An einzelnen Tagen bei besonderen Anlässen kann für alle oder für einzelne Betriebe eine Verlängerung der Polizeistunde durch die Ortspolizeibehörde nicht über 2 Uhr hinaus genehmigt werden. Bei Tanzbelustigungen steht diese Genehmigung nur dem Bezirksamt zu.

§ 3.

Eine Abkürzung der Polizeistunde kann das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen für alle Betriebe einer Gemeinde oder für die Betriebe eines bestimmten Ortsteils vorübergehend anordnen.

Die gleiche Befugnis steht dem Bezirksamt einzelnen Wirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gegenüber zu, sofern sich der Wirt oder Unternehmer in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erweist, oder wenn sich aus seiner Geschäftsführung erhebliche Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergeben.

Für Vergnügungsstätten im Freien (Vergnügungsparks, Rummelplätze) kann die Ortspolizeibehörde die Polizeistunde ohne besonderen Anlaß abkürzen.

§ 4.

Die Wirte oder deren Stellvertreter haben den Eintritt der Polizeistunde anzukündigen. Nach Eintritt der Polizeistunde haben sie das Wirtschaften sofort einzustellen und die Gäste an die Entfernung zu mahnen. Die Gäste haben sich unverzüglich zu entfernen. Die Kontrolle der Polizeistunde erfolgt durch die Polizeibehörde.

§ 5.

Die Polizeistunde endigt mit dem Beginn des Tageslebens; ein genauerer Zeitpunkt kann durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzt werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Einhaltung der Polizeistunde kann durch das Bezirksamt auch auf Räume ausgedehnt werden, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind.

§ 7.

Gemäß Artikel I § 4 Absatz 2 des Notgesetzes werden vorsätzliche Überschreitungen der festgesetzten Polizeistunde mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ ein.

Karlsruhe, den 11. April 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 18

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. April 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes; über die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen; Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung; des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; des Justizministeriums: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Verbot des Tabakrauchens für Schüler; Ortskirchensteuer.

Gesetz

(Vom 13. April 1923.)

über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. April 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird hinter dem ersten Satz eingefügt:

Für die zum stehenden Betriebsvermögen (§ 48 Absatz 2) gehörenden Gegenstände hat eine vom § 139 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Das Finanzministerium setzt für das gesamte Betriebsvermögen (§ 48) die Bewertungsrichtlinien in Anlehnung an die Bewertungsrichtlinien des Reichsfinanzministers durch Vollzugsverordnung fest. Hat ein Steuerpflichtiger nach dem 31. August 1922 Wertpapiere erworben und Schulden aufgenommen, so sind bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens die Wertpapiere bis zum Betrag der Schulden, mindestens mit dem Anschaffungspreis anzusetzen.

2. Der § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,
bei Gebäuden zweifach,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum vierfach,
beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern achtfach.

3. Der § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge unter 2000 ℳ sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im voraus zu entrichten, falls diese mindestens 2000 ℳ jährlich beträgt. Zur Angleichung an die Geldentwertung kann das Finanzministerium bis zur Feststellung des neuen Steuerfußes Zuschläge zu den Steuervorauszahlungen vorläufig festsetzen; diese Zuschläge sind nach Hundertsätzen zu bemessen.

(3) Sind Vorauszahlungen nicht zu leisten oder übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

4. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

§ 12a.

(1) Wird eine nach diesem Gesetz zu leistende Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so

werden Zinsen zu 5 vom Hundert von der Fälligkeit an erhoben.

(2) Übersteigt der rückständige Betrag 5000 ℳ, so erhöht sich der rückständige Betrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat um 20 vom Hundert des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 ℳ erhoben. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen nicht angesetzt. Als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Zuschläge gemäß § 170 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung, nicht aber Strafen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

(3) Bei den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 ist die Anforderung von Zinsen oder Zuschlägen nur zulässig, wenn eine Mahnung vorausgegangen ist.

5. Der § 13 Absatz 3 wird gestrichen; der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(3) Die Stundung, der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor zu hören.

6. Der § 50 erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 200 000 ℳ nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 1 bezeichnete Höhe, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert

höchstens	500 000	ℳ	beträgt,	um	50	vom Hundert,
„	1 000 000	„	„	„	40	„ „
„	2 000 000	„	„	„	30	„ „
„	3 000 000	„	„	„	20	„ „
„	4 000 000	„	„	„	10	„ „ .

(3) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

8 000 000	bis ausschließlich	10 000 000	ℳ	beträgt,	um	5 vom Hundert
10 000 000	„ „	20 000 000	ℳ	beträgt,	um	10 vom Hundert
20 000 000	„ „	30 000 000	ℳ	beträgt,	um	15 vom Hundert
30 000 000	„ „	40 000 000	ℳ	beträgt,	um	20 vom Hundert
40 000 000	„ „	50 000 000	ℳ	beträgt,	um	25 vom Hundert
50 000 000	bis ausschließlich	65 000 000	ℳ	beträgt,	um	30 vom Hundert
65 000 000	„ „	80 000 000	ℳ	beträgt,	um	35 vom Hundert

80 000 000 ℳ und mehr beträgt, um 40 vom Hundert.

7. Der § 51 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 50 000 ℳ erhöht hat, sofern durch diese Erhöhung die Freigrenze von 200 000 ℳ überschritten wird.

8. Der § 59 erhält folgende Absätze 3 und 4:

(3) Die Zuschläge zu den Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 Satz 2 zur Angleichung an die seit der letztmaligen Festsetzung des Umlagefußes eingetretene Geldentwertung bestimmt in der Gemeinde der Gemeinderat, im Kreis der Kreisausschuß.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist, und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

9. Der § 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schätzungsrats der Steuerausschuß treten.

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte richtet sich nach § 9 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

(2) Die Gemeinden können bei Gebäuden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums den Steuerfuß bis auf den einfachen Betrag ermäßigen oder bis auf den dreifachen Betrag erhöhen; sie sind in diesen Fällen berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen.

2. Der seitherige Absatz 2 des § 2 wird Absatz 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der § 2 Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 3 werden durch besonderes Gesetz getroffen.

4. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

§ 2a.

(1) Die Gemeinden sind zur Erhebung örtlicher Abgaben berechtigt, soweit nicht reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die von den Gemeinden erlassenen Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf diese örtlichen Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ erkannt werden kann.

Artikel III.

Artikel I Ziffer 4 findet erstmals Anwendung auf die vor dem 1. Mai 1923 fällig gewordenen Beträge, die am 1. Mai 1923 noch nicht bezahlt sind; Artikel I Ziffer 5 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 1921, die übrigen Bestimmungen des Artikels I sowie der Artikel II treten mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Gesetz

(Vom 13. April 1923.)

über die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. April 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das badische Ausführungsgesetz vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz — in der durch die Gesetze vom 13. Juni 1922 und vom 28. Juli 1922 bewirkten Fassung — erfährt folgende Änderungen:

1. Der § 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c. vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts."

2. Als Buchstaben d—f des § 1 Absatz 1 werden eingeschaltet:

„d. vom 1. Januar bis 31. März 1923 für den Monat 10 vom Hundert des Steuerwerts;
e. vom 1. April bis 30. Juni 1923 für den Monat 20 vom Hundert des Steuerwerts;
f. vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 für den Monat 30 vom Hundert des Steuerwerts."

3. Der § 2a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Abgabeschuldner sind alsdann die in § 2 des Wohnungsabgabegesetzes genannten Personen."

4. Der § 2a Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Der Absatz 3 des § 2a wird Absatz 2 und es werden in seinem ersten Satz die Worte „in diesen Fällen" ersetzt durch „in diesem Falle".

6. Der § 2d wird aufgehoben.

7. Der § 10 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c. vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts."

8. Als Buchstaben d—f des § 10 Absatz 2 werden eingeschaltet:

„d. vom 1. Januar bis 31. März 1923 für den Monat 10 vom Hundert des Steuerwerts;
e. vom 1. April bis 30. Juni 1923 für den Monat 20 vom Hundert des Steuerwerts;
f. vom 1. Juli 1923 bis 31. März 1924 für den Monat 30 vom Hundert des Steuerwerts."

9. Der § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände eine Erhöhung der Zuschläge oder eine Heranziehung der Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen mit Genehmigung des Staatsministeriums beschließen (§ 6 Absatz 1 des Wohnungsabgabegesetzes)."

10. Der § 11 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Wird die Abgabe nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt entrichtet, so werden Versäumnisgebühren erhoben. Übersteigt der rückständige Betrag 5000 ℳ, so werden an Stelle der Versäumnisgebühren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuschläge in der Weise erhoben, daß sich der rückständige Betrag für jeden angefangenen Kalendermonat, der auf den für die Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt folgt, um 20 vom Hundert des Rückstandes erhöht. Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 ℳ erhoben. Das Finanzministerium und das Arbeitsministerium sind ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde offen."

11. Hinter § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Die Festsetzung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung trifft das Arbeitsministerium und das Finanzministerium.

Dies gilt sinngemäß auch für Nachlässe und Erstattungen, für letztere, soweit sie nicht beantragt werden."

12. In § 15 b Absatz 1 Ziffer 2 wird statt „3000 ℳ" gesetzt „10 000 ℳ".

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 des badischen Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Januar 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 19. April 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Der § 2 der Verordnung vom 13. Oktober 1922 über die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 765) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr (§ 1) wird durch Verordnung des Finanzministeriums im Benehmen mit den übrigen Ministerien festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 19. April 1923.)

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

§ 1.

Als Landeszentralbehörde im Sinne des Gesetzes vom 26. Januar 1923 über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (Reichsgesetzblatt 1923 Teil I Seite 90) wird das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 13. April 1923.)

Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) genannten Gebührensätze werden auf den zehnfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 13. April 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 16. April 1923.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Für den Grundbuchbezirk Brehmen ist das Grundbuch mit dem 1. Mai 1923 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 16. April 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 19

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. Mai 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Regelung der Bezüge der Beamten für die Monate April und Mai 1923; die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz; des Ministeriums des Innern: Sonderzuschlag auf Arzneien im besetzten Gebiet; die Arzneitaxe; Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; das Hebammenwesen; des Justizministeriums: über Änderung der Rechtspolizeiordnung; die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Säckingen; über die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts; des Arbeitsministeriums: Knappschaftswesen; den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten.

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1923.)

Die Regelung der Bezüge der Beamten für die Monate April und Mai 1923.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438) wird hinsichtlich der Bezüge der badischen Beamten in Angleichung an die Regelung der Reichsbeamten für die Monate April und Mai folgendes bestimmt:

Den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten sind drei Viertel ihres für April zustehenden gesamten Diensteinkommens (einschließlich aller fortlaufenden Zulagen) im April 1923 und ein weiteres Viertel ihres für Mai zustehenden gesamten Diensteinkommens am 15. Mai 1923 neben ihren regelmäßigen Dienstbezügen zu zahlen. Als Stichtag für die Höhe des Monatsbezugs haben der 1. April und der 1. Mai zu gelten.

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen sind entsprechend zu regeln.

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1923.)

Die Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf das Fortbildungsschulgesetz.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes, die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 269) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Ortsschulbehörden beschließen

1. über die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule (§ 6 und 8 des Gesetzes, § 3 Absatz 1 des Schulgesetzes);
2. über die Einweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in Hilfsklassen oder in die von der Gemeinde eingerichteten besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes und § 39 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes).

§ 2.

Schulaufsichtsbehörde und staatliche Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 3, 7, 19 des Gesetzes sind die Kreisschulämter.

Die Kreisschulämter entscheiden ferner

1. über die Befreiung und den Ausschluß vom Besuch des Fortbildungsunterrichts (§ 7 und 8 des Gesetzes und § 3 Absatz 2 des Schulgesetzes);
2. über die Verpflichtung der Fortbildungsschulpflichtigen zum Besuch des an der Fortbildungsschule eingerichteten Religionsunterrichts und des an Stelle des Religionsunterrichts tretenden Ersatzunterrichts (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über den Umfang, in dem Fortbildungspflichtigen, die nicht zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden können oder von demselben ausgeschlossen sind, Privatunterricht zu erteilen ist (§ 8 des Gesetzes und § 3 des Schulgesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Die Kreisschulämter sind ferner befugt, anstelle des Unterrichtsministeriums bei dem Bezirksrat die Überweisung von Fortbildungsschulpflichtigen in eine benachbarte Fortbildungsschule zu beantragen (§ 2 des Gesetzes und § 9 des Schulgesetzes).

§ 3.

Das Unterrichtsministerium entscheidet

1. über Anträge der Ortsschulbehörde auf Zuweisung der Mädchen zum Unterricht der Knaben (§ 12 und 15 des Gesetzes);
2. über den Beizug von Nicht-Lehrern zur Erteilung des Turnunterrichts;
3. über die Beschränkungen des Fortbildungsunterrichts in einzelnen Gemeinden aufgrund des § 17 des Gesetzes;
4. über die Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lernmitteln in der Fortbildungsschule;
5. über die Gewährung staatlicher Beihilfen an bedürftige Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung von Schulküchen und zur Beschaffung für die Bedürfnisse des Turnunterrichts (§ 31 des Gesetzes).

§ 4.

In den Städten (§ 3 Ziffer 1 d der Gemeindeordnung) werden die in § 1 den Ortsschulbehörden und in § 2 Absatz 2 Ziffer 1—3 den Kreisschulämtern zugewiesenen Befugnisse von den Volksschulrektoraten ausgeübt.

§ 5.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1—4 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28—36 und 40—43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der Verordnung zu behandeln und vom Kreisschulamt zu erledigen sind. Für die Behandlung der Beschwerden gegen Verfügungen der Volksschulrektorate ist dabei entscheidend, ob es sich um Befugnisse handelt, die von den Volksschulrektoraten anstelle der Ortsschulbehörden oder der Kreisschulämter ausgeübt werden.

§ 6.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksräte werden durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, durch das Staatsministerium erledigt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 30. April 1923.)

Sonderzuschlag auf Arzneien im besetzten Gebiet.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 Polizeistrafgesetzbuch wird mit Wirkung vom 1. Mai 1923 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und mit Wirkung bis vorläufig 31. Juli 1923 verordnet:

Die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim sind berechtigt, auf jede Arzneiabgabe (Rezepte, Spezialitäten, Handverkauf) eine besondere Beschaffungszulage von 30 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 30. April 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Mai 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der fünften abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, fünfte abgeänderte Auflage" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1923 an Stelle des bisher geltenden Teuerungszuschlags von 25 v. H. auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. II der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 30 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1923.)

Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Unter Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231 ff.) und unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1923 bestimmt:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Untersuchungsgebühren (A—D) dürfen bis auf weiteres bis auf den 600 fachen Betrag erhöht werden.

2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.

3. Auf alle Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, welche die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, wird eine Ermäßigung der Gebühren des Verzeichnisses in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, werden jedoch die Gebühren des Verzeichnisses voll in Rechnung gestellt und eingezogen, ohne daß die in Ziffer 4 Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung eintritt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1923.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 21. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) festgesetzten Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen, welche die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden anfordern kann, werden mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

a. Für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergl. . . . . 600— 800 ℳ,
b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . . 20 000—25 000 ℳ,
c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 26 000—30 000 ℳ,
d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer, einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . . . 6 000— 9 000 ℳ,
e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . 2 500— 2 800 ℳ,
f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 800 ℳ, bei Nacht das Doppelte;
g. für eine Nachtwache . . . . . 3 000 ℳ,
h. als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnortes der Hebamme . . . . . 400 ℳ, für jede weitere Viertelstunde . . . . . 200 ℳ.

Karlsruhe, den 7. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 28. April 1923.)

über Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

§ 80 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) wird geändert wie folgt:

1. Im Absatz 1 Satz 1 treten anstelle der Worte „den (ersten) Kanzleibeamten des Notariats, dessen Name hierbei nicht zu nennen ist" die Worte „einen Sekretariats- oder geeigneten Kanzleibeamten, dessen Name in der Urkunde festzustellen ist."
2. In den Absätzen 2, 3 und 6 wird das Wort „Kanzleibeamten" jeweils durch die Worte „Sekretariats- oder Kanzleibeamten" ersetzt.
3. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für sämtliche in einer und derselben Angelegenheit zu besorgenden, ein Nebengeschäft des Sekretariats- oder Kanzleibeamten darstellenden Verrichtungen darf ihm vom Notariat eine Belohnung auf die Justizkasse angewiesen werden in Höhe

des dreifachen Betrags der Postgebühr, die für die Versendung eines einfachen Fernbriefs der niedersten Gewichtsstufe entsteht."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Bernauer.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1923.)

Die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 wird der Standesamtsbezirk Nollingen der zusammengesetzten Stadtgemeinde Rheinfelden mit dem Standesamtsbezirk Badisch-Rheinfelden, dessen Bezeichnung in „Standesamtsbezirk Rheinfelden" abgeändert ist, vereinigt.

Karlsruhe, den 30. April 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Bernauer.

Verordnung

(Vom 9. Mai 1923.)

über die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Auf Grund des § 128 Absatz 4 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) und mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet:

I. Die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten in altrechtlichen Grundbuchsachen.

§ 1.

1. Die Gebühr für die Gestattung der Einsicht der Grund-, Pfand-, Stock-, Flur- und Saalbücher samt Beilagen, des laufenden Veränderungsverzeichnisses außerhalb der Offenlegungsfrist, ferner des Besitzstandsregisters und der Akten über ein Pfandbuchbereinigungsgeschäft beträgt 300 ℳ.

2. Die Gebühr wird für jeden Eigentümer besonders erhoben. Im Sinne dieser Verordnung gelten Grundstücke, die Eheleuten oder Miteigentümern gehören, als Grundstücke eines Eigentümers. Ebenso gelten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses eines Ehegatten Grundstücke, die dem überlebenden Ehegatten und solche, die zum Nachlaß des Verstorbenen gehören, als Grundstücke eines Eigentümers.

§ 2.

1. Für die Tätigkeit des Gewährgerichts werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Eintragung des Eigentumsübergangs an Grundstücken aufgrund eines Kaufs oder Tauschs und für die Eintragung eines bedungenen Unterpfands, wenn der Kaufpreis, der Gesamtwert der Tauschgegenstände oder die unterpfändlich zu versichernde Forderung beträgt:

bis 10 000 ℳ einschließlich					400 ℳ,
von mehr als 10 000 ℳ	bis 20 000 ℳ	einschließlich			500 „,
„ „ „ 20 000 „	„ 30 000 „	„			600 „,
„ „ „ 30 000 „	„ 40 000 „	„			700 „,
„ „ „ 40 000 „	„ 50 000 „	„			800 „.

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 10 000 ℳ und die Gebühren bis zu 500 000 ℳ einschließlich um je 300 ℳ, bei höheren Werten steigen die Gebühren bis zu 1 000 000 ℳ einschließlich um je 400 ℳ und bis zu 5 000 000 ℳ einschließlich um je 200 ℳ, darüber hinaus um je 100 ℳ für jede Wertsklasse,

2. für die Eintragung des Eigentumsübergangs an Grundstücken aus einem anderen Rechtstitel als dem des Kaufs oder Tauschs die Hälfte der Gebühr der Nr. 1,

3. für sonstige Einträge, für die Aufnahme des Gesuchs um Erneuerung eines Eintrags und für die Erneuerung selbst, für die Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde und für die Löschung und Berichtigung von Einträgen ein Viertel der Gebühr der Nr. 1.

2. Die in Absatz 1 Nr. 3 bestimmte Gebühr wird auch erhoben für die durch den Bürgermeister erfolgende Eintragung der Vollstreckungsverfügung (§ 46 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und für die Aufnahme einer Strichbewilligungsurkunde.

3. Wird auf Antrag eines Beteiligten ein Eintrag vollständig vorbereitet, aber nicht vollzogen, so wird nur die Hälfte der im Absatz 1 Nr. 1—3 festgesetzten Gebühren erhoben.

4. Der Mindestbetrag einer Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 ist 400 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

1. Die Gebühr für die Vergleichung der auf Antrag erteilten Abschriften und Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern mit den Urschriften beträgt 400 ℳ. Neben dieser Gebühr ist eine besondere Gebühr für die Beglaubigung nicht zu erheben. Die Gebühr kommt für Abschriften, die aufgrund desselben Antrags und bezüglich desselben Eigentümers erteilt werden, nur einmal in Ansatz; Eheleute und Miteigentümer gelten hierbei als eine Person.

2. Die gleiche Gebühr ist zu erheben für Zeugnisse und Bescheinigungen des Gewähr- und Pfandgerichts. Die Gebühr wird nur einmal angesetzt, auch wenn das nämliche Zeugnis mehrere selbständige Bescheinigungen, insbesondere die Eigentums- und Lastenzeugnisse für Nachlaßverhandlungen umfaßt.

§ 4.

1. Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere derselben Gemarkung angehörende Grundstücke von einer oder mehreren Personen erworben, so wird zum Zwecke des Ansatzes der Gebühren der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet.

2. Liegen die Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr für die in jeder Gemarkung liegenden Grundstücke besonders erhoben.

3. Wenn nach dem Inhalt eines Grundbucheintrags mehrere Personen bei einem Rechtsgeschäft (z. B. Versteigerung, Teilung, Schenkung) Eigentum an Grundstücken einer und derselben Gemarkung erwerben, so sind für diesen Eintrag die Gebühren jedem Erwerber nach dem Wert seiner Erwerbung besonders anzusetzen.

4. Erwirbt eine Person gleichzeitig mehrere Grundstücke, so sind die Gebühren aus dem Gesamtwert zu berechnen.

5. Werden Grundstücke verschiedener Gemarkungen für eine und dieselbe Schuld verpfändet, so ist die Gebühr des § 2 Absatz 1 Nr. 1 einfach anzusetzen und unter die verschiedenen Pfandgerichte nach dem Verhältnis des Wertes der Unterpfänder zu verteilen.

§ 5.

1. Soweit der Betrag der Gebühren sich nach dem Wert von Grundstücken bemißt, wird, wenn eine Schätzung stattfindet, der Schätzungswert, wenn der Wert in dem einzugehenden Rechtsgeschäft angegeben ist, diese Wertangabe dem Gebührenansatze zugrunde gelegt.

2. Ist nach der Ansicht des Bürgermeisters der Wert zu nieder angegeben, so kann er eine Schätzung anordnen und hiernach den Wert festsetzen. In dem Festsetzungsbeschluß können die Kosten der Schätzung ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegt werden, welche die Schätzung durch unrichtige Wertangabe veranlaßt haben.

3. Wenn weder eine Schätzung noch eine Wertangabe vorliegt und die Parteien auch auf Befragen den Wert nicht angeben, so wird er nach dem Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

§ 6.

1. a. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer nach Maßgabe des Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1884 über die gemeinen Schafweiden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) beträgt die Gebühr 20 ℳ für jeden Grundstückseintrag.

b. Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Aufstellung des nach § 3 Nr. 2 der Vollzugsverordnung zum Feldbereinigungsgesetz vom 21. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) zu fertigenden Güterverzeichnisses.

c. Für die Fertigung der nach § 19 der erwähnten Vollzugsverordnung zum Feldbereinigungsgesetz aufzustellenden Nachweisung der durch die Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigentums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmten Liegenschaften eingetretenen Änderungen wird eine nach dem Zeitaufwand zu berechnende Gebühr in Höhe des Tagegeldes für eine Geschäftsverrichtung außerhalb der Gemeindegemarkung erhoben.

2. Für den nach Bestätigung des Geschäfts über die Feldbereinigung durch die Grundbuchbehörde von Amts wegen zu fertigenden Eintrag (Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 und § 19 der Vollzugsverordnung hierzu vom gleichen Tage in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1902 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361 —) und für die Vormerkung der infolge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigentums in den Vorzugs- und Unterpfandrechten auf bestimmten Liegenschaften eingetretenen Änderungen bei den einzelnen Pfandbucheinträgen dürfen keine Gebühren angesetzt werden.

§ 7.

Beim Enteignungsverfahren werden erhoben:

1. Die in § 3 Absatz 1 bestimmte Gebühr für die Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuch nach § 17 Absatz 2 Nr. 2, § 39 Absatz 1 und § 63 Nr. 2 des Enteignungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 703),

2. Die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Gebühr für den Eintrag des Eigentumsübergangs in das Grund- und Pfandbuch nach § 51 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes.

§ 8.

1. Die Gebühr für eine Zustellung durch den Gemeindediener beträgt die Hälfte der Postgebühren, die ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

standen wären, wenn an den Empfänger ein Brief der niedersten Gewichtsstufe durch die Post zugestellt worden wäre, die Gebühr für eine Behändigung die Hälfte des Portos, das durch Versendung eines einfachen Briefes der niedersten Gewichtsstufe an den Empfänger entstanden wäre.

2. Für die Anheftung einer Verfügung oder Bekanntmachung an die amtliche Verkündigungstafel einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung und für eine Verkündung mittels der Schelle oder durch Umsagen werden die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung (§ 6 Absatz 2, 3) für die erwähnten Dienstleistungen vorgesehenen Gebühren erhoben.

§ 9.

1. Außer den Gebühren wird für notwendige Auslagen Ersatz erhoben. Zu den Auslagen gehören auch die Schreibgebühren.

2. Schreibgebühren werden für alle auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern in der in § 111 Absatz 4 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) bestimmten Höhe erhoben.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Kostengesetzes über die Behandlung der Kosten in Armensachen und über die Gebührenfreiheit finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Pfennigbeträge, die sich bei Berechnung von Bruchteilgebühren ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Mark abgerundet.

§ 12.

1. Schuldner der Gebühren und der entstehenden Auslagen ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Bei den auf Ersuchen einer Behörde vorgenommenen Geschäften ist derjenige Kostenschuldner, dessen Interesse bei dem Geschäft wahrgenommen wird; mehrere Beteiligte haften nach Verhältnis ihrer Interessen.

2. Die Gebühren und Auslagen sind in ein Gebührenverzeichnis einzutragen und auf den Urschriften und den Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Gebührenverzeichnisses zu vermerken; sie sind zu erheben, sobald das Geschäft, für das sie angesetzt werden, beendigt ist.

3. Über Beschwerden gegen den Ansatz oder die Höhe von Gebühren und Auslagen entscheidet die Aufsichtsbehörde; sie kann den Rückersatz zu viel erhobener Gebühren und Auslagen anordnen.

§ 13.

1. Die den Parteien zur Last fallenden Gebühren und Auslagen fließen in die Gemeindekasse.

2. Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die besoldeten Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindebeamten bis zu einem Viertel des Betrags der für ihre Dienstverrichtungen eingegangenen Gebühren einschließlich der Schreibgebühren aus der Gemeindekasse erhalten. Wird ein solcher Beschluß gefaßt, so fällt von den Gebühren des Gewährgerichts (§§ 2, 3, 6 Absatz 1 a, b, § 7) ein Viertel zu gleichen Teilen auf die besoldeten Mitglieder des Gemeinderats und den Ratschreiber. In dem Beschluß ist zugleich zu regeln, in welchem Umfange der Gebührenbezug auf die Besoldung anzurechnen ist.

3. Durch Gemeindebeschluß kann weiter bestimmt werden, daß die unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats von den für die Tätigkeit des Gewährgerichts zu erhebenden Gebühren die Hälfte zu gleichen Teilen beziehen.

II. Gebühren für die Tätigkeit der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 14.

Die nicht im staatlichen Dienste stehenden, bei Versteigerungen als Protokollführer zugezogenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit nach dem Zeitaufwande eine Gebühr in Höhe des dem Ratschreiber für eine Dienstverrichtung außerhalb der Gemeindegemarkung zustehenden Tagegeldes.

§ 15.

Auf die Entlohnung von Urkundszeugen finden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen Anwendung.

§ 16.

Der Gemeindediener erhält für die in § 8 erwähnten Verrichtungen die daselbst festgesetzten Gebühren.

§ 17.

Nicht im staatlichen Dienste stehende Personen erhalten für ihre Mitwirkung bei Versteigerungen als Ausrufer sowie für die Bedienung bei rechtspolizeilichen Geschäften oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine nach § 6 Absatz 3 der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung zu bemessende Stundengebühr.

§ 18.

1. Die den Hilfspersonen für ihre Mitwirkung bei notarischen Geschäften zustehenden Gebühren werden vom Notariat angewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Soweit solche Gebühren an Gemeindebeamte angewiesen werden, sind die Bezugsberechtigten und die ihnen angewiesenen Beträge jeweils am Schlusse eines Kalendervierteljahres dem Gemeinderat mitzuteilen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

1. Die Mitglieder des städtischen Schätzungsausschusses (Grundbuchausführungsgesetz § 31 Absatz 2) und die ständigen öffentlichen Schätzer (Rechtspolizeigesetz § 48 Absatz 2) beziehen die gleiche Aufwands- und Reiseentschädigung wie die Mitglieder des Gemeinderats.

2. Die den Mitgliedern des Gemeinderats und des städtischen Ausschusses sowie den ständigen öffentlichen Schätzern zustehenden Beträge für Aufwands- und Reiseentschädigung werden von den Kostenpflichtigen erhoben.

§ 20.

Die für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen finden auf die Gemeindeangestellten entsprechende Anwendung.

§ 21.

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte Anwendung. Gleichzeitig werden die in § 22 der Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Gemeindeverwaltungsgebührenordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 867) aufrecht erhaltenen Bestimmungen der seitherigen Gemeindegebührenordnung und die Verordnung vom 12. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) sowie die Kostenverordnung vom 21. Januar 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) mit ihren Nachträgen aufgehoben.

2. Soweit in anderen Verordnungen auf Bestimmungen der früheren Gemeindegebührenordnung oder der Kostenverordnung verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Mai 1923.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Die Bekanntmachung vom 16. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80 — wird dahin berichtigt, daß für den Grundbuchbezirk Brehmen das Grundbuch mit dem 6. April 1923 als angelegt anzusehen ist.

Karlsruhe, den 4. Mai 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Bernauer.

Bekanntmachung.

(Vom 28. April 1923.)

Knappschaftswesen.

Nachstehend bringe ich die Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien für Handel, Industrie und Gewerbe und für Soziale Fürsorge über das Knappschaftsoberversicherungsamt vom 31. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Seite 147) zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 28. April 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

(Nr. 6010.) Bekanntmachung über das Knappschaftsoberversicherungsamt.

Staatsministerien für Handel, Industrie und Gewerbe und für Soziale Fürsorge.

Auf Grund der §§ 63 — 65 der Reichsversicherungsordnung wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1912 über die Errichtung eines Knappschaftsoberversicherungsamts (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 1279) mit Zustimmung der Landesregierung von Baden folgendes bestimmt:

1. Nachdem der Bayerische Landesknappschaftsverein satzungsgemäß beschlossen hat, auch Arbeiter badischer Bergbaubetriebe aufzunehmen, wird die Zuständigkeit des Bayerischen Knappschaftsoberversicherungsamts auf Badische Betriebe, deren Arbeiter dem Bayerischen Landesknappschaftsverein beitreten, mit Wirkung vom Zeitpunkte des Beitritts an ausgedehnt.

2. Nach Bedarf werden künftig Spruch- und Beschlußkammersitzungen auch in Karlsruhe abgehalten.

3. Die Zahl der Beisitzer des Knappschaftsoberversicherungsamts wird auf 48 erhöht. Für die Wahl der Beisitzer bildet Baden einen besonderen Wahlkreis, in dem je 4 Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt werden. Die erste Wahl ist für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.

4. Von Sitzungen des Knappschaftsoberversicherungsamts, die badische Fälle oder Fälle grundsätzlicher Natur betreffen, ist die badische Landesbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vorher zu verständigen. Von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urteilen und Beschlüssen, die badische Fälle betreffen, oder von Urteilen und Beschlüssen grundsätzlicher Natur ist der badischen Landesbehörde Abschrift mitzuteilen.

Falls in badischen Fällen die Einvernahme von Bergbausachverständigen notwendig ist, sind möglichst badische Sachverständige zu wählen. Für den Rest der laufenden Wahlperiode sind für den Wahlkreis Baden gemäß § 1686 R.V.O. 2 Ärzte hinzuzuwählen, die ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben.

München, den 31. März 1923.

Dr. v. Meinel. Oswald.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1923.)

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Gemäß § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) werden die in Württemberg und Hessen abgelegten Zahntechnikerprüfungen als gleichwertig mit der in Baden abgelegten staatlichen Prüfung der Dentisten anerkannt.

Karlsruhe, den 30. April 1923.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Fuchs.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Mai 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	6500 ℳ	9000 ℳ
„ II . . .	8000 „	11000 „
„ III . . .	9500 „	13000 „
„ IV . . .	11000 „	15500 „
„ V . . .	13000 „	18000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	3500 ℳ	7000 ℳ
„ II . . .	4000 „	8500 „
„ III . . .	5000 „	10000 „
„ IV . . .	5500 „	12000 „
„ V . . .	6500 „	13500 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 2500 ℳ, im übrigen bis zu 1000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 50 ℳ für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 20

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Mai 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Neckarkanalisierung.
Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

Gesetz

(Vom 4. Mai 1923.)

über die Neckarkanalisierung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. Mai 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land Baden an der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart durch Übernahme weiterer Aktien im Nennbetrag von 175 Millionen Mark über den in § 1 des Gesetzes über die Neckarkanalisierung vom 1. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) genannten Betrag von 35 Millionen Mark hinaus zu beteiligen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, der Neckar-Aktiengesellschaft Darlehen bis zum Wert von 131 250 Friedensmark (4,2 Friedensmark = 1 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika), vermindert um den in Friedensmark umgerechneten Wert der Beteiligung Badens an der Kapitalerhöhung (§ 1), zu gewähren.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, zusammen mit dem Deutschen Reich und den Ländern Württemberg und Hessen für Anleihen der Neckar-Aktiengesellschaft Bürgschaft über den in § 2 des Gesetzes über die Neckarkanalisierung vom 20. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 956) genannten Betrag hinaus zu gewähren.

Die weitere Bürgschaft, die eine gesamt- und selbstschuldnerische sein kann, darf sich auf einen Kapitalbetrag von 5 200 000 Friedensmark nebst Nebenleistungen erstrecken.

Für die Bürgschaft muß dem Lande Baden seitens des Reichs mit zwei Dritteln, seitens Württembergs mit einem Sechstel Rückbürgschaft geleistet werden. Baden darf dem Reich, Württemberg und Hessen gegenüber mit einem Sechstel Rückbürgschaft leisten.

§ 4.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, zum Zwecke der Fortführung der von der Neckar-Aktiengesellschaft begonnenen Bauten Schatzanweisungen bis zur Höhe von 328 000 000 ℳ auszufertigen und sie der Gesellschaft zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Kredite, die wiederholt ausgegeben werden können, sind aus dem Erlös der der Gesellschaft aus Erhöhungen des Aktienkapitals und Anleihen zufließenden Mittel abzudecken.

§ 5.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

Diese Mittel sind ausschließlich zur Fortführung der Arbeiten an den Kraftwerken Wieblingen und Neckarsulm und für die Einstellungsarbeiten an den Staustufen Ladenburg, Horkheim und Obereßlingen bestimmt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Mai 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 2. Mai 1923.)

Den Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes.

Zum Vollzug des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 wird aufgrund des § 34 Satz 2 des Gesetzes verordnet was folgt:

Einrichtung der Schule und Schulpflicht.

§ 1.

Für Fortbildungsschulpflichtige, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können besondere, ihrem Bildungsbedürfnis entsprechende Einrichtungen mit ermäßigten Unterrichtszielen — Hilfsklassen — getroffen werden. Die Einrichtung der Hilfsklassen bedarf im Einzelfall der besonderen Genehmigung durch das Ministerium.

Wo Hilfsklassen an einer Volksschule bestehen, sollen sie an der Fortbildungsschule weiter geführt werden. Außerdem sollen solche Klassen errichtet werden, wenn die Zahl der in sie zu überweisenden Fortbildungsschulpflichtigen 10 beträgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zuweisung in die Hilfsklassen werden in der Schulordnung getroffen.

§ 2.

Bei der Bildung von Schulverbänden soll zur Vermeidung unnötiger Kosten tunlichst darauf gesehen werden, daß die einzelnen Klassen womöglich die in § 18 des Gesetzes bezeichnete Schülerzahl erhalten. Zu einem Schulverband nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes können nicht nur mehrere Einzelgemeinden, sondern auch mehrere nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes errichtete Schulverbände für sich oder zusammen mit einer oder mehreren Einzelgemeinden vereinigt werden.

Auch die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung einer Hilfsschule kann Zweck eines Schulverbandes sein. Die Befugnis des Bezirksrats zur Errichtung von Verbandsschulen erstreckt sich auch auf die Bildung von Verbänden der in Absatz 2 bezeichneten Art.

§ 3.

Wird die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Fortbildungsunterricht der Mädchen aufgrund des § 16 Absatz 3 des Gesetzes über das gesetzliche Maß hinaus erweitert, so muß sich der Unterricht auf weibliche Handarbeiten erstrecken.

§ 4.

Befreiung vom Besuch der Fortbildungsschule aufgrund des Besuchs einer Handels-, Gewerbe- oder gewerblichen Fortbildungsschule (§ 6 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der (die) Fortbildungsschulpflichtige zum Besuch einer solchen Schule durch ortsstatutarische Bestimmung verpflichtet oder in einem Handels- oder Gewerbebetrieb tätig ist.

Der Besuch einer höheren Handelsschule (Jahreshandelsschule) steht dem einer Höheren Lehranstalt gleich.

§ 5.

Vorwiegend landbautreibende Gemeinden im Sinne des § 17 des Gesetzes sind im allgemeinen solche, in denen die Einwohnerschaft herkömmlicherweise ihren Lebensunterhalt aus dem Betrieb der Landwirtschaft zieht. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Einzelfall ein Gutachten des Bezirksrats zu erheben. Anträge einzelner Gemeinden auf Anwendung des § 17 des Gesetzes sind daher vonseiten des Kreisschulamts zunächst an das Bezirksamt mit dem Ersuchen um Einholung der gutachtlichen Äußerung des Bezirksrats weiterzuleiten und sodann unter Anschluß dieser Äußerung an das Ministerium vorzulegen.

In Gemeinden, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 17 Absatz 1 des Gesetzes durch das Unterrichtsministerium anerkannt ist, treten die im Gesetz vorgesehenen Unterrichtsbeschränkungen im allgemeinen für die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober in der Art ein, daß für Deutsch, Rechnen und Lebenskunde zusammen wöchentlich 3 Stunden angesetzt und die restliche vierte Stunde bei den Mädchen jede zweite Woche für Religion, bei den Knaben aber in der einen Woche für Religion, in der andern für Turnen verwendet wird. Der Kochunterricht der Mädchen, der abwechselnd mit dem übrigen Unterricht jeweils alle 14 Tage erteilt wird, erstreckt sich regelmäßig auf vier Stunden.

Anträge von Gemeinden wegen weitergehender Einschränkung des Religionsunterrichts nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 des Gesetzes sind durch das Kreisschulamt mit gutachtlicher Äußerung dem Ministerium vorzulegen.

§ 6.

Die aufgrund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen bleiben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur insoweit in Geltung, als sie sich auf Erweiterungen über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinaus beziehen.

Örtliche Aufsichtsbehörde.

§ 7.

Der Ortsschulbehörde hat zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Fortbildungsschule beizutreten an Schulen

1. mit einem Oberlehrer oder einer Oberlehrerin (§ 8) diese;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. mit 2 planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) der (die) vom Kreisschulamt — in Städten nach § 3 d der Gemeindeordnung vom Volksschulrektorrat hierzu bestimmte Fortbildungsschullehrer (Lehrerin);
3. mit einem Oberlehrer und drei weiteren planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) neben dem Oberlehrer (der Oberlehrerin) ein weiterer (eine weitere) auf Vorschlag der Fortbildungsschullehrer (Lehrerinnen) von der Ortsschulbehörde zu ernennender planmäßiger Fortbildungsschullehrer (Lehrerin).

§ 8.

Oberlehrer (Oberlehrerinnen) sind in der Regel an Schulen mit drei und mehr planmäßigen Fortbildungsschullehrern (Lehrerinnen) zu bestellen.

§ 9.

Die nach § 5 letzter Absatz des Gesetzes für einen Fortbildungsschulverband zu bestellende besondere Ortsschulbehörde soll in der Regel aus der Ortsschulbehörde derjenigen Gemeinde bestehen, in welcher der Verbandslehrer (Lehrerin) angestellt ist, unter Beizug des Lehrers (der Lehrerin) und von zwei bis sechs weiteren nach Maßgabe der näheren Festsetzung in den Satzungen von den übrigen Verbandsgemeinden zu bestellenden Personen.

Umfaßt der Verband Mädchenabteilungen, so sollen der Ortsschulbehörde mindestens zwei Frauen angehören.

Schulärztliche Überwachung.

§ 10.

Die schulärztliche Überwachung in der Fortbildungsschule hat nach den Vorschriften der §§ 9-20 der Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913, die Schulärzte an den Volksschulen betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XL Seite 525 — und nach Maßgabe der für die einzelnen Volksschulen besonders erlassenen Dienstweisungen zu geschehen.

Wenn eine allgemeine Untersuchung der Schüler während des letzten Jahres des Volksschulbesuchs stattgefunden hat, ist eine weitere solche Untersuchung während des Besuchs der Fortbildungsschule und zwar entweder im 2. oder 3. Schuljahr vorzunehmen. Ist die letzte Untersuchung in der Volksschule im 3. oder 4. Jahr des Besuchs dieser Schule vorgenommen worden, so sind die Schüler beim Eintritt in die Fortbildungsschule und im letzten Jahr des Besuchs dieser Schule noch einmal zu untersuchen.

Bei der Vornahme der Untersuchung sind die Bestimmungen des § 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1913 besonders zu beachten. Die Untersuchung darf nicht in Anwesenheit anderer Schüler geschehen. Ist die Anwesenheit einer dritten Person bei der Untersuchung erforderlich, so soll bei Mädchen womöglich eine Krankenschwester beigezogen werden.

Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich durch den Schularzt untersuchen zu lassen.

Der für die Schüler in der Volksschule angelegte Personalbogen ist in der Fortbildungsschule weiter zu führen.

Für Schüler, für die ein Personalbogen bis jetzt nicht geführt wurde, ist ein solcher anzulegen.

§ 11.

Bei der Untersuchung ist vor allem darauf zu achten, ob der gewählte oder in Aussicht genommene Beruf den gesundheitlichen Verhältnissen des Schülers entspricht oder ob ein Berufswechsel sich empfiehlt. Im letzteren Fall sind die Eltern oder Fürsorger des Schülers unmittelbar zu verständigen.

Wo Krankheitserscheinungen sich zeigen, hat der Schularzt auf deren Zusammenhang mit der Lebensweise und Lebensführung hinzuweisen. Gehört der Schüler einer Krankenkasse an, so ist er auf die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die notwendige ärztliche Behandlung aufmerksam zu machen.

§ 12.

An die Besichtigung der Klassen soll der Schularzt eine kurze Besprechung über öffentliche oder private Gesundheitspflege anschließen unter Hinweis auf die sich hieraus für den Einzelnen ergebenden Pflichten.

Vor der Entlassung aus der Schule sind die Schüler — nach Geschlechtern getrennt — durch den Schularzt im Beisein der Lehrer (Lehrerinnen) womöglich in kleineren Abteilungen auf die aus der körperlichen Entwicklung sich ergebenden Gefahren und die damit verbundenen sittlichen Pflichten zu verweisen.

Schulstrafen.

§ 13.

Als Schulstrafen kommen in der Fortbildungsschule zur Anwendung:

1. Verweis durch den Lehrer,
2. Verweis durch den Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde,
3. Schularrest bis zu 4 Stunden,
4. Einsperrung bis zu 12 Stunden,
5. Einsperrung bis zu 3 Tagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jede andere Strafe, insbesondere jede Art körperlicher Einwirkung ist untersagt.

§ 14.

Der Verweis durch den Lehrer kann durch Eintrag in die Schülerliste und überdies durch schriftliche Mitteilung an die Eltern oder deren Stellvertreter sowie an den Meister oder Dienstherrn verschärft werden.

Von dem Verweis durch den Schulleiter oder den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sowie von der Verhängung einer der in § 13 Ziffer 3, 4 und 5 aufgeführten Strafen ist stets schriftliche Mitteilung an die in Absatz 1 genannten Personen ergehen zu lassen.

§ 15.

Der Schularrest kann bis zu 4 Stunden betragen; er wird vom Lehrer ausgesprochen und ist in einem Schulraum zu vollziehen. Der Schüler ist angemessen zu beschäftigen.

§ 16.

Die Einsperrung bis zu 12 Stunden wird vom Schulleiter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, vom Vorsitzenden der Ortsschulbehörde ausgesprochen und auf deren Anordnung hinter geschlossener Tür in einem Schulraum oder einem besonders dafür bestimmten Raum des Schulhauses durch den Schuldiener oder eine andere von der Ortsschulbehörde hierfür bestellte Persönlichkeit vollzogen.

§ 17.

Arrest (§ 15) und Einsperrung (§ 16) müssen in die schulfreie Zeit und womöglich auf einen Werktag gelegt werden; bei ausnahmsweisem Vollzug am Sonntag ist darauf zu achten, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht beeinträchtigt wird. Der Vollzug kann in einzelnen Abschnitten geschehen. Umfaßt ein Abschnitt mehr als zwei Stunden, so ist eine zeitweise Nachschau anzuordnen.

§ 18.

Auf Einsperrung bis zu 3 Tagen kann nur in solchen Gemeinden, in denen für den Vollzug der Strafe besondere Einrichtungen getroffen sind, durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden.

Diese schwerste Strafe ist jedoch nur zulässig

1. bei grober Unbotmäßigkeit eines Schülers gegen den Lehrer oder ein Mitglied der örtlichen Aufsichtsbehörde,
2. bei Vergehen, die sich als Ausfluß einer besonders rohen Gesinnung darstellen.

§ 19.

Der Bestrafung durch die Schule unterliegen auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, die sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen.

§ 20.

Bei der Erkennung von Strafen gegen Mädchen ist den Besonderheiten der weiblichen Natur entsprechend Rechnung zu tragen. Wird auf Einsperrung erkannt, so hat die Entlassung so zeitig zu geschehen, daß die Wohnung noch vor Eintritt der Dunkelheit erreicht werden kann.

Die Strafe der Einsperrung bis zu drei Tagen soll gegen Mädchen nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 21

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Mai 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; des Ministeriums der Finanzen: Hundesteuer; die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen; des Ministeriums des Innern: Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Gesetz

(Vom 4. Mai 1923.)

über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. Mai 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1918 über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) werden durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

§ 3.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf den Betrag von 200 Millionen Mark nicht übersteigen.

Artikel II.

Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 4.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1923.)

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545), auf Antrag der Minister der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes was folgt:

1. Der Minister der Justiz wird ermächtigt, besonders geeignete Beamte des mittleren und unteren Justizdienstes und des Strafanstaltsaufsichtsdienstes in jederzeit widerruflicher Weise als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 Gerichtsverfassungsgesetz zu bestellen.

2. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 9. Mai 1923.)

Hundesteuer.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 über die Hundesteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1896 im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern verordnet was folgt:

§ 1.

Die Hundesteuer und der Gemeindezuschlag werden von der Gemeinde erhoben, in deren Gemarkung der steuerpflichtige Hund gehalten wird. Für abgesonderte Gemarkungen ohne eigene Verwaltung wird die Steuer von der Gemeinde erhoben, der die abgesonderte Gemarkung zur polizeilichen Verwaltung zugewiesen ist. Hunde von Besitzern, die in keiner badischen Gemeinde einen dauernden Aufenthalt haben, sind in der Gemeinde zu versteuern, in deren Gemarkung der Hundebesitzer bei Beginn des Steuerjahres oder, falls der Hund erst später eingebracht wird, an diesem Tage seinen Aufenthalt hat.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, ob die in § 3 des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer oder für die Steuerbefreiung gegeben sind, trifft der Ge-

meinderat vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Nachprüfung. Die Entscheidung kann allgemein oder jeweils nur für ein Steuerjahr ausgesprochen werden. Wird dabei ein Hund für steuerfrei erklärt, so hat eine Anmeldung nach § 3 der Verordnung insolange nicht zu erfolgen, als die zur Begründung der Steuerfreiheit gegebenen Verhältnisse sich nicht geändert haben.

Über die Hunde, die steuerfrei sind oder einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, ist von der Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, aus dem zu ersehen sein muß, aus welchem Grunde und für welchen Zeitraum die Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung besteht. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörde zur Nachprüfung vorzulegen.

Ein Hofgut oder ein Gebäude ist als abgelegen zu betrachten, wenn es außerhalb des Ortsetters einer Gemeinde und mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt liegt.

Wird der ermäßigte Steuersatz für Schäferhunde in Anspruch genommen, so hat der Besitzer eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnorts darüber vorzulegen, daß der zu versteuernde Hund während des größten Teils des Jahres zur Bewachung von Herden gehalten wird.

§ 3.

Die Anmeldung der steuerpflichtigen Hunde hat mündlich oder schriftlich bei der nach § 1 zuständigen Stelle zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Steuer und der Zuschlag zu entrichten. Wird Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 3 des Gesetzes beansprucht, so ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Steuerstelle trägt die Anmeldung in ein nach Anleitung des anliegenden Musters für das Steuerjahr 1. Juni bis 31. Mai fortlaufend zu führendes Anmeldebuch ein, das gleichzeitig als Einnahmebuch dient. Über die entrichtete Steuer ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Die Gemeinde kann abweichend von vorstehender Regelung das Durchschreibverfahren anordnen und das Anmeldebuch aufgrund der geführten Aufzeichnungen nachträglich anfertigen lassen.

§ 4.

Die von der Steuerstelle erteilte Bescheinigung über die entrichtete Steuer muß den mit der Überwachung beauftragten Beamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 5.

Die Hälfte der Steuer, in den Fällen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes die ganze Steuer, und ein Viertel des Gemeindezuschlags, gekürzt um 5 v. H. Erhebungskosten, ist monatlich an die Landeshauptkasse zu überweisen. Jeweils auf Schluß des Kalendervierteljahres haben die Gemeinden eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Steuer nebst Zuschlägen und des hieraus an die Staatskasse abgelieferten Anteils an die Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen, die an Hand dieser Anzeigen prüft, ob die Steuer in allen Gemeinden zur Erhebung gelangt. Die Staatsaufsichtsbehörde übersendet die einkommenden Darstellungen und Fehlanzeigen mit einer Zusammenstellung spätestens auf Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die Landeshauptkasse.

§ 6.

Im Laufe des Monats Mai erläßt die Gemeinde eine öffentliche Aufforderung zur Versteuerung der Hunde. Dabei ist auf die Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 7.

Mit der alljährlich im Dezember stattfindenden allgemeinen Viehzählung wird eine Aufnahme der Hunde verbunden. Die Ortspolizeibehörden stellen aufgrund der Viehzählungsliste eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen Hunde und deren Besitzer auf und übersenden diese Liste längstens bis zum 1. April des auf die Zählung folgenden Jahres an die Steuerstelle, der die Erhebung der Hundesteuer obliegt. Ebenso haben die Ortspolizeibehörden alle zwischenzeitlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Zugänge an Hunden der Steuerstelle mitzuteilen. Die Gemeinde stellt aufgrund dieser Liste nach Ablauf der Anmeldefrist fest, für welche Hunde die Steuer noch nicht bezahlt worden ist und veranlaßt die Betreibung.

§ 8.

Wird durch Gemeindebeschluß die Erhebung eines Zuschlags angeordnet, so soll die Höhe desselben spätestens am 20. Mai jedes Jahres der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

§ 9.

Für die Betreibung der Hundesteuer gelten die für die Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Finanzministerium offen, das nach Anhören des Ministeriums des Innern endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Über Gesuche um Nachlaß der Hundesteuer gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums des Innern. Das Finanzministerium bestimmt auch, ob Hundebewahranstalten als gemeinnützig im Sinne des § 5 Absatz 4 des Gesetzes zu betrachten sind.

§ 10.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitere zum Vollzug nötig werdende Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde: . . . . . Anlage.

Verzeichnis

der im Steuerjahr 1. Juni 19 . . bis 31. Mai 19 . . zur Versteuerung angemeldeten Hunde nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1922.

Lfd. Nr.	Tag und Monat der Zahlung	Name des Hundebesitzers	Steuerbetrag gemäß des Gesetzes				Gemeindezuschlag aus den Spalten 4, 6 u. 7	Bemerkungen
			§ 1 Abs. 1 einfach	§ 1 Abs. 2 doppelt	§ 1 Abs. 3 doppelt	§ 2 u. § 3 Abs. 1 u. 3 hälftig		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Abschluß.

Betrag der eingegangenen Steuer nach Spalte 4 . . . . . ℳ

" " " " " " 6 . . . . . ℳ

" " " " " " 7 . . . . . ℳ

zusammen . . ℳ, davon die Hälfte . . ℳ

" " " " " " 5 . . . . . ℳ

" " " Gemeindezuschläge nach Spalte 8 . . ℳ, davon ein Viertel . . ℳ

zusammen . . ℳ

abzüglich 5 v. H. Erhebungskosten mit . . ℳ

somit restlich . . ℳ

wurden der Landeshauptkasse am ..... 19..... überwiesen.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.

Aufgrund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 80 — werden die Gebühren für staatliche Prüfungen mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

Bei Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)
der Besoldungsgruppe X . . . . . ℳ 5000.—
" " " IX . . . . . ℳ 3500.—
" " " VIII und VII . . . ℳ 2500.—
" " " VI und V . . . . ℳ 1200.—

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Mai 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 5. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 65) wird mit Wirkung vom 25. Mai 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen:

1. für Selbstzahler
   a. 8000 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 9500 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 7500 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 9000 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 8700 ℳ beziehungsweise 8200 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Mai 1923.)

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Das mit Bekanntmachung vom 20. März 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland wird bezüglich der Einfuhr aus Estland, Lettland, und Litauen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 22

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. Mai 1923.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern: der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Verordnung.

(Vom 12. Mai 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Auf Grund von Artikel IV des Gesetzes vom 13. April 1923 über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird die Verordnung vom 11. Februar 1922 über den Vollzug des Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 1
   a. wird in Satz 2 hinter der Klammer eingefügt: „in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 191)“,
   b. erhält Satz 3 folgende Fassung: „Den Sonderausschüssen sind die in § 5 der genannten Verordnung aufgeführten Aufgaben in dem gleichen Umfang wie bei Reichssteuern übertragen; das Nähere bestimmt das Landesfinanzamt. Zu den Aufgaben der Sonderausschüsse gehören auch die Veranlagungen nach § 11 des Gesetzes; in Gemeinden mit mehreren Steuerbezirken kann ihnen außerdem die Schätzung des Grundvermögens übertragen werden.“
2. Im § 8 Absatz 2 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
3. Im § 9 Absatz 3 Ziffer 2 ist statt „5000“ zu setzen „50 000“.
4. Im § 22 Absatz 1
   a. ist jeweils statt „5000“ zu setzen „50 000“,
   b. wird in Satz 3 der zweite Halbsatz gestrichen,
   c. wird als Satz 5 eingefügt:
   „Für das Rechnungsjahr 1923 haben die bereits veranlagten Steuerpflichtigen eine Steuererklärung nur abzugeben, wenn das gesamte Betriebsvermögen für dieses Jahr mehr als 200 000 ℳ beträgt.“
5. Im § 23 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
6. Im § 25
   a. erhält Absatz 1 folgende Fassung:
   „Gewerbebetriebe sind mit den Änderungen, die sich aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes ergeben, nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere der §§ 137 bis 151 zu veranlagen. Hiernach gilt die wirtschaftliche Einheit nach § 137 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung nur unter Ausschluß des dem Unternehmen dienenden Grundvermögens; ferner sind die Betriebsvermögensgegenstände im einzelnen zur Berücksichtigung der Geldentwertung je nach der Zeit ihrer Anschaffung oder Herstellung höher oder niedriger zu bewerten, als den Vorschriften der §§ 139 Absatz 2 und 141 der Reichsabgabenordnung entspricht. Das Nähere regeln die §§ 78a bis 78e dieser Verordnung.“,
   b. wird als Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Für die Durchführung der Veranlagung gelten im übrigen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (vgl. § 43 dieser Verordnung).“
7. Der § 26 wird gestrichen.
8. Im § 27 Absatz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen; Absatz 3 wird zweiter Halbsatz von Absatz 2.
9. Zu § 33 ist am Rande statt „§ 12“ zu setzen „§§ 12 und 12a“.
10. Im § 34
    a. erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:
    „Niederschlagungen von Steuerbeträgen über 10 000 ℳ sind nur mit Genehmigung des Finanz-

ministeriums zulässig"; ferner ist in Satz 2 statt „den §§ 41 bis 45" zu setzen „§ 41",

b. ist in Absatz 3 statt „auf Schluß des Rechnungsjahres" zu setzen „nach Abschluß des Sollbuchs".

11. Im § 36 Absatz 1

a. erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Das Sollbuch wird auf Schluß des Rechnungsjahres abgeschlossen; es kann für Eintragungen, die sich auf Steuerfälle dieses Rechnungsjahres beziehen, bis zum Schluß des nächstfolgenden Rechnungsjahres offengehalten werden",

b. ist in Satz 2 statt „Jahresschluß" zu setzen „zum Abschluß des Sollbuchs".

12. Im § 37 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Das Einnahmebuch umfaßt die im Laufe eines Rechnungsjahres eingehenden Zahlungen an Steuern einschließlich der Zuschläge nach § 170 der Reichsabgabenordnung, Zinsen und Zuschlägen nach § 12a des Gesetzes, sonstigen Zinsen, Mahn- und Vollstreckungskosten, ferner Erstattungen von solchen Zahlungen sowie die Vergütung von Zinsen nach § 132 der Reichsabgabenordnung und zwar ohne Rücksicht auf die Zeit, für welche die Zahlungen und Erstattungen erfolgen."

13. Im § 38

a. sind in Absatz 1 statt „Versäumnisgebühren und" zu setzen: „Zinsen und Zuschläge nach § 12a des Gesetzes und die sonstigen"; ferner ist hinter „Zuschlag" einzufügen: „nach § 170 der Reichsabgabenordnung",

b. werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen,

c. der Absatz 5 wird Absatz 2.

14. Im § 39

a. ist in Absatz 1 statt „2500" zu setzen „2000". Im zweiten Halbsatz ist nach „(Neuveranlagung)" einzuschalten: „, ein auf Grund von § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Angleichung an die Geldentwertung sowie ein durch das Finanzgesetz festgesetzter Zuschlag",

b. wird in Absatz 2 der letzte Satz gestrichen,

c. wird Absatz 4 gestrichen.

15. Der § 40 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Zahlung im Sinne von § 12a des Gesetzes gilt nur die Zahlung der durch Steuerbescheid festgestellten Steuern einschließlich der Zuschläge nach § 170 der Reichsabgabenordnung, der Zuschläge auf Grund des Finanzgesetzes, der Steuervorauszahlungen und der Zuschläge hierzu zur Angleichung an die Geldentwertung nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes. Von rückständigen Zinsen jeder Art und von rückständigen Zuschlägen nach § 12a Absatz 2 des Gesetzes werden weitere Zinsen oder Zuschläge nicht erhoben.

(2) Die Zinsen und die Zuschläge nach § 12a des Gesetzes sind von der Hebestelle festzusetzen und im Einnahmebuch in Spalte 6 nachzuweisen. Gegen die Festsetzung eines solchen Zuschlags ist innerhalb eines Monats nach Anforderung nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig."

16. Der § 41 erhält unter Einfügung des § 42 als Absatz 2 folgende Fassung:

„(1) Nach § 13 des Gesetzes können die an das Land, die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Grund- und Gewerbesteuern aus Billigkeitsgründen erlassen oder erstattet (nachgelassen) werden.

(2) Wie der bisherige § 42. Die Worte aus „Billigkeitsgründen" werden gestrichen.

(3) Anträge auf Nachlaß, sowie auf Stundung der Steuern sind bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt stellt fest, ob die Anträge begründet sind. Die Feststellungen hierüber sind nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes mit der Stellungnahme des Finanzamts zunächst den zuständigen Gemeindebehörden (Gemeinde- oder Stadtrat) zur Äußerung mitzuteilen; dies soll zur Beschleunigung gegebenenfalls durch Vervielfältigung der Niederschrift über die Erhebungen geschehen. Sind die Gemeindebehörden mit der Auffassung des Finanzamtes einverstanden, so entscheidet über Stundungsgesuche, sowie über Ablehnung von Anträgen auf Nachlaß der Steuer das Finanzamt. Dieses kann Nachlaßanträge auch genehmigen, wenn der gesamte nachzulassende Betrag das Doppelte des nach § 5 der Verordnung über die Behandlung kleiner Steuerbeträge vom 3. Oktober 1922 jeweils maßgebenden Satzes nicht überschreitet. In allen übrigen Fällen hat das Finanzamt durch Vermittlung des Landesfinanzamts unter Stellung eines bestimmten Antrags die Entscheidung des Finanzministeriums herbeizuführen, welches diese gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerium des Innern trifft. Die Entscheidung des Finanzministeriums ist endgültig.

(4) Wird die Staatssteuer gestundet oder nachgelassen, so ist die Entscheidung hierüber nicht nur für etwaige sich an die Staatssteuer anschließenden Gemeinde- und Kreissteuern, sondern auch für Kirchensteuern wirksam. Der im ganzen zu stundende oder nachzulassende Steuerbetrag ist vom Finanzamt auf die an Land, Gemeinden, Kreise und Kirchen geschuldete Steuer in dem Verhältnis der Anteile der Steuergläubiger an der gesamten Steuerschuld des Antragstellers zu verteilen.

(5) Werden nur Gemeinde- oder Kreissteuern erhoben, so entscheiden über Anträge auf Stundung und Nachlaß die hiefür zuständigen Stellen selbständig."

17. Der § 43 erhält folgende Fassung:

„Für die Veranlagung und Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer sind im übrigen, soweit nicht im Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Gewerbesteuergesetz, in dieser Verordnung oder im Steuerverteilungsgesetz etwas anderes gesagt ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, sowie die entsprechenden zu ihrem Vollzug erlassenen Verordnungen, wie die über Mindestbeträge von Zinsen vom 19. September 1922, über die Behandlung kleiner Steuerbeträge vom 3. Oktober 1922, über Stundung vom 29. Januar 1923 und andere maßgebend; erhöhte Zinsen nach den Verordnungen des Reichsministers der Finanzen vom 3. und 20. April 1923 werden nicht erhoben. Ferner ist die Abrundungsverordnung des Reichsministers der Finanzen vom 31. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 247) sinngemäß anzuwenden; dabei ist die Grund- und Gewerbesteuer, soweit sie in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten ist, auf den nächsten durch 40 teilbaren Markbetrag, im übrigen auf volle zehn Mark nach unten abzurunden."

18. Die §§ 44 und 45 werden gestrichen.

19. Im § 74 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

20. Im § 77
   a. wird hinter Absatz 3 als Absatz 4 eingefügt:
   „(4) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen. Eine dauernde Beteiligung liegt jedoch nur vor, wenn ein Unternehmen mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an einer Unternehmung der in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 dieser Verordnung bezeichneten Art besitzt und wenn die Anteile zu dem Zweck erworben worden sind, einen dauernden Einfluß auf dieses Unternehmen auszuüben.",
   b. die Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9,
   c. ist in Absatz 7 in der Klammer statt „7" zu setzen „8".

21. Im § 78
   a. werden die Absätze 2 und 4 gestrichen,
   b. Absatz 3 wird Absatz 2,
   c. die Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4 und 5,
   d. ist in Absatz 5 jeweils statt „4" zu setzen „3".

22. Nach § 78 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 78a.

Für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 gelten in Ausführung der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes und § 25 dieser Verordnung die Vorschriften der nachstehenden §§ 78b bis 78e.

§ 78b.

(1) Stehendes Betriebsvermögen im Sinne von § 48 Absatz 2 des Gesetzes und der §§ 76 Absatz 4 und 77 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung, das am 31. Dezember 1920 vorhanden war, ist mit dem 5fachen des Steuerwerts im tatsächlichen Betrage anzusetzen, der zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1921 festgestellt worden ist oder festzustellen gewesen wäre. Für stehendes Betriebsvermögen, das zwischen dem 31. Dezember 1916 und dem 31. Dezember 1919 angeschafft oder hergestellt worden ist, tritt jedoch an die Stelle des 5fachen das 4fache jenes Wertes, für stehendes Betriebsvermögen, das zwischen dem 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1920 angeschafft oder hergestellt worden ist, an die Stelle des 5fachen das 1fache jenes Wertes.

(2) Stehendes Betriebsvermögen, das nach dem 31. Dezember 1920 oder dem für die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1921 nach § 78 Absatz 1 dieser Verordnung sonst maßgebenden Stichtag angeschafft oder hergestellt worden ist, ist anzusetzen

bei Anschaffung oder Herstellung im Jahre 1921 mit dem 0,4fachen des Anschaffungs- oder Herstellungspreises,

bei Anschaffung oder Herstellung im Jahre 1922 und zwar bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. August mit dem 0,3fachen, bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Juli mit dem 0,2fachen des Anschaffungs- oder Herstellungspreises.

(3) Ob und in welchem Umfange bei der Bewertung von dauernden Beteiligungen im Sinne von § 77 Absatz 4 dieser Verordnung von den für Wertpapiere allgemein festgesetzten Steuerkursen oder Steuerwerten abgewichen werden kann, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Dabei sind insbesondere der Grad der Verschachtelung, d. h. die Höhe des Hundertsatzes der dem freien Markt entzogenen Anteile der Tochtergesellschaft und die Dauer des Produktionsprozesses mit zu berücksichtigen.

§ 78c.

(1) Umlaufendes Betriebsvermögen im Sinne von § 48 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes ist anzusetzen

bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. April 1922 mit dem 0,7fachen,

bei Anschaffung oder Herstellung zwischen dem 31. März 1922 und dem 1. Oktober 1922 mit dem 0,4fachen,

bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 30. September 1922 mit dem 0,2fachen des Anschaffungs- oder Herstellungspreises.

(2) Vom umlaufenden Betriebsvermögen im Sinne von § 48 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes sind anzusetzen:

1. bares Geld jeder Art in deutscher Währung mit dem Nennwert, Gold- und Silbermünzen jedoch mindestens mit dem Metallwert am maßgebenden Stichtag;

2. die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände einschließlich der im Konto-Korrent laufenden Guthaben mit dem Nennwert, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen;
3. ausländische Zahlungsmittel und Forderungen, die auf eine am Stichtag der deutschen gegenüber hochwertige Währung lauten, mit einem Wert, für dessen Umrechnung aus der ausländischen in die inländische Währung der Durchschnittskurs der ausländischen Währung zu Grunde zu legen ist, der ermittelt wird aus der durch 3 geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921 und 1922 einerseits und aus den Kursen vom 3. Oktober 1922 anderseits; die Umrechnung zum Durchschnittskurs darf nur für den Betrag vorgenommen werden, um den der Gesamtbetrag der Zahlungsmittel und Forderungen den Gesamtbetrag der Schulden in ausländischer hochwertiger Währung übersteigt, gleichgültig, ob es sich um die gleiche oder um verschiedene Währungen handelt; liegt der Stichtag vor dem 30. Juni oder 3. Oktober 1922, so bleiben die auf diese Zeitpunkte festgestellten Durchschnittskurse außer Betracht;
4. Wertpapiere gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes mit den für die erste Veranlagung zur Reichsvermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe maßgebenden Werten, jedoch ohne den für jene Steuern in § 24a Absatz 2 des Gesetzes über die Zwangsanleihe in der Fassung des Geldentwertungsgesetzes vom 30. März 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 198) vorgesehenen Zuschlag von 300 v. H. zu diesen Werten; Ziffer 3 letzter Halbsatz findet Anwendung.

§ 78 d.

Schulden im Sinne von § 48 Absatz 4 des Gesetzes sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Schulden, die auf ausländische Währung lauten, sind in der Regel mit dem Kurs der ausländischen Währung an dem nach § 78 Absatz 1 dieser Verordnung maßgebenden Stichtag anzusetzen.

§ 78 e.

Von den Vorschriften der vorstehenden §§ 78a bis 78d kann bei der Bewertung der einzelnen Betriebsvermögensgegenstände oder des Gesamtunternehmens nur abgewichen werden, wenn der Steuerpflichtige es beantragt und gleichzeitig nachweist, daß sich bei Anwendung dieser Vorschriften eine zu hohe Bewertung ergibt; dies gilt nicht für Wertpapiere. Ein solcher Antrag muß spätestens bei Einlegung des Einspruchs gegen den Steuerbescheid gestellt werden. Führen Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen über die Feststellung eines Pauschbetrages für die Gegenstände, deren Bewertung streitig ist, zu keinem Ergebnis, so entscheidet im Berufungsverfahren das Finanzgericht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 endgültig."

23. Im § 79
   a. wird in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,
   b. werden die Absätze 2 und 3 gestrichen,
   c. wird Absatz 4 zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Ist ein Steuerpflichtiger zugleich gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, so ist das Betriebsvermögen der beiden Arten von Betrieben zusammenzurechnen, um die Steuerbefreiung festzustellen oder den Umfang der Ermäßigung oder der Erhöhung zu bemessen; für die Aufnahme in die Steuerliste (§ 7 des Gesetzes) sind die zusammengerechneten ermäßigten oder erhöhten Betriebsvermögenswerte nach dem Verhältnis der tatsächlichen Werte wieder zu trennen".

24. Im § 80
   a. ist in Absatz 1 als Satz 3 einzufügen:

„Bei Anwendung des § 2 Absatz 2 des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung gemäß Artikel II des Gesetzes vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) haben die Gemeinden das Erforderliche festzustellen.",

   b. ist in Absatz 2 als Satz 3 einzufügen: „Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 fertigt die Gemeinde zu den Spalten 14 und 15 der Steuerliste eine Berechnung nach anliegendem Muster 25 a". (Seite 105).

25. Im § 81 Absatz 2
   a. wird Satz 4 gestrichen,
   b. ist in Satz 5 statt „4" zu setzen „2".

26. Im § 86 Absatz 1 sind hinter „Steuerwerte" einzufügen: „ , nach Gruppen getrennt,".

27. Der § 87 erhält folgende Fassung:

„Das in § 2 des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung gemäß Artikel II des Gesetzes vom 13. April 1923 vorgeschriebene Verhältnis, in welchem die verschiedenen Steuerwerte zu besteuern sind, ist bei der Festsetzung des Steuerfußes in der Weise auszudrücken, daß der Steuerfuß für die Steuerwerte der klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücke, der einzeln geschätzten Hofgüter und des Waldes das Achtfache, der Steuerfuß für die Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke und des Bergwerkseigentums das Vierfache, der Steuerfuß für die Steuerwerte der Gebäude das Zweifache des Steuerfußes für die Steuerwerte des Betriebsvermögens beträgt. Im Falle des § 80 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung ist für Gebäude die von der Gemeinde beschlossene Verhältniszahl maßgebend."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

28. Im § 88 Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuer unterbleibt, wenn der einzuziehende Betrag das Dreifache der Gebühr für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr nicht überschreitet. Der Gemeinderat kann die Grenze bis zum Sechsfachen dieser Gebühr erhöhen oder niederer festsetzen. Maßgebend für die Höhe ist der durch die Festsetzung und Erhebung entstehende persönliche und sachliche Aufwand einschließlich der Versendungskosten. Die Entschließung des Gemeinderats gilt auch für die Kreissteuer. Die von einem Steuerpflichtigen geschuldete Gesamtsteuer ist auf einen durch 4 ohne Rest teilbaren Markbetrag abzurunden. Nach Berechnung der Steuer ist der Gesamtbetrag zur Erhebung und die Kreissteuer zur Ablieferung an den Kreis anzuweisen."

29. Im § 89 sind

a. in Absatz 1 Satz 2 die Worte „für die Gemeindesteuer" zu streichen und vor „sowie" einzufügen: „die geleisteten Vorauszahlungen und die Zuschläge nach § 59 Absatz 3 des Gesetzes",

b. in Absatz 2 Satz 1 statt „in den ersten 15 Tagen der Monate" zu setzen „auf 15." und in Satz 2 statt „10" „2000"; ferner sind in Satz 3 statt „alsbald" zu setzen: „innerhalb eines Monats nach der Anforderung" und statt „sind angemessene Fristen zu gewähren (§ 12 Absätze 1 und 3 des Gesetzes)" „können angemessene Fristen gewährt werden (§ 12 Absätze 4 und 5 des Gesetzes)".

30. Im § 90 sind

a. in Absatz 1 statt „2500" zu setzen „2000",

b. folgende Absätze 3 bis 5 einzufügen:

„(3) Die Festsetzung der Zuschläge zu den Vorauszahlungen nach § 59 Absatz 3 des Gesetzes ist von der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderechner ist zur Berechnung und Erhebung anzuweisen.

(4) Die Zinsen wegen verspäteter Zahlung nach § 12a Absatz 1 des Gesetzes sind nur für volle Monate, die Zuschläge nach § 12a Absatz 2 des Gesetzes nur für volle 1000 ℳ und für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Kalendermonat zu berechnen.

(5) Aus Vorauszahlungen und Zuschlägen nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes können Zinsen und Zuschläge nach § 12a des Gesetzes nur nach vorausgegangener Mahnung erhoben werden."

31. Im § 91 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Nachträge" einzufügen „, Zinsen und Zuschläge nach § 12a des Gesetzes".

32. Im § 96 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

33. Zu Muster 13:

Auf der ersten Seite werden die Ziffer „I." und die Worte: „II. Steuerwert des Grundvermögens, das in wirtschaftlicher Beziehung zum Betriebsvermögen steht [3])" nebst Fußnote 3 hierzu, ferner hinter „Voll zu besteuern" die Worte „(Ziffer I—II)" und darunter jeweils „. . . . ℳ" gestrichen. Hinter „Steuerpflichtig" ist statt „4" zu setzen „3", ferner ist in der Fußnote 4, die Fußnote 3 wird, statt „§ 50 Absatz 5 des Gesetzes" zu setzen „§ 79 Absatz 2 der Vollzugsverordnung".

34. Zu Muster 14:

a. In Absatz 4 ist zu setzen in Zeile 3 statt „5000" „200 000", in Zeile 5 statt der ersten „5000" „50 000", statt der zweiten „5000" „200 000"; ferner ist zu streichen in den Zeilen 5 und 6 „nicht zu veranlagen war oder";

b. in Absatz 9 ist statt „500" zu setzen „100 000".

35. Zu Muster 16:

In Absatz 3 ist statt „500" zu setzen „100 000".

36. Zu Muster 21:

a. Unter Ziffer 5 und 6 ist wie in der Steuerliste das Betriebsvermögen auch im tatsächlichen Betrag anzugeben;

b. ferner ist zu setzen statt der Worte „in den ersten 15 Tage der Monate": „auf 15.", statt „10" „2000", statt „ist die Versäumnisgebühr": „sind dann von der Fälligkeit an Zinsen zu jährlich 5 v. H. oder, falls der rückständige Betrag 5000 ℳ übersteigt, Zuschläge zu monatlich 20 v. H. des Rückstandes", statt „2500" „2000".

37. Zu Muster 22:

a. In der Anleitung Absatz 6 ist in Satz 1 hinter „ist" einzufügen „in der Regel";

b. im Kopf der Spalte 4 wird hinter „Zuschlag" eingefügt „nach § 170 A.O.".

38. Zu Muster 23:

In der Anleitung

a. ist in Absatz 1 Satz 1 statt „spätestens" zu setzen „in der Regel",

b. wird in Absatz 3 der Satz 1 gestrichen.

39. Zu Muster 24:

Im Kopf der Spalten 5 und 9 ist einzufügen „nach § 170 A.O.", in 6 und 10 ist statt „Versäumnisgebühren" zu setzen: „Zuschläge nach § 12a des Gesetzes und sonstige Zinsen".

40. Zu den Mustern 25 und 30:

Diese Muster erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

41. Hinter Muster 25 wird das anliegende Muster 25a eingefügt.

Karlsruhe, den 12. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen. Köhler. Der Minister des Innern. Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 25
(V.O. § 80)

Amtsbezirk ..... Gemeinde .....

Gemeinde-(Kreis)Steuerliste

über Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 192...

Für das Rechnungsjahr 192... werden von 100 ℳ Steuerwert erhoben:

	a Gemeindesteuer ℳ	b Kreissteuer ℳ	c zusammen ℳ
1. Klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter	.....	.....	.....
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum	.....	.....	.....
3. Wald	.....	.....	.....
4. Gebäude (mit Realrechten)	.....	.....	.....
5. Betriebsvermögen	.....	.....	.....

Anleitung.

(1) (wie bisher).
(2) Die Spalten 1 bis 7 füllt das Finanzamt aus.
(3) Die Grundlagen für die Einträge in die Spalten 3 bis 6 (usw. wie bisher).
(4) Die Spalten 14 und 15 werden auf Grund der Berechnung nach Muster 25a von der Gemeinde ausgefüllt.
Die Berechnung der Steuer liegt der Gemeinde ob. In den Spalten 8 bis 12 sind die durch Vervielfachung der Zahlen der Spalten 3 bis 7 mit den auf der Vorderseite angegebenen Steuerfüßen sich ergebenden Beträge, abgerundet auf ganze Mark, einzutragen. Die Berechnung unterbleibt, wenn der einzuziehende Betrag das Dreifache der Gebühr für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr nicht überschreitet. Der Gemeinderat kann diese Grenze bis zum Sechsfachen dieser Gebühr erhöhen oder niederer festsetzen.*) Die Summe der Spalte 16 ist auf einen durch vier ohne Rest teilbaren Markbetrag abzurunden.
Zu Absatz 1 Ziffer 2 kommt nur der Steuerfuß unter a, zu Absatz 1 Ziffer 3 nur jener unter b zur Anwendung.
(5) Die Zinsen zu 5 vom Hundert bei rückständigen Beträgen bis zu 5000 ℳ einschließlich sind nur für volle Monate unter Abrundung auf ganze Mark zu berechnen, somit für 3500 ℳ, die am 15. April fällig waren und am 10. Juli bezahlt werden, für 2 Monate zu $\frac{35 \times 5 \times 2}{12}$ = 29 ℳ, die Zuschläge nach § 12a des Gesetzes dagegen für Kalendermonate, wobei der Monat der Zahlung mitgerechnet wird und für volle 1000 ℳ, so daß z. B. für 11500 ℳ, fällig am 15. Juli, bezahlt am 3. Oktober, der Zuschlag 110 × 3 × 20 = 6600 ℳ beträgt.
Der Rechner hat die Zinsen und Zuschläge zu berechnen und in die Spalten 17 bis 28 unter b und in Spalte 31 einzutragen. Die Anweisung erfolgt nach Abschluß der Liste.

*) Bei Erlaß der Verordnung beträgt das Dreifache dieser Briefgebühr 300 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwerte					Gemeinde- und Kreissteuern					
					zu den Spalten					
der klassifizierten Grundstücke usw.	des Waldes	der einzeln geschätzten Grundstücke usw.	der Gebäude (mit Realrechten)	des Betriebsvermögens	3	4	5	6	7	zusammen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Zufolge eines Gemeindebeschlusses nach § 2 Abs. 2 des Steuerverteilungsgesetzes gehen bei Spalte 11 laut Berechnung		Schuld (Beträge der Spalten 13 und 14 abzüglich Spalte 15)	Zahlungen a. Steuern b. Zinsen und Zuschläge nach § 12a des Gesetzes				Abgang	Summe der Zahlungen und des Abganges		Rest
				April	Mai	usw.		Steuern	Zinsen und Zuschläge nach § 12a des Gesetzes	
zu	ab									
ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
14	15	16		17	18	19 usw.	29	30	31	32
			a.							
			b.							
			a.							
			b.							

Muster 25a
(V.O. § 80)

Berechnung zu den Spalten 14 und 15 der Gemeindesteuerliste.

Lfd. Nr.	Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname, Beruf und Wohnung (Wohnort)	Gebäude Nr.	Steuerwert ℳ	Die Steuer ist berechnet zum Satz von ..... ℳ	Die Steuer ist zu berechnen zum Satz von ..... ℳ	Zurechnung zu der berechneten Steuerschuld von 100 ℳ	Zurechnung zu der berechneten Steuerschuld ℳ	Abrechnung an der berechneten Steuerschuld von 100 ℳ	Abrechnung an der berechneten Steuerschuld ℳ
1	2	3	4	5	6	7		8	

Muster 30
(V.O. § 89)

Gemeinde .....

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. ..... Girokonto bei der Sparkasse ..... usw.
Nr. .....

Forderungs-Zettel

der Gemeinde und des Kreises über Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 192...

Herr .....
Frau, Fräulein
schuldet nach laufender Nr. ..... der Steuerliste:

Lfd. Nr.	Grund- und Betriebsvermögen	Steuerwert ℳ	Steuerfuß Gemeinde ℳ	Steuerfuß Kreis ℳ	Steuerfuß zusammen ℳ	Schuld ℳ
1	Klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter					
2	Wald					
3	Einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum . .					
4	Gebäude (mit Realrechten)					
5	Betriebsvermögen					
	zusammen . .					
	Aufgrund eines Gemeindebeschlusses nach § 2 Absatz 2 des Steuerverteilungsgesetzes gehen zu					
	ab					
	Durch Vorauszahlungen nebst Zuschlägen nach § 12 G.G.St.G. sind geleistet					
	Restschuld . .					

Die Schuld ist zu je einem Viertel auf 15. April, Juli, Oktober und Januar bei Vermeiden der Mahnung und Zwangsvollstreckung zu entrichten. Beträge unter 2000 ℳ sind auf einmal zu bezahlen. Bereits verfallene Teilbeträge sind spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Forderungszettels zu entrichten. Zahlungen sind bar oder durch Einzahlung oder Überweisung auf obiges Postscheckkonto oder Girokonto der Gemeindekasse unter Angabe des Namens des Steuerpflichtigen und der Nummer der Steuerliste zu leisten.

Wird Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, so werden Zinsen zu 5 vom Hundert von der Fälligkeit an erhoben. Übersteigt der rückständige Betrag 5000 ℳ, so erhöht er sich für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Kalendermonat um 20 vom Hundert des Rückstandes (Zuschlag). Der Zuschlag wird nur von vollen 1000 ℳ erhoben.

Dem Steuerpflichtigen ist die Einsicht in die Steuerliste, soweit sie ihn angeht, gestattet.

Wenn die für das laufende Rechnungsjahr festgestellte Steuerschuld mindestens 2000 ℳ beträgt, ist einstweilen, solange ein Forderungszettel für das nächste Rechnungsjahr noch nicht zugestellt ist, der für das laufende Rechnungsjahr berechnete Betrag zu den angegebenen Zahlungszeiten auch für das nächste Rechnungsjahr ohne weitere Aufforderung fortzuentrichten.

Gemeindekasse:

.....

(Hierauf folgen die Vordrucke für die Empfangsbescheinigungen wie im bisherigen Muster.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 23

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. Mai 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: der Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes; der Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes; des Ministeriums des Innern: der kleine Grenzverkehr mit der Schweiz, hier Kraftwagenverkehr; Gebühren der Leichenschauer; des Arbeitsministeriums: den Vollzug der Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1923.)

Der Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Zum Vollzug des Artikel 27 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) wird bestimmt:

§ 1.

Die zum Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes dem Staate zukommenden Befugnisse werden im allgemeinen von dem Ministerium des Kultus und Unterrichts — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und den zuständigen oberen Finanzbehörden — ausgeübt.

Von dem Ministerium des Kultus und Unterrichts sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 2.

Dem Staatsministerium bleibt neben der Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß — Artikel 19 des Gesetzes — vorbehalten:

1. die staatliche Anerkennung der kirchlich geordneten Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5 des Gesetzes);
2. die Feststellung der Wahlordnung und der Wahlbezirkseinteilung gemeinschaftlich mit der Kirchenbehörde (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes);
3. der Ausspruch des Einverständnisses der Regierung mit Einberufung der Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 7 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Staatsgenehmigung zum Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, durch den ein Aufwand oder eine Verpflichtung auf eine Religionsgesellschaft übernommen wird, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsabschnittten zur Folge hat (Artikel 20 des Gesetzes).

§ 3.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Beschluß der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde, durch welchen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Teiles derselben entfallende Landeskirchensteuer ganz oder teilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen wird, richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erteilung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke (§ 9 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 und § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1921, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend).

Vor der Entschließung über Erteilung der staatlichen Genehmigung ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde — das Bezirksamt, oder wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Erteilung der Genehmigung zu befürworten, der Bezirksrat — zu hören.

§ 4.

Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrat, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Teile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrat, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892, die Besteuerung

für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 655).

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1923).

Der Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes.

Zum Vollzug des Artikel 38 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 501) wird bestimmt:

§ 1.

Die für den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes dem Staate zukommenden Befugnisse werden im allgemeinen von dem Ministerium des Kultus und Unterrichts ausgeübt.

Von dem genannten Ministerium sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 2.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten:

1. die Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchengemeinden sowie zu Änderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden (Artikel 1, Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes;
2. die Genehmigung zu Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele (Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes), sofern nicht alle Beteiligten mit der Änderung einverstanden sind.

§ 3.

Dem Bezirksamt — bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Teile von mehreren Amtsbezirken umfassen, dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist, — steht zu:

1. die staatliche Genehmigung in den Fällen der Artikel 8, 22 letzter Absatz, 26 und 33 des Gesetzes.

   Die Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ist von dem Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zu erlassen, sofern von Beteiligten Widerspruch erhoben ist oder ohne solchen der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu erteilen;
2. die Durchführung des Vollzugsverfahrens in den Fällen des Artikel 36 Absatz 2 Ziffer 8 des Gesetzes.

§ 4.

Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 37 Ziffer 1, 2 und 3 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrat, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Teile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrat, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

§ 5.

Über die staatliche Genehmigung zu Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele — soweit dieselbe nicht nach § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist — ferner über die staatliche Genehmigung in den Fällen des Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes beschließt das Ministerium des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

In gleicher Weise erledigt das Ministerium des Kultus und Unterrichts Rekurse oder Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Bezirksämter oder Bezirksräte als Verwaltungsbehörden in den Fällen der Artikel 8, 24, 25, 26 und 33 des Gesetzes, ferner gegen Entscheidungen der Bezirksräte als Verwaltungsbehörden über die Notwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht (Artikel 31 lit. c des Gesetzes und § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863).

Können sich die beiden Ministerien über die zu erlassende Entscheidung (Absätze 1 und 2) nicht einigen, so ist dieselbe vom Staatsministerium zu erteilen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589).

Karlsruhe, den 17. Mai 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 22. Mai 1923.)

Der kleine Grenzverkehr mit der Schweiz, hier Kraftwagenverkehr.

Aufgrund des § 4 der Verordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 516) sowie der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Abschnitt V der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 22. November 1918, den

Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. A. Jung.

Verordnung.

(Vom 23. Mai 1923.)

Gebühren der Leichenschauer.

Die in § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten, in der Fassung der Verordnung vom 2. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) festgesetzte Gebühr wird mit sofortiger Wirkung auf 1000 ℳ, das Kilometergeld auf 40 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Mai 1923.)

Den Vollzug der Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen.

Nachstehend bringe ich die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. April 1923 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 293) über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen zur öffentlichen Kenntnis.

Abrechnungsstelle ist jedes Oberversicherungsamt für seinen Bezirk.

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Absatz 2 der Verordnung ist das Badische Arbeitsministerium.

Karlsruhe, den 8. Mai 1923.

Der Badische Arbeitsminister.
Engler.

Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen.

Auf Grund des § 367 e der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 21 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 225) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kassenvorstände haben der Abrechnungsstelle bis zum 15. des ersten Monats in jedem Kalenderoierteljahr — erstmalig zum 15. Juli 1923 — eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster einzureichen.

§ 2.

In die Nachweisung sind alle im Kalendervierteljahre geleisteten Aufwendungen in der nach § 367 b Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung zulässigen Höhe einzustellen. Bei Familienwochenhilfe gelten die nach § 205 a Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung maßgebenden Beträge.

Werden diese Beträge im Laufe eines Kalendervierteljahrs geändert, so sind vom Tage des Inkrafttretens der Änderung ab die neuen Beträge zu berücksichtigen.

§ 3.

Kann der Kassenvorstand für das abgelaufene Kalendervierteljahr endgültige Angaben nicht machen, so sind die Beträge sorgfältig zu schätzen; in die Spalte „Bemerkungen" ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und zu begründen.

Die Unterschiede zwischen der endgültigen und der geschätzten Zahl sind bei der folgenden Abrechnung auszugleichen. In der neuen Nachweisung ist auf die nachträgliche Ausgleichung hinzuweisen.

§ 4.

Die Abrechnungsstelle kann Kassenvorständen, welche die Einreichung der Nachweisung verzögern oder unterlassen, eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark auferlegen.

§ 5.

Die Abrechnungsstelle teilt den Kassenvorständen die Beträge mit, die sie auf Grund der Verteilung der Gemeinlast anderen Kassen zu erstatten haben. Die Beträge sind auf volle hundert Mark aufzurunden.

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 6.

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß der Kassenvorstand den Betrag kostenfrei an die Stelle abführen, welche die Abrechnungsstelle dem Kassenvorstande bezeichnet hat.

§ 7.

Werden die Beträge nicht rechtzeitig abgeführt, so leitet das Oberversicherungsamt auf Antrag der empfangsberechtigten Kasse die Zwangsbeitreibung ein. Es kann dem säumigen Kassenvorstand eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark auferlegen.

Berlin, den 21. April 1923.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.
gez. Dr. Geib.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der . . . . . Kasse . . . . . zu . . . . . über die bei der Verteilung der Gemeinlast anzurechnenden Beträge

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kalendermonate des . . . . . Vierteljahrs	Zahl der Mitglieder überhaupt: am Anfang	am Schlusse	im Mittel	Wochenhilfe für Mitglieder: Pauschbetrag der Aufwendungen für ärztliche Behandlung	Einm. Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden	Wochengeld: für Tage	je Mark	Betrag ℳ	Stillgeld: für Tage	je Mark	Betrag ℳ	Familienwochenhilfe: Pauschbetrag der Aufwendungen für ärztliche Behandlung	Einm. Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden	Wochengeld: für Tage	je Mark	Betrag ℳ	Stillgeld: für Tage	je Mark	Betrag ℳ	Zahl der Krankheitstage für arbeitsunfähige weibliche Mitglieder	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Zusammen																						

Zusammenstellung der Beträge

Wochenhilfe für Mitglieder: Sp. 6: . .	
„ 7: . .	
„ 10: . .	
„ 13: . .	
Familienhilfe ½ von Sp. 14:	
½ „ „ 15:	
½ „ „ 18:	
½ „ „ 21:	
Krankheitskosten für weibliche Mitglieder (Sp. 22 Halbarbeitslohn)	
Insgesamt . .	

Ortslohn am

15. .....

..... ℳ

Mittlere Zahl der Mitglieder
(Summe der Sp. 5 geteilt durch 3)

.....

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt

(Ort und Tag) .....

Der Vorstand der .....

.....

(Unterschrift) .....

Konto für bargeldlosen Zahlungsverkehr:

.....

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 24

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. Juni 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen; die Betreibungsordnung für die Gemeinden; Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1923.)

Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 3. April 1923 und im Einverständnis mit dem Justizministerium wird die Verordnung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 27. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 387) in der Fassung vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und vom 22. Februar 1921 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 47) wie folgt abgeändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeister ordnen die Zwangsvollstreckung an aufgrund der von ihnen erlassenen vollzugsreifen Entscheidungen, Strafverfügungen und Vollstreckungsbefehle, sowie hinsichtlich der Forderungen der eigenen Gemeinde und der innerhalb der Gemeinde bestehenden öffentlich-rechtlichen Verbände aufgrund der in § 1 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 genannten vollzugsreifen Festsetzungen und Beitragsverzeichnisse und zwar:

in Kleinen und Mittleren Gemeinden bei Forderungen bis zum Betrage von 30 000 ℳ einschließlich,

in Großen Gemeinden und Städten bei Forderungen bis zum Betrag von 300 000 ℳ einschließlich.

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit sie durch Beantragung der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgt, bleibt in Kleinen und Mittleren Gemeinden dem Bezirksamt vorbehalten.

In den Städten ist außer dem Bürgermeister auch der mit der Führung des Kassen- und Rechnungswesens betraute Gemeindebeamte (Stadtrechner) zur Anordnung der Zwangsvollstreckung zuständig.

Die gleiche Zuständigkeit kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium auf Antrag des Gemeinderats dem Gemeinderechner einer Großen Gemeinde verleihen."

In § 3 ist die Zahl 60 durch die Zahl 20 000, in § 9 die Zahl 600 jeweils durch die Zahl 50 000 zu ersetzen.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Verfügung der die Vollstreckung anordnenden Behörden oder Beamten (Vollstreckungsbehörden, §§ 1 und 2), daß wegen eines bestimmten Forderungsbetrags gegen eine bestimmte Person die Zwangsvollstreckung zu erfolgen habe (§ 1 letzter Absatz), gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Zivilprozeßordnung".

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschwerden, welche das Verfahren betreffen, sind gegen die Verfügungen des Bürgermeisters bei der Staatsaufsichtsbehörde (§ 110 Gem. O.), gegen die Verfügungen des Bezirksamts bei dem Landeskommissär innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung geltend zu machen."

Die Abschnitte III und IV erhalten folgende Fassung:

„III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 22.

Um Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworfen sind (§§ 828—863 der Zivilprozeßordnung), haben die Vollstreckungsbehörden (§ 4) das zuständige Amtsgericht zu ersuchen (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111).

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 23.

Um Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung haben die Vollstreckungsbehörden (§ 4) das gemäß § 764 der Zivilprozeßordnung und §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und

Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgericht zuständige Amtsgericht zu ersuchen.

Ob die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung oder durch die eine und die andere Maßregel gleichzeitig bewirkt werden soll, richtet sich nach dem Antrag des Forderungsberechtigten.

§ 24.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist von den Forderungsberechtigten aufgrund einer von den Vollstreckungsbehörden (§ 4) auszustellenden Vollstreckungsverfügung beim zuständigen Grundbuchamt zu beantragen. Sie ist nur zulässig für Forderungen, welche sich auf mindestens ℳ 5000.— belaufen."

§ 26 erhält folgende Fassung:

„Für das Mahnverfahren (§ 3) einschließlich der Erlassung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls ist eine Gebühr anzusetzen, die bei einer Forderung bis zu ℳ 1000.— ℳ 20.—, bei einer Forderung von mehr als ℳ 1000.— 2 v. H. des ausstehenden Betrags aufgerundet auf volle ℳ 10.— beträgt.

Die Gebühr fließt in die Gemeindekasse. Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, ob und welchen Anteil an der Gebühr der Bürgermeister erhalten soll. Im Gemeindebeschluß ist zu regeln, in welchem Umfang dieser Gebührenbezug auf die Besoldung des Bürgermeisters anzurechnen ist.

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1923.)

Die Betreibungsordnung für die Gemeinden.

Die Verordnung, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend (Betreibungsordnung für die Gemeinden) vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 ist anstelle der Worte „Gemeinde des Großherzogtums" zu setzen: „badischen Gemeinde".

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Zu den Umlagen, sonstigen Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren und Beiträgen (§ 9 Ziffer 2) sind neben den unmittelbaren Gemeindesteuern zu rechnen: Alle Steuern und Abgaben, Beiträge, Gebühren und Taxen öffentlichrechtlicher Natur, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Gemeindesatzung oder eines Gemeindebeschlusses für sich oder für Dritte zu erheben hat."

§ 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Letzteren werden vom Bürgermeister handgelübdlich verpflichtet."

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. In Kleinen und Mittleren Gemeinden sind die Mahnlisten weiter zu trennen nach Schuldnern, welche Beträge bis einschließlich 30 000 ℳ und welche Beträge von mehr als 30 000 ℳ zu entrichten haben; in Großen Gemeinden und Städten nach solchen, welche 300 000 ℳ und weniger und solchen, welche mehr als 300 000 ℳ schulden.

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Schuldner hat an den Mahner bei der Behändigung des Mahnzettels oder bei Eröffnung der mündlichen Mahnung eine Mahngebühr zu entrichten. Die Mahngebühr beträgt bei Schuldigkeiten bis zu 1000 ℳ einschließlich . . . . . 20 ℳ,
von mehr als 1000 ℳ 2 v. H. des ausstehenden Betrags, aufgerundet auf volle . . . . . 10 ℳ".

In § 18 Absatz 2 ist an Stelle der Worte „Orte des Großherzogtums" zu setzen „badischen Orte".

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. In den Städten und Großen Gemeinden kann der Stadtrat — Gemeinderat — beschließen, daß wegen der unmittelbaren Gemeindesteuern, der Kreissteuern und der Wohnungsabgabe, mit Ausnahme der Steuern aus Zugängen, und wegen der Schulgelder an Stelle der besonderen Mahnung nach den vorstehenden Vorschriften je auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Teilbeträge dieser Schuldigkeiten eine öffentliche Aufforderung an die Pflichtigen, die fälligen Schuldigkeiten binnen 14 Tagen zu bezahlen, zu erlassen ist, und daß, wer diese Frist versäumt, eine Versäumnisgebühr zu entrichten hat.

In § 21 Absatz 1 ist an Stelle der Zahl 60 die Zahl 20 000 zu setzen, an die Stelle der Worte „bei dem der forderungsberechtigten Gemeinde vorgesetzten Bezirksamt" die Worte „bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die forderungsberechtigte Gemeinde gelegen ist."

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Rechner beantragt die Anordnung der Zwangsvollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde.

Vollstreckungsbehörde ist:

I. in Kleinen und Mittleren Gemeinden
   a. wenn in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek vollstreckt werden soll,
      bei Forderungen bis zum Betrage von 30 000 ℳ einschließlich der Bürgermeister der forderungsberechtigten Gemeinde, in den Fällen des § 9 Ziffer 1 und 3 aber nur bei Entscheidungen, Verfügungen und Vollstreckungsbefehlen, die er selbst erlassen hat;

b. in allen übrigen Fällen das der forderungsberechtigten Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt.

II. In Großen Gemeinden und in Städten

a. bei Forderungen bis zu 300000 ℳ einschließlich der Bürgermeister, in den Fällen des § 9 Ziffer 1 und 3 aber nur bei Entscheidungen, Verfügungen und Vollstreckungsbefehlen, die er selbst erlassen hat;

b. in allen übrigen Fällen das Bezirksamt, in dessen Bezirk die forderungsberechtigte Gemeinde gelegen ist."

§ 23 erhält folgende Fassung:

„1. Wird der Antrag des Rechners in Ordnung befunden, so ordnet die Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung an. In der Anordnung ist die betriebene Forderung und die Person, gegen die die Vollstreckung stattfinden soll, zu bezeichnen.

2. Die Vollstreckungsanordnung gilt als vollstreckbare Ausfertigung im Sinne der Zivilprozeßordnung. Der Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.

3. In den Städten und Großen Gemeinden kann der Stadtrat — Gemeinderat — beschließen, daß wer die in § 20 bezeichneten Schuldigkeiten nicht vor Anordnung der Zwangsvollstreckung bezahlt, eine Pfändungsanordnungsgebühr in Höhe der in § 17 festgesetzten Gebühr zu entrichten hat."

§ 24 erhält folgende Fassung:

„1. Soll in bewegliche körperliche Sachen vollstreckt werden, so übergibt die Vollstreckungsbehörde ihre Vollstreckungsanordnung dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Pfändung. Ist ein Amtsvollzieher bestellt, so ist bei Forderungen bis zu 50000 ℳ einschließlich in der Regel dieser mit der Vornahme der Pfändung zu beauftragen.

2. Soll in Forderungen oder andere Vermögensrechte vollstreckt werden, so hat die Vollstreckungsbehörde bei dem nach § 828 der Zivilprozeßordnung und § 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) zuständigen Amtsgericht unter Übersendung ihrer Vollstreckungsanordnung einen entsprechenden Antrag zu stellen."

§ 25 erhält folgende Fassung:

„1. Soll in das unbewegliche Vermögen vollstreckt werden, so sind der Vollstreckungsbehörde die Nachweise nach § 28 Absatz 2 Satz 1 bis 3 vorzulegen; auch ist anzugeben, ob die Betreibung durch Pfändung versucht oder aus welchen Gründen hiervon abgesehen worden ist.

2. Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks wird von der Vollstreckungsbehörde unter Übersendung ihrer Vollstreckungsanordnung bei dem nach §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgericht zuständigen Amtsgericht beantragt.

3. Die Eintragung einer Sicherungshypothek wird von der Vollstreckungsbehörde unter Übersendung ihrer Vollstreckungsanordnung beim Grundbuchamt beantragt."

§ 26 erhält folgende Fassung:

„1. In den Städten ist außer dem Bürgermeister auch der mit der Führung des Kassen- und Rechnungswesens beauftragte Gemeindebeamte (Stadtrechner) zur Anordnung der Zwangsvollstreckung befugt (Vollstreckungsbehörde). Die gleiche Zuständigkeit kann das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium auf Antrag des Gemeinderats dem Gemeinderechner einer Großen Gemeinde verleihen. Der Stadtrat — Gemeinderat — trifft nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Zuständigkeit. Soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, hat der Stadtrechner alle Befugnisse, die dem Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde zustehen. (§§ 22—25.)

2. In die vom Rechner erlassene Vollstreckungsanordnung ist die Beurkundung aufzunehmen, daß und in welcher Weise die Mahnung oder öffentliche Zahlungsaufforderung erfolgt oder warum die Mahnung unterblieben ist."

§ 27 Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„wenn der Schuldner in der forderungsberechtigten Gemeinde seinen Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16 und 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt hat und die Forderung die für die Gemeindegerichte jeweils geltende Zuständigkeitsgrenze, z. Zt. 1000 ℳ, nicht übersteigt, bei dem Bürgermeister der forderungsberechtigten Gemeinde."

§ 28 Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist zu beachten, daß ein solcher Antrag nur erwirkt werden darf, wenn der Anspruch 5000 ℳ übersteigt (§ 866 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung, § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), § 24 der Verordnung vom 27. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387), in der Fassung vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111).

In § 29 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „§ 126 der Gemeindeordnung (§ 122 der Städteordnung)" zu setzen: „§ 92 der Gemeindeordnung."

§ 29 Absatz 5 ist zu streichen.

In § 30 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „beim vorgesetzten Bezirksamt" zu setzen: „beim Bezirksamt, in dessen Bezirk die Gemeinde gelegen ist."

Muster B (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 189) ist dahin zu ändern, daß an die Stelle der Worte „diese Gebühr beträgt" usw. zu setzen ist, „diese Gebühr beträgt 2 v. H. des ausstehenden Betrags, aufgerundet auf volle 10 ℳ, jedoch in keinem Fall weniger als 20 ℳ."

Muster C (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 190) ist dahin zu ändern, daß an Stelle der Worte: „Die Gebühr beträgt" usw. zu setzen ist: „Diese Gebühr beträgt 2 v. H. des ausstehenden Betrags, aufgerundet auf volle 10 ℳ, jedoch in keinem Falle weniger als 20 ℳ."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Muster D (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) muß die Anmerkung lauten:

Die Vollstreckungsliste ist dem Bürgermeister, in Kleinen und Mittleren Gemeinden, sofern die Schuldigkeit mehr als 30 000 ℳ, in Großen Gemeinden und Städten, sofern sie mehr als 300 000 ℳ beträgt, dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Gemeinde gelegen ist, vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 30. Mai 1923.)

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 437), des § 38 Absatz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 175) sowie des § 34 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Verordnung vom $\frac{\text{22. März 1910}}{\text{9. Juni 1911}}$, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147 und 319) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Zuständigkeitsbestimmungen (I) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die in dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 und der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 den Behörden zugewiesenen Aufgaben sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. durch das Ministerium des Innern:
   a. diejenigen der obersten Landesbehörde,
   b. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr sowie in den Fällen des Abschnitts IX Ziffer 3, 4 und 7 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 15. März 1923, Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (Reichsministerialblatt Seite 229) und des Abschnitts II Absatz 1 und VII Absatz 4 der Anlage zu § 14 Absatz 4 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr, Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzblatt Seite 185);
2. durch das Bezirksamt, welchem auch die Befugnis des § 23 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr übertragen wird, in allen übrigen Fällen, jedoch mit der Maßgabe, daß
3. die besondere polizeiliche Genehmigung nach § 22 Satz 2 und der Erlaß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder der besonderen für den einzelnen Fall getroffenen polizeilichen Anordnungen gemäß § 23 Absatz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr, soweit es sich nicht um Wegestrecken, welche dem Durchgangsverkehr dienen, handelt, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Polizei dem Bürgermeister zusteht.

§ 2.

Falls die in § 24 Absatz 2 Halbsatz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorgesehenen Veranstaltungen sich auf mehrere Amtsbezirke erstrecken, ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 3.

Die in § 23 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

Artikel II.

Der Abschnitt III über Straßenlokomotiven und dergleichen erhält folgende Fassung:

§ 20 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung vom $\frac{\text{6. März 1907}}{\text{22. März 1910}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157 und 147) wird wie folgt geändert:

Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die öffentlichen Wege mit Raupenkraftfahrzeugen, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solchen Kraftfahrzeugen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrenden Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflügen, Motorsägen) befahren will.

Handelt es sich um eine einmalige Fahrt innerhalb eines Amtsbezirks, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnis mit dem Wasser- und Straßenbauamt die Erlaubnis zu erteilen.

Im übrigen ist das Ministerium des Innern zur Erlaubnis zuständig.

Dem in allen Fällen beim Bezirksamt einzureichenden Gesuche sind Beschreibung und Zeichnungen des Fahrzeugs beizulegen; in dem Gesuch ist anzugeben, ob und auf welcher Straße etwa ein dauernder Fahrbetrieb eingeführt werden soll. Werden in letzteren Fällen Gemeindewege oder in der Kreisfürsorge stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt, so ist vor Verbescheidung des Gesuchs der Gemeinde- oder der Kreisbehörde Gelegenheit zur Äußerung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Karlsruhe, den 30. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 25

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 9. Juni 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Main-Donau-Wasserstraße; über die Eisenbahnschuldentilgungskasse.
Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten; des Ministeriums des Innern: die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen; Beiträge für die Landwirtschaftskammer; die Arzneitaxe.

Gesetz

(Vom 17. Mai 1923.)

über die Main-Donau-Wasserstraße.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 17. Mai 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land Baden an der Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in München durch Übernahme weiterer Stammaktien im Nennbetrag von 8 Millionen Mark über den in § 2 des Gesetzes über die Main-Donau-Wasserstraße vom 14. Juli 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 635 — genannten Betrag von 4 Millionen Mark hinaus zu beteiligen.

§ 2.

Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 17. Mai 1923.)

über die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 17. Mai 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Vermögen, die Guthaben und die Schulden der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die letzteren, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 des Staatsvertrags vom 31. März 1920 über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs (Anlage zum Gesetz vom 21. April 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit vom Reich übernommen worden sind, gehen mit Wirkung vom 1. April 1921 an auf die Amortisationskasse über.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1923.)

Die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 1. August 1856, die Uniformierung der Bezirksforstbeamten betreffend (Badisches Regierungsblatt 1856 Seite 274) und die im Verordnungsblatt der Domänendirektion vom Jahre 1900, Seite 299 erschienene, mit Staatsministerialentschließung vom 4. April 1900 Nr. 292 genehmigte Bekanntmachung, die Dienstkleidung und Ausrüstung der Forstwarte betreffend, werden aufgehoben. Als Dienstkleidung der staatlichen Forstbeamten wird die in der Anlage beschriebene eingeführt. Die näheren Vorschriften erläßt die Forstabteilung des Finanzministeriums.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Beschreibung der Dienstkleidung

Mantel oder Umhang	Joppe oder Bluse
1. Mitglieder der Forstabteilung	
Mantel doppelreihig mit 12 dunkelgrünen Hornknöpfen mit Wappen, von graugrünem Tuch mit dunkelgrünem Kragen, 2 Außentaschen mit Patten und Rückenspange mit 2 Knöpfen oder von grauem Loden mit Kragen von demselben Tuch, einreihig, nach Bozener Schnitt oder Umhang aus graugrünem Tuch mit dunkelgrünem Kragen beziehungsweise aus grauem Loden mit Kragen von demselben Tuch.	Joppe einreihig von forstgrünem Tuch mit Umlegekragen von dunkelgrünem Tuch oder Samt, 2 äußeren mit zuknöpfbaren Patten versehenen Brusttaschen und 2 Seitentaschen, 5 Stück dunkelgrünen Hornknöpfen mit Wappen, gefüttert. Auf der Rückseite mit einer Rückenspange und nach Bedarf Schlitz. Hirschfängerschlitz. Oder Bluse von forstgrünem Tuch mit Umlegekragen von derselben Farbe oder dunkelgrünem Tuch, Taschen wie bei der Joppe, verdeckter Knopfreihe, nach Bedarf mit Schlitz.
2a. Forstmeister	
Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
2b. Forstamtmänner	
Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
2c. Forstassessoren	
Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
2d. Forstreferendare	
Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
3a. Förster	
Tuchmantel, einreihig, mit 5 dunkelgrünen Hornknöpfen mit Wappen. Sonst Mantel oder Umhang wie Ziffer 1.	Joppe oder Bluse wie Ziffer 1. (Jedoch ohne Samtkragen.) Dazu Innentasche links als Aktentasche.
3b. Oberforstwarte	
Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
3c. Planmäßige Forstwarte	
Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
3d. Außerplanmäßige Forstwarte	
Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
3e. Angestellte Forstwartanwärter und 3f. Domänenwaldhüter	
Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.

der staatlichen Forstbeamten.

Abzeichen	Beinkleider	Kopfbedeckung
	1. Mitglieder der Forstabteilung	
Kragenabzeichen vergoldetes Eichendoppelblatt mit 3 Eicheln für den Landforstmeister 2 Eicheln für die Oberforsträte 1 Eichel für die Forsträte.	Beinkleider von schwarzem oder forstgrünem Tuch.	Hut grüngrauer mit dunkelgrünem Tuchband und ebensolcher Einfassung. Vergoldetes badisches Wappen an der linken Seite.
	2a. Forstmeister	
vergoldetes Eichenblatt mit 3 Eicheln.	Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
	2b. Forstamtmänner	
Wie Ziffer 2a mit 2 Eicheln.	Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
	2c. Forstassessoren	
Wie Ziffer 2a mit 1 Eichel.	Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
	2d. Forstreferendare	
Wie Ziffer 2a ohne Eichel.	Wie Ziffer 1.	Wie Ziffer 1.
	3a. Förster	
bronziertes Eichenblatt mit 3 Eicheln.	von forstgrünem Tuch, 2 Taschen und Nickertasche.	Wie Ziffer 1. An der linken Seite Dachsbart mit badischer Kokarde.
	3b. Oberforstwarte	
Wie Ziffer 3a mit 2 Eicheln.	Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
	3c. Planmäßige Forstwarte	
Wie Ziffer 3a mit 1 Eichel.	Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
	3d. Außerplanmäßige Forstwarte	
Wie Ziffer 3a ohne Eichel.	Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a.
	3e. Angestellte Forstwartanwärter und 3f. Domänenwaldhüter	
—	Wie Ziffer 3a.	Wie Ziffer 3a ohne Dachsbart, an der linken Seite Kokarde oder Mütze von gleichem Tuch und gleicher Farbe wie Joppe mit 3,5 cm breiten Tuchstreifen, schwarzlackiertem Schilde und bad. Kokarde.

Sonstige Ausrüstungsgegenstände.

Für Ziffer 1 und 2 Hirschfänger, wie er im Jahre 1840 nach der Bekanntmachung im Verordnungsblatt Nr. 1 für die Forstpolizeiverwaltung vorgeschrieben wurde, jedoch ohne Hoheitsabzeichen mit goldenem Portepee bei Ziffer 1 und silbernem bei Ziffer 2. Für Ziffer 3 ein Kulturmesser in Hirschfängerform, das an dem Lederkoppel des Waldbeiles befestigt ist, Waldbeil mit kurzem Stiel und Lederfutteral am Umschnallkoppel und Huppe mit grüner Schnur.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. Mai 1923.)

Die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der erste Absatz des § 7 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 496 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 1 000 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1923.)

Beiträge für die Landwirtschaftskammer.

Zum Vollzug des § 12 des Landwirtschaftskammergesetzes wird verordnet:

§ 1.

Die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer werden auf die Grundsteuerwerte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Waldungen umgelegt.

Der Beitragsfuß ist für alle Steuerwerte der gleiche.

§ 2.

Die Steuerwerte eines Beitragspflichtigen werden auf volle 1000 ℳ abgerundet.

Steuerwerte im Gesamtbetrag von weniger als 2000 ℳ bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

§ 3.

Beitragspflichtig und zwar an dem nach § 5 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes maßgebenden Veranlagungsort ist derjenige, auf dessen Namen die beitragspflichtigen Grundstücke und Waldungen in die Staatssteuerliste nach § 7 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes aufgenommen sind. Maßgebend sind die Steuerlisten desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Beiträge zu erheben sind.

Die nach § 25 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes von der Staatssteuer befreiten, aber nach § 57 Ziffer 1—4 a. a. O. der Gemeindesteuer unterliegenden Grundstücke sind an dem Orte beitragspflichtig, an dem sie der Gemeindesteuer unterliegen.

§ 4.

Die Beiträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 5.

Längstens bis zum 1. Juni jeden Jahres stellen die Finanzämter, sofern ihnen die Landwirtschaftskammer nicht bis zum 1. März mitgeteilt hat, daß im Voranschlagsjahr eine Beitragserhebung unterbleibt, für jede Gemeinde ihres Bezirks eine Beitragseinzugsliste nach dem angeschlossenen Muster 1 und gleichzeitig eine Übersicht der in jeder Gemeinde ihres Bezirks beitragspflichtigen Gesamtsteuerwerte nach Muster 2 auf. In die Einzugslisten werden unter Beachtung der Vorschrift in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung aufgrund der Spalten 2, 4, 6 und 8 der maßgebenden Steuerlisten und in den Fällen des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung aufgrund der Spalten 2, 3, 4 und 7 der Gemeinde-(Kreis)steuerliste (Muster 18 und 25 zur Vollzugsverordnung zum Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 11. Februar 1922) Name, Beruf, Wohnung und die beitragspflichtigen Steuerwerte des Grundbesitzes eingetragen. Bei domäneneigenen Grundsteuerwerten ist als Name und Wohnort des Eigentümers das zuständige Domänenamt anzugeben.

Die Finanzämter übersenden die Übersicht an die Landwirtschaftskammer und behalten die Einzugslisten bis zur Beendigung des Einzugsverfahrens zurück.

§ 6.

Aufgrund der Übersichten und ihres Voranschlags berechnet die Landwirtschaftskammer den Beitragsfuß für das Voranschlagsjahr und gibt ihn den Finanzämtern durch Zuschrift bekannt.

Die Finanzämter stellen danach die Einzugslisten durch Berechnung der von den Grundbesitzern zu zahlenden Beiträge fertig und übersenden denselben die Forderungszettel nach angeschlossenem Muster 3. Die Beiträge sind binnen 8 Tagen nach der Zustellung des Forderungszettels an das zuständige Finanzamt portofrei zu zahlen.

§ 7.

Für die Beiträge zur Landwirtschaftskammer werden Nachträge oder Abgänge nicht festgestellt. Wenn jedoch ein Beitragspflichtiger nachweist, daß ein oder mehrere Grundstücke, mit deren Steuerwert er zur Beitragsleistung herangezogen worden ist, schon in dem dem Beitragsjahr vorausgegangenen Jahr nicht oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzt waren, so beläßt das Finanzamt den hiernach zu viel angeforderten Betrag im Ausstand und macht hierüber zur Beachtung bei der Neuaufstellung der Einzugsliste einen Aktenvermerk.

§ 8.

Die eingehenden Beiträge trägt das Finanzamt in der entsprechenden Monatsspalte der Einzugsliste ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die innerhalb der Zahlungsfrist nicht entrichteten Beiträge werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften über die Betreibung der Reichsabgaben betrieben.

Je nach Ablauf eines Monats stellt das Finanzamt in der entsprechenden Monatsspalte den Gesamtbetrag der eingegangenen Beiträge fest und überweist ihn unter Mitteilung eines Lieferscheins an die Landwirtschaftskammerkasse auf das Postscheckkonto Nr. 4974 der Landwirtschaftskammer beim Postscheckamt Karlsruhe. An den zu überweisenden Beträgen sind durch das Finanzamt die ihm durch die Landwirtschaftskammer zu entrichtenden Gebühren und Auslagen für die Aufstellung und Berechnung der Einzugslisten, den Beitragseinzug, für Versendungs- und Betreibungskosten vorweg in Abzug zu bringen. Von der Zufertigung des Lieferscheines kann abgesehen werden, wenn die darauf zu machenden Angaben auf dem für den Empfänger bestimmten Postscheküberweisungsabschnitt verzeichnet werden.

Sind sämtliche Posten einer Einzugsliste eingegangen oder stehen nur noch unbeibringliche oder nach § 7 dieser Verordnung nicht zu erhebende Beiträge aus, so liefert das Finanzamt die Einzugslisten gemeinsam bis 1. Oktober jeden Jahres an die Kasse der Landwirtschaftskammer ab. Bei Posten, die wegen Unbeibringlichkeit oder nach § 7 a. a. O. nicht erhoben wurden, macht das Finanzamt einen entsprechenden Vermerk in Spalte 10 der Einzugsliste und legt die etwa vorhandenen Aktenstücke bei.

§ 9.

Die Finanzämter erhalten die Vordrucke zu den Einzugslisten, Übersichten und Forderungszetteln (Muster 1—3) auf Kosten der Landwirtschaftskammer durch diese geliefert.

§ 10.

Diese Verordnung tritt anstelle der Verordnung „Die Beiträge für die Landwirtschaftskammer" vom 13. Februar 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Muster 1.

(Vorderseite).

Landwirtschaftskammer Karlsruhe.

Finanzamt: . . . . . Veranlagungsort: . . . . . .

Einzugs-Liste

über die

Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer

für das Jahr 19 . . .

Von 1000 ℳ Steuerwert sind zu erheben . . . . . ℳ.

(Rückseite).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
O.-Z.	Des Beitragspflichtigen Zu- und Vorname, Beruf und Wohnung.	Beitragspflichtige Steuerwerte ℳ	Jahresbeitrag ℳ	Zahlung im Monat ℳ	ℳ	ℳ	Summe der Zahlungen ℳ	Restschuldigkeiten ℳ	Bemerkungen

Muster 2.

Finanzamt: . . . . . .

Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer.

Übersicht

über die in den Gemeinden des Finanzamtsbezirks . . . . . .
nach §§ 1—4 der Verordnung vom 2. Juni 1923 im Jahr . . . . . .
beitragspflichtigen Steuerwerte.

1	2	3	4
O.Z.	Gemeinde	Beitragspflichtige Gesamtsteuerwerte	Bemerkungen

. . . . . , den . . . . . .

Finanzamt.

Muster 3. (Vorderseite.)

Finanzamt . . . . . .

Forderungszettel

über die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für das Jahr 19 . .

Herr . . . . . in . . . . . schuldet laut O.Z. . . der Einzugsliste aus . . . ℳ Steuerwert landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen zu . . . ℳ von 1000 ℳ = . . . ℳ; dieser Betrag ist binnen 8 Tagen an das hiesige Finanzamt (Postscheckkonto Nr. . . Karlsruhe) zu bezahlen.

Die Übereinstimmung mit der Einzugsliste bestätigt

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Rückseite.)

Zahlung

am . . . . . 19 . . . . . ℳ

mit Worten . . . . . .

wofür bescheinigt

Finanzamt . . . . . .

(Unterschrift) . . . . . .

Verordnung.

(Vom 1. Juni 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juni 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der sechsten abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, sechste abgeänderte Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 1923.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag:

Arnsperger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 26

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. Juni 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17 Mai 1923 an; die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen; des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Arbeitsministeriums: die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen; die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das dritte Vierteljahr 1923.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Mai 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 22. Februar 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Februar 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

a. vom 1. Mai 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 1220 v. H.; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 16 000 ℳ,

b. vom 17. Mai 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 1700 v. H.; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 16 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird vom 1. Mai 1923 an auf 16 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 7. Juni 1923.)

Die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

In der Überschrift vor § 13 sowie in § 13 Absatz 2, 3, 4 und 5 und in § 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 4. April 1921, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird das Wort „Regierungsgeometer" jeweils durch das Wort „Vermessungsassessor" ersetzt.

Karlsruhe, den 7. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Juni 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	10 000 ℳ	13 500 ℳ
„ II . . .	12 500 „	17 000 „
„ III . . .	15 000 „	20 500 „
„ IV . . .	17 500 „	23 500 „
„ V . . .	20 000 „	27 000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	5000 ℳ	10500 ℳ
„ II . . .	6500 „	13000 „
„ III . . .	7500 „	15500 „
„ IV . . .	9000 „	18000 „
„ V . . .	10000 „	20500 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3800 ℳ, im übrigen bis zu 1500 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 75 ℳ für das Kilometer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Juni 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Die Bekanntmachung vom 16. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 98) wird mit Wirkung vom 15. Juni 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen:

1. für Selbstzahler

a. 12000 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 14200 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;

2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt

a. 11300 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 13500 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 13100 ℳ bezw. 12400 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 4. Juni 1923.)

Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung in der Prüfungsstelle betragen 1000 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten; wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Fuchs.

Verordnung.

(Vom 4. Juni 1923.)

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

Die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 17. März 1921 über die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält in Absatz 1 folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung betragen 1000 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 4. Juni 1923.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Fuchs.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das dritte Vierteljahr 1923.

Für das dritte Vierteljahr 1923 wird der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes auf . . . . . 6750 ℳ

— Sechstausendsiebenhundertfünfzig Mark —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 2. Juni 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 27

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. Juni 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Jagdsteuer.
Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: Jagdsteuer.

Gesetz

(Vom 17. Mai 1923.)

über die Jagdsteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 17. Mai 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Wer zur Ausübung der Jagd auf eigenem oder fremden Grund und Boden innerhalb des Landes Baden berechtigt ist, unterliegt einer jährlichen Abgabe (Jagdsteuer) in Höhe von 15 vom Hundert des Jahreswerts der Berechtigung.

§ 2.

Steuerpflichtig ist, sofern die Jagd durch Verpachtung ausgeübt wird, der Pächter, bei Unterverpachtung der Unterpächter.

Übt der Eigentümer die Jagd selbst aus oder läßt er sie durch Jäger ausüben, so ist er selbst steuerpflichtig.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner; ebenso haftet, wer in ein bestehendes Pachtverhältnis eintritt, vom Tage des Eintritts an. Neben dem Unterpächter haftet als Gesamtschuldner auch der Pächter. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer einer in jagdlichem Selbstbetrieb stehenden Eigentumsjagd.

Von der Steuer befreit sind

a. der badische Staat,
b. die badischen Gemeinden.

§ 3.

Als Jahreswert der Berechtigung zur Ausübung der Jagd gilt, soweit die Jagd durch Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung an den Höchstbietenden ausgeübt wird, der Jahrespachtzins.

Ist eine Wildschadensvergütung oder eine sonstige Nebenleistung im Pachtpreis enthalten oder im Pachtvertrag in einem festen Betrag besonders vereinbart, so hat die Steuerbehörde den Jahreswert der Berechtigung zur Ausübung der Jagd nach Absatz 3 festzustellen.

Im übrigen ist der gemeine Jahreswert der Berechtigung maßgebend. Er wird durch die Steuerbehörde nach Anhörung des zuständigen Forstamts festgesetzt.

§ 4.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Februar jedes Jahres. Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres. Wird der Pachtpreis im Laufe eines Jagdjahres erhöht, so entsteht insoweit die Steuerschuld im Zeitpunkt der Erhöhung.

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids in einem Betrage im voraus zu entrichten. Wird der Pachtpreis für die Dauer der ganzen Pachtzeit oder einen Teil der Pachtzeit im voraus bezahlt, so entsteht in demselben Umfang auch die Steuerschuld. Sind als Steuerpflichtige Personen beteiligt, die im Reichsinland keinen Wohnsitz haben, so ist die Steuerbehörde berechtigt, die Steuer für die Dauer der ganzen Pachtzeit im voraus ohne Kürzung von Zwischenzinsen zu erheben; der Pflichtige kann die Vorauszahlung durch Sicherheitsleistung abwenden.

§ 5.

Jede Jagdverpachtung oder Unterverpachtung ist von dem Verpächter spätestens innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Pachtvertrags der zuständigen Steuerstelle unter Mitteilung des Pachtgegenstandes, der Pachtdauer und des Pachtpreises anzuzeigen. Dasselbe gilt für jede Änderung des Pachtpreises, für den Eintritt eines Pächters in ein bestehendes Pachtverhältnis, für die Bildung einer Jagdgenossenschaft, oder für den Eintritt in eine bestehende Jagdgenossenschaft.

§ 6.

Wird die Steuerschuld nicht rechtzeitig bezahlt, so wird statt Zinsen oder Versäumnisgebühren zu dem rückständigen Steuerbetrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag von 20 vom Hundert des Rückstandes erhoben. Der Zuschlag wird auf volle einhundert Mark nach unten abgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Zuschlag anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerdeweg offen.

§ 7.

Die Hinterziehung der Jagdsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage des hinterzogenen Steuerbetrags bestraft. Die Geldstrafe fließt in die Landeskasse. Die Domänenämter sind befugt, die Geldstrafen festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 8.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht die Bestimmungen anderer Reichsgesetze oder dieses Gesetzes entgegenstehen, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Vollzugsverordnung abweichende Vorschriften treffen kann. An die Stelle des Reichsfinanzhofs tritt der badische Verwaltungsgerichtshof, an die Stelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium, an die Stelle des Landesfinanzamts die Domänenabteilung beim badischen Finanzministerium und an die Stelle des Finanzamts das Domänenamt.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Grundsätzen des Berufungsverfahrens (§ 217 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung). An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Ist der Jahreswert der Berechtigung durch Schätzung (§ 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) festgesetzt worden, so ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde (§ 224 der Reichsabgabenordnung) zulässig, mit der Maßgabe, daß gegen die Beschwerdeentscheidung der Domänenabteilung die Beschwerde an das Finanzministerium eröffnet wird; die Frist zur Einlegung der Beschwerde an die Domänenabteilung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Die Domänenabteilung hat die Entscheidung über die Beschwerde bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

§ 9.

Die Gemeinden und Kreise sind nicht berechtigt, Zuschläge zu dieser Steuer zu erheben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft. Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 25. Mai 1923.)

Jagdsteuer.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 17. Mai 1923 über die Jagdsteuer wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zuständigkeit.

Die Verwaltung (Veranlagung und Erhebung) der Jagdsteuer erfolgt durch die Domänenämter. Zuständig ist das Domänenamt, in dessen Geschäftsbereich der Jagdbezirk liegt. Fällt dieser in den Bereich mehrerer Domänenämter, so ist das Domänenamt zuständig, in dessen Bezirk sich der größere Teil des Jagdbezirks befindet. In Zweifelsfällen entscheidet die Domänenabteilung des Finanzministeriums über die Zuständigkeit.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Die in § 5 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über die Jagdverpachtung ist nach Anleitung des Musters 1 zu erstatten.

Die Domänenämter haben auf 2. Januar jedes Jahres den Gemeinden und solchen Grundeigentümern ihres Bezirks, die ihre Jagd nicht selbst ausüben, die erforderliche Anzahl Vordrucke hierfür ohne weiteres Begleitschreiben zu übersenden. Für jeden verpachteten Jagdbezirk ist eine besondere Anzeige zu erstatten. Die Nichtübersendung der Vordrucke entbindet den Verpächter nicht von der in § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige.

Jede Änderung sowohl in der Person des Pächters als auch des Pachtpreises ist dem Domänenamt gleichfalls innerhalb 14 Tagen nach der getroffenen Vereinbarung anzuzeigen.

Das Domänenamt hat darüber zu wachen, daß die Anzeigen vollzählig und rechtzeitig erstattet werden. Es hat sich fortlaufend, insbesondere auch an Hand der von den Bezirksämtern alljährlich veröffentlichten Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdpässe und durch ständige Fühlungnahme mit den Forstämtern über alle Änderungen in den Jagdpachtverhältnissen auf dem Laufenden zu halten. Die Forstämter haben alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen dem zuständigen Domänenamt zur geeigneten Verwertung mitzuteilen.

Auf 20. Januar jedes Jahres prüft das Domänenamt, ob alle Anzeigen eingegangen sind. Die säumigen Pflichtigen sind an die sofortige Einreichung der Anzeige zu erinnern, nötigenfalls ist die Anzeige durch Anwendung der in § 202 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Maßnahmen zu erzwingen.

§ 3.

Mitwirkung der Forstämter.

Die Forstämter übersenden auf 15. Januar jedes Jahres dem zuständigen Domänenamt ein Verzeichnis, das in drei Abschnitte eingeteilt enthalten muß:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. die verpachteten Eigenjagden des Staates;

B. die im Selbstbetrieb stehenden Eigenjagden sonstiger Grundeigentümer;

C. die verpachteten Eigenjagden sonstiger Grundeigentümer.

Das Verzeichnis hat die in Muster 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten und auf das Jagdsteuerjahr vom 1. Februar des einen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu lauten.

Unter B ist anstelle des Jahrespachtpreises der vom Forstamt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung zu ermittelnde Jahreswert der Jagdberechtigung einzusetzen.

Bei C ist zu unterscheiden, ob:

a. die Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Zuschlag an den Meistbietenden, oder

b. in anderer Weise verpachtet worden ist.

Im letzteren Falle hat sich das Forstamt gleichzeitig gutächtlich darüber zu äußern, ob der Pachtpreis dem tatsächlichen gemeinen Jahreswert der Jagd entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist die Schätzung in gleicher Weise wie für die unter B aufgenommenen Jagden vorzunehmen. Ist eine eigene Jagd zum Teil verpachtet und zum Teil in Eigenbetrieb (z. B. die Auerhahnjagd im Eigenbetrieb, die sonstige Jagd verpachtet), so ist der Jagdbezirk sowohl unter B als auch unter C des Verzeichnisses aufzuführen unter gegenseitiger Verweisung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses ist am Schlusse zu bestätigen. Nachträglich vorgenommene Verpachtungen oder Veränderungen in den bestehenden Jagdverhältnissen sind dem Domänenamt in gleicher Weise umgehend mitzuteilen.

§ 4.

Jagdsteuerliste.

Das Domänenamt fertigt aufgrund der bei ihm einkommenden Anzeigen nach § 2 und der Verzeichnisse nach § 3 auf 1. Februar jedes Jahres die zugleich als Sollbuch dienende Jagdsteuerliste nach anliegendem Muster 2.

Die Einträge sind in der Reihenfolge:

A. Verpachtete Eigenjagden des Staates;

B. Im Selbstbetrieb stehende Eigenjagden sonstiger Grundeigentümer;

C. Verpachtete Eigenjagden sonstiger Grundeigentümer;

D. Verpachtete Gemeindejagden

zu fertigen und am Schluß mit einer Bestätigung über die Richtigkeit und Vollzähligkeit der Einträge zu versehen.

Nach der Aufstellung noch eingehende Anzeigen über Verpachtungen für das laufende Jagdjahr und über Änderungen für die abgelaufenen Steuerjahre sind als Nachträge darin aufzunehmen und für sich abzuschließen.

§ 5.

Veranlagung.

In den Fällen, in denen die Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden ausgeübt wird und der Pächter nach den Pachtbedingungen den Wildschaden trägt — dies gilt auch dann, wenn über die Tragung des Wildschadens im Pachtvertrag nichts vereinbart ist —, kann ohne weiteres der Pachtpreis der Veranlagung zu Grunde gelegt werden. Ist der Pachtpreis in ausländischer Währung zu entrichten, so ist er nach dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 des Gesetzes) festgestellten Geldkurse umzurechnen. Die Domänenabteilung gibt alljährlich den am 1. Februar maßgebenden Umrechnungskurs bekannt. In allen übrigen Fällen setzt das Domänenamt den Jahreswert der Jagdberechtigung unter Berücksichtigung der vom Forstamt vorgenommenen oder noch zu veranlassenden Schätzung (§ 3 der Verordnung) fest. Bei der Schätzung ist als gemeiner Wert nach der durch den § 7 des Gesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 138 der Reichsabgabenordnung der Preis anzusehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (bei einer öffentlichen Versteigerung) nach der Beschaffenheit der Jagd (Vergleichung mit den Pachtergebnissen ähnlicher benachbarter Jagden) unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflußenden Umstände (Angebot und Nachfrage, Geldentwertung, Wildpreise u. dgl.) als Pachtpreis zu erzielen gewesen wäre.

Unter den Absatz 2 fallen nach dem Wortlaut der Bestimmung auch solche Fälle, in denen die Jagd zwar öffentlich versteigert, der Zuschlag aus besonderen Gründen, wie sie beispielsweise in § 3 Absatz 3 des Jagdgesetzes vorgesehen sind, nicht dem Höchstbietenden, sondern einem geringeren Gebot erteilt worden ist. In solchen Fällen kann regelmäßig das Gebot, zu dem der Zuschlag erteilt worden ist, als Jahreswert angenommen werden.

§ 6.

Steuerfestsetzung.

Der Steuerbetrag ist stets auf volle Hundert Mark nach unten abzurunden.

§ 7.

Steuerbescheid.

Über die von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuer ist ein Bescheid nach anliegendem Muster 3 auszustellen.

Der Steuerbescheid muß die Höhe der Steuer angeben; er soll ferner enthalten die Nummer der Steuerliste, die Grundlagen der Veranlagung und Festsetzung, eine Anweisung wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist sowie einen Hinweis darauf, daß durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehemmt, insbesondere bei Einspruch gegen die Schätzung die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten wird.

Gegen den Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige die in der Reichsabgabenordnung für die Besitzsteuern gegebenen Rechtsmittel mit den in § 7 des Gesetzes vorgesehenen Abänderungen einlegen.

§ 8.

Zuschlag.

Wird die Steuerschuld nicht rechtzeitig bezahlt, so wird statt Zinsen oder Versäumnisgebühren zu dem rückständigen Steuerbetrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag von 20 v. H. des Rückstandes erhoben. Der Zuschlag wird auf volle einhundert Mark nach unten abgerundet. Der Finanzminister ist ermächtigt, den Zuschlag anders festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerdeweg offen.

§ 9.

Sollbuch.

Nach erfolgter Berechnung der Steuer und Vermerkung in der hierfür vorgesehenen Spalte des Jagdsteuerverzeichnisses ist dieses als Sollbuch zu verwenden. Es dient zur Überwachung des rechtzeitigen Eingangs der Steuer und des Ablaufs der bewilligten Zahlungsfristen. Ein Nachtragssollbuch wird nicht geführt; ins Sollbuch sind daher auch die im Laufe des Steuerjahres festgestellten Nachträge in einer besonderen Abteilung und unter Verweisung auf den früheren Eintrag aufzunehmen. Im Sollbuch werden ferner die wegen Unbeibringlichkeit niedergeschlagenen oder erlassenen Steuerbeträge nachgewiesen.

§ 10.

Das Sollbuch ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu führen und auf Schluß des Jagdsteuerjahres abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Fälle sind in das Sollbuch des nächsten Jahres unter einer besonderen Abteilung I „aus früheren Jahren" zu übertragen und dort weiter zu behandeln. Auf ihre Erledigung ist besonders zu achten.

Ist die Steuer für die ganze Dauer des Pachtverhältnisses im voraus entrichtet worden (§ 4 des Gesetzes), so ist der Eintrag bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses in die Steuerlisten der folgenden Jahre ohne Aussetzung des Steuerbetrags zu übernehmen und in der Spalte Bemerkungen auf den erstmaligen Eintrag zu verweisen.

Bei Abschluß des Sollbuchs ist durch einen an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bestätigen, daß die Rückstände in das Sollbuch des nächsten Jahres vollständig und richtig übertragen worden sind.

Der nach § 8 dieser Verordnung zu erhebende Zuschlag zur Steuer wird im Sollbuch nicht aufgenommen.

Das Sollbuch bildet einen Bestandteil der Domänenrechnung und ist mit dieser zur Abhör vorzulegen.

§ 11.

Aktenführung.

Für jeden Jagdbezirk ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, in dem sämtliche die Veranlagung der Jagdberechtigten betreffenden Aktenstücke, wie Anzeigen, Einschätzung, Verhandlungen und Entscheidungen und sonstige steuerlich erhebliche Mitteilungen, tunlichst nach der Zeitfolge geordnet, zu sammeln sind.

§ 12.

Einnahmebuch.

Über die im Laufe des Jagdsteuerjahres eingehenden Zahlungen und Erstattungen an Steuern ist ein Einnahmebuch nach anliegendem Muster 4 zu führen. Die darin aufgenommenen Beträge sind fortlaufend in das Sollbuch zu übertragen. Die nach § 8 dieser Verordnung zu erhebenden Zuschläge werden getrennt von der Steuer in einer besonderen Spalte nachgewiesen. Jeweils am Ende eines Monats ist das Einnahmebuch vorläufig abzuschließen und die eingegangenen Beträge getrennt nach Steuern und Zuschlägen an die Landeshauptkasse abzuliefern.

Der Gesamtbetrag der Steuereingänge im Sollbuch muß mit dem Einnahmebuch übereinstimmen. Am Ende des Jagdsteuerjahres ist das Einnahmebuch endgültig abzuschließen und zur Domänenrechnung zu nehmen.

§ 13.

Betreibung.

Für die Betreibung der Jagdsteuer gilt die Betreibungsordnung für die Bezirksfinanzbehörden.

Gesuche um Nachlaß oder Rückerstattung bezahlter Steuern sind bei dem zuständigen Domänenamt einzureichen.

Dieses ist zum Nachlaß oder zur Rückerstattung insoweit zuständig, als nachgewiesenermaßen ein Nachlaß oder eine Rückerstattung des Pachtzinses eingetreten ist. Zur Niederschlagung unbeibringlicher Forderungen oder zum Nachlaß der Steuer für im Selbstbetrieb stehende Eigenjagden, sowie zum Nachlaß aus Billigkeitsgründen ist die Genehmigung der Domänenabteilung des Finanzministeriums einzuholen.

§ 14.

Strafen.

Für die Strafen sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden und zwar für das Strafrecht die §§ 355 bis 384, für das Strafverfahren die §§ 385 bis 443; die §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung bleiben jedoch in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Von der Steuerstelle auszufüllen.)

Domänenamt: .....

Forstamt: .....

Jagdsteuerliste für das Steuerjahr 19.....

Lfde. Nr. .....

Muster 1.
(V.O § 2)

Anzeige der Jagdverpachtung

für das Pachtjahr 19..../19.....

1. **Jagdbezirk***) .....
2. **Größe des Jagdbezirks:**

	Wald	.....	ha	..... ar
	Feld	.....	ha	..... ar
	Wiesen	.....	ha	..... ar
	Vorland und Gewässer	.....	ha	..... ar
	Sonstiges	.....	ha	..... ar
	zusammen	.....	ha	..... ar

3. **Bezeichnung des Verpächters** .....
(Name und Wohnort)
4. **Bezeichnung des Pächters****) (Zu- und Vorname, Stand, Wohnort)
   a. .....
   b. .....
   c. .....
5. **Pachtdauer:** 1. Februar 19..... bis 31. Januar 19.....
6. **Jährlicher Pachtpreis**
   a. Ursprünglicher Pachtpreis bei Beginn der Pachtzeit . ..... ℳ
   b. Zur Zeit geltender Pachtpreis . . . . ℳ
   Wann ist der z. Zt. geltende erhöhte Pachtpreis letztmals festgesetzt worden? .....
   Ist die Erhöhung erfolgt durch gütliche Vereinbarung oder durch das Pachtschutzamt? .....
   Ist eine weitere Erhöhung des Pachtpreises für das laufende Pachtjahr beabsichtigt? .....
   (Wenn ja, so ist die erfolgte Erhöhung alsbald dem zuständigen Domänenamt unter Angabe des Zeitpunkts der Erhöhung anzuzeigen.)
   c. Ist die Jagd in **öffentlicher** Versteigerung zugeschlagen worden? .....
   d. Ist der Zuschlag in öffentlicher Versteigerung dem **Höchstbietenden** erteilt worden? .....
   Wenn nein, aus welchen Gründen nicht? .....
   e. Ist der Pachtpreis für die Dauer der ganzen Pachtzeit oder für einen Teil der Pachtzeit im voraus zu bezahlen? .....
   Wenn ja, für welchen Pachtzeitraum? .....
   f. Ist der Pachtpreis in **ausländischer** Währung zu bezahlen? .....
   Wenn ja, in welcher? .....
   g. Hat der Pächter den **Wildschaden** zu tragen? .....
   Ist für Wildschaden odgl. neben dem Pachtpreis eine feste Vergütung zu leisten? .....
   Wenn ja, in welchem Jahresbetrage? ..... ℳ
7. Bemerkungen: .....

.....

.....

Es wird versichert, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

..... (Ort), den ..... 19.....

(Unterschrift) .....

*) z. B. Gemeindejagd A. Wird die Jagd in mehreren Jagdbezirken verpachtet, so ist für jeden Bezirk eine besondere Anzeige einzureichen.

**) Sind mehrere Pächter vorhanden, so sind alle Namen anzugeben, ebenso die Namen etwaiger Unterpächter mit dem Vermerk „Unterpächter".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Muster 2
(V.O. §§ 4 und 9.) (1. Seite.)

Domänenamt . . . . . .

Salinenamt . . . . . .

Jagd-Steuerliste
und Sollbuch
für das Steuerjahr 1. Februar 19 . . / . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter.

. . . . . , den . . . . . 192 .

Domänenamt

(Name) . . . . . .

(Dienststellung) . . . . . .

Bemerkungen:

1. Spalte 6 ist zu addieren und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen.
2. Im Laufe des Steuerjahres festgestellte Nachträge sind in der Steuerliste unter Verweisung auf den ersten Eintrag besonders einzutragen.
3. Das Sollbuch ist auf Schluß des Jagdsteuerjahres abzuschließen und die in Spalte 13 aufgeführten Beträge am Sollbetrag abzusetzen. Die noch vorhandenen Zahlungsrückstände sind in Spalte 12 zu vermerken und in die Steuerliste des nächsten Jahres zu übertragen, gleichzeitig wird Spalte 12 ausgefüllt. Die richtige und vollständige Übertragung der Reste ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten im Sollbuch zu bescheinigen (§ 10 der Verordnung).
4. Ist die Steuer für die ganze Dauer des Pachtverhältnisses im voraus zu entrichten (§ 4 des Gesetzes), so ist der Eintrag bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses in die Steuerlisten der folgenden Jahre ohne Aussetzung des Steuerbetrages zu übernehmen und in der Spalte Bemerkungen auf den erstmaligen Eintrag zu verweisen.
5. Alle Verfügungen über Abgänge und Nachlässe sowie Stundung sind dem Sollbuch anzuschließen und in Spalte 15 zu beziffern.

(2. Seite.)

Lfd. Nr.	Wohnort und Name des steuerpflichtigen Jagdberechtigten	Bezeichnung des Jagdbezirks	Größe des Jagdbezirks ha	a	qm	a. Pachtzins b. geschätzter Wert der Jagdberechtigung ℳ
1	2	3	4			5

(3. Seite.)

Steuerschuld ℳ	Zustellung des Steuerbescheids am	Bezahlt am	Einnahmebuch Nr.	Betrag ℳ	Rückständig am Schlusse des Jagdsteuerjahres Betrag ℳ	Übertragen für das nächste Jahr Lfd. Nr.	Abgang und Nachlaß ℳ	Bemerkungen	Beilage Nr.
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Domänenamt: .....
Salinenamt: .....

Muster 3.
(V.O. § 7)

Jagdsteuerliste Nr. .....

Bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.

Steuerbescheid

über Jagdsteuer für das Steuerjahr 19...

Aufgrund des Gesetzes über die Jagdsteuer vom 17. Mai 1923 ist die von Ihnen für das Jagdjahr 1. Februar 19.../... zu entrichtende Steuer bei einem

a. Pachtpreis von . . . . . ℳ
b. durch Schätzung festgestellten Jahreswert von . . . . ℳ

auf ..... ℳ (Steuersatz ..... v. H.) festgesetzt worden.

Der Betrag ist innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Zustellung des Steuerbescheids an gerechnet, bei dem unterzeichneten Domänenamt bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto des unterzeichneten Amts (Nr. ..... Karlsruhe) portofrei unter Angabe des Namens des Steuerpflichtigen und der obengenannten Nummer der Jagdsteuerliste zu zahlen.

Eine besondere Mahnung zur Zahlung ergeht nicht. Vielmehr kann alsbald nach Ablauf der gesetzten Frist die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

Wird die Steuerschuld nicht rechtzeitig bezahlt, so wird statt Zinsen oder Versäumnisgebühren zu dem rückständigen Steuerbetrag für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat ein Zuschlag von 20 v. H. des Rückstandes erhoben.

Gegen diesen Steuerbescheid steht Ihnen, soweit es sich nicht um die Höhe der Schätzung des Jahreswerts der Berechtigung handelt, der Einspruch an das unten bezeichnete Domänenamt zu. Wegen der Höhe der Schätzung des Jahreswerts der Jagdberechtigung, sowie gegen die Anforderung des Zuschlags ist nur die Beschwerde an die Domänenabteilung des Finanzministeriums zulässig.

Der Einspruch und die Beschwerde sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Steuerbescheids, die Beschwerde gegen die Höhe der Schätzung des Jahreswerts der Jagdberechtigung innerhalb eines Monats von dem Tage an, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist, bei dem unten bezeichneten Domänenamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

....., den ..... 19...

Domänen(Salinen-)Amt.

(Unterschrift): .....

Empfangsbescheinigung.

An Herrn .....

in _____

Muster 4
(B.O. § 12.)

Domänenamt . . . . . .

Salinenamt . . . . . .

Jagdsteuer.

Einnahmebuch

für das Jagdsteuerjahr 1. Februar 19 . . / . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter.

. . . . . , den . . . . . 192 .

Domänenamt

(Name) . . . . . .

(Dienststellung) . . . . . .

Geführt von

(Name) . . . . . .

(Dienststellung) . . . . . .

Lfd. Nr.	Tag und Monat der Ein- bezw. Rück- zahlung	Nummer des Soll- buchs	Wohnort und Name des Steuerpflichtigen	Einnahmen an Steuern ℳ	Zuschlag gemäß § 8 der V.V. ℳ	Rück- erstattungen ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Bemerkung:

1. Das Einnahmebuch ist nach der Zeitfolge der Zahlungen usw. für ein Jagdsteuerjahr fortlaufend zu führen und am Schlusse desselben zusammen mit dem Sollbuch abzuschließen. Nachträglich eingehende Beträge aus früheren Jagdjahren werden im Einnahmebuch für das neue Jagdsteuerjahr nachgewiesen. Am Monatsschluß ist die Monatssumme festzustellen und in Spalte 8 der Übertrag in das Kassenbuch des Domänenamts nachzuweisen.
2. Belege erhalten die Nummer des Einnahmebuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 28

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juni 1923.

Inhalt.

Gesetz: zur Änderung des Gesetzes, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Ministeriums des Innern das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels; des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums: die wirtschaftliche Demobilmachung.

Gesetz

(Vom 17. Mai 1923.)

zur Änderung des Gesetzes, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 17. Mai 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), vom 27. Juni 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) und vom 14. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„Wird ein Forstdiebstahl an geringwertigen Gegenständen aus Not begangen, so kann von Strafe abgesehen werden."

2. An Stelle des § 5 Satz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Übersteigt bei einem Forstdiebstahl der Wert des Entwendeten den Landesdurchschnittswert von drei Ster Buchenscheitholz (Brennholz), so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände verübt, so tritt bei einem Wertbetrag des Entwendeten, der den Landesdurchschnittswert von drei Ster Buchenscheitholz (Brennholz) nicht übersteigt, Gefängnis bis zu drei Monaten, bei höherem Wertbetrag Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Rückfällen (§ 9) in dieses Vergehen Gefängnis bis zu zwei Jahren ein."

4. Dem § 11 wird folgende Bestimmung als Satz 2 angefügt:

„Zugleich wird von der Staatsforstbehörde auch der Landesdurchschnittswert von drei Ster Buchenscheitholz (Brennholz) im Sinne der §§ 5, 6 und 22 aufgestellt und veröffentlicht."

5. § 22 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Waldungen verübte vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen und Zerstörungen an stehendem oder liegendem Holz oder Forsterzeugnissen werden, wenn der verursachte Schaden den Landesdurchschnittswert von drei Ster Buchenscheitholz (Brennholz) nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe belegt, welche bis zum vierfachen Schadensbetrag geht, jedoch mindestens fünf Mark, beträgt."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 12. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 12. Juni 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Aufgrund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab.

Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	3000 ℳ,
von 200 kg bis ausschließlich 250 kg .	4500 ℳ,
von 250 kg und mehr	9000 ℳ,
und für jedes Milchkalb	1200 ℳ,
die Steuer für jedes Schwein beträgt .	2400 ℳ,
für jedes Schaf	1000 ℳ.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 120 ℳ vom kg zu entrichten.

III.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1923.)

Das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels.

Die Verordnung vom 16. Februar 1910 über das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Verhandlnng und Entscheidung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen des Abschlusses von verbotenen Börsenterminegeschäften in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird für die Börsen in Mannheim und Karlsruhe je eine Kommission gebildet, welche die Amtsbezeichnung „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren" erhält. Die beiden Kommissionen führen ein das badische Wappen enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren in Mannheim" und „Kommission für das Ordnungsstrafverfahren in Karlsruhe".

II.

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden der Kommissionen und deren Stellvertreter werden vom Minister des Innern ernannt."

III.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Minister des Innern für die Dauer von drei Jahren und zwar die Vertreter des Handels in Mannheim auf Vorschlag des Vorstandes der dortigen Produktenbörse, in Karlsruhe auf Vorschlag des Börsenvorstandes, die Vertreter der Landwirtschaft bei beiden Börsen auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ernannt. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen wird vom Minister des Innern bestimmt."

IV.

Anstelle des § 4 tritt folgende Bestimmung:

„Den nicht am Sitze der Kommission wohnenden Beisitzern werden an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche mit der Eisenbahn gemacht werden können, die Fahrpreise für die II. Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benutzt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs die für Reisen badischer Staatsbeamter jeweils festgesetzten Ganggebühren,
3. für jeden Sitzungstag Aufwandsentschädigung nach den jeweils für badische Staatsbeamte der Gehaltsgruppe A XIII geltenden Sätzen."

Karlsruhe, den 8. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1923.)

Die wirtschaftliche Demobilmachung.

Zum Vollzug der Reichsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 und in Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 18. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der zweite Beamte des Landeskommissärs in Mannheim wird zum Demobilmachungskommissar für den Bezirk des Landeskommissärs in Mannheim bestellt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 29

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juni 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung); des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; das Hebammenwesen; des Justizministeriums: über die wandelbaren Bezüge der Notare; des Arbeitsministeriums: dritte Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1923.)

Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

§ 1.

Die planmäßige Anstellung als Finanz- oder Verwaltungsassistent im Bereiche der Finanzverwaltung, sowie die Beförderung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Finanz- und Verwaltungsassistenten zu Finanz- oder Verwaltungssekretären sind vom Bestehen der Assistentenprüfung abhängig.

§ 2.

Die Prüfung ist in Karlsruhe vor einem Ausschusse abzulegen, dessen Mitglieder vom Finanzministerium aus der Zahl der Beamten des oberen und des gehobenen mittleren Dienstes seines Geschäftsbereichs ernannt werden.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Durch sie ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die für den einfachen mittleren Dienst der Finanzverwaltung nötigen Kenntnisse, sowie die Befähigung zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse besitzt.

§ 3.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, welche Teilnehmer und in welcher Reihenfolge sie für bestanden zu erklären sind und welche der Bestandenen die Note „sehr gut" oder „gut" erhalten.

Wer die Prüfung zum ersten Male nicht besteht, kann sich ihr innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner erstmaligen Zulassung noch einmal unterziehen.

Wer auch die weitere Prüfung nicht besteht oder die für die Wiederholung gesetzte Frist versäumt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 4.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Finanzministerium erlassen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung ausnahmsweise Nachsicht zu erteilen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juni 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die in Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe, sechste abgeänderte Ausgabe festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersetzt:

bis zu 1500 ℳ ein Zuschlag von . . . . . 100 v. H.,
von mehr als 1500 ℳ bis zu 2000 ℳ ein Zuschlag von . . . . . 1 500 ℳ,
von mehr als 2000 ℳ bis zu 3600 ℳ ein Zuschlag von . . . . . 75 v. H.,
von mehr als 3600 ℳ bis zu 4500 ℳ ein Zuschlag von . . . . . 2 700 ℳ,
von mehr als 4500 ℳ ein Zuschlag von . . . 60 v. H.

In Nr. 23 der vorgenannten allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 150 ℳ und 300 ℳ sind zu setzen 300 ℳ und 600 ℳ,
unter b statt 300 ℳ ist zu setzen . . . . . 600 ℳ,
unter c statt 450 ℳ ist zu setzen . . . . . 900 ℳ,
unter d und e statt 100 ℳ ist zu setzen . . . . 200 ℳ.

Artikel 2.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und mit Geltung bis vorläufig 31. Juli 1923 sind die Apotheker des besetzten Gebietes berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe (Rezepte, Spezialitäten, Handverkauf) eine besondere Beschaffungszulage von 100 ℳ zu erheben.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juni 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1923.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 7. Mai 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) festgesetzten Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen der Gemeindehebammen werden mit sofortiger Wirkung um 100 vom Hundert erhöht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 18. Juni 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Juni 1923 verordnet:

In § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) treten an Stelle der Worte „3000 ℳ“ die Worte „5000 ℳ“.

Karlsruhe, den 18. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1923.)

Dritte Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Der § 12 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 12. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird dahin abgeändert, daß als Absatz 3 folgende Bestimmung eingefügt wird:

„Die im Ausland approbierten, diplomierten oder lizensierten Zahnärzte sind als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren und aufgrund des Nachweises ihrer ausländischen Ausbildung und Approbation (Diplom. Lizens) eine entsprechende Bescheinigung des Badischen Arbeitsministers erhalten haben.“

Karlsruhe, den 8. Juni 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1923.)

Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) wird, wie folgt, geändert:

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres.“

In § 5 Absatz 1 Ziffer 6 werden in Satz 1 die Worte:

„Vor oder während dieser Zeit abzuleistenden“ ersetzt durch die Worte: „vor begonnener Ausbildung oder während der Ausbildung in der Pflege am gesunden Säugling und Kleinkind abzuleistenden.“

Als Satz 4 wird angefügt:

„In Ausnahmefällen kann bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung von dem Nachweis der praktischen Betätigung in der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen abgesehen werden; in diesem Fall wird jedoch die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen, wenn dieser Nachweis vorliegt.“

Karlsruhe, den 13. Juni 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 30

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Aufhebung des Korpskommandos und der Distriktskommandos der Gendarmerie; des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Änderung der Gewerbeordnung; des Justizministeriums: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Gesetz

(Vom 7. Juni 1923.)

über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 7. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Verwaltungsgebührengesetz wird geändert wie folgt:

1. In § 3 nach der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 252) wird der Zusatz „(§ 80)" gestrichen.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Für Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden werden erhoben:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1— 20 ℳ,
b. bei dem Bezirksrat und bei dem Landeskommissär . . . . . 2— 30 ℳ,
c. bei einer Zentralbehörde außer bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer . . . . . 3— 40 ℳ,
d. bei einem Ministerium und bei der Oberrechnungskammer . . . . . 4—100 ℳ,
e. bei dem Staatsministerium . . . . . 5—150 ℳ.

Eine Sportel im Rahmen der in Absatz 1 angeführten Sätze ist als Verfahrenssportel auch in allen Sachen zu erheben, die ohne Entscheidung erledigt werden. Es kann hierbei bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

Hinter § 5 wird folgender

§ 5a

eingefügt:

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden folgende Sporteln erhoben:

1. für Endentscheidungen:

a. bei dem Bezirksrat . . . . . 20 ℳ,
b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . 40 ℳ.

Die Verwaltungsgerichte werden ermächtigt, bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen diese Sportel bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen und in besonders einfachen Fällen bis zur Hälfte zu ermäßigen.

Die Hälfte der Sportel in Absatz 1 wird erhoben, wenn eine Beschwerde über das Verfahren zurückgewiesen oder wenn eine sonstige Beschwerde, eine Berufung oder eine beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Klage als unzulässig verworfen wird.

Drei Zehntel der Sportel in Absatz 1 werden erhoben, wenn die Endentscheidung ohne gepflogene Verhandlung und ohne Beweiserhebung ergeht;

2. als Verfahrenssportel:

zwei Zehntel der nach Ziffer 1 Absatz 1 für die Endentscheidung selbst vorgeschriebenen Sportel, wenn eine Angelegenheit ohne Endentscheidung erledigt wird.

Bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen kann das Verwaltungsgericht bestimmen, daß diese Sportel bis zum dreifachen Betrag erhöht wird.

War jedoch noch keine Verfügung von dem Verwaltungsgericht erlassen, so ist ein Zehntel der in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Sportel zu erheben. Das gleiche gilt, wenn eine Beschwerde über das Verfahren ohne Entscheidung erledigt wird;

3. für eine Kostenfestsetzung:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 2 ℳ,
b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . . 4 ℳ.

Wird eine Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung verworfen, so ist eine Sportel von 4 ℳ zu erheben; wird

der Beschwerde stattgegeben, so ist diese Sportel nur zu erheben, wenn ein zahlungspflichtiger Gegner vorhanden ist.

Wird die Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung ohne Entscheidung erledigt, so ist als Verfahrenssportel eine Sportel von 1 ℳ zu erheben.

Wenn das Kostenfestsetzungsgesuch ohne Entscheidung erledigt wird, wird ein Zehntel der in Absatz 1 für die Kostenfestsetzung bestimmten Sportel als Verfahrenssportel erhoben.

4. Die §§ 6, 7, 8, § 11 Absatz 3, § 12, § 15, § 25 Ziffer 3 und 4 sowie § 31 werden gestrichen.

5. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Für das Mahnverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen einschließlich des über das Gesuch um Erlassung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles etwa aufgenommenen Protokolles wird eine Sportel nach dem Werte des Streitgegenstandes in Höhe der Gebühr erhoben, die für das Mahnverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entrichten ist.

6. Der § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für den Beschluß, wodurch die Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Strafbescheid verworfen wird, beträgt die Sportel:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1—3 ℳ,
b. bei dem Landeskommissär . . . . . 1—5 ℳ.

Wird das Verfahren ohne Entscheidung erledigt, so kann bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

7. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Für eine Beglaubigung oder Beurkundung sowie für ein Zeugnis werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind,

bei dem Bezirksamt . . . . . 1—5 ℳ,
bei einer höheren Behörde . . . . . 1—100 ℳ

erhoben.

8. In § 20 Ziffer 1 werden die Worte „der Großherzoglichen Hofkasse" gestrichen.

9. Der § 25 erfährt folgende Änderungen:

a. Die Ziffern 7 und 8 werden dnrch folgende Vorschriften ersetzt:

7. Für die gnadenweise Gewährung einer einfachen oder bedingten Strafaussetzung sowie für die gnadenweise Erlassung oder Umwandlung einer Freiheitsstrafe 2–200 ℳ.

8. Für die gnadenweise Anordnung der beschränkten Auskunfserteilung aus dem Strafregister oder der Tilgung eines Strafregistervermerks sowie für die Erlassung der Folgen gerichtlicher Bestrafung in Bezug auf bürgerliche Ehrenrechte 2—200 ℳ.

b. Als Absatz 2 wird beigefügt:

Werden mehrere taxpflichtige Gnadenerweise (Ziffern 7 und 8) gleichzeitig verfügt, so wird nur eine Taxe erhoben. Bei gnadenweiser Gewährung bedingter Strafaussetzung (Ziffer 7) wird eine Taxe nur für die Strafaussetzung, nicht auch für den späteren Strafnachlaß angesetzt. Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Taxansatz bei der Strafaussetzung unterblieben ist, wird er beim späteren Strafnachlaß nachgeholt.

c. Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

14. Für die Erlaubnis zur Bestellung eines Verwalters einer Apotheke . . . 10—100 ℳ.

d. In Ziffer 19 wird der Absatz 6 gestrichen.

e. Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

21. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . 40—100 ℳ.

10. Der § 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses werden als Taxe ohne Sportel erhoben für

1. Jagdpässe auf ein Jahr
   a. von Personen, die nur innerhalb des deutschen Reichsgebiets ihren Wohnsitz haben, . 50 ℳ,
   b. von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets einen Wohnsitz haben, ... 4000 ℳ,
   c. von badischen staatlichen Forst- und Forstschutzbeamten, von den Vorständen badischer Gemeindeforstämter und von Jagdaufsehern, wenn die Ausstellung aus dienstlichen oder beruflichen Gründen für badische Jagdgebiete beantragt wird, ... 5—20 ℳ,
2. Wochenjagdpässe . . . . . 5 ℳ,
3. Tagesjagdpässe . . . . . 500 ℳ.

Artikel 2.

Die im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen werden auf das dreihundertfache, die im Hinterlegungsgesetz bestimmten Gebühren werden auf das dreißigfache erhöht mit Ausnahme der in § 47 Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 6 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Gebühren.

Wo für die Bemessung der Sporteln und Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird sowohl der Mindest- als auch der Höchstsatz auf das dreihundertfache erhöht.

Artikel 3.

Artikel 2 findet auch Anwendung auf Sporteln und Taxen, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind.

Artikel 4.

Auf die in §§ 3 und 10 des Verwaltungsgebührengesetzes bestimmten Sporteln und die in § 26 Absatz 2 daselbst festgesetzte Taxe findet Artikel 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2 findet ferner keine Anwendung auf die in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehene Taxe für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisverbänden, den in Baden als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften, dem badischen Sparkassen- und Giroverband, den badischen Siedlungs- und Eisenbahngesellschaften und den Hypothekenbanken ausgestellt werden. In diesen Fällen wird zu der in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes festgesetzten Taxe ein Zuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 5.

Die Ministerien können anordnen, daß die Entrichtung von Sporteln, Taxen und Auslagen durch Entrichtung von Kostenmarken zu erfolgen hat.

Artikel 6.

Das Staatsministerium ist bis zum 1. Januar 1926 ermächtigt, durch Verordnung die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehene Erhöhung allgemein oder für einzelne Bestimmungen des Gesetzes zu ändern.

Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen sind dem Landtage zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 7.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Verwaltungsgebührengesetzes, wie er sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Seite 399), dem Gesetze vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Seite 405), dem Gesetze vom 11. September 1898, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Seite 417), dem Gesetze vom 16. August 1900, die Unteilbarkeit der Grundstücke betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 Seite 935), dem badischen Kostengesetze vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 Seite 539), dem Gesetze vom 22. Juli 1910, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 432), dem Gesetze vom 18. März 1914, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 93), dem Gesetze vom 4. August 1921 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 252) und dem vorliegenden Gesetze ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und gegebenenfalls in den Paragraphen unter fortlaufender Ziffernfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Artikel 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 252), die Artikel 1, 3 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 970) außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 20. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 23. Juni 1923.)

Die Aufhebung des Korpskommandos und der Distriktskommandos der Gendarmerie.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel 1.

Das Korpskommando und die Distriktskommandos der Gendarmerie werden mit dem 30. Juni 1923 aufgehoben.

Artikel 2.

Die Verteilung und Überleitung der Geschäfte an das Ministerium des Innern und die Landeskommissäre regelt nach Maßgabe des § 18 des Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) der Minister des Innern.

Karlsruhe, den 23. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juni 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	15 000 ℳ	20 000 ℳ
„ II . . .	19 000 „	25 000 „
„ III . . .	23 000 „	30 000 „
„ IV . . .	27 000 „	35 000 „
„ V . . .	30 000 „	40 000 „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	7500 ℳ	15000 ℳ
„ II . . .	9500 „	19000 „
„ III . . .	11500 „	22500 „
„ IV . . .	13500 „	26500 „
„ V . . .	15000 „	30000 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6000 ℳ, im übrigen bis zu 2000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 100 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1923.)

Die Änderung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Änderung der Gewerbeordnung.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Änderung der Gewerbeordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) in der durch die Verordnungen vom 28. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 525), vom 19. August 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 448) und vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526), bewirkten Fassung wird geändert, wie folgt:

§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt; in den Fällen, in denen der Bezirk der Zwangsinnung über den Amtsbezirk hinausgehen soll, nach Maßgabe des § 23a dieser Verordnung durch das Landesgewerbeamt.

Hinter § 23 ist folgender § 23a einzuschalten:

Besondere Bestimmungen für Zwangsinnungen, die sich auf mehrere Amtsbezirke oder Teile von solchen erstrecken.

Soll sich der Bezirk einer Zwangsinnung über einen Amtsbezirk hinaus erstrecken, so ist für die Anordnung gemäß § 100, 100b der Gewerbeordnung das Landesgewerbeamt als höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Für das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften der §§ 16 ff. maßgebend. Der Antrag wird von dem Bezirksamt des zukünftigen Innungssitzes im Benehmen mit den weiter beteiligten Bezirksämtern und der Handwerkskammer geprüft. (§ 7). Erheben sich dabei Bedenken gegen die beantragte Ausdehnung des Innungsbezirks (§ 17 Absatz 1 lit. b), so ist durch Vermittelung des Landesgewerbeamts die Entschließung des Ministeriums des Innern (§ 82 Absatz 1 der Gewerbeordnung) einzuholen. Die Abstimmung wird von den beteiligten Bezirksämtern, von jedem für seinen Amtsbezirk oder die von der Innung beanspruchten Teile desselben vorbereitet und durchgeführt (§§ 20, 21). Das Abstimmungsergebnis ist für den gesamten Innungsbezirk von dem Bezirksamt des Innungssitzes, dem für diesen Zweck sämtliche Abstimmungsakten übersandt werden, zu ermitteln (§ 22). Auf Aktenvorlage holt das Landesgewerbeamt die Entschließung des Ministeriums über die Ausdehnung des Innungsbezirks ein, soweit eine solche noch nicht vorliegt, und trifft sodann Entscheidung gemäß § 23 unter Durchzählung der im ganzen Innungsbezirk abgegebenen Stimmen. Die Bekanntgabe der Entscheidung des Landesgewerbeamts und das weitere Verfahren, insbesondere die Genehmigung des Statuts, bleibt Aufgabe des Bezirksamts des Innungssitzes.

Karlsruhe, den 18. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) werden die Worte „1500 ℳ“ jeweils durch die Worte „5000 ℳ“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 31

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Juni 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung); Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juni 1923 an; über eine zweite Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung; des Ministeriums des Innern: der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; die Arzneitaxe; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Justizministeriums: über den Vollzug des Kostengesetzes; über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten; über die Gebühren der Ortsrichter; über Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten; des Arbeitsministeriums: Schutz der Mieter.

Verordnung.

(Vom 21. Juni 1923.)

Die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Der § 28 der landesherrlichen Verordnung, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, vom 21. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) in der Fassung der landesherrlichen Verordnungen vom 19. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104), vom 27. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) und vom 5. Dezember 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361) wird geändert, wie folgt:

1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Vollzugskommission erhält Vergütung für Zeitversäumnis sowie Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Weisung der Wasser- und Straßenbaudirektion, die stimmberechtigten Sachverständigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Vollzugsanweisung."

2. Der Absatz 2 wird gestrichen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juni 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 6. Juni 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. Mai 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 1. Juni 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 2900 v. H.; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 32 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird vom 1. Juni 1923 an auf 32 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 26. Juni 1923.)

über eine zweite Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 15. Mai 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293) und der Verordnung vom 10. September 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 477) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 2 Absatz 1 werden bei Buchstabe h die Worte „einschließlich Militärstrafrecht" beigefügt.

2. In § 3 Absatz 3 und in § 14 Absatz 3 wird das Wort „120 ℳ" ersetzt durch die Worte „die vorgesehene Prüfungsgebühr".

3. An die Stelle von § 23 Absatz 1 Satz 1 treten folgende Vorschriften:

Gerichtsassessoren, die nach bestandener zweiter juristischer Prüfung in den höheren staatlichen Justiz- oder Verwaltungsdienst eintreten wollen, haben ihre Gesuche um Übernahme binnen einer Woche nach erfolgter Eröffnung des Prüfungsergebnisses bei dem Amtsgericht oder Bezirksamt ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts einzureichen. Das Amtsgericht oder Bezirksamt erhebt über den Gesundheitszustand des Bewerbers ein bezirksärztliches Zeugnis nach dem eingeführten Muster und legt das Gesuch nebst Zeugnis unverzüglich dem zuständigen Ministerium zur Entschließung vor.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1923.)

Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden erhöht und zwar

jener in § 1 von 750 ℳ auf 5000 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe a von 550 ℳ auf 4000 ℳ,
jener in § 3 Buchstabe b von 400 ℳ auf 3000 ℳ.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe sind folgende Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 300 ℳ und 600 ℳ sind zu setzen 450 ℳ und 900 ℳ,
unter b statt 600 ℳ ist zu setzen 900 ℳ,
unter c statt 900 ℳ ist zu setzen 1350 ℳ,
unter d und e statt 200 ℳ ist zu setzen 300 ℳ.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juni 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 122) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen:

1. für Selbstzahler

a. 16 000 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 19 000 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;

2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt

a. 15 000 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
b. 18 000 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 17 500 ℳ bezw. 16 500 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 21. Juni 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung vom 26. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) wird geändert wie folgt:

1. In Artikel I Ziffer 13 Absatz 2 (KG. § 74 Absatz 4) tritt anstelle des Betrags von 20 ℳ der Betrag von 60 ℳ und in Ziffer 15 (KG. § 113 Absatz 1) anstelle des Betrags von 20 ℳ der anderthalbfache Betrag der jeweils den Beamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen nach § 9 der Dienstreisekostenverordnung zustehenden Ganggebühr, für deren Berechnung die tatsächliche Entfernung des Geschäftsortes vom Wohnsitze maßgebend ist.

2. Im Artikel II Ziffer 4 werden die Worte „weniger als 200 ℳ" durch die Worte „weniger als das zweifache der Postgebühr für einen Fernbrief der niedersten Gewichtsstufe" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 21. Juni 1923.)

über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird verordnet was folgt:

Artikel I.

§ 3 Absatz 1 der Verordnung vom 24. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Gebühr für eine Vergleichs- oder Sühneverhandlung (§§ 4, 17 des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verhandlung zu einem Vergleich führt oder nicht, das Fünffache des Betrags, der durch die Versendung eines Ortsbriefs der niedersten Gewichtsstufe am Verhandlungstage entstehen würde."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht erledigten Rechtsangelegenheiten Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 22. Juni 1923.)

über die Gebühren der Ortsrichter.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung vom 21. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 646) in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 2.

Die Gebühr für die Stunde beträgt:

in den Städten	1800 ℳ
in großen Gemeinden	1600 ℳ
in mittleren Gemeinden	1400 ℳ
in kleinen Gemeinden	1200 ℳ

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 26. Juni 1923.)

über Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Artikel I.

§ 1 der Verordnung vom 19. Februar 1923 über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindergerichten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende weitere Ziffer:

„5. wenn das Verfahren durch Vergleich erledigt oder die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zwischen Absatz 2 und 3 wird als neuer Absatz eingeschoben:

„In Städten, Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung) und Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, darf die Gebühr des Absatzes 1 in zweifacher Höhe erhoben werden, wenn nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die bei den Gemeindegerichten anhängigen Verfahren, soweit nach diesem Tag noch Amtshandlungen vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1923.)

Schutz der Mieter.

Auf Grund von § 50 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und im Einverständnis mit dem badischen Justizminister die Geltungsdauer der mit Verordnung vom 4. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) bis 30. Juni 1923 verlängerten Verordnung über den Schutz der Mieter vom 7. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 821) bis zum 30. September 1923 weiter verlängert.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 32

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923; des Ministeriums des Innern: Gebühren der Leichenschauer.

Gesetz

(Vom 19. Juni 1923.)

über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juni 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1910, das Hinterlegungswesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Finanzämter" durch das Wort „Justizkassen" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Finanzministerium im Benehmen mit dem" gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufsichtsbehörden der Hinterlegungsstellen sowie diejenigen Behörden, die den Staat in Hinterlegungssachen vertreten, werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

4. In § 6 Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „3 Monate" die Worte „einen Monat".
5. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „landesherrliche Verordnung" durch die Worte „Verordnung des Staatsministeriums" ersetzt.
6. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die weitere Beschwerde an die durch Verordnung des Staatsministeriums zu bestimmende Beschwerdestelle zulässig.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe hinterlegter Werte und auf Schadenersatz (§§ 5, 6, 7 und 8) kann vor den bürgerlichen Gerichten im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden, soweit er im Beschwerdeverfahren (§ 10) endgültig zurückgewiesen ist.

8. In § 12 Absatz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
9. § 14 wird gestrichen.
10. In § 23 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. An ihre Stelle tritt der Satz: Es ist als Kostbarkeit zu behandeln.
11. In § 24 Absatz 4 tritt an die Stelle des Wortes „soll" das Wort „muß".
12. § 24 Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 25 wird gestrichen.
14. § 26 erhält folgende Fassung:

Ist der Hinterlegungsschein nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften versehen oder nicht binnen 6 Tagen nach der Übergabe der Sache im Besitz des Hinterlegers, so ist dieser verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich durch eingeschriebenen Brief oder durch Zustellung Anzeige zu erstatten.

15. § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wer die Herausgabe der hinterlegten Sache an sich oder einen andern beantragt, hat außer dem Wegfall des Hinterlegungsgrundes seine Empfangsberechtigung nachzuweisen. Wer im Hinterlegungsantrag als Empfangsberechtigter bezeichnet ist, bedarf eines weiteren Nachweises für seine Empfangsberechtigung nicht.

16. § 36 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann jedoch auf seine Gefahr und Kosten eine andere Ausfolgung an sich oder einen Dritten verlangen.

17. § 47 erfährt folgende Änderungen:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen werden die Bestimmungen über die zur Erhebung kommenden Gebühren und den Ersatz der Auslagen durch das Justizministerium getroffen.

b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

18. In § 48 wird der Absatz 3 gestrichen.
19. In § 49 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Auf die Hinterlegung in diesen Fällen finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Wertpapieren ent-

sprechende Anwendung. Wenn nach § 38 das Recht des Schuldners zur Zurücknahme erloschen ist, können die Urkunden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vernichtet werden. Vor der Vernichtung sind die Beteiligten, wenn tunlich, zu hören.

Artikel II.

Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eine öffentliche Sparkasse, die zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, auf ihren Antrag als Hinterlegungsstelle bestimmen und Vorschriften über das Verfahren erlassen. Die Bestimmung als Hinterlegungsstelle kann auf die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818 und 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt werden.

Auf Hinterlegungen bei den in dieser Weise bestimmten Hinterlegungsstellen findet das Gesetz vom 7. Mai 1910, das Hinterlegungswesen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) keine Anwendung.

Artikel III.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchem Tag dieses Gesetz in Kraft tritt und inwieweit es auf die vor seinem Inkrafttreten bewirkten Hinterlegungen Anwendung findet.

Artikel IV.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Justizministerium betraut. Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes enthaltenen Bestimmungen über die im Hinterlegungsgesetz bezeichneten Gebühren treten auf den Zeitpunkt außer Kraft, in dem die auf Grund des Artikels 1 Ziffer 18 von dem Justizministerium zu treffenden Bestimmungen in Kraft treten.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juni 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juni 1923.)

Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 Satz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird folgendes bestimmt:

Zur Angleichung an die Geldentwertung sind zu den gesetzlichen Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 Zuschläge von jährlich 900 v. H. zu entrichten. Diese Zuschläge werden wie die Vorauszahlungen aus der Steuer nach dem Hauptsteuerbescheid und nach dem Zuschlags- (Nachtrags-) Steuerbescheid (Forderungszettel) für das Rechnungsjahr 1922 berechnet. Darnach ist die gesamte für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzte Steuer im zehnfachen Betrag für das Rechnungsjahr 1923 vorauszuzahlen und zwar mit je einem Drittel — abgerundet auf volle 10 ℳ — auf 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Ist der Zuschlag (Nachtrag) für das Rechnungsjahr 1922 erst nach dem 15. Juli zu entrichten, so verschiebt sich auch der Zeitpunkt für diese Vorauszahlung entsprechend. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet.

Wer die Vorauszahlungen in der hiernach vorgeschriebenen Höhe nicht rechtzeitig leistet, muß, wenn es sich um einen Betrag von 5000 ℳ und weniger handelt, von der Fälligkeit an Zinsen zu 5 v. H., wenn es sich um einen Betrag von über 5000 ℳ handelt, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat 20 v. H. der zu leistenden Vorauszahlung als Verzugszuschlag entrichten.

Die nach dem Vorstehenden zu leistenden Zahlungen werden nicht besonders angefordert.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1923.

Gebühren der Leichenschauer.

Die in § 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten, in der Fassung der Verordnung vom 23. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) festgesetzte Gebühr wird mit sofortiger Wirkung auf 2000 ℳ, das Kilometergeld auf 80 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Druck und Verlag von Mallsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 33

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. Juli 1923.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer für die israelitische Landessynagoge in Baden.

Verordnung.

(Vom 15. Juni 1923.)

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer für die israelitische Landessynagoge in Baden

(Israelitische Landeskirchensteuer-Verordnung = J.L.K.V).

Gemäß Artikel 25 und 27 des Landeskirchensteuergesetzes (L.K.St.G.) vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494) wird im Einverständnis mit dem Oberrat der Israeliten, im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Zustimmung des Landesfinanzamts Karlsruhe verordnet:

Erster Teil.

Feststellung der Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittelung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

1. Zur Ermittelung der Steuerpflichtigen dienen in erster Linie deren Angaben über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis bei Abgabe der Steuererklärungen und bei der Personenstandsaufnahme. Nötigenfalls sind die Angaben nach Maßgabe von § 202 der Reichsabgabenordnung zu erzwingen.

2. Dem Finanzamt obliegt es, im Anschluß an die Aufstellung der Ursteuerlisten für Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden zu sorgen.

§ 2.

1. Hierzu stellt das Finanzamt auf Grund der Ursteuerlisten für die einzelnen Gemarkungen die Ermittelungslisten nach Muster 1*) auf.

2. In diese Listen sind alle zur Kirchensteuer beiziehbaren steuerpflichtigen natürlichen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittelungen über die Bekenntnisangehörigkeit nötig fallen.

3. Falls in dem neuen Steuerjahr in einer Gemarkung neben der Landeskirchensteuer auch Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangen soll, so werden in die Ermittelungslisten auch die lediglich zur Ortskirchensteuer beiziehbaren natürlichen Personen (einschließlich der Ausmärker) sowie diejenigen juristischen Personen einschließlich der Stiftungen, Gesellschaften und Vereine aufgenommen, hinsichtlich derer noch näher festzustellen ist, ob sie dem Beizug nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Ortskirchensteuergesetzes unterliegen.

§ 3.

1. Die auf die einzelnen Gemarkungen entfallenden Ermittelungslisten gibt das Finanzamt zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung an den zuständigen Synagogenrat.

2. Eine Übersicht über die zuständigen Synagogenräte wird vom Oberrat der Israeliten den Finanzämtern mitgeteilt.

§ 4.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit obliegen den Synagogenräten der Gemeinden, in Filialgemeinden dem Vorstand der Filiale, in Orten, wo vereinzelt Israeliten wohnen, dem Synagogenrat der nächstliegenden israelitischen Gemeinde.

§ 5.

1. Die dem israelitischen Bekenntnis angehörigen Steuerpflichtigen werden mit J und die in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen mit J ½ bezeichnet. Bei Pflichtigen der letzteren Art ist, soweit nötig, auch der Tag der Eheschließung und der Eheauflösung anzugeben.

2. Wird Ortskirchensteuer erhoben, so ist die Bezeichnung mit J auch auf juristische Personen und dergleichen anzuwenden, welche dem ausschließlichen Beizug zur israelitischen Kirchensteuer nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Ortskirchensteuergesetzes unterliegen.

*) Als Muster gelten mit derselben Bezifferung nach Vornahme der gebotenen Änderungen die der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 923) beigegebenen Muster.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 6.

Die Behörden der Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Synagogenräte bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu unterstützen.

§ 7.

1. Die endgültig festgestellten Ermittelungslisten werden von den Synagogenräten mit Beurkundung über die ordnungsgemäße Feststellung des Bekenntnisses an das Finanzamt zurückgesandt.

2. Die Synagogenräte machen aus den Ermittelungslisten Auszüge zu ihren Akten.

3. Die Synagogenräte sind berechtigt, bei den Hebestellen die Hebelisten einzusehen, um etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten festzustellen.

2. Anlegung der Hebelisten.

§ 8.

1. Nach Beendigung der jährlichen Veranlagungsgeschäfte über die Ursteuern und Fertigung der Einträge über die im Weg der vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohnes erhobene Einkommensteuer in die Steuerlisten legt das Finanzamt aufgrund der als maßgebend erklärten Steuerlisten über die Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer die Hebeliste für das neue Kirchensteuerjahr an.

2. Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März.

3. Das für die Erhebung der Kirchensteuer maßgebende Ursteuerjahr wird durch Verordnung des Kultusministeriums bestimmt.

§ 9.

1. Die Hebeliste wird nach Muster 2 gemarkungsweise angelegt.

2. Mit Genehmigung des Oberrats der Israeliten kann in geeigneten Fällen für die Landes- und Ortskirchensteuer eine gemeinsame Hebeliste aufgestellt werden.

§ 10.

Alle in den Ursteuerlisten enthaltenen natürlichen Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, in die Hebeliste aufzunehmen, sofern die zugrundeliegende Veranlagung zur Ursteuer nicht schon für das ganze Erhebungsjahr wieder aufgehoben wurde.

§ 11.

1. In die Hebelisten (Spalte 3 und 5) sind sämtliche Ursteuerbeträge einzutragen, soweit nicht in Nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

2. Ursteuerbeträge unter 100 ℳ werden nicht aufgenommen.

3. Die Ursteuerbeträge der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten werden nur zur Hälfte in Spalte 3 und 5 eingetragen; in Spalte 2 wird der hälftige Beizug durch J ½ mit den vollen Steuerbeträgen angedeutet. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 4 G.G.St.G. und § 16 E.St.G.) werden die Ursteuerbeträge in voller Höhe in Spalte 3 und 5 aufgenommen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche in gemischter Ehe leben und nur hälftig beizuziehen sind, bleiben Ursteuerbeträge unter $\frac{100}{2} = 50$ ℳ außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit andern zusammen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, einfachen Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes) zur Grund- und Gewerbesteuer veranlagt sind, werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Anteile an deren Ursteuer in Spalte 3 samt der Steuer aus den etwa auf ihre Person allein veranlagten Vermögenswerten zur Last gesetzt. Die Tatsache des verhältnismäßigen Beizugs wird in Spalte 2 durch Beifügung in $\frac{\text{Firma N.N.}}{3}$ entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Teilhaber angibt. Ist das Maß der Beteiligung der einzelnen Teilhaber nicht festzustellen, so wird gleichheitliche Beteiligung unterstellt.

6. In geeigneten Fällen können die Anteile kirchensteuerpflichtiger Teilhaber einer Gesellschaft in einer Summe in Spalte 3 der Hebeliste aufgenommen werden. In Spalte 2 sind dann Namen, Wohnort und Anteilverhältnis der Teilhaber zu vermerken. Anteile nicht beziehbarer Teilhaber werden unter Angabe der Ursteuer der Gesellschaft angegeben.

7. Bei der Eintragung der Ursteuer in die Hebeliste bleiben Pfennigbeträge außer Betracht.

§ 12.

1. Die Kirchensteuerschuldigkeiten werden in Form von Zuschlägen zu den in den Hebelisten eingetragenen Ursteuerbeträgen festgesetzt. Der Zuschlagssatz wird in Hundertteilen der zugrundeliegenden Ursteuer ausgedrückt und im Staatsanzeiger vom Kultusministerium bekannt gegeben.

2. Die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten wird durch das Finanzamt vorgenommen.

§ 13.

Bei Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter 50 Pfennig nicht berücksichtigt, größere Pfennigbeträge auf volle Mark aufgerundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Fertigung der Darstellung und Abgabe der Hebeliste.

§ 14.

1. Nach Vollendung der Hebelisten fertigt das Finanzamt nach Muster 3 eine Darstellung der für das Kirchensteuerjahr zur Landeskirchensteuer beizuziehenden Ursteuerbeträge und der darnach von ihm berechneten Kirchensteuerzuschläge.

2. Diese Darstellung übersendet das Finanzamt bis zum 1. Juli dem Oberrat.

3. Die Hebelisten gibt das Finanzamt zum Steuereinzug an die Hebestellen. Auf Verlangen des Oberrats sind ihm die Hebelisten nach Erledigung des Einzugs einzusenden.

4. Aufstellung der Hauptübersicht.

§ 15.

1. Der Oberrat läßt die Darstellungen prüfen, soweit erforderlich berichtigen und die Ergebnisse der Darstellungen in einer Hauptübersicht nach Muster 4 zusammenfassen.

2. Die Hauptübersicht mit den Darstellungen teilt der Oberrat 'gemäß Artikel 21 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Kenntnisnahme mit.

B. Zugänge.

§ 16.

1. Werden infolge von Neu- oder Nachveranlagung oder aus sonstigen Gründen für die Ursteuer Zugänge festgestellt, so wirken diese auch für die Kirchensteuer.

2. Die Vorschriften unter A finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

1. Das Finanzamt stellt die Zugangslisten für die Kirchensteuer nach Muster 5 gemarkungsweise auf. Kirchensteuerzuschläge unter 10 ℳ (bei gemischter Ehe 5 ℳ) zur einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht.

2. In die Zugangsliste sind auch Zugänge infolge irriger Bekenntnisfeststellung oder sonstiger Fehler bei der Aufstellung der Hebelisten aufzunehmen. Zugänge außerhalb einer Änderung der Ursteuerpflicht, die erst vom Beginn des folgenden Kirchensteuerjahres an wirken, z. B. bei Einwanderung eines im Land zur Ursteuer bereits Veranlagten oder bei Übertritten zur Landessynagoge, sind nur dann in die Zugangsliste aufzunehmen, wenn die Aufnahme in die entsprechende Jahreshebeliste aus irgend einem Grund unterblieben ist.

3. Findet infolge Ablebens eines Steuerpflichtigen während des Kirchensteuerjahres bei der Einkommensteuer eine Veranlagung für das laufende Jahr statt, so wird ein Beizug zur Kirchensteuer nicht vorgenommen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Pflichtige zur Kirchensteuer noch nicht veranlagt war oder wenn die dem Beizug zur Kirchensteuer zugrunde gelegte Ursteuer berichtigt wird.

4. Die Zugangslisten werden jeweils sofort dem Oberrat mitgeteilt. In dem Begleitschreiben ist die Zahl der Listen unter Bezeichnung der Gemarkungen anzugeben.

5. Der Oberrat läßt die Listen prüfen, soweit erforderlich berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen nach Muster 6 eintragen.

6. Die Listen gehen zum weiteren Vollzug an die Finanzämter zurück.

C. Abgänge.

§ 18.

1. Kirchensteuerabgänge sind im Anschluß an Ursteuerabgänge festzusetzen, wenn für die einzelne Steuergattung ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 10 ℳ, bei gemischter Ehe 5 ℳ in Frage steht.

2. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind Abgänge auf Antrag auch ohne Rücksicht auf die Höhe des in Betracht kommenden Steuerbetrages anzusetzen.

3. Beim Tode eines Kirchensteuerpflichtigen ist Abgang aus dem Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer mit Wirkung vom 1. des auf den Todestag folgenden Monats unter Berücksichtigung der bei Absatz 1 angegebenen Mindestgrenze festzustellen.

4. Bei Feststellung von Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die Wirkung von Austritten aus der Kirche (Artikel 11 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes) zu beachten.

5. Die Vorschriften unter A finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

1. Das Finanzamt stellt die Abgangslisten nach Muster 7 auf.

2. Die Abgangslisten werden jeweils sofort dem Oberrat mitgeteilt. In dem Begleitschreiben ist die Zahl der Listen unter Bezeichnung der Gemarkungen anzugeben.

3. Der Oberrat läßt die Listen prüfen, soweit erforderlich berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen nach Muster 6 eintragen.

4. Die Listen gehen zum weiteren Vollzug an die Finanzämter zurück.

Zweiter Teil.

Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer.

A. Die kirchliche Steuerverrechnungsstelle.

§ 20.

1. Die Verrechnung des Erträgnisses der Landeskirchensteuer und deren Verwendung geschieht in der Israelitischen Zentralkasse mit dem Sitz in Karlsruhe. Das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erträgnis gehört zum Körperschaftsvermögen der israelitischen Landessynagoge.

2. Die Kasse führt über die ihr zum Vollzug zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung nach der vom Oberrat im Benehmen mit dem Kultusministerium festzustellenden Buchungsordnung.

3. Für die Kassen- und Rechnungsführung im allgemeinen werden besondere Vorschriften vom Oberrat erlassen.

§ 21.

1. Nach Aufstellung der Hauptübersicht erhält die Zentralkasse vom Oberrat eine mit Hauptanweisung versehene Zusammenstellung der von den einzelnen Finanzämtern einzuziehenden laufenden Kirchensteuer.

2. Die Hauptanweisung ist sofort nach Empfang im Soll der Rechnung vorzutragen.

§ 22.

1. Die Zugangs- und Abgangslisten gehen mit dem Prüfungsvermerk des Oberrats versehen k. H. an die Zentralkasse zur Vormerkung im Soll der Rechnung und sofortigen Zustellung an die Finanzämter zum Vollzug. Die Finanzämter geben die Listen unverzüglich an die Hebestellen weiter.

2. Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Listen bei der Zentralkasse.

3. Die beim Oberrat gemäß §§ 17 und 19 geführten Zusammenstellungen werden sofort nach Ablauf des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Hauptanweisung versehen der Zentralkasse zugestellt.

B. Erhebung der Kirchensteuer.

1. Hebestellen.

§ 23.

1. Die Kirchensteuer wird durch die für die Einziehung der Einkommensteuer und der Grund- und Gewerbesteuer in der betreffenden Gemarkung zuständige Finanzkasse oder Hilfskasse eingezogen.

2. Der Oberrat kann im Benehmen mit dem Landesfinanzamt und mit Zustimmung des Kultusministeriums von vorstehender Bestimmung Ausnahmen zulassen und für besondere Fälle weitere Anordnungen treffen.

3. Die für den inneren Dienstverkehr der Finanzstellen maßgebenden Anordnungen (z. B. über Führung eines Einnahmebuchs usw.) trifft das Landesfinanzamt; von Anordnungen allgemeiner Art gibt es dem Oberrat Nachricht.

2. Fälligkeit.

§ 24.

1. Die laufende Kirchensteuer ist in einer Summe mit der Zustellung des Forderungszettels fällig.

2. Die Zugänge sind in ihrem ganzen Betrag mit der Zustellung des Forderungszettels fällig.

3. Anforderung.

§ 25.

1. Die Hebestelle stellt alsbald nach Empfang der Hebeliste und der Zugangslisten jedem Pflichtigen einen Forderungszettel nach Muster 8 unentgeltlich und in verschlossenem Umschlag zu.

2. Gesamtschuldigkeiten eines Steuerpflichtigen, die 10 ℳ nicht übersteigen, werden nicht angefordert, sondern vom Finanzamt niedergeschlagen.

3. Außer der Zustellung der Forderungszettel erfolgt eine allgemeine öffentliche Zahlungsaufforderung durch die Finanzämter auf die jeweiligen allgemeinen Zahlungszeiten.

4. Betreibung.

§ 26.

1. Für Betreibung, Stundung und Niederschlagung der Kirchensteuer gelten im allgemeinen die für die Einkommensteuer und die Grund- und Gewerbesteuer maßgebenden Vorschriften. Stundung und Niederschlagung bei einer Ursteuer haben ohne weiteres die gleiche Folge für den Kirchensteuerzuschlag. Der niederzuschlagende Betrag ist gemäß § 27 zu behandeln.

2. Das Recht der Niederschlagung steht dem Oberrat der Israeliten zu.

3. Bevor eine Zwangsbetreibung an Kirchensteuer eingeleitet wird, übersendet die Hebestelle dem Oberrat eine Betreibungsliste nach Muster 9. Der Oberrat führt sofort einen Beschluß darüber herbei, inwieweit der Betrag betrieben, gestundet oder niedergeschlagen werden soll und gibt die Liste nach Eintragung dieses Beschlusses beurkundet an das Finanzamt. Das Finanzamt verständigt von Stundungen den Schuldner und die Hebestelle, trägt niederzuschlagende Beträge in die Niederschlagungsliste ein und betreibt nicht niedergeschlagene und nicht gestundete Beträge.

4. Von Schuldnern eingehende Beträge sind zunächst auf die Kosten und dergleichen und dann erst auf die Steuerschuld anzurechnen.

5. Beantragt ein Schuldner bei der Hebestelle für die Kirchensteuer Stundung oder Niederschlagung, ohne daß bei der Ursteuer das entsprechende Verfahren in Kraft tritt, so teilt die Hebestelle dem Oberrat hierüber eine Antragsliste nach Muster 10 mit. Die Antragsliste wird wie die Betreibungsliste weiterbehandelt.

6. Schuldner, die beim Oberrat wegen Stundung oder Niederschlagung vorstellig werden, sind an die Hebestellen zu verweisen.

7. Beträge, die nach § 25 Absatz 2 nicht angefordert werden, oder Beträge, die wegen ihrer Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen unerhoben bleiben sollen, werden von der Hebestelle in eine Antragsliste nach Muster 10 aufgenommen. Das Finanzamt stellt die Liste erforderlichen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

falls richtig und nimmt die zur Niederschlagung sich eignenden Beträge in einer Summe in die Niederschlagungsliste auf.

§ 27.

1. Niedergeschlagene, endgültig unbeibringliche und aus Billigkeitsgründen zu erstattende Beträge sind vom Finanzamt in eine Niederschlagungsliste nach Muster 11 aufzunehmen.

2. Die Niederschlagungsliste wird vierteljährlich abgeschlossen und nach § 19 Absatz 2 und 3 und § 22 weiterbehandelt.

3. Betreibungs- und Antragslisten sind der Niederschlagungsliste als Beilagen anzuschließen.

4. Geht ein als unbeibringlich bereits in Abgang verrechneter Betrag nachträglich ein, so ist er in einer besonderen Liste nachzuweisen.

5. Abrechnung.

§ 28.

1. Die Hebestellen rechnen mit dem zuständigen Finanzamt (Finanzkasse) nach Maßgabe der für ihren sonstigen Dienstverkehr bestehenden Vorschriften ab.

2. Auf den 31. März schließen die Hebestellen die Hebelisten und Zugangslisten ab.

3. Über die Rückstände wird eine Rückstandsliste nach Muster 12 aufgestellt, die wie die Hebeliste weiterbehandelt wird. Das Finanzamt prüft sie, versieht sie mit Prüfungsvermerk und gibt sie zur weiteren Erhebung zurück.

§ 29.

1. Das Finanzamt überweist an die israelitische Zentralkasse bargeldlos monatlich, bei erheblichen Eingängen in kürzeren Zeitabschnitten, Abschlagszahlungen nach Maßgabe der eingegangenen Steuern. Die Abschlagszahlungen sind auf hundert abzurunden.

2. Nach Abschluß des Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 1. Mai, übersendet das Finanzamt der israelitischen Zentralkasse eine Abrechnung unter Benützung eines Abrechnungsbogens nach Muster 13. Gleichzeitig sind die durch die Abschlagszahlungen noch nicht abgelieferten eingegangenen Kirchensteuerbeträge zu überweisen.

3. Der Abrechnung werden sämtliche Listen samt Unterlagen angeschlossen; nach Prüfung durch die israelitische Zentralkasse gehen sie an die Finanzämter zurück.

4. Der Abrechnungsbogen wird in zwei Fertigungen übersandt. Die Zentralkasse prüft die Abrechnung und gibt dem Finanzamt die Zweitfertigung mit Bestätigungsvermerk zurück.

C. Gemeinsame Erhebung von Landes- und Ortskirchensteuer.

§ 30.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Betreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. Würde der Einzug der Landeskirchensteuer wegen verspäteter Fertigstellung der Ortskirchensteuergeschäfte um mehr als 8 Wochen nach Empfang der Hebeliste hinausgeschoben werden, so ist er getrennt vom Einzug der Ortskirchensteuer vorzunehmen.

2. Zur gemeinsamen Anforderung der Landes- und Ortskirchensteuer sind Forderungszettel nach Muster 14 zu verwenden.

3. Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstand, so ist für beide das Betreibungsverfahren tunlichst zu verbinden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Der Oberrat teilt nach Beendigung des Steuerjahres, längstens bis 1. Oktober, dem Kultusministerium das Ergebnis der Steuereingänge mit.

§ 32.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 34

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juli 1923.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Ortskirchensteuer in israelitischen Religionsgemeinden in Baden.

Verordnung.

(Vom 15. Juni 1923.)

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Ortskirchensteuer in israelitischen Religionsgemeinden in Baden.

(Israelitische Ortskirchensteuerverordnung = J.O.K.V.).

Gemäß Artikel 36 und 38 des Ortskirchensteuergesetzes (O.K.St.G.) vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 501) wird im Einverständnis mit dem Oberrat der Israeliten, im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Zustimmung des Landesfinanzamts Karlsruhe verordnet:

Erster Teil.

Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Wenn der Synagogenrat einer Religionsgemeinde einen Beschluß der Gemeindevertretung*) über Erhebung von Ortskirchensteuer veranlassen will, muß er vorher gemäß Artikel 22 des Gesetzes einen Kirchensteuervoranschlag aufstellen.

2. Der Voranschlag umfaßt in der Regel ein Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März (Kirchensteuerjahr). In begründeten Fällen kann er sich mit Genehmigung des Bezirksamts auf einen längeren, höchstens drei Jahre umfassenden Zeitraum erstrecken.

B. Feststellung der dem Steuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerwerte und Ursteuern.

§ 2.

1. Spätestens 3 Monate vor Beginn des ersten Voranschlagszeitraums teilt der Synagogenrat dem Finanzamt mit, daß in der Religionsgemeinde Ortskirchensteuer erhoben werden soll.

*) Der Ausdruck „Gemeindevertretung" wird allgemein verwendet, auch in Fällen, in denen die „Gemeindeversammlung" die Befugnisse wahrnimmt.

2. Dabei ist anzugeben:

a. der Umfang der Religionsgemeinde und die etwa zu ihr gehörigen Filialgemeinden; die Zahl der Mitglieder sowohl der Haupt- als auch der Filialgemeinden. Maßgebend sind die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung;

b. eine den Einwohnern eines Filialortes gewährte Erleichterung oder Befreiung nach Artikel 20 des Gesetzes;

c. ein etwaiger Verzicht auf den Zuschlag zu den Einkommen- und Körperschaftssteuerbeträgen unter 100 ℳ;

d. ob eine Besteuerung für kirchliche Bauten erfolgt und ob auf die Beiziehung der nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtigen verzichtet wird;

e. ob auf die Beiziehung der Steuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Pflichtigen, welche außerhalb der zur Religionsgemeinde ganz oder teilweise gehörenden Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, verzichtet wird, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen;

f. ob auf die Feststellung und Erhebung von Steuerbetreffnissen unter 5 ℳ verzichtet wird.

§ 3.

Die Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung zu Zwecken der Ortskirchensteuer erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit derjenigen für die Landeskirchensteuer.

§ 4.

1. Nach Beendigung der jährlichen Veranlagungsgeschäfte und nach Fertigung der Einträge über die im Weg der vereinfachten Besteuerung des Arbeitslohns erhobene Steuer in die Steuerlisten legt das Finanzamt auf

Grund der als maßgebend erklärten Steuerlisten die Hebeliste über die Ortskirchensteuer für das neue Steuerjahr an und fertigt darnach die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Ursteuern und Steuerwerte. Soweit Gemeindesteuer nicht erhoben wird, sind die Hebelisten nach Maßgabe der Vorschriften für die Gemeindebesteuerung selbständig anzulegen.

2. Die Kirchensteuer wird erhoben in Form von Umlagen auf die gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens und von Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer.

3. Das Steuerjahr, dessen Steuerliste für die Erhebung der Kirchensteuer maßgebend ist, wird durch Verordnung des Kultusministeriums bestimmt.

4. Soweit Gemeindesteuerlisten aufgestellt werden, müssen die Hebelisten für Kirchensteuer fertiggestellt sein, ehe die Gemeindesteuerliste gemäß § 88 der Vollzugsverordnung zum Grund- und Gewerbesteuergesetz der Gemeinde ausgefolgt wird.

5. Der Synagogenrat ist berechtigt, die Hebelisten einzusehen, um etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten festzustellen.

§ 5.

1. Die Hebeliste ist nach Muster 1*) gemarkungsweise anzulegen.

2. Mit Genehmigung des Oberrats kann in geeigneten Fällen über die Landes- und Ortskirchensteuer eine gemeinsame Hebeliste aufgestellt werden.

§ 6.

1. In die Hebeliste sind sämtliche zur Ortskirchensteuer beizuziehenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge einzutragen, soweit nicht vorerst die Grundlagen fehlen (§ 8 Absatz 2 und 3) und soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen sind.

2. Die gemäß § 2 des Steuerverteilungsgesetzes einfach, einundeinhalbfach und zweifach zu belastenden Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens werden durchweg im einfachen Betrag eingetragen; die verschiedene Belastung kommt im Steuerfuß zum Ausdruck.

3. Die Steuerwerte und Ursteuerbeträge der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten werden nur zur Hälfte eingetragen; der hälftige Beizug wird durch J ½ mit den vollen Steuerwerten und Steuerbeträgen in Spalte 2 angedeutet. Lebt jedoch ein Ehegatte von dem andern dauernd getrennt (§ 4 Grund- und Gewerbesteuergesetz, § 16 Einkommensteuergesetz), so werden seine Steuerwerte und Ursteuerbeträge im vollen Betrag aufgenommen.

*) Als Muster gelten mit derselben Bezifferung nach Vornahme der gebotenen Änderungen die der Evangelischen Ortskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 977) beigegebenen Muster.

4. Bei Verzicht nach Artikel 14 des Gesetzes bleiben die darnach befreiten Steuerwerte und Ursteuerbeträge außer Betracht.

5. Kirchensteuerpflichtigen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Komanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen als Teilhaber einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in den Gemeindesteuerlisten Steuerwerte veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 des Gesetzes steuerpflichtig ist, werden die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Anteile an den betreffenden Steuerwerten zur Last gesetzt. Dabei finden die Bestimmungen in § 11 Absatz 5 und 6 J.L.K.V. sinngemäße Anwendung.

6. Sind Steuerwerte nach Vorstehendem nur in Teilen der gemeindesteuerpflichtigen Beträge in die Hebeliste aufzunehmen, so sind die Teilbeträge, sofern sie nicht schon auf eine durch 100 teilbare Zahl lauten, auf die nächst niedere durch 100 teilbare Zahl abzurunden.

7. Bei der Eintragung der Ursteuer bleiben Pfennigbeträge außer Betracht.

§ 7.

1. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge wird nach Muster 2 gefertigt.

2. Die Endsumme in Spalte 6 bildet die Gesamtsumme der Steuerwerte und Ursteuerbeträge, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

3. Die Endsumme in Spalte 8 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

4. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts gibt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, in welchem Verhältnis die einfache Umlage auf die Steuerwerte von Grund- und Betriebsvermögen zu dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftssteuer stehen muß. Außerdem macht das Ministerium dem Oberrat der Israeliten und dem Landesfinanzamt hiervon Mitteilung; letzteres verständigt die Finanzämter, der Oberrat der Israeliten erläßt in seinem Verordnungsblatt eine Bekanntmachung.

§ 8.

1. Die Darstellung ist in doppelter Fertigung spätestens bis 1. Juli dem Synagogenrat zu übersenden.

2. Soweit das Finanzamt auf den für die Fertigung der Darstellung festgesetzten Zeitpunkt noch nicht im Besitz der ihm von auswärts zu liefernden Kirchensteuergrundlagen ist, wird die Darstellung ohne diese fertiggestellt. Insbesondere handelt es sich dabei:

a. um die Einkommensteueranteile der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes pflichtigen Ausmärker,

b. um die Körperschaftssteueranteile der nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes Pflichtigen, die in einer anderen Gemeinde zur Körperschaftssteuer veranlagt sind, bei denen aber die Gemeinde, in der die Kirchensteuer erhoben wird, anteilsberechtigt ist.

3. Absatz 2 gilt auch für die Einkommen- und Körperschaftssteuer derjenigen Pflichtigen, die zwar in der Gemeinde zur Einkommen- und Körperschaftssteuer zu veranlagen sind, bei denen aber ein Anteil an der Steuer an eine andere Gemeinde zu überweisen ist.

4. Auf der Vorderseite der Darstellung ist zu vermerken, ob die in Absatz 2 unter a und b und Absatz 3 genannten Steuergrundlagen ganz berücksichtigt sind oder nicht.

C. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer.

§ 9.

Sobald der Voranschlag genehmigt und vollzugsreif geworden ist, d. h. wenn die Rekursfrist umlaufen oder der Rekurs verbeschieden ist, hat der Synagogenrat dem Finanzamt eine beglaubigte Abschrift des auf die Festsetzung der Umlagefüße und Zuschlagssätze sich beziehenden Teils des Kirchensteuervoranschlags (2. Hauptteil, vorletzter Abschnitt) mitzuteilen.

§ 10.

Die Steuerschuldigkeiten werden durch das Finanzamt ausgerechnet.

§ 11.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter 50 Pfennig nicht berücksichtigt, größere Pfennigbeträge auf volle Mark aufgerundet.

§ 12.

1. Erstreckt sich der Voranschlagszeitraum auf mehrere Jahre, so sind für das zweite und dritte Jahr jeweils neue Hebelisten durch das Finanzamt aufzustellen.

2. Die Endergebnisse dieser Listen sind dem Synagogenrat mitzuteilen.

§ 13.

1. Wenn infolge von Neu- oder Nachveranlagung oder aus sonstigen Gründen für die Einkommen- oder Körperschaftssteuer oder für die Gemeindebesteuerung des Grund- und Betriebsvermögens Zugänge festgestellt werden oder beim Fehlen der Gemeindesteuer festzustellen wären, sind auch Zugänge an Kirchensteuer anzusetzen.

2. Die Bestimmungen in § 6 finden entsprechende Anwendung.

3. Soweit Kirchensteuergrundlagen erst nach Fertigung der Darstellung dem Finanzamt bekannt werden (§ 8 Absatz 2 und 3), sind die Kirchensteuern für die betreffenden Pflichtigen als Zugänge zu behandeln.

§ 14.

1. Das Finanzamt stellt Zugangslisten nach Muster 3 gemarkungsweise auf. Kirchensteuerzugänge unter 10 ℳ, bei gemischter Ehe unter 5 ℳ bei der einzelnen Steuergattung bleiben außer Betracht.

2. In die Zugangsliste sind auch Zugänge infolge irriger Bekenntnisfeststellung oder infolge sonstiger Fehler bei Aufstellung der Hebeliste aufzunehmen. Zugänge außerhalb einer Änderung der Ursteuerpflicht, die erst von Beginn des folgenden Kirchensteuerjahres an wirken, z. B. bei Einwanderung eines im Land zur Ursteuer bereits Veranlagten oder bei Übertritten zur Landessynagoge, sind nur dann in die Zugangsliste aufzunehmen, wenn die Aufnahme in die Jahreshebeliste aus irgend einem Grund unterblieben ist.

3. Findet infolge Ablebens eines Pflichtigen während des Kirchensteuerjahres bei der Einkommensteuer eine Veranlagung für das laufende Jahr statt, so wird ein Beizug zur Kirchensteuer nicht vorgenommen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Pflichtige zur Kirchensteuer noch nicht veranlagt war, oder wenn die dem Beizug zur Kirchensteuer zugrunde gelegte Ursteuer berichtigt wird.

4. Die Zugangslisten werden jeweils sofort an die Hebestelle abgegeben.

§ 15.

1. Kirchensteuerabgänge sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Abgangs an Ursteuer stattzufinden hat, oder wenn Abgang an Gemeindesteuer aus Grund- und Betriebsvermögen angesetzt wird oder beim Fehlen von Gemeindesteuer anzusetzen wäre, und wenn zugleich für die einzelne Steuergattung ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 10 ℳ, bei gemischter Ehe 5 ℳ, in Frage steht.

2. Wegen irriger Bekenntnisfeststellung sind Abgänge auf Antrag auch ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrags anzusetzen.

3. Beim Tode eines Pflichtigen ist Abgang aus dem Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer mit Wirkung vom 1. des auf den Todestag folgenden Monats unter Berücksichtigung der in Absatz 1 angegebenen Mindestgrenze festzustellen.

4. Bei Feststellung von Abgängen wegen Bekenntniswechsels sind die Bestimmungen über die Wirkung von Austritten aus der Landessynagoge (Artikel 18 und 19 des Gesetzes) zu beachten.

§ 16.

1. Das Finanzamt stellt die Abgangslisten nach Muster 4 auf.

2. Die Abgangslisten werden jeweils sofort an die Hebestellen abgegeben.

§ 17.

1. Die Finanzämter teilen am Schlusse jedes Steuerjahres Zusammenstellungen über die für Religionsgemeinden während des Jahres festgestellten Zu- und Abgänge sowie über die Niederschlagungen dem Oberrat mit. Diese Zusammenstellungen geben die Zeit der Absendung der Listen an die Hebestelle und die Gesamtsteuerbeträge von jeder Liste an.

2. Wurden keine Listen während des Steuerjahres aufgestellt, so wird Fehlanzeige erstattet.

3. Ebenso erhält jede Religionsgemeinde vom Finanzamt vierteljährlich eine Zusammenstellung (Fehlanzeige) über die betreffenden Zu- und Abgänge sowie über die Niederschlagungen.

§ 18.

1. Die Ortskirchensteuer wird durch die für die betreffende Gemarkung zuständige Finanzkasse oder Hilfskasse eingezogen.

2. Der Oberrat kann im Benehmen mit dem Landesfinanzamt und mit Zustimmung des Kultusministeriums von vorstehender Bestimmung Ausnahmen zulassen und für besondere Fälle weitere Anordnungen treffen.

3. Die für den inneren Dienstverkehr der Finanzstellen maßgebenden Anordnungen (z. B. über Führung eines Einnahmebuchs usw.) trifft das Landesfinanzamt; von Anordnungen allgemeiner Art wird es dem Oberrat Nachricht geben.

§ 19.

Die Kirchensteuer (laufende Steuer und Zugänge) ist in ihrem ganzen Betrage mit der Zustellung des Forderungszettels fällig.

§ 20.

Die Kirchensteuerbeträge werden nach Maßgabe der §§ 25 und 30 J.L.K.V. angefordert.

§ 21.

Für die Betreibung, Stundung und Niederschlagung der Kirchensteuer gelten die Bestimmungen des § 26 Absatz 1, 3—7 und des § 27 J.L.K.V. Einer Übersendung der Niederschlagungslisten an den Oberrat bedarf es nicht.

§ 22.

Für die Abrechnung der Hebestellen mit dem Finanzamt und die Führung der Rückstandslisten gelten die Bestimmungen des § 28 J.L.K.V.

§ 23.

Das Finanzamt überweist an die zuständigen Synagogenräte (Religionsgemeinden) monatlich, bei erheblichen Eingängen in kürzeren Zeitabschnitten, Abschlagszahlungen nach Maßgabe der eingegangenen Steuern. Die Beträge sind auf 100 ℳ abzurunden.

§ 24.

1. Nach Abschluß des Steuerjahres, spätestens bis 1. Mai, übersendet das Finanzamt dem Synagogenrat eine Abrechnung unter Benützung eines Abrechnungsbogens nach Muster 5. Gleichzeitig sind die durch die Abschlagszahlung noch nicht abgelieferten eingegangenen Kirchensteuerbeträge zu überweisen.

2. Der Abrechnung werden sämtliche Listen angeschlossen; nach Prüfung durch den Synagogenrat gehen diese an das Finanzamt zurück.

3. Der Abrechnungsbogen wird in zwei Fertigungen übersandt. Der Synagogenrat prüft unter Beiziehung des Rechners die Abrechnung und gibt dem Finanzamt die zweite Fertigung des Abrechnungsbogens umgehend mit Bestätigungsvermerk zurück. Etwaige Anstände sind im Benehmen mit dem Finanzamt zu ordnen.

§ 25.

Wenn in einer Religionsgemeinde neben Landeskirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so sind die Bestimmungen in § 30 J.L.K.V. zu beachten.

Zweiter Teil.

Aufstellung und Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 26.

1. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Muster 6 anzulegen und spätestens bis Mitte Juli abzuschließen.

2. Er zerfällt in Vorbemerkungen und 2 Hauptteile.

§ 27.

1. Als „Vorbemerkungen" sind die Angaben voranzustellen, welche gemäß § 2 Absatz 2 unter a—f dem Finanzamt gemacht wurden.

2. Unter weiteren Buchstaben ist sodann anzugeben:

g. alle im Kirchspiel befindlichen Synagogen und Gemeindehäuser unter Beifügung der zu den Gebäuden oder einzelnen Gebäudeteilen Baupflichtigen;

h. die kirchlichen Ortsfonds, die zur Deckung des Aufwands für örtliche kirchliche Bedürfnisse in Anspruch genommen werden können;

i. und folgende
sonstige Umstände von Bedeutung (Angaben über planmäßige Schuldentilgung, über Ansammlung von Kapitalien, über Ermächtigung zur Erhebung einer den Höchstsatz übersteigenden Kultussteuer).

§ 28.

1. Im „Ersten Hauptteil" sind nachzuweisen die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Summen und die verfügbaren Ein-

nahmen aus eigenem Vermögen der Religionsgemeinde, aus Stiftungen, (Fonds) oder aus Zuwendungen von dritter Seite.

2. Der „Zweite Hauptteil" gibt die Nachweisung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 20 des Gesetzes erhoben werden soll.

§ 29.

Im „Ersten Hauptteil" sind im Einzelnen darzustellen:

I. Die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Summen und zwar

A. **Kultusbedürfnisse.**

(Bedürfnisse nicht baulicher Art.)

a. Beiträge zur Bezirkssynagoge.
b. Für Kultusbeamte, Angestellte (Rabbiner, Lehrer, Kantoren, Organisten, Diener und Sonstige).
c. Zuschläge zu den aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuern gewährten Ruhegehalten.
d. Für sonstige kirchliche Bedürfnisse (Gottesdienstliche Geräte, Beleuchtung und Reinigung der Synagoge).

B. **Baubedürfnisse.**

Für Synagogen, Dienstwohnungen für Rabbiner, Lehrer und sonstige Angestellte.

a. Feuer- und Haftpflichtversicherungsbeiträge.
b. Für Unterhaltung und Instandsetzungen — nach den Bauvoranschlägen und besonderen Kostenberechnungen — für Neubauten usw. (vergl. § 30).
c. Für den Synagogeninbau (Orgel, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen u. a.).
d. Für Verzinsung und Tilgung von Bauschulden (vergl. § 30) sowie Ansammlung von Baumitteln.
e. Kosten der Bauaufsicht.

Hier sind auch die Beträge auszuwerfen, welche in Ermangelung von Dienstwohnungen für Mietzinse oder Wohnungsgelder an Rabbiner oder sonstige Beamte aufzuwenden sind.

C. **Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten der Religionsgemeinde.**

Kosten der Verwaltung und Verrechnung der Ortskirchensteuer.

Hierher gehört auch die Einstellung von Mitteln zur Bildung eines Betriebsfonds.

II. Die verfügbaren Einnahmen aus eigenem Vermögen der Religionsgemeinde oder aus Stiftungen oder aus Zuwendungen Dritter und zwar:

1. Die Erträgnisse der örtlichen kirchlichen Stiftungen.
   a. Der Baufonds mit festgesetzten Unterhaltungs- und Neubaukapitalien, für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen ein mit Rücksicht auf § 30 dieser Verordnung besonders zu bestimmender Betrag.
   b. Falls ein Ortsfonds sowohl Baukosten als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten hat, ohne daß Baukapitalien für die betreffenden Gebäude festgestellt sind, so ist der Reinertrag des Fonds zunächst als Deckung der Erfordernisse für Kultusbedürfnisse zu behandeln.
2. Die Erträgnisse aus dem Vermögen der Religionsgemeinde als solcher, darunter der Kassenvorrat, sowie die Einnahmereste von früheren Jahren unter Abzug etwaiger Ausgabereste.

Dabei ist ein etwa unter dem Kassenrest enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfonds erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe abzuziehen und nur der etwa verbleibende Rest zu berücksichtigen.

Die Gemeindevertretungen können im Bedarfsfalle den Betriebsfonds höher als 2 vom Hundert bemessen.

Von den Einnahmerückständen ist nur der Betrag aufzunehmen, um den sich die Einnahmerückstände im Laufe des Voranschlagszeitraums gegen den vorhergehenden Zeitraum voraussichtlich mindern werden.

Als weitere Einnahmen sind in den Kirchensteuervoranschlag guttatsweise erfolgende Leistungen aus den Überschüssen eines an sich bei dem Kirchensteuervoranschlag nicht beteiligten Ortsfonds oder aus Grundstocksmitteln eines Ortsfonds oder aus allgemeinen Kirchenmitteln mit den zur Verwendung im Voranschlagsjahr (im Voranschlagszeitraum) bestimmten Beträgen einzustellen.

Hierzu kommen ferner sonstige Einnahmen: Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, guttatsweise erfolgende Leistungen der politischen Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammlungen und dergleichen.

§ 30.

1. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen (nicht auch bei Unterhaltungsarbeiten) bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Gemeindevertretung. Dabei ist insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckten Aufwandes und seiner etwaigen Verteilung auf mehrere Voranschlagszeiträume Bestimmung zu treffen.

2. Wenn jedoch im einzelnen Fall die Kosten für derartige Bauten verhältnismäßig unerheblich sind, können sie sowie die zu ihrer Deckung verwendbaren Mittel ausnahmsweise auch ohne vorherige Beschlußfassung der Gemeindevertretung in den Kirchensteuervoranschlag aufge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nommen werden. Bei der Beratung des Kirchensteuervoranschlags muß aber dann der Beschluß der Gemeindevertretung über die Ausführung der fraglichen Bauten stets für sich gesondert gefaßt, das heißt als ein besonderer Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden.

3. Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Überschreitung eines Voranschlagssatzes nötig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Synagogenrat wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberrats jeweils sofort die Zustimmung der Gemeindevertretung und in den Fällen der Artikel 26 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

§ 31.

1. Im „Zweiten Hauptteil" sind getrennt festzustellen die nach § 29 durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

a. für Kultusbedürfnisse,
b. für kirchliche Bauten.

2. Die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse einerseits, die Erträgnisse des allgemeinen Vermögens der Religionsgemeinde und die nicht einem bestimmten Zweck gewidmeten Zuwendungen an diese andererseits werden auf die Kultus- und Baubedürfnisse verhältnismäßig verrechnet.

3. Darnach ergibt sich der durch Kirchensteuer aufzubringende Kult- und Bauaufwand.

§ 32.

1. Die so ermittelten Beträge für Kultzwecke (Artikel 12 des Gesetzes) und Bauzwecke (Artikel 13 des Gesetzes) sind mit je 100 zu vervielfachen, sodann ist der vervielfachte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 6, der vervielfachte zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 8 der Darstellung zu teilen. So ergibt sich je in einem Dezimalbruch in Mark der einfache Hauptsteuerfuß (Umlagefuß) für je 100 ℳ Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens.

2. Bei der Kirchensteuer für Kultusbedürfnisse darf der einfache Umlagefuß den Betrag von 20 Pfennig auf 100 ℳ Steuerwert ohne Genehmigung des Kultusministeriums nicht übersteigen.

3. Bei Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten ist der Steuerfuß nicht begrenzt; bei einer den Satz von 20 Pfennig übersteigenden Bausteuer müssen aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Ursteuerbeträge beigezogen werden, während deren Beizug bei einem niedrigeren Umlagefuß ins Belieben der Religionsgemeinde gestellt ist.

4. Die beiden Hauptumlagefüße zusammengezählt ergeben den einfachen Gesamtumlagefuß, nach welchem die Kirchspieleinwohner — soweit nicht den Einwohnern eines Filialortes eine Erleichterung gewährt ist, — zur Aufbringung des ungedeckten Gesamtaufwands beizutragen haben.

5. Der Gesamtumlagefuß ist auf ganze Pfennig aufzurunden. Dasselbe gilt für den Bauumlagefuß und für den Kultumlagefuß dann, wenn nur für Kultzwecke Steuer erhoben wird.

6. Für die in ermäßigtem Betrag beizuziehenden Steuerwerte ist, da die Steuerbeträge stets von den in den Hebelisten eingetragenen vollen Steuerwerten zu berechnen sind, je ein besonderer Umlagefuß festzustellen durch Vervielfachung des Hauptumlagefußes mit den in der Darstellung angegebenen Verhältniszahlen. Der sich ergebende besondere Umlagefuß ist jeweils auf Zehntelspfennige aufzurunden.

7. Der Zuschlagsatz zur Einkommen- und Körperschaftssteuer wird gefunden durch Vervielfachen des einfachen Umlagefußes auf die Grund- und Gewerbesteuerwerte mit der vom Kultusministerium gemäß § 7 Absatz 4 bekannt gegebenen Verhältniszahl.

8. Der Steuerfuß für die klassifizierten Grundstücke usw. ist im zweifachen Betrage, jener für die einzeln geschätzten Grundstücke usw. im einundeinhalbfachen Betrage, jener für Gebäude usw. im einfachen Betrage aufzunehmen.

9. Die Zuschlagsätze und Umlagefüße nach Ziffer 7 und 8 sind auf Zehntelspfennige aufzurunden.

10. Sämtliche berechneten Umlagefüße und Zuschlagsätze sind im zweiten Hauptteil des Voranschlags unter einer besonderen Abteilung einzusetzen.

11. Am Schlusse dieses Hauptteils ist sodann der Ertrag der Kirchensteuer festzustellen.

§ 33.

1. Der Synagogenrat hat den Voranschlag nebst Beilagen an einem von ihm zu bestimmenden Ort 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen.

2. Als Beilage ist dem Voranschlag eine der vom Finanzamt nach § 8 übersandten Fertigungen der Darstellung anzuschließen.

3. Ort und Dauer der Auflegung sind durch Anschlag an den Synagogentüren bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Vorsitzenden des Synagogenrats spätestens bis zum Tage der Beschlußfassung der Gemeindevertretung anzubringen sind. Die Einsprachen sind dem Voranschlag beizuheften.

4. Auflegung und Bekanntmachung sind vom Synagogenrat am Schlusse des Voranschlags zu beurkunden.

5. Gleichzeitig mit der Auflegung des Voranschlags ist nach Artikel 23 des Gesetzes den politischen Gemeinden und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen zu dem Voranschlag zu nehmende Bescheinigung

eine Voranschlagsabschrift zuzustellen. Auch ist jedem sonstigen Beteiligten auf sein Verlangen gegen Kostenersatz Abschrift vom Voranschlag zu erteilen.

§ 34.

1. Der Synagogenrat beruft auf einen nicht früher als 4 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist festzusetzenden Tag die Mitglieder der Gemeindevertretung unter Einzeleinladung gemäß Artikel 7 des Gesetzes zur Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag. Die gegen den Voranschlag erhobenen Einwendungen sind der Gemeindevertretung zu eröffnen.

2. Eine besondere Beschlußfassung der Gemeindevertretung ist nach Artikel 26 des Gesetzes erforderlich für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Religionsgemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagszeiträumen zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung, bei Erhöhung einer solchen usw.

3. Ebenso bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Gemeindevertretung bezüglich der nach § 30 Absatz 2 ohne besondere vorherige Genehmigung dieser Vertretung in den Kirchensteuervoranschlag eingestellten Ausgabesummen.

§ 35.

1. Von dem durch die Gemeindevertretung genehmigten Voranschlag und der Niederschrift über die Verhandlungen bei der Voranschlagsfeststellung sind alsbald durch den Synagogenrat beglaubigte Abschriften unter Anschluß der einen Fertigung der Darstellung an den Oberrat einzusenden.

2. Nach Erteilung der Ermächtigung durch den Oberrat hat der Synagogenrat den Voranschlag nebst Anlagen, einschließlich der anderen Fertigung der Darstellung und der Niederschrift, dem Bezirksamt mit dem Antrag auf Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß der Gemeindevertretung mitzuteilen unter Anschluß einer Abschrift des Voranschlags für die bezirksamtlichen Akten.

3. Der Oberrat kann auf die Vorlegung des Voranschlags vor der Mitteilung an das Bezirksamt und auf das Erfordernis der Ermächtigung nach Absatz 2 verzichten.

4. Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob er den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften entspricht, und ob die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Religionsgemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat, oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 36.

1. Das Bezirksamt erteilt die Staatsgenehmigung, wenn sich kein Anstand ergibt und wenn keine rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung nicht berücksichtigten Einsprachen vorliegen, andernfalls beschließt der Bezirksrat in seiner nächsten Sitzung über Erteilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung.

2. Die Entschließung des Bezirksamts oder des Bezirksrates ist dem Synagogenrat unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen zu eröffnen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung erteilt, so muß aus dem Beschluß des Bezirksrats hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im Einzelnen und im Gesamten sich berechnet.

3. Gleichzeitig teilt das Bezirksamt dem Oberrat eine Abschrift seiner Entschließung mit.

4. Die Entschließung des Bezirksrats ist durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprache erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen sowie im Falle des Artikels 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntnis des Oberrats zu bringen.

5. Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder nur mit Beschränkung erteilenden Beschluß des Bezirksrats kann sowohl der Synagogenrat als der Oberrat Rekurs an das Kultusministerium ergreifen. Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmung des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

6. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung oder von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet beim Bezirksamt angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden.*)

7. Die Bestimmungen über die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß der Gemeindevertretung und über den Rekurs gelten auch für die besonderen Beschlüsse nach Artikel 26 und 33 des Gesetzes.

§ 37.

Wird durch den Beschluß der Gemeindevertretung oder durch eine nur mit Beschränkung erteilte Staatsgenehmigung eine Änderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Hauptteils erforderlich, so ist sie derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

*) § 31 ff. der Verordnung vom 31. August 1884/8. Juni 1905, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 385 und von 1905, Seite 309.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritter Teil.

Verrechnung der Kirchensteuer.

§ 38.

1. Über die aus Ortskirchensteuer herrührenden Gelder und das sonstige Vermögen der Religionsgemeinde als solcher ist in einer Gemeindekasse-Rechnung Nachweis zu führen. Die Gemeindekasse empfängt Zuschüsse nach Maßgabe des Kirchensteuervoranschlags und der vorhandenen Mittel und verrechnet die im Vollzug des Kirchensteuervoranschlags sich ergebenden Ausgaben.

2. Die Rechnung ist vorbehaltlich abweichender Anordnung des Oberrats für den Zeitraum des Kirchensteuervoranschlags zu stellen.

Schlußbestimmungen.

§ 39.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 ab in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 35

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten; über die Aufhebung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 16. April 1880; über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staasministeriums: die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 16. Juni 1923 an; des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; die Arzneitaxe; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das 3. Vierteljahr 1923.

Gesetz

(Vom 19. Juni 1923.)

über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 805) und der Gesetze vom 21. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329), vom 4. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) und vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 561) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 115 Absatz 1 wird das Wort „eintausend" durch „dreißigtausend" ersetzt.

1 a. In § 115 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:
Ferner sind ausgeschlossen Klagen aus dem Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 353).

1 b. In § 116 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Rechtsanwälte, deren rechtskundige Stellvertreter, Arbeitersekretäre, Gewerkschafts-, Partei- und Verbandsbeamte sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

2. Der jetzige Absatz 4 des § 117 erhält folgenden weiteren Satz:
In den Städten und Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 4. Oktober 1921) sowie in den Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, sind bei Streitwerten von mehr als 15 000 ℳ die Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von der Partei, der die Kosten auferlegt sind, dem Gegner nach Maßgabe der §§ 91 und folgende der Zivilprozeßordnung zu ersetzen; Reisekosten sind auch in diesem Fall nicht erstattungsfähig.

3. Hinter § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

§ 117 a.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 179, 181 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor den Gemeindegerichten entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Abführung in Haft und eine Festhaltung nach § 178 und die Festsetzung einer Haftstrafe nach § 179 ausgeschlossen ist und daß über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch die eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, das Amtsgericht endgültig entscheidet.

Die näheren Vorschriften über die Vollstreckung der von dem Bürgermeister erkannten Ordnungsstrafen erläßt das Justizministerium.

4. Hinter § 123 a wird folgender § 123 b eingefügt:

§ 123 b.

Das Justizministerium wird ermächtigt, in den Städten und in den Großen Gemeinden (§ 3 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) auf deren Antrag einen

Sekretariatsbeamten des Gemeindegerichts mit der selbständigen Wahrnehmung der dem Bürgermeister nach §§ 115 bis 123 a zustehenden Befugnisse in demselben Umfange zu betrauen, in dem der Gerichtsschreiber im Verfahren vor den Amtsgerichten Dienstgeschäfte ohne Mitwirkung des Richters erledigen kann.

5. In § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen werden die Worte „mit einem Amtsrichter" ersetzt durch die Worte „mit höchstens zwei Amtsrichtern".

Artikel II.

Das Gesetz vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte: „keinen höheren Streitwert als 300 Mark" ersetzt durch die Worte „nicht einen die Zuständigkeit der Amtsgerichte übersteigenden Streitwert".
2. In § 14 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt:
   Die für das Verfahren vor den Gemeindegerichten geltenden Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen finden im Verfahren vor dem Schiedsmann entsprechende Anwendung.
3. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   Das gleiche gilt für solche Vergleiche über vermögensrechtliche Ansprüche, die, auch ohne Vorliegen der in § 4 Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen, auf freiwilliges Erscheinen beider Teile vor einem badischen Bürgermeister abgeschlossen worden sind.

Artikel III.

Das Justizministerium ist ermächtigt, zwecks Angleichung an die wirtschaftlichen Verhältnisse die Zuständigkeit der Gemeindegerichte zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche jeweils gemäß der reichsrechtlich zulässigen Höchstgrenze und hierzu entsprechend die in Artikel I Nr. 2 vorgesehene Streitwertgrenze festzusetzen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung vom Justizministerium getroffenen Anordnungen sind dem Landtage alsbald vorzulegen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 19. Juni 1923.)

über die Aufhebung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 16. April 1880.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 16. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 28. Juni 1923.)

über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Der Teuerungszuschlag im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 27. November 1919 über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten — in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920, 4. August 1921, 22. November 1921, 7. April 1922, 7. November 1922 und 15. März 1923 bewirkten Fassung — beträgt vom 1. Juli 1923 ab 6000 vom Hundert.

Im Fall weiterer Erhöhung der Bezüge der Beamten bestimmt der Präsident mit Zustimmung der Vertrauensmänner die dieser Erhöhung entsprechende Erhöhung des in Absatz 1 bestimmten Teuerungszuschlags.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1923.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag der Minister des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie des Arbeitsministers im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Das der landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) als Anlage beigegebene und durch Verordnung vom 12. Juni

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) neu aufgestellte Verzeichnis A wird wie folgt abgeändert:

Die Gesundheitsbeamten erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

A. Die Medizinalreferenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte und praktischen Ärzte:

II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung:

2. Der Minister des Innern ist ermächtigt, erforderlichenfalls die Gebühr für die auf Antrag der Versicherungsträger ausgeführten Verrichtungen in den Fällen der Ziffern 20 bis 23 anderweitig angemessen festzusetzen.

3. Der Justizminister ist ermächtigt, die Vergütung der praktischen Ärzte, die anstelle von beamteten Ärzten zu Verrichtungen im Dienste der Rechtspflege beigezogen werden, angemessen zu erhöhen.

II. Die in den Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März 1920 und vom $\frac{\text{12. Juni 1920}}{\text{3. Februar 1921}}$ über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt $\frac{\text{1920 Seite 94 und 336}}{\text{1921 Seite 37}}$) festgesetzten Gebühren werden unter Aufhebung der Verordnung vom 27. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) auf das Zweihundertfache erhöht.

III. Der § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird wie folgt geändert:

Die Apothekenvisitatoren erhalten für Visitation einer Apotheke eine Geschäftsgebühr von 8000 ℳ.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, hinsichtlich der Gebühren für Impfungen (II Ziffer 11 und 12 des Verzeichnisses A) mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 16. Juni 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 26. Juni 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juni 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 16. Juni 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 6000 v. H.; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 64 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird vom 16. Juni 1923 an auf 64 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 3. Juli 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die in Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe, sechste abgeänderte Ausgabe festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die Folgende ersetzt:

bis zu 3000 ℳ	ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 3000 ℳ bis zu 4000 ℳ	„ „ „ 3000 ℳ,
„ „ „ 4000 „ „ „ 7200	„ „ „ 75 v. H.,
„ „ „ 7200 „ „ „ 9000	„ „ „ 5400 ℳ,
„ „ „ 9000 „	„ „ „ 60 v. H.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1923.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstraf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Juni 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der siebten abgeänderten Ausgabe der Arzneitaxe 1923 zu richten, welche in amtlicher Ausgabe unter der Bezeichnung „Deutsche Arzneitaxe 1923, siebte abgeänderte Ausgabe" im Buchhandel zu beziehen ist.

Artikel 2.

Artikel 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

In Abänderung der Verordnung vom 6. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 74/75) wird die Vergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten mit Wirkung vom 10. Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

A. Für Badener:

I.	Verpflegungsklasse täglich	25 000—70 000 ℳ,
II.	„ „	15 000—40 000 ℳ,
III.	„ „	7 000—20 000 ℳ

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I.	Verpflegungsklasse täglich	27 000—80 000 ℳ,
II.	„ „	20 000—50 000 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I.	Verpflegungsklasse täglich	60 000—200 000 ℳ.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Juli 1923.)

Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren.

Die in der Bekanntmachung vom 8. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 816) unter Ziffer II bezeichneten Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren aus dem Auslande im Durchfuhrverkehr nach außerbadischen deutschen Gebieten und bei der Einfuhr nach badischen Bestimmungsorten werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46) mit Wirkung vom 10. Juli ab auf den zwanzigfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 2. Juli 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Die durch Verordnung vom 23. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.) festgesetzten Verpflegungssätze werden mit sofortiger Wirkung auf den dreifachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Im Auftrag:
Schwörer.

Der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das dritte Vierteljahr 1923.

Infolge der seit Festsetzung des Bezugspreises am 2. Juni 1923 eingetretenen Geldentwertung muß der Preis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das dritte Vierteljahr 1923 von 6750 ℳ auf 27 000 ℳ

— Zwanzigsiebentausend Mark —

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, erhöht werden.

Der Unterschiedsbetrag wird in den nächsten Tagen erhoben werden.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 36

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Juli 1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: Dienstreisekosten; des Ministeriums des Innern: die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken; die Arzneitaxe; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; die Berufspflichten der Hebammen; des Justizministeriums: die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten; über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Juli 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	30 000 ℳ	40 000 ℳ
„ II . . .	38 000 „	50 000 „
„ III . . .	46 000 „	60 000 „
„ IV . . .	54 000 „	70 000 „
„ V . . .	60 000 „	80 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	15 000 ℳ	30 000 ℳ
„ II . . .	19 000 „	38 000 „
„ III . . .	23 000 „	45 000 „
„ IV . . .	27 000 „	53 000 „
„ V . . .	30 000 „	60 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 15 000 ℳ, im übrigen bis zu 5000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 200 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 2. Juli 1923.)

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 Seite 242) in der durch die Verordnungen vom 13. Februar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 425), vom 28. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 Seite 61) und vom 12. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67 Seite 676/77) bewirkten Fassung werden auf Dicodid (Dihydrokodeinon) und seine Salze mit der Maßgabe ausgedehnt, daß für diesen Stoff anstelle der §§ 4 und 5 nachstehende Bestimmungen treten:

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Dicodid (Dihydrokodeinon) oder seine Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Dicodid (Dihydrokodeinon) und seinen Salzen gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Dicodid (Dihydrokodeinon) oder seinen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes 3 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Dem zu der Verordnung obigen Betreffs gehörigen Verzeichnis wird beigefügt:

„Dicodid (Dihydrokodeinon) und seine Salze 0,03 g".

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 7. Juli 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 33 1/3 Prozent zu erheben.

Artikel 2.

In Nummer 23 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe sind folgende Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 450 und 900 ℳ sind zu setzen 900 und 1800 ℳ,
unter b statt 900 ℳ ist zu setzen 1800 ℳ,
unter c statt 1350 ℳ ist zu setzen 2700 ℳ,
unter d und e statt 300 ℳ ist zu setzen 600 ℳ.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Juli 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Die nach der Bekanntmachung vom 27. Juni 1923 für die Verpflegung von Kranken im Landesbad und im Landessolbad zu entrichtenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 12. Juli 1923 verdoppelt.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 9. Juli 1923.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Artikel 1.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1922, die Berufspflichten der Hebammen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 676) erhält § 15, Absatz 2 Satz 1 der Dienstweisung für Hebammen (Anlage zur Verordnung betreffend Berufspflichten der Hebammen vom 9. Februar 1920 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28 —) folgende Fassung:

„Für Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 10 000 ℳ sowie als Gebühr für den Leiter des Kurses 25 000 ℳ und für die Oberhebamme 8000 ℳ zu entrichten."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juni 1923.)

Die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Die gemäß § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1923 über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten der Berechnung der Kosten zugrunde zu legende Gebühr des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt zur Zeit nach der Verordnung vom 8. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 163)

bei einem Streitwert

1.	bis 6000 ℳ einschließlich		400 ℳ
2.	von mehr als 6000 bis 12 000 ℳ	einschließlich	800 ℳ
3.	von mehr als 12 000 bis 20 000 ℳ	„	1200 ℳ
4.	von mehr als 20 000 bis 30 000 ℳ	„	1600 ℳ.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 5. Juli 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. Juli 1923 verordnet:

In § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) treten an Stelle der Worte „5000 ℳ" die Worte „10 000 ℳ".

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 37

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Juli 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: der Vollzug des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923; des Ministeriums des Innern: Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) verordnet das Staatsministerium auf den Vorschlag des Rechnungshofes im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Geschäftskreis des Rechnungshofes.

§ 1.

Der Prüfung und Bescheidserteilung durch den Rechnungshof unterliegen

1. gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes alle Staatsrechnungen, d. h. alle Rechnungen, bei denen ein vermögensrechtliches Interesse des Staates vorliegt, z. B. die Rechnungen der Landeshauptkasse, der Amortisationskasse, der Domänenämter, der Landesstrafanstalten, die Nachweisungen über die öffentlichen Hinterlegungen bei staatlichen Kassen; ferner gehören hierher die Rechnungen der Staatsanstalten, die vom Staate Dotationen, Staatsbeiträge oder Zuschüsse beziehen, z. B. die Rechnungen der Hochschulanstalten und der Landeskunstschule. Auch zählen hierher die Regiekassenrechnungen des Katholischen Oberstiftungsrates und des Evangelischen Oberkirchenrates bezüglich der Frage, ob die Ausgaben und Einnahmen unter Beachtung der maßgebenden Bestimmungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß richtig bemessen ist.

2. Gemäß Artikel 10 des Gesetzes die Rechnungen der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, die bisher vom Ministerium des Kultus und Unterrichts und vom Verwaltungshof geprüft wurden, und die Rechnungen der Anstalten, deren Abhör dem Rechnungshof durch besonderes Gesetz übertragen ist; hierher gehören z. Zt. die Rechnungen der Gebäudeversicherungsanstalt und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 2.

Der Prüfung und Beurkundung durch den Rechnungshof unterliegen folgende Rechnungsnachweisungen:

die Hauptrechnungen der einzelnen Staatsverwaltungszweige, die Hauptstaatsrechnung nebst den Betriebsfondsdarstellungen, die Rechnung des Domänengrundstocks, die summarische Darstellung der Rechnung der Amortisationskasse nebst Hauptbilanz und die vergleichenden Darstellungen der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse.

§ 3.

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofes wird bei der Landeshauptkasse geführt. Die Anweisungen werden durch den Präsidenten des Rechnungshofes erlassen, soweit sie nicht den Räten oder dem Revisionsdirektor übertragen sind.

§ 4.

In den Fällen, wo das Land Baden an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Aktionär oder Gesellschafter beteiligt ist, gelten für die Prüfung der Rechnung dieser Gesellschaft gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes die in §§ 24 bis 29 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften.

Einsendung der Rechnungen.

§ 5.

Die Kassen haben die Rechnungen unter Anschluß zweier gleichlautenden Verzeichnisse über die Rechnungsbestandteile spätestens mit Ablauf der hiefür festgesetzten Frist an den Rechnungshof einzusenden. In dem Vorlegungsbericht ist der Tag der Absendung der Rechnung anzugeben. Können einzelne Bestandteile nicht sogleich mit der Rechnung vorgelegt werden, so ist dies in dem Bericht unter Bezeichnung der fehlenden Teile zu erwähnen.

Der Rechnungshof hat das eine Verzeichnis mit Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

Als maßgebender Zeitpunkt für die Einsendung der Rechnungen ist der Tag der Absendung oder bei den in Karlsruhe geführten Rechnungen der Tag der Ablieferung anzusehen.

§ 6.

Die Fristen für die Einsendung der Rechnungen werden nach deren Umfang und Art von dem Rechnungshof bestimmt. Er kann die Fristen in begründeten Fällen auf Antrag erstrecken.

§ 7.

Hält eine Kasse die zur Rechnungsvorlegung bestimmte oder die erstreckte Frist nicht ein, so kann der Rechnungshof gegen die verantwortlichen Beamten die in Artikel 17 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Aufstellung und Beantwortung der Erinnerungen.

§ 8.

Die eingesandten Rechnungen sind von den Prüfungsbeamten sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Die Prüfung ist sachlicher und formeller Art und hat sich namentlich auf die richtige Vereinnahmung und Verausgabung der Beträge und die Übereinstimmung zwischen Hauptbuch und Kassenbuch sowie auch darauf zu erstrecken, ob die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und Vorschriften über eine wirtschaftliche Geschäftsführung beachtet sind. Die Prüfungsbeamten sind dafür verantwortlich, daß nichts Erhebliches unerinnert bleibt. Wird eine Beschränkung der Prüfung auf Grund von Artikel 12 des Gesetzes zugelassen, so bezieht sich die Verantwortlichkeit nur auf den hiernach zu prüfenden Teil der Rechnung.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, worin auch die zu wenig oder zu viel in Einnahme oder Ausgabe gestellten Beträge ersichtlich gemacht werden müssen.

§ 9.

Die Niederschrift wird dem Rechnungshof vorgelegt und nach Durchsicht durch den Revisionsdirektor von dem zuständigen Rat geprüft und wenn nötig berichtigt. Sodann werden die Erinnerungen, die für die Kasse bestimmt sind, an diese mit dem Auftrag gegeben, die sachlichen innerhalb einer festgesetzten Frist zu beantworten, die formellen aber künftig zu beachten oder zu erledigen oder etwaige Bedenken dagegen vorzutragen. Die Erinnerungen, die sich gegen die erlassenen Anweisungen richten, werden an die Anweisungsbehörden zur Äußerung oder Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die Erinnerungen können in den dazu geeigneten Fällen urschriftlich den Kassen und Anweisungsbehörden übersandt werden.

§ 10.

Wenn ein Kassen- oder Rechnungsführer, der vom Dienste bereits abgegangen ist, nach einer Erinnerung ersatzpflichtig erscheint, so ist ihm durch die Kasse oder die Anweisungsbehörde Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese ist dem Rechnungshof mit der Beantwortung vorzulegen.

§ 11.

Die der Kasse zur Beantwortung der Erinnerungen gesetzte Frist beginnt mit dem ersten Werktage nach ihrem Eintreffen bei der Kasse. Die Beantwortung ist spätestens an dem auf den letzten Fristtag folgenden Werktag abzusenden. Die Kasse hat den Tag des Empfangs der Erinnerungen sofort dem Rechnungshof anzuzeigen und den Tag der Absendung der Beantwortung im Vorlegungsbericht anzugeben.

§ 12.

Die Frist zur Beantwortung der Erinnerungen kann auf rechtzeitiges Ansuchen der Kasse vom Rechnungshof aus dringenden Gründen erstreckt werden.

§ 13.

Bei unvollständiger Beantwortung der Erinnerungen kann der schuldige Beamte mit den nötigen Beweismitteln auf seine Kosten vor den Rechnungshof geladen werden; unter der gleichen Voraussetzung kann dieser einen Beauftragten auf Kosten des schuldigen Beamten abordnen, der ihn über das, was noch zu erörtern ist, unter Aufnahme einer Verhandlung vernimmt. In beiden Fällen muß dem schuldigen Beamten Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die Gründe der unvollständigen Erinnerungen zu äußern; auch ist die dem schuldigen Beamten vorgesetzte Oberbehörde rechtzeitig von den Maßnahmen des Rechnungshofes zu benachrichtigen.

Erteilung des Rechnungsbescheides.

§ 14.

Nach Beantwortung der Erinnerungen durch die Kassen und die Anweisungsbehörden hat der Prüfungsbeamte den Entwurf des Bescheids zu fertigen. Hierauf erläßt der Rechnungshof den Bescheid. Dabei wird von ihm die Einhebung des zu wenig Vereinnahmten und des zuviel Verausgabten und der Rückersatz des zuviel Vereinnahmten sowie die Nachzahlung des zuwenig Verausgabten ohne förmliche Anweisung angeordnet. Die Ausgleichung der Ersatzbeträge unterbleibt indessen, wenn der Unterschied den hierwegen vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof festgesetzten Betrag nicht erreicht oder wenn bei einem darüber hinausgehenden Betrag die Einhebung oder Rückzahlung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Weiterungen verknüpft wäre. In solchen Fällen wird von der Nacherhebung Umgang genommen, die Nachzahlung tritt nur auf Verlangen des Berechtigten ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ersatzbeträge, die einem Kassenbeamten zur Last fallen oder gebühren, sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe auszugleichen; sie können indessen dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie so gering sind, daß im Falle eines Schriftwechsels die Postgebühr dem Ersatzbetrage gleichkäme oder ihn überstiege.

§ 15.

Werden in dem gleichen Bescheid für eine und dieselbe Person Guthaben und Schuldigkeiten festgestellt, so sind sie mit der Wirkung gegeneinander wettzuschlagen, daß nur der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder rückzuerheben ist, wenn nicht nach den Bestimmungen in § 14 die Nachzahlung oder Rückerhebung zu unterbleiben hat.

§ 16.

Die Bescheide, die an die Anweisungsbehörden ergehen, werden ihnen soweit erforderlich zur Vollziehung zugefertigt.

§ 17.

Die an die Kassen gerichteten Bescheide sind den beteiligten Beamten sofort zu eröffnen; der Tag der Eröffnung ist in den Akten zu vermerken.

Sodann sind die Bescheide alsbald zu vollziehen. Der Vollzug ist bei jedem Paragraphen, gegebenenfalls unter Angabe der Hauptbuch- und Kassenbuchseite, nachzuweisen. Die Urschrift des Bescheids ist dem Vorbericht der Rechnung desjenigen Jahres anzuschließen, in dem der Vollzug nachgewiesen ist.

§ 18.

Eine Entlastung der Kasse nach Artikel 23 des Gesetzes ist — unter Wahrung des daselbst gemachten Vorbehalts — dann gegeben, wenn der Bescheid, der Auflagen enthält, in allen seinen Teilen vollzogen ist. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist eine Entlastung auch dann als vorliegend anzusehen, wenn in dem Bescheid die Erinnerungen für erledigt oder beruhend erklärt werden oder ausgesprochen wird, daß nichts zu beanstanden war.

§ 19.

Wenn ein Kassenbeamter oder Rechnungsführer aus dem Dienste getreten oder gestorben ist, wird ihm oder seinen Hinterbliebenen auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt, ob sie nach dem Bescheide Beträge zu ersetzen oder zu beanspruchen haben.

Sonstige Bestimmungen.

§ 20.

In Bezug auf das Prüfungsgeschäft ist jeder Verkehr zwischen den Prüfungsbeamten und den an dem Anweisungsgeschäft oder der Kassen- und Rechnungsführung beteiligten Beamten verboten.

§ 21.

Über die Einkunft, Prüfung und Bescheidserteilung aller Rechnungen hat der Rechnungshof eine Übersicht zu führen, die der nach Artikel 25 des Gesetzes zu fertigenden Denkschrift anzuschließen ist.

§ 22.

Kein Mitglied des Kollegiums darf bei der Beschlußfassung über Fälle mitwirken, in denen es als Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre.

§ 23.

Kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist außer den in Artikel 7 und 21 des Gesetzes aufgeführten Fällen noch erforderlich:

1. wenn Meinungsverschiedenheiten in dienstlicher Beziehung zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes zu beheben sind;
2. wenn Zweifel über die Anwendung oder Auslegung von Gesetzen und Verordnungen sowie von Anordnungen der Ministerien bestehen;
3. wenn Gegenstände von dem Präsidenten zur Behandlung in der Sitzung besonders bestimmt werden;
4. wenn von einem Rate in einem zu seinem Geschäftskreis gehörigen Falle Vortrag und Beschlußfassung in der Sitzung für angebracht gehalten wird;
5. wenn eine Beanstandung, die ein Prüfungsbeamter gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 und Artikel 24 des Gesetzes erhoben hat, nach Ansicht des Rates gestrichen werden soll;
6. für die wichtigeren Bescheide.

Welche Bescheide im Zweifelsfalle als wichtigere anzusehen sind, entscheidet der Präsident;

7. für alle Beschlüsse, die ein Einschreiten gegen Kassen- oder Aufsichtsbeamte nach Artikel 17 des Gesetzes und §§ 7 und 13 dieser Verordnung zum Gegenstand haben.

Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 24.

Das zuständige Ministerium prüft die Betätigung des Landes als Aktionär oder Gesellschafter aufgrund der ihm (als Vertreter des Landes) in dieser Eigenschaft zugänglichen Unterlagen und der Berichte der etwa von ihm ernannten Aufsichtsratsmitglieder. Diesen Berichten ist das den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung stehende Material anzuschließen und gegebenenfalls sind auch die Prüfungsberichte der durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten Treuhandgesellschaft, die dem zuständigen Ministerium genehm sein muß, beizufügen.

Das Ministerium veranlaßt unverzüglich das zur Abstellung etwaiger Mängel Erforderliche nach Maßgabe der

ihm gegenüber der Gesellschaft gesetzlich oder satzungsgemäß zustehenden Rechte.

§ 25.

Spätestens drei Monate nach der endgültigen Feststellung der Inventur und Bilanz der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr übersendet das Ministerium dem Rechnungshof die in § 24 bezeichneten Unterlagen und Berichte unter Mitteilung des Ergebnisses seiner Prüfung.

§ 26.

Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Landes als Aktionär oder Gesellschafter aufgrund der ihm nach § 25 übersandten Unterlagen.

Soweit sich das Land bei der Beteiligung an einer Gesellschaft durch die Satzung hat zusichern lassen, daß das Unternehmen von einer durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beauftragten, dem zuständigen Minister genehmen Treuhandgesellschaft zu prüfen ist, wird die Treuhandgesellschaft von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt.

Die Richtlinien für die Prüfung sind zwischen dem Ministerium und dem Rechnungshof zu vereinbaren.

Der Rechnungshof kann auch, soweit die Satzungen der Gesellschaft oder besondere mit dieser getroffene Vereinbarungen es vorsehen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft durch Beauftragte in dem von ihm für erforderlich erachteten Umfang prüfen lassen. Die Befugnis entfällt, wenn die Prüfungen bereits von einer dem Rechnungshof genehmen Treuhandgesellschaft unter Beachtung der von ihm angegebenen Gesichtspunkte ausgeführt und in der von ihm etwa für erforderlich gehaltenen Weise ergänzt worden sind.

§ 27.

Die dem Rechnungshof nach § 26 obliegende Prüfung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 28.

Die von dem Rechnungshof nach Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 ff. des Gesetzes vorzunehmende Prüfung der Rechnungen des Landes über die aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dem Lande erwachsenden Einnahmen und Ausgaben wird durch die Vorschriften der §§ 24 bis 27 nicht berührt.

§ 29.

Der Rechnungshof kann von der ihm nach § 26 obliegenden Prüfung absehen. Auch kann er auf die Vorlage der in § 25 angegebenen Unterlagen verzichten.

§ 30.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die landesherrlichen Verordnungen vom 14. Dezember 1878, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237, 2. Oktober 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 623, 7. Oktober 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401, und vom 27. Februar 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71 aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1923.)

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund der § 26 Absatz 1 und § 29 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 22. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

In Abänderung der Verordnung vom 9. März 1923 obigen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) werden die dort eingeführten Rahmensätze für die Taxen gemäß § 8 der Verwaltungsgebührenordnung auf das 10—200 fache der durch die Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831) festgesetzten Beträge erhöht. Wo in der letztgenannten Verordnung schon Rahmensätze bestanden, gilt in Zukunft das 10 fache des bisherigen Mindestsatzes als Mindestsatz und das 200 fache des bisherigen Höchstsatzes als Höchstsatz.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 38

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Artikels 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Aufhebung des Wasser- und Straßenbauamts Bruchsal; des Ministers der Finanzen: Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz; des Ministers des Innern: Handel mit Lebens- und Futtermitteln; Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelhandel); Fleischversorgung; Handel mit Butter und Käse; Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; Vollzug der Wechselstubenverordnung; Vollzug der Verordnung über Maßnahmen gegen die Valutaspekulation; Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen; Verkehr mit unedlen Metallen; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Festsetzung, Erhebung und Verrechnung der Landes- und der Ortskirchensteuer für die alt-katholische Kirche (Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung — A.K.V.); die Schulordnung für die Volksschulen.

Berichtigung.

Gesetz

(Vom 28. Juni 1923.)

zur Änderung des Artikels 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen oder zur Erfüllung der im Stammgüteraufhebungsgesetz bezeichneten Lasten bestimmt sind, sowie die Verpflichtung zur wiederkehrenden Lieferung elektrischer Arbeit kann als Reallast begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten bedarf der Genehmigung des Justizministeriums. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, im Wege der Verordnung für bestimmte Arten von Leistungen Reallasten allgemein zuzulassen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 18. Juli 1923.)

über die Aufhebung des Wasser- und Straßenbauamts Bruchsal.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Das Wasser- und Straßenbauamt Bruchsal wird aufgehoben. Sein Dienstbezirk wird in der Weise verteilt, daß die auf den Amtsbezirk Bruchsal bezüglichen Geschäfte dem Wasser- und Straßenbauamt Karlsruhe, die auf den Amtsbezirk Bretten bezüglichen Geschäfte dem Wasser- und Straßenbauamt Pforzheim zugewiesen werden.

§ 2.

Das Arbeitsministerium wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Aufhebung des Wasser- und Straßenbauamts Bruchsal zu bestimmen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1923.)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz.

Die Verordnung vom 30. Oktober 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 Seite 470) zum Vollzug des Fleischsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung hat zu lauten: Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1886 über die Fleischsteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 Seite 205) in der Fassung des

Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 968) wird nachstehendes verordnet:

2. § 1 Absatz 1 ist zu ersetzen wie folgt:

Milchkälber sind solche Tiere, die bis zur Schlachtung nur oder fast nur mit Milch aufgezogen worden sind. In Zweifelsfällen sollen Tiere im Schlachtgewicht von mehr als 100 Kilo nicht mehr als Milchkälber anerkannt werden. Irgend ein Abzug am Gewicht darf zu diesem Zwecke nicht gemacht werden.

In § 1 Absatz 2 ist „letzter" zu ersetzen durch „zweiter".

3. § 2 Ziffer 4 ist zu ersetzen wie folgt:

4. Der Fleischbeschauer erhält für seine Mühewaltung (Gewichtsabschätzung oder Gewichtsermittlung, Ausstellung einer Abschätzungsurkunde oder eines Wiegescheins) die Gebühren, die den Gemeindebeamten nach der allgemeinen oder örtlich erlassenen Gebührenordnung zustehen. Hat ein Steuerpflichtiger die Verwiegung vereitelt, so hat er die gesamten durch die Anordnung der Verwiegung entstandenen Gebühren zu tragen.

4. In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte „durch" bis „Farren" zu streichen.

In Absatz 1 Ziffer 2 ist zwischen „Schlachtgewicht" und „nach" einzufügen „für Rindvieh".

Im 3. Absatz ist am Schlusse der Punkt zu streichen und weiter zu fahren: oder wenn der Metzger das Fleisch des als krank erkannten Tieres selbst (auf der Freibank) verwertet oder es zur Verwertung an eine Viehversicherungsanstalt abtritt, oder wenn das für genießbar, aber nicht bankwürdig erklärte Fleisch eines Tieres, dessen Eigentümer nicht Metzger ist, vom Eigentümer des Tieres selbst auf der Freibank verwertet oder an eine Viehversicherungsanstalt abgetreten wird.

5. In § 4 ist die Bezeichnung „Steueraufseher" zu ersetzen durch „Beamten des Bezirksaufsichtsdienstes".

6. Zwischen den §§ 6 und 7 ist einzufügen:

§ 6a.

Zu Artikel 9 des Gesetzes.

Personen, die Hausschlachtungen im Lohn für andere vornehmen, haben sich beim zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Über die erfolgte Anmeldung erhalten sie eine Bescheinigung.

Über die von ihnen vorgenommenen Schlachtungen haben sie genau Buch zu führen. Die Einträge sollen enthalten:

1. den Tag der Schlachtung,
2. Art und Stückzahl des geschlachteten Tieres, bei Rindvieh auch dessen Schlachtgewicht,
3. den Eigentümer des Tieres,
4. den Ort der Schlachtung.

Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen den Beamten des Bezirksaufsichtsdienstes zur Einsicht vorzulegen. Am Ende eines Vierteljahres sind diese Aufzeichnungen abzuschließen und dem Hauptzollamte einzusenden oder durch Vermittlung eines Beamten des Bezirksaufsichtsdienstes oder einer Zolldienststelle diesem zuzuleiten.

7. In § 8 Absatz 1 ist „letzter" zu ersetzen durch „zweiter".

Im zweiten Absatz sind die Worte „mit 2 Pfennig" und „je" zu streichen.

Im letzten Absatz ist fortzufahren: Wo nach örtlichen Vorschriften alles Fleisch, das in die Gemeinden eingeführt wird, zur Beschau in die Schlachthäuser zu verbringen ist, geht diese Verpflichtung auf die Schlachthofverwaltung über.

8. In § 9 ist der vierte Absatz zu streichen.

Im sechsten Absatz sind die Worte „von 10 Pfennig" zu streichen und dafür zu setzen: „in Höhe des Betrags, der für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr am Tage der Ausstellung des Durchfuhrscheins bezahlt werden muß".

9. Zwischen den §§ 9 und 10 ist einzufügen:

§ 9a.

In den Fällen, in denen steuerpflichtige Tiere in das Land Baden eingeführt werden mit dem Zweck, das Fleisch nach der Schlachtung wieder auszuführen, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen für die restlose Ausfuhr des steuerpflichtigen Fleisches zu treffen. Die Hauptzollämter sind ermächtigt, über diese Anordnung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Bei der Einfuhr von Tieren aus dem Ausland genügen die hinsichtlich der Zollbehandlung getroffenen Maßnahmen.

Das etwa in Baden zurückbleibende Fleisch ist nach den Vorschriften des Gesetzes zu versteuern; ganze Tierkörper und Teile von solchen sind dabei wie eingeführtes Fleisch zu versteuern. Wird derartiges Fleisch auf polizeiliche Anordnung auf der Freibank ausgewogen, so finden die Vorschriften in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes und oben in § 3 Absatz 2 und 3 Anwendung.

10. Als neue Vorschrift ist nach § 11 einzufügen:

§ 12.

Wo in dieser Verordnung die Ortssteuererheber genannt sind, treten an deren Stelle an den Orten wo die Fleischsteuer durch Zollstellen (Zollämter, Zollabfertigungsstellen, Sonderhebestellen der Hauptzollämter) oder durch Schlachthofkassen erhoben wird, diese Stellen oder deren Beamte und Angestellte.

11. Der bisherige § 12 wird mit § 13 überschrieben.

12. Der bisherige § 13 fällt weg.

Karlsruhe, den 14. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

§ 4 Satz 3 der Verordnung vom 13. Juli 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel im 10—1000 fachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt."

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelhandel).

§ 6 der Verordnung vom $\frac{\text{4. Juli}}{\text{18. Dezember}}$ 1922 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelhandel) Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 477 und 958 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Für den Erlaubnisschein (§§ 10a und 11 der Reichsverordnung) ist eine Taxe ohne Sportel im 10—1000 fachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Fleischversorgung.

§ 5 Absatz 3 der Verordnung über die Fleischversorgung vom 30. Juni 1922 in der Fassung vom 19. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 471 und 958) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Die Taxe beträgt:

1. bei Erteilung der Erlaubnis für einen Landeskommissärbezirk oder Teile eines solchen (gemäß § 2 Absatz 1) das . . . . . 10—1000 fache
2. bei Erstreckung der Erlaubnis auf einen weiteren Landeskommissärbezirk (gemäß § 2 Absatz 3) das . . . . . 10—1000 fache
3. bei Erstreckung der Erlaubnis auf zwei weitere Landeskommissärbezirke (gemäß § 2 Absatz 3) das . . . . . 20—2000 fache
4. bei Erstreckung der Erlaubnis auf das ganze Land das . . . . . 50—5000 fache

der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Handel mit Butter und Käse.

§ 6 der Verordnung vom 8. Februar 1923 über den Handel mit Butter und Käse (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Für den Erlaubnisschein ist eine Taxe ohne Sportel im 10—500 fachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt."

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

§ 1 Absatz 1 der Verordnung vom 19. April 1916 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) erhält mit sofortiger Wirkung folgenden Zusatz:

„Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel im 5—1000 fachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt."

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1923.)

Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) genannten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirkung auf den 50 fachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1923.)

Vollzug der Wechselstubenverordnung.

Zum Vollzug der Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 282) wird, soweit erforderlich mit Ermächtigung des Staatsministeriums, verordnet, wie folgt:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Wechselstubenverordnung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat.

2. Alle übrigen aufgrund der genannten Verordnung zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Minister des Innern, dessen Entscheidungen endgültig sind.

3. Anträge auf Genehmigung zum Betrieb einer Wechselstube sind durch Vermittlung der zuständigen Handelskammer an das Bezirksamt des Betriebssitzes des Antragstellers zu richten.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1923.)

Vollzug der Verordnung über Maßnahmen gegen die Valutaspekulation.

Zum Vollzug der Verordnung aufgrund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt Teil I Seite 275 ff.) wird, soweit erforderlich mit Ermächtigung des Staatsministeriums, verordnet, was folgt:

I.

Oberste Landesbehörde im Sinne der genannten Vorschriften ist der Minister des Innern.

II.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 15 der Verordnung und des § 6 Absatz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen ist der Landeskommissär, in dessen Bezirk die betreffende Handelskammer ihren Sitz hat.

III.

Der Betrag der hingegebenen Zahlungsmittel im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 13 der Ausführungsbestimmungen darf

in den Grenzbezirken an der Schweizer Grenze 25 Franken Schweizer Währung,

in den Grenzbezirken an der französischen Grenze 75 Franken französischer Währung

nicht übersteigen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 9. Juni 1922 zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439) und die Verordnung vom 2. Januar 1923 zum Vollzug der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) sind außer Kraft getreten.

Karlsruhe, den 14. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 17. Juli 1923.)

Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 369) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet:

§ 1.

Zuständig für Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll.

Das Bezirksamt ist auch zuständig für Bewilligung von Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 und für Anordnungen nach § 9 des Reichsgesetzes.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die bei Erlaubniserteilung gemachten Auflagen ist nur Beschwerde an den Landeskommissär zulässig.

Der Landeskommissär entscheidet auch über Beschwerden nach § 4 Absatz 4 des Reichsgesetzes.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei dem zuständigen Bezirksamt auf einem bei diesem erhältlichen Fragebogen einzureichen.

§ 3.

Unter die erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebe fallen auch Antiquitätenhändler, Pfandleiher, Agenturen, Kommissionäre (Kommissionsgeschäfte) und Althändler, soweit sie auch den Ankauf von Gegenständen des § 1 des Reichsgesetzes betreiben.

Hilfspersonen dürfen nur mit Erlaubnis des Bezirksamts beschäftigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann von dem zuständigen Bezirksamt auf andere badische Bezirke oder auf ganz Baden ausgedehnt werden.

§ 5.

Über die Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel im 10- bis 1000fachen Betrage der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 6.

In den erlaubnispflichtigen Betrieben ist ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster (Anlage) zu führen. Das Geschäftsbuch ist so einzurichten, daß die dem Veräußerer auszuhändigende Durchschrift der Bucheintragung ohne Beschädigung des Geschäftsbuches entnommen werden kann. Das Herausnehmen und Zusammenkleben von Blättern ist verboten. Die Einträge dürfen nicht durch Radieren, Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch darf vor Ablauf von 3 Jahren nach seinem Abschluß nicht vernichtet werden.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Gegenstände anzubringen, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt. Das Bezirksamt kann Ausnahmen zulassen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen marktschreierische Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sowie Angaben über die angebotenen Preise nicht enthalten sein. Ausgenommen hiervon ist das in Absatz 1 vorgeschriebene Preisverzeichnis.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge (auch an Anschlagsäulen), in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (auch Kinos, Schank- und sonstigen Vergnügungsstätten) verboten.

§ 8.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebe jederzeit Einsicht zu nehmen; zu diesem Zweck ist der Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten und die Einsicht in alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Die Polizeibehörde kann Vorlage der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere in ihrem Dienstraum verlangen. Jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft ist wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 9.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung eines unter das Gesetz fallenden Geschäftsbetriebes ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

§ 10.

Im Falle einer nach § 15 des Reichsgesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann das Bezirksamt anordnen, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit Metallen jeder Art innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet der Landeskommissär endgültig.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Anlage.

Geschäftsbuch

für

. . . . . .

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von . . . . . in . . . . . auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 369) erteilten Erlaubnis vom . . . . . 19 . . und einer vom Finanzamt . . . . . ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigung Nr. . . . . für das Jahr 19 . .

Dieses Geschäftsbuch enthält . . . . fortlaufend numerierte Seiten.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Geschäftsbuch für Händler mit Edelmetallen usw.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale (Gravierung, Stempel u. dgl.)	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Feingehalt oder Art des Steines usw.	Tag des Besitzerwerbs	Des Veräußerers: Vor- und Zuname	Des Veräußerers: Familienstand	Des Veräußerers: Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	3	4	5	6

Des Käufers: Beruf oder Gewerbe	Des Käufers: Wohnort und Wohnung	Des Käufers: Legitimation	Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Besitzaufgabe)	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort und Wohnung	Veräußerungspreis	Bemerkungen (Angabe der Händlernummer usw.)
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Verordnung.

(Vom 17. Juli 1923.)

Verkehr mit unedlen Metallen.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 366) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet:

§ 1.

Zuständig für Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll.

Das Bezirksamt ist auch zuständig für Bewilligung von Ausnahmen nach § 8 Absatz 2, für Anordnungen nach § 9 und für Ausstellung von Bescheinigungen nach § 11 des Reichsgesetzes.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die bei Erlaubniserteilung gemachten Auflagen ist nur Beschwerde an den Landeskommissär zulässig.

Der Landeskommissär entscheidet auch über Beschwerden nach § 11 Absatz 2, §§ 15 und 16 Absatz 1 des Reichsgesetzes.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei dem zuständigen Bezirksamt auf einem bei diesem erhältlichen Fragebogen einzureichen.

§ 3.

Soweit Schmelzereien und Gießereien nicht unter § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes fallen, bedürfen sie der Erlaubnis ohne Rücksicht darauf, ob sie das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

Unter die erlaubnispflichtigen Gewerbebetriebe fallen auch Antiquitätenhändler, Pfandleiher, Agenturen, Kommissionäre (Kommissionsgeschäfte) und Althändler, soweit sie auch den Ankauf von Gegenständen des § 1 des Reichsgesetzes betreiben.

Hilfspersonen dürfen nur mit Erlaubnis des Bezirksamts beschäftigt werden.

§ 4.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel kann von dem zuständigen Bezirksamt auf andere badische Bezirke oder auf ganz Baden ausgedehnt werden.

§ 5.

Über die Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sportel im 10- bis 1000fachen Betrage der jeweiligen Postgebühr für einen einfachen Fernbrief zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

Eine Taxe in gleicher Höhe ist für Ausstellung einer Bescheinigung nach § 11 zu entrichten.

§ 6.

In den erlaubnispflichtigen Betrieben ist ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster (Anlage) zu führen. Das Geschäftsbuch ist so einzurichten, daß die dem Veräußerer auszuhändigende Durchschrift der Bucheintragung ohne Beschädigung des Geschäftsbuches entnommen werden kann. Das Herausnehmen und Zusammenkleben von Blättern ist verboten. Die Einträge dürfen nicht durch Radieren, Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch darf vor Ablauf von 3 Jahren nach seinem Abschluß nicht vernichtet werden.

Straßenhändler müssen das Geschäftsbuch bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich führen.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise der unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Gegenstände anzubringen, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt. Das Bezirksamt kann Ausnahmen zulassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen marktschreierische Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sowie Angaben über die angebotenen Preise nicht enthalten sein. Ausgenommen hiervon ist das in Absatz 1 vorgeschriebene Preisverzeichnis.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge (auch an Anschlagsäulen), in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (auch Kinos, Schank- und sonstigen Vergnügungsstätten) verboten.

§ 8.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in die erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebe jederzeit Einsicht zu nehmen; zu diesem Zweck ist der Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten und die Einsicht in alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere zu gestatten. Die Polizeibehörde kann Vorlage der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere in ihrem Dienstraum verlangen. Jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft ist wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 9.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung eines unter das Gesetz fallenden Geschäftsbetriebes ist binnen 3 Tagen dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

§ 10.

Im Falle einer nach § 17 des Reichsgesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann das Bezirksamt anordnen, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit Metallen jeder Art innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet der Landeskommissär endgültig.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Anlage.

Geschäftsbuch

für

. . . . . .

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von . . . . . in . . . . . auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 366) erteilten Erlaubnis vom . . . . . 19 . . Dieses Geschäftsbuch enthält . . . . fortlaufend numerierte Seiten.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Geschäftsbuch für Händler mit unedlen Metallen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Tag des Besitzerwerbes	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Familienstand	Alter
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5	6

Des Käufers: Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Legitimation	Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Besitzaufgabe)	Des Käufers: Vor- und Zuname	Stand	Wohnort und Wohnung	Veräußerungspreis	Bemerkungen
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 19. Juli 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Die durch Verordnung vom 4. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162) festgesetzten Verpflegungssätze werden mit Wirkung vom 25. Juli 1923 auf den dreifachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 3. Juli 1923.)

Die Festsetzung, Erhebung und Verrechnung der Landes- und der Ortskirchensteuer für die alt-katholische Kirche (Altkatholische Kirchensteuer-Verordnung — A.K.V.)

Gemäß Artikel 25 und 27 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 36 und 38 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 494 und 501) wird im Einverständnis mit dem Synodalrat der alt-katholischen Kirche, im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Zustimmung des Landesfinanzamtes Karlsruhe verordnet:

Für die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landes- und Ortskirchensteuer der Altkatholiken in Baden sind die Vorschriften der Evangelischen Landeskirchensteuer-Verordnung und der Evangelischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 923 und 977) mit nachstehenden Änderungen maßgebend:

1. Die Vorschrift des § 2 Absatz 4 E.L.K.V. fällt weg.

2. Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntniszugehörigkeit in § 4 E.L.K.V. obliegen den Kirchenvorständen, in deren Kirchspiel oder Diasporabezirk die Steuerbezirke liegen.

3. An die Stelle der „Allgemeinen Evangelischen Kirchenkasse" tritt die „Badische Altkatholische Landeskasse" in Freiburg.

4. An die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats tritt in der

a. L.K.V.:
in den §§ 3, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 26, 35 Absatz 1 und 2, 36 der Altkatholische Landessynodalrat,
in den §§ 9, 32, 35 Absatz 3 der Badische Verwaltungshof,
in den §§ 23, 31 der Landessynodalrat und der Verwaltungshof der Art, daß die dort genannten Fälle durch den Landessynodalrat an den Verwaltungshof weitergeleitet werden.

b. O.K.V.:
in den §§ 7, 21 und 36 der Landessynodalrat,
in den §§ 17, 30, 35, 40 und 42 der Verwaltungshof,
in § 18 der Landessynodalrat und Verwaltungshof der Art, daß durch den Landessynodalrat Vorlage an den Verwaltungshof erfolgt.

5. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 814) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „auf 5 bis 50 Mark" zu setzen: „auf 5000 bis 10 000 Mark".

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schmidt.

Berichtigung.

In § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Mai 1923 über die Jagdsteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) muß es statt § 5 Absatz 3 heißen: **„§ 5 Absatz 1"** und in § 5 Absatz 2 muß es statt Absatz 2 heißen: **„Absatz 1"**.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 39

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 25. Juli 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag; die Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521); des Ministers des Innern: das Hebammenwesen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches hat das Staatsministerium beschlossen und verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Der 11. August (Reichsverfassungstag) wird als gebotener Festtag im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in der durch die Verordnungen vom 31. Juli 1896, 25. Juli 1898, 3. August 1898, 22. Februar 1900, 20. Februar 1907 und 17. Januar 1923 bewirkten Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 287, 1896 Seite 240, 1898 Seite 369 und 426, 1900 Seite 461, 1907 Seite 139, 1923 Seite 11) erklärt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf ihn entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521).

Auf Antrag des Justizministers hat das Staatsministerium beschlossen und verordnet, was folgt:

1. In § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521), wird zwischen den Worten „Fronleichnamstag“ und „Allerheiligen“ eingeschaltet: „der 11. August (Reichsverfassungstag)“.
2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1923.)

Das Hebammenwesen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. Juni 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) werden die durch Verordnung vom 7. Mai 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) festgesetzten Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen, welche die von einer Gemeinde bestimmte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden anfordern kann, mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

a. Für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . . 7 000— 10 000 ℳ,

b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . . 240 000—300 000 ℳ,

c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer, einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . 300 000—350 000 ℳ,

d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer, einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . 70 000—100 000 ℳ,

e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . 25 000— 30 000 ℳ,

f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 10 000 ℳ, bei Nacht das Doppelte,

g. für eine Nachtwache . . . . . 40 000 ℳ,

h. als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnorts der Hebamme . . . . . 5 000 ℳ,

für jede weitere Viertelstunde . . . . 2 500 ℳ.

Karlsruhe, den 20. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Die durch Verordnung vom 2. Juli d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), letztmals geregelten Verpflegungssätze werden für die Zukunft in der Weise festgesetzt, daß eine mit der Landesindexziffer vervielfachte Grundzahl den Gebührensatz für die einzelnen Verpflegungsklassen ergibt.

Die Grundzahlen werden für badische Kranke festgesetzt in der

I.	Verpflegungsklasse	auf täglich . .	4,40 bis	4,80 ℳ
II.	„	„ „ . .	2,80 „	3,20 „
III.	„	„ „ . .	1,80 „	2,20 „.

Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der dritten Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die erste Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und bei besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

Die von Nichtbadenern zu erhebenden Verpflegungssätze werden besonders geregelt.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Im Auftrag:
Schwörer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 40

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die Änderung des Besoldungsgesetzes; über die Änderung des Besoldungsgesetzes.
Bekanntmachung: des Finanzministers: die Neufassung des Besoldungsgesetzes.

Gesetz

(Vom 8. Juni 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 8. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

„(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Diensteinkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltsfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder aushilfsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung."

2. Der § 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsgebührnisse der früheren planmäßigen Bezirksassistenzärzte und ihrer Hinterbliebenen."

3. Die Besoldungsordnung — Anlage 1 des Besoldungsgesetzes — ist wie folgt zu ändern:

In der Gruppe VIII ist die Anführung:

„Zeichenlehrer / Musiklehrer } soweit nicht in Gruppe IX" zu streichen.

In der Gruppe IX ist die Anführung „Zeichenlehrer" und „Musiklehrer" zu streichen und nach „Gewerbelehrer" innerhalb der Klammer einzufügen „Zeichenlehrer" und „Musiklehrer".

In der Gruppe X ist nach „Gewerbelehrer" einzufügen „Zeichenlehrer" und „Musiklehrer".

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 treten bezüglich der Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1922, bezüglich der Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 1 wird durch das Justizministerium bestimmt.

Artikel 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 26. Juni 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz

Das Besoldungsgesetz vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze des Versetzungsorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein."

2. Im § 15 Absatz 1 werden die Zahlen „2000", „2500", „3000" ersetzt durch die Zahlen „70 000", „80 000", „90 000".

3. Der § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierzehnten" wird durch das Wort „sechzehnten" ersetzt.

Nr. 2 erhält die Fassung:

„. . . 2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort."

4. Im § 16 Absatz 2 wird an Stelle des Wortes „Witwern" gesetzt: „verwitweten Beamten".

5. Im § 20 Absatz 3 und 4 sind die Zahlen „62 000" und „57 000" zu ersetzen durch „2 080 000". Der Absatz 6 wird Absatz 5.

6. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „volle Markbeträge" ersetzt durch die Worte „durch 10 teilbare Markbeträge".

7. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze durch folgende Monatsbeträge ersetzt.

A. Aufsteigende Gehälter monatlich.

Besoldungsgruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ
I	324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
II	357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000
III	390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000
IV	437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
V	494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
VI	557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
VII	636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
VIII	730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
IX	838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1 038 000	1 078 000	1 118 000	
X	963 000	1 009 000	1 055 000	1 101 000	1 147 000	1 193 000	1 239 000	1 284 000	
XI	1 115 000	1 169 000	1 222 000	1 275 000	1 328 000	1 381 000	1 434 000	1 487 000	
XII	1 303 000	1 376 000	1 449 000	1 521 000	1 593 000	1 665 000	1 737 000		
XIII	1 560 000	1 690 000	1 820 000	1 950 000	2 080 000				

B. Einzelgehälter monatlich.

1. 2 220 000 ℳ; 2. 2 760 000 ℳ; 3. 3 780 000 ℳ; 4. 4 070 000 ℳ.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandsgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 ℳ	über 387 000 bis 437 000 ℳ	über 437 000 bis 510 000 ℳ	über 510 000 bis 605 000 ℳ	über 605 000 bis 838 000 ℳ	über 838 000 bis 1 275 000 ℳ	über 1 275 000 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Artikel 2.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 3.

Beamtengesetz

Das Beamtengesetz in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 $^{35}/_{100}$ des Einkommensanschlags. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre steigt er um $^{2}/_{100}$ und von da an um $^{1}/_{100}$ bis zu einem Höchstsatz von $^{80}/_{100}$ des Einkommensanschlags. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts soll jedoch — unbeschadet der gesetzlichen Kürzungsvorschriften — den Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2 nicht übersteigen."

2. Im § 35 letzter Absatz wird das Wort „fünfundsiebenzig" durch „achtzig" und die Zahl „46 500" durch „1 800 000" ersetzt.

3. Im § 36 Absatz 1 ist nach den Worten „öffentlichen Dienste" einzuschalten „(vergl. § 51 Absatz 1 Ziffer 3)". Der Absatz 2 fällt fort. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Im § 45 wird die Zahl „$^{20}/_{60}$" ersetzt durch „$^{35}/_{100}$".

5. Anstelle von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 tritt folgendes:

„3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten staatlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen."

6. § 61 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in § 68 verordneten Beschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe A I zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe B 1 übersteigen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Im § 66 sind die in Klammer gesetzten Worte „§ 36 Absatz 2" zu ersetzen durch „§ 51 Absatz 1 Ziffer 3".

8. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 insoweit, als
   a. das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
   b. das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 51 Absatz 1 Ziffer 3 letzter Absatz entsprechend.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 v. H. des unter Ziffer 2a bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

Die Bestimmungen im § 52 gelten entsprechend."

9. § 80 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Geldstrafen bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens. Unter Diensteinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind bei planmäßigen Beamten der Grundgehalt nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu, bei außerplanmäßigen Beamten die Vergütungssätze nebst dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu zu verstehen."

10. Im § 81 Absatz 2 werden die Worte „ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres" ersetzt durch „das Doppelte des monatlichen Diensteinkommens (§ 80 Ziffer 2 Satz 2)".

11. Im § 87 Absatz 2 sind die Worte „fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen" zu streichen.

12. Im § 113 Absatz 2 werden die Worte „Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstzulage" ersetzt durch die Worte „Grundgehalt, Ortszuschlag und allgemeinem Teuerungszuschlag".

Artikel 4.

Pensionsergänzungsgesetz

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 1 ist statt „und Witwengeldern" zu setzen: „Witwen- und Waisengeldern", statt „und dem Witwengelde", „dem Witwen- und dem Waisengelde, soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind" und am Schlusse des Absatzes statt: „und Witwengeld", „Witwen- und Waisengeld".

2. Im § 5 Absatz 2 ist hinter: „Teuerungszuschlag" einzuschalten: „zum Ruhegehalt und Witwengeld". Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Für den Teuerungszuschlag zum Witwengeld gilt dies nur insoweit, als unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags zum Waisengeld (Absatz 1) der vorbezeichnete Höchstbetrag nicht überschritten wird".

3. Im § 5 ist Absatz 5 zu streichen; Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 6 fällt fort.

5. Im § 10a Absatz 1 werden die Worte: „volle Mark" ersetzt durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge nach oben" und im Absatz 3 die Worte: „volle Mark" durch die Worte: „durch zehn teilbare Markbeträge".

Artikel 4a.

Der Artikel I Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1920 über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449) erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt 50 vom Hundert des in der Besoldungsordnung für die Minister festgesetzten Grundgehalts und Ortszuschlags mit Einschluß des allgemeinen Teuerungszuschlags."

Artikel 5.

Unfallfürsorgegesetz

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 2a ist an Stelle von: „3000 ℳ" und „25 000 ℳ monatlich", sowie „1000 ℳ" und „10 000 ℳ monatlich" zu setzen: „120 000 ℳ" und „1 200 000 ℳ monatlich", sowie: „70 000 ℳ" und „300 000 ℳ monatlich".

2. Unter Ziffer 2b und c ist an Stelle von „1000 ℳ" und „10 000 ℳ" zu setzen: „70 000 ℳ" und „300 000 ℳ".

Artikel 6.

Übergangsbestimmungen

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Juli 1923 tritt.

Artikel 7.

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Soweit ein zuruhegesetzter Beamter oder die Hinterbliebenen von Beamten bisher höhere Bezüge erhalten haben, als ihnen nach diesem Gesetze zustehen, bleiben ihnen diese höheren Bezüge auch weiterhin gewahrt.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ruhegehaltsempfängern und Witwen zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921) zu gewähren.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Es ist ermächtigt, das Besoldungsgesetz vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ in der nunmehr geltenden Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 11. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juli 1923.)

Die Neufassung des Besoldungsgesetzes.

Das vom badischen Landtag beschlossene Gesetz über das Diensteinkommen der Beamten (Besoldungsgesetz) vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ wird auf Grund der in Artikel 8 des Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180 erteilten Ermächtigung in der nunmehr gültigen Fassung als Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der Finanzminister.

Köhler.

Besoldungsgesetz

vom 26. Juni 1923.

§ 1.

Zusammensetzung des Diensteinkommens

(1) Das Diensteinkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus

a. dem Grundgehalt (Abschnitt I),
b. dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

(2) Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a. Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b. Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

(3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Diensteinkommen zu Grunde gelegt. Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

I. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung

(1) Den planmäßigen Beamten wird der Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt. Anlage 1

(2) Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden.

§ 3.

Dienstaltersstufen

(1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatzes 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch Verordnung des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militäranwärter

(1) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a. neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
b. über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welcher über den ihm in der neuen Gruppe gewährten Gehalt hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der früheren Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. Der Artikel 27 Absatz 3 des Etatsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4 bis 6 festgesetzt. § 7 Absatz 1 bis 3 gilt nicht.

§ 8.

Mitteilung an die Beamten über das Besoldungsdienstalter; Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.
Außerplanmäßige Beamte

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung. Anlage 2

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstalterstufe fällt.

§ 10.
Sondervergütungen

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen Dienstzulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden.

II. Ortszuschlag.

§ 11.
Ortszuschlag

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife. Anlage 3

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an den Ortszuschlag, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend.

(4) Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze des Versetzungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.
Ortsklassenverzeichnis

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.
Dienstwohnung

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.

§ 14.
Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.
Kinderzuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 70 000 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 80 000 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 90 000 Mark.*)

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie

*) Die Sätze für Kinderzuschläge sind inzwischen durch Gesetz vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), auf 80 000 ℳ 90 000 ℳ und 100 000 ℳ erhöht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,
5. uneheliche Kinder.

(4) Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

Teuerungszuschläge

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Den verheirateten planmäßigen Beamten kann für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatsvoranschlag bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch verwitweten Beamten gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder nach § 15 im eigenen Haushalt aufkommen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

Gerichtsvollzieher

(1) Die planmäßigen Gerichtsvollzieher beziehen neben dem Diensteinkommen sowie den Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschlägen nach näherer Bestimmung des Justizministeriums einen nicht ruhegehaltsfähigen Anteil an den vereinnahmten Gebühren sowie Vergütungen für Auslagen.

(2) Die Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen haben, erheben sie für die Staatskasse, soweit sie nicht auf Grund des Absatzes 1 ermächtigt werden, Auslagen für sich zu erheben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sowie auf die probe- oder aushilfsweise im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigten Beamten Anwendung.

§ 18.

Notare

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

Bezirksärzte und Bezirkstierärzte

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie angehören, mit neun Zehnteln aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das letzte Zehntel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt.

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (Absatz 1) um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf den wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber der wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) wird gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Zehntel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Zehntels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge

nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung

(1) Der Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark.

(4) Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, höchstens aber in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark, sowie in dem entsprechenden ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags.*)

(5) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Diensteinkommen der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte den in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

§ 21.

Mittelbare Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 22.

Sonderregelung der Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 23.

Anrechnung von Nebenbezügen

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 24.

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf durch 10 teilbare Markbeträge aufzurunden.

§ 25.

Dienstreise- und Umzugskosten

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an versetzte Beamte geregelt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen

*) Nach § 3 des Gesetzes über die Änderung des Beamtenrechts in seiner Anwendung auf die Hochschulprofessoren vom 13. Dezember 1922, Gesetz- und Verordnungsblatt 1923, Seite 2, findet der § 20 Absatz 4 des Besoldungsgesetzes auf Hochschulprofessoren keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltssätze der Besoldungsordnung nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereiht:

a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.

b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufrückungsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.

c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.

(2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27.

Ausgleichungszuschuß

(1) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 28.

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

(2) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 29.

Sonderbestimmung für außerplanmäßige Beamte

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 30.

Änderung des Schulgesetzes

(1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 67, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2, 122 Absatz 2 und 3, 124 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der bisherigen Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an als Mietwohnung; für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (bisherige §§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich" ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung."

§ 31.

Änderung des Fortbildungsschulgesetzes

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben.

§ 32.

Änderungen der Besoldungsordnung und der Amtsbezeichnungen

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden.

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

§ 33.

Änderung der Dienstbezüge usw.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehalte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Diensteinkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 34.

Badeärzte

(1) Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910. Diese Ansprüche können durch entsprechende Umwandlung in Grundgehalt und Ortszuschlag den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt und es können daneben die entsprechenden Frauen-, Kinder- und Teuerungszuschläge bewilligt werden.

(2) Dieses Verfahren findet bei der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung. Es gilt auch für die Bemessung der Versorgungsgebührnisse der früheren planmäßigen Bezirksassistenzärzte und ihrer Hinterbliebenen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.
Gruppenpolizei

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Diensteintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 36.
Vollzug

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Gehälter monatlich

Gruppe I

324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000
393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 ℳ

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000
432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 ℳ

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III [1])
Pförtner [1])
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000
472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 ℳ

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [1])
Amtsgehilfen [1])
Ministerialamtsgehilfen [1])
Kanzlisten
Aufseher [2])
Werkgehilfen
Gärtner
Oberheizer
Obermaschinenwärter
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwarte
Faßeichmeister
Rottenmeister
Schiffbrückenoberwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

[2]) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gruppe IV

437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000
528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 ℳ

Hausmeister { der Ministerialgebäude, des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, anderer besonders großer Dienstgebäude
Oberpedelle
Kanzleiassistenten
Oberaufseher [1])
Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten [2])
Pfleger
Werkführer
Obergärtner
Präparatoren
Laboranten
Mechaniker
Obermaschinisten
Funkentelegraphisten
Oberdrucker
Küfermeister
Güteroberaufseher
Oberforstwarte
Münzassistent
Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V
Polizeipflegerinnen
Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V
Fischermeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

[1]) Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.

[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000
598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 ℳ

Hausinspektor des Landtagsgebäudes
Kanzleisekretäre
Assistenten, technische und nicht technische:
- Finanzassistenten
- Verwaltungsassistenten
- Justizassistenten
- Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
- Bauassistenten
- Vermessungsassistenten
- Zeichenassistenten

Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberpfleger
Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI
Gartenmeister
Oberwerkführer
Oberpräparatoren
Oberlaboranten
Obermechaniker
Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe
Schloßverwalter
Magazinmeister
Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen
Förster
Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister
Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalassistenten
Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste
Stallmeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

Gruppe VI

557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000
674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 ℳ

Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
Sekretäre, technische und nicht technische:
- Finanzsekretäre
- Verwaltungssekretäre
- Justizsekretäre
- Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
- Bausekretäre
- Vermessungssekretäre

Zeichner
Obere Wirtschaftsbeamte
Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberwerkführer auf wichtigen Stellen
Eichmeister
Polizeiwaffenmeister
Polizeileutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalsekretäre
Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmerieoberwachtmeister
Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII [1])
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
Straßenmeister
Brückenmeister

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000
770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 ℳ

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen
Obersekretäre, technische und nicht technische:
- Finanzobersekretäre
- Verwaltungsobersekretäre
- Justizobersekretäre
- Technische Obersekretäre
- Bauobersekretäre
- Vermessungsobersekretäre

Oberrevisoren
Oberzeichner
Gartenverwalter
Gutsverwalter
Obereichmeister
Polizeioberwassenmeister
Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Revierkommissäre
Kriminalobersekretäre
Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Polizeifürsorgerinnen
Gendarmeriekommissäre
Gerichtsvollzieher[1])
Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII
Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung
Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Oberstraßenmeister
Oberbrückenmeister
Oberdammeister
Bezirksbaukontrollöre
Gewerbekontrollöre

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000
905 000 — 939 000 — 973 000 ℳ

Inspektoren, technische und nicht technische:
- Finanzinspektoren
- Verwaltungsinspektoren
- Justizinspektoren sowie Gerichtsverwalter als geschäftsleitende Gerichtsschreiber
- Bauinspektoren
- Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden
- Revisionsinspektoren

Ministerialregistratoren
Garteninspektoren
Gutsinspektoren
Eichinspektor
Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminalinspektoren
Polizeioberfürsorgerinnen
Gendarmerieinspektoren
Verwalter des Kriminalmuseums
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Fürsorgeinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX
Bibliothekobersekretäre
Handarbeitsinspektorinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX
Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX:
- an Hilfsschulen,
- an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
- an Fach- und Seminarschulen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX
Hauptlehrer an Volksschulen
Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen
Bezirksbauoberkontrollöre
Gewerbeoberkontrollöre
Kartographen[1])
Topographen[1])

[1]) Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000
1038 000 — 1078 000 — 1118 000 ℳ

Archivar beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X
Stenographen beim Landtag, soweit nicht in Gruppe X
Revisionsoberinspektoren:
- der Oberrechnungskammer,
- der Zentralmittelstellen,
- der großen Bezirksämter und bei den Landeskommissären

Finanzoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren
Justizoberinspektoren
Gerichtsoberverwalter
Bauoberinspektoren
} der Zentralbehörden, Hochschulen, und auf wichtigen Stellen im Bezirksdienste

Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expeditionen [1])
Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen
Verwalter von Anstalten
Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen
Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche
Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminaloberinspektoren
Stabszahlmeister der Gendarmerie
Landwirtschaftslehrer
Kostenoberinspektoren
Fürsorgeoberinspektoren
Landgerichtssekretäre [2])
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen
Schulleiter an Volksschulen
Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte
Hauptlehrer { an Hilfsschulen, / an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, / an Fach- und Seminarschulen, / auf sonstigen wichtigen Stellen
Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule
Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen
Turnlehrer
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Reallehrer
Zeichenlehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
} soweit nicht in Gruppe X
Bezirksbauoberkontrollöre
Gewerbeoberkontrollöre
} auf wichtigen Stellen
Geometer
Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
} soweit nicht in Gruppe X
Obertopographen
Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesblindenpfleger

---

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

[2]) Künftig wegfallend.

Gruppe X

963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 ℳ

Archivar beim Landtag
Stenographen beim Landtag
Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin
Oberrechnungsräte { der Oberrechnungskammer, / der Zentralbehörden, / der Staatsschuldenverwaltung, / der Landeshauptkasse, / der Hochschulen, / der Murgwerkskasse
Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter der Registraturen und Expeditionen
Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter
Hauptkassiere { der Landeshauptkasse, / der Staatsschuldenverwaltung
Verwalter großer Anstalten
Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen
Regierungsbaumeister
Finanzamtmänner
Forstamtmänner
Amtmänner, soweit nicht in Gruppe XI
Hilfsstaatsanwälte
} als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden
Gewerbeamtmänner
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe XI

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Domänenräte, Bauräte, Bergräte } als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit nicht in Gruppe XI
Anstaltsapotheker
Anstaltsärzte
Anstaltspfarrer
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI
Oberamtmänner, soweit nicht in Gruppe XI
Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche
Polizeiräte
Bezirksärzte, Bezirkstierärzte } soweit nicht in Gruppe XI [1])
Landesfischereiinspektor
Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen
Amtsrichter
Oberamtsrichter, Landgerichtsräte, Staatsanwälte, Notare } soweit nicht in Gruppe XI
Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Rektoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
Handelsschulinspektoren
Gewerbeschulinspektoren
Zeicheninspektoren
Musikinspektoren
Turninspektoren
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Reallehrer
Zeichenlehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
Direktoren von Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Kreisschulräte, Stadtschulräte } soweit nicht in Gruppe XI
Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Gruppe XI [2])
Bibliothekare
Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
Vermessungsräte, soweit nicht in Gruppe XI
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung
Stellvertretende Leiter der größten amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

---

[1]) Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XI

1 115 000 — 1 169 000 — 1 222 000 — 1 275 000 1 328 000 — 1 381 000 — 1 434 000 — 1 487 000 ℳ

Direktor beim Landtag
Rechnungsdirektoren der Ministerien
Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten
Regierungsräte, Finanzräte, Forsträte, Bauräte, Bergräte, Medizinalräte, Veterinärräte, Archivräte, Gewerberäte } der Zentralbehörden
Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten
Domänenräte, Bauräte, Bergräte } als Vorstände von Bezirksbehörden
Anstaltsoberapotheker
Anstaltsoberärzte
Anstaltsoberpfarrer
Forstmeister
Münzrat
Amtmänner
Oberamtmänner
Polizeidirektoren
Polizeimajore
Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)
Bezirksärzte [1])
Bezirkstierärzte [1])
Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirtschaftlichen Schulen
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
Gefängnisdirektoren
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten

Direktoren von großen Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten
Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen
Direktoren großer Volksschulen
Kreisschulräte
Stadtschulräte
Professoren an höheren Lehranstalten, auch als Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
Außerordentliche Professoren an Hochschulen [2])
Oberbibliothekare
Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in Gruppe XII
Vermessungsräte
Landesgeologen

[1]) Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XII

1 303 000 — 1 376 000 — 1 449 000 — 1 521 000 1 593 000 — 1 665 000 — 1 737 000 ℳ

Oberregierungsräte, Oberfinanzräte, Oberforsträte, Oberbauräte, Obergräte, Obermedizinalräte, Oberarchivrat, Obergewerberäte — der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralbehörden

Direktoren — der Landeshauptkasse, des Landesgewerbeamts, des Statistischen Landesamts, des Generallandesarchivs, der Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken [1]), des Landesmuseums, der Landeskunstsammlungen, der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, der Landessternwarte [1]), des Gewerbeaufsichtsamts, der geologischen Landesanstalt, sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten

Domänenräte, Forstmeister, Bauräte — als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden

Oberamtmänner von großen Bezirksämtern
Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim
Polizeioberst
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim [2])
Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten [1])
Verwaltungsgerichtsräte
Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen
Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte
Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen
Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen
Staatsanwälte auf wichtigen Stellen
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
Oberlandesgerichtsräte
Notariatsdirektoren
Direktoren der Landesstrafanstalten
Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen
Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten
Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Kreisschulräte, Stadtschulräte — von großen Bezirken
Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen Stellen [1])
Ordentliche Professoren an Hochschulen [1])
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst [1])
Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten
Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XIII

1 560 000 — 1 690 000 — 1 820 000 — 1 950 000 2 080 000 ℳ

Ministerialräte und der Landforstmeister [1])
Ministerialräte der Oberrechnungskammer
Präsident des Verwaltungshofs
Landeskommissäre
Oberverwaltungsgerichtsrat
Landgerichtspräsidenten
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Einzelgehälter monatlich

1. **2 220 000 ℳ**
   Präsident der Staatsschuldenverwaltung
   Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
   Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
   Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion
2. **2 760 000 ℳ**
   Ministerialdirektoren
   Gesandter und stimmführender stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat in Berlin
   Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
   Oberlandesgerichtspräsident
   Präsident der Oberrechnungskammer
3. **3 780 000 ℳ**
   Minister
4. **4 070 000 ℳ**
   Staatspräsident

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld im hälftigen Betrage des Dienstaufwandsgeldes der Reichsminister, der Staatspräsident ein solches in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

	Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen .	60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 387 000 ℳ	über 387 000 bis 437 000 ℳ	über 437 000 bis 510 000 ℳ	über 510 000 bis 605 000 ℳ	über 605 000 bis 838 000 ℳ	über 838 000 bis 1 275 000 ℳ	über 1 275 000 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A . . .	72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000
B . . .	60 000	75 000	90 000	105 000	120 000	135 000	150 000
C . . .	52 000	65 000	78 000	91 000	104 000	117 000	130 000
D . . .	44 000	55 000	66 000	77 000	88 000	99 000	110 000
E . . .	36 000	45 000	54 000	63 000	72 000	81 000	90 000

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 41

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetz: über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Teuerungszuschlag vom 1. Juli 1923 an; Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juli 1923 an; Änderung der Gerichtsvollzieherordnung; des Justizministers: über Änderung des Besoldungsgesetzes; des Ministers des Innern: Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24; Vollzug des Viehseuchengesetzes; die Arzneitaxe; des Arbeitsministers: Vorläufige Unterbringung Ausgewiesener; die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden die Zahlen „70 000", „80 000", „90 000" ersetzt durch die Zahlen „80 000", „90 000", „100 000".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 13. Juli 1923.)

Teuerungszuschlag vom 1. Juli 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag zu den mit Gesetz vom 26. Juni 1923 bewilligten Grundgehältern, Ortszuschlägen und Kinderzuschlägen für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt festgesetzt:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 1. Juli 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 87 v. H. Der Frauenzuschlag bleibt in der Höhe von 64 000 ℳ monatlich bestehen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juli 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 13. Juli 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juli 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt vom 1. Juli 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 237 v. H.; hierzu kommt für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 166 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird vom 1. Juli 1923 an auf 166 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1923.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 Absatz 3 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
   c. Soweit für Reisen des Gerichtsvollziehers in den Nebenbezirk die zufolge der Vorschrift unter b in Ansatz gebrachten Reisekosten hinter den von seinem Wohnsitz aus berechneten Reisekosten zurückbleiben, wird ihm der Reisekostenausfall aus der Staatskasse vergütet; die in Ansatz gebrachten Reisekosten und die Vergütung für den Reisekostenausfall dürfen aber zusammen nicht den Betrag übersteigen, den der Gerichtsvollzieher zu beziehen hätte, wenn er für die Zeit seiner dienstlichen Abwesenheit Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach den für die Beamten allgemein geltenden Dienstreisekostenvorschriften erhalten würde.
2. § 22 wird gestrichen.
3. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

Geschäftszimmer und Pfandkammern.

1. Den Gerichtsvollziehern werden, soweit angängig, Geschäftsräume, zu denen im Falle des Bedürfnisses auch ein Raum für die Aufbewahrung von Pfandstücken (Pfandkammer) gehört, mit der erforderlichen Einrichtung von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, ein eigenes Geschäftszimmer mit der nötigen Einrichtung zu halten und im Falle des Bedürfnisses für die Unterbringung und Versteigerung der gepfändeten Sachen erforderlichenfalls eine Pfandkammer zu mieten oder im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde einen geeigneten Raum zu ermitteln.

2. Die für die Aufbewahrung von Gegenständen in Pfandkammern oder in staatseigenen Kassenschränken zu erhebenden Gebühren (Verwahrungsgebühren) bestimmt das Justizministerium.

4. Im § 38 werden die Worte „b. für Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen die vom Justizministerium bestimmten Gebühren" gestrichen.

5. § 49 wird gestrichen.

6. Im § 50 wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 27. Juli 1923.)

über Änderung des Besoldungsgesetzes.

Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1923 über Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) wird als Tag des Inkrafttretens der Vorschrift in Artikel 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes der 1. August 1923 bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Verordnung.

(Vom 26. Juli 1923.)

Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24.

Zum Vollzug des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 410) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1922, Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489) gelten auch für das Wirtschaftsjahr 1923/24, soweit und solange die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 549) in Kraft bleiben.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 25. Juli 1923.)

Vollzug des Viehseuchengesetzes.

Die Bestimmung in § 19 der Verordnung vom 29. April 1912, betreffend den Vollzug des Viehseuchengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 139) erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 465) und vom 17. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 35) mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 19.

Für die Untersuchung von Tieren und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen haben Tierärzte und Fleisch- oder Viehbeschauer Gebühren anzusprechen, deren Berechnung eine Grundgebühr vervielfacht mit der jeweiligen Teuerungszahl zugrundezulegen ist.

Die Grundgebühr beträgt:

1. für Tierärzte
   a. bei Pferden 1 Mark für das Pferd, aber nicht mehr als 10 Mark für die Tiere eines Besitzers;
   b. bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 0,50 Mark für das Stück, aber nicht mehr als 5 Mark für die Tiere eines Besitzers;
   c. bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen die Hälfte der Sätze unter b;
   d. bei Geflügel 0,10 Mark für das Stück, aber nicht mehr als 2 Mark für die Tiere eines Besitzers;
2. für Fleisch- oder Viehbeschauer die Hälfte der unter Ziffer 1 b und c bezeichneten Sätze.

Ist das Gehöft, in dem die Tiere untersucht werden sollen, mehr als 2 Kilometer von der Wohnung des Fleisch- oder Viehbeschauers entfernt, so hat dieser außerdem für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückweges eine Ganggebühr in Höhe der den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften zustehenden Ganggebühr anzusprechen.

Als Teuerungszahl ist die vom Statistischen Landesamt jeweils errechnete und vor dem Tage der Geschäftsverrichtung zuletzt bekannt gegebene Landesindexziffer (Lebenshaltungsindex) anzusehen.

Den mit der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder öffentlichen Tierschauen betrauten Tierärzten steht ein Anspruch auf Gebühren für die Untersuchung und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen bei diesen Veranstaltungen nicht zu. Die für die Zeugnisse erforderlichen Vordrucke haben die Marktgemeinden vorrätig zu halten.

Karlsruhe, den 25. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 26. Juli 1923.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die in Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe, 7. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird mit Wirkung vom 24. Juli 1923 durch die folgende ersetzt:

bis zu 21 000 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 21 000 ℳ bis zu 28 000 ℳ ein Zuschlag von 21 000 ℳ,
von mehr als 28 000 ℳ bis zu 50 400 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H.,
von mehr als 50 400 ℳ bis zu 63 000 ℳ ein Zuschlag von 37 800 ℳ
und von mehr als 63 000 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

Artikel 2.

In Nummer 23 der Allgemeinen Bestimmungen sind mit Wirkung vom 21. Juli 1923 die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 900 ℳ und 1800 ℳ sind zu setzen: 1800 ℳ und 3600 ℳ.
unter b statt 1800 ℳ ist zu setzen: 3600 ℳ,
unter c statt 2700 ℳ ist zu setzen: 5400 ℳ,
unter d und e statt 600 ℳ ist zu setzen: 1200 ℳ.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 30. April 1923, Sonderzuschlag auf Arzneien im besetzten Gebiet (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84) bleibt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auch über den 31. Juli 1923 hinaus in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. Kautzmann.

Verordnung.

(Vom 23. Juli 1923.)

Vorläufige Unterbringung Ausgewiesener.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 381) ordne ich, soweit erforderlich mit Zustimmung des Justizministers, folgendes an:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

(Zu § 2 der Reichsverordnung.)

Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der in § 1 der Reichsverordnung genannten Personen an die Gemeinden sind die Landeskommissäre und die Bezirksämter, letztere jedoch nicht hinsichtlich der Städte im Sinne des § 3 der Gemeindeordnung.

Die Gemeindebehörden haben von jeder Unterbringung dem Landeskommissär und, soweit nicht die Städte im Sinne des § 3 der Gemeindeordnung in Frage kommen, auch dem Bezirksamt Nachricht zu geben.

§ 2.

(Zu § 4 der Reichsverordnung.)

Auf die Durchführung des polizeilichen Zwanges findet § 26 Absatz 2 meiner Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) entsprechend Anwendung.

§ 3.

(Zu § 8 der Reichsverordnung.)

Die Gemeindebehörden sind befugt, den Zeitraum, für welchen sie Räume und Verpflegung in Anspruch genommen haben, mit Einzelverfügung oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung angemessen zu verlängern.

§ 4.

(Zu § 9 der Reichsverordnung.)

Die Höhe der Vergütung gemäß § 9 Absatz 1 der Reichsverordnung wird im Einzelfall, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande kommt, auf Antrag eines Beteiligten von der Gemeindebehörde festgesetzt.

Das Mieteinigungsamt hat auf Anrufen eines Beteiligten oder einer mit der Fürsorge für die Ausgewiesenen betrauten Stelle die nach § 9 Absatz 1 der Reichsverordnung von der Gemeindebehörde festgesetzte Vergütung nachzuprüfen und ist berechtigt, sie nötigenfalls anderweit festzusetzen. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 meiner Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) finden entsprechend Anwendung.

Im Fall die Gemeinde allgemeine Sätze für die Vergütung festsetzt, sind die Gemeindeaufsichtsbehörden (§ 110 der Gemeindeordnung) berechtigt, diese Sätze nachzuprüfen und erforderlichenfalls anderweit festzusetzen.

§ 5.

(Zu § 12 der Reichsverordnung.)

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen oder Verpflegung durch die Gemeindebehörden ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt zulässig. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 meiner Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) finden sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(Zu § 11 der Reichsverordnung.)

Zur Ausübung der den Gemeindebehörden in der Reichsverordnung und dieser Verordnung übertragenen Befugnisse sind auch die Landeskommissäre und Bezirksämter befugt, letztere jedoch nicht hinsichtlich der Städte im Sinne des § 3 der Gemeindeordnung.

Gegen eine Verfügung einer dieser Verwaltungsbehörden findet der Rekurs nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften statt. Über den Rekurs gegen eine Verfügung des Bezirksamts entscheidet endgültig der Landeskommissär; über den Rekurs gegen eine Verfügung des Landeskommissärs entscheidet das Arbeitsministerium.

§. 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird § 3 meiner Verordnung über die Unterbringung ausgewiesener und verdrängter Reichsdeutscher vom 22. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 50) aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. Juli 1923.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Fuchs.

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1923.)

Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Erhebung von Baugebühren vom 19. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 800), in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 4. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515) und 19. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 961), erhält in Abschnitt II folgende neue Fassung:

II.

„Die hiernach festgesetzten Gebühren (Grundgebühren) werden bis auf weiteres auf das dreitausendfache erhöht; Gebührenbeträge, die auf Mark lauten, werden auf volle hundert Mark aufgerundet."

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 42

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. Juli 1923.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880.

Gesetz

(Vom 28. Juni 1923.)

zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 28. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 9. April 1880 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) erhält folgende Fassung:

Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923.

§ 1.

1. Für die Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Sparkasse, die sich zur Verwaltung von Spargeldern und zur Besorgung des Zahlungsverkehrs erbietet, können eine oder mehrere Gemeinden die Bürgschaft übernehmen. Die Bürgschaft kann sich auf die Verpflichtung der Sparkasse zur Rückzahlung von Spareinlagen beschränken.

2. Die Bürgschaft wird übernommen, indem die Gemeinde durch Gemeindebeschluß der Satzung der Sparkasse zustimmt.

3. Die Satzung bedarf der Staatsgenehmigung. Mit dieser wird die Sparkasse zu einer rechtsfähigen öffentlichen Anstalt (Öffentliche Sparkasse).

§ 2.

Durch Satzung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu regeln:

a. Umfang der Gemeindebürgschaft,
b. Aufbau der Sparkasse, Art und Umfang ihrer Geschäfte,
c. Befugnisse der Sparkassenorgane,
d. Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen,
e. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden,
f. Anlage des Sparkassenvermögens,
g. Art und Höhe der Rücklagen,
h. Verwendung des Überschusses,
i. Prüfung der Rechnung und Kassenführung,
k. Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten der Sparkasse,
l. Auflösung der Sparkasse und Verwendung des hierbei verbleibenden reinen Vermögens.

§ 3.

Das Sparkassenvermögen muß von dem Gemeindevermögen getrennt verwaltet werden.

§ 4.

1. Durch Satzung kann eine öffentliche Sparkasse neben dem Spar- und dem Zahlungsverkehr auch die verzinsliche Annahme von Geldern ohne Ausstellung von Sparbüchern (Depositengeschäft) und die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertsachen (Depotgeschäft), sowie die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

2. Öffentliche Sparkassen können außerdem die zur Vermögensverwaltung und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte durch Satzung zu ihrer Aufgabe machen.

3. Für die Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben kann durch Satzung auch eine Nebenanstalt der Sparkasse errichtet werden.

4. Einer öffentlichen Sparkasse können mit ihrer Zustimmung einzelne Aufgaben öffentlicher Kassen übertragen werden. Die hierbei vereinnahmten öffentlichen Gelder sind vom Vermögen der Sparkasse getrennt zu halten.

5. Eine öffentliche Sparkasse kann einem unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassenverband mit der Wirkung beitreten, daß sie für die Verbandsschulden haftet.

6. In Verbindung mit öffentlichen Sparkassen errichtete Pfandleihanstalten können in dieser Verbindung weiter betrieben werden.

§ 5.

1. Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Ver-

waltungsrat zu. Bei Löschungsbewilligungen werden die öffentlichen Sparkassen auch durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und den Geschäftsleiter vertreten. Löschungsbewilligungen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Geschäftsleiter oder ihren geordneten Stellvertretern ordnungsgemäß unterschrieben und untersiegelt sind, gelten als Erklärungen öffentlicher Behörden im Sinne des § 25 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.

2. Ist die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt, so ist als Verwaltungsrat in Städten und mittleren Stadtgemeinden ein Ausschuß nach § 52 der Gemeindeordnung, in den übrigen Gemeinden ein besonderer Ausschuß zu bilden, dem der Bürgermeister anzugehören hat und dessen übrige Mitglieder vom Gemeinderat, und zwar mindestens zur Hälfte aus seiner Mitte auf die Dauer des Gemeindeamts, im übrigen auf in der Satzung zu bestimmende Zeit berufen werden.

3. Führt nicht nach der Satzung der Bürgermeister den Vorsitz im Verwaltungsrat, so ist auch der Vorsitzende vom Gemeinderat auf in der Satzung zu bestimmende Dauer zu ernennen.

4. Ist die Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 gebildet.

5. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß der leitende Beamte und ebenso der Gegenbuchführer der Sparkasse dem Verwaltungsrat angehören muß.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Die Bestimmungen des § 48 Absatz 6 der Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Geheimhaltung der ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werdenden Tatsachen verpflichtet.

§ 6.

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Geschäftsleiter (Rechner) und ein Gegenbuchführer (Kontrolleur) zu bestellen und eidlich zu verpflichten. Der Geschäftsleiter (Rechner) kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Kassengeschäfte einem anderen Beamten übertragen. Von den genannten Ämtern sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Bürgermeister und Gemeinderechner bürgender Gemeinden, sowie solche Personen ausgeschlossen, die mit dem Vorsitzenden in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Ausgeschlossen sind ferner Inhaber, Leiter, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte anderer Geldanstalten.

2. Die Ernennung der in Absatz 1 genannten Beamten, ebenso wie die Einstellung der übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Verwaltungsrat.

3. Alle Beamten und Angestellten der Sparkasse müssen aus Mitteln der Sparkasse unter Ausschluß von Gewinnbeteiligung besoldet werden. Die Besoldung muß den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit der Sparkasse angemessen sein.

4. Streitigkeiten, die sich zwischen der Sparkasse und den Beamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden durch die Schlichtungsausschüsse verbeschieden, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gemeindebeamten gebildet sind. Bei der Entscheidung sollen auch Vertreter der öffentlichen Sparkassen und deren Beamten mitwirken.

5. Die für das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten geltenden Bestimmungen der §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung finden auf die Beamten und Angestellten der Sparkasse sinngemäß Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 7.

Auf die Mitglieder des Verwaltungsrats findet das Dienststrafrecht des § 74 der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8.

1. Vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats der durch Gemeindebeschluß zu erteilenden Zustimmung der bürgenden Gemeinde bei Gegenständen, die betreffen:

a. Abänderung der Satzung,
b. Auflösung der Sparkasse,
c. Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung einschließlich Rückzahlung von Einlagen, soweit die Anleihen insgesamt 20 vom Hundert der Spareinlagen übersteigen,
d. von der Satzung abweichende Verfügung über Überschüsse,
e. Veräußerung von Grundstücken,
f. Freigebigkeitshandlungen, wenn sie die in der Satzung bestimmte Höchstgrenze übersteigen,
g. Vergütung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats,
h. Art und Zahl der Beamtenstellen, sowie die Besoldungsregelung.

2. In den Fällen des Absatz 1 a—d ist außerdem staatliche Genehmigung erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9.

1. Ist eine Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so ist ein gemeinsamer Ausschuß (Verbandsausschuß) zu bestellen. Die Satzung hat das Nähere zu bestimmen, jedoch muß dem Ausschuß von jeder Gemeinde mindestens der Bürgermeister angehören.

2. Dem Ausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsrats zu. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll am Sitz der Verwaltung wohnen.

3. In den Fällen des § 8 Absatz 1 c—h tritt der Beschluß des Ausschusses an die Stelle des Gemeindebeschlusses. In den Fällen des § 8 Absatz 1 d kann jedoch über die Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellten Überschüsse nur innerhalb der einzelnen Gemeinden Entschließung getroffen werden.

4. In den Fällen des § 8 Absatz 1 a und b bedarf es der Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses jeder Gemeinde. Wird jedoch eine Satzungsänderung (§ 8 Absatz 1 a) durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses als eine Änderung von untergeordneter Bedeutung anerkannt, so können, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist, die Gemeindebeschlüsse durch einen einstimmigen Beschluß des Ausschusses ersetzt werden.

§ 10.

Alle bei einer öffentlichen Sparkasse geleisteten Einzahlungen müssen auf bestimmte Namen, die eigentlichen Spareinlagen getrennt von den übrigen Einlagen gebucht werden.

§ 11.

1. Folgende Vermögensanlagen sind den öffentlichen Sparkassen gestattet:

a. Darlehen gegen eine Hypothek, die innerhalb der ersten sechzig Hundertteile des in der Regel durch amtliche Schätzung zu ermittelnden Werts des zu belastenden Grundstücks oder Erbbaurechts liegt. Die Satzung kann für besondere Verhältnisse die Beleihungsgrenze verändern.

b. Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der Länder, der badischen Kreise und Gemeinden (Gemeindeverbände), von Verbänden badischer öffentlicher Sparkassen und von badischen öffentlichen Körperschaften und Anstalten, denen das Recht der Erhebung von Abgaben verliehen ist.

c. Verbriefte Forderungen, die vom Deutschen Reich, von einem zum Deutschen Reich gehörigen Land, von einem badischen Kreis oder von einer badischen Gemeinde (Gemeindeverband) gewährleistet und außerdem seitens des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

d. Mündelsichere Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank.

2. Durch Satzung können ferner als Anlagen für zulässig erklärt werden:

e. Grundstückskaufgelder, welche binnen längstens 10 Jahren tilgbar, durch Hypothek gesichert und, solange diese keine Deckung nach Absatz 1 a bietet, außerdem durch gute Bürgschaft gedeckt sind.

f. Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung solcher Werte, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf; Beleihungsgrenze und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

g. Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft und zwar bei Darlehen auf die Dauer von nicht über 3 Monaten durch einen, sonst durch zwei gute Bürgen.

h. Darlehen gegen Wechsel, aus denen bei einer Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten mindestens zwei, sonst mindestens drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

i. Die Anlage von Geldern bei einer unter Staatsaufsicht stehenden badischen Bankanstalt.

3. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch Satzung ferner für zulässig erklären:

k. Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung auch solcher an einer deutschen Börse amtlich notierter Wertpapiere, in denen unmittelbare Anlagen den öffentlichen Sparkassen nicht gestattet sind. Beleihungsgrenze und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

l. Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von Edelmetallen und solchen Waren, deren Preis an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert wird. Beleihungsgrenze und Beleihungsbedingungen regelt das Ministerium des Innern.

m. Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherung nach Regelung in der Satzung.

n. Den An- und Verkauf von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

4. In der Satzung ist der Höchstbetrag zu bestimmen, bis zu dem einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. Der Höchstbetrag kann so bestimmt werden, daß er sich den Veränderungen des Geldwertes selbsttätig anpaßt. In diesen Betrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers einschließlich der von ihm übernommenen Bürgschaften einzurechnen.

Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden gegenüber der Sparkasse dürfen insgesamt einen durch Satzung

zu bestimmenden Bruchteil der von den Gemeinden verbürgten Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht überschreiten.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als 6 Monate ausgeschlossen werden; spätestens alle sechs Monate ist die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen.

5. Mindestens drei Viertel des Gegenwerts der täglich fälligen Verbindlichkeiten und außerdem mindestens ein Viertel des übrigen Vermögens der Sparkasse muß in flüssigen Anlagen vorhanden sein. Als solche Anlagen gelten: Gesetzliche Zahlungsmittel, Forderungen gegen das Reich und die Länder, festverzinsliche deutsche Inhaberpapiere mit amtlicher Börsennotiz, täglich kündbare Anlagen bei Banken und Postscheckämtern und Wechsel.

Wertbeständigen Einlagen müssen wertbeständige Anlagen in gleicher Höhe entgegenstehen.

Mindestens 50 vom Hundert der Spareinlagen, jedoch mindestens 20 vom Hundert der Gesamtanlagen der Sparkasse müssen zu Anlagen nach Absatz 1 a bis c verwendet werden.

Die Darlehen auf Schuldschein und gegen solche Wechsel, aus denen keine deutsche Bankfirma haftet, sowie die Darlehen in laufender Rechnung dürfen insgesamt 60 vom Hundert der gesamten Anlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

6. Ausnahmsweise können Vermögensanlagen, die nicht durch Gesetz und Satzung für zulässig erklärt sind, sowie die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen für den Einzelfall oder allgemein durch staatliche Genehmigung zugelassen werden.

§ 12.

1. Der reine Überschuß ist zunächst zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, die vorbehaltlich weitergehender Satzungsbestimmungen mindestens 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger betragen müssen.

2. Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Rücklage gezogen werden muß, kann er nach näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 13.

1. Die öffentlichen Sparkassen unterliegen der Staatsaufsicht. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des Ministeriums des Innern. Die Staatsaufsicht wacht, soweit nicht staatliche Genehmigung erfordert wird, nur über die Einhaltung von Gesetz und Satzung. Die Staatsaufsichtsbehörde ist jederzeit zur Prüfung sämtlicher Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge befugt.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung wird, wenn sie nicht dem in § 4 Absatz 5 genannten Verband übertragen ist, von der Staatsaufsichtsbehörde übernommen.

3. Der Prüfungsbescheid ist in jedem Falle der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14.

1. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch Verordnung geregelt.

2. Sparkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 können eine abweichende Regelung durch Satzung treffen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Nebenanstalten (§ 4 Absätze 3 und 6).

§ 16.

1. Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft Anwendung.

2. Die Satzungen der öffentlichen Sparkassen sind bis zum 1. Oktober 1925 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Bis dies geschehen ist, bleibt für eine Sparkasse jeweils die Bestimmung des § 14 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 des Sparkassengesetzes vom 9. März 1880 in Geltung.

§ 17.

Auf Sparkassen, die vom Kreis- oder Bezirksverbänden errichtet werden, findet dieses Gesetz entsprechend Anwendung. Das Ministerium des Innern trifft im Einzelfall die näheren Anordnungen.

§ 18.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt. Das genannte Ministerium wird ermächtigt, während der Zeit der schwankenden Geldwertverhältnisse die in § 11 Absatz 1 a genannte Beleihungsgrenze anderweit zu regeln und für die Ermittlung des Werts der zu belastenden Grundstücke oder Erbbaurechte im Benehmen mit dem Justizministerium anderweitige Bestimmungen zu treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 20. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 43

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

. Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. August 1923.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten; des Finanzministers: Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Verordnung

(Vom 18. Juli 1923.)

Die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von planmäßigen Beamten.

Auf Antrag des Ministers der Finanzen verordnet das Staatsministerium zum Vollzug von Artikel 30 und 30 a des Etatgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 mit sofortiger Wirkung und unter gleichzeitiger Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 601, im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

1. Zuruhegesetzten Beamten und Witwen von planmäßigen badischen Beamten können bei vorübergehender Notlage in sinngemäßer Anwendung der „Grundsätze über die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte" (Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 206) einmalige Beihilfen gewährt werden.

Fortlaufende Beihilfen, d. h. solche, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken, erhalten die vorstehend aufgeführten Personen im allgemeinen nicht.

2. Hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können ebenfalls Beihilfen erhalten, wenn sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einer Beihilfe dringend bedürfen. Soweit diese Personen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften beziehen, gilt auch für sie das in Ziffer 1 Absatz 2 Gesagte. Andernfalls können ihnen Beihilfen auch für ein oder mehrere Jahre bewilligt werden.

3. Geschiedene Ehefrauen von Beamten erhalten im allgemeinen keine Beihilfen. Der Finanzminister kann Ausnahmen zulassen, wenn der Ehemann im Scheidungsurteil allein als schuldiger Teil erklärt ist und die geschiedene Ehefrau nachweist, daß ihr Ehemann verstorben ist oder daß Unterhaltsansprüche nicht mit Erfolg gegen ihn geltend gemacht werden können.

4. Hat sich ein Beamter nach seiner Versetzung in den Ruhestand verheiratet, so können seine Witwe oder die Kinder aus dieser Ehe im Falle besonderer Bedürftigkeit ebenfalls mit einmaligen oder fortlaufenden Beihilfen bedacht werden. Für die Kinder gilt die Einschränkung nach Ziffer 2 Satz 2.

§ 2.

Vormals planmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem Dienste ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Beihilfen nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit.

§ 3.

Abgesehen von den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung würdig ist und wenn keine unterhaltspflichtige Verwandten vorhanden sind, die ihrer Unterhaltspflicht ausreichend nachkommen können. Die Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden namentlich dann ganz oder teilweise zurückgezogen, wenn sich der Empfänger ihrer nicht mehr würdig erweist oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich bessern.

Fortlaufende Beihilfen werden in Vierteljahresbeträgen im voraus bezahlt.

§ 4.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles, dabei ist auf den Grad der Bedürftigkeit, auf die besonderen Verhältnisse der Empfänger und nach Möglichkeit auch auf die allgemeinen Zeit- und Teuerungsverhältnisse zu achten.

§ 5.

Zu den Beamten und Beamtenhinterbliebenen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Volksschulhauptlehrer und die Hinterbliebenen von solchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 6.

Die Beihilfen werden vom Finanzminister aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Mitteln bewilligt.

Gesuche um Gewährung einer Beihilfe sind auf besonderem Vordruck portofrei an das Zentralbüro des Finanzministeriums in Karlsruhe einzusenden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb des Landes wohnen. Soweit es sich nicht um Fälle nach Ziffer 1 Absatz 1 handelt, sollen Beihilfegesuche in der Regel im Laufe des Monats Januar vorgelegt werden. Die Vordrucke können bei den Bezirksämtern oder unmittelbar beim Zentralbüro des Finanzministeriums unentgeltlich erhoben werden. Muß der Vordruck durch die Post zugestellt werden, so ist der Betrag der Postgebühr vorher einzusenden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Juli 1923.)

Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.

Das Staatsministerium hat unterm 7. Juli 1923 die nachstehenden „Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte" genehmigt und mich beauftragt, dies durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Grundsätze für die Gewährung einmaliger Beihilfen an badische Landesbeamte.*)

1. Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen badischen Landesbeamten mit Einschluß der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können

a. im Falle der eigenen Erkrankung,
b. im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind,
   außerdem
c. in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in der Familie, wenn es sich um verheiratete oder verheiratet gewesene Beamte handelt,

auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden.

*) Anmerkung: „Einmalige Beihilfen" im Sinne dieser Grundsätze sind — abgesehen von Ziffer 12 — gleichbedeutend mit „Notstandsbeihilfen" im Sinne der für Reichsbeamte aufgestellten Grundsätze.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenkasse oder einer Krankenkasse angehören, für die aus der badischen Staatskasse ein Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten bezahlt wird, darf eine Beihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und ihren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. aufgrund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zu teil wird, müssen die betreffenden Kosten bei Bewilligung einer Beihilfe außer Ansatz bleiben.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchstabens c gehören:

a. die Ehefrau,
b. Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,
c. Kinder im Sinne des § 15 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderzuschläge oder -Beihilfen zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden. Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand" wird auf Ziffer 177a Absatz 2 der Reichsbesoldungsvorschriften (Reichsgesetzblatt 1922 Teil I Seite 777) verwiesen.

2. Eine Beihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind; Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a. in Krankheitsfällen: die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, durch erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten an Verpflegung. Die Kosten der Beschaffung künstlicher Gebisse, Zahnersatz und dergleichen können nur insoweit Berücksichtigung finden, als diese Anschaffungen zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; Mehrkosten infolge Verwendung von Edel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

metallen werden grundsätzlich nicht erstattet. Kosten, die durch Inanspruchnahme solcher Personen oder Anstalten entstanden sind, von denen eine sachgemäße Heilbehandlung nicht zu erwarten ist, werden nicht berücksichtigt. Eine einmalige Beihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vergleiche Ziffer 10). Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einmaliger Beihilfen grundsätzlich aus.

b. in Geburtsfällen: die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Mehrkosten für Verpflegung.

c. in Todesfällen: die nicht durch eine Sterbekasse gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten mit Einschluß der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen u. a.:

zu a. und b.: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b.: außerdem Anschaffungskosten für Erstlingswäsche und dergleichen, Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c.: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung, Kosten für den Ankauf eines besonderen Begräbnisplatzes, eines Grabsteines, für die Beschaffung einer besonderen Grabeinfassung (aus Stein, Metall und dergleichen) Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauf folgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Beihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

4. Anträge auf Beihilfebewilligung sind auf besonderem Vordruck nach anliegendem Muster an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgesetzte Dienstbehörde des Mannes. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

5. Die vorgesetzte Dienstbehörde prüft den Antrag und läßt ihn nötigenfalls durch den Antragsteller ergänzen. Bei der Prüfung ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere soll für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung usw. zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, im allgemeinen die Erklärung im Antrag genügen. Anderseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Beihilfe an sich gewährt werden kann, so wird das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Fall) angerechnet.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuersatzes von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag, sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a. in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b. in Krankheitsfällen nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen, die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Örtliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Besatzungszulagen usw. bleiben bei der Ermittelung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Beihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (beim zweiten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

Zuständig für die Bewilligung der Beihilfen sind für die vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses, im übrigen die Ministerien je für die aktiven Beamten ihres Geschäftskreises. Das gleiche gilt für den Landtag und den Rechnungshof.

Bewilligungen, die ausnahmsweise über die in Ziffer 6 bezeichnete Obergrenze hinaus gewährt werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ministerien sind ermächtigt, ihre Zuständigkeit, soweit sie es für erforderlich halten, auf nachgeordnete Zentralmittelstellen für deren Geschäftsbereich zu übertragen, sei es allgemein, sei es unter Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen oder unter Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge der Beihilfe.

Neben der Beihilfe wird, abgesehen von der in Ziffer 13 erwähnten Ausnahme, für den gleichen Fall keine weitere Unterstützung gewährt.

8. In den dazu geeigneten Fällen kann die Beihilfe in der Form gewährt werden, daß die Verwaltung die Aufnahme des Beamten in das Landesbad in Baden-Baden, in das Landessolbad in Dürrheim, in eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Lungenheilanstalt usw. vermittelt und die Kosten der Verpflegung in der Anstalt ganz oder teilweise auf die für Beihilfen verfügbaren Mittel übernimmt.

Wenn ein Beamter die Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde wegen der Aufnahme in eine solche Anstalt in Anspruch nimmt, so muß er jedesmal gleich beifügen, ob er auf seine Kosten aufgenommen sein will oder eine Beihilfe zur Bestreitung der Kosten wünscht; dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Familienmitglied des Beamten durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde in eine solche Anstalt aufgenommen werden soll, soweit dies überhaupt zulässig ist. Wünscht der Beamte eine Beihilfe, so muß er nach Ziffer 4 verfahren. Das Beihilfegesuch ist dann dem Antrag auf Aufnahme in die Anstalt (vergleiche Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107, in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) beizulegen; die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt und die Höhe der dadurch entstehenden außerordentlichen Kosten sollen im Beihilfegesuch schätzungsweise angegeben sein.

9. Im übrigen kann für Badekuren eine Beihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt gilt nicht als Kur im Sinne dieser Bestimmung.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden; die häusliche Ersparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Beihilfen für Badekuren bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzministeriums.

10. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise eine zweite Beihilfe beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um besonders schwere Not abzuwenden. Die Genehmigung bedarf auch hier der Zustimmung des Finanzministeriums.

11. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann die zuständige Behörde (siehe Ziffer 7 Absatz 2) den Beamten (Familienmitglied) in den Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Beihilfe gewähren. Sie ist sogleich als Beihilfe zu verrechnen.

12. Die Beihilfen gelten steuerrechtlich als Unterstützung, sie unterliegen deshalb nicht dem Steuerabzug.

13. Soweit eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ohne daß die vorstehenden Ziffern 1—11 anwendbar wären, — z. B. bei Erkrankungen, die länger als drei Monate dauern und nicht nach Ziffer 10 behandelt worden sind, ferner bei Erkrankung anderer als der in Ziffer 1 Absatz 5 genannten Familienmitglieder — kann der Beamte gleichwohl Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe stellen. Für den Antrag ist der in Ziffer 4 vorgeschriebene Vordruck ebenfalls zu verwenden; dabei ist in Spalte 7 zu vermerken, wann und in welchem Betrage für denselben Fall schon einmal eine Beihilfe bewilligt worden ist. Über das Gesuch entscheidet das vorgesetzte Ministerium — bei den Beamten des Landtags und des Rechnungshofes der Präsident — im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene wird durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. April 1923 in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. April 1923 eingesetzt haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden. Auf nicht unter Ziffer 13 fallende Beihilfen sind die etwa für denselben Fall nach dem 1. April 1923 bereits bewilligten Beträge anzurechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster.

Antrag

auf Gewährung einer **einmaligen Beihilfe** (Notstandsbeihilfe).

Anlaß: Geburt . . . . . .
Ableben meiner . . . . . .
Erkrankung des Antragstellers
Erkrankung meiner *Tochter Frieda*

Anlagen: 1 Heft mit . . . Belegen.

Zu- und Vornamen, Wohnort und Wohnung des Beamten	Dienststellung und Dienstbehörde	Familienstand, Name und Alter der beihilfefähigen Kinder	a. Tag der Geburt b. Tag des Todes c. Art und Dauer der Krankheit (von . . . . . bis . . . . . zusammen . . . Tage)
1	2	3	4
Schreiber Max Karlsruhe, Waldstraße Nr. . .	Verwaltungs-oberinspektor beim	verheiratet Emil 12 Jahre Frieda 10 Jahre	c. *Blinddarmentzündung* vom 16. März 1922 bis 4. Juni 1923 = 79 Tage

Monatsdiensteinkommen in den in Spalte 4 angegebenen Zeiten					Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach unten folgender Zusammenstellung	Erträgnisse aus Kranken-, Unfall- oder Sterbekassen und Bemerkungen über die sonstigen Vermögensverhältnisse
Bezeichnung	Monatssätze für die Zeitabschnitte					
	16. bis Ende März 1923	April 1923	Mai 1923	1. bis 4. Juni 1923		
	5				6	7
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Grundgehalt . . . . Gruppe VIII, Stufe 7	25 000	25 000	25 000	25 000	Insgesamt . 272 360 ℳ davon ab:	
Ortszuschlag . . . . Ortsklasse A	5 400	5 400	5 400 Durchschn.	5 400	1/10 des Betrages Spalte 5 mit . . . 36 604 „	
Teuerungszuschlag ohne örtl. Sonderzuschlag	(942 v. H.) 286 368	(942 v. H.) 286 368	(1460 v. H.) 443 840	(2900 v. H.) 881 600	bleiben . . . 235 756 ℳ für die Bewilligung der Beihilfe zu berücksichtigen.	
zusammen . .	316 768	316 768	474 240	912 000		
Auf die Krankheitstage entfallen	158 384	316 768	474 240	121 600		

zusammen . . . . . 1 070 992 ℳ

mithin im Tagesdurchschnitt 79 Tage (Sp. 4) 13 557 ℳ

mithin Monatsdurchschnitt . . . . . 406 710 ℳ
ab 10 v. H. Steuer . . . . . 40 670 „

bleiben . . . . . 366 040 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich bitte infolge der mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Beihilfe und versichere, daß eine Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden beihilfefähigen Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist.*)

(Ort und Tag.) Eigenhändige Unterschrift (Zu- und Vorname und Amtsbezeichnung).

*) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos verheiratete diejenige auf das Einkommen der Kinder zu streichen.

Zusammenstellung der beihilfefähigen Aufwendungen.

Lfd. Nr.	Aufwendung				(Oben Spalte 6) Bemerkungen
	Ort	Zeit der Entstehung (Behandlung, Lieferung)	Beihilfefähiger Betrag*)	Beleg Nr.	

*) Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

Urschriftlich mit Anlagen

an . . . . . .

weitergereicht mit dem Vorschlage, dem Antragsteller eine einmalige Beihilfe von . . . . . ℳ zu bewilligen.

(Ort und Tag.) (Beschäftigungsbehörde mit Unterschrift des Vorstandes.)

Verfügung der Bewilligungsbehörde.

(Behörde) . . . . . .

(Ort und Tag) . . . . . .

Beschluß.

I. Es werden bewilligt . . . . . ℳ

II. Anweisung an die Kasse.

III. Bescheid.

IV. Eintrag im Anweisungsbuch.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 44

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. August 1923.

Inhalt.

Gesetz über die Aufnahme von Anlehen beim Reiche zur Unterstützung von Bodenverbesserungen.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes; Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: Gebühren der Leichenschauer; über den Verkehr mit Milch; die Arzneitaxe; der Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

über die Aufnahme von Anlehen beim Reiche zur Unterstützung von Bodenverbesserungen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, aus den vom Reiche zur Finanzierung von Bodenverbesserungen zur Verfügung gestellten Mitteln erstmals ein Anlehen von 500 Millionen Mark und weitere Anlehen in der Höhe, in welcher das Reich Darlehensmittel bereit stellt, aufzunehmen.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ferner ermächtigt, die Mittel nach Weisung des Arbeitsministeriums unter den vom Reich gestellten Bedingungen ganz oder teilweise an Gemeinden oder Wassergenossenschaften weiter zu geben.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium und das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1923.)

Die Vorbildung der Beamten des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Für die Zulassung von Bewerbern für alle gehobenen mittleren nichttechnischen Dienste — Besoldungsgruppe VII — zum Vorbereitungsdienst ist allgemein der Nachweis einer Versetzung in die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erforderlich.

Dem Versetzungszeugnis steht ein Zeugnis über eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung für die Unterprima gleich.

§ 2.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1923.)

Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen.

Aufgrund der in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen werden auf das Viertausendfache erhöht.

Wo für die Bemessung der Sporteln und Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird sowohl der Mindest- als auch der Höchstsatz auf das Viertausendfache erhöht.

§ 2.

Paragraph 1 findet auch Anwendung auf Sporteln und Taxen, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind.

§ 3.

Auf die im Hinterlegungsgesetz bestimmten Gebühren sowie auf die in Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes genannten Sporteln und Taxen findet Paragraph 1 keine Anwendung. Bezüglich dieser Gebühren, Sporteln und Taxen verbleibt es bei der im Gesetze vom 7. Juni 1923 getroffenen Regelung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juli 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I . . .	54 000 ℳ	72 000 ℳ
„	II . . .	67 000 „	90 000 „
„	III . . .	80 000 „	108 000 „
„	IV . . .	94 000 „	126 000 „
„	V . .	108 000 „	144 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I . . .	27 000 ℳ	54 000 ℳ
„	II . . .	34 000 „	68 000 „
„	III . . .	40 000 „	81 000 „
„	IV . . .	47 000 „	95 000 „
„	V . . .	54 000 „	108 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 27 000 ℳ, im übrigen bis zu 9000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 400 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 31. Juli 1923.)

Gebühren der Leichenschauer.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) wird der § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1875 in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1922, Gebührenordnung der Leichenschauer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 644) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenscheines eine vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Beteiligten aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr zu beziehen in Höhe von einem Viertel des nach der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) und den Vollzugsbestimmungen hiezu jeweils geltenden allgemeinen Tagegeldes der Stufe I. Die Gebühr ist auf die nächsten vollen 1000 ℳ aufzurunden.

Falls die Leichenschau über 2 Kilometer vom Wohnhaus des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, hat er für jeden außerhalb des Umkreises von 2 Kilometer zurückgelegten Kilometer die nach den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen zustehende Ganggebühr zu erhalten.

Die Vordrucke der Sterb- und Leichenscheine sind dem Leichenschauer von der Gemeinde zu liefern.

Karlsruhe, den 31. Juli 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. A. Jung.

Verordnung

(Vom 1. August 1923.)

über den Verkehr mit Milch.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 498) in der Fassung vom 22. Juli und 19. November 1921, 9. Dezember 1922 und vom 9. Mai 1923 (Reichs-Gesetzblatt 1921 Seite 958, 1369; 1922 I Seite 922 und 1923 I Seite 292) sowie auf Grund des Artikel 2 der Reichsverordnung über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 486) in der Fassung vom 9. März 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern.

Die Landesversorgungsstelle ist Landesverteilungsstelle. Ihr obliegen die in § 4 der Reichsmilchverordnung

vorgesehenen Anordnungen; unbeschadet der in dieser Verordnung getroffenen Anordnungen ist sie auch anordnende Stelle im Sinne des § 5 Absatz 2, 4 und 5 der Reichsmilchverordnung, soweit es sich nicht um Lieferungen innerhalb des Kommunalverbandes handelt; in diesen Fällen ist anordnende Stelle der Kommunalverband.

Entscheidende Behörde im Sinne des § 5 Absatz 5 letzter Satz der Reichsmilchverordnung ist der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 der Reichsmilchverordnung ist das Bezirksamt. Über Beschwerden gegen dessen Verfügung entscheidet der Landeskommissär endgültig.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erläßt der Gemeinderat (Stadtrat).

§ 2.

Die Milchversorgung wird in der Regel durch Milchlieferungsverträge sicher gestellt, wobei die bestehenden Lieferbeziehungen aufrecht zu erhalten sind. Die Landesversorgungsstelle kann in der Zuteilung der Überschußgemeinden auf die Bedarfsgemeinden Änderungen zulassen oder anordnen.

Soweit Milchlieferungsverträge nicht abgeschlossen sind oder nicht erfüllt werden, ist die für den Eigenbedarf der Wirtschaft der Kuhhalter nicht benötigte Milch an die bisherige oder an die von der Gemeinde, dem Kommunalverband oder von der Landesversorgungsstelle zu bestimmende Sammelstelle abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob bisher Frischmilch abgeliefert worden war oder nicht.

§ 3.

Die als Frischmilch abzuliefernde Milch darf nicht zu Butter, Käse oder sonstigen Milcherzeugnissen verarbeitet werden.

§ 4.

Werden Milchlieferungsverträge oder die wegen Fehlens solcher Verträge nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung bestehenden Milchlieferungsverpflichtungen nicht erfüllt, so kann die Landesversorgungsstelle eine Zwangsumlegung anordnen. In Verbindung damit kann eine Einschränkung der Verfütterung von Vollmilch an Tiere angeordnet werden.

§ 5.

Die Gemeinden oder, soweit erforderlich, die Kommunalverbände, haben auf Verlangen der Landesversorgungsstelle gemäß § 3 der Reichsmilchverordnung die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Milch zu regeln.

Vorab sollen mit Milch versorgt werden:

a. Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, mit täglich . . . . . 1 Liter,
b. stillende Frauen für jeden Säugling mit täglich 1 „
c. Kinder im 3. und 4. Lebensjahr mit täglich $^3/_4$ Liter,
d. schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung mit täglich . . $^3/_4$ „
e. Kinder im 5. und 6. Lebensjahr mit täglich $^1/_2$ „
f. Kranke auf Grund ärztlichen Zeugnisses mit täglich . . . . . 1 „
g. Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr und Personen über 70 Jahre mit täglich . . . $^1/_4$-$^1/_2$ „ .

Die nach voller Berücksichtigung der in Absatz 2 aufgeführten Gruppen noch verbleibende Milchmenge ist nach Möglichkeit gleichmäßig auf die erwachsene Bevölkerung zu verteilen.

§ 6.

Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen und anordnen. Sie kann die den Gemeinden oder Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse selbst wahrnehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen lassen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ruhen die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der auf sie gegründeten Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung an Stelle der Verordnung vom 20. Mai 1921 über den Verkehr mit Milch (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124).

Karlsruhe, den 1. August 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 1. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. August 1923 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Reichsrats vom 12. Juli

1923 genehmigten „Deutschen Arzneitaxe 1923, achte abgeänderte Ausgabe", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1, I—III der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 33 1/3 Prozent zu erheben.

Artikel 3.

Die Verordnung vom 7. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 26. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) werden aufgehoben. Die Verordnung vom 4. September 1922, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 672), bleibt auch weiterhin in Kraft.

Karlsruhe, den 1. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 1. August 1923.)

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 11. September 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird unter Aufhebung des Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) mit Wirkung vom 1. August 1923 geändert wie folgt:

Artikel 1.

§ 32 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2.

§ 34 erhält folgende Fassung:

Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reiches, des Landes, der Kreise, Bezirksverbände, Gemeinden, Knappschaftlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Anstalten für Invalidenversicherung und der Schutzpolizei, ferner von milden Fonds, sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen der Beratungsstelle von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der monatlichen Arzneirechnung den Betrag von 50 000 ℳ überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 50 000 ℳ sind für die weiteren 200 000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlages ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren vier Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkaufspreise in jedem Falle 10 v. H. nachzulassen. Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Karlsruhe, den 1. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 45

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. August 1923.

Inhalt.

Gesetz: über das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren.
Bekanntmachung: des Ministers des Innern: das Polizeistrafgesetzbuch für Baden.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

über das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(Änderungen des Polizeistrafgesetzbuchs.)

§ 1.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 745) mit den seither durch die Gesetze vom 20. August 1904, 7. Juli 1910, 26. April 1912, 22. Juli 1912, 8. Juli 1914, 25. Juli 1914, die Verordnung der vorläufigen Volksregierung vom 7. Dezember 1918 und das Gesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 397, 1910 Seite 297, 1912 Seiten 135 und 311, 1914 Seiten 238 und 283, 1919 Seite 1 und 1923 Seite 29) bewirkten Änderungen wird wie folgt geändert:

I. In § 22 Absatz 2 wird statt „§§ 23 bis 28" gesetzt „§§ 23 bis 27".

II. In § 31 Absatz 1 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu einem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der kleinen Gemeinden bis zu einem Fünftel, in den kleinen Gemeinden bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen;

2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu einem Drittel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen.

III. Hinter § 32 wird unter der Überschrift „Zweiter Teil" eingeschaltet:

„Allgemeines.

§ 39.

Wo in den nachstehenden Paragraphen eine Geldstrafe angedroht ist, gelten die reichsgesetzlich für Übertretungen allgemein angedrohten Strafsätze von 300—300 000 Mark."

IV. In § 41 werden die Ziffern 2, 3 und 5 ersetzt durch 1, 2 und 3, in § 108 die Ziffern 2 und 5 durch 1 und 2, in § 114 die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 7 durch 1, 2, 3, 4 und 5 und in § 123 die Ziffern 4, 5 und 7 durch 1, 2 und 3.

V. In § 139 wird statt „werden bestraft: Gewerbsleute" gesetzt: „werden Gewerbsleute bestraft".

VI. Die §§ 144 und 144a werden wie folgt abgeändert:

a. § 144 Absatz 1:
die Worte „Betrag von 300 ℳ" werden ersetzt durch „zehnfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe";

b. § 144 Absatz 5 und § 144a Ziffer 1:
die Worte „Betrag von 150 ℳ" werden jeweils ersetzt durch „vierfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe".

§ 2.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Polizeistrafgesetzbuchs in der von Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben; dabei ist der Betrag der angedrohten Geldstrafen wegzulassen, und es treten an die Stelle der Worte „an Geld bis zu" die Worte „mit Geld".

Artikel II.

(Das Polizeistrafverfahren.)

In § 130 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend, in der Fassung des Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) wird statt: „bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu 1000 Mark Geldstrafe, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 600 Mark Geldstrafe" gesetzt: „bis zu 3 Tagen Haft oder bis zu einem Fünftel, in kleinen Gemeinden bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafe".

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Juli 1923.)

Das Polizeistrafgesetzbuch für Baden.

Auf Grund des Artikel I § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1923 über das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird der Text des Polizeistrafgesetzbuchs für Baden vom 31. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 439) in der vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1923 an geltenden Fassung bekannt gegeben. Dieser Fassung liegen zu Grunde die Bekanntmachung vom 20. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 745), die Gesetze vom 20. August 1904, 7. Juli 1910, 26. April 1912, 22. Juli 1912, 8. Juli 1914, 25. Juli 1914, die Verordnung der vorläufigen Volksregierung vom 7. Dezember 1918, das Gesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 397, 1910 Seite 297, 1912 Seite 135 und 311, 1914 Seite 238 und 283, 1919 Seite 1 und 1923 Seite 29), das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 254) sowie das eingangs erwähnte Gesetz vom 18. Juli 1923.

Karlsruhe, den 25. Juli 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Polizeistrafgesetzbuch für Baden.

Erster Teil.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung im allgemeinen.

Polizeiübertretungen.

§§ 1 bis 21.

Aufgehoben.

Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

§ 22.

Die im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetz vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote ergehen in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Regelung durch Verordnung des Staatsministeriums oder auf Grund einer solchen durch Verordnung (§ 23 Ziffer 4) oder bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift (§ 23 Ziffer 1 und 2).

Wo in diesem Gesetzbuch oder in anderen Gesetzen auf orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften oder auf Verordnungen Bezug genommen ist, sind die in den §§ 23 bis 27 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 23.

1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen
   a. von den Bürgermeistern, in abgesonderten Gemarkungen von dem Stabhalter,
   b. von dem Bezirksamt, soweit die Polizei von diesem verwaltet wird.
2. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.
3. Ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, in abgesonderten Gemarkungen des Bezirksamts, bezirkspolizeiliche Vorschriften der Zustimmung des Bezirksrats; sie sind der betreffenden höheren Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höheren Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.

4. Verordnungen werden entweder von dem Staatsministerium oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Teile desselben erlassen.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 24.

Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Gerichte können zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

§ 25.

Die höheren Verwaltungsstellen sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachteils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26.

Beteiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachten, können nach den Bestimmungen der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen.

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

§ 27.

Jede orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzuteilen, welche die Übertretungen abzuurteilen haben.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.

§ 28.

Aufgehoben.

Weitere Vorbehalte.

§ 29.

Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe) zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§ 30.

Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung und Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen vollziehen zu lassen.

§ 31.

Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar

1. den Bürgermeistern in Städten durch Geldstrafen bis zu einem Drittel, in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Kleinen Gemeinden bis zu einem Fünftel, in den Kleinen Gemeinden bis zu einem Zehntel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen;
2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu einem Drittel der für Übertretungen zulässigen Höchststrafen.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 32.

Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu 3 Tagen.

Wird eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Auch gegen diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 10 000 ℳ erkennen.

§§ 33 bis 38.

Aufgehoben.

Zweiter Teil.

Allgemeines.

§ 39.

Wo in den nachstehenden Paragraphen eine Geldstrafe angedroht ist, gelten die reichsgesetzlichen, für Übertretungen allgemein angedrohten Strafsätze von 300 bis 300 000 ℳ.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Übertretungen.

Titel I.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

§ 40.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen.

§ 41.

1. Wer im Besitze von Waffen betreten wird, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung untersagt ist,
2. wer zum Kriegsgebrauch geeignete Geschütze besitzt, ohne die Erlaubnis von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben,
3. wer Waffen mit sich führt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für bestimmte Personenklassen oder für bestimmte Arten von Waffen oder Örtlichkeiten durch Verordnung oder für einzelne Fälle durch polizeiliche Anordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziffern 1 und 2 mit Geld oder mit Haft bis zu 4 Wochen und in den Fällen der Ziffer 3 mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffern 2 und 3 unterliegen Waffen überdies der Einziehung und in den Fällen der Ziffer 1 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.

Übertretungen in Bezug auf den Verkehr mit Brieftauben.

§ 41 a.

Wer den Verordnungen über den Brieftaubenverkehr zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bestraft.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann auf Einziehung der Brieftauben erkannt werden.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

§ 42.

Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe oder Haft bis zu 8 Tagen.

§ 43.

Aufgehoben.

Unbefugte Namensänderung.

§ 44.

Einer Geldstrafe unterliegt, wer ohne Staatserlaubnis seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§§ 45 und 46.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf Reiseurkunden und -vorschriften.

§ 47.

Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwiderhandeln, mit Geld oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Zwangspässe.

§ 48.

Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Fremden- und Wohnungsanzeigen.

§ 49.

Mit Geld wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Arbeiter und Angestellten einschließlich der Hausangestellten oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörde falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Übertretung der polizeilichen Ausweisung.

§ 50.

Wer dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Bezirke des Landes versagt worden ist, wird mit Haft bestraft.

Verbotene Lieder und Abzeichen.

§ 51.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feilbietet oder verbreitet.

Diese Abzeichen unterliegen der Einziehung.

§§ 52 bis 55.

Aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unerlaubte Nachtmusiken.

§ 56.

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird mit Geld bestraft.

Übertretungen in Ansehung der Nachtwachen und Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

§ 57.

Mit Geld wird bestraft:

1. wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält.

Störung durch Hunde.

§ 58.

1. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt,
2. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,

wird mit Geld bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Anordnungen bei Volksfesten und dergleichen.

§ 59.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Übertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.

§ 60.

Wer zu Erwerbszwecken öffentliche Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubnis abhält oder den bei Erteilung der Erlaubnis von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bestraft.

Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.

§ 61.

Gleicher Strafe (§ 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Die Strafe ist nur einfach und zwar gegen die Vorsteher oder in Ermangelung von solchen gegen die Mitglieder zu erkennen.

Unerlaubte Sammlungen.

§ 62.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird mit Geld bestraft.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Orts der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist die die Einziehung verfügende Behörde berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubnis für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Übertretungen in Ansehung öffentlicher Schau- und Vorstellungen.

§ 63.

Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§§ 64 bis 67.

Aufgehoben.

Gaukelei.

§ 68.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bestraft.

Die zur Verübung solcher Polizeiübertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Gerätschaften unterliegen der Einziehung.

In Wiederholungsfällen kann auf Haft bis zu 28 Tagen erkannt werden.

Übertretungen in Bezug auf die Gemeindeordnung.

§ 69.

Mit Geld wird bestraft,

1. wer dem Verbot des § 91 Absatz 1 der Gemeindeordnung zuwider seine Bürgerholzgabe an Dritte überläßt oder sein Bürgerholz veräußert;
2. wer die von der Gemeinde gemäß § 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung durch Gemeindesatzung in Anspruch genommenen persönlichen Dienste nicht leistet oder vernachlässigt oder den auf Grund solcher Gemeindesatzungen getroffenen besonderen Anordnungen

zuwiderhandelt, soweit nicht auf Grund anderer reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe angedroht ist.

Titel II.

Übertretungen in Bezug auf Erziehung und Sittlichkeit.

Unberechtigte Lehranstalten.

§ 70.

Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird mit Geld bestraft.

Schulversäumnisse.

§ 71.

Mit Haft bis zu 3 Tagen oder mit Geld werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

§ 71 a.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf die Unterbringung zur Zwangserziehung.

§ 71 b.

Wer eine Person, deren Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, der angeordneten Unterbringung oder dem eingeleiteten Verfahren unbefugt entzieht oder sie verleitet oder ihr behilflich ist, sich der Unterbringung oder dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen wird mit Geld oder mit Haft bestraft.

Uneheliches Zusammenleben.

§ 72.

Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, sind mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

§ 73.

Aufgehoben.

Übertretungen in Ansehung der Zuchttieranstalten und läufigen Hündinnen.

§ 74.

Mit Geld werden bestraft:

1. Zuchttierhalter, welche einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebrauchen oder Kindern den Zutritt zu demselben gestatten;
2. diejenigen, welche läufige Hündinnen nicht gehörig verwahren.

Übertretungen in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern.

§ 75.

Mit Geld wird bestraft, wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Trunkenheit.

§ 76.

Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten sowie aus Wirtschaftslokalitäten entfernt werden, wenn sie Ärgernis erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigentums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 gegen sich veranlaßt, ist mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

§ 76 a.

Gewohnheitsmäßigen Trunkenbolden, deren Lebensweise öffentliches Ärgernis erregt oder die Befürchtung rechtfertigt, daß sie oder Angehörige derselben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, kann durch das Bezirksamt nach fruchtloser Verwarnung und nach Anhörung des Gemeinderates das Betreten öffentlicher Schankstätten und das Kaufen von Branntwein bei Kleinhändlern in ihrem Wohnorte und in den benachbarten Gemeinden bis zur Dauer von 2 Jahren untersagt werden. Eine Erneuerung des Verbots ist unter der gleichen Voraussetzung und auf dem gleichen Wege zulässig.

Auf Einsprache entscheidet der Bezirksrat. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geld oder mit Haft bestraft.

Wirte, in deren öffentlichen Schankstätten einer von dem Verbot betroffenen Person der ihnen besonders eröffneten bezirksamtlichen Anordnung zuwider zu verweilen gestattet wird, oder geistige Getränke verabfolgt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ebenso Wirte und Kleinhändler, welche unter der gleichen Voraussetzung an oder für eine solche Person Branntwein verabfolgen oder verabfolgen lassen, unterliegen einer Geldstrafe.

Verbotener Wirtshausbesuch.

§ 77.

Mit Geld werden Wirte bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten.

Tierquälerei.

§ 78.

Wer den zur Verhütung einzelner Arten von Tierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§§ 79 und 80.

Aufgehoben.

Titel III.

Übertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Ausübung der Heilkunde.

§ 81.

Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden mit Geld oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebes oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln.

§ 82.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf Verwendung von Giften.

§ 83.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den Verordnungen über die Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet werden, zuwiderhandelt.

Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.

§ 84.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,
4. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,
5. Ankündigungen oder Anpreisungen der in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verbreitet, obwohl er nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot der Ziffern 1 bis 4 fallen.

Ankündigungen in der medizinischen und pharmazeutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 und 2.

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§ 85.

Wer bei übertragbaren, nicht unter § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 fallenden Krankheiten

1. die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,
2. den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erlassenen Verordnungen und den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder den von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 mit Geld und in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 86.

Wer an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Gewerbegehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Übel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen mit Geld bestraft.

Ammen, welche sich solcher Übertretung schuldig machen, verwirken Haft bis zu 4 Wochen.

§ 87.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche

von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Sicherung der öffentlichen Gesundheit.

§ 87 a.

Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf ansteckende Tierkrankheiten und gefallene Tiere.

§ 88.

Mit Geld wird bestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Tiere Kenntnis erhalten, nicht sofort das Tier abgesondert hält und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Tiere Kennzeichen der Wut, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getötet werden, widrigenfalls die eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

§ 89.

Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wutkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anläßlich einzelner Fälle von Wutkrankheit oder Wutverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 90.

Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geld oder mit Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf das Abdeckereiwesen.

§ 91.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend, und die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere werden mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Übertretungen in Bezug auf Heil- und Badeanstalten.

§ 92.

Mit Geld wird bestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt oder den bezüglich der Eröffnung und des Betriebs einer öffentlichen Badeanstalt von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Übertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§ 93.

Wer den Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche über die nach dem Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen dazu der landesrechtlichen Regelung überlassenen Gegenstände ergehen, wird, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, mit Geld oder mit Haft bestraft.

§ 94.

Von einer Geldstrafe wird ferner getroffen, wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§ 95.

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Verordnungen oder den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Beschaffenheit der Schlachthäuser und anderer Räume zur Verarbeitung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Fleisch oder Fischen, über das Schlachten und den Verkauf von Fleisch oder Fischen in den genannten Räumen sowie über die Reinlichkeit beim Verkehr mit Fleisch oder Fischen zuwiderhandelt.

Übertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten.

§ 96.

Wer den Verordnungen über die Leichenschau, die Beförderung und die Bestattung von Leichen sowie über Bestattungsplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 oder 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geld oder mit Haft bestraft.

Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bestraft.

Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige.

§ 97.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigentum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird mit Geld bestraft.

Mißhandlung, Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

§ 98.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise mißhandelt oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Geld oder mit Haft bestraft.

Übertretungen in Bezug auf die Verpflegung von Kindern.

§ 98 a.

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann bis zur Schulentlassung eine Überwachung der Verpflegung unehelicher Kinder sowie der entgeltlichen Verpflegung anderer Kinder angeordnet werden. Insbesondere kann bestimmt werden, daß, wer solche Kinder zur Verpflegung übernimmt, hiervon Anzeige erstatten oder die Genehmigung hierzu erwirken muß. Die Überwachung der Pflegeeltern und Pflegekinder kann einem von der Gemeinde oder dem Kreise zu stellenden Beamten übertragen werden.

Der Bezirksrat kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Minderjährigen untersagen.

Wer diesen Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern.

§ 99.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird mit Geld oder an Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Betreten gefährlicher Orte.

§ 100.

Mit Geld wird bestraft, wer sich an Orte begibt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist.

§ 101.

Aufgehoben.

Übertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Tiere.

§ 102.

Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigentum beschädigt werden können, Tiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, verwirkt Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen.

§ 103.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer Fanghunde auf Menschen abrichtet,
2. wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält.

Hunde von der unter Ziffer 1 und 2 genannten Art und andere bissige Hunde sind sofort zu töten.

Eine Geldstrafe verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

§ 104.

Aufgehoben.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

§ 105.

Einer Geldstrafe unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 106.

Aufgehoben.

Gefährdungen bei Sprengungen durch explodierende Stoffe.

§ 107.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird mit Geld bestraft.

Sonstige Gefährdungen.

§ 108.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind,
2. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind

oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 109.

Mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit Geld wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,
2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird mit Geld gestraft.

§ 109 a.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen sowie zum Schutz derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.

Titel IV.

Übertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei.

§§ 110 bis 112.

Aufgehoben.

Übertretung der Kaminfegereiordnung.

§ 113.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen oder Haft bis zu 8 Tagen.

Übertretungen der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen.

§ 114.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen,
2. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder anderen dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen,
3. diejenigen, welche den Verordnungen, den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Feuerlöschwesen (Feuerlöschordnungen) oder bei einem ausgebrochenen Brande den besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
4. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
5. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet.

§ 115.

Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel V.

Übertretungen in Bezug auf die Baupolizei.

Unerlaubte Bauausführungen.

§ 116.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter usw.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten usw.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 117.

Mit Geld oder Haft bis zu 2 Wochen wird bestraft, wer in Gemeinden, für welche ein öffentlicher, unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift über das Anmelden von Wohnräumen, die zu vermieten oder nicht mehr zu vermieten sind, zuwiderhandelt.

§§ 118 und 119.

Aufgehoben.

Titel VI.

Übertretungen in Bezug auf die Straßen- und Wasserpolizei.

Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften.

§ 120.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3. ohne Erlaubnis der Straßenbehörde, Furten über die Straßengräben anlegt,
4. Straßenborde zum Behufe des Übersetzens mit Fuhren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5. Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut und dergleichen verunreinigt,
7. Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern, oder Meilensteine, Ruhebänke und dergleichen an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

§ 121.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

§ 122.

Gleicher Strafe (§ 121) unterliegt, wer auf den Gehwegen der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt, oder größere Lasten fortbewegt.

§ 123.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnungen geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet,
2. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist,
3. wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

§ 124.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer rohe oder frischgegerbte Tierhäute, desgleichen wer rohe tierische Überreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,
2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

§§ 125—128.

Aufgehoben.

Übertretungen der polizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit.

§ 129.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Tore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Übertretungen an Privateigentum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 130.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Anbringen oder Aufstellen von Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern oder anderen Gegenständen verboten oder von besonderer Genehmigung abhängig gemacht wird, um Orts- oder Landschaftsbilder vor Verunstaltung und Natur- oder Baudenkmäler vor Beeinträchtigung zu schützen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften ergangenen Aufforderung, angebrachte oder aufgestellte Gegenstände der genannten Art zu beseitigen, nicht nachkommt.

Bevor die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden, ist der Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ausgrabungen und Funde.

§ 131.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von geschichtlicher, insbesondere erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Genehmigung vornimmt oder den bei der Genehmigung getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde zuwiderhandelt; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Ausgrabungen in gewinnsüchtiger Absicht oder in nicht sachgemäßer Weise unternommen werden;
2. wer die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige eines in oder auf einem Grundstück zufällig gemachten Fundes von geschichtlicher, insbesondere von erd-, kultur- und kunstgeschichtlicher Bedeutung unterläßt, oder wer den im Interesse der Wissenschaft oder der Denkmalspflege zur Erhaltung des unveränderten Zustandes der Fundstätten oder der Funde getroffenen Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde innerhalb der besonders festzusetzenden Frist von höchstens einer Woche zuwiderhandelt.

Verunreinigung von öffentlichen Wassern.

§ 132.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Tiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel VII.

Übertretungen in Bezug auf die Gewerbepolizei.

§ 133.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.

§ 134.

Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, mit Geld oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 134a.

Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulierung des Betriebs der in § 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe sowie der öffentlichen Fähren oder den Verordnungen über die Buchführung und die Kontrolle des Geschäftsbetriebes der in § 38 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird mit Geld bestraft.

§ 134b.

Bäcker, Verkäufer von Backwaren und Gastwirte werden

1. wenn sie den in §§ 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln,
2. wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten,

mit Geld bestraft.

§ 134c.

Wer sich gewerbsmäßig damit befaßt, Anlehens- oder Lotterielose gegen in Teilzahlungen zu leistendes Entgelt ohne gleichzeitige Übertragung des Besitzes der Lose abzusetzen, und hierbei den zur Verhütung von Täuschung oder Übervorteilung bei diesem Geschäftsbetrieb erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld oder mit Haft bestraft.

§ 135.

Wer für seinen Geschäftsbetrieb eine Bezeichnung anwendet oder andere Veranstaltungen trifft, durch welche in Widerspruch mit den Tatsachen der Glaube erweckt wird, der Betrieb sei im Lande Baden oder in einem anderen deutschen Lande obrigkeitlich genehmigt oder einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen, wird mit Geld oder mit Haft bestraft.

Übertretungen der Vermieter von Schlafstellen.

§ 136.

Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeiter und Angestellte einschließlich der Hausangestellten befaßt und dabei den zur Überwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwider-

handelt, wird mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 137.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

§ 138.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft:
1. wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2. wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige oder in Diensten anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

§ 139.

Mit Geld werden Gewerbsleute bestraft, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

§ 140.

Aufgehoben.

Unterlassene Anzeige bei der Polizeibehörde.

§ 141.

Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbs unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disziplinäre Ahndung stattfindet.

§ 142.

Aufgehoben.

Titel VIII.

Übertretungen in Bezug auf die Feld-, Jagd- und Fischereipolizei.

Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§ 143.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:
1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt,
2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Töten und Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt,
3. wer den Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zum Schutz bestimmter heimischer Pflanzen- und Tierarten zuwiderhandelt.

§ 144.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Wert den zehnfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnis steht oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Hausangestellter sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Wert des Entwendeten den vierfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe nicht übersteigt, mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 144 a.

Mit Geld oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:
1. wenn der Wert des Entwendeten den vierfachen Betrag der für Übertretungen zulässigen Mindeststrafe übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
3. wenn der Täter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Täter bei Begehen der Tat Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

§ 145.

Mit Geld wird bestraft:
1. wer die Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schäd-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

licher Tiere oder Pflanzen, die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Reinigens der Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege oder

2. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,
3. wer sonstigen zum Schutze des Eigentums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 145 a.

Mit Geld oder mit Haft wird bestraft, wer den zum Schutz des Eigentums und zur Abwehr auftretender Tierkrankheiten hinsichtlich der Wanderschafherden durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 146.

Aufgehoben.

Jagdfrevel.

§ 147.

Mit Geld wird bestraft, wer seinen Hund in Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Titel IX.

Übertretungen in Bezug auf Schiffahrt, Flößerei und Eisenbahn.

Übertretungen der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schiffahrt und Flößerei.

§ 148.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. wer den Verordnungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein und anderen Flüssen sowie auf dem Bodensee,
2. wer den Verordnungen oder den bezirkspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen (Bachordnungen) zuwiderhandelt.

Übertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Dienstbücher der Schiffsleute.

§ 149.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein werden an den Schiffern, Schiffsgesellen und Jungen mit Geld bestraft.

§ 150.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf die Leinpfade.

§ 151.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer an den Leinpfaden der Schiffahrt Hindernisse bereitet.

Übertretungen der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schiffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften.

§ 152.

Mit Geld wird bestraft, wer den zur Verhinderung von Zolldefraudationen bei Ausübung der Schiffahrt und Flößerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Übertretungen in Bezug auf die Flußüberfahrten und Lohnschiffahrten.

§ 153.

Mit Geld oder mit Haft bis zu 8 Tagen werden Fährleute bestraft, welche den zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Überfahrten über den Rhein oder andere Flüsse erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Gleicher Strafe unterliegen Schiffer, welche auf dem Bodensee Personen in kleinen Schiffen oder Nachen um den Lohn führen oder solche Schiffe zum Gebrauch vermieten, wenn sie den für diese Lohnschiffahrt erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Übertretungen der Brücken- und Hafenpolizeiordnungen.

§ 154.

Übertretungen der für die Brücken über den Rhein und andere Flüsse erlassenen Verordnungen (Brückenordnungen) werden mit Geld bestraft.

§ 155.

Übertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen sowie am Bodensee unterliegen einer Geldstrafe oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

§ 156.

Aufgehoben.

Übertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.

§ 157.

Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,

wer die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verletzt, verwirkt Geldstrafe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 46

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. August 1923.

Inhalt.

Gesetze: über die vierte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 zum Wohnungsabgabegesetz; über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer; über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues; über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923; über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833; über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Gesetz

(Vom 20. Juli 1923.)

über die vierte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das badische Ausführungsgesetz vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz — in der durch die Gesetze vom 13. Juni 1922, 28. Juli 1922 und 13. April 1923 bewirkten Fassung — erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „vom 26. Juni 1921/6. März 1922 (Reichsgesetzblatt 1921 Seite 773, 1922 Seite 235)" zu setzen „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 238) mit den durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1923 über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung bewirkten Änderungen".

2. § 1 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f. Vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 für den Monat 60 vom Hundert des Steuerwerts".

3. In § 1 Absatz 2 ist statt „§ 3" zu setzen „§ 7".

4. In § 2a Absatz 1 ist statt „§ 2" zu setzen „§ 6".

5. In § 2e Absatz 4 ist statt „oder § 2d" zu setzen „dieses Gesetzes oder gemäß §§ 14, 6 Absatz 3 des Wohnungsabgabegesetzes".

6. § 10 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f. Vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 für den Monat 60 vom Hundert des Steuerwerts".

7. In § 10 Absatz 3 ist statt „§ 6" zu setzen „§ 11 Absatz 1".

8. In § 15a Absatz 1 statt „§ 6" zu setzen „§ 11 Absatz 2".

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Juli 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 60 vom Hundert des Steuerwerts anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Von dem auf Baden nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 494) entfallenden Anteil an der Grunderwerbsteuer erhalten die Gemeinden die Hälfte. Für die Verteilung des Gemeindeanteils unter die Gemeinden gilt § 35 des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Der § 2 erhält in Satz 2 folgende Fassung:

Dieser Zuschlag darf vier vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts oder Veräußerungspreises, in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes zwei vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts nicht übersteigen.

Artikel II.

In Baden wird bis auf weiteres eine Zuwachssteuer für Land und Gemeinden nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 33) in Verbindung mit dem Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 521) nicht mehr erhoben.

Artikel III.

Die Bestimmungen in Artikel I Ziffer 1 treten mit dem 1. April 1923, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem 5. Juli 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß in den Fällen, wo die Zuwachssteuerpflicht schon vor dem 5. Juli 1923 eingetreten ist, die Veranlagung und Erhebung der Steuer nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen ist. Wo die Erhebung der hiernach zu veranlagenden Zuwachssteuer von dem Verkäufer eine offensichtliche Unbilligkeit darstellen würde, ist das Finanzministerium ermächtigt, nach Anhörung der Gemeinde mit Wirkung auch für die Gemeinde die Zuwachssteuer ganz oder teilweise nachzulassen.

Artikel IV.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 20. Juli 1923.)

über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juni 1922 und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 469 und 967) — vergleiche auch die Bekanntmachung des Arbeitsministeriums vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist am Schlusse statt „von einer Milliarde Mark" zu setzen: „von einundeinhalb Milliarden Mark".

2. In § 2 ist statt der Worte „vom heutigen" zu setzen: „vom 6. Oktober 1921".

3. Der erste Satz des § 4 erhält die folgende Fassung:

„Soweit die nach § 1 erforderlichen Mittel von den Trägern der sozialen Versicherung vorgestreckt werden, wird die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt, diese Mittel ganz oder teilweise an die Bezirkswohnungsverbände und die verbandsfreien Städte gegen die Übernahme der Verpflichtung weiterzugeben, daß sie für die Verzinsung und Tilgung aus ihren Anteilen an der Wohnungsabgabe aufkommen."

4. Im letzten Satze des § 4 ist statt „auf die in § 1 bestimmte eine Milliarde" zu setzen: „auf den in § 1 bestimmten Betrag".

5. In § 5 ist am Schlusse statt „von 150 Millionen Mark" zu setzen: „von zwei Milliarden Mark".

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Finanzministerium und das Arbeitsministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) ist an Stelle von „15 Milliarden Mark" zu setzen „70 Milliarden Mark".

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 19. Juli 1923.)

über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juli 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) in der im Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) beschlossenen Fassung erhält folgenden Zusatz:

Das Finanzministerium ist bis zum 1. Januar 1926 ermächtigt, den im Staatsvoranschlag festgesetzten Beitrag der Geldentwertung anzupassen und bei verspäteter Zahlung Zuschläge zur Ausgleichung anzuordnen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Artikel 14 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 erhält als Absätze 2 und 3 folgende Zusätze:

„Wenn zur Zeit der Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer eine erhebliche Verschiebung des Geldwerts gegenüber dem Ende des Veranlagungsjahres der als Ursteuer maßgebenden Einkommensteuer und dem Stichtag der Grund- und Gewerbesteuer eingetreten ist, so kann das Kultusministerium für die vorschüßliche sowie für die endgültige Erhebung der Steuer eine Entwertungszahl festsetzen, mit der die von den einzelnen Religionsgesellschaften beschlossenen Steuersätze zu vervielfachen sind.

Die Entwertungszahl ist für alle in dem betreffenden Jahr allgemeine Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaften einheitlich festzusetzen und darf das Zehnfache — falls die maßgebenden Ursteuern sich bei der Einkommensteuer nicht auf das Veranlagungsjahr des Vorjahres, bei der Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die dem letzten Stichtag derselben entsprechende Veranlagung, sondern auf ältere Steuergrundlagen beziehen, das Fünfzigfache — des in Absatz 1 bezeichneten Höchststeuersatzes nicht übersteigen. Sie kann für die Reichseinkommensteuer und für die Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb verschieden hoch bemessen werden."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung für das am 1. April 1923 beginnende Kirchensteuerjahr in Kraft.

Das Kultusministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 6. August 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Aufgrund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab.

Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	18 000 ℳ,
von 200 bis ausschließlich 250 kg	27 000 „
von 250 kg und mehr	54 000 „
und für jedes Milchkalb	7 200 „
die Steuer für jedes Schwein beträgt	14 400 „
für jedes Schaf	6 000 „.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 720 ℳ vom Kilo zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 3. August 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	108 000 ℳ	144 000 ℳ
„ II . .	134 000 „	180 000 „
„ III . .	160 000 „	216 000 „
„ IV . .	188 000 „	252 000 „
„ V . .	216 000 „	288 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	54 000 ℳ	108 000 ℳ
„ II . .	67 000 „	135 000 „
„ III . .	80 000 „	162 000 „
„ IV . .	94 000 „	189 000 „
„ V . .	108 000 „	216 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 54 000 ℳ, im übrigen bis zu 18 000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 800 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 3. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Verordnung.

(Vom 4. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Änderungen vorzunehmen: unter a. statt 1800 und 3600 sind zu setzen: 3500 und 7000 ℳ, unter b. statt 3600 ist zu setzen: 7000 ℳ, unter c. statt 5400 ist zu setzen: 11 000 ℳ, unter d. und e. statt 1200 ist zu setzen: 2500 ℳ.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, für die Zeit vom 1. bis 31. August 1923 an Stelle des durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1923 festgesetzten Teuerungszuschlags von 33⅓ v. H. einen solchen von 40 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 300 ℳ zu erheben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1923 Seite 133 ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. A. Jung.

Verordnung.

(Vom 6. August 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Die durch Verordnung vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), letztmals geregelten Verpflegungssätze werden bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß eine mit der Landesinderziffer vervielfachte Grundzahl den Vergütungssatz für die einzelnen Verpflegungsklassen ergibt.

Als Grundzahlen werden festgesetzt:

A. Für Badener:

I.	Verpflegungsklasse täglich	3.00—5.00 ℳ,
II.	„ „	1.60—3.00 ℳ,
III.	„ „	0.90—1.50 ℳ.

B. Für nichtbadische Reichsangehörige:

I.	Verpflegungsklasse täglich	4.50—6.50 ℳ,
II.	„ „	3.00—4.50 ℳ.

C. Für Reichsausländer:

I.	Verpflegungsklasse täglich	10.00—20.00 ℳ.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 47

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 13. August 1923.

Inhalt.

Gesetz zur Ausführung des § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien (Stammgüteraufhebungsgesetz).

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. bis 31. Juli 1923; zur Änderung der Begnadigungsverordnung; des Ministers des Innern: die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker; die Arzneitaxe; des Arbeitsministers und des Ministers des Innern: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

zur Ausführung des § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien (Stammgüteraufhebungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

A. Eigentum und Vererbung.

§ 1.

Das Eigentum an Familien- und Stammgütern mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien — Stammgüter im Sinne dieses Gesetzes — unterliegt vom Beginn des 9. Mai 1919 an nur den aus diesem Gesetz hervorgehenden Belastungen, Beschränkungen und Verpflichtungen. Die Vererbung erfolgt von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kondominate gelten vom Beginn des 9. Mai 1919 ab als Miteigentum nach Bruchteilen.

B. Belastungen, Beschränkungen und Verpflichtungen.

1. Der Abfertigungs- und Wittumsanspruch.

§ 2.

Die Abfertigungsansprüche der vor dem 9. Mai 1919 von der Erbfolge in das Stammgut ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie und der Wittumsanspruch der Witwen früherer Stammherren bleiben nach Maßgabe des Artikels 36 § 8 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und etwaiger Familiensatzungen als gesetzliche Last auf dem Stammgut mit demjenigen Rang haften, der ihnen zu Beginn des 9. Mai 1919 zustand. Diese Last bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung ins Grundbuch und geht jedem anderen Anspruch vor. Der Anspruch ruht, wenn der Berechtigte einen deutschen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 15 der Zivilprozeßordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht besitzt oder später nicht beibehält; mit dem Erwerb eines solchen Wohnsitzes lebt der Anspruch wieder auf.

Besteht der Abfertigungs- oder Wittumsanspruch ganz oder teilweise in einer Geldrente, so kann die Stammgutsbehörde (§ 24) mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1923 die Höhe der Geldrente unter Berücksichtigung der Änderungen im Werte des Geldes und des Stammguts anderweitig festsetzen. Ein völliger oder teilweiser Verzicht auf dieses Recht ist nur wirksam, wenn er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt ist.

2. Andere Ansprüche auf Grund der Familiensatzung.

§ 3.

Gewähren die Familiensatzungen den bei Beginn des 9. Mai 1919 geborenen oder bereits empfangenen männlichen oder weiblichen Familienangehörigen Ansprüche gegen den Stammherrn auf Leistungen zu bestimmten Zwecken, z. B. zur besonderen Schulausbildung, zur Erlangung eines Berufs, so bestehen diese Ansprüche auch künftig gegen den letzten Stammherrn oder seine Erben weiter. § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 findet Anwendung.

Über Streitigkeiten dieser Art entscheidet die Stammgutsbehörde.

3. Entschädigung von Familienangehörigen und Beamtensicherung.

a. Entschädigung von Familienangehörigen.

§ 4.

Darüber, ob und in welchem Umfange der letzte Stammherr oder seine Erben Familienangehörige aus Anlaß der Aufhebung des Stammguts zu entschädigen haben, gelten die Bestimmungen der §§ 5—17.

§ 5.

In erster Reihe können sich die Beteiligten frei einigen. Für Agnaten, welche durch einen Vormund oder Pfleger zu vertreten sind, ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, sofern der Agnat nach § 7 entschädigungsberechtigt werden kann oder schon ist.

Die Vereinbarung ist der Stammgutsbehörde bis 31. Dezember 1925 zur Kenntnisnahme vorzulegen; sie ist nichtig, wenn sie dem § 66 der Verfassung oder zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

§ 6.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande und bestehen über die Entschädigung in einer bis zum Beginn des 9. Mai 1919 verbindlich gewesenen Familiensatzung Bestimmungen, so bleiben diese maßgebend, soweit sie nicht dem § 66 der Verfassung oder zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

§ 7.

Entschädigungsberechtigt kraft Gesetzes ist nur der Seitenverwandte, welcher bei Beginn des 9. Mai 1919 geboren oder bereits empfangen war, den Tod des letzten Stammherrn erlebt hat und bei Fortbestehen des Stammgutsrechts Stammherr geworden wäre. Nicht berechtigt ist der Seitenverwandte,

a. wenn er von einem entfernteren Vorfahren als vom Urgroßvater des letzten Stammherrn abstammt, oder
b. wenn er einen deutschen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 15 der Zivilprozeßordnung entweder bei Beginn des 9. Mai 1919 nicht besaß oder später nicht beibehält, oder
c. wenn er sich gegenüber dem Stammherrn oder einem seiner Erben einer Verfehlung im Sinne des § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schuldig gemacht hat, oder
d. wenn er Erbe des letzten Stammherrn wird.

Die Beschränkung unter a gilt nicht für das Alterserbe.

Treten die unter b, c oder d genannten Tatsachen erst ein, nachdem der Entschädigungsberechtigte ein Genußrecht im Sinne des folgenden Paragraphen erworben hat, so endet dieses ohne weiteres mit dem Eintritt jener Tatsache.

§ 8.

Wenn sich der letzte Stammherr oder seine Erben mit dem in § 7 genannten Stammgutsanwärter über dessen Entschädigung nicht nach § 5 einigen, gilt unbeschadet der Vorschrift des § 6 folgendes:

1. Der letzte Stammherr oder seine Erben können die Entschädigung einseitig bestimmen und zwar nach freiem Ermessen in Geld- oder Sachwerten, durch Einräumung eines allgemeinen oder beschränkten Genusses oder mittels Errichtung einer Familienstiftung. Solange die Person des Entschädigungsberechtigten (§ 7) ungewiß ist, kann die einseitige Bestimmung nur in der Errichtung einer Familienstiftung bestehen.

Die einseitige Bestimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stammgutsbehörde und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch diese. Die Stammgutsbehörde ist befugt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen.

2. Unterlassen der letzte Stammherr oder seine Erben eine solche einseitige Bestimmung bis zum 31. Dezember 1925 oder findet sie nicht die Genehmigung der Stammgutsbehörde oder wird die einseitige Bestimmung oder die von der Stammgutsbehörde gestellte Bedingung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so hat die Stammgutsbehörde den Stammherrn oder seine Erben durch Beschluß für verpflichtet zu erklären, eine Familienstiftung zu errichten und diese mit dem zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Vermögen aus dem bisherigen Stammgut auszustatten. Dieser Beschluß ersetzt das Stiftungsgeschäft des Stammherrn oder seiner Erben.

Die Stammgutsbehörde setzt durch weiteren Beschluß das der Familienstiftung zu übertragende Vermögen fest, im Fall der Übereignung von Wald (§ 11) nach Anhörung der obersten Forstbehörde. Mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Stammherrn oder seine Erben geht dieses Vermögen auf die Stiftung über. Auf die Zustellung finden die §§ 3—7 des Zwangsversteigerungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 713 und folgende) entsprechend Anwendung. Die Stammgutsbehörde hat das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.

§ 9.

Die Familienstiftung dient der Entschädigung des Stammgutsanwärters (§ 7), daneben auch der Fürsorge für bedürftige Familienangehörige (§ 12) und der Sicherstellung der Stammgutsbeamten (§ 18).

§ 10.

Die von der Stammgutsbehörde genehmigte oder angeordnete Familienstiftung (§ 8 Ziffer 1 und 2) bedarf zu ihrer Entstehung keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

§ 11.

Das zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderliche Vermögen soll in der Regel mindestens einem Zehntel des Ertragswertes entsprechen, welchen das bei Beginn des 9. Mai 1919 vorhandene Stammgut zur Zeit der Errichtung der Familienstiftung hat oder haben würde. Der Familienstiftung soll in erster Reihe Stammgutswald übereignet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12.

Der Stiftungsgenuß steht dem letzten Stammherrn, nach seinem Tode dem Stammgutsanwärter (§ 7), diesem jedoch höchstens bis zu einem Zehntel desjenigen Einkommens zu, welches er als Stammherr bei Fortbestehen des Stammgutsrechts aus dem bei Beginn des 9. Mai 1919 vorhandenen Stammgut jeweils bezogen hätte. Im übrigen sind die Erben des letzten Stammherrn nach Maßgabe ihrer Erbteile genußberechtigt.

Der Genuß aller hiernach Berechtigten ist insoweit beschränkt, als der Ertrag der Stiftung zur Fürsorge für bedürftige Familienangehörige zu verwenden ist. Dabei kommen nur solche bedürftige Familienangehörige in Betracht, welche am 9. Mai 1919 einen deutschen Wohnsitz im Sinne der Bestimmung des § 7 Absatz 1 Buchstabe b besessen und später beibehalten und sich dem Stammherrn oder einem seiner Erben gegenüber einer Verfehlung im Sinne des § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht schuldig gemacht haben.

Folgt im Laufe des Wirtschaftsjahres ein Genußberechtigter auf einen andern, so hat jeder Anspruch auf denjenigen Teil des Reinertrags, welcher der Dauer seines Genusses während dieses Wirtschaftsjahres entspricht.

Streitigkeiten zwischen Genußberechtigten über das Bestehen, die Art, den Umfang und die Dauer des Genußrechts entscheidet die Stammgutsbehörde. Sie befindet gegebenenfalls auch darüber, inwieweit der entschädigungsberechtigte Stammgutsanwärter dafür schadlos zu halten ist, daß er erst verspätet zum Stiftungsgenuß zugelassen wird.

§ 13.

Die Gläubiger des Stammherrn oder seiner Erben können ihre schon vor Errichtung der Familienstiftung bestehenden Rechte in der gleichen Art und Weise wie gegen den Stammherrn oder seine Erben, so auch gegen die Familienstiftung uneingeschränkt geltend machen und zwar auch dann, wenn die einzelnen wiederkehrenden Leistungen erst nach der Errichtung der Familienstiftung fällig werden. Diese Ansprüche gehen dem Recht zum Stiftungsgenuß vor.

§ 14.

Für ein Kondominat darf nur eine Familienstiftung gegründet werden.

§ 15.

Wenn eine Familie mehrere selbständige Linien mit gesonderten Stammgütern und gesonderten engeren Familienverbänden umfaßt, so kann die Familienstiftung für jedes Stammgut und jeden engeren Familienverband nur gesondert errichtet werden.

§ 16.

Das Justizministerium führt die Oberaufsicht und erläßt für die Stiftung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen auf dem in § 34 bezeichneten Wege; insbesondere ist es ermächtigt, auch über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats besondere Bestimmungen zu treffen.

Dem Verwaltungsrat müssen jedenfalls der letzte Stammherr oder einer seiner Erben, der jeweils nächstberechtigte Anwärter (§ 7), ein weiterer Familienangehöriger, ein Stammgutsbeamter (§ 18) und ein Vertreter der in Betracht kommenden Gemeinden nach näherer Anordnung der Vollzugsbestimmungen (Absatz 1) angehören.

Das Justizministerium kann abweichend von diesem Gesetz auch die Fälle bestimmen, in welchen keine Familienstiftung, oder in denen für mehrere Stammgüter desselben Stammherrn nur eine Familienstiftung, oder in denen eine Familienstiftung lediglich zu den Zwecken der Fürsorge für bedürftige Familienangehörige (§ 12) oder der Sicherstellung der Stammgutsbeamten (§ 18) auf dem in § 8 Ziffer 2 bezeichneten Weg errichtet werden muß.

§ 17.

Soweit dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen über die Familienstiftung nichts besonderes anordnen, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes über Familienstiftungen mit folgender Maßgabe:

a. Die Familienstiftung endet entweder durch Aufhebung nach Maßgabe des § 10 des Stiftungsgesetzes oder ohne weiteres mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999; das Vermögen der aufgehobenen Stiftung fällt mit allen noch bestehenden Lasten und Schulden kraft Gesetzes dem letzten Stammherrn oder, falls er schon gestorben ist, denjenigen als Gesamtrechtsfolgern zu, welchen es nach dem bürgerlichen Recht zufallen würde, wenn die Familienstiftung nicht entstanden wäre.

b. Rechtsgeschäfte und Beschlüsse des Verwaltungsrats über die in § 30 Ziffer 1—4 des Stiftungsgesetzes genannten Gegenstände bedürfen sinngemäß zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung.

Auf die Waldungen der Familienstiftung finden die Vorschriften des Forstgesetzes über die Körperschaftswaldungen Anwendung.

b. Beamtensicherung.

§ 18.

Die Gehalts- und Versorgungsansprüche der für die Verwaltung des Stammguts vor dem 9. Mai 1919 auf Lebenszeit angestellten Beamten, mögen sie sich noch im Dienst befinden oder bereits zur Ruhe gesetzt sein, sowie die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen — Stammgutsbeamten im Sinne dieses Gesetzes — sind mit Anspruch auf gleichen Rang sicherzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19.

Kommt eine Einigung über die Sicherstellung unter den Beteiligten bis 31. Dezember 1925 nicht zustande, so können der Stammherr oder seine Erben diese Sicherstellung nach freiem Ermessen einseitig bestimmen.

Die einseitige Bestimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stammgutsbehörde und bedarf der Genehmigung durch diese. Die Stammgutsbehörde ist befugt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen.

Unterlassen der Stammherr oder seine Erben eine solche einseitige Bestimmung bis zum 31. Dezember 1925 oder findet sie nicht die Genehmigung der Stammgutsbehörde oder wird die einseitige Bestimmung oder die von der Stammgutsbehörde gestellte Bedingung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so hat die Stammgutsbehörde, soweit die Familienstiftung und der § 25 dieses Gesetzes noch keine genügende Sicherheit bieten, nach Anhören der Beteiligten von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit noch eine Sicherstellung durch Eintragung von Reallasten, Sicherungs-Hypotheken oder Rentenschulden auf die im Eigentum des Stammherrn oder seiner Erben befindlichen Grundstücke des ehemaligen Stammguts anzuordnen sei.

§ 20.

Die Stammgutsbeamten haben ihre Ansprüche bei Ausschlußvermeiden bis 31. März 1925 der Stammgutsbehörde anzumelden und glaubhaft zu machen.

Die Stammgutsbehörde kann anordnen, daß für alle Stammgutsbeamten nur ein einziger Grundbucheintrag erfolgt. Sie bestellt zu diesem Zwecke einen Treuhänder, welcher im Grundbuch als berechtigt einzutragen ist und welcher das eingetragene Recht im eigenen Namen, aber für Rechnung der Stammgutsbeamten geltend machen kann. Soweit erforderlich, kann die Stammgutsbehörde die Sicherstellung davon abhängig machen, daß die Beamten binnen einer Frist auch ihre Ansprüche auf den Treuhänder in der Weise übertragen, daß der Treuhänder und die Beamten Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Die Eintragung im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen der Stammgutsbehörde.

§ 21.

Reichen die Bezüge eines Stammgutsbeamten (§ 18) zur angemessenen Versorgung nicht aus, so kann er verlangen, daß die Stammgutsbehörde seine Bezüge aus dem Stammgutsvermögen entsprechend erhöht. Die Verpflichtung ruht, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten die Erhöhung nicht erforderlich machen.

4. Gemeinnützige Anstalten.

§ 22.

Lasten, welche die Stammgutsinhaber zugunsten der Unterhaltung von Schulen, Armenhäusern, Waisenhäusern, Pfründnerhäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, oder zugunsten von Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen zu erfüllen haben, sind auf Verlangen des einzelnen Berechtigten sicherzustellen.

Die Sicherstellung erfolgt durch Eintragung von dinglichen Rechten auf die Grundstücke der Pflichtigen und zwar

a. bei Ansprüchen, welche grundsätzlich auf bestimmte Geldleistungen gerichtet sind, durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder Rentenschuld;

b. bei Ansprüchen, welche in wandelbaren wiederkehrenden Geldleistungen oder grundsätzlich in Sachleistungen bestehen, durch Eintragung von Reallasten, kraft welcher der jeweilige Grundstückseigentümer die wiederkehrende Leistung unmittelbar oder mittelbar aus dem Grundstück zu bewirken hat.

Die dingliche Sicherheit oder die zu sichernde Geldforderung sind derart zu bemessen, daß der durchschnittliche Reinertrag der Sicherungsgrundstücke oder der Zinsreinertrag der zu sichernden Geldsumme den durchschnittlichen laufenden Anspruch sichert. Bei Ansprüchen auf selten wiederkehrende Leistungen kann auch der gemeine Wert des Sicherungsgrundstücks mit in Anschlag gebracht werden.

Sind mehrere dingliche Sicherheiten im Sinne dieses Paragraphen auf demselben Grundstück einzutragen, so haben sie unter sich im Zweifel Anspruch auf gleichen Rang. Besteht die dingliche Sicherheit an mehreren Grundstücken, so haftet im Zweifel jedes Grundstück für den ganzen Anspruch.

Die Sicherstellung erfolgt durch Vereinbarung der Beteiligten. Kommt eine solche binnen zwei Jahren, nachdem der einzelne Berechtigte dem Pflichtigen das Verlangen nach Sicherstellung schriftlich bekannt gegeben hat, nicht zustande, so entscheidet bei Streitigkeiten über Art und Umfang der Sicherstellung die Stammgutsbehörde. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen der Stammgutsbehörde.

Darüber, ob, und in welcher Art und in welchem Umfang Lasten mit dem Stammgut zusammenhängen, entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

Die Ablösung der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen kann durch Vertrag der Beteiligten erfolgen; im übrigen bleibt sie einem darüber zu erlassenden Gesetz vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Stiftungen.

§ 23.

Stiftungen, die mit dem Stammgutsvermögen verbunden sind, bestehen weiter. Leistungen, welche zugunsten von Stiftungen oder zugunsten bestimmter Zwecke dem Stammgutsinhaber als Rechtsverpflichtung oblagen, sind weiter zu gewähren. Das gleiche gilt von solchen Leistungen, welche ohne Bestehen einer Rechtsverpflichtung von ihm seit mindestens fünfzig Jahren geleistet wurden.

§ 22 findet entsprechend Anwendung.

6. Stammgutsbehörde.

§ 24.

Stammgutsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Oberlandesgericht. Die Entscheidungen erfolgen durch einen Senat nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; sie sind unanfechtbar; der Senat kann auf Antrag oder von Amts wegen eine Entscheidung wegen nachträglicher Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder auf Grund solcher neuer Tatsachen abändern oder aufheben, deren früheres Vorbringen dem Gesuchsteller ohne sein Verschulden nicht möglich war. Die einmal entstandene Familienstiftung kann die Stammgutsbehörde aber nicht mehr nachträglich beseitigen.

Die Entscheidung der Stammgutsbehörde gilt als Vollstreckungstitel im Sinne des § 801 der Zivilprozeßordnung.

7. Übereignungsgenehmigung zum Schutz von Gläubigern.

§ 25.

Sollen Grundstücke oder Grundstücksteile, die bisher zu einem Stammgut gehörten, durch Kauf, Tausch, Einbringen in eine Gesellschaft, im Wege der Zwangsversteigerung oder sonstwie übereignet werden, so bedarf die Übereignung oder die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Übereignung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Justizministeriums; diese darf nicht verweigert werden, wenn der Eigentümer dem Justizministerium nachweist, daß Ansprüche nach Maßgabe der §§ 2, 3, 7, 18, 22 und 23 dieses Gesetzes entweder überhaupt nicht bestehen oder sichergestellt sind. Vor Erteilung der Genehmigung kann das Justizministerium die ihm bekannten Gläubiger oder deren geordnete Vertretung hören.

Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, bei Zwangsversteigerungen die Erteilung des Zuschlags, darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1928 außer Kraft; das Justizministerium ist ermächtigt, für jedes einzelne Stammgut einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bestimmung anzuordnen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten sinngemäß für die dingliche Belastung oder für die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der dinglichen Belastung.

8. Besondere Vorkaufsrechte.

§ 26.

Werden Teile des bisherigen Stammgutsvermögens, deren Erhaltung für das Land von wissenschaftlichem, geschichtlichem, kunstgeschichtlichem oder künstlerischem Wert ist, veräußert, so steht dem Lande Baden ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Dieses Recht kann durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts oder eine von diesem zu bezeichnende Behörde ausgeübt werden. Die Frist zur Ausübung des Rechts beträgt drei Monate; im übrigen finden die Vorschriften der §§ 504 bis 512 und 514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung.

Der letzte Stammherr oder seine Erben haben die dem Vorkaufsrecht unterliegenden Sachen zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Dieses kann die dem Vorkaufsrecht unterliegenden Sachen durch Sachverständige nachprüfen und zu diesem Zwecke in Augenschein nehmen lassen.

§ 27.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile, welche bisher zu einem Stammgut gehörten, verkauft, vertauscht, in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsversteigerung oder sonstwie veräußert, so steht der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundstück liegt, ein besonderes Vorkaufsrecht zu, welches dem in den §§ 4 und folgende des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 begründeten Vorkaufsrecht nachsteht. Auf dieses besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde finden die Bestimmungen des Siedlungsrechts über das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens sinngemäß Anwendung mit folgenden Abänderungen:

Das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde erstreckt sich auf Grundbesitz aller Art, insbesondere auf Wald, und ist unabhängig von der Größe des Grundbesitzes.

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde findet keine Anwendung, wenn der Erwerber in der gleichen oder in einer angrenzenden Gemeinde wohnt und das Grundstück zum Zwecke des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs verwenden will. Veräußert jedoch in solchen Fällen oder bei Veräußerungen unter Verwandten, Ehegatten oder Verschwägerten (§ 6 Absatz 2 des Reichssiedlungsgesetzes) der Erwerber innerhalb der nächsten 10 Jahre nach seiner Eintragung im Grundbuch weiter an eine nicht zur Familie gehörige Person, so greift das Vorkaufsrecht Platz.

Liegt das Grundstück auf einer abgesonderten Gemarkung, so entscheidet das Ministerium des Innern, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der angrenzenden Gemeinden das Vorkaufsrecht auszuüben befugt ist.

Der Veräußerer und der Erwerber sind verpflichtet, sich durch das zuständige Bezirksamt über den Vertragsinhalt verantwortlich vernehmen zu lassen und über solche Angaben, welche der Annahme einer Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen entgegenstehen, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Die Notariate und die Grundbuchämter haben von jeder Beurkundung eines Rechtsgeschäfts über ein diesem Vorkaufsrecht unterliegendes Grundstück — bei Zwangsversteigerungen das Vollstreckungsgericht vor Erteilung des Zuschlags — der vorkaufsberechtigten Gemeinde und dem Arbeitsministerium Mitteilung zu machen. Die Gemeinde hat bei Ausschlußvermeiden ihre Entschließung über die Ausübung des Vorkaufsrechts binnen 3 Wochen nach Einkunft dieser Mitteilung der Behörde mitzuteilen, von der ihr die Nachricht zugegangen ist. Diese Behörde hat den Vertragsteilen die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bekannt zu geben. Übt die Gemeinde das Vorkaufsrecht innerhalb der gesetzten Frist nicht aus, so kann es vom Arbeitsministerium für das Land Baden ausgeübt werden. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Land finden die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes Anwendung.

Das Justizministerium und das Arbeitsministerium sind befugt, durch Verordnung die vorstehenden Vorschriften über das Verfahren (Absatz 5 und 6) bei der Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts den Gesetzen, welche das Siedlungsrecht abändern, anzupassen.

Erscheint der im Veräußerungsvertrag vereinbarte Preis ungerechtfertigt hoch, so kann die Gemeinde oder das Arbeitsministerium die Festsetzung des angemessenen Preises durch die Stammgutsbehörde beantragen.

9. Gesetzlicher Schuldübergang.

§ 28.

Hat der Stammherr bei seinen Lebzeiten seit dem 9. Mai 1919 durch Schenkungs- oder Übergabevertrag das Stammgut ganz oder teilweise einem Anwärter übertragen, so hat dieser die in diesem Gesetz geregelten Verpflichtungen je nach Maßgabe seines Empfangs ganz oder teilweise zu erfüllen.

10. Waldlasten.

§ 29.

Die bisherigen Stammgutswaldungen sind gegen Zersplitterung oder übermäßige Ausbeutung zu schützen; das Nähere bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 30.

Die jeweiligen Eigentümer von bisherigen Stammgutswaldungen sind nach näherer Anordnung der staatlichen Forstbehörden öffentlichrechtlich verpflichtet, aus ihren Waldungen Brennholz und Waldstreu in Mengen, welche der Leistungsfähigkeit der Waldungen und dem Bedürfnis der Allgemeinheit entsprechen, und unter denselben Voraussetzungen und Gedingen abzugeben, wie dies der Staat oder die Gemeinden tun.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Die für die Grundstücke der Stammgüter bestehenden besonderen Grundbücher werden bis auf weiteres fortgeführt. Der Eintrag der Stammgutseigenschaft ist aber von Amts wegen zu löschen; diese Löschung erfolgt kostenlos.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Inhalt dieser besonderen Grundbücher von Amts wegen in die Bezirksgrundbücher umschreiben zu lassen und für diesen Fall besondere Bestimmungen hinsichtlich des Ersatzes der dabei erwachsenden Kosten zu treffen.

Dasselbe Ministerium ist auch ermächtigt, für alle nach diesem Gesetz notwendigen Verrichtungen badischer Behörden eine besondere Kostenregelung zu treffen oder für gewisse Arten solcher Verrichtungen Gebührenfreiheit anzuordnen.

§ 32.

Das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Fassung vom 26. August 1922 erfährt folgende Änderungen:

1. in § 12 Ziffer 1 ist am Ende hinzuzufügen:

   „e. Familienstiftungen und gemeinnützige Anstalten im Sinne der §§ 9, 16 Absatz 3, 22 und 23 des Stammgüteraufhebungsgesetzes bei denjenigen Geschäften, welche zum Vollzug des Stammgüteraufhebungsgesetzes notwendig werden".

2. § 83 wird wie folgt geändert:
   a) Der zweite Satz des ersten Absatzes wird gestrichen.
   b) Im zweiten Satz des dritten Absatzes wird das Wort „Standesherrschaftsgrundbuch" ersetzt durch die Worte „für die Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses, eine Standesherrschaft oder ein Stammgut eingerichteten besonderen Grundbuch".

§ 33.

Der Artikel 36 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist aufgehoben. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits entstandenen Rechte werden aber durch diese Aufhebung nicht berührt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz das Gegenteil ergibt.

§ 34.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Verfügungen erläßt das Justizministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.

Die §§ 25, 26 und 27 treten mit dem Beginn des 9. Mai 1919 in Kraft; sie finden jedoch keine Anwendung auf solche Veräußerungen oder Belastungen, welche die nach § 66 der Verfassung erforderliche Genehmigung des Staatsministeriums am Tage der Verkündung dieses Gesetzes oder vorher bereits erhalten haben.

Wo in diesem Gesetz vom bisherigen Stammgut oder von bisherigen Stammgutsteilen und ähnlichem die Rede ist, da ist der Besitzstand bei Beginn des 9. Mai 1919 maßgebend.

Im übrigen tritt dieses Gesetz, soweit nicht aus einzelnen Bestimmungen etwas anderes folgt, mit dem Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 6. August 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. bis 31. Juli 1923.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 18. Juli 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Juli 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt für die Zeit vom 17. bis 31. Juli 1923 zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 574 v. H.; hierzu kommt für die gleiche Zeit für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 332 000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird für die Zeit vom 17. bis 31. Juli 1923 auf 332 000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 6. August 1923.)

zur Änderung der Begnadigungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 559 — in der Fassung vom 8. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 502), vom 26. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393) und vom 23. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) wird geändert wie folgt:

In § 12 wird die Zahl „20 000" ersetzt durch die Zahl „200 000."

Karlsruhe, den 6. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 2. August 1923.)

Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

Die Verordnung vom 18. August 1894, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34, wird mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt geändert:

I. § 13 Absatz 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 60 000 ℳ zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den in § 7 Absatz 5 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Fällen die Gebühren 42 000 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2 a. a. O.).

II. § 30 Absatz 1—3 erhält folgenden Wortlaut:

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 324 000 ℳ zu entrichten. Davon entfallen:

1. auf den technischen Abschnitt:
   für jeden der ersten drei Teile 37 500 ℳ, für den vierten Teil 22 500 ℳ,
2. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 45 000 ℳ.
3. auf allgemeine Kosten 144 000 ℳ.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 36000 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 22500 ℳ zu zahlen.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 7. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung des Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 1923 mit Wirkung vom 6. August 1923 verordnet, was folgt:

1. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe sind folgende Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 3500 und 7000 sind zu setzen 7000 und 14000 ℳ,
unter b statt 7000 ist zu setzen 14000 ℳ,
unter c statt 11000 ist zu setzen 22000 ℳ,
unter d und e statt 2500 ist zu setzen 5000 ℳ.

2. Nr. 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, erhält folgende Fassung:

„Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist, dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise ein Zuschlag von 75 v. H. zuzurechnen. Dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 v. H. hinzuzurechnen. Hierzu ist der Betrag der Umsatzsteuer hinzuzurechnen."

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 7. August 1923.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Artikel 1.

Der § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913, der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1921, die Arzneitaxe 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550), erhält unter teilweiser Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) mit Wirkung vom 1. August 1923 folgende Fassung:

§ 13.

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 50000 ℳ braucht seitens der Apotheker ein Abschlag nicht gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 200000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren vier Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkaufspreis in jedem Falle 10 v. H. nachzulassen.

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Der Arbeitsminister. Engler.
Der Minister des Innern. Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 48

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. August 1923.

Inhalt.

Gesetz über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Finanzministers: Hundesteuer; des Ministers des Innern: die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren; des Justizministers: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen; über den Vollzug des Kostengesetzes; über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Gesetz

(Vom 18. Juli 1923.)

über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz in der durch die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412) veröffentlichten und durch das Gesetz vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

I. In § 7 Ziffer 1 ist hinter „Wert" einzufügen „nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914".

II. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„1. Die Abschätzung des ortsüblichen Bauwerts eines Gebäudes ist in der Regel durch zwei beeidigte, von der Gebäudeversicherungsanstalt zu ernennende Sachverständige nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 vorzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern ist der Durchschnitt der Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

2. Die Abschätzung durch einen Schätzer genügt, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der ortsübliche Bauwert eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 die Summe von 4000 Mark nicht übersteigt. Erweist sich diese Annahme als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die in Absatz 1 und 3 bezeichneten Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Abschätzung einen ortsüblichen Bauwert von wenigstens 5000 Mark ergeben hat.

3. Schätzer, die als solche im Hauptberuf angestellt sind, können die Abschätzung ohne Rücksicht auf die Höhe des ortsüblichen Bauwerts allein vornehmen.

4. Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Schätzung und allen Nachprüfungen."

III. In § 21 Absatz 2 werden die Worte „den Betrag von mindestens 2000 Mark" ersetzt durch die Worte „den Betrag von mindestens 200 Mark nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914".

Der § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist infolge einer Wertverminderung im Betrag von 400 Mark oder mehr nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 die Versicherungssumme um mindestens ein Zehntel herabzusetzen, so ist die Wertverminderung in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderat anzuzeigen, welcher unverzüglich die Schätzung veranlaßt, deren Ergebnis dem Eigentümer sowie dem Verwaltungsrat eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch herbeiführt."

IV. In § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 werden die Worte „im Betrag von mindestens 2000 Mark" ersetzt durch die Worte „im Betrag von mindestens 200 Mark nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914".

V. Der § 37 erhält folgende Fassung:

„1. Die Abschätzung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung geschieht in der Regel durch die in § 16 Absatz 1 bezeichneten zwei Schätzer.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern ist der Durchschnitt der zwei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

3. Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mitteilung zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen. Ist die Annahme begründet, daß der Schaden den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, so hat das Bezirksamt einen der Bauschätzer mit der Abschätzung des Schadens zu beauftragen. Erweist sich diese Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die in Absatz 1 und 4 bezeichneten Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Abschätzung einen Schadensbetrag von wenigstens 2500 Mark ergeben hat.

4. Die Abschätzung durch einen Schätzer genügt außerdem, sofern sie durch einen Schätzer erfolgt, der als solcher im Hauptberuf angestellt ist, oder wenn es sich um einen Vollschaden handelt.

5. Das Bezirksamt soll von der Anordnung der Schadensabschätzung absehen, wenn der mutmaßliche Schaden den Betrag von 10 Mark nicht übersteigt.

6. Für die Berechnung des Schadens sind die ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914 maßgebend".

VI. In § 44 Absatz 3 sind hinter „einhundert Mark" die Worte einzuschalten „nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914".

VII. Der § 57 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden in der Regel erst im nächstfolgenden Jahre umgelegt. Auf die Umlage können Vorschüsse eingehoben werden."

VIII. Der § 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag ist innerhalb vier Wochen vom Tag der Anforderung der Umläge an zu entrichten. Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt kann Teilzahlungen gestatten."

IX. In § 61 Absatz 3 sind die Worte „jedoch keinesfalls auf länger als ein Jahr" zu streichen.

X. In § 63 Absatz 1 ist hinter das Wort „Gebäudeeigentümer" einzufügen „und der Mieter".

XI. Der § 64 erhält folgende Fassung:

„1. Die Erhebung der Beiträge besorgen die staatlichen Finanzstellen gegen eine angemessene Gebühr. Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die Erhebung der Beiträge an Gemeinden gegen angemessene Gebühr übertragen.

2. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

3. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder bewirkt die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt."

Artikel II.

In Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. August 1920 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) werden folgende Absätze 4 und 5 eingeschaltet:

„Die Wiederherstellung der Gebäude hat unverzüglich zu erfolgen. Wird sie schuldhaft verzögert oder nicht binnen einer Frist von einem und einem halben Jahr beendet, so kann die Gebäudeversicherungsanstalt die Entschädigung insoweit kürzen, als infolge der Verzögerung ein höherer Zuschlag zu der Brandentschädigung gewährt werden müßte. Das Ministerium des Innern kann aus besonders wichtigen Gründen die Frist verlängern.

Die Wiederherstellungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Schadensfestsetzung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt dem Geschädigten eröffnet wird (§ 41 des Gebäudeversicherungsgesetzes), im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Schadensfestsetzung mittels Rekurses oder Klage mit dem Tage der Zustellung der hierauf ergehenden Entscheidung."

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 10. August 1923.)

Hundesteuer.

Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 über die Hundesteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) wird verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben, mit Einschluß derjenigen über das Strafverfahren, finden mit Ausnahme des § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 1) auf die Hundesteuer und den Zuschlag mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung der Hundesteuer und des Zuschlags mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer und des Zuschlags bestraft werden kann,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. in Fällen, in welchen die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Steuer und des Zuschlags erlassenen Vorschriften auf Geldstrafen bis zum einfachen Betrag der Steuer und des Zuschlags erkannt werden kann. Die Beschwerde geht an das Finanzministerium.

Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden auf die Hundesteuer keine Anwendung.

Karlsruhe, den 10. August 1923.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Sammet.

Bekanntmachung.

(Vom 8. August 1923.)

Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren.

Die Bekanntmachung vom 29. Juni 1922 über die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren aus dem Ausland zu entrichtenden tierärztlichen Untersuchungsgebühren, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 475) in der Fassung vom 8. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 816) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162) mit Wirkung vom 15. August 1923 ab wie folgt geändert:

Die Bestimmung unter I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im Durchfuhrverkehr nach außerbadischen deutschen Gebieten und bei der Einfuhr nach badischen Bestimmungsorten eine Grundgebühr, vervielfacht mit der jeweiligen Teuerungszahl.

Die Grundgebühr beträgt

für Pferde	1,50 ℳ
für Kühe, Farren, Ochsen jeden Alters	1,00 ℳ
für Jungvieh, Esel und Maultiere	0,50 ℳ
für Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen	0,25 ℳ
für Lämmer, Läuferschweine und Ferkel	0,10 ℳ
für Geflügel	0,05 ℳ

mindestens jedoch 1,00 ℳ für jede Sendung.

Als Teuerungszahl ist die vom Statistischen Landesamt jeweils errechnete und vor dem Tage der Einfuhr zuletzt bekannt gegebene Landesindexziffer (Lebenshaltungsindex) anzusehen. Die aus Grundgebühr und Teuerungszahl berechnete Gesamtgebühr ist auf die nächste durch 1000 teilbare Zahl aufzurunden.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Dr. A. Jung.

Verordnung.

(Vom 8. August 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet:

Artikel I.

Im § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 18. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 138) werden die Worte „5000 ℳ" jeweils durch die Worte „15 000 ℳ" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. August 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Dritte Verordnung

(Vom 9. August 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung vom 26. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) wird geändert, wie folgt:

I. Artikel I erfährt folgende Änderungen:

1. Ziffer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
   1. § 13 Absatz 7, 9:

      Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Leistungen, sofern nicht der Gesamtbetrag geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet; ist der Betrag der Bezüge in einzelnen Jahren verschieden, so ist der höchste Jahresbetrag maßgebend.

      Die Gebühren für nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten sind aus einem Gegenstandswerte von 50 000 ℳ zu berechnen; ausnahmsweise kann der Wert niedriger oder höher, jedoch nicht unter 5000 ℳ und nicht über 200 Millionen Mark angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Vorschrift im § 22 Absatz 3 Satz 2 findet bis auf weiteres keine Anwendung. Es ist nach Ziffer 1 zu verfahren

3. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Gebührenrahmen und Einzelgebühren der §§ 45 und 46 werden folgendermaßen festgesetzt:

a. § 45	I a	300 bis	25 000 ℳ,
	b	200 bis	10 000 ℳ,
	II a	600 bis	50 000 ℳ,
	b	200 bis	20 000 ℳ,
	III b	4000 bis	20 000 ℳ
	Mindestgebühr statt 40 ℳ		4 000 ℳ,
	c	200 bis	100 000 ℳ,
	IV	200 bis	50 000 ℳ,
		200 bis	20 000 ℳ,
b. § 46 Absatz 2		4000 bis	20 000 ℳ
	Mindestgebühr statt 40 ℳ		4 000 ℳ.

4. Nach Ziffer 9 wird als Ziffer 9a eingefügt:

9a. § 64 Absatz 2 Satz 3.

Der höchste Gegenstandswert der Vollmacht für ein besonderes Rechtsgeschäft ist 100 Millionen Mark.

5. Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

16. § 115 Absatz 1.

In den Städten kostet die amtliche Schätzung des Wertes von Grundstücken durch den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuß

a. bei einem Schätzungswert bis zu 1 Million Mark einschließlich	2000 ℳ,
b. für jede weitere angefangene Million:	
bis zu 100 Millionen einschließlich	400 ℳ,
von mehr als 100 Millionen bis 1 Milliarde einschließlich	200 ℳ,
von mehr als einer Milliarde bis 2 Milliarden einschließlich	100 ℳ,
von mehr als 2 Milliarden bis 5 Milliarden einschließlich	50 ℳ,
von mehr als 5 Milliarden	20 ℳ.

6. Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

17. § 118 Absatz 1.

Die Gebühr für Grundstücksschätzungen durch einen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes beträgt die Hälfte der durch § 115 festgesetzten Gebühren.

II. Artikel II erfährt folgende Änderungen:

1. In Ziffer 2 wird als weiterer Absatz beigefügt:

Die hiernach errechneten Gebühren werden, soweit die Gebührenreihe C zur Anwendung kommt, verdoppelt.

2. In Ziffer 3 werden nach dem Worte „Zuschläge" die Worte „nach Ziffer 2" eingeschaltet.

3. Als Ziffer 5 wird beigefügt:

5. Beträge, die nicht auf volle 100 Mark lauten, sind auf den nächst höheren, durch 100 teilbaren Betrag abzurunden. Werden gleichzeitig mehrere Beträge angefordert, so ist nur der Gesamtbetrag abzurunden.

§ 2.

In § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162) in der Fassung der Verordnungen vom 21. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 648) und vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) werden die Worte „50 000 ℳ" durch die Worte „150 000 ℳ" ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung.

Karlsruhe, den 9. August 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Verordnung

(Vom 13. August 1923.)

über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Aufgrund des Artikels I der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Juli 1923 zur Entlastung der Gerichte (Reichs-Gesetzblatt I Seite 742) und aufgrund des Artikels III des Gesetzes vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Angelegenheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird mit Wirkung vom 15. August 1923 ab die in § 115 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vorgesehene Streitswertshöchstgrenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte von 30 000 ℳ auf 200 000 ℳ und die in § 117 Absatz 4 des genannten Gesetzes bestimmte Streitwertsuntergrenze für die Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von 15 000 ℳ auf 100 000 ℳ erhöht.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 49

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. August 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministers des Innern: Preistreibereiverordnung; gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände; über Handelsbeschränkungen; über den Verkehr mit Vieh und Fleisch; über Notstandsversorgung; über Preisprüfungsstellen; über Auskunftspflicht; Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; das Hebammenwesen; des Justizministers: über die wandelbaren Bezüge der Notare; die Kosten im Verfahren vor dem Gemeindegericht; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923.

Verordnung.

(Vom 14. August 1923.)

Preistreibereiverordnung.

Zum Vollzug der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 700) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde und Landespolizeibehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Insoweit weder die Reichsregierung oder die von ihr bestimmten Behörden noch das Ministerium des Innern Höchstpreise festgesetzt haben, ist auch das Bezirksamt zur Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs befugt.

Bevor das Bezirksamt Höchstpreise festsetzt, hat es Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zu hören und den Bürgermeisterämtern der Gemeinden, für welche die Festsetzung beabsichtigt ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die festgesetzten Höchstpreise sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände.

Landespolizeibehörde im Sinne des § 7 der Verordnung der Reichsregierung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 705) ist das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

über Handelsbeschränkungen.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 706) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde und Landespolizeibehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 17 ist der Landeskommissär und zuständige Behörde im Sinne der §§ 20, 22, 59 und 60, sowie zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 das Bezirksamt.

Über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit Arzneimitteln nach §§ 1, 4, 8 und 13 über Beschwerden nach § 23 und über Streitigkeiten nach § 11 entscheidet der Landeskommissär. Über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln nach §§ 3, 8 und 13 entscheidet das Ministerium des Innern, das auch über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis nach § 17 entscheidet.

Ausnahmen nach § 57 können auch von den Bezirksämtern zugelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 2.

Im übrigen finden nachfolgende Vorschriften Anwendung:

a. für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, sowie mit Arzneimitteln (§§ 1, 2 und 4 der Reichsverordnung) die §§ 2 bis 4 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 13. Juli 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171);

b. für den Handel mit Kartoffeln sowie für den Kartoffelankauf (§§ 3 und 17 der Reichsverordnung) die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Kartoffelhandel) vom 4. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 477) 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 715) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Über Streitigkeiten nach § 8 entscheidet der Landeskommissär.

§ 2.

Im übrigen findet die Verordnung über die Fleischversorgung vom 30. Juni 1922 in der Fassung vom 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 471, 1923 Seite 171) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

über Notstandsversorgung.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 718) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 ist der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 9 und 12 Absatz 1 ist das Bezirksamt und im Sinne des § 12 Absatz 2 das Bürgermeisteramt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

über Preisprüfungsstellen.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über Preisprüfungsstellen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 720) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern; dieses entscheidet auch über Beschwerden nach § 12 Absatz 4, soweit sie sich gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden der mittleren Preisprüfungsstelle (Landespreisamt) oder seines Stellvertreters richten. Im übrigen ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 12 der Landeskommissär.

Zuständige Behörde im Sinne des § 11 ist das Bezirksamt.

§ 2.

Mittlere Preisprüfungsstelle und zugleich Landespreisprüfungsstelle ist das Statistische Landesamt — Abteilung Landespreisamt —.

§ 3.

Die Berufung der Mitglieder der Preisprüfungsstellen erfolgt in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern durch den Gemeinde- (Stadt-) rat und im übrigen durch den Bezirksrat.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 14. August 1923.)

über Auskunftspflicht.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 723) wird verordnet:

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern.

Auskunftsberechtigt sind auch die Landesversorgungsstelle, das Landespolizeiamt und die Bezirksämter.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 13. August 1923.)

Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Unter Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231 ff.) und unter Aufhebung der Verordnung vom 4. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) wird mit Wirkung vom 1. August 1923 bestimmt:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Untersuchungsgebühren (A—D) dürfen bis auf weiteres bis auf den siebentausendfachen Betrag erhöht werden.

2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.

3. Auf alle Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, welche die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, wird eine Ermäßigung der Gebühren des Verzeichnisses in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, werden jedoch die Gebühren des Verzeichnisses voll in Rechnung gestellt und eingezogen, ohne daß die vorstehend vorgesehene Ermäßigung eintritt.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 15. August 1923.)

Das Hebammenwesen.

Die durch Verordnung vom 20. Juli 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) festgesetzten Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen, welche die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden anfordern kann, werden mit sofortiger Wirkung geändert wie folgt:

a.	Für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen .	28 000— 50 000 ℳ
b.	für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt	1 000 000—1 500 000 ℳ
c.	für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt	1 200 000—1 800 000 ℳ
d.	für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin	280 000 — 500 000 ℳ
e.	für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt	100 000— 150 000 ℳ
f.	für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch bei Nacht das Doppelte,	40 000 ℳ
g.	für eine Nachtwache . . .	160 000 ℳ
h.	als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnorts der Hebamme	15 000 ℳ
	für jede weitere Viertelstunde	7 500 ℳ.

Karlsruhe, den 15. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 9. August 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund des Artikel III des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderung im Grundbuch und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister mit Wirkung vom 1. August 1923 verordnet:

Im § 1 der Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) treten an Stelle der Worte „10 000 ℳ" die Worte „30 000 ℳ".

Karlsruhe, den 9. August 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Bekanntmachung.

(Vom 13. August 1923.)

Die Kosten im Verfahren vor dem Gemeindegericht.

Die gemäß § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1923 über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten der Berechnung der Kosten zugrunde zu legende Gebühr des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt ab 7. August 1923 nach der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 744)

bei einem Streitwert

1. bis 100 000 ℳ einschließlich 6000 ℳ
2. bis 200 000 ℳ „ 10 000 ℳ.

Die Schreibgebühr beträgt 1000 ℳ für die Seite.

Die Bekanntmachung vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) wird hierdurch ersetzt.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Verordnung.

(Vom 7. August 1923.)

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923.

Für alle Religionsgesellschaften, die allgemeine Kirchensteuer erheben, wird aufgrund des Artikel 12 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 und des Artikel 14 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 einheitlich verordnet:

Die Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1923 hat auf der Grundlage der durch Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1922 Seite 767) bezeichneten Steuerjahre zu erfolgen.

Dabei sind die für das Rechnungsjahr 1922 nach Artikel 14 des Landeskirchensteuergesetzes auf 10 vom Hundert der Einkommensteuer und der Grund- und Gewerbesteuer festgesetzten Steuerbeträge im fünfzigfachen Betrag zu erheben.

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 50

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 23. August 1923.

Inhalt.

Badische Kreisordnung.
Bekanntmachung: des Ministers des Innern: Prüfungsgebühren für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Badische Kreisordnung.

(Vom 19. Juni 1923.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. Juni 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt.

Die Grundlagen der Kreisverfassung.

I. Umfang der Kreise (Kreisgebiet).

§ 1.

Die auf Grund des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 errichteten 11 Kreise dienen der Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten der Gemeinden und ihrer Angehörigen.

§ 2.

1. Das Kreisgebiet umfaßt alle innerhalb der Kreisgrenzen gelegenen Gemarkungen. Es kann nach übereinstimmendem Beschluß der von der Änderung betroffenen Kreise und Gemeinden durch Verordnung des Ministeriums des Innern, im übrigen nur durch Gesetz geändert werden. Veränderungen von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, ziehen die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres nach sich. Vor solchen Veränderungen sind die beteiligten Kreise zu hören.

2. Ein Kreis kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

3. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreisen oder Kreisgebieten entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörde entschieden; gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen. Für den Fall, daß die beteiligten Kreise nicht derselben Staatsaufsichtsbehörde unterstehen, bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Staatsaufsichtsbehörde.

II. Die Kreisangehörigen.

§ 3.

Wer auf einer der zum Kreis gehörigen Gemarkungen wohnt, ist Kreisangehöriger.

§ 4.

1. Die Kreisangehörigen sind nach den hierfür bestehenden Bestimmungen berechtigt
   a. zur Teilnahme an den Kreiswahlen und an der Verwaltung des Kreises,
   b. zur Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.

2. Sie sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift der Gesetze zu den Kreislasten beizutragen.

III. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Kreise. Staatsaufsicht.

§ 5.

Die Kreise sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst.

§ 6.

1. Die Kreise haben die durch Landesgesetz ihnen zugewiesenen Staatsaufgaben zu vollziehen. Außerdem kommt ihnen zu, zum allgemeinen oder der Kreisangehörigen besonderen Wohl Selbstverwaltungsaufgaben zu erfüllen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden zu unterstützen.

2. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören insbesondere
   a. Einrichtungen und Anstalten zur Fürsorge für Schwache, Bedürftige und Kranke, ferner für Geisteskranke nach Maßgabe des § 11 des Irrenfürsorgegesetzes,
   b. Fürsorge für Wandernde und Bedürftige,
   c. Einrichtungen und Anstalten für Blinde, Taubstumme und Krüppel,
   d. land- und hauswirtschaftliche, gewerbliche und soziale Kreisschulanstalten,
   e. Gewinnung und Nutzbarmachung von Wasserkräften zu Licht- und Kraftquellen,
   f. Ausführung und Unterstützung von Wasserversorgungs- und Landeskulturarbeiten,

g. Förderung, Anlage oder Übernahme von Neben- und Kleinbahnen,

h. Anlage, Verbesserung und Unterhaltung von Straßen und Kanälen und Übernahme bereits vorhandener Gemeindewege auf den Kreis,

i. Errichtung von Sparkassen nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

3. Durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreisversammlungen können gemeinnützige Anstalten auch für mehrere Kreise gemeinsam errichtet werden.

§ 7.

1. Die Kreise können Satzungen (Kreissatzungen) erlassen

a. über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch Satzung überlassen sind,

b. über solche Angelegenheiten des Kreises sowie über solche Rechte und Pflichten der Kreisangehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

2. Die Satzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- oder Landesgesetzen verstoßen.

3. Die Satzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, zu welchem sie in Kraft treten, und sollen 14 Tage vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben werden.

4. Eine Satzung darf erst bekanntgegeben werden, wenn sie von der Staatsaufsichtsbehörde (§ 8) für unbeanstandet erklärt ist oder wenn 2 Monate nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage abgelaufen sind, ohne daß dem Kreise eine Beanstandung der Staatsaufsichtsbehörde zugegangen ist. Gegen die Beanstandung ist Beschwerde und daneben Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auf die Klage finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

§ 8.

Die Kreise unterstehen der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze. Staatsaufsichtsbehörde ist der Landeskommissär.

§ 9.

1. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen vom Kreise erfüllt, die ihm gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

2. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von der Arbeitstätigkeit der Kreise Kenntnis zu nehmen, Kreisanstalten und sonstige Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Sie ist von den Beschlüssen der Kreisversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Landeskommissär ist berechtigt, den Sitzungen der Kreisversammlung, des Kreisrats und der Ausschüsse mit beratender Stimme anzuwohnen oder einen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen.

3. Die Kreise können nach Anhörung des Kreisrats von der Staatsaufsichtsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen.

4. Wird die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan des Kreises eingestellt werden.

§ 10.

1. Der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die in § 24 Absatz 2 Ziffer 5 bezeichneten Beschlüsse, bei Anleihen in allen Fällen mit Ausnahme der in § 47 Absatz 6 bezeichneten Vorschüsse, bei Bürgschaften und Haftverbindlichkeiten, wenn die Bürgschafts- oder Haftsumme 10 Millionen Mark übersteigt.

2. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde zulässig. Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 11.

Gegen Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörde steht dem Kreis die Beschwerde an das Ministerium des Innern, im Falle des § 9 Absatz 3 auch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 12.

1. Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Kreisbehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde im Rahmen der dieser zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der beschwerenden Anordnung schon mehr als 1 Jahr verflossen ist, so ist die Staatsaufsichtsbehörde befugt, die Beschwerde von der Hand zu weisen.

2. Gegen Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörde steht den Beteiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern, in den Fällen des § 4 auch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Abschnitt.

Aufbau und Tätigkeit der Kreise.

I. Allgemeines.

§ 13.

1. Die Aufgaben des Kreises werden durch die Kreisversammlung, den Kreisrat, die Ausschüsse (§§ 25, 39) und den Kreisvorsitzenden (§ 38) besorgt.

2. Die Kreisversammlung setzt sich aus den Kreisabgeordneten und aus den Mitgliedern des Kreisrats zusammen.

3. Dem Kreisrat kommt die Vertretung des Kreises und — unbeschadet der Befugnisse der Kreisversammlung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 — die Verwaltung seiner Angelegenheiten zu.

4. Ausschüsse können zur Verwaltung bestimmter Angelegenheiten gebildet werden.

§ 14.

1. Die Kreisabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Kreisabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisrats und der Ausschusse erhalten für ihre Teilnahme an den Tagungen und bei sonstigen amtlichen Verrichtungen als Ersatz für entstehende Auslagen entsprechende Tagegelder und Reisekostenentschädigung. Außerdem erhalten diejenigen, welche einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz; die nähere Regelung trifft die Kreisversammlung.

3. Den Mitgliedern des Kreisrats und der Ausschüsse kann neben Ersatz des nachgewiesenen Lohn- oder Verdienstausfalls an Stelle der Tagegelder eine Jahresaufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe dieser Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters oder des Vorsitzenden eines Ausschusses, muß für alle Mitglieder gleich bemessen sein; ein Verzicht hierauf ist unzulässig.

4. Tagegelder und Reisekostenentschädigung der Mitglieder der Kreisversammlung werden von dieser, die des Kreisrats, der Ausschüsse und der Kreisbeamten sowie die Aufwandsentschädigung (Absatz 3) werden durch den Kreisrat geregelt.

§ 15.

Kreisabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisrats oder eines Ausschusses, welche die Wählbarkeit verlieren oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden, ausscheiden, verlieren das ihnen übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Kreisrat zu. Sie kann von den durch die Entscheidung Betroffenen und von jedem zur Kreisversammlung Wahlberechtigten durch die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und deren Entscheidung durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

II. Wahl der Kreisabgeordneten.

§ 16.

1. Die Kreisabgeordneten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet in Verbindung mit den unmittelbaren Gemeindewahlen getrennt für jeden Amtsbezirk statt.

2. In jedem Amtsbezirk sind mindestens 7, im übrigen soviel Abgeordnete zu wählen, daß auf 7000 Einwohner je ein Abgeordneter entfällt. Überschießende Bruchteile dieser Zahl bleiben außer Betracht.

3. Die Zahl der im Amtsbezirk zu wählenden Abgeordneten wird auf Grund der Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung vom Bezirksamt festgesetzt.

§ 17.

1. Wahlberechtigt sind die im Amtsbezirk wohnhaften Kreisangehörigen, die im Zeitpunkte der Wahl den Erfordernissen für die Teilnahme an den unmittelbaren Gemeindewahlen ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnorten ihrer Hauptniederlassung, entsprechen.

2. Wählbar ist jeder im Amtsbezirk wohnhafte mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht. Wählbar ist auch, wer die Wahlberechtigung in den der Wahl vorangehenden sechs Monaten durch Wechsel des Wohnorts innerhalb des Kreisgebiets verloren hat.

§ 18.

1. Die Wahl der Kreisabgeordneten erfolgt durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. § 36 der Gemeindeordnung findet entsprechend Anwendung.

2. Als Ersatzleute für Abgeordnete, welche die Wahl ablehnen, oder aus dem Amt austreten oder ausscheiden, gelten die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Vorschlagsliste. Wurde von mehreren Parteien oder Gruppen eine gemeinsame Vorschlagsliste eingereicht, so rückt derjenige nächste nicht gewählte Bewerber jener Partei oder Gruppe nach, welcher der Ausscheidende angehört hat. Sind Ersatzleute innerhalb der Vorschlagsliste nicht mehr vorhanden, so ist die Partei oder die Wählergruppe, aus deren Liste der Ersatzmann zu entnehmen wäre, berechtigt, den Ersatzmann aus den wählbaren Kreisangehörigen des betreffenden Amtsbezirks zu bestimmen. Macht die Partei binnen einer vom Kreisrat festzusetzenden Frist von diesem Recht keinen Gebrauch, so wird der Ersatzmann durch die Kreisversammlung aus den wählbaren Kreisangehörigen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Es ist zulässig, daß die nach den Vorschlagslisten zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden oder eines zu wählenden Ersatzmannes zurücktreten.

4. Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die in ihr Vorgeschlagenen als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Falle nicht statt. Wird im Laufe der Amtszeit eine Ergänzung nötig, so findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

§ 19.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Einsprachen hiergegen sind die für die Gemeindewahlen in den Städten maßgebenden Bestimmungen des § 41 der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des Stadtrats tritt der Kreisrat.

III. Die Kreisversammlung.

§ 20.

1. Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisrats (Kreisvorsitzenden) im Auftrag des Kreisrats, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, berufen.

2. Die Kreisversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens dem vierten Teil der Kreisabgeordneten zur Beratung oder Beschlußfassung über eine Frage der Kreisverwaltung unterschriftlich gefordert wird.

3. Für die Dauer der Tagung wählt die Kreisversammlung mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und 2 Schriftführer aus ihrer Mitte. Die Wahl leitet der Kreisvorsitzende.

§ 21.

1. Die Tagesordnung für die Kreisversammlung wird vom Kreisrat bestimmt und muß mindestens 14 Tage vor der Tagung den Kreisabgeordneten bekannt gegeben werden.

2. Die Tagesordnung kann vom Kreisrat nachträglich ergänzt werden. Eine Ergänzung muß auch stattfinden, wenn dies von mindestens dem vierten Teil der Kreisabgeordneten unter bestimmter Bezeichnung der Angelegenheit (§ 24 Absatz 1 Satz 1) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung unterschriftlich beantragt wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Kreisabgeordneten unverzüglich bekannt zu machen.

3. Über Gegenstände, deren Bekanntgabe nicht mindestens drei Tage vor der Tagung erfolgt ist, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kreisversammlung der Vornahme der Abstimmung zustimmen.

§ 22.

1. Die Mitglieder der Kreisversammlung (§ 13 Absatz 2) sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Kreisversammlung ist erforderlich, daß

a. alle Mitglieder zur Tagung eingeladen,
b. mehr als die Hälfte erschienen sind und
c. die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluß zugestimmt hat.

3. Ist ein Beschluß des Kreisrats, welcher der Zustimmung der Kreisversammlung bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit der Kreisversammlung zum zweitenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur zweiten Tagung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

§ 23.

1. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Beratung und Beschlußfassung darüber, ob entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisversammlung ein Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Dem Landeskommissär ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Den Vorständen der zum Kreisgebiet gehörigen Bezirksämter ist durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, an der Tagung mit beratender Stimme teilzunehmen. Dem Ermessen des Kreisrats bleibt es überlassen, auch andere Staats- oder Gemeindebeamte oder Sachverständige zur Auskunftserteilung einzuladen.

3. Die Handhabung der Ordnung in der Sitzung erfolgt nach Maßgabe des § 57 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

4. Die Art und Weise der Berufung der Kreisversammlung und ihren Geschäftsgang (Geschäftsordnung) regelt die Satzung.

§ 24.

1. Die Kreisversammlung kann über alle Fragen der Kreisverwaltung Beschlüsse fassen. Ihre Zustimmung zu Beschlüssen des Kreisrats ist in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen erforderlich.

2. Die Zustimmung der Kreisversammlung ist stets erforderlich zu Beschlüssen des Kreisrats über

1. die Erlassung einer Kreissatzung, ihre Änderung oder Aufhebung,
2. Änderung des Kreisgebiets,
3. den Kreisvoranschlag sowie die Festsetzung der Kreissteuern und die Erhebung von Sonderbeiträgen (§ 45 Absatz 1),
4. die Prüfung der Jahresrechnung (Abhörbescheid), die Verwendung des Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages eines Rechnungsjahres,

5. die Aufnahme von Anleihen mit Ausnahme der in § 47 Absatz 6 bezeichneten Vorschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften und Haftverbindlichkeiten, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme fünf Millionen Mark oder einen durch Satzung zu bestimmenden niedrigeren Betrag übersteigt,
6. Maßnahmen und Einrichtungen, für die dem Kreisrat die erforderlichen besonderen Mittel nicht nach dem Voranschlag zur Verfügung stehen,
7. Festsetzung der Gebühren für Benützung von Kreiseinrichtungen (§ 45 Absatz 2),
8. die Überlassung von eigenen Betrieben des Kreises an dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
9. die Überlassung der Nutzung oder der Benutzung von Kreiseigentum, wenn die Überlassung auf mehr als 10 Jahre zugestanden werden soll,
10. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, deren Wert einen durch Satzung zu bestimmenden Mindestbetrag übersteigt, sowie die Einräumung des Erbbaurechtes, oder des Nießbrauchs an einem solchen Grundstück,
11. die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn dem Kreis damit dauernde Lasten auferlegt werden sollen,
12. die Übernahme von Verbindlichkeiten zum Zweck der Versorgung des Kreises mit Wasser, Licht oder Kraft oder zwecks Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse der Kreisangehörigen erwünschten Einrichtungen.

§ 25.

1. Durch Kreissatzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung der Kreisversammlung nicht gestattet, ein aus Kreisabgeordneten und Mitgliedern des Kreisrats bestehender Ausschuß (gemischter beschließender Ausschuß) die Zuständigkeit des Kreisrats und der Kreisversammlung nach § 24 Absatz 2 vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt so viele Kreisabgeordnete als Mitglieder des Kreisrats angehören. Den Vorsitz führt der Kreisvorsitzende. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 39 Absatz 1 und 2, 40 und 41 entsprechend Anwendung.

2. Der Kreisversammlung ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

§ 26.

1. Wenn einem Beschluß des Kreisrats von der Kreisversammlung die Zustimmung erteilt ist, so wird hierdurch der Kreisrat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Der Kreisrat hat aber, wenn er vom Vollzug absieht, hiervon der Kreisversammlung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

2. Hat der Kreisrat gegen die Ausführung eines gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 getroffenen Beschlusses der Kreisversammlung Bedenken, so kann er von der Ausführung Umgang nehmen, ist aber verpflichtet, binnen 3 Monaten eine nochmalige Entschließung der Kreisversammlung herbeizuführen. Diese Entschließung ist für den Kreisrat bindend.

3. Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse (§§ 25, 39), die sich pflichtwidrige Handlungen zum Nachteil des Kreises zuschulden kommen lassen, kann die Kreisversammlung auf Schadensersatz belangen. Einem zur Führung der Klage bestellten besonderen Ausschuß der Kreisversammlung sind durch die Kreiskasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.

§ 27.

Die Kreisabgeordneten sind berechtigt, Aufschlüsse über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei denen die Kreisversammlung mitgewirkt hat. Durch Satzung können Bestimmungen darüber erlassen werden, in welcher Weise diesem Verlangen zu entsprechen ist.

§ 28.

1. Auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Kreisabgeordnetenwahl vorhanden gewesenen Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung im Kreise mit einfacher Mehrheit aller Wahlberechtigten die Auflösung der Kreisversammlung beschlossen werden. Die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist mit Begründung in mindestens einem der im Kreisgebiet erscheinenden Tagesblätter bekannt zu geben. Zur Entgegennahme des Antrags und für das weitere Verfahren ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. An die Stelle des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses tritt der Landeskommissär und unter seinem Vorsitz der für Stadtangelegenheiten bestehende Beirat.

2. Eine Volksabstimmung über die Auflösung der Kreisversammlung ist auch herbeizuführen, wenn das Staatsministerium diese anordnet. Mit der Anordnung tritt die Kreisversammlung bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Staatsministerium bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung der Kreisversammlung zu Beschlüssen des Kreisrats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist.

3. Nach Auflösung der Kreisversammlung bleiben der Kreisrat und die Ausschüsse (§§ 25, 39) bis nach erfolgter Neuwahl der Kreisversammlung, des Kreisrats und der Ausschüsse im Amt. Erscheint es erforderlich, daß zugleich mit der Kreisversammlung auch der Kreisrat oder ein Ausschuß seine Tätigkeit einstellt, so verfügt dies das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium und trifft die für die Weiterverwaltung des Kreises in der Zwischenzeit erforderlichen Anordnungen.

4. Die Neuwahl der Kreisabgeordneten hat binnen 3 Monaten zu erfolgen; sie ist durch die Staatsaufsichtsbehörde zu veranlassen. Alle Neugewählten versehen ihr Amt nur bis zu den nächsten allgemeinen Kreiswahlen.

IV. Der Kreisrat.

§ 29.

1. Der Kreisrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 bis 9 weiteren Mitgliedern; durch Satzung kann eine andere Zahl der Mitglieder festgesetzt werden.

2. Die Mitglieder des Kreisrats werden von den Kreisabgeordneten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

3. Bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählten Mitglieder des Kreisrats versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.

§ 30.

1. Die Wahl der Mitglieder des Kreisrats, mit Ausnahme des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters, erfolgt nach den für die Kreisabgeordnetenwahl geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl; dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die einzelnen Amtsbezirke möglichst in dem Kreisrat vertreten sind.

2. Wählbar sind außer den Kreisabgeordneten diejenigen Kreisangehörigen, welche zur Kreisversammlung wählbar sind.

3. Die Wahl ist als gültig anzusehen, wenn die Einladung hierzu ordnungsmäßig erfolgt ist; die Teilnahme einer bestimmten Mindestzahl von Kreisabgeordneten ist nicht erforderlich.

4. Das Verfahren bei der Wahl regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19.

5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kreisrat finden die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 31.

1. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Kreisabgeordneten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

2. Für die Wählbarkeit gilt § 30 Absatz 2. Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden ist nicht erforderlich, daß der zu Wählende seinen Wohnort zur Zeit der Wahl bereits im Kreisgebiet hat. Die Wahlanfechtung regelt sich nach § 19.

3. Kommt in drei Wahlgängen eine Wahl nicht zustande, so wird der Kreisvorsitzende und erforderlichenfalls auch dessen Stellvertreter von der Staatsaufsichtsbehörde ernannt.

§ 32.

Ein Kreisabgeordneter verliert durch die Wahl zum Mitglied des Kreisrats sein Amt als Abgeordneter. Kein Kreisabgeordneter ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Kreisrats anzunehmen; doch hat er die Pflicht, eine Ablehnung des Amtes innerhalb zweier Wochen bekannt zu geben.

§ 33.

1. Der Kreisrat beschließt über alle Angelegenheiten des Kreises, soweit nicht die Kreisversammlung einen Beschluß faßt (§ 24 Absatz 1 Satz 1) oder ein Ausschuß (§§ 25, 39) oder der Kreisvorsitzende (§ 38) für zuständig erklärt ist.

2. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann der Kreisrat einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Geschäfte zuweisen.

3. Der Kreisrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Anträge gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern wegen Beteiligung finden die Bestimmungen des § 48 Absatz 6 der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 34.

1. Die Sitzungen des Kreisrats sind nicht öffentlich. Dem Ermessen des Kreisrats bleibt es überlassen, die Vorstände der zum Kreisgebiet gehörenden Bezirksämter oder sonstige Staats- und Gemeindebeamte oder Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

2. Die Einberufung und Form seiner Verhandlungen regelt der Kreisrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 35.

1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.

2. Das Sitzungsbuch wird von einem Schriftführer geführt und die Niederschrift von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Kreisrats sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 36.

1. Die Mitglieder des Kreisrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2. Bei gleichzeitiger Dienstbehinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters tritt das dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kreisrats an deren Stelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Kreisbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Kreisrat, den Kreisvorsitzenden oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

§ 37.

1. Der Kreisvorsitzende leitet die gesamte Kreisverwaltung.

2. Er bereitet die Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisrats und der Ausschüsse vor, beruft deren Versammlungen, führt im Kreisrat und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens des Kreises die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Kreisvorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Kreises zu verwirklichen.

3. Wenn in einem Ausschuß der Vorsitz durch Satzung einem andern Mitglied der Kreisversammlung oder des Kreisrats übertragen wird, so ist durch Satzung ausdrücklich zu bestimmen, daß und inwieweit dieser statt des Kreisvorsitzenden die Beschlüsse des Ausschusses vorbereitet und in Vollzug setzt.

§ 38.

1. Der Kreisvorsitzende ist befugt, diejenigen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter Vorschriften der Gesetze, Verordnungen oder Kreissatzungen sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung des Kreisrats verzögert werden darf, sind vom Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit zu besorgen; dem Kreisrat ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Durch Satzung kann diese Befugnis beschränkt werden.

V. Ausschüsse.

§ 39.

1. Die Besorgung bestimmter Geschäfte oder die Verwaltung von Kreiseinrichtungen können einem Ausschuß übertragen werden, dessen Wirkungskreis, Zusammensetzung, Berufung und Geschäftsverfahren durch Satzung zu bestimmen ist. Die Wahl der Ausschüsse erfolgt durch die Kreisversammlung und, soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. § 30 Absatz 2—5 findet Anwendung.

2. Beschlüsse, die der Zustimmung der Kreisversammlung bedürfen, können nur vom Kreisrat, Beschlüsse, die der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, nur vom Kreisrat oder einem gemischten beschließenden Ausschusse (§ 25) gefaßt werden. Wird der Beschluß eines Ausschusses im Sinne des Absatzes 1 durch die Staatsaufsichtsbehörde nach § 9 beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Angelegenheit die Zuständigkeit auf den Kreisrat über.

3. Der Kreisvorsitzende hat das Recht, von allen Ausschußbeschlüssen Kenntnis zu nehmen und einen Beschluß zu beanstanden. Wird von ihm ein Ausschußbeschluß beanstandet, so geht in der Angelegenheit die Zuständigkeit auf den Kreisrat über.

§ 40.

Die Ausschüsse sind nach jeder Wahl der Kreisabgeordneten neu zu bilden. § 29 Absatz 3 findet Anwendung.

§ 41.

1. Auf die Mitglieder der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 33 Absatz 4 Satz 2 und 36 Absatz 1 und 3 entsprechend Anwendung.

2. Auf die Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 33 Absatz 3 und 4 Satz 1, 34, 35 und, soweit die Satzung nichts anderes festsetzt, auch die Bestimmungen der §§ 33 Absatz 2 und 36 Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

VI. Dienststrafverfahren gegen Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse.

§ 42.

1. Die Mitglieder des Kreisrats und der Ausschüsse (§§ 25 und 39) haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten gilt sinngemäß das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes. Es kann jedoch nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Die Strafen werden von der Staatsaufsichtsbehörde ausgesprochen. Auf Dienstentlassung kann der Landeskommissär nur unter Mitwirkung des für Stadtangelegenheiten bestellten Beirats (§ 110 der Gemeindeordnung) erkennen. Gegen das Erkenntnis steht dem Kreisrat und dem Landeskommissär — diesem aus Gründen des öffentlichen Interesses — die Beschwerde an das Ministerium des Innern, dem Bestraften außer der Beschwerde an das Ministerium des Innern die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu. Dieser entscheidet in der Besetzung mit 4 Mitgliedern des Gerichtshofs, einschließlich des Vorsitzenden, und mit 3 Mitgliedern oder früheren Mitgliedern eines Kreisrats, die nebst den er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

forderlichen Stellvertretern jeweils nach den allgemeinen Kreiswahlen vom Ministerium des Innern ernannt werden.

4. Das Verfahren vor dem Disziplinarhof regelt sich gleichfalls nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes; an die Stelle der Anklageschrift tritt das Erkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde, an die Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums des Innern. Dem beteiligten Kreis ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, seine Interessen zu wahren.

5. Hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

6. Für den Ansatz von Gebühren und Kosten und für die Zustellungen finden die Vorschriften des badischen Beamtengesetzes Anwendung.

7. Wer im Dienststrafverfahren oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Amte ausscheiden mußte, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer wieder gewählt werden.

VII. Kreishaushalt.

§ 43.

Die Kreisausgaben, die nicht aus den Erträgnissen der Kreisanstalten oder sonstiger Unternehmungen des Kreises oder aus anderen Einnahmen bestritten werden können, werden gedeckt durch Kreissteuern, Steuerüberweisungen der Kreisgemeinden, besondere Beiträge und Gebühren und hinsichtlich der den Kreisen übertragenen Staatsaufgaben auch durch Überweisung von Staatsmitteln.

§ 44.

Für die Kreissteuern, für die Überweisung von Steuererträgnissen durch die Gemeinden und für den Staatsbeitrag gelten die hierwegen bestehenden besonderen Gesetze.

§ 45.

1. Werden Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen, Maßnahmen, Unternehmungen oder Einrichtungen) vom Kreis getroffen, die für einzelne Gemeinden besondere Vorteile darbieten, von ihnen bestimmte Nachteile abwenden oder von ihnen in besonderem Maße in Anspruch genommen werden, so können die beteiligten Gemeinden zur Deckung der durch die Erstellung, die Unterhaltung und den Betrieb erwachsenden Kosten anteilig mit besonderen Beiträgen herangezogen werden (§ 24 Absatz 2 Ziffer 3). Unter denselben Voraussetzungen und in gleichem Umfang können auch einzelne besonders beteiligte Grundeigentümer oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Vor der Beschlußfassung sind die Beteiligten zu hören. Der § 74 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (vergleiche § 113 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921) findet entsprechend Anwendung.

2. Der Kreis kann beschließen, daß für die Benützung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere Vergütungen (Gebühren) erhoben werden. Diese Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen.

3. Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Das gleiche gilt hinsichtlich der von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren; die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung.

§ 46.

1. Anleihen sollen nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben aufgenommen werden, die von dauerndem Nutzen für den Kreis sind und zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit des Kreises nicht zureicht. Können für andere als werbende Zwecke die Mittel zu einem Teile aus der laufenden Wirtschaft aufgebracht werden, so soll nur der Rest durch Anleihe gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anleihen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Grundsätze der Anleihetilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzusetzen.

§ 47.

1. Das Rechnungsjahr des Kreises geht vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

2. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr ist vom Kreisrat möglichst frühzeitig aufzustellen, tunlichst so zeitig, daß die Kreisversammlung den Voranschlag noch vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann. Im Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben und die Deckungsmittel aufgeführt sein. Der Staatsaufsichtsbehörde ist unmittelbar nach der Feststellung eine Abschrift des Voranschlags vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde (§§ 8 und 9) oder seit der Vorlage des Voranschlags an die Staatsaufsichtsbehörde zwei Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags werden durch Satzung getroffen.

3. Unvermeidliche Überschreitungen der voranschlagsmäßigen Ausgaben sind dem Kreisrat vom Vorsitzenden baldigst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kreisrats.

4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind

sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch nachträgliche Steuerfestsetzung oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

5. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, soweit nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung spätestens in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die nächsten drei Rechnungsjahre verteilt werden.

6. Vorschüsse können insoweit aufgenommen werden, als sie innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden.

§ 48.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Kreisvorsitzenden verwaltet.

2. Die näheren Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen werden durch Satzung getroffen.

3. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

§ 49.

1. Die Rechnungen über den Kreishaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr sind vom Kreisrat tunlichst bald zu prüfen und mit einer Nachweisung über den Stand des Kreisvermögens als Kreisrechnung der Kreisversammlung vorzulegen.

2. Die Kreisrechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

3. Durch die Kreisversammlung wird zur Prüfung der Rechnung ein Ausschuß (§ 39) bestellt, der der Kreisversammlung Bericht erstattet. Mitglieder des Kreisrats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen.

4. Den Kreisabgeordneten ist vom Kreisrat spätestens bis 31. Dezember ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug (Rechenschaftsbericht) zu übermitteln.

VIII. Rechtsverhältnisse der Kreisbeamten, -angestellten und -arbeiter.

§ 50.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen in der Kreisverwaltung wird durch Satzung (Beamtenordnung) bestimmt. In jedem Kreis muß ein Beamter zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein.

2. Die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten erfolgt durch den Kreisrat; dieser erläßt die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Dienstanweisungen.

3. Die Kreisbeamten werden vom Kreisvorsitzenden auf ihren Dienst verpflichtet.

§ 51.

1. Die Kreisbeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

2. Die Kreisbeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit des Kreises und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung und, soweit sie hauptberuflich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt und im Falle des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in der Beamtenordnung zu regeln.

3. Den hauptberuflich beschäftigten Kreisbeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach zehnjähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens (§ 54) entlassen werden.

4. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens des Kreises nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als Beamter des Kreises zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grund gelöst werden.

5. Der Kreis kann einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

6. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Kreisbeamten durch die Beamtenordnung oder durch Vertrag geregelt. Bevor in der Beamtenordnung Bestimmungen über die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Beamten getroffen werden, sind die Beamten oder ihre Vertreter zu hören.

§ 52.

1. Streitigkeiten, die sich zwischen dem Kreis und einem Kreisbeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden — unbeschadet der Vorschriften in § 53 — durch die Schlichtungsausschüsse entschieden, die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gemeindebeamten gebildet sind. Bei der Entscheidung haben auch Vertreter der Kreise und Kreisbeamten mitzuwirken.

2. Die Bestimmungen des § 72 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

§ 53.

Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen den Kreis nach Gesetz, Satzung (Beamtenordnung) oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend.

§ 54.

1. Kreisbeamte, die ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des badischen Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Der Kreisrat verfügt die Einleitung des Dienststrafverfahrens und verhängt die Strafe. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß vor Ausspruch gewisser Dienststrafen ein vom Kreisrat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Kreisvorsitzende leitet, sind auch Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Kreisrat angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Kreisrats steht dem Bestraften binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu. Die Vorschriften des § 42 Absatz 3 Satz 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung; an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Kreisräten treten drei Kreisbeamte. Für das Verfahren vor dem Disziplinarhof gilt § 42 Absatz 4.

4. § 42 Absatz 6 findet Anwendung.

§ 55.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Kreisangestellten, die nicht als Kreisbeamte zu gelten haben, sowie der Kreisarbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Satzung (Angestellten-, Arbeiterordnung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter oder deren Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören.

2. Nach 5 Jahren hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste des Kreises darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß des Kreisrats gelöst werden.

3. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung oder nach dem Arbeitsvertrag Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

4. Für Angestellte oder Arbeiter, die nur vorübergehend oder probeweise angestellt werden, braucht die Satzung Bestimmungen nicht zu treffen.

§ 56.

1. Der Kreisvorsitzende ist befugt, gegen Kreisbeamte, Angestellte und Arbeiter des Kreises Ordnungsstrafen bis zu zweitausend Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einspruch an den Kreisrat zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Der Kreisvorsitzende ist befugt, einem Kreisbeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von zweitausend Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 14 Tagen Einspruch an den Kreisrat zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 57.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern beträgt 14 Tage und die Frist zur Erhebung der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof einen Monat. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 58.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Wahlordnung für die Wahlen der Kreisabgeordneten und des Kreisrats, erläßt das Ministerium des Innern. Das genannte Ministerium ist auch ermächtigt, die in den §§ 10 Absatz 1, 24 Absatz 2 Ziffer 5 genannten Haftsummen und die in § 56 genannten Höchstbeträge den jeweiligen Geldwertverhältnissen durch Verordnung anzugleichen.

§ 59.

Vorstehende Gesetzesbestimmungen treten an die Stelle des § 1 Absatz 2 und des Abschnitts „V. Von den Kreisverbänden und Bezirksverbänden“ mit den §§ 24 bis 58 des Verwaltungsgesetzes.

§ 60.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Kreisausschüsse bleiben als Kreisräte und die bisherigen Sonderausschüsse als Ausschüsse bis zur nächsten Neuwahl der Kreisabgeordneten mit ihrer seitherigen Mitgliederzahl bestehen. Der bisherige Vorsitzende des Kreisausschusses wird Kreisvorsitzender im Sinne dieses Gesetzes. Scheidet ein Mitglied des Kreisrats oder eines Ausschusses vor der nächsten Wahl der Kreisabgeordneten aus dem Amte aus, so wird für die restliche Amtszeit der Ersatzmann durch die Kreisversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 61.

Die badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 erfährt folgende Änderungen:

I. Hinter § 5 wird als § 5a eingeschaltet:

§ 5a.

1. Die Bildung eines Zweckverbandes, der sämtliche Gemeinden eines Amtsbezirks oder darüber hinaus noch weitere Gemeinden umfaßt (Bezirksverband), ist nur zulässig zur Erfüllung von Aufgaben, die der Kreis abgelehnt hat.

2. Die Satzung des Bezirksverbandes darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerstreit mit den Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden gegen den Kreis stehen. Vor der Genehmigung der Satzung hat das Ministerium des Innern den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 auf die Bezirksverbände Anwendung.

3. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bezirksverbände gelten als Bezirksverbände im Sinne dieser Bestimmung.

II. In § 41 Absatz 3 wird im letzten Satz hinter dem Wort „Wahlberechtigten" eingeschaltet:

„sowie von demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist".

III. In den § 48 Absatz 6 Satz 3 wird hinter „Leistungen" eingeschaltet:

„sowie bei der allgemeinen Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten, -angestellten und -arbeiter".

IV. In § 74 Absatz 6 werden die Worte „an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage" ersetzt durch die Worte:

„an Stelle der Anklageschrift tritt das Erkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde".

§ 62.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend) in der derzeit geltenden Fassung erleidet folgende Änderungen:

I. Der § 2 Ziffer 7 wird gestrichen.

II. In § 3 Ziffer 10 in der Fassung des § 115 der Gemeindeordnung und in § 3 Ziffer 24 wird jeweils das Wort „Kreis" gestrichen. In § 3 Ziffer 17 sind die Worte „und Kreis" zu streichen.

III. § 3 Ziffer 19 erhält die Fassung: „über öffentlichrechtliche Ansprüche der Kreise und an die Kreise".

IV. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Kreise" gestrichen.

V. Der § 4 Absatz 1 Ziffer 3 wird gestrichen.

§ 63.

In § 38 des Straßengesetzes vom 14. Juli 1884 ist statt „das Ministerium des Innern" zu setzen „der Landeskommissär".

§ 64.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 13. August 1923.)

Prüfungsgebühren für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Nachstehende Verordnung des Reichsministers des Innern vom 24. Juli 1923 über die Erhöhung der Prüfungsgebühren wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung, betreffend Erhöhung der Prüfungsgebühren für die ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Vorprüfungen und Prüfungen.

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 1. Februar 1923 erteilten Ermächtigung werden die Gebühren für die nach § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich geregelten Prüfungen mit Wirkung vom 1. August 1923 festgesetzt, wie folgt:

A. Ärztliche Prüfungen.

I. Ärztliche Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 18 Absatz 1—3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901):

Die Gebühren für die gesamte Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 162 000 ℳ. Hiervon werden 30 000 ℳ auf die anatomische, 22 500 ℳ auf die physiologische, je 10 500 ℳ auf die physikalische und die chemische, je 7500 ℳ auf die zoologische und die botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 73 500 ℳ sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Absatz 5 der Prüfungsordnung für Ärzte nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 73 500 ℳ zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 28 500 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten:

II. Ärztliche Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und 2 a.a.O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 420 000 ℳ.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		24 000 ℳ
und zwar für Teil 1	15 000 ℳ	
„ „ „ „ 2	9 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt II		82 500 ℳ
und zwar für Teil 1	37 500 ℳ	
„ „ „ „ 2—4 je . . .	15 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt III		97 500 ℳ
und zwar für Teil 1	37 500 ℳ	
„ „ „ „ 2	15 000 ℳ	
„ „ „ „ 3	15 000 ℳ	
„ „ „ „ 4	15 000 ℳ	
„ „ „ „ 5	15 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt IV		36 000 ℳ
und zwar für Teil 1	18 000 ℳ	
„ „ „ „ 2	18 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt V		18 000 ℳ
„ „ „ „ VI		18 000 ℳ
„ „ „ „ VII		18 000 ℳ
für sächliche und Verwaltungskosten		126 000 ℳ
zusammen . .		420 000 ℳ.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 13 500 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

B. Zahnärztliche Prüfungen.

I. Zahnärztliche Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 19 Absatz 1—3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909):

Die Gebühren für die gesamte Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 150 000 ℳ. Hiervon werden 22 500 ℳ auf die anatomische, je 7500 ℳ auf die physiologische, die physikalische und die chemische und 45 000 ℳ auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde verteilt. Aus dem Reste von 60 000 ℳ sind die sächlichen und die Verwaltungskosten zu bestreiten.

In den Fällen des § 13 der Prüfungsordnung für Zahnärzte werden neben 60 000 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 30 000 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Vorprüfung sinngemäße Anwendung.

II. Zahnärztliche Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen der §§ 52 Absatz 1 und 2 sowie 53 Absatz 4 a.a.O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 288 000 ℳ.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		15 000 ℳ
„ „ „ „ II		45 000 ℳ
und zwar für Teil 1	30 000 ℳ	
„ „ „ „ 2	15 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt III		30 000 ℳ
„ „ „ „ IV		45 000 ℳ
und zwar für Teil 1	30 000 ℳ	
„ „ „ „ 2	15 000 ℳ	
für den Prüfungsabschnitt V		37 500 ℳ
„ „ „ „ VI		15 000 ℳ
für sächliche und Verwaltungskosten		100 500 ℳ
zusammen . .		288 000 ℳ

Bei Wiederholung kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 11 500 ℳ für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung.

In den Fällen des § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte betragen die Gebühren für die gesamte Prüfung gleichfalls 288 000 ℳ. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die für die Fälle des § 15 Absatz 3, § 52 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte festgesetzten Gebühren Anwendung.

C. Pharmazeutische Prüfungen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung (zu vergleichen die Bestimmung des § 7 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904):

Die Prüfungsgebühren für die pharmazeutische Vorprüfung betragen 72 000 ℳ.

II. Pharmazeutische Prüfung (zu vergleichen die Bestimmungen des § 33 a.a.O.):

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 252 000 ℳ.

Davon sind:

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 27 000 ℳ .	108 000 ℳ
für Abschnitt III B	36 000 ℳ
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	108 000 ℳ

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 24 600 ℳ zu entrichten.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrag:
Dammann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 51

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 23. August 1923.

Inhalt.

Notgesetz: die zweite Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Finanzministers: Geldentwertungszuschüsse zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923; Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1918 und 1919; Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1919 und 1920; Dienstreisekosten; Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; des Justizministers: über die Gebühren der Ortsrichter; des Arbeitsministers: der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Notgesetz.

(Vom 21. August 1923.)

Die zweite Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2
   a. wird Satz 2 zweiter Halbsatz gestrichen; hinter „festsetzen" wird statt des Strichpunkts ein Punkt gesetzt,
   b. werden folgende Sätze angefügt:

   „Diese Zuschläge können — und zwar nach Bedarf verschieden für die einzelnen Steuerwerte — in einem Vielfachen der Grund- und Gewerbesteuer, statt dessen oder daneben auch auf anderer Grundlage bemessen werden. Zulässig als Zuschlag ist insbesondere die Erhebung von Teilbeträgen der Abgaben, die das Reich nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 769) fordert. Für die Gewerbebetriebe, die in der Regel Angestellte und Arbeiter beschäftigen, kann der Zuschlag ferner in Hundertsätzen der Gehälter und Löhne bemessen werden, die von ihren in der Gemeinde beschäftigten Angestellten und Arbeitern in dem vorhergegangenen Monat verdient worden sind. Für die Zuschläge können andere als die in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten festgesetzt werden. Das Nähere bestimmt die Vollzugsverordnung."
2. In § 59 Absatz 3
   a. werden die Worte „Satz 2" gestrichen,
   b. ist als zweiter Satz anzufügen: „Gemeinderat und Kreisausschuß sind zu diesem Zweck berechtigt, von den Beteiligten unmittelbar Aufschluß zu verlangen."

Artikel 2.

Die Vorschriften in Artikel 1 treten am 1. August 1923 in Kraft. Sie gelten nur für das Rechnungsjahr 1923.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 22. August 1923.)

Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und vom 21. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) wird folgendes bestimmt:

Zur Angleichung an die Geldentwertung ist als Vorauszahlung auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 mit Wirkung vom 1. September 1923 das Tausendfache der gesamten für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzten Steuer zu ent-

richten und zwar mit je einem Siebentel — abgerundet auf volle 1000 ℳ — auf den 1. der Monate September 1923 bis einschließlich März 1924. Die nach der Bekanntmachung vom 29. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) auf 15. Oktober 1923 und 15. Januar 1924 zu leistenden Vorauszahlungen fallen weg; die auf diese Zeitpunkte bestimmten, bereits bewirkten Vorauszahlungen werden angerechnet.

Wer die Vorauszahlungen in der hiernach vorgeschriebenen Höhe nicht rechtzeitig leistet, muß, wenn es sich um einen Betrag von 5000 ℳ und weniger handelt, von der Fälligkeit an Zinsen zu 5 v. H., wenn es sich um einen Betrag von über 5000 ℳ handelt, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat 20 v. H. der zu leistenden Vorauszahlung als Verzugszuschlag entrichten.

Die nach dem Vorstehenden zu leistenden Zahlungen werden nicht besonders angefordert.

Karlsruhe, den 22. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 14. August 1923.)

Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1918 und 1919.

Infolge Entschließung des Staatsministeriums vom 6. dieses Monats Nr. 11923 bringe ich nachstehende Erklärung des Landtags zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Der Präsident des Bad. Landtags. Karlsruhe, den 19. Juli 1923.

Der Landtag hat in seiner heutigen (45.) Sitzung über die vorgelegte Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für 1918 und 1919 auf Grund des mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses beraten und folgenden

Antrag

dieses Ausschusses angenommen:

„Der Landtag wolle die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung (Hauptabteilung I—VI) und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Hauptabteilung VII und X) für unbeanstandet erklären und die Überschreitungen nachträglich genehmigen".

Dr. Baumgartner.

Bekanntmachung.

(Vom 14. August 1923.)

Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1919 und 1920.

Zufolge Entschließung des Staatsministeriums vom 6. d. M. Nr. 11922 bringe ich nachstehende Erklärung des Landtags zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Der Präsident des Bad. Landtags. Karlsruhe, den 18. Juli 1923.

Der Landtag hat in seiner heutigen (43.) Sitzung über die vorgelegten Rechnungsnachweisungen für 1919 und 1920 auf Grund des mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses beraten und folgenden

Antrag

dieses Ausschusses angenommen:

„Der Landtag wolle erklären, daß er die Nachweisungen über die in den Budgetjahren 1919 und 1920 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in

1. der Hauptstaatsrechnung mit den dazu gehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
2. den Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, ferner die Denkschrift über die Tätigkeit der Oberrechnungskammer

zur Kenntnis genommen und dazu keine Beanstandungen zu machen hat."

Dr. Baumgartner.

Bekanntmachung.

(Vom 16. August 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 16. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	380 000 ℳ	500 000 ℳ
„ II . .	470 000 „	625 000 „

Stufe III . .	560 000 ℳ	750 000 ℳ
„ IV . .	660 000 „	875 000 „
„ V . .	760 000 „	1 000 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	190 000 ℳ	375 000 ℳ
„ II . .	235 000 „	470 000 „
„ III . .	280 000 „	565 000 „
„ IV . .	330 000 „	660 000 „
„ V . .	380 000 „	750 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 190 000 ℳ, im übrigen bis zu 65 000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 3000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 16. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Bekanntmachung.

(Vom 20. August 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 20. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	1 100 000 ℳ	1 450 000 ℳ
„ II . .	1 375 000 „	1 800 000 „
„ III . .	1 650 000 „	2 175 000 „
„ IV . .	1 925 000 „	2 550 000 „
„ V . .	2 200 000 „	2 900 000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	550 000 ℳ	1 000 000 ℳ
„ II . .	675 000 „	1 250 000 „
„ III . .	825 000 „	1 500 000 „
„ IV . .	975 000 „	1 750 000 „
„ V . .	1 100 000 „	2 000 000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 600 000 ℳ, im übrigen bis zu 200 000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 8000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 20. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrag:
Zimmermann.

Verordnung.

(Vom 17. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung von Ziffer 1 der Verordnung vom 7. August 1923 mit Wirkung vom 13. August 1923 verordnet, was folgt:

1. In Nr. 22 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe ist statt 20 ℳ zu setzen 1000 ℳ, statt 60 ℳ zu setzen 3000 ℳ und statt 100 ℳ zu setzen 5000 ℳ.
2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe sind folgende Änderungen vorzunehmen:
   unter a statt 7000 und 14 000 sind zu setzen 20 000 und 40 000 ℳ,
   unter b statt 14 000 ist zu setzen 40 000 ℳ,
   unter c statt 22 000 ist zu setzen 70 000 ℳ,
   unter d und e statt 5000 ist zu setzen 15 000 ℳ.

Karlsruhe, den 17. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Die für die Verpflegung und Wartung von Kranken im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 20. August 1923 bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß ein mit der Landesindexziffer vervielfachter Grundpreis den Vergütungssatz ergibt.

I. Der allgemeine Grundpreis beträgt:

a. bei Benützung gemeinsamer Schlafräume	
1. im Landesbad täglich	3,50 ℳ
2. im Landessolbad täglich	3,70 ℳ
b. bei Benützung von Einzelzimmern	
1. im Landesbad täglich	4,50 ℳ
2. im Landessolbad täglich	
c. bei Benützung eines gemeinschaftlichen Zimmers (auf Wunsch)	
1. im Landesbad täglich	4,00 ℳ
2. im Landessolbad täglich	4,10 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Der ermäßigte Grundpreis beträgt:

a. bei Benützung gemeinsamer Schlafräume
   1. im Landesbad täglich . . . . . 2,70 ℳ
   2. im Landessolbad täglich . . . . . 3.— ℳ
b. bei Benützung von Einzelzimmern
   1. im Landesbad
   2. im Landessolbad täglich . . . . . 3,60 ℳ
c. bei Benützung eines gemeinschaftlichen Zimmers (auf Wunsch)
   1. im Landesbad täglich . . . . . 3,20 ℳ
   2. im Landessolbad täglich . . . . . 3,30 ℳ

Der ermäßigte Satz wird berechnet für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Landesbeamte, Reichsbeamte, sofern sie im Lande Baden ihren Wohnsitz haben oder badische Staatsangehörige sind, Beamte der in Baden mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Kirchen und religiösen Gemeinschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte und zwar bei allen Beamten unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Verwaltungen die Verpflegungskosten zahlen; ferner für Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten, Versorgungsbehörden, Organen der amtlichen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und der Heeresverwaltung verpflegt werden, soweit diese Kassen, Behörden und Organisationen im Lande Baden ihren Sitz haben oder die betreffenden Personen badische Staatsangehörige sind.

Karlsruhe, den 15. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung

(Vom 16. August 1923.)

über die Gebühren der Ortsrichter.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

Artikel I.

§ 2 der Verordnung vom 21. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 646) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 2.

Die Gebühr für die Stunde beträgt drei Zehntel des nach der jeweiligen Bekanntmachung des Finanzministeriums den staatlichen Beamten für eine Geschäftsverrichtung außerhalb ihres Dienstsitzes zustehenden Tagegeldes.

Das Tagegeld ist zu berechnen
in kleinen und mittleren Gemeinden nach der Stufe I,
in großen Gemeinden nach der Stufe II,
in Städten nach der Stufe III

der Dienstreisekostenverordnung vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617).

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle in diesem Zeitpunkte noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung.

Karlsruhe, den 16. August 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Bekanntmachung.

(Vom 14. August 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Mit Bezug auf die Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) bringe ich die nachstehende, von der Wasser- und Straßenbaudirektion gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) verfügte Änderung der §§ 4, 7, 63 und 64 der Vollzugsanweisung für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 8. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 470) zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 52

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Dienstreisekosten; des Finanzministers: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung; Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz; des Arbeitsministers: der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Notgesetz

(Vom 21. August 1923.)

über die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz.

Aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung wird verordnet:

Artikel 1.

Das badische Ausführungsgesetz vom 6. Oktober 1921 zum Wohnungsabgabegesetz — in der durch die Gesetze vom 13. Juni 1922, 28. Juli 1922, 13. April 1923 und 20. Juli 1923 bewirkten Fassung — erfährt folgende Änderungen:

1. In § 1 Absatz 1 ist anstelle der Worte „das Reichsgesetz vom 19. Juli 1923" zu setzen „die Reichsgesetze vom 19. Juli 1923 und 18. August 1923".

2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe f ist statt „60" zu setzen: „300".

3. In § 10 Absatz 2 Buchstabe f ist statt „60" zu setzen: „300".

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden aufgrund des § 10 bis zur Verkündung dieser Verordnung beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Juli 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 300 v. H. des Steuerwerts anzurechnen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. August 1923.)

Dienstreisekosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In § 9 der Verordnung über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) sind in der 5. Zeile die Worte „jedoch nur bis zu einer Gesamtstrecke von 25 km für einen Tag" zu streichen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 21. August 1923.)

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung vom 11. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 621) werden wie folgt geändert:

1. Im § 5 Ziffer 5 sind die Worte „auf eine halbe Mark" zu ersetzen durch „auf einhundert Mark".

2. In § 7 Ziffer 1 Absatz 2 sind als teure Orte nach „Wiesbaden" weiter einzufügen: „Cuxhaven, Emden, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Neustadt (Hardt), Offenbach, Pirmasens, Reydt (Bezirk Düsseldorf), Speyer, Wandsbeck, Wilhelmshaven Rüstringen, Zweibrücken und die Nordseeinsel Neuwerk".

Karlsruhe, den 21. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Verordnung.

(Vom 23. August 1923.)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz.

Die Verordnung vom 14. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Fleischsteuergesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Der Fleischbeschauer erhält für seine Mühewaltung (Gewichtsabschätzung oder Gewichtsermittlung, Ausstellung einer Abschätzungsurkunde oder eines Wiegescheins) eine Vergütung in doppelter Höhe der in § 4 Ziffer 1 der Gemeinde-Verwaltungsgebührenordnung vorgesehenen Mindestgebühr.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrag:
Zimmermann.

Bekanntmachung.

(Vom 14. August 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Mit Bezug auf die Verordnung des Staatministeriums vom 21. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) bringe ich die nachstehende, von der Wasser- und Straßenbaudirektion gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) verfügte Änderung der §§ 4, 7, 63 und 64 der Vollzugsanweisung für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 8. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 470) zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Der Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung).

Die Vollzugsanweisung über die Ausführung von Feldbereinigungen vom 8. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 470) wird wie folgt geändert:

§ 4.

In Absatz 1 ist Satz 4 zu streichen.

§ 7.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die geometrischen Arbeiten besorgt der Geometer nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen und Dienstvorschriften, insbesondere der Vermessungsanweisung vom 1. Februar 1916.

Die Absätze 2 bis 4 fallen weg.

§ 63.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Forderungszettel des Vorsitzenden der Vollzugskommission, für welche die Bestimmungen des § 64 Absatz 1 gelten.

§ 64.

Die Absätze 2 und 3 fallen weg.

Absatz 4 als nunmehriger Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Den stimmberechtigten Sachverständigen wird als Vergütung für Zeitversäumnis der Tagessatz des den staatlichen Beamten nach § 3 der Dienstreisekostenverordnung vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) bei Zugrundelegung der III. Stufe zustehenden Tagegelds gewährt, wobei der Tag zu 8 Stunden gerechnet und für jeweils angefangene 2 Stunden ein Viertel der Tagesvergütung in Anrechnung zu bringen ist. Außerdem erhalten die stimmberechtigten Sachverständigen, wenn mehr als die Hälfte der in das Feldbereinigungsverfahren einbezogenen Fläche auf einer auswärtigen Gemarkung oder über 4 km vom Rathaus entfernt gelegen ist, Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Maßgabe der vorgenannten Dienstreisekostenverordnung, wobei ebenfalls die Sätze der Stufe III zu Grunde zu legen sind. Aus besonderen Gründen kann die Wasser- und Straßenbaudirektion die Ersatzansprüche der Sachverständigen im Einzelfall anders regeln. Die Forderungszettel werden in geeigneten Zwischenräumen vom Vorsitzenden gesammelt, geprüft und mit Beglaubigung versehen dem Kulturbauamt zur weiteren Veranlassung gemäß § 63 Absatz 3 vorgelegt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1923.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.
Dr. Paul.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 53

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. August 1923.

Inhalt.

Abänderungsgesetz zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Abänderungsgesetz zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(Vom 18. Juli 1923.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. Juli 1923 beschlossen, daß das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 26. Juli 1921 folgende Fassung zu erhalten hat:

Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Bürgermeister, an Beamte und Angestellte von badischen Gemeinden, öffentlichen Anstalten und öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen besteht eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Versicherungsanstalt unter dem Namen „Badische Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte“ mit dem Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

1. Für die Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse in den Fällen der §§ 3 und 4 wird vorausgesetzt, daß die dienstliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet. Dies trifft zu, wenn der Dienst oder, sofern mehrere Dienste gleichzeitig versehen werden, mindestens diese zusammen den überwiegenden Teil der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen und die Dienstvergütung das Haupteinkommen bildet. Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres wird die Mitgliedschaft nicht erworben.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Beamte und Angestellte ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

§ 3.

1. Der Versicherungspflicht unterliegen:
   a. Bürgermeister,
   b. Beamte und Angestellte von Gemeinden, weltlichen Ortsstiftungen und öffentlichen Sparkassen,
   c. Angestellte von Orts- und Innungskrankenkassen.

2. Nicht versicherungspflichtig ist, wer die Stelle eines Gemeinde- oder Körperschaftsbeamten oder -Angestellten nur auf Probe, vorübergehend, vertretungsweise oder im Vorbereitungsdienst versieht.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Tätigkeit. Zur Anmeldung ist die Anstellungsgemeinde (§ 8 Absatz 3) innerhalb eines Monats verpflichtet.

4. Versicherungspflichtige Bürgermeister, Beamte oder Angestellte, welche bereits im Genuß eines den Leistungen der Fürsorgekasse entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts sich befinden, oder denen aus öffentlichen Mitteln entsprechender Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung anderweit zugesichert sind, oder die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Anstellungsgemeinde von der Mitgliedschaft befreit werden.

§ 4.

1. Als freiwillige Mitglieder werden mit Zustimmung der Anstellungsgemeinde aufgenommen Beamte und Angestellte
   a. der Kreise, Zweckverbände, Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer, von Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen und staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften,
   b. anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften oder Verbände, welche für die dauernde Erfüllung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Ansprüche der Fürsorgekasse ausreichende Gewähr bieten,
   c. Beamte und Angestellte des badischen Städteverbands, des badischen Städtebunds und des Verbandes badischer Gemeinden; diese Verbände werden unter der in Buchstabe b genannten Voraussetzung den öffentlichrechtlichen Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

2. Nicht aufgenommen wird, wer das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat oder außerstande ist, auf Verlangen seine Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Anstellungsgemeinde. Innerhalb dreier Monate vom Tag des Einlaufs der Anmeldung an kann die Aufnahme wegen Mangels der für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen abgelehnt werden.

4. Die Aufnahme wird, wenn die Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach dem Dienstantritt erfolgt, mit dem Tag des Dienstantritts, sonst mit dem Tag des Eintreffens der Anmeldung bei der Fürsorgekasse wirksam.

§ 5.

1. Bürgermeister, Beamte und Angestellte von Gemeinden, weltlichen Ortsstiftungen und öffentlichen Sparkassen, soweit sie nicht nach § 3 der Versicherungspflicht unterliegen, können mit Zustimmung der Anstellungsgemeinde in die Fürsorgekasse als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Die Zustimmung der Anstellungsgemeinde ist für einen Bürgermeister dann nicht erforderlich, wenn er bereits vor Eintritt in sein Amt der Kasse als Mitglied angehört hat.

2. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2—4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Bürgermeister eine Altersgrenze bei der Aufnahme nicht besteht.

3. Die Anstellungsgemeinden können mit den in Absatz 1 genannten freiwillig Versicherten den teilweisen Rückersatz der Beitragsleistungen (Umlage) bis zur Hälfte dieser Beträge vereinbaren. Soweit solche Vereinbarungen diesen Höchstsatz übersteigen, sind sie rechtsunwirksam.

§ 6.

1. Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Wegfall ihrer sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die Mitgliedschaft gilt als nicht erloschen, wenn sie gemäß § 7 freiwillig fortgesetzt wird.

2. Die Anstellungsgemeinde hat das Erlöschen der Mitgliedschaft alsbald schriftlich anzuzeigen.

3. Zur Abmeldung eines freiwilligen Mitglieds bedarf die Anstellungsgemeinde, sofern nicht die Mitgliedschaft erloschen ist, der Zustimmung des Mitglieds. Die Abmeldung erfolgt schriftlich und wird wirksam mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres.

4. Die Mitgliedschaft besteht fort für die Dauer der Berechtigung zum Bezug von Ruhegehalt.

§ 7.

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Dienst aus, ohne infolge schuldhaften Verhaltens hierzu gezwungen zu sein, oder erlischt seine Mitgliedschaft wegen Wegfalls einer sonstigen Voraussetzung, so kann es, wenn die Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre gedauert hatte und nicht im Zeitpunkt des Ausscheidens Dienstunfähigkeit vorliegt, auf der Grundlage des bisherigen Dienstverhältnisses und des zuletzt bezogenen Diensteinkommens die Mitgliedschaft fortsetzen.

2. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist der Fürsorgekasse schriftlich anzuzeigen.

3. Die Berechtigung zur Fortsetzung der Mitgliedschaft erlischt, wenn die Anzeige nicht binnen sechs Monaten seit dem Tag, an dem die Voraussetzung der Mitgliedschaft weggefallen ist, erstattet wird.

4. Die freiwillig fortgesetzte Mitgliedschaft erlischt, wenn mit Bezug auf die Anforderungen des ehemaligen Dienstes Dienstunfähigkeit eintritt, bevor die für den Ruhegehaltsanspruch erforderliche Mitgliedszeit (§ 13) erreicht ist.

§ 8.

1. Im Sinne dieses Gesetzes ist Angestellter nur derjenige, dessen Dienstverhältnis von Anbeginn oder nach Ablauf einer bestimmten Beschäftigungszeit ohne seine Zustimmung nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann.

2. Als Beamter im Sinne dieses Gesetzes gilt auch ein besoldeter Gemeinderat.

3. Als „Anstellungsgemeinde" wird die Gemeinde oder Körperschaft (§§ 3 und 4) bezeichnet, in deren Diensten das Mitglied ein auf den Einkommensanschlag (§ 17) anrechnungsfähiges Einkommen bezieht. Werden Dienste bei mehreren Gemeinden oder Körperschaften oder bei mehreren Gemeinden und Körperschaften zugleich versehen, so gilt als „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit insoweit, als die von ihnen gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden.

§ 9.

1. Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf die Bürgermeister, Beamten und Angestellten derjenigen Städte, welche der ehemaligen Städteordnung unterstanden.

2. Es findet auf die Beamten und Angestellten der öffentlichen Sparkassen dieser Städte und auf die Angestellten von Orts- und Innungskrankenkassen nur dann Anwendung, wenn nicht bereits den Beamten und Angestellten auf Grund der für ihr Dienstverhältnis maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in dem von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestbetrag eingeräumt ist.

§ 10.

1. Die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Städte und eine gemäß § 9 Absatz 2 befreite Körperschaft können der Fürsorgekasse mit der Wirkung beitreten, daß vom Zeitpunkt des Beitritts an die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für sie gelten und die in ihrem Dienst erworbenen Ruhe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehalts- und Versorgungsansprüche und -anwartschaften zu Lasten der Fürsorgekasse weiter bestehen. Der Fürsorgekasse ist dafür der erforderliche Ausgleich zu gewähren. Die hierüber getroffene Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ausschusses (§ 43). Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder wird ihr die Zustimmung versagt, so entscheidet über den Ausgleich auf Anrufen beider Teile das Ministerium des Innern endgültig.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Städte und Körperschaften können vom 1. Januar 1924 an der Fürsorgekasse auch mit der Einschränkung beitreten, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sich auf alle von dem Zeitpunkt dieses Beitritts an in ihren Dienst tretenden Bürgermeister, Beamten und Angestellten erstrecken. In Fällen dieser Art finden die Sätze 2—4 des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 11.

Die Bestimmungen, welche bei Staatsbeamten für die Zahlungen der Ruhe- und Versorgungsgehalte und die Abrundung der einzelnen Beträge sowie für eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung solcher Ansprüche gelten, finden auf die Fürsorgekasse und ihre Mitglieder entsprechend Anwendung.

II. Abschnitt.

Heilverfahren.

§ 12.

1. Um die infolge einer Erkrankung drohende Dienstunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Fürsorgekasse ein Heilverfahren einleiten. Sie kann auch zu einem von den Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Während der Dauer des Heilverfahrens kann den Angehörigen eines Mitglieds, deren Unterhalt dieses ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten hat, soweit nicht ein Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge besteht, ein Hausgeld gewährt werden.

2. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten steht, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhe- oder Unterstützungsgehalts wieder dienstfähig macht.

3. Die Zahlung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

4. Entzieht sich ein Erkrankter ohne triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch dasselbe voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann der Ruhegehalt auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

5. Über die Gewährung eines Heilverfahrens und die Zahlung von Hausgeld entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

III. Abschnitt.

Ruhegehalt.

§ 13.

1. Ein Mitglied hat nach einer Mitgliedszeit von mindestens zehn Jahren, wenn es, ohne infolge schuldhaften Verhaltens hierzu gezwungen zu sein, aus dem Dienst ausscheidet, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt, sofern es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig ist, oder sofern es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Es genügen neun Jahre, wenn sie von dem Mitglied in der Eigenschaft als Bürgermeister zurückgelegt sind.

2. War die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt, so tritt an die Stelle des dienstlichen Ausscheidens der Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres; solange Dienstunfähigkeit nicht vorliegt, besteht jedoch der Ruhegehaltsanspruch erst nach einer Mitgliedszeit von achtzehn Jahren.

3. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Erkrankung, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so besteht Anspruch auf Ruhegehalt, auch wenn die erforderliche Mitgliedszeit noch nicht erreicht ist.

4. Scheidet ein Mitglied infolge Dienstunfähigkeit aus dem Dienste aus, bevor es den Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat, so kann ihm bei Bedürftigkeit in jederzeit widerruflicher Weise eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Ruhegehaltsbezüge gewährt werden, die nach erworbenem Anspruch bezogen würden.

5. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Verwundung oder Erkrankung, die sich ein Mitglied im Kriege bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten zugezogen oder durch kriegerische Ereignisse erlitten hat, so können, wenn ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, bei Bedürftigkeit einmalige Beihilfen oder widerrufliche laufende Unterstützungen bis zu der in Absatz 4 bezeichneten Höhe gewährt werden.

§ 14.

1. Der Ruhegehalt beträgt bei einer Mitgliedszeit von neun Jahren $^{30}/_{100}$, bei einer solchen von zehn Jahren sowie in den Fällen des § 13 Absatz 3 $^{35}/_{100}$ des Einkommensanschlags. Mit jedem weiteren vollen Mitgliedsjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Mitgliedsjahr steigt er um $^{2}/_{100}$ und von da an um $^{1}/_{100}$ bis zu einem Höchstsatz von $^{80}/_{100}$ des Einkommensanschlags und höchstens bis zu dem für Staatsbeamte festgesetzten Höchstbetrag.

2. Wenn sich der Einkommensanschlag gegen früher vermindert hat, gelten die im gleichen Fall für Staatsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechend.

§ 15.

1. In die Mitgliedszeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet,

a. während welcher das Mitglied früher der Fürsorgekasse angehört hat, jedoch nur, soweit nicht beim Ausscheiden für eine solche Zeit Beiträge zurückerstattet worden sind, bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem sie möglich geworden war,

b. welche das Mitglied im badischen Staatsdienst als planmäßiger Beamter zugebracht hat,

c. welche das Mitglied, ohne daß es gleichzeitig der Fürsorgekasse angehörte oder im Staatsdienst planmäßig angestellt war, im Heeres-, Marine- oder Schutztruppendienst oder im Schutzpolizeidienst der Länder zugebracht hat, wobei die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

2. Eingerechnet wird auch diejenige Zeit, welche das Mitglied im badischen Staatsdienst als außerplanmäßiger Beamter oder im Dienst einer Stadt (§ 9), einer Gemeinde, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft des Landes hauptberuflich nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zugebracht hat, soweit für einen entsprechenden Zeitraum seitens der Anstellungsgemeinde oder des Mitglieds vier vom Hundert des bei Beginn der Mitgliedschaft maßgebenden dienstlichen Gesamteinkommens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritt gezahlt werden. Die Einrechnung unterbleibt, soweit für den gleichen Zeitraum eine Einrechnung gemäß Absatz 1 c erfolgt.

3. Die als Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Körperschaftsbeamter oder -angestellter verbrachte Zeit wird, wenn das Ausscheiden aus diesem Dienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist, nicht eingerechnet.

4. Bei früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienst des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

5. Die Zeit der Teilnahme an einem Krieg wird wie bei Staatsbeamten besonders angerechnet. In gleicher Weise wird zur Mitgliedszeit auch die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Dienst einer Anstellungsgemeinde verbrachten Zeit hinzugerechnet.

6. Die Bestimmungen des Absatzes 1 b und des Absatzes 2 können entsprechend auch gegenüber Bürgermeistern und Beamten angewandt werden, die früher im Reichsdienst oder außerhalb Badens im Dienste des Staats, einer Gemeinde oder einer Körperschaft beamtet waren, oder im Privatberuf eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet war, als Vorbereitung für ihre amtliche Stellung zu dienen, oder von besonderem Nutzen für ihren derzeitigen Dienst ist.

7. Bei erworbenem Anspruch (§§ 13 und 24) wird auch diejenige Zeit zur Mitgliedszeit hinzugerechnet, die das Mitglied vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr im Dienst einer Anstellungsgemeinde hauptberuflich zugebracht hat.

§ 16.

1. Der Einkommensanschlag wird von der Fürsorgekasse festgesetzt und den Beteiligten bekannt gegeben.

2. Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des Grundgehalts und dem ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen.

3. Ist für das Diensteinkommen nicht die staatliche Besoldungsordnung maßgebend oder setzt es sich nicht aus den im Staatsdienst üblichen Besoldungsbestandteilen zusammen, so ist gleichwohl der Einkommensanschlag wie bei Staatsbeamten (Absatz 2) festzusetzen. Soweit das Diensteinkommen auch aus Sach- oder wandelbaren Bezügen besteht, sind diese Bezüge dabei angemessen zu berücksichtigen.

4. Bei nicht voller dienstlicher Beschäftigung ist das Verhältnis, in dem die Tagesdienstleistung zu voller dienstlicher Beschäftigungszeit steht, besonders festzustellen und im Einkommensanschlag zum Ausdruck zu bringen.

5. Werden mehrere Dienste gleichzeitig versehen, so ist für die Diensteinkommen ein gemeinsamer Einkommensanschlag festzusetzen.

6. In Fällen freiwillig fortgesetzter Mitgliedschaft sind bei den Festsetzungen des Einkommensanschlags die in den Einkommensanschlägen der Staatsbeamten eingetretenen Änderungen auf der Grundlage des früheren Diensteinkommens (§ 7 Absatz 1) zu berücksichtigen.

§ 17.

1. Der Einkommensanschlag wird bei Beginn der Mitgliedschaft und spätestens wieder nach Eintritt des Versicherungsfalles festgesetzt. Außerordentliche Gehaltserhöhungen, die innerhalb des dem Eintritt in den Ruhestand vorangegangenen Jahres bewilligt worden sind, werden von der Berücksichtigung ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann jedoch der Verwaltungsrat die Anrechnung einer solchen Gehaltserhöhung ganz oder teilweise zulassen. Eine besondere Festsetzung findet statt, wenn die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt wird. Wann sonst Festsetzungen stattfinden, bestimmt allgemein oder für den einzelnen Fall der Verwaltungsrat.

2. Bei der erstmaligen Festsetzung sind auch die in die Mitgliedszeit einzurechnenden Zeiten und der Beginn der Mitgliedszeit festzustellen.

3. Sind mehrere Anstellungsgemeinden beteiligt, so wird auch der Betrag, mit welchem jede am Einkommensanschlag (§ 16 Absatz 5) beteiligt ist, bestimmt.

4. Die erforderlichen Angaben sind die Anstellungsgemeinde und das Mitglied zu machen verpflichtet.

5. Die Anstellungsgemeinde hat die Unterlagen der getroffenen Festsetzungen entsprechend den in den Bezügen eintretenden Änderungen dauernd auf dem Laufenden zu halten und Abschrift der hierfür gefertigten Aufstellungen der Fürsorgekasse auf Anfordern vorzulegen.

§ 18.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bezug des Diensteinkommens aufhört, in Fällen freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft mit dem Eintritt der in § 13 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen.

§ 19.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

a. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde zur einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,

b. im öffentlichen Dienst im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des badischen Beamtengesetzes mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,

c. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Dienststelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, sofern für jene Stelle ein Einkommensanschlag in Frage kommt, der dem für den Ruhegehalt maßgebenden Einkommensanschlag mindestens entspricht.

2. Absatz 1 c findet auf Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte keine Anwendung.

3. War die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt, so gilt Absatz 1 c mit der Maßgabe, daß das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte die Fähigkeit wieder erlangt, einen dem Dienst bei der früheren Anstellungsgemeinde entsprechenden Dienst zu versehen. Das Bezugsrecht erlischt zwei Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit festgestellt ist. Die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Mitgliedschaft gemäß § 7 neuerdings fortgesetzt wird.

4. In Fällen des Absatzes 1 a kann den im Reichsgebiet wohnenden Angehörigen der Ruhegehalt in stets widerruflicher Weise ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn sie bedürftig sind und von dem Mitglied ganz oder überwiegend aus dem Diensteinkommen oder Ruhegehalt unterhalten wurden.

§ 20.

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht

a. während der Dauer des Verlustes der Reichsangehörigkeit oder,

b. solange der Bezugsberechtigte, ohne daß die übrigen in § 19 Absatz 1 b genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, soweit diese Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Gesamtdiensteinkommens übersteigen, wobei die Bestimmung des § 51 Ziffer 3 des badischen Beamtengesetzes entsprechend Anwendung findet,

c. wenn und solange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an.

2. Haben Mitglieder, die die Versicherung freiwillig fortgesetzt hatten, nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, und beziehen sie außer den Fällen des Absatzes 1 b aus einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit ein Einkommen oder ein Wartegeld oder Ruhegehalt, so ruht ihr Recht auf den Bezug des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts, soweit diese anderen Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts das diesem zugrunde gelegte Diensteinkommen um mehr als zehn vom Hundert übersteigen.

§ 21.

1. Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

2. In dem Falle des § 19 Absatz 1 a erlischt das Bezugsrecht, sobald das Urteil rechtskräftig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 20 Absatz 1 b und Absatz 2, wenn die Maßnahme nicht für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

4. Der Bezugsberechtigte hat der Fürsorgekasse über alle für das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblichen Tatsachen Mitteilung zu machen und auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben; er kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Einbehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

IV. Abschnitt.

Hinterbliebenenversorgung.

§ 22.

Als Hinterbliebenenversorgung wird gewährt:

a. Sterbegehalt,
b. Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung (Versorgungsgehalt).

§ 23.

1. Stirbt ein Mitglied während der Dauer des Dienstverhältnisses und besteht gemäß § 24 Anspruch auf Versorgungsgehalt, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, den vollen Betrag des von dem Verstorbenen bezogenen Diensteinkommens noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den bezugsberechtigten Hinterbliebenen auszuzahlen.

2. Den bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers werden dessen Bezüge noch für drei Monate vom Sterbetag an ausbezahlt.

§ 24.

1. Witwen-, Witwer- und Waisengeld erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitglieds, wenn dieses

a. im Dienst nach einer Mitgliedszeit von der in § 13 Absatz 1 bezeichneten Mindestdauer oder infolge einer der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Veranlassungen verstorben ist, oder
b. während der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft und nach einer Mitgliedszeit von der in § 13 Absatz 1 bezeichneten Mindestdauer verstorben ist, oder
c. bei seinem Tod bereits in den Bezug von Ruhegehalt eingetreten war.

2. Ist das Mitglied verstorben, bevor ein Anspruch auf Versorgungsgehalt entstanden war, so kann den Hinterbliebenen bei Bedürftigkeit in entsprechender Anwendung des § 13 Absatz 4 eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Versorgungsbezüge gewährt werden, die nach erworbenem Anspruch bezogen würden. Ebenso können in Fällen des § 13 Absatz 5, wenn das Mitglied gefallen oder infolge der Verwundung oder Erkrankung gestorben ist, einmalige Beihilfen oder bis zur entsprechenden Höhe (Satz 1) laufende Unterstützungen gewährt werden.

§ 25.

1. Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen, unverheirateten, noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder eines männlichen Mitglieds.

2 Den noch nicht achtzehn Jahre alten Kindern weiblicher Mitglieder steht ein Anspruch auf Waisengeld aus der Mitgliedschaft der Mutter dann zu, wenn der Vater der Kinder nicht mehr lebt oder wenn er sich der Unterhaltspflicht entzieht, zur Gewährung des Unterhalts außerstande oder nicht verpflichtet ist.

3. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds aus einer Ehe, welche erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist. Auch hat die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem Mitglied in einer Zeit geschlossen worden war, zu welcher sein Leben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheschluß an gerechnet eingetreten ist.

4. Nach dem Tod der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Diensteinkommen oder Ruhegehalt bestritten hatte, steht dem Mann neben Sterbegehalt Witwergeld zu, solange er bedürftig ist. Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

5. Hinterlassen Mitglieder elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt von ihnen ganz oder überwiegend bestritten worden war, so steht diesen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind.

§ 26.

1. Das Witwengeld beträgt, wenn sich die Mitgliedszeit des Verstorbenen auf weniger als zehn Jahre beläuft und nicht der Tod auf eine der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Veranlassungen zurückzuführen ist, fünfundfünfzig vom Hundert, im übrigen sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem das Mitglied berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn es am Todestag wegen Dienstunfähigkeit oder infolge einer der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Veranlassungen aus dem Dienst ausgeschieden wäre. Entsprechendes gilt für das Witwergeld.

2. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitglieds zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes, in den übrigen Fällen ein Drittel des Witwengeldes.

3. Das Waisengeld der Kinder weiblicher Mitglieder beträgt zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, zu dem die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag berechtigt gewesen sein würde.

4. Die bei Staatsbeamten für den Versorgungsgehalt bestimmten Mindest- und Höchstsätze sind entsprechend zu beachten. § 14 Absatz 2 gilt auch für den Versorgungsgehalt.

5. Haben beide Eltern der Fürsorgekasse angehört und treffen die Voraussetzungen zur Gewährung von Waisengeld aus deren Versicherungen zusammen, so ruht das niedrigere Waisengeld vom Tag des Zusammentreffens an.

§ 27.

Der Versorgungsgehalt darf im ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem das Mitglied berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn es am Todestag wegen Dienstunfähigkeit oder infolge einer der in § 13 Absatz 3 bezeichneten Veranlassungen aus dem Dienst ausgeschieden wäre. Hierdurch gebotene Kürzungen erfolgen in jeweils gleichem Verhältnis.

§ 28.

1. Wenn die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger war als das verstorbene Mitglied, wird das ihr zustehende Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds von über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahren um $^1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{10}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

2. Auf den Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

3. Vorstehende Bestimmungen finden, wenn der Witwer mehr als fünfzehn Jahre jünger war als seine Ehefrau, entsprechend Anwendung.

§ 29.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für welche Sterbehalt gewährt wird; sie endigt

a. für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratat, für den Witwer in den gleichen Fällen, außerdem bei Wegfall der Bedürftigkeit,

b. für ein Kind mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt.

§ 30.

1. Hat ein Mitglied aus einem anderen öffentlichen Dienst (§ 19 Absatz 1 b) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird dessen Betrag auf den nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsgehalt angerechnet.

2. Das Recht auf den Bezug des Versorgungsgehalts ruht

a. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;

b. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 b insoweit, als dies gegenüber Hinterbliebenen von Staatsbeamten geschieht. Ebenso ruht ein aus solchem Dienstverhältnis erdienter Ruhegehalt wie bei Witwen von Staatsbeamten. Auf Witwer finden diese Bestimmungen, sofern nicht die Zahlung des Witwergeldes zu endigen hat, entsprechend Anwendung.

V. Abschnitt.

Aufbringung der Mittel.

§ 31.

1. Die im Rechnungsjahr erforderlichen Mittel für die Versicherungsleistungen und sonstigen Aufwendungen werden aufgebracht:

a. durch Umlagen,

b. durch Ersatzbeträge.

2. Umlagepflichtig sind die Anstellungsgemeinden und die freiwillig Fortversicherten.

3. Die Anstellungsgemeinde, in deren Dienst ein Ruhegehaltsempfänger sowie ein im Dienst oder im Ruhestand verstorbenes Mitglied bei Eintritt des Versicherungsfalles stand, ist verpflichtet, der Fürsorgekasse ein Zehntel der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalt, Witwen-, Witwen- und Waisengeldern und Teuerungszuschlägen vorweg zu ersetzen.

4. Bei den freiwillig Fortversicherten ist das in Absatz 3 genannte Zehntel an den von der Fürsorgekasse zu gewährenden Bezügen von dieser in Abzug zu bringen.

§ 32.

Bis zur Höhe der dreifachen Jahresausgabe des letzten Rechnungsjahres ist ein Betriebsstock anzusammeln. Bis der Betriebsstock diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich mindestens 20 vom Hundert der vorausgegangenen Jahresausgabe dem Betriebsstock zuzuführen. Mindestens $^1/_3$ des Betriebsstockes soll wertbeständig angelegt werden.

§ 33.

1. Die Umlage wird von den Anstellungsgemeinden und den freiwillig Fortversicherten in gleichen Hundertsätzen erhoben. Bei Bemessung ihrer Höhe ist der Schaffung des Betriebsstocks Rechnung zu tragen.

2. Von einer Anstellungsgemeinde wird die Umlage aus den Beträgen erhoben, welche die in ihrem Dienst stehenden Mitglieder im letzten Monat des Rechnungsjahres an Diensteinkommen (Einkommensanschlag nebst Zuschlägen sowie Teuerungszuschläge) insgesamt bezogen haben.

3. Bei freiwillig fortgesetzter Versicherung wird bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die Umlage aus dem-

jenigen Betrag an Diensteinkommen erhoben, welchen der freiwillig Fortversicherte von der früheren Anstellungsgemeinde im letzten Monat des Rechnungsjahres bezogen hätte, wenn ohne Veränderung der bei ihr zurückgelegten Dienstzeit das Dienstverhältnis nach Maßgabe des festgesetzten Einkommensanschlags (§ 17 Absatz 1) fortbestanden hätte. Die Umlage wird in so vielen Zwölfteln erhoben, als die Dauer der freiwilligen Fortversicherung im Rechnungsjahr volle Monate betragen hat.

§ 34.

Zur Umlage der Anstellungsgemeinde werden auch die Diensteinkommen der im Bezug von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt befindlichen sowie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Sterbe-, Versorgungs- oder Unterstützungsgehalt beziehen, solange herangezogen, als nicht diejenigen Beamten und Angestellten, welche die von jenen Mitgliedern ehemals wahrgenommenen Geschäfte versehen, der Fürsorgekasse angehören. Ebenso wird für eine aufgehobene Stelle das Diensteinkommen des letzten Inhabers solange zur Umlage herangezogen, als er selbst Ruhe- oder Unterstützungsgehalt oder seine Hinterbliebenen Sterbe-, Versorgungs- oder Unterstützungsgehalt beziehen. Für die Berechnung der Diensteinkommen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 Satz 1.

§ 35.

1. Die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Angaben sind die Anstellungsgemeinde und der freiwillig Fortversicherte auf den von der Fürsorgekasse bestimmten Zeitpunkt zu machen verpflichtet. In Fällen des § 17 Absatz 3 sind die Angaben entsprechend der Beteiligung am Diensteinkommen zu machen.

2. Werden die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so kann der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt werden. Ist hierdurch der Umlagebetrag des Pflichtigen zu hoch geworden, so wird ihm der Mehrbetrag nicht zurückerstattet. Ist der Umlagebetrag hinter der Pflichtsumme zurückgeblieben, so ist der Unterschied nachzuentrichten.

§ 36.

1. Die Umlage ist binnen Monatsfrist nach der Anforderung zu begleichen. Für die Zeit des Verzugs können Zinsen bis zur Höhe des Diskontsatzes der Reichsbank berechnet werden. Bei freiwillig Fortversicherten wird hiervon Umgang genommen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit Zahlung nicht rechtzeitig möglich war.

2. Die Umlage kann von den freiwillig Fortversicherten nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben geltenden Bestimmungen betrieben werden. Bleibt die Betreibung erfolglos, so kann der freiwillig Fortversicherte mit Zustimmung des Ausschusses (§ 43) von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 37.

Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienst mehrerer Anstellungsgemeinden, so kann eine derselben von der Fürsorgekasse zur Entrichtung des Umlagebetrags bestimmt werden. Dieser Anstellungsgemeinde haben die übrigen den nach dem Gesamtdiensteinkommen auf sie entfallenden Anteil zu ersetzen; hierbei gilt zugunsten dieser Anstellungsgemeinde § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

§ 38.

Auf die Umlage können nach Bedarf angemessene Vorschüsse gefordert werden. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 39.

Von einem Bezugsberechtigten geschuldete Beträge können durch Abzug an den Versicherungsleistungen erhoben werden.

§ 40.

Von einer Anstellungsgemeinde, die sich auflöst, ist für die weitere Erfüllung ihrer Umlageverpflichtungen die erforderliche Sicherheit oder eine angemessene Ausgleichssumme zu leisten, wenn Versicherungsleistungen, die gewährt werden müssen oder noch künftig beansprucht werden können, sich auf die bei dieser Anstellungsgemeinde geleisteten Dienste gründen. Die Sätze 3 und 4 des § 10 gelten sinngemäß.

§ 41.

Vom Staat werden der Fürsorgekasse die Beamten und Hilfskräfte sowie die Diensträume und der sonstige sachliche Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch wird der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus der Staatskasse besoldet.

VI. Abschnitt.

Verfassung und Verfahren.

§ 42.

1. Die Fürsorgekasse ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft und verwaltet sich selbst.

2. Sie kann wie eine Gemeinde Satzungen erlassen. Diese bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

3. Die Geschäfte der Fürsorgekasse werden durch den Ausschuß und den Verwaltungsrat besorgt.

§ 43.

1. Der Ausschuß ist zur Entscheidung zuständig und seine Zustimmung ist erforderlich in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen. Seiner Entscheidung kann vom Verwaltungsrat jede dessen eigener Zuständigkeit unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegende Angelegenheit unterstellt werden; seine Entscheidung gilt dann als Entscheidung des Verwaltungsrats. Der Zustimmung des Ausschusses bedarf es bei Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen.

2. Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats und mindestens je acht Vertretern der Anstellungsgemeinden und der Mitglieder. Die Gesamtheit der Körperschaften und die von ihnen angemeldeten Mitglieder haben mindestens je einen Vertreter zu stellen.

3. Die Vertreter werden in getrennter Wahl schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf vier Jahre gewählt. Vertreter scheiden aus, wenn sie den Voraussetzungen der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht mehr entsprechen oder wenn sie die Mitgliedschaft verlieren. Alles Nähere bestimmt die als Satzung zu erlassende Wahlordnung.

4. Zu den Sitzungen wird der Ausschuß nach näherer Bestimmung der Satzungen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsmäßig geladen und von den Vertretern mehr als je die Hälfte anwesend sind. Sind die Vertreter der Anstellungsgemeinden und der Versicherten in ungleicher Zahl erschienen, so hat sich auf Antrag eines Verwaltungsrats- oder Ausschußmitgliedes eine entsprechende Zahl von Vertretern der zahlreicheren Gruppe der Abstimmung zu enthalten. Die Betreffenden werden durch das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt. Ein Ausscheiden unterbleibt, sofern und soweit dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt würde. Im übrigen finden die für die Verhandlungen des Gemeinderats geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Die Ausschußmitglieder haben nach näherer Bestimmung der Satzungen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz.

5. Der Ausschuß muß berufen werden, wenn dies von mindestens sechs seiner Mitglieder zur Erörterung einer die Zuständigkeit des Ausschusses berührenden, bestimmt bezeichneten Angelegenheit gefordert wird.

§ 44.

1. Dem Verwaltungsrat kommt die Vertretung und Verwaltung der Fürsorgekasse zu. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich eine andere Stelle als zuständig erklärt ist.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Ausschusses vom Ministerium des Innern ernannt und können auf die gleiche Weise abberufen werden.

4. Von den beiden weiteren Mitgliedern werden das eine aus der Verwaltungsbehörde einer Anstellungsgemeinde, das andere aus den Mitgliedern der Fürsorgekasse durch die entsprechenden Ausschußvertreter mit Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Ebenso werden für deren jedes zwei Stellvertreter gewählt. Für die Wahl sollen nur Personen in Betracht gezogen werden, die am Verwaltungssitz oder in dessen Nähe wohnen. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Wenn Ausschußvertreter in den Verwaltungsrat gewählt werden, ist der Ausschuß entsprechend zu ergänzen.

5. Die Entscheidungen des Verwaltungsrats ergehen mit Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen des § 43 Absatz 4 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die einfacheren und die in Anwendung bestehender Vorschriften regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie diejenigen Entschließungen, für die sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung Zweifel nicht ergeben, kann namens des Verwaltungsrats der Vorsitzende allein erledigen. Wird die Entschließung von Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 45.

1. Soweit nicht der Verwaltungsrat endgültig zu entscheiden berufen ist, findet gegen seine Entscheidungen die Beschwerde nach den Vorschriften über Beschwerden gegen Entschließungen von Staatsbehörden statt. Diese Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden zu. Über die Beschwerde entscheidet, wenn der Verwaltungsrat ausschließlich nach freiem Ermessen Entschließung zu treffen befugt war, der Ausschuß, in sonstigen Fällen das Ministerium des Innern.

2. Neben der Beschwerde an das Ministerium des Innern findet die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes statt gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats über

a. die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer,
b. die Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft,
c. Ansprüche auf Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt,
d. Umlageverbindlichkeiten und Ersatzbeträge.

3. Für die Beurteilung der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sind die über den Einkommensanschlag ergangenen Verwaltungsentscheidungen maßgebend. In den Fällen des Absatzes 2 d hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Beteiligten sind mit der Eröffnung der Entscheidung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

§ 46.

1. In allen Fällen kann den Beteiligten gegenüber erforderlichenfalls das Bezirksamt um Vermittlung angegangen werden.

2. Zur Erhebung der Einnahmen sowie zu Auszahlungen können die Kassen der Anstellungsgemeinden ohne besondere Vergütung in Anspruch genommen werden.

§ 47.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und die Beamten der Fürsorgekasse bleiben dem badischen Beamtengesetz unterstellt. Der Vorsitzende ist vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne jenes Gesetzes; Beschwerdestelle ist das Ministerium des Innern.

§ 48.

1. Kasse und Rechnung sind nach den Vorschriften der staatlichen Kassen- und Rechnungsordnung zu führen. Die Satzung kann abweichende Bestimmungen treffen.

2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Rechnungsjahr der badischen Gemeinden zusammen.

3. Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungshof abgehört und verbeschieden.

VII. Abschnitt.

Ergänzungsbestimmungen.

§ 49.

Außer den in den Abschnitten II bis IV bezeichneten Leistungen werden entsprechend den für Staatsbeamte getroffenen Regelungen die folgenden weiteren Leistungen gewährt.

§ 50.

1. Den mit Wirkung vom 1. Juli 1923 oder einem früheren Zeitpunkt in den Ruhegehaltsbezug getretenen Mitgliedern wird vom Inkrafttreten des Gesetzes an ein Ruhegehaltszuschuß, den Witwen und Waisen von Mitgliedern, welche vor dem 1. Juli 1923 während der Dauer der Mitgliedschaft gestorben sind, wird zum Witwen- und Waisengeld ein Zuschuß gewährt.

2. Diese Zuschüsse werden entsprechend den bei Staatsbeamten geltenden Bestimmungen und Grundsätzen berechnet. Die Vorschriften des § 16 Absatz 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

3. Die Zuschüsse gelten als Bestandteile der Ruhe- und Versorgungsgehalte.

4. Bei Bezug von Ruhegehaltszuschuß gilt als Einkommensanschlag im Sinne von § 20 Absatz 1 b und Absatz 2 der ruhegehaltsfähige Betrag desjenigen Diensteinkommens, welches sich ergeben hätte, wenn der Empfänger des Ruhegehalts in dem für dessen Beginn maßgebenden Zeitpunkt so besoldet gewesen wäre, wie es nach der gemäß Absatz 2 erfolgenden Berechnung angenommen wird.

5. Bei einer Kürzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge sind zunächst die Zuschüsse zu kürzen.

§ 51.

Ist ein Mitglied nach dem 30. Juni 1923 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Bezug von Ruhegehalt getreten, oder ist es in diesem Zeitraum entweder im Dienst oder während der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft verstorben, so werden die Ruhe- und Versorgungsgehalte mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Einkommensanschlag bemessen, der hätte maßgebend sein müssen, wenn im Zeitpunkt des Versicherungsfalles dieses Gesetz bereits in Kraft gewesen wäre.

§ 52.

Den Ruhegehaltsempfängern und den versorgungsberechtigten Witwen werden neben dem Ruhegehalt und Witwengeld in gleichem Umfang wie bei Staatsbeamten Kinderzuschläge gewährt, wenn in dem Gesamteinkommen des Mitglieds während seiner Dienstzeit gleichfalls solche enthalten waren. Die im § 50 genannten Mitglieder und Hinterbliebenen erhalten Kinderzuschläge auch ohne die vorgenannte Voraussetzung. In Fällen des § 16 Absatz 4 sind die Kinderzuschläge in dem danach festgestellten Verhältnis zu bemessen. Waisengeldberechtigte Waisen erhalten die Kinderzuschläge wie Waisen von Staatsbeamten.

§ 53.

1. Zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehalten und Witwen- und Waisengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag wie bei Staatsbeamten gewährt. Zum Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld zählt auch ein Zuschuß (§ 50 Absatz 3).

2. Nach gleichen Grundsätzen wird ein Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen gewährt.

3. Den Ruhegehaltsempfängern und Witwen werden an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge nach den gleichen Grundsätzen wie bei Staatsbeamten gewährt.

4. Verheirateten, hauptberuflich tätig gewesenen Ruhegehaltsempfängern wird für die unterhaltsberechtigte Ehefrau ein Frauenzuschlag in gleicher Weise wie zuruhegesetzten Staatsbeamten gewährt. Unter gleichen Voraussetzungen wie bei Staatsbeamten wird der Frauenzuschlag auch Witwern gewährt.

§ 54.

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 gelten in Fällen von Witwergeld und von Waisengeld elternloser Enkel sinngemäß. Sie können nach Ermessen auch in Fällen von Unterstützungsgehalt (§§ 13 Absätze 4 und 5 und 24 Absatz 2) zur Anwendung gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 55.

Werden die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen geändert, ergänzt oder aufgehoben, oder wird beim Staat ein anderer maßgebender Zeitpunkt festgesetzt (§§ 50 Absatz 1 und 51), so gelten die neuen Vorschriften vom gleichen Zeitpunkt an sinngemäß auch für die Fürsorgekasse, soweit sie die Bestimmungen dieses Abschnitts berühren.

§ 56.

Aus Ansprüchen auf Zuschüsse und Zuschläge findet, soweit für die entsprechenden Ansprüche der Staatsbeamten der Rechtsweg zulässig ist, in gleicher Weise wie aus den in § 45 Absatz 2c bezeichneten Ansprüchen die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof statt. Für die Beurteilung der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sind außer den in § 45 Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen der Verwaltungsbehörden maßgebend deren Entscheidungen darüber, welche Dienststelle nach der anzuwendenden neuen Besoldungsordnung der von dem Mitglied zuletzt bekleideten Dienststelle entspricht, und welches Besoldungsdienstalter der Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge zugrunde zu legen ist.

VIII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 57.

1. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitgliedschaft erworben hatte, verliert sie nicht dadurch, daß er den für die Mitgliedschaft nunmehr geltenden Voraussetzungen nicht entspricht.

2. Wohlerworbene Rechte, welche einem Mitglied nach dem bisherigen Gesetz auf Grund einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten neunjährigen Mitgliedschaft zustehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Wegen der Höhe der Ansprüche finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 58.

War eine Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten, so hat alsbald die Fürsorgekasse den Berechtigten aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten zu erklären, ob er an Stelle der bisherigen Anwartschaftserhaltung die Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen bereit ist. Zutreffendenfalls gilt die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des dienstlichen Ausscheidens an als fortgesetzt; die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit bleibt von weiteren Beiträgen befreit. Wird die Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt, so erlischt die Anwartschaft; jedoch bleiben Erstattungs- oder Abfindungsansprüche nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 26. Juli 1921 noch für die Dauer von drei Monaten vom Ablauf der Erklärungsfrist an aufrecht erhalten.

§ 59.

1. Die Frist zur Stellung von Anträgen gemäß § 84 des Fürsorgegesetzes vom 26. Juli 1921 auf Befreiung vom Beitrittszwang oder gemäß § 85 oder 86 jenes Gesetzes auf Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit wird auf den 1. April 1924 verlängert. Ein Antrag ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

2. Die nach dem vorliegenden Gesetz neu versicherungspflichtig werdenden Bürgermeister, Beamten und Angestellten können bis zu dem im Absatz 1 benannten Zeitpunkt ebenfalls die Einrechnung früherer Dienstzeiten, wenn die im § 85 des Fürsorgegesetzes vom 26. Juli 1921 getroffenen Voraussetzungen vorliegen, in dem dort bezeichneten Umfang beantragen.

3. Bürgermeistern, Beamten und Angestellten, die bereits Mitglieder der Fürsorgekasse sind, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen auf Antrag eine im Privatdienst zugebrachte Beschäftigungszeit, auf welche die Voraussetzungen des § 15 Absatz 6 zutreffen, in Anrechnung bringen, wenn bis 1. April 1924 der Antrag gestellt wird.

4. An Stelle der im § 85 des Fürsorgegesetzes vom 26. Juli 1921 genannten Nachzahlung ist für jedes anzurechnende Dienstjahr eine Nachzahlung von vier vom Hundert des am 1. Oktober 1923 maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu bezahlen.

§ 60.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats und des bisherigen erweiterten Verwaltungsrats bleiben noch für den Rest der Zeit, für die sie gewählt sind, in ihrem Amte.

§ 61.

Der vorhandene Reservefonds wird dem Betriebsstock zugeschlagen.

§ 62.

1. Die Einkommensanschläge sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes alsbald neu festzusetzen.

2. Sofern den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgehalt die ihnen nunmehr zukommenden Bezüge mangels der zur genauen Berechnung erforderlichen Zeit nicht rechtzeitig würden überwiesen werden können, sind ihnen hierauf annähernd gleiche Beträge als Vorschüsse zu zahlen.

3. Der Fürsorgekasse werden für die mit Inkrafttreten des Gesetzes ihr erstmalig erwachsenden erhöhten Leistungen, soweit hierzu die eigenen Mittel oder die Vorschußleistungen der Anstellungsgemeinden nicht ausreichen, von der Staatskasse die Mittel zur Verfügung gestellt; sie sind dieser auf den Schluß des laufenden Rechnungsjahres zurückzuerstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 63.

Einer Anstellungsgemeinde, die ihrer Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht rechtzeitig anmeldet (§ 3 Absatz 3), kann vom Verwaltungsrat neben der rückständigen Umlage eine Versäumnisgebühr bis zur doppelten Höhe dieser Umlage auferlegt werden. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 64.

1. Eine Gemeinde, der durch die Vorschrift des § 27 der Gemeindeordnung die Verpflichtung zur Gewährung von Ruhegehalt erwächst, kann, wenn der Berechtigte Mitglied der Fürsorgekasse ist, nach Maßgabe des § 7 dieses Gesetzes gegenüber der Fürsorgekasse erklären, daß sie dessen Versicherung fortsetze. Die Erklärung wird, wenn der Berechtigte selbst die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt, erst mit dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der Berechtigte die Fortsetzung der Mitgliedschaft späterhin nicht mehr durchführt.

2. Durch die Fortsetzung der Versicherung liegen der Gemeinde die Verpflichtungen ob, die dem bisherigen Mitglied bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft obgelegen hätten.

3. Die Fortsetzung der Versicherung durch die Gemeinde wirkt nicht zugunsten des früheren Mitglieds. Vielmehr erhält hierdurch, sobald der Versicherungsfall eingetreten sein würde, die Gemeinde von der Fürsorgekasse Ersatz bis zur Höhe der ihr nach § 27 der Gemeindeordnung noch obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 65.

1. Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Körperschaftsbeamten vom 5. Oktober 1921 haben, wenn Leistungen der Fürsorgekasse in Betracht kommen, keine Geltung.

2. Sind nach jenem Gesetz von einer Anstellungsgemeinde Zulagen noch für einen Zeitraum gewährt worden, für den nunmehr von der Fürsorgekasse die entsprechenden Leistungen gewährt werden, und werden sie der Anstellungsgemeinde vom Empfänger nicht zurückerstattet, so hat auf deren Verlangen die Fürsorgekasse jenem bei der nächsten Zahlung den entsprechenden Betrag zugunsten der Anstellungsgemeinde einzubehalten.

§ 66.

Die Ruhe- und Versorgungsgehalte können entsprechend einer Änderung der Geldwertverhältnisse durch Gesetz allgemein herabgesetzt werden.

§ 67.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1923, die Vorschrift des § 23 Absatz 1 mit dem Tage nach seiner Verkündung und Abschnitt VI mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 54

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. August 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; das Hebammenwesen; des Justizministers: über die wandelbaren Bezüge der Notare; über den Vollzug des Kostengesetzes; über die Erhöhung der Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit.

Verordnung.

(Vom 22. August 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung des Artikels 2 der Verordnung vom 1. August 1923, der Verordnung vom 4. August 1923 sowie der Ziffer 1 der Verordnung vom 7. August 1923 über die Arzneitaxe mit Wirkung vom 20. August 1923 verordnet, was folgt:

Artikel 1.

In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 20 000 und 40 000 ℳ sind zu setzen 100 000 und 200 000 ℳ,
unter b statt 40 000 ℳ ist zu setzen 200 000 ℳ,
unter c statt 70 000 ℳ ist zu setzen 400 000 ℳ,
unter d und e statt 15 000 ℳ ist zu setzen 80 000 ℳ.

Artikel 2.

Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I bis III der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 50 v. H. zu erheben.

Artikel 3.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 3000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 22. August 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 22. August 1923.)

Der Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die Tarifsätze in §§ 1 und 3 der genannten Verordnung werden bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß die in der Verordnung vom 30. Juli 1888 enthaltenen täglichen Friedensverpflegungssätze von 1 ℳ 30 ₰, 80 ₰ und 60 ₰ als Grundzahlen mit einem Viertel der Durchschnittslandesindexziffer des der Entstehung des Aufwands vorhergehenden Kalendermonats vervielfacht werden. Zu der so gefundenen Summe tritt ein aus diesem Betrage errechneter Zuschlag, der beträgt:

in Ortsklasse	A	40	vom Hundert
„ „	B	30	„ „
„ „	C	20	„ „
„ „	D und E . .	10	„ „ .

Karlsruhe, den 22. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 25. August 1923.)

Das Hebammenwesen.

Der § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 15. August 1923, das Hebammenwesen, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 27.

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden Gebühren anfordern, deren Berechnung eine mit der jeweiligen Landesindexziffer für Lebenshaltung vervielfachte Grundgebühr zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr beträgt:

a. für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . 70 ℳ bis 1 ℳ 20 ℳ,
b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . 7 ℳ bis 14 ℳ,
c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . . 8 ℳ bis 16 ℳ,
d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . . . 2 ℳ 50 ℳ bis 5 ℳ,
e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . . . . 1 ℳ 20 ℳ bis 1 ℳ 80 ℳ,
f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . 30 ℳ bis 60 ℳ, bei Nacht das Doppelte,
g. für eine Nachtwache . 1 ℳ 50 ℳ bis 2 ℳ 50 ℳ.

Falls die Dienstleistung über 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umkreises von 2 Kilometer zurückgelegten Kilometer eine Ganggebühr in Höhe der den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften zustehenden Ganggebühr ansprechen.

Karlsruhe, den 25. August 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Dr. A. Jung.

Verordnung

(Vom 23. August 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel III Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Herrn Finanzminister verordnet:

§ 1.

Der Gebührenanteil des Notars darf beim einzelnen Geschäft das Zwanzigfache der nach dem Kostengesetz und seinen Vollzugsbestimmungen jeweils zu erhebenden Mindestgebühr nicht übersteigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft. Für die Berechnung des erhöhten Anteils ist der Tag der Gebührenfälligkeit maßgebend. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 23. August 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Artikel I.

§ 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 9. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu ersetzenden Auslagen werden in den im § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 50 v. H. der zum Ansatz gelangenden Gebühr samt Zuschlag, jedoch höchstens das Fünfhundertfache der Postgebühr für den einfachen Inlandsfernbrief der niedersten Gewichtsstufe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 23. August 1923.)

über die Erhöhung der Gebühren für die Grundbuchführung in der Übergangszeit.

Artikel I.

I. In der Verordnung vom 4. Mai 1900 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) werden die §§ 149 und 150 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 149.

1. Als Einschreibungsgebühr wird der doppelte Betrag der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk erhoben:

a. beim Eigentumswechsel von jedem Grundstück,

b. bei Belastungen, bei Überschreibung von Lasten infolge Eigentumswechsel und Löschung von Lasten von jeder Last. Betrifft die Last mehr als zwei Grundstücke des nämlichen Heftes, so wird die Einschreibungsgebühr von jedem weiteren Grundstück nur im halben Betrag erhoben.

2. Von dem nämlichen Grund- oder Pfandbucheintrag beträgt die Gebühr mindestens das Dreifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk.

3. In dieser Gebühr ist auch die Belohnung für die Einschreibung in das Hilfsheft (§ 91 ff.) und die Nachweisung der Heftefertigung (§ 19) sowie für die Einträge in die Eigentümer- und Gläubigerlisten (§ 135 ff.) und die Ausstreichung eines solcher Einträge enthalten.

4. Erfolgt eine Einschreibung nur in das Hilfsheft (vergleiche § 99), so ermäßigt sich die im Absatz 1a bestimmte Gebühr um die Hälfte.

5. Für die durch die Einschreibungsgebühr entgoltene Tätigkeit kommt keine Schreibgebühr zum Ansatz.

§ 150.

Für die Vergleichung der auf Antrag erteilten Abschriften der Grundbuchhefte einschließlich der Beglaubigung wird neben der Schreibgebühr das Dreifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk erhoben.

II. Die Verordnung vom 17. November 1900, die Umschreibungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1061), wird geändert wie folgt:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die Grundbuchhefte erhält der Ratschreiber von jedem Grundstück und von jeder Last das Zweifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk."

2. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4.

1. Wenn ein Anhörungsverfahren stattfindet, erhält der Ratschreiber sovielmal die Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk als Beteiligte zur Prüfung des Heftes aufgefordert werden.

2. Wenn in der vom Notar bestimmten Tagfahrt Beteiligte erscheinen und unter Mitwirkung des Ratschreibers mit ihnen verhandelt wird, so erhöht sich die Gebühr des Ratschreibers um den in Absatz 1 bezeichneten Betrag von jedem dieser Beteiligten.

§ 5.

Der Mindestbetrag der dem Ratschreiber zukommenden Gebühr ist von einem fertig gestellten und geeignetenfalls dem Anhörungsverfahren unterzogenen Heft das Zehnfache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk.

III. In der Verordnung vom 22. Juni 1901, die Einschreibungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 437), wird § 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 1.

1. Die Gebühr, welche nach § 148 der Verordnung vom 4. Mai 1900, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619), für Einschreibung der einzelnen Rechtsvorgänge (Eigentumswechsel, Belastung, Löschung usw.) bei erstmaliger Aufnahme des von dem Rechtsvorgang betroffenen Grundstücks in ein Grundbuchheft von den Beteiligten für die Gemeindekasse zu erheben ist (Einschreibungsgebühr), beträgt das Zehnfache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk; sie wird erhoben:

a. von jedem Grundstück,

b. von jedem in das Bestandsverzeichnis II aufgenommenen Recht,

c. von jeder Last (II. und III. Abteilung).

2. Aus jedem Eintrag, der zum Grund- oder Pfandbuch gefertigt wird, beträgt die Einschreibungsgebühr mindestens das Zehnfache der Schreibgebühr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk

IV. Der IV. Abschnitt der Verordnung vom 24. Februar 1910, die Vereinigung der altrechtlichen Grund- und Unterpfandsbücher betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79), wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

IV. Gebühren.

§ 25.

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Verordnung vom 9. Mai 1923 über die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86) bestimmten Gebühren sind zu erheben:

1. für die Beurkundung des Antrags auf Erneuerung eines Eintrags (§ 14 Absatz 1),
2. für die Erneuerung und für die Streichung eines Eintrags.

§ 26.

1. Außer den Gebühren wird für die notwendigen Auslagen von den Beteiligten Ersatz erhoben. Zu den Auslagen gehören auch die Post- und Zustellungsgebühren sowie die Schreibgebühren.

2. Für Zustellungen durch den Gemeindediener, für die Anheftung von Verfügungen oder Bekanntmachungen an die amtliche Verkündigungstafel sind die im § 8 der Verordnung vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86) bestimmten Gebühren zu berechnen.

3. Schreibgebühren werden für alle auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge in dem im Reichsgerichtskostengesetz bestimmten Betrag erhoben.

§ 27.

1. Die Gebühren und Auslagen fließen in die Gemeindekasse. Für die Beteiligung der besoldeten und unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten an dem Gebührenertrag sind die Bestimmungen im § 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86) maßgebend.

2. Wird das Vereinigungsgeschäft einem besonderen, nicht zu den besoldeten Gemeinderäten oder Gemeindebeamten gehörenden Vereinigungsbeamten übertragen, so ist seine Belohnung durch eine besondere Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche sich hierüber mit dem Bezirksamt ins Benehmen setzt.

§ 28.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksamts kann bestimmt werden, daß von einer Einziehung der nach den §§ 25 und 26 zu berechnenden Gebühren und Auslagen allgemein abgesehen wird und die Kosten der Durchführung des Vereinigungsverfahrens auf die Gemeindekasse übernommen werden.

V. Die Verordnung vom 9. Mai 1923 über die Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86) erfährt folgende Änderungen:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „300 ℳ“ ersetzt durch die Worte „das Zweifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk“.
2. Im § 2 wird Absatz 4 gefaßt wie folgt:
   „4. Der Mindestbetrag einer Gebühr nach den Absätzen 1—3 beträgt das Zehnfache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk.“
3. Im § 3 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
   „1. Die Gebühr für die Vergleichung der auf Antrag erteilten Abschriften und Auszüge aus den Grund- und Pfandbüchern mit den Urschriften beträgt das Dreifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk.“
4. § 6 Absatz 1a erhält folgende Fassung:
   „1a. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1884 über die gemeinen Schafweiden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) wird als Gebühr für jeden Grundstückseintrag die Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk erhoben.“

Artikel II.

Kostenbeträge, die aufgrund der im Artikel I aufgeführten Verordnungen angefordert werden, aber nicht durch Hundert teilbar sind, werden bei der Anforderung auf den nächst höheren, durch Hundert teilbaren Betrag abgerundet. Werden gleichzeitig mehrere Beträge angefordert, so ist nur der Gesamtbetrag abzurunden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 8. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 314), vom 31. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) und vom 15. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 55

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. September 1923.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministers des Innern: das Verwaltungsgebührengesetz; des Staatsministeriums: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; des Ministers des Innern: die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; Schlachtvieh- und Fleischbeschau; Überwachung der Schlachtviehmärkte; die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Bekanntmachung.

(Vom 17. August 1923.)

Das Verwaltungsgebührengesetz.

Auf Grund der in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut des Verwaltungsgebührengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 17. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verwaltungsgebührengesetz.

I. Von den Sporteln.

§ 1.

Für die Tätigkeit der Bezirksämter und der höheren Staatsverwaltungsbehörden sowie der Verwaltungsgerichte werden Sporteln nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Für Protokolle werden nach Verhältnis der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit erhoben:

a. bei dem Bezirksamte für die Stunde oder weniger 1 Mark,
b. bei höheren Behörden für die Stunde oder weniger 2 Mark.

Die in den Sitzungen des Bezirksrats und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche neue tatsächliche Erklärungen oder neue Anträge der Beteiligten, Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche oder Beweiserhebungen enthalten. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger bei dem Bezirksrat 3 Mark und beim Verwaltungsgerichtshof 6 Mark erhoben.

§ 3.

Die Sporteln für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von Schriftsätzen eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, bemessen sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

§ 4.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der in § 3 bestimmten Sportel erhoben werden.

§ 5.

Für Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden werden erhoben:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1— 20 ℳ,
b. bei dem Bezirksrat und bei dem Landeskommissär . . . . . 2— 30 „
c. bei einer Zentralbehörde außer bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer*) . . . . . 3— 40 „
d. bei einem Ministerium und bei der Oberrechnungskammer*) . . . . . 4—100 „
e. bei dem Staatsministerium . . . . . 5—150 „.

Eine Sportel im Rahmen der in Absatz 1 angeführten Sätze ist als Verfahrenssportel auch in allen Sachen zu erheben, die ohne Entscheidung erledigt werden. Es kann hierbei bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

§ 6.

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden folgende Sporteln erhoben:

1. für Endentscheidungen:
   a. bei dem Bezirksrat . . . . . 20 ℳ,
   b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . 40 „.

*) jetzt Rechnungshof.

Die Verwaltungsgerichte werden ermächtigt, bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen diese Sportel bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen und in besonders einfachen Fällen bis zur Hälfte zu ermäßigen.

Die Hälfte der Sportel in Absatz 1 wird erhoben, wenn eine Beschwerde über das Verfahren zurückgewiesen oder wenn eine sonstige Beschwerde, eine Berufung oder eine beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Klage als unzulässig verworfen wird.

Drei Zehntel der Sportel in Absatz 1 werden erhoben, wenn die Endentscheidung ohne gepflogene Verhandlung und ohne Beweiserhebung ergeht;

2. als Verfahrenssportel:

zwei Zehntel der nach Ziffer 1 Absatz 1 für die Endentscheidung selbst vorgeschriebenen Sportel, wenn eine Angelegenheit ohne Endentscheidung erledigt wird.

Bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen kann das Verwaltungsgericht bestimmen, daß diese Sportel bis zum dreifachen Betrag erhöht wird.

War jedoch noch keine Verfügung von dem Verwaltungsgericht erlassen, so ist ein Zehntel der in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Sportel zu erheben. Das gleiche gilt, wenn eine Beschwerde über das Verfahren ohne Entscheidung erledigt wird;

3. für eine Kostenfestsetzung:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 2 ℳ,
b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . . 4 „.

Wird eine Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung verworfen, so ist eine Sportel von 4 ℳ zu erheben; wird der Beschwerde stattgegeben, so ist diese Sportel nur zu erheben, wenn ein zahlungspflichtiger Gegner vorhanden ist.

Wird die Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung ohne Entscheidung erledigt, so ist als Verfahrenssportel eine Sportel von 1 ℳ zu erheben.

Wenn das Kostenfestsetzungsgesuch ohne Entscheidung erledigt wird, wird ein Zehntel der in Absatz 1 für die Kostenfestsetzung bestimmten Sportel als Verfahrenssportel erhoben.

§ 7.

Wird ein Rechtsmittel für völlig begründet erklärt, so wird für die Entscheidung der höheren Behörde eine Sportel nur erhoben, wenn ein sachfälliger Gegner vorhanden ist.

Das gleiche gilt bezüglich eines entsprechenden Teiles der Sportel, wenn das Rechtsmittel teilweise für begründet erklärt wird.

Die Sportel für die Entscheidung der höheren Behörde kann jedoch auch von dem Obsiegenden ganz oder teilweise erhoben werden, wenn er auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches er nach freiem Ermessen der Behörde schon früher geltend zu machen im Stande war.

In allen Fällen, in denen das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt ist, hat die höhere Behörde von Amtswegen auch über den in der früheren Instanz gemachten Sportelansatz zu entscheiden.

§ 8.

Für das Mahnverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen einschließlich des über das Gesuch um Erlassung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles etwa aufgenommenen Protokolles wird eine Sportel nach dem Werte des Streitgegenstandes in Höhe der Gebühr erhoben, die für das Mahnverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entrichten ist.

§ 9.

Für einen Vorführungsbefehl gegen Angezeigte oder Zeugen, welche der Ladung keine Folge geleistet haben, wird eine Sportel von 2 ℳ erhoben.

Für den Beschluß, wodurch die Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Strafbescheid verworfen wird, beträgt die Sportel:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1—3 ℳ,
b. bei dem Landeskommissär . . . . . 1—5 „.

Wird das Verfahren ohne Entscheidung erledigt, so kann bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

§ 10.

Für eine Beglaubigung oder Beurkundung sowie für ein Zeugnis werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind,

bei dem Bezirksamt . . . . . 1—5 ℳ,
bei einer höheren Behörde . . . . . 1—100 „

erhoben.

§ 11.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sowie für Endentscheidungen werden fällig, sobald die Amtshandlung, für welche die Erhebung zu geschehen hat, erfolgt ist.

Die Verfahrenssportel wird fällig, sobald das Verfahren ruht oder beendigt ist; wird das Verfahren binnen Jahresfrist nach eingetretener Fälligkeit wieder aufgenommen und durch Endentscheidung erledigt, so ist die erhobene Verfahrenssportel auf die Endentscheidungssportel anzurechnen.

§ 12.

Die Sportel ist von demjenigen zu erheben, welcher die sportelpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Wird aber ein anderer Beteiligter zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Kosten verurteilt, so sind die Sporteln nunmehr von diesem ganz oder teilweise zu erheben; er wird nebstdem in gleicher Weise mithaftbar für die nach Absatz 1 zu erhebenden Sporteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden mittels der Endentscheidung die Kosten gegen einander aufgehoben, so sind die Sporteln von jeder Partei zur Hälfte und wenn die Teilung der Kosten ausgesprochen worden ist, nach dem Teilungsverhältnis zu erheben.

§ 13.

Wenn mehrere Beteiligte gemeinsam in einer Sache auftreten und ihre Interessen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß die Sache als eine einheitliche erscheint, so werden die Sporteln nur einmal erhoben, jedoch unter samtverbindlicher Haftbarkeit aller Beteiligten für dieselben.

§ 14.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt:

1. in Angelegenheiten des Reichsfiskus, sowie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände;
3. in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohltätigkeit oder öffentlichen Unterricht;
4. in Angelegenheiten der Körperschaften, welche Zwecke der Wohltätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts verfolgen;
5. in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
6. im Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern, mit Ausnahme der Fälle in § 9;
7. im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon in § 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist;
8. bei gnadenweisem Nachlaß von Vermögensstrafen und anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und bei der Gewährung von Zahlungsfristen für solche;
9. in Angelegenheiten der öffentlichen Diener des Staats bezüglich ihrer Dienstverhältnisse;
10. bei Verhandlungen, welche privatrechtliche Verhältnisse des Staates betreffen;
11. in allen Fällen, in welchen das Verfahren bei der Staatsbehörde lediglich im öffentlichen Interesse stattfindet, oder für welche durch besondere Gesetze die sportelfreie Behandlung vorgeschrieben ist;
12. in den Fällen der Befreiung vom gesetzlichen Verbote der Teilung von Grundstücken unter Mindestmaß (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 25 b), wenn die Teilung erfolgte, um einem oder mehreren der Teilstücke eine andere, nicht unter Artikel 25 a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fallende Zweckbestimmung zu geben.

§ 15.

In Streitsachen, bei welchen ein nach Ziffer 1, 3, 4 und 5 des vorigen Paragraphen befreiter Teil als Partei auftritt, werden die Sportelbeträge einstweilen vorgemerkt.

Wird in der Folge der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Teils derselben endgiltig verurteilt, so sind die vorgemerkten Sporteln oder der betreffende Teil derselben zugleich mit der Endentscheidungssportel zu erheben.

§ 16.

Die Erhebung vorgemerkter Sporteln findet gleichfalls statt, wenn vor eingetretener Verjährung der nach § 14 Ziffer 5 Befreite, welchem die Zahlungspflicht obliegt, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 17.

Findet ein Streit mit einer nach § 14 Ziffer 1—5 befreiten Partei ohne Endentscheidung seine Erledigung, so sind die vorgemerkten Sporteln vom Gegner dieser Partei, soweit sie nach § 12 Absatz 1 ihm zur Last fallen, zu erheben.

Im Falle der Erledigung eines solchen Streits durch Vergleich wird von der nicht befreiten Partei die Hälfte der vorgemerkten Sporteln erhoben.

§ 18.

Auf den Bergmeister finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Sporteln den Bezirksämtern gleichgestellt ist.

II. Von den Taxen.

§ 19.

Neben den Sporteln wird in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe erhoben:

1. Für die Verleihung von Körperschaftsrechten	50—500 ℳ
2. Für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX)	10—200 „
3. Für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens oder zur sonstigen Änderung des Familiennamens	10—1000 „
4. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens	2—500 „
5. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10—200 „

6. Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen . . . . . 10—1000 ℳ

7. Für die Befreiung von dem Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316) sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise . . . . . 2—1000 „

8. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt . . . . . 2—1000 „

9. Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts . . . . . 5—500 „

10. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft . . . . . 50 „

11. Für die gnadenweise Gewährung einer einfachen oder bedingten Strafaussetzung sowie für die gnadenweise Erlassung oder Umwandlung einer Freiheitsstrafe 2—200 „

12. Für die gnadenweise Anordnung der beschränkten Auskunftserteilung aus dem Strafregister oder der Tilgung eines Strafregistervermerks sowie für die Erlassung der Folgen gerichtlicher Bestrafung in Bezug auf bürgerliche Ehrenrechte . . . . . 2—200 „.

Werden mehrere taxpflichtige Gnadenerweise (Ziffern 11 und 12) gleichzeitig verfügt, so wird nur eine Taxe erhoben.

Bei gnadenweiser Gewährung bedingter Strafaussetzung (Ziffer 11) wird eine Taxe nur für die Strafaussetzung, nicht auch für den späteren Strafnachlaß angesetzt. Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Taxansatz bei der Strafaussetzung unterblieben ist, wird er beim späteren Strafnachlaß nachgeholt.

13. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, mit Ausnahme der in den §§ 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorgesehenen Fälle, für jede Person . . . . . 25—50 „

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

14. Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre . . . . 10—60 ℳ

15. Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für den Betrag von je 1000 ℳ . . . . . 1 „ jedoch mindestens 100 ℳ.

Werden zur Konvertierung eines Anlehens Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so kommt, insoweit diese neuen Schuldverschreibungen auf den Inhaber den Ersatz für gleichzeitig einzuziehende, schon ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber bilden, für die zu erteilende Staatsgenehmigung nur die Hälfte der Taxe zur Erhebung.

16. Für die Bewilligung des Rechts
   a. zu einer Handapotheke . . . . . 30 „
   b. „ „ Filialapotheke . . . . . 100—200 „
   c. „ „ Personalapotheke . . . . . 300—1000 „

17. Für die Gestattung der Verlegung
   a. eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus und
   b. eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde . . . . . 30—500 „

18. Für die Erlaubnis zur Bestellung eines Verwalters einer Apotheke . . . . . 10—100 „

19. Für die Genehmigung
   a. von gewerblichen Anlagen (§§ 16—23 der Gewerbeordnung) . . . . . 5—150 „
   b. von Änderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (§ 25 der Gewerbeordnung) und für Fristungen in den Fällen des § 49 Absatz 3—5 der Gewerbeordnung . . . . . 3—100 „
   für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 3—25 „

20. Für die Bewilligung zum Gewerbebetrieb in den Fällen der §§ 30 Absatz 1 und 32 der Gewerbeordnung . . . . . 10—100 „

21. Für die Erteilung der Nachsicht von Ablegung der Prüfung im Hufbeschlag . 10 „

22. Für die Erteilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents . . . . . 3 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

23. Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft:
   a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 150 ℳ
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 100 „
   b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 300 „
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 200 „
   c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 500 „
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 300 „

   Wenn neben der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auch die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein nachgesucht und erteilt wird, erhöht sich die Taxe
   für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um . . . . . 40 „
   für Orte mit 3000 bis 10000 Einwohnern um . . . . . 60 „
   für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern um . . . . . 100 „

   Handelt es sich um den Betrieb einer Wirtschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubnis bis zum doppelten Betrage der angegebenen Sätze erhöht werden.

   Für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

   Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirtschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft ist die oben bezeichnete Taxe, abzüglich des für die frühere Erlaubnis bezahlten Taxbetrags, zu erheben.

   Für die Fristung einer Wirtschaftserlaubnis (§ 49 der Gewerbeordnung) werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirtschaftserlaubnis zu erhebenden Taxe erhoben.

24. Für die Erlaubnis zum Wirtschaften bei vorübergehenden Gelegenheiten . . . . 3—25 „
25. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . . . . 40—100 „
26. Für die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen ꝛc. in einem stehenden Lokal (§ 33a der Gewerbeordnung) . . . . 100—500 ℳ
27. Für die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgeschäfts . . . . . 20—200 „
28. Für die Vergebung eines Kaminfegerbezirks . . . . . 5—40 „
29. Für die Erlaubnis zur Abhaltung von Messen und Märkten . . . . . 40—200 „
30. Für die Erteilung von Tanzerlaubnis für jeden Tag . . . . . 5 „
31. Für die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen . . . . . 3—25 „
32. Für die dauernde Befreiung einer Wirtschaft von der Polizeistunde . . . . . 20—50 „
33. Für die Erlaubnis zum Vertrieb von Sprengstoffen (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884) . . . . . 30—100 „
34. Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche . . . . . 10—25 „
35. Für die Zulassung von Feuerversicherungsanstalten . . . . . 500—1000 „
36. Für die Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern . . . . . 300—1000 „
   für die Änderung beziehungsweise Erweiterung einer solchen Konzession . . 50—300 „
37. Für die Bewilligung zur Übernahme von Auswanderungsagenturen . . . . 20—100 „
38. Für die Staatsgenehmigung zur Anlage von Eisenbahnen . . . . . 100—1000 „
39. Für die Genehmigung eines Fahrbetriebs mit Straßenlokomotiven und dergleichen 40—100 „
40. Für die Erlaubnis
   a. zur Teilung eines geschlossenen Hofgutes . . . . . 50—1000 „
   b. zur Loslösung einzelner Bestandteile eines solchen Gutes . . . . . 10—30 „
   c. zur Aufhebung eines geschlossenen Hofgutes . . . . . 20—100 „
41. Für die Bewilligung der Nachsicht von den Verboten hinsichtlich der Teilung von Liegenschaften . . . . . 5—20 „
42. Für die Dispensation von Bauvorschriften 5—50 „
43. Für die Gestattung einer Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze 100—300 „
44. Für die Ausstellung eines Leichenpasses 5—25 „

§ 20.

Für die Erteilung von Urkunden, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind (Reise- und

sonstige Legitimationspapiere) wird die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben.

Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — Erteilung einer Entlassungsurkunde — werden als Taxe ohne Sportel 3 ℳ erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Nachsuchende die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorbehält.

Gehört der Gesuchsteller zu den in § 14 Ziffer 5 bezeichneten Personen, so findet in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Taxerhebung nicht statt.

Für die Ausstellung eines Jagdpasses werden als Taxe ohne Sportel erhoben für

1. Jagdpässe auf ein Jahr
   a. von Personen, die nur innerhalb des deutschen Reichsgebiets ihren Wohnsitz haben, . 50 ℳ,
   b. von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets einen Wohnsitz haben, ... 4000 ℳ,
   c. von badischen staatlichen Forst- und Forstschutzbeamten, von den Vorständen badischer Gemeindeforstämter und von Jagdaufsehern, wenn die Ausstellung aus dienstlichen oder beruflichen Gründen für badische Jagdgebiete beantragt wird, ... 5—20 ℳ,
2. Wochenjagdpässe . . . . . 5 ℳ,
3. Tagesjagdpässe . . . . . 500 ℳ.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Gegen den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Beteiligten die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen die von einem Ministerium, von der Oberrechnungskammer*), von dem Verwaltungsgerichtshof und von dem Oberlandesgericht gemachten Ansätze ist nur eine Erinnerung zulässig.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von Sporteln und Taxen bleibt die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege außerdem vorbehalten.

§ 22.

Die Behörden sind verpflichtet, dem Gesetze nicht entsprechende Sportel- und Taxansätze, auch von Amtswegen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der unteren Behörden, welche auf einem wesentlichen Irrtum beruhen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht wegen der Geringfügigkeit des Betrags hievon abzusehen oder die Verjährung eingetreten ist.

§ 23.

Diejenigen Behörden, die zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder teilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

§ 24.

Zur Sicherstellung der Staatskasse können die Behörden von demjenigen, der ein Verfahren anhängig macht, einen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich erwachsenden Sporteln, Taxen und sonstigen Kosten verlangen. Bei Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen, muß dies ausnahmslos geschehen.

Solange die Zahlung des Vorschusses nicht nachgewiesen ist, wird außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

§ 25.

Außer den Sporteln und Taxen werden noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, Rechnungsabhörgebühren, Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten und sonstige bare Auslagen im wirklichen oder in dem durch Verordnung bestimmten Aversalbetrage von demjenigen erhoben, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurteilt wurde.

Die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

In Streitsachen hat während des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Auslagen vorläufig zu tragen.

Auslagen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von der Behörde im Interesse beider veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu tragen.

In Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 der Zivilprozeßordnung) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen.

*) jetzt Rechnungshof.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 26.

Über das Format des Papiers, welches bei Eingaben in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen zu verwenden ist, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen von 50 Pfennig belegt.

Die Bestimmungen in § 21 Absatz 1 finden auch hinsichtlich dieser Ordnungsstrafen Anwendung.

§ 27.

In Angelegenheiten, welche beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon anhängig sind, finden die bisherigen Gesetzesvorschriften über Entrichtung von Stempelgebühren sowie über Sporteln und Taxen noch Anwendung, jedoch werden Zuschlagsgebühren wegen Nichtverwendung von Stempelmarken von jenem Zeitpunkte an nicht mehr erhoben.

§ 28.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an treten das Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXV) beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII), sowie die §§ 23 und 24 des Gesetzes, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, vom 22. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XV), Artikel 10 letzter Absatz des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XVII) und § 12 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit.

Die Ministerien sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Verordnung.

(Vom 28. August 1923.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Die §§ 3, 9 und 10 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 510) werden wie folgt geändert:

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, bestehend aus:

a. dem Präsidenten der Gebäudeversicherungsanstalt als Vorsitzenden,

b. drei Vertretern der Gebäudeversicherungsanstalt,

c. fünf Vertretern der im Lande zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen und

d. fünf Mitgliedern des Ausschusses des Badischen Landesfeuerwehrverbandes.

Für die unter b, c und d bezeichneten Vertreter und Mitglieder wird je ein Ersatzmann bestimmt.

§ 9.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten aus Mitteln der Anstalt:

a. die außerhalb Karlsruhe in einer Entfernung von mehr als 50 km Bahnlinie wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatz der Reisekosten und ein Tagegeld, sowie im Falle auswärtiger Übernachtung ein Übernachtungsgeld nach Stufe III — für besonders teure Städte — der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) und der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 621) mit den jeweiligen Änderungen. Für den Reisetag zum Sitzungsort und zurück wird, falls die Reise am Sitzungstag nicht erfolgen kann, die Hälfte des Tagegeldes für besonders teure Städte gewährt.

b. Die übrigen außerhalb Karlsruhe wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatz der Reisekosten und die Hälfte des Tagegeldes nach a.

c. Die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder die Vergütungen nach b, das halbe Tagegeld aber nur dann, wenn ein Erwerb- oder Verdienstausfall entsteht.

Für sonstige im Dienst der Anstalt außerhalb des Wohnorts vorgenommene Geschäfte erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats bei einer Entfernung von mehr als 50 km Bahnlinie die Vergütungen nach 1 a, bei einer Entfernung von 50 km einschließlich diejenigen nach 1 b. Diese Vergütungen ermäßigen sich im Sinne obiger Verordnung, wenn es sich um nicht besonders teure Städte handelt.

§ 10.

Die Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte werden durch die Beamten des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt besorgt.

Karlsruhe, den 28. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 31. August 1923.)

Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) genannten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirkung auf den 5 000 fachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 3. September 1923.)

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Der § 12 der Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 1. August 1904, vom 8. März 1920 und vom 25. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59; 1904 Seite 317; 1920 Seite 46 und 1923 Seite 14) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Auf den Vertrieb von Pferdefleisch und Hundefleisch finden die Bestimmungen des § 18 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung".

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung

(Vom 3. September 1923.)

zur Überwachung der Schlachtviehmärkte.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Überwachung der Schlachtviehmärkte vom 11. August 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 777) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde ist das Ministerium des Innern.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 ist das Bezirksamt.

§ 2.

Auf den Schlachtviehmärkten sind Überwachungskommissionen zu bilden, denen je ein Vertreter der Erzeuger, des Viehhandels oder der Viehkommissionäre, des Metzgergewerbes und der Verbraucher, ferner ein Vertreter der Polizeibehörde, der Preisprüfungsstelle sowie der Bezirkstierarzt angehören sollen.

Den Vorsitzenden der Kommission bestimmt das Bezirksamt aus den der Kommission angehörenden Beamten.

§ 3.

Die Kommissionen haben den Verkehr auf den Schlachtviehmärkten zu überwachen, die angemessenen Preise für Schlachtvieh und Fleisch im Großhandel zu ermitteln und bekanntzugeben, die Entwickelung der Preise während des Marktes zu verfolgen und für die Einhaltung angemessener Preise zu sorgen. Gegebenenfalls können von der Überwachungskommission Angemessenheitspreise festgesetzt werden.

Die Viehanlieferer und Viehkommissionäre sind verpflichtet, der Kommission auf Verlangen die Unterlagen für die Preisbemessung zur Einsicht vorzulegen.

§ 4.

Gegen die Entschließung der Überwachungskommissionen ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 3. September 1923.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Auf Grund des § 11 Absatz 5 des Viehseuchenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird verordnet:

Die in § 11 Absatz 1 des Viehseuchenentschädigungsgesetzes bestimmte, für die Anmeldepflicht der Pferdebesitzer maßgebende Entschädigungsgrenze wird mit Wirkung vom 1. September 1923 bis auf weiteres auf fünfhundert Millionen Mark festgesetzt.

Die Verordnung vom 24. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Vom 1. Oktober 1923 an wird der Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt nach Grundpreis und Schlüsselzahl berechnet. Als Grundpreis für den Monat Oktober wird der Betrag von 80 ℳ festgesetzt. Als Schlüsselzahl dient die vom Börsenverein der deutschen Buchhändler Mitte jeden Monats errechnete Zahl. Grundpreis von 80 ℳ mal Schlüsselzahl von Mitte September ergibt den Bezugspreis für den Monat Oktober.

Karlsruhe, den 1. September 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 56

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 10. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29 April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; Verwaltungsgebühren; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe.

Verordnung

(Vom 5. September 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 6. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab. Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	400 000 ℳ,
von 200 bis ausschließlich 250 kg	600 000 „
von 250 kg und mehr	1 200 000 „
und für jedes Milchkalb	160 000 „
die Steuer für jedes Schwein beträgt	320 000 „
für jedes Schaf	130 000 „.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 16 000 ℳ vom Kilo zu entrichten.

III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 8. September 1923.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Auf Antrag der Minister des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Arbeitsministers wird unter Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) bestimmt, daß die in den Verordnungen des Staatsministeriums vom $\frac{\text{12. Juni 1920}}{\text{3. Februar 1921}}$ über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt $\frac{\text{1920 Seite 336}}{\text{1921 Seite 37}}$) festgesetzten Gebühren mit der Hälfte der Schlüsselzahl, welche für die Berechnung der Gebühren im Post-, Postscheck- und Telegraphenverkehr jeweils gilt, zu vervielfachen ist.

II. Der § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird wie folgt geändert:

Die Apothekenvisitatoren erhalten für Visitation einer Apotheke eine Geschäftsgebühr von 40 ℳ, vervielfacht mit der Hälfte der Schlüsselzahl, welche für die Berechnung der Gebühren im Post-, Postscheck- und Telegraphenverkehr jeweils gilt.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Das Staatsministerium.

In Vertretung:

Köhler.

Verordnung.

(Vom 8. September 1923.)

Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) erteilten Ermächtigung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1923, Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 211) erhält folgende Fassung:

Die im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen sind mit der gleichen Schlüsselzahl zu vervielfachen, mit der die Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren durch Vervielfachung von Grundbeträgen berechnet werden.

Wo für die Bemessung der Sporteln und Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, ist sowohl der Mindest- als auch der Höchstsatz mit der in Absatz 1 genannten Schlüsselzahl zu vervielfachen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. September 1923.

Das Staatsministerium.
In Vertretung:
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 5. September 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 27. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	1600000 ℳ	2200000 ℳ
„ II . .	2000000 „	2750000 „
„ III . .	2400000 „	3300000 „
„ IV . .	2800000 „	3850000 „
„ V . .	3200000 „	4400000 „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	800000 ℳ	1600000 ℳ
„ II . .	1000000 „	2000000 „
„ III . .	1200000 „	2400000 „
„ IV . .	1400000 „	2800000 „
„ V . .	1600000 „	3200000 „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900000 ℳ, im übrigen bis zu 300000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 12000 ℳ für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 3. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	3200000 ℳ	4400000 ℳ
„ II . .	4000000 „	5500000 „
„ III . .	4800000 „	6600000 „
„ IV . .	5600000 „	7700000 „
„ V . .	6400000 „	8800000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	1600000 ℳ	3200000 ℳ
„ II . .	2000000 „	4000000 „
„ III . .	2400000 „	4800000 „
„ IV . .	2800000 „	5600000 „
„ V . .	3200000 „	6400000 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 1800000 ℳ, im übrigen bis zu 600000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 24000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 5. September 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung des Artikels 3 der Verordnung vom 22. August 1923, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) mit Wirkung vom 1. September 1923 verordnet, was folgt:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 10000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 57

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: den Vollzug des Gesetzes gegen die Kapitalflucht; die Führung akademischer Würden; Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. August 1923 an; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Verordnung.

(Vom 5. September 1923.)

Den Vollzug des Gesetzes gegen die Kapitalflucht.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes zum Vollzug des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 91):

Einziger Paragraph.

Landeszentralbehörde und oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 91) ist der Minister des Innern.

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Das Staatsministerium.

In Vertretung:

Köhler.

Verordnung.

(Vom 10. September 1923.)

Die Führung akademischer Würden.

§ 1 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 485) erhält folgende Fassung:

§ 1.

1. Badische Staatsangehörige, denen von einer außerbadischen Hochschule akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die akademischen Würden von deutschen Hochschulen verliehen sind, denen das Recht zur Verleihung dieser Würden schon vor dem 1. Januar 1923 zustand.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten außerbadischen Hochschulen verliehenen akademischen Würden allgemein erteilt werden.

Karlsruhe, den 10. September 1923.

Das Staatsministerium.

In Vertretung:

Köhler.

Verordnung.

(Vom 11. September 1923.)

Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. und 17. August 1923 an.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1922 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 1. Mai 1922 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438 — wird der Teuerungszuschlag, der in der Verordnung vom 6. August 1923 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags vom 17. bis 31. Juli 1923 an — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239 — festgesetzt worden ist, für die badischen Beamten in Angleichung an die Regelung für die Reichsbeamten wie folgt erhöht:

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

a. vom 1. bis 16. August 1923 zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 1760 v. H.; hierzu kommt für die gleiche Zeit für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1 000 000 ℳ.

Diese Beträge werden nachträglich auf 6 504 v. H. und 3 672 000 ℳ Frauenzuschlag erhöht.

b. vom 17. August 1923 an zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 13530 v. H.; hierzu kommt vom gleichen Zeitpunkt an für die in § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von 7500000 ℳ.

Der Frauenzuschlag für Ruhegehaltsempfänger nach § 5 des Pensionsergänzungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1922 über die dritte Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird vom 1. bis 16. August 1923 auf 1000000 bezw. 3672000 ℳ und vom 17. August 1923 an auf 7500000 ℳ monatlich festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. September 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 11. September 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 10. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I .	5800000 ℳ	8000000 ℳ
„	II .	7200000 „	10000000 „
„	III .	8600000 „	12000000 „
„	IV .	10000000 „	14000000 „
„	V .	11600000 „	16000000 „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I . .	2900000 ℳ	6000000 ℳ
„	II . .	3600000 „	7500000 „
„	III . .	4300000 „	9000000 „
„	IV . .	5000000 „	10500000 „
„	V . .	5800000 „	12000000 „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 3000000 ℳ, im übrigen bis zu 1000000 ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 40000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 11. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 7. September 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung des Artikels 1 der Verordnung vom 1. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) und des Artikels 2 der Verordnung vom 22. August 1923 über die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) mit Wirkung vom 8. September 1923 verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1923, IX. abgeänderte Ausgabe", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten. Die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer 1 B der allgemeinen Bestimmungen wird jeweils von dem Herrn Reichsminister des Innern im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Artikel 2.

Der bisherige Teuerungszuschlag auf Arzneien kommt mit Inkrafttreten der IX. abgeänderten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1923 in Fortfall.

Artikel 3.

Der mit Wirkung vom 1. September 1923 auf 10000 ℳ erhöhte besondere Beschaffungszuschlag auf jede Arzneiabgabe (Rezept, Spezialität, Handverkauf) für das besetzte Gebiet bleibt bis auf weiteres bestehen.

Karlsruhe, den 7. September 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 11. September 1923.)

Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der erste Absatz des § 7 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 496) in der Fassung der Verordnung vom 29. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen das Hundertfache der Gebühr eines einfachen Ortsbriefes und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 11. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 58

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Ausnahmezustand; des Ministers des Innern: die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; die Arzneitaxe; des Justizministers: über die Änderung der Rechtspolizeiordnung; die Portoauslagen der Anwaltskammer.

Verordnung

des badischen Staatsministeriums auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom 18. September 1923.

Ausnahmezustand.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die badischen Amtsbezirke Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen mit sofortiger Wirkung was folgt:

§ 1.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs, der §§ 13, 14, 16 Absatz 2 und 17 der badischen Verfassung werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkung des Brief-, Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen.

§ 3.

Wer den vom Ministerium des Innern erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bestraft. Die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ 4.

Gegen das Verbot regelmäßig erscheinender Druckschriften ist zunächst die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Minister des Innern ernannt. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, die nach eigener freier Überzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmrecht der Minister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Minister des Innern einzureichen, der sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorlegt.

§ 5.

Auf Beschränkung der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1329) entsprechende Anwendung. An Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt ein Ausschuß von 7 Mitgliedern, von denen 4 zum Richteramt befähigt sein müssen; die Mitglieder werden vom Minister des Innern ernannt. Die Vorschriften des § 5 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6.

Die Verkündung dieser Verordnung kann in jeder Art und Weise von Veröffentlichungen stattfinden.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 18. September 1923.)

Die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aufgrund der in § 2 Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1923 erteilten Ermächtigung verordne ich was folgt:

§ 1.

Verboten wird:

Jede Betätigung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stillegung zu bringen. Als lebenswichtige Betriebe gelten insbesondere die öffentlichen Verkehrsanstalten und alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas und Elektrizität sowie Wasserwerke.

§ 2.

Verboten werden:

1. alle Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. alle Menschenansammlungen auf Straßen und Plätzen,
3. Umzüge aller Art,
4. jede Herstellung und Verbreitung von Flugschriften und Handzetteln, sowie der Vertrieb von Zeitungen auf Straßen und Plätzen,
5. der Verkauf von Waffen, Patronen, Pulver und anderen Sprengstoffen,
6. das Tragen von Waffen durch Zivilpersonen.

Ausnahmen von Ziffer 1 bis 6 kann das Bezirksamt zulassen.

§ 3.

Die Polizeistunde wird auf 9 Uhr festgesetzt; alle öffentlichen Lokale, Wirtschaften, Vergnügungsstätten, Theater, Lichtspielhallen und dergleichen sind demgemäß abends 9 Uhr zu schließen und dürfen vor morgens 6 Uhr nicht geöffnet werden. Der Straßenverkehr ist von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten, soweit nicht das Bezirksamt eine Ausnahme zuläßt.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, aufgrund des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. September 1923 mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung gilt für die Amtsbezirke Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 15. September 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. September 1923, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 292) mit Wirkung vom 15. September 1923 verordnet, was folgt:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 100 000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 15. September 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Schwarz.

Verordnung

(Vom 28. August 1923.)

über die Änderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

Im § 138 Absatz 7 Satz 1 der Rechtspolizeiordnung werden die Worte „20 Pfennig" durch die Worte: „$^{2}/_{10}$ der jeweils für die Leichenschau und die Ausstellung des Sterbe- und Leichenscheins festgesetzten Gebühr" ersetzt.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. August 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Bekanntmachung.

(Vom 5. September 1923.)

Die Portoauslagen der Anwaltskammer.

Gemäß § 15 Ziffer 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) wird Ziffer I des Verzeichnisses der Einzelbeamten usw.), die bei ihren Sendungen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache" berechtigt sind (Anlage 3 zu § 15, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 475), ergänzt durch den Zusatz:

„Der Vorstand der badischen Anwaltskammer."

Karlsruhe, den 5. September 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 59

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen; des Ministers des Innern: Vornahme einer Viehzählung am 1. Oktober 1923; des Justizministers: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Verordnung.

(Vom 19. September 1923.)

Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen.

Aufgrund des Artikels 48 Absatz 4 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verordnet:

§ 1.

In den Amtsbezirken Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Durlach, Karlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Lahr, Waldkirch, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Schönau, Waldshut, Stockach und Konstanz sind Versammlungen unter freiem Himmel, Ansammlungen, Aufzüge und Demonstrationen bis auf weiteres verboten. Öffentliche, das sind jedermann zugängliche Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die spätestens 3mal 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung einzuholen ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 sowie die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen gegen diese werden mit Gefängnis nicht unter 14 Tagen, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 18. September 1923.)

Vornahme einer Viehzählung am 1. Oktober 1923.

Vom Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) nebst späteren Erweiterungen die Vornahme einer Viehzählung am 1. Oktober 1923 angeordnet worden. Zum Vollzug dieser Viehzählung wird verordnet was folgt:

§ 1.

Bei der Viehzählung sind neben der Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen die Bestände an Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweine zu ermitteln.

Das bei der Viehzählung am 1. Dezember 1922 gültige Erhebungsformular gilt als Grundlage für die Erhebungen.

§ 2.

Die Aufnahmen erfolgen gemeindeweise auf Grund von Ortslisten. Die Viehbesitzer sind zur Auskunft verpflichtet.

§ 3.

Das Bürgermeisteramt prüft die Angaben in den Ortslisten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und behebt etwaige Bedenken sofort auf kürzestem Wege. Die Zahlen in den einzelnen Spalten der Ortslisten sind sodann aufzurechnen und letztere bis zum 5. Oktober 1923 dem Bezirksamt mitzuteilen.

Das Bezirksamt hat eine Zusammenstellung der Schlußsummen der Gemeinden seines Bezirks zu fertigen und aufzurechnen. Hierauf sind die Bezirkslisten spätestens bis zum 15. Oktober 1923 dem statistischen Landesamt einzureichen.

§ 4.

Das statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt; es überschickt die erforderlichen Listen.

§ 5.

Mit Maul- und Klauenseuche verseuchte Gehöfte dürfen durch die Zählkommission nicht betreten werden. Die Viehzahl in solchen Gehöften ist durch Befragen der Viehbesitzer festzustellen.

§ 6.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht rechtzeitig erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit der jeweils für Vergehen reichsgesetzlich festgesetzten Geldstrafe bestraft; auch können Tiere, deren Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 14. September 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet:

Artikel I.

§ 1 der Verordnung vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34) und vom 8. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

1. Als Ersatz für die Kosten der Untersuchungs- oder Strafhaft in den Strafanstalten wird von den Verurteilten aufgrund des § 497 der Strafprozeßordnung für jeden Tag ein Betrag erhoben, der sich aus der Vervielfachung der Grundzahl von 0,50 ℳ mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Badischen Statistischen Landesamt veröffentlichten wöchentlichen Landesindexziffer für Lebenshaltungskosten (ohne Bekleidung) ergibt. Maßgebend ist diejenige Landesindexziffer, die in der, dem Tage der Anordnung der Kostenerhebung vorausgegangenen Kalenderwoche veröffentlicht ist. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag wird zusammen als ein Hafttag berechnet.

2. Der in Absatz 1 bezeichnete Betrag kommt auch bei der Berechnung der vom Reiche, von den anderen deutschen Ländern oder von den Gemeinden zu erstattenden Untersuchungs- oder Strafhaftkosten zur Erhebung, zum Beispiel für die vom Reichsgericht in erster und letzter Instanz oder von den außerordentlichen Kriegsgerichten verurteilten Personen (Artikel 48 der Reichsverfassung).

3. Beim Schub werden von dem in Absatz 1 bezeichneten Betrage für das Frühstück ein Zehntel, für das Mittagessen vier Zehntel, für das Nachtessen drei Zehntel und für das Übernachten zwei Zehntel angesetzt. Bei der Berechnung der Bruchteile ist diejenige Landesindexziffer zu Grunde zu legen, die in der, dem Eintrag der Kosten in die Schubkostennachweisung vorausgegangenen Kalenderwoche veröffentlicht ist.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. September 1923.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Schmidt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 60

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen; des Finanzministers: Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923; Dienstreisekosten; des Arbeitsministers: die Eichung der Rheinschiffe.

Verordnung.

(Vom 24. September 1923.)

Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen.

Die Verordnung vom 19. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 19. September 1923.)

Geldentwertungszuschläge zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und vom 21. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) wird folgendes bestimmt:

Zur Angleichung an die Geldentwertung ist als Vorauszahlung auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 auf 30. September 1923 das Fünftausendfache der gesamten für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzten Steuer — abgerundet auf volle 1000 ℳ — zu entrichten. Die nach der Bekanntmachung vom 22. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) auf den ersten der Monate Oktober 1923 bis einschließlich März 1924 zu leistenden Vorauszahlungen fallen weg; etwa für diese Monate bereits bewirkte Vorauszahlungen werden angerechnet. Die Höhe der Vorauszahlungen für die folgenden Monate wird später bestimmt.

Wer die Vorauszahlung in der hiernach vorgeschriebenen Höhe nicht rechtzeitig leistet, muß, wenn es sich um einen Betrag von 5000 ℳ und weniger handelt, von der Fälligkeit an Zinsen zu 4 vom Hundert, wenn es sich um einen Betrag von über 5000 ℳ handelt, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat 20 vom Hundert der zu leistenden Vorauszahlung als Verzugszuschlag entrichten.

Die nach dem Vorstehenden zu leistende Zahlung wird nicht besonders angefordert.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 19. September 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 17. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . 20	Millionen ℳ	28 Millionen ℳ
„ II . . 25	„ „	35 „ „
„ III . . 30	„ „	42 „ „
„ IV . . 35	„ „	49 „ „
„ V . . 40	„ „	56 „ „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . 10	Millionen ℳ	21 Millionen ℳ
„ II . . 13	„ „	26 „ „
„ III . . 15	„ „	32 „ „
„ IV . . 18	„ „	37 „ „
„ V . . 20	„ „	42 „ „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 10,5 Millionen ℳ, im übrigen bis zu 3,5 Millionen ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 150000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 19. September 1923.)

Die Eichung der Rheinschiffe.

Die mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1900, die Eichung der Rheinschiffe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 793), erlassene Eichordnung für die Rheinschiffe wird wie folgt abgeändert:

1. Die in § 20 der Eichordnung festgesetzten Gebühren für die Eichung werden als Grundgebühren auf ein Zehntel ermäßigt, jedoch fällt die Tarifstelle „bis zu 50 t Ladefähigkeit" fort. Die folgende Tarifstelle umfaßt somit alle Schiffe bis 100 t Ladefähigkeit und fällt unter den ursprünglichen Tarifsatz von 15 ℳ.

Die Schreibgebühr für einen Duplikateichschein bleibt als Grundgebühr unverändert.

Auf diese Grundgebühren wird die jeweilige Reichsteuerungszahl (Lebenshaltungsindex) nach ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in der Weise angewandt, daß die vorbezeichneten Gebührensätze mit dem Lebenshaltungsindex des Vormonats vervielfacht werden.

Die sich hiernach ergebenden Gebührensätze sind, wenn die Zehnerzahl 50 oder weniger beträgt, auf volle 100 ℳ nach unten, andernfalls auf volle 100 ℳ nach oben abzurunden.

2. Die für den Schiffsvermesser in § 23 vorgesehene Entschädigung von 6 ℳ fällt fort, dafür sind ihm die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu vergüten.

3. Anstelle des Satzes in § 20 „Für neue Eichplatten und Eichskalen usw." ist zu setzen: „Für Meßhilfe sowie für Eichplatten und Eichskalen und deren Anbringung sind die wirklich erwachsenen Kosten zu ersetzen."

4. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 14. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 768) außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 61

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 26. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Ausnahmezustand; des Ministers des Innern: die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; des Finanzministers: Dienstreisekosten.

Verordnung

des badischen Staatsministeriums auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom 25. September 1923.

Ausnahmezustand.

Die Verordnung vom 18. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. September 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 25. September 1923.)

Die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Verordnung vom 18. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. September 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 24. September 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I . .	70 Millionen Mark,	100 Millionen Mark,
„	II . .	88 „ „	125 „ „
„	III . .	105 „ „	150 „ „
„	IV . .	122 „ „	175 „ „
„	V . .	140 „ „	200 „ „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I . .	35 Millionen Mark,	75 Millionen Mark,
„	II . .	44 „ „	94 „ „
„	III . .	53 „ „	113 „ „
„	IV . .	61 „ „	132 „ „
„	V . .	70 „ „	150 „ „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen Mark, im übrigen bis zu 10 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 500 000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 62

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 27. September 1923.

Inhalt.

Verordnung: des Arbeitsministers: Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Verordnung.

(Vom 22. September 1923.)

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Artikel I.

Zur Ausführung des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 754) wird die Verordnung des Arbeitsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432), soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen

a. Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,

b. mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden.

Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen zulassen, wenn für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum erstellt wird."

2. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt eingeleitet:

„Der Hausbesitzer oder der sonstige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, usw. . . . ".

3. In § 2 wird dem Absatz 4 folgender Satz beigefügt:

„Wie unbenutzte Räume sind auch Räume zu behandeln, auf die § 31 Absatz 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) zutrifft oder die sonst widerrechtlich bezogen sind."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Räumen, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder im Eigentum oder in der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde kein Einspruch erhoben wird. Diese Behörden entscheiden auch, ob die im Satz 1 erwähnten Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen. Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme hat die Gemeindebehörde die zuständige Reichs- oder Landesbehörde zu befragen, ob Einspruch erhoben wird. Ist Einspruch erhoben, so entscheidet bei Gebäuden oder Räumen, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Gebäude und Räume, die im Eigentum oder in der Verwaltung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger, nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen stehen, oder die religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, entsprechend Anwendung.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Anordnungen und Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung getroffen sind. Das Recht der Gemeindebehörden aus §§ 1 und 2 bleibt jedoch unberührt. Die Versagung nach § 1 ist unzulässig, wenn gleichwertiger neuer Wohnraum hergestellt wird.

Auf Verträge der in Absatz 1 und 2 genannten Stellen über die Ermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu öffentlichen Zwecken findet die Vorschrift des § 17 Absatz 1 keine Anwendung."

5. In § 8 erhält Absatz 1 erster Satz folgende Fassung:

„Vor jeder Beschlagnahme soll versucht werden, unter den Beteiligten eine gütliche Einigung zu erzielen."

6. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Mitbenutzungsrecht der Abortanlage, des Kellers, des Speichers und sonstiger Nebenräume kann in der

Beschlagnahmeverfügung ausgesprochen werden. Die gemeinschaftliche Benützung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen ist von der Gemeindebehörde, soweit erforderlich, im einzelnen Fall zu regeln."

7. In § 10 Absatz 2 wird folgender Schlußsatz eingefügt:

„Es ist ihr außerdem eine schriftliche, tatsächliche und rechtliche Begründung beizugeben."

8. In § 11 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es soll dabei nach Möglichkeit die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes angestrebt werden."

9. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Änderungen hat die Gemeindebehörde zu tragen. Die Gemeindebehörde kann jedoch verlangen, daß der Hausbesitzer die Kosten von Arbeiten geringeren Umfanges (z. B. die Kosten für Errichtung einer Kochgelegenheit) selbst trägt, insoweit dadurch der Wert der Räume erhöht wird. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, soweit sie bauliche Änderungen selbst ausgeführt hat, zur Deckung ihrer Auslagen einen entsprechenden Teil des Mietzinses zu beanspruchen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Mieteinigungsamt."

10. § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

11. In § 12 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Halbsatz eingefügt:

„es sei denn, daß ein schriftliches Einvernehmen über die vorgenommenen Änderungen erzielt war."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörde kann für eine unbenutzte Wohnung, für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, oder für Räume, die nach §§ 4 und 5 beschlagnahmt sind, von dem Verfügungsberechtigten verlangen, daß er mit einem der ihm bezeichneten Wohnungssuchenden innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende oder der Verfügungsberechtigte nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrags gilt den Parteien gegenüber als vereinbart. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Mieteinigungsamt endgültig.

Das Mieteinigungsamt kann in Fällen, in denen schon die Gemeindebehörde die Parteien zum abzuschließenden Mietvertrag gehört und deren Erklärungen schriftlich niedergelegt hat, den Mietvertrag ohne vorherige Anhörung der Beteiligten festsetzen. Den Beteiligten ist alsdann mit dem festgesetzten Mietvertrag der Antrag der Gemeindebehörde auf Festsetzung desselben mitzuteilen.

Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

Stellt der Verfügungsberechtigte der Gemeindebehörde Wohnräume, die eine abgeschlossene Wohnung nicht darstellen, oder abgeschlossene Wohnungen, die durch Teilung oder Ausbau einer Wohnung gewonnen werden, bevor eine Beschlagnahme erfolgt ist, freiwillig zur Verfügung, so genügt der Nutzungsberechtigte den Vorschriften des Absatzes 1, wenn er mit einem der auf der Wohnungsliste der Gemeindebehörde eingezeichneten Wohnungssuchenden, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsitz hatten oder zu den in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen gehören, einen Mietvertrag innerhalb der Frist abschließt. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten Einblick in die Wohnungsliste zu gewähren.

Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten auch für den Fall, daß zur Verfügung gestellter Wohnraum durch Aufhebung des Mietvertrags wieder frei wird."

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„Werden vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene Räume, die im Eigentume von Gesellschaften oder Genossenschaften der im § 16 Absatz 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes bezeichneten Art stehen, von der Gemeindebehörde zur Unterbringung von Wohnungssuchenden in Anspruch genommen, so ist die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungssuchenden erst dann berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume nicht innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungssuchenden vergibt, der bereits seit mindestens einem Jahre der Gesellschaft oder der Genossenschaft als Mitglied angehört."

14. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a.

Auf Räume, die zur Unterbringung von Angestellten eines Betriebs von dem Inhaber des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind (Werkwohnungen), finden die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 13 nur dann Anwendung, wenn solche Räume länger als vier Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht.

Die Bestimmung des § 17 Absatz 1 findet auf Räume in Werkwohnungen (§ 14a Absatz 1) keine Anwendung. Soweit es sich aber um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz in

Deutschland nicht hatten oder zu den in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Personen nicht gehören, bedarf der Inhaber des Betriebs der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wanderarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind."

15. In § 15 wird folgender Absatz als Absatz 4 eingefügt:

„Verzögert sich der Abschluß eines Mietvertrags infolge des Verhaltens des Hausbesitzers oder Verfügungsberechtigten, so entfällt insolange die Zahlungspflicht der Gemeindebehörde."

16. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wohnungen dürfen grundsätzlich nur unter Namensangabe des Vermieters und genauer Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Stockwerk zu Wohnzwecken öffentlich ausgeschrieben werden. Das öffentliche Anbieten von Wohnungen ohne Namensangabe (unter einer Deckadresse) ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Herausgeber der Druckschrift den Auftraggeber der Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden nach Erscheinen der Druckschrift der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) namhaft macht. Das öffentliche Versprechen einer Belohnung für den Nachweis von Mietwohnungen sowie die Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Mietwohnungen sind verboten."

17. In § 17 wird folgender Absatz als Absatz 4 eingefügt:

„Auf Gesellschaften und Genossenschaften der im § 16 Absatz 1 Satz 3 des Reichsmietengesetzes bezeichneten Art finden die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 nur im Rahmen des § 14 Anwendung. Hinsichtlich der Wohnungen (Räume) in Gebäuden, welche unter § 7 Absatz 1 fallen, ist eine Genehmigung nach § 17 Absatz 1 nur insoweit erforderlich, als es sich um Räume handelt, welche von der Gemeindebehörde rechtmäßig in Anspruch genommen worden sind. Derart in Anspruch genommene Räume sind zunächst an Beamte des betreffenden Dienstzweiges, dann an Beamte überhaupt, zu vergeben."

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung nach § 17 ist in der Regel zu erteilen, sofern nicht eine andere angemessene Wohnung zugewiesen wird:

1. Deutschen, die aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteil vertrieben worden sind.

   Als vertrieben im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten nur

   a. diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten,
   b. diejenigen, denen der Aufenthalt in den Gebieten durch sonstige Maßnahmen der Behörde oder andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist,
   c. diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in den Gebieten gewohnt, sie alsdann verlassen haben und infolge von Maßnahmen der dortigen Behörden nicht zurückkehren konnten.

   Als ein gleichzwingender Grund im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe b ist der allgemeine Verfall des Wirtschaftslebens in diesen Gebieten nicht anzusehen.

   Die Eigenschaft als Vertriebener ist durch eine amtliche Bescheinigung festzustellen. Außerdem muß der Vertriebene durch eine zuständige amtliche Stelle in den Gemeindebezirk überwiesen sein. Das Arbeitsministerium bestimmt die Stellen, welche zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigt und für die Überweisung zuständig sind. Von der Beibringung der amtlichen Bescheinigung über die Vertriebeneneigenschaft sind befreit alle Deutschen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitze von amtlichen Flüchtlingspapieren waren.

   Der Anspruch nach Ziffer 1 Unterabsatz 1 erlischt, sobald der Vertriebene eine Wohnung bezogen hat, sofern es sich nicht lediglich um eine Notwohnung handelt.
2. Beamten und Militärpersonen, wenn sie in den Gemeindebezirk versetzt werden.
3. Kriegsblinde und andere Schwerkriegsbeschädigte.

In den vorstehenden Fällen ist gegen die Versagung der Genehmigung die Beschwerde nach § 23 an die Gemeindeaufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Im übrigen darf die Zustimmung nach § 17 neuzuziehenden Personen solange versagt werden, als nicht die ortsansässige Bevölkerung angemessen untergebracht ist."

19. In § 19 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„die in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen."

20. In § 19 wird statt der Bestimmung Ziffer 4 folgende Bestimmung aufgenommen:

„4. Familien mit drei oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern."

21. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a.

Personen, welche ihre selbstständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichsgebiets miteinander tauschen wollen, sind verpflichtet, die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durchführung des Tausches einzuholen. Wird die Zustimmung von dem Vermieter

versagt, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Überschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belegung und Benutzung behalten Gültigkeit."

22. In § 20 wird folgender Absatz als Absatz 2 eingefügt:

„Das Arbeitsministerium kann Gemeindebehörden zu den nach dem Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 und dieser Verordnung zulässigen Anordnungen und Maßnahmen ermächtigen oder verpflichten. Das Arbeitsministerium kann die Anordnungen und Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder die Berechtigung hierzu einer ihm unterstellten Behörde übertragen; es kann dabei auch eine Person (Familie) einer bestimmten Gemeinde zur Unterbringung oder vorzugsweisen Unterbringung zuweisen, oder die Berechtigung hierzu einer unterstellten Behörde übertragen. Das Arbeitsministerium führt die Aufsicht über die Durchführung der Anordnungen oder Maßnahmen und erteilt die erforderlichen Anweisungen."

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörden werden aufgrund des § 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 verpflichtet, die nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen zu treffen, soweit es zur Bekämpfung des Wohnungsmangels notwendig ist."

24. In § 23 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Gegen die aufgrund des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 und dieser Verordnung im Einzelfalle ergangenen Verfügungen der Gemeindebehörden (Wohnungsämter) können die unmittelbar Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung Beschwerde einlegen. In den Verfügungen der Gemeindebehörden (Wohnungsämter) ist auf dieses Beschwerderecht hinzuweisen."

25. § 24 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden, für deren Bezirk ein Mieteinigungsamt nicht errichtet ist, werden die in dem Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 und in dieser Verordnung den Mieteinigungsämtern zugewiesenen Befugnisse (vergleiche die §§ 11, 12, 13, 15, 19a, 23 der Verordnung) mit Zustimmung des Justizministeriums den Amtsgerichten übertragen. Das Amtsgericht entscheidet in der nach § 7 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Besetzung. § 25 gilt entsprechend.

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„Das Mieteinigungsamt entscheidet im Rahmen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse nach billigem Ermessen. Es kann insbesondere eine Beschlagnahme für unwirksam erklären und eine Frist oder besondere Bedingungen für die Überlassung der beschlagnahmten Räume bestimmen. Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 41 bis 44 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gegeben.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt gelten die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 und die hierzu ergehenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Ausführungsvorschriften."

27. In § 26 Absatz 1 wird folgender Schlußsatz eingefügt:

„Gegen Reich und Land ist die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen unzulässig; das gleiche gilt für die Reichsbank."

28. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden."

29. § 28 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind aufgrund des § 17 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 mit Geldstrafe von mindestens 20000 ℳ und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen strafbar."

Artikel II.

In der in Artikel I bezeichneten Verordnung wird das Wort „Einigungsamt" überall durch das Wort „Mieteinigungsamt" ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 25 und 26, welche Bestimmungen am 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 22. September 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 63

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. September 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministers des Innern: die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; Änderung der Verwaltungsgebührenordnung; die Arzneitaxe: staatliche Prüfung der Dentisten; des Justizministers: über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte; die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten; des Justizministers und des Arbeitsministers: Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter; des Arbeitsministers: die Aufhebung der Flößerei auf der Murg; die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Verordnung.

(Vom 25. September 1923.)

Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) genannten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirkung auf den zehntausendfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 25. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 26. September 1923.)

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 25 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 283) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Der § 8 der Verwaltungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung nachgenannter Urkunden wird eine Taxe ohne Sportel erhoben. Die Taxe wird aus den nachstehend verzeichneten Grundtaxen durch Vervielfachung mit der gleichen Schlüsselzahl berechnet, mit der die im Verwaltungsgebührengesetz vorgesehenen Sporteln und Taxen jeweils vervielfacht werden. Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, ist sowohl der Mindest- als auch der Höchstsatz mit dieser Schlüsselzahl zu vervielfachen.

1. a.	Reisepaß	1,50 ℳ
	Personalausweis als Paßersatz	3,00 ℳ
	Personenausweis für Reisen in das besetzte Gebiet und nach Ostpreußen	30 ₰
b.	Verlängerung des Reisepasses	50 ₰—1 ℳ
c.	Erteilung des Sichtvermerks zu einem Paß oder Personalausweis als Paßersatz für einfachen Ausreisesichtvermerk	1 ℳ—10 ℳ
	Rückreise- oder Wiedereinreisesichtvermerk	1 ℳ—20 ℳ
	Dauersichtvermerk	1 ℳ—100 ℳ
d.	Befreiung vom Einreise- oder Ausreisesichtvermerk	1 ℳ—100 ℳ
e.	im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz für Ausstellung eines Dauerpassierscheins	1 ℳ
	Anerkennung eines Dauerpassierscheins für ein halbes Jahr	1 ℳ—10 ℳ
	Tagesschein und Sonderbewilligung für Ein- und Ausreise	1 ℳ—10 ℳ
	Sonderbescheinigung für Übernachten im Inland	1 ℳ—10 ℳ
	Transitschein und Durchgangsvermerk für die Bahndurchfahrt Basel—Erzingen und umgekehrt sowie für die Durchfahrt durch den Kanton Schaffhausen	20 ₰—1 ℳ
	Durchgangsbewilligung über kurze Auslandsstrecken	20 ₰
	Ausweiskarte für den Verkehr zwischen dem badischen Zollausschlußgebiet und dem Zollinland	50 ₰
f.	Einreiseverkehr im Nahverkehr nach Vorarlberg	2 ℳ

g. Aufenthaltsbescheinigung für Ausländer	1 ℳ—10 000 ℳ
2. Internationaler Fahrausweis für Kraftfahrzeuge	100 ℳ
3. Reiseausweis	20 ℳ
4. Ausweiskarte für Ausländer zum Aufenthalt im Brückenkopfgebiet Kehl	2 ℳ—5 ℳ
5. Staatsangehörigkeitsausweis	50 ℳ
6. Heimatschein	50 ℳ
7. Legitimationskarte für Handlungsreisende	5 ℳ—25 ℳ
8. Legitimationskarte zur Beförderung von Musterkoffern der Handlungsreisenden auf Eisenbahnen	1 ℳ
9. a. Wandergewerbeschein	4 ℳ
b. Ausdehnung eines solchen Scheins auf einen anderen Bezirk	2 ℳ
c. nachträgliche Aufnahme anderer Personen in den Schein	1 ℳ
10. Erlaubnisschein für den Hausierbetrieb am Wohnsitz (§ 42 b Gewerbeordnung)	4 ℳ
11. Legitimationsschein für die gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften	4 ℳ
12. Bescheinigung nach § 47 des Polizeistrafgesetzbuches	2 ℳ
13. Fischerkarte	
a. auf 1 Jahr für Personen, welche die Fischerei gewerbsmäßig ausüben	2 ℳ
für andere Personen	5 ℳ
b. auf 4 Wochen	1 ℳ
14. für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei (für jede Person)	
a. für mündliche Auskunft	20 ℳ
b. für schriftliche Auskunft	50 ℳ

2. Wohnt derjenige, auf dessen Name eine der in Absatz 1 genannten Urkunden ausgestellt werden soll, nicht im Reichsgebiet (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt), so kann die Taxe auf den zehnfachen Betrag erhöht werden.

3. In besonders begründeten Fällen, insbesondere beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wird für den Reisepaß für Reisen ins Ausland eine Taxe von 50 ℳ ohne Sportel und für einen Ausreise- sowie einen Dauersichtvermerk eine Taxe von 20 ℳ ohne Sportel erhoben.

4. Für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr mit der Schweiz können Dauerpassierscheine und für den landwirtschaftlichen Grenzverkehr zwischen dem Zollausschlußgebiet und dem Zollinland können die Ausweiskarten taxfrei ausgestellt werden.

5. Für die Bewohner der Gemeinde Büsingen beträgt die Taxe für den Paß 10 ℳ; die gleiche Taxe ist für die Bewohner des Zollausschlußgebietes anzusetzen, wenn nicht der Paß zu Fernreisen ins Ausland ausgestellt wird.

Artikel II.

Die Verordnungen gleichen Betreffs vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 831), 9. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48), 10. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 168) werden aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1923, die Arzneitaxe, mit Wirkung vom 24. September 1923 verordnet, was folgt:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind die Apotheken in Offenburg, Appenweier, Kehl, Kork und Rheinbischofsheim berechtigt, zur Abgeltung der durch die Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet verursachten außergewöhnlichen Unkosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe eine besondere Beschaffungszulage von 500 000 ℳ zu erheben.

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Staatliche Prüfung der Dentisten.

Die Verordnung vom 29. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 ff.) / 9. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) über die staatliche Prüfung der Dentisten wird unter Aufhebung der Verordnung vom 26. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) geändert wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 5 erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Für die Prüfungsgebühr wird ein Grundbetrag von 80 Mark bestimmt, der mit der Hälfte der Schlüsselzahl zu vervielfältigen ist, nach der die Gebühr für einen einfachen Brief im Inlandsfernverkehr berechnet wird."

2. § 12 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Materialien für die auszuführenden Arbeiten hat der Prüfling selbst zu stellen. Für Benützung der Instrumente, Apparate und der Heiz- und Kraftanlage wird eine Grundgebühr von 40 Mark bestimmt, die mit der Hälfte der Schlüsselzahl zu vervielfältigen ist, nach der die Gebühr für einen einfachen Fernbrief im Inlandverkehr berechnet wird."

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Leers.

Zweite Verordnung

(Vom 26. September 1923.)

über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Aufgrund des Artikels I der zweiten Verordnung der Reichsregierung zur Entlastung der Gerichte vom 15. September 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 884) und des Artikels III des Gesetzes vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Angelegenheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab die im § 115 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vorgesehene Streitwertshöchstgrenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte von 200 000 ℳ auf 50 000 000 ℳ und die im § 117 Absatz 4 des genannten Gesetzes bestimmte Streitwertsuntergrenze für die Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten von 100 000 ℳ auf 25 000 000 ℳ erhöht.

Auf den nämlichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 13. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) aufgehoben.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Zweite Bekanntmachung.

(Vom 26. September 1923.)

Die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Die gemäß § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1923 über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten der Berechnung der Kosten zugrunde zu legende Gebühr des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt wie schon bisher nach der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 744)

bei einem auf die nächst höheren 100 000 ℳ abgerundeten Werte des Streitgegenstandes

1. bis zu 100 000 ℳ einschließlich 6 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 2 000 000 ℳ einschließlich 4 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 5 000 000 ℳ einschließlich 3 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag 2 vom Hundert.

Die Mindestgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes beträgt zur Zeit 3000 ℳ.

Die Bekanntmachung vom 13. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) wird hierdurch ersetzt.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Justizminister.

Trunk.

Ausführungsverordnung

(Vom 28. September 1923.)

zum Reichsgesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 353) wird verordnet, was folgt:

I. Errichtung und Zusammensetzung der in Mietstreitigkeiten zuständigen Behörden.

A. Mieteinigungsämter (Gemeindemieteinigungsämter und Bezirksmieteinigungsämter).

§ 1.

(§ 37 des Gesetzes.)

1. Jede Gemeinde kann für sich ein Mieteinigungsamt errichten (Gemeindemieteinigungsamt). Alle oder mehrere Gemeinden eines Amtsgerichtsbezirks können ein gemeinschaftliches Mieteinigungsamt errichten (Bezirksmieteinigungsamt).

2. Gemeinden mit besonders starker Wohnungsnot sollen ein Gemeindemieteinigungsamt errichten oder sich einem Bezirksmieteinigungsamt anschließen; Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet.

3. Das Arbeitsministerium kann Gemeinden zur Errichtung eines Gemeindemieteinigungsamts oder eines Bezirks-

mieteinigungsamts oder zum Anschluß an ein Bezirksmieteinigungsamt anhalten sowie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen.

4. Über die Errichtung und Aufhebung eines Mieteinigungsamtes, den Anschluß an ein Bezirksmieteinigungsamt und den Austritt aus einem solchen beschließen die beteiligten Gemeinden und machen hiervon dem Amtsgericht und dem Bezirksamt Mitteilung. Das Amtsgericht erstattet dem Justizministerium und der Beschwerdestelle (§ 6), das Bezirksamt dem Arbeitsministerium Anzeige. Zur Aufhebung eines Mieteinigungsamtes und zum Austritt aus einem Bezirksmieteinigungsamt ist die Zustimmung des Arbeitsministeriums erforderlich.

§ 2.

(§ 38 des Gesetzes.)

1. Die Vorsitzenden der Mieteinigungsämter, die Schriftführer und deren Stellvertreter werden von den Gemeinden ernannt. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt mindestens 3 Jahre.

2. Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Errichtung eines Mieteinigungsamtes (§ 1 Absatz 2 und 3) innerhalb einer ihr von dem Bezirksamt gesetzten Frist nicht nach, so bestellt der Bezirksrat den Vorsitzenden, den Schriftführer sowie ihre Stellvertreter, regelt ihre Vergütung und trifft die für die Aufnahme der Tätigkeit des Mieteinigungsamtes weiter erforderlichen Anordnungen. Das Gleiche gilt, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden, eines Schriftführers oder ihrer Stellvertreter innerhalb einer vom Bezirksamt bestimmten Frist von den Gemeinden kein Nachfolger ernannt wird oder wenn bei einem Bezirksmieteinigungsamte die beteiligten Gemeinden sich über die zu Vorsitzenden, Schriftführern oder ihren Stellvertretern zu ernennenden Personen oder die Höhe ihrer Bezüge nicht einigen können.

§ 3.

(§ 39 des Gesetzes.)

Die Mieteinigungsämter entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden sowie einem Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer und einem Mieter als Beisitzern.

B. **Amtsgerichte.**

§ 4.

(§ 37 Absatz 2 des Gesetzes.)

Soweit Mieteinigungsämter nicht errichtet sind oder vorübergehend keinen Vorsitzenden und auch keinen stellvertretenden Vorsitzenden haben, werden die den Mieteinigungsämtern nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes übertragenen Aufgaben von den Amtsgerichten wahrgenommen.

§ 5.

(§§ 7, 39 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Das Amtsgericht entscheidet über Aufhebungsklagen (§§ 1 bis 6 des Gesetzes) und als Mieteinigungsamt (§ 4) mit dem Amtsrichter als Vorsitzenden sowie einem Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer und einem Mieter als Beisitzern.

2. Bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern wird der Vorsitzende durch die Geschäftsabteilung bestimmt. Alle Mietsachen des Bezirks (Absatz 1) sollen tunlichst in der Hand desselben Richters vereinigt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden besorgt seine Geschäfte der geordnete richterliche Stellvertreter.

C. **Beschwerdestelle.**

§ 6.

(§§ 41, 42 des Gesetzes.)

1. Beschwerdestellen (§ 41 des Gesetzes) sind die Landgerichte. Örtlich zuständig ist diejenige Beschwerdestelle, in deren Bezirk das Mieteinigungsamt oder das Amtsgericht dessen Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angefochten ist, seinen Sitz hat.

2. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet die vom Präsidium des Landgerichts bestimmte Zivilkammer.

II. **Auswahl der Beisitzer.**

§ 7.

(§ 7 Absatz 7, § 38 Absatz 5 des Gesetzes.)

1. Die erforderliche Anzahl von Beisitzern und Beisitzerstellvertretern wird bestimmt:

a. für das Amtsgericht durch den Amtsrichter (§ 5),

b. für die Gemeindemieteinigungsämter durch den Gemeinderat (Stadtrat) nach Anhören des Vorsitzenden des Gemeindemieteinigungsamtes,

c. für die Bezirksmieteinigungsämter durch den Bezirksrat nach Anhören des Vorsitzenden des Bezirksmieteinigungsamtes und tunlichst unter Verteilung auf die einzelnen dem Bezicksmieteinigungsamt angeschlossenen Gemeinden.

2. Die hiernach für die Mieteinigungsämter bestimmte Anzahl von Beisitzern und Beisitzerstellvertretern ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

3. Die Zahl der Beisitzer soll so bemessen sein, daß voraussichtlich keiner zu mehr als einem ordentlichen Sitzungstage im Monat herangezogen werden muß.

§ 8.

1. Die Beisitzer werden aufgrund von Vorschlagslisten der örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine jeweils auf die Dauer von 2 Kalenderjahren bestellt.

2. Im Laufe des Monats Juli des Jahres, in dem eine Neuwahl erforderlich ist, ersuchen die Amtsgerichte die für den Amtsgerichtsbezirk bestehenden örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine unter Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 7 Absatz 2, 3, 5, 6, § 38 Absatz 3 des Gesetzes) um Einreichung von Vorschlagslisten für die Auswahl der Beisitzer des Amts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichts und der im Amtsgerichtsbezirk errichteten Mieteinigungsämter.

3. Soweit die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der ortsansässigen Hausbesitzer und Mieter nur geringe Mitgliederzahl haben oder nicht in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Beisitzern zu benennen, sollen daneben auch die Gemeinderäte (Stadträte) um Einreichung von Vorschlagslisten ersucht werden. Soweit örtliche Hausbesitzer- und Mietervereine nicht bestehen oder innerhalb der bestimmten Frist (§ 9 Absatz 1) überhaupt keine Vorschlagslisten einreichen, sind Vorschlagslisten nur bei den Gemeinderäten (Stadträten) zu erheben.

§ 9.

1. Die Vorschlagslisten der örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine sind bis spätestens 1. Oktober bei den Amtsgerichten einzureichen und von diesen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Vorsitzenden der Mieteinigungsämter und den Gemeinderäten (Stadträten), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere daraufhin vorzuprüfen, ob bei den vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer und Beisitzerstellvertreter gegeben sind; unvollständige oder unrichtige Listen sind zur Vervollständigung oder Richtigstellung zurückzugeben.

2. Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

a. den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort (Wohnung) der vorgeschlagenen Personen,
b. deren Geburtszeiten,
c. die Angabe, wie lange die vorgeschlagenen Personen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben,
d. die Angabe, ob und gegebenenfalls wann und wo die vorgeschlagenen Personen bereits früher Beisitzer eines Mieteinigungsamtes oder Amtsgerichts für Mietstreitigkeiten waren,
e. Angaben darüber, ob Ablehnungsgründe (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bekannt sind; dabei ist ausdrücklich festzustellen, daß die vorgeschlagenen Personen nicht gleichzeitig Vermieter und Mieter und nicht zugleich mit dem Vollzug der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel amtlich beschäftigt sind.

3. Den Vorschlagslisten sind beizugeben:

a. Erklärungen der vorgeschlagenen Personen, daß sie bereit sind, das Ehrenamt eines Beisitzers oder eines Stellvertreters zu übernehmen, oder die Angabe der Gründe, aus denen sie die Berufung zum Beisitzeramt ablehnen,
b. Erklärungen der gleichen Personen, daß sie sich verpflichten, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht,
c. im Falle der Geschäftsvereinigung der vorgeschlagenen Personen mit anderen auch Erklärungen der Letzteren, daß sie sich verpflichten, keine Tätigkeit der unter b genannten Art im Bezirk des Gerichts gegen Vergütung auszuüben.

4. Für die Beisitzer und Beisitzerstellvertreter gilt der Ablehnungsgrund des § 35 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Berufung zum Amt als Beisitzer auch Personen ablehnen dürfen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtungen eines Beisitzers an wenigstens 12 Tagen erfüllt haben.

5. Die Vorschlagslisten sind für das Amtsgericht und für die Mieteinigungsämter getrennt aufzustellen. In die für das Amtsgericht bestimmten Vorschlagslisten sind im Amtsgerichtsbezirk wohnhafte Personen aufzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, für die ein Mieteinigungsamt besteht oder nicht. In die Vorschlagslisten für die Mieteinigungsämter sind nur Personen aufzunehmen, die ihren Wohnsitz im Bezirk des betreffenden Mieteinigungsamtes haben. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen soll etwa doppelt so groß sein wie die Zahl der zu bestellenden Beisitzer und Beisitzerstellvertreter.

§ 10.

1. Die Beisitzer des Amtsgerichts und der Mieteinigungsämter sowie ihre Stellvertreter werden von einem beim Amtsgericht gebildeten Ausschusse bestellt. Dem Ausschusse gehören an diejenigen Amtsrichter, denen nach der Geschäftsabteilung die Bearbeitung der Mietsachen übertragen ist (§ 5 Absatz 2), ein Vertreter des Bezirksamtes, die Vorsitzenden der im Amtsgerichtsbezirke bestehenden Mieteinigungsämter sowie die Vertrauenspersonen des bei dem Amtsgericht für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschusses. Den Vorsitz führt der dienstälteste Amtsrichter.

2. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Ausschusses sind unanfechtbar.

3. Die Wahl soll tunlichst am gleichen Tage wie die Wahl der Schöffen und der Beisitzer des Pachteinigungsamtes erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so erhalten die Vertrauenspersonen des Ausschusses die gleiche Entschädigung wie für die Wahl der Schöffen.

§ 11.

1. Der Ausschuß wählt zunächst die Beisitzer des Amtsgerichts und ihre Stellvertreter und sodann diejenigen der einzelnen im Amtsgerichtsbezirk bestehenden Mieteinigungsämter. Eine Trennung der Beisitzer des Amtsgerichts nach solchen für die Entscheidung von Aufhebungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klagen (§ 7 des Gesetzes) und solchen des Amtsgerichts als Mieteinigungsamtes (§ 4) findet nicht statt.

2. Beisitzer oder Beisitzerstellvertreter eines Mieteinigungsamtes sollen nicht gleichzeitig zu Beisitzern oder Beisitzerstellvertretern eines anderen Mieteinigungsamtes oder eines Amtsgerichts bestellt werden.

3. Personen, die als Schöffen oder als Beisitzer eines Pachteinigungsamtes gewählt oder als Geschworene vorgeschlagen sind, sollen möglichst nicht auch zu Beisitzern eines Amtsgerichts oder eines Mieteinigungsamtes bestellt werden.

4. Zu Beisitzern des Amtsgerichts oder eines Mieteinigungsamtes dürfen nur Personen gewählt werden, die im Bezirk der Behörde, für die sie bestellt werden, ihren Wohnsitz haben.

§ 12.

1. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die einzelnen Gemeinden tunlichst entsprechend ihrer Einwohnerzahl und dem voraussichtlichen Umfang der zur Entscheidung gelangenden, ihre Gemeindeangehörigen berührenden Mietstreitigkeiten berücksichtigt werden. Die Beisitzer sind möglichst allen Kreisen der Bevölkerung gleichmäßig zu entnehmen.

2. Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zahl der Stellvertreter soll jener der Beisitzer ungefähr gleich sein, doch kann eine Person zum Vertreter für mehrere Beisitzer bestimmt werden.

3. Als Beisitzerstellvertreter sind tunlichst solche Personen zu wählen, die am Sitze des Amtsgerichts, des Mieteinigungsamts oder in der nächsten Umgebung ihren Wohnsitz haben.

§ 13.

Wird ein Gemeindemieteinigungsamt neuerrichtet, so bestimmt der Gemeinderat (Stadtrat) die Zahl der erforderlichen Beisitzer und Beisitzerstellvertreter und nimmt ihre Bestellung vor; im Falle der Neuerrichtung eines Bezirksmieteinigungsamtes oder des Anschlusses einer Gemeinde an ein solches ist der Bezirksrat hierfür zuständig. Die Vorschriften der § 7 Absatz 3, §§ 8, 9, 11 Absätze 2 bis 4 und § 12 finden sinngemäß Anwendung. Die von dem Gemeinderat (Stadtrat) oder dem Bezirksrat bestellten Beisitzer und Beisitzerstellvertreter bleiben bis zum Ende des Jahres im Amte, in dem der in § 10 bezeichnete Ausschuß das nächste Mal zusammentritt.

§ 14.

1. Die Beisitzer und Beisitzerstellvertreter werden alsbald nach der Wahl, soweit sie für ein Mieteinigungsamt bestellt sind, durch dessen Vorsitzenden, im übrigen durch das Amtsgericht unter Hinweis auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes) von ihrer Bestellung in Kenntnis gesetzt.

2. Die Namen der gewählten Beisitzer und Beisitzerstellvertreter sind bei jedem Amtsgericht und jedem Mieteinigungsamt in gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufzunehmen.

3. Soweit die in § 9 Absatz 3 vorgesehenen Erklärungen bei der Wahl noch nicht vorliegen, sind sie innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist nachzubringen. Geht die Erklärung nicht ein, so ist der betreffende Beisitzer oder Beisitzerstellvertreter in der Jahresliste wieder zu streichen.

4. Die Sitzungen werden nach Bedarf anberaumt. Bei größeren Amtsgerichten und Mieteinigungsämtern können die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr im voraus festgelegt werden.

5. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Das Los zieht beim Amtsgericht und den Mieteinigungsämtern der Vorsitzende. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen. Ist die Feststellung der Kalendertage der ordentlichen Sitzungen für das ganze Jahr nicht im voraus bestimmt, so erfolgt die Auslosung in der Weise, daß die Beisitzer für die 1., 2., 3. Sitzung usw. ausgelost werden, bis die Zahl der in Aussicht genommenen ordentlichen Sitzungstage erreicht ist.

6. Den Beisitzern sind die Tage ihrer Dienstleistungen jeweils rechtzeitig unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens mitzuteilen.

7. Die §§ 47 und 48 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Die Besitzer des Amtsgerichts und der Mieteinigungsämter erhalten für die Teilnahme an den Verhandlungen Entschädigung nach den für die Schöffen und Geschworenen jeweils geltenden Vorschriften.

III. Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und den Amtsgerichten als Mieteinigungsämtern.

§ 16.

(§ 39 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Verhandlung und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen. Bei den Amtsgerichten kann er im Einzelfalle hiermit auch einen Gerichtsschreiber und bei den Mieteinigungsämtern die beiden Beisitzer beauftragen.

2. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann der Vorsitzende eine Entscheidung treffen, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

(§ 45 Absatz 2 des Gesetzes.)

3. Aus Vergleichen, die bei den Vorverhandlungen vor dem Gerichtsschreiber oder den Beisitzern zwischen dem Ver-

mieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen worden sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 17.

(§§ 6, 16, 37 Absatz 2 des Gesetzes.)

Übt das Amtsgericht die Aufgaben des Mieteinigungsamtes aus, so kann die Feststellung über die Sicherung eines Ersatzraumes schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden.

IV. Mietzinszahlung bei gesetzlicher Miete.

§ 18.

(§ 30 Absatz 2 des Gesetzes.)

In Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, ist der Vermieter wie der Mieter berechtigt zu verlangen, daß der Mietzins in Monatsabschnitten bezahlt wird. Das Mieteinigungsamt kann Ausnahmen zulassen.

V. Gebühren und Auslagen.

§ 19.

(§ 46 des Gesetzes.)

1. Der persönliche und sachliche Aufwand für die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter und die Beschwerdestellen wird von der Staatskasse, derjenige für die Mieteinigungsämter von den Gemeinden bestritten. Die Staatskasse und im Verfahren vor den Mieteinigungsämtern die Gemeindekassen haben gegen die Beteiligten Anspruch auf Gebühren und Ersatz der baren Auslagen nach den näheren Vorschriften des § 46 des Gesetzes und des § 20 dieser Verordnung.

2. Bei Bezirksmieteinigungsämtern wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden bestimmt, nach welchem Maßstab der Aufwand auf die einzelnen Gemeinden umzulegen ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Umlegung vom Bezirksrat geregelt.

§ 20.

1. Im Verfahren vor den Mieteinigungsämtern, den Amtsgerichten als Mieteinigungsämtern und vor den Beschwerdestellen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe können die Gebühren ganz oder teilweise niedergeschlagen werden. Im Verfahren vor den Beschwerdestellen können die Gebühren bis auf den nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes zulässigen Gesamtbetrag erhöht werden.

2. Der Streitwert wird nach freiem Ermessen festgesetzt; der Berechnung darf jedoch kein höherer Wert zugrundegelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

3. Beim Mieteinigungsamt und dem Amtsgericht als Mieteinigungsamt setzt der Vorsitzende den Streitwert fest, wenn es nicht zu einer Entscheidung des Mieteinigungsamtes oder des Amtsgerichts oder zu einem vor ihnen geschlossenen Vergleiche gekommen ist.

§ 21.

Der Ansatz der Gebühren, die Verrechnung der Auslagen des Verfahrens und die Festsetzung der Kosten, die einem Beteiligten zu erstatten sind, erfolgen, soweit sie nicht bereits in der ergangenen Entscheidung oder einem abgeschlossenen Vergleich stattgefunden haben, bei den Amtsgerichten als Mieteinigungsämtern und den Beschwerdestellen durch den Gerichtsschreiber, bei den Mieteinigungsämtern durch den Schriftführer. Über Erinnerungen gegen den Gebührenansatz oder die Festsetzungsbeschlüsse entscheidet der Vorsitzende.

VI. Dienstaufsicht.

§ 22.

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter führen die Landgerichtspräsidenten. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Beschwerdestellen und die Oberaufsicht über die Amtsgerichte als Mieteinigungsämter stehen dem Justizministerium zu.

2. Die Dienstaufsicht über die Mieteinigungsämter wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Aufsichtsbehörden geführt; die Oberaufsicht steht dem Arbeitsministerium zu. Soweit jedoch Justizbeamte Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Schriftführer eines Gemeindemieteinigungsamtes sind, wird die Dienstaufsicht über sie von den in Absatz 1 bezeichneten Stellen geführt.

VII. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

§ 24.

Die bereits errichteten Mieteinigungsämter bleiben bestehen. Die Vorsitzenden der Mieteinigungsämter und ihre Stellvertreter bleiben auch weiterhin im Amte, soweit sie für ihre Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung zu diesem Amte (§ 38 Absätze 2 und 3 des Gesetzes) erfüllen. Das Gleiche gilt für die Schriftführer der Mieteinigungsämter.

§ 25.

1. Der in § 10 bezeichnete Ausschuß tritt erstmals im Herbst 1923 zusammen und wählt die für die Kalenderjahre 1924 und 1925 erforderlichen Beisitzer und Beisitzerstellvertreter. Die Wahl soll tunlichst gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen und der Beisitzer der Pachteinigungsämter erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die für den Rest des Jahres 1923 erforderlichen Beisitzer und Beisitzerstellvertreter der Amtsgerichte und der Mieteinigungsämter werden von einem Ausschuß gewählt, dem die nach der Geschäftsabteilung zu Vorsitzenden des Amtsgerichts in Mietstreitigkeiten bestimmten Amtsrichter (§ 5 Abs. 2), die Vorsitzenden der in dem Amtsgerichtsbezirke bestehenden Mieteinigungsämter und ein Vertreter des Bezirksamtes angehören. Die Zahl der für die Mieteinigungsämter erforderlichen Beisitzer und Beisitzerstellvertreter wird durch deren Vorsitzende bestimmt. Die Vorschriften der § 11 bis 15 finden sinngemäße Anwendung.

3. Die den Amtsgerichten bereits vorliegenden Vorschlagslisten für die Auswahl der Beisitzer und Beisitzerstellvertreter für den Rest des Jahres 1923 sind auch für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerstellvertreter für die Jahre 1924 und 1925 durch den in § 10 bezeichneten Ausschuß zu benützen.

§ 26.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die zur Zeit noch in Geltung befindlichen Vorschriften der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 15. Juli 1919 über den Schutz der Mieter (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) und die Verordnung des Arbeitsministeriums zur Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 13. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 768) außer Kraft.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Außerkrafttretens des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 wieder außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Justizminister. Trunk.

Der Arbeitsminister. Engler.

Verordnung.

(Vom 25. September 1923.)

Die Aufhebung der Flößerei auf der Murg.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 25. November 1875 und 20. Juni 1900, die Murgfloßordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Seite 349, 1900 Seite 832) wird aufgrund der §§ 15, 116 Absatz 1 Ziffer 2 des Wassergesetzes und § 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches, die Flößerei auf der unteren Murg nebst dem Floßkanal bei Hörden und bei Rotenfels sowie dem Oberndorf—Rastatter Gewerbe- und Floßkanal, mit sofortiger Wirkung untersagt.

Karlsruhe, den 25. September 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Verordnung.

(Vom 26. September 1923.)

Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Abschnitt II der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erhebung von Baugebühren vom 4. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) erhält folgende Fassung:

„Die hiernach festgesetzten Gebühren (Grundgebühren) sind bis auf weiteres mit der gleichen Schlüsselzahl zu vervielfachen, mit der der Grundbetrag der Grundgebühr eines gewöhnlichen Telegramms im Inlandverkehr jeweils vervielfacht wird. Die hierbei sich ergebenden Beträge sind auf volle 10 000 ℳ aufzurunden."

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 64

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 5. Oktober 1923

Inhalt.

Notgesetz: die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Arbeitsministers: der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes; des Ministers des Innern: das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen; die Betreibungsordnung für die Gemeinden; Gebühren der Leichenschauer; über den Vollzug der Gemeindeordnung.

Notgesetz.

(Vom 2. Oktober 1923.)

Die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und vom 21. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) wird wie folgt geändert:

In § 12a

1. ist in Absatz 1 statt der Worte „werden . . . bis erhoben" zu setzen „kann das Finanzministerium für die Verzugszinsen, die dann auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung geschuldet werden, den Zinsfuß auf mehr als 5 v. H. jährlich festsetzen";
2. ist in Absatz 2 Satz 1 statt der Worte „erhöht sich . . . bis (Zuschlag)" zu setzen „ist von der Fälligkeit an nach näherer Anordnung des Finanzministeriums ein Zuschlag zu zahlen";
3. werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Für Zinsen, die bei Stundung zu entrichten sind, kann das Finanzministerium den Zinsfuß auf mehr als 5 v. H. jährlich festsetzen.

(5) Das Finanzministerium kann Übergangsbestimmungen treffen, die bei Änderung des Zinsfußes (Absätze 1 und 4) und des Zuschlags (Absatz 2) erforderlich werden."

Artikel 2.

Das Gesetz zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes vom 6. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) in der Fassung der Gesetze vom 13. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451), vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 596), vom 13. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79), vom 20. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) und vom 21. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 3 ist

1. in Satz 2 statt der Worte „Zuschläge . . . bis erhöht" zu setzen „nach näherer Anordnung des Finanzministeriums und des Arbeitsministeriums von dem für die Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt an Zuschläge erhoben";
2. ist als Satz 6 anzufügen: „Das Finanzministerium und das Arbeitsministerium können Übergangsbestimmungen treffen, die bei Änderung des Zuschlags erforderlich werden."

Artikel 3.

Die Vorschriften in Artikel 1 und 2 treten mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgt.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 2. Oktober 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab. Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 kg	10	Millionen	Mark
„ 200 bis ausschließlich 250 kg . .	15	„	„
„ 250 kg und mehr	30	„	„
und für jedes Milchkalb	4	„	„
Die Steuer für jedes Schwein beträgt	8	„	„
für jedes Schaf	3	„	„.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 400 000 ℳ vom Kilo zu entrichten.

III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Oktober 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen		für besonders teure Städte	
der Stufe I .	80 Millionen	ℳ	115 Millionen	ℳ
„ II .	100 „	„	145 „	„
„ III .	120 „	„	175 „	„
„ IV .	140 „	„	200 „	„
„ V .	160 „	„	230 „	„.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen		für besonders teure Städte	
der Stufe I .	40 Millionen	ℳ	85 Millionen	ℳ
„ II .	50 „	„	110 „	„
„ III .	60 „	„	130 „	„
„ IV .	70 „	„	150 „	„
„ V .	80 „	„	170 „	„.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen ℳ, im übrigen bis zu 10 Millionen ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 600 000 ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Auf Grund von § 12a des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und von § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes, beide in der Fassung des Gesetzes vom 2. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315), wird bestimmt:

I.

Die Verordnung vom 11. Februar 1922 über den Vollzug des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99), wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 wird
   a. in Satz 1 der zweite Halbsatz gestrichen; hinter „maßgebend" wird statt des Strichpunkts ein Punkt gesetzt,
   b. hinter Satz 1 eingefügt:

„Hiernach richtet sich insbesondere auch der Zinsfuß für Verzugszinsen, der Verzugszuschlag nach § 12a Absatz 2 des Gesetzes und der Zinsfuß für Zinsen, die bei Stundung zu entrichten sind, jeweils ohne weiteres nach den für die Reichssteuern geltenden Bestimmungen. Zur Zeit beträgt nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. August 1923 über die Ausführung des Steuerzinsgesetzes der Zinsfuß für Verzugszinsen einhundert vom Hundert monatlich, der Zinsfuß für Zinsen, die bei Stundung zu ent-

richten sind, mindestens fünf vom Hundert jährlich oder höchstens einhundert vom Hundert monatlich. Der Verzugszuschlag wird nach Artikel II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. September 1923 wie folgt berechnet: Der Betrag der Zahlung wird durch den Umrechnungssatz geteilt, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der Grund- und Gewerbesteuer für die Entrichtung der Landabgabe nach dem Reichsgesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 und den Durchführungsbestimmungen hierzu maßgebend ist. Der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrag der ursprünglichen Zahlung wird als Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens zehn vom Hundert der ursprünglichen Zahlung."

2. Im § 90 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Zinsen und Zuschläge nach § 12 a Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes sind jeweils die nach § 43 dieser Verordnung für die Staatssteuer geltenden Vorschriften maßgebend."

II.

Der Verzugszuschlag, der nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes zu erheben ist, ist wie folgt zu berechnen: Der Betrag der Zahlung wird durch den Umrechnungssatz geteilt, der an dem für die Entrichtung der Wohnungsabgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Zahlung der Landabgabe nach dem Reichsgesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 und den Durchführungsbestimmungen hierzu maßgebend ist. Der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrag der ursprünglichen Zahlung wird als Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens zehn vom Hundert der ursprünglichen Zahlung. Soweit ein Verzugszuschlag erhoben wird, werden Versäumnisgebühren nicht angesetzt. Änderungen in den Vorschriften für die Erhebung des Zuschlags zu der Grund- und Gewerbesteuer gelten ohne weiteres auch für die Erhebung des Zuschlags zu der Wohnungsabgabe.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. Oktober 1923 in Kraft.

Die Verzugszinsen und Verzugszuschläge nach den Bestimmungen der Ziffern I und II werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an erhoben und zwar auch bei Zahlungen, die vor diesem Tage fällig oder zu entrichten waren, aber nicht entrichtet worden sind; letzteren Falls ist bei der Berechnung des Zuschlags vom 1. Oktober 1923 an so zu verfahren, wie wenn der Rückstand am 1. Oktober fällig gewesen wäre. Soweit für den Monat Oktober ein Verzugszuschlag nach dieser Verordnung erhoben wird, ist für diesen Monat daneben ein Verzugszuschlag nach den bisherigen Vorschriften nicht anzusetzen. Die Stundungszinsen nach dieser Verordnung können bei allen Stundungen festgesetzt werden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt werden.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1923.

Der Finanzminister. Köhler. — Der Minister des Innern. Remmele.

Der Arbeitsminister. Engler.

Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 3. April 1923 und im Einverständnis mit dem Justizministerium wird die Verordnung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, vom 27. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 387) in der Fassung vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), vom 22. Februar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) und vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) wie folgt abgeändert:

In § 2 Absatz 1 sind zu setzen statt der Worte „bis zum Betrag von 30 000 ℳ" die Worte „bis zum hundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief", statt der Worte „bis zum Betrag von 300 000 ℳ" die Worte „bis zum tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In § 3 sind die Worte „die Summe von 20 000 ℳ" zu ersetzen durch die Worte „den fünfzigfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In § 9 sind die Worte „die Summe von 50 000 ℳ" zu ersetzen durch die Worte „den zweihundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Innern. Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Die Betreibungsordnung für die Gemeinden.

Die Verordnung, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, (Betreibungsordnung für die Gemeinden) vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) in der Fassung vom 26. April 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) und vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112) wird wie folgt geändert:

In § 2 sind die Worte „binnen 14 Tagen, Geldstrafen" zu streichen.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Kleinen und Mittleren Gemeinden sind die Mahnlisten weiter zu trennen nach Schuldnern, welche Beträge bis zum Hundertfachen der Gebühr für einen einfachen Fernbrief und welche höhere Beträge zu entrichten haben; in Großen Gemeinden und Städten nach solchen, welche den tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief und weniger und solchen, welche mehr als diesen Betrag schulden."

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Städten und Großen Gemeinden kann der Stadtrat — Gemeinderat — beschließen, daß wegen der in § 10 genannten Schuldigkeiten an Stelle der besonderen Mahnung nach den vorstehenden Vorschriften je auf den Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Schuldigkeiten oder eines Teilbetrags eine öffentliche Aufforderung an die Pflichtigen, die fälligen Schuldigkeiten binnen einer mindestens auf 3 Tage zu bemessenden Frist zu bezahlen, zu erlassen ist, und daß, wer diese Frist versäumt, eine Versäumnisgebühr zu entrichten hat.

In § 21 Absatz 1 ist anstelle der Worte „bis einschließlich 20 000 ℳ" zu setzen „bis zum fünfzigfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In § 22 Absatz 1, I a sind die Worte „bis zum Betrage von 30 000 ℳ" zu ersetzen durch die Worte „bis zum hundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In § 22 Absatz 1, II a sind die Worte „bis zu 300 000 ℳ" zu ersetzen durch die Worte „bis zum tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In § 24 Absatz 1 sind die Worte „bis zu 50 000 ℳ" zu ersetzen durch die Worte „bis zum zweihundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

In Muster D (Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 191) ist zu setzen statt der Worte „mehr als 30 000 ℳ" die Worte „mehr als den hundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief" und statt der Worte „mehr als 300 000 ℳ" die Worte „mehr als den tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief".

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 2. Oktober 1923.)

Gebühren der Leichenschauer.

Die Verordnung vom 31. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 44 Seite 212) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 ist an Stelle der Worte „in Höhe von einem Viertel" zu setzen: „in Höhe von der Hälfte".

2. In § 9 Absatz 1 letzter Satz ist an Stelle der Worte „auf die nächsten vollen 1000 ℳ aufzurunden" zu setzen: „auf die nächste volle Million Mark aufzurunden".

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung

(Vom 3. Oktober 1923.)

über den Vollzug der Gemeindeordnung.

Die Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 797) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Dem Ministerium des Innern bleibt die Ausübung der Staatsaufsicht vorbehalten

a. bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in den Fällen des § 65 Absatz 3 Ziffer 15 der Gemeindeordnung, sofern hierdurch eine Gemeinde mit wertbeständigen Verpflichtungen belastet wird oder die Bürgschafts- oder Haftsumme in Städten den Betrag der hunderttausendfachen Gebühr, in den übrigen Gemeinden den Betrag der zehntausendfachen Gebühr für einen einfachen Fernbrief übersteigt.

b. Bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen aller Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Stadtgemeinden in den Fällen des § 65 Absatz 3 Ziffern 14 und 22 der Gemeindeordnung bei Werten, die den Betrag der zehntausendfachen Gebühr für einen einfachen Fernbrief übersteigen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 65

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Oktober 1923.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Finanzministers: die Organisation der Bezirksforstverwaltung; des Justizministers: über den Vollzug des Kostengesetzes.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Oktober 1923.)

Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Das Staatsministerium hat unterm 13. September 1923 beschlossen, daß nachstehende Änderungen in der Organisation der Bezirksforstverwaltung mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 eintreten:

I. Das staatliche Forstamt Markdorf wird aufgehoben.

II. Die Aufhebung dieses Forstamts hat folgende Änderungen in der Einteilung der staatlichen Forstämter zur Folge:

1. Von dem aufzuhebenden Forstamt Markdorf werden zugeteilt:

a. dem Forstamt Überlingen:
der Staatswald und die sonstigen Waldungen auf den Gemarkungen Ahausen, Ackenbach, Adelsreute, Allmannshausen, Altenbeuren, Autenweiler, Atzenweiler, Baitenhausen, Benistobel, Bermatingen, Beuren, Birkenweiler bei Neufrach, Buggensegel, Burg, Daisendorf, Efrizweiler, Eggenweiler, Falkenhalden, Gangenweiler, Gebhardsweiler, Grasbeuren, Grünwangen, Habertsweiler, Hagnau, Harresheim, Hepbach, Höge, Hornstein, Immenstaad, Ittendorf, Kirchberg, Kluftern, Leimbach, Lellwangen, Limpach, Lipbach, Littistobel, Magetsweiler, Markdorf, Meersburg, Mennwangen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Mimmenhausen, Neufrach, Oberstenweiler, Oberuhldingen, Radrach, Oberweiler, Riedetsweiler, Riedheim, Rimpertsweiler, Roggenbeuren, Schiggendorf, Sinnenberg, Stadel, Stetten, Tannen, Tepfenhard, Untersiggingen, Unteruhldingen, Urnau, Wahlweiler, Wattenberg, Weißenbach, Wendlingen, Weppach, Wiggenweiler, Wippertsweiler, Wittenhofen;

b. dem Forstamt Pfullendorf:
die Waldungen auf den Gemarkungen Deggenhausen, Obersiggingen, Oberhomberg und Unterhomberg.

2. Von dem Forstamt Überlingen werden abgegeben:

a. an das Forstamt Pfullendorf:
die Waldungen auf den Gemarkungen Furthof, Hattenweiler, Heiligenholz, Heimatsweiler, Herrmannsberg, Katzensteig, Kirnbach, Moos, Neuweiler, Pförendorf, Rickertsweiler, Rotreis, Rubacker, Taisersdorf;

b. an das Forstamt Stockach:
die Waldungen auf den Gemarkungen Einöde, Frickenweiler, Hildegrund, Mahlspüren im Tal und Sonnenberg.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

Verordnung

(Vom 30. September 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet:

Artikel I.

Das Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) wird geändert wie folgt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, hat der Antragsteller einen Gebührenvorschuß in Höhe der für das beantragte Geschäft schätzungsweise anzusetzenden Gebühr zu zahlen. Außerdem hat bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, der Antragsteller einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß zu leisten.

2. Die Vornahme des Geschäfts oder der Handlung soll von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden.

3. Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit nach § 11 die Erhebung von Kosten wegen des Unvermögens des Antragstellers zu unterbleiben hat oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn die Verzögerung des Geschäfts oder der Handlung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen oder die alsbaldige Zahlung der Gebühren oder Auslagen mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde.

4. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei der Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt."

2. § 13 erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 7 wird unter Buchstabe c folgende Vorschrift beigefügt:

„c. auf den einjährigen Betrag bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht, sofern nicht der Gesamtbetrag der Leistungen geringer ist; ist der Betrag der Bezüge in einzelnen Jahren verschieden, so ist der höchste Jahresbetrag maßgebend."

2. Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen, jedoch nicht unter 100 ℳ und nicht über 500 000 ℳ festgesetzt."

3. Im § 17 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 4" durch die Worte „§ 6 Absatz 2" ersetzt und die Worte „§ 81 Absatz 7" gestrichen.

4. Im § 20 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

5. Als § 20 a wird hinter § 20 folgende Vorschrift eingestellt:

§ 20 a.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, eine halbe Mark.

6. § 22 erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Bei Vormundschaften ist vom Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, von je 400 ℳ 1 ℳ zu erheben; angefangene Beträge werden für voll gerechnet."

2. Im Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrat Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 ℳ des Vermögens 10 ₰ zu erheben."

3. Im Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Wertes auf wiederkehrende Leistungen, Nutzungen oder Renten ist § 13 Absatz 7 maßgebend."

4. Im Absatz 6 wird die Zahl „5000" durch die Zahl „500" ersetzt.

7. § 45 erhält folgende Fassung:

„Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

I. bei Einzelkaufleuten
   a. für die Eintragung der Firma, sowie die Eintragung von Veränderungen 3 bis 100 ℳ;
   b. für die Löschung der Firma 2 bis 20 ℳ;

II. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a. für die erste Eintragung 20 bis 200 ℳ;
   b. für jede spätere Eintragung 10 bis 100 ℳ;

III. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals das Zweifache der vollen Gebühr nach Reihe B, für die Eintragung eines Beschlusses über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr nach Reihe B.

   Die Gebühren werden nach dem Betrag des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen nach dem Betrag der Erhöhung oder Herabsetzung desselben berechnet.
   b. für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung bei dem Gericht der Zweigniederlassung 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung nicht in Baden eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 152 Absatz 3, für die erste Eintragung einer in Baden errichteten Zweigniederlassung einer außerbadischen deutschen Gesellschaft vier Zehnteile der vollen Gebühr der Reihe B, jedoch mindestens 40 ℳ, für die erste Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft das Zweifache der vollen Gebühr der Reihe B;
   c. für alle sonstigen Eintragungen 20 bis 200 ℳ;

IV. für die Eintragung einer Prokura 5 bis 100 ℳ; für die Eintragung ihres Erlöschens 2 bis 20 ℳ."

8. § 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Ziffer III a des § 45 sind bei dem Gericht der Zweigniederlassung für die Eintragung des Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals 40 bis 400 ℳ, wenn aber die Hauptniederlassung in Baden nicht eingetragen ist, unbeschadet der Vorschrift in § 152 Absatz 3, bei der ersten badischen Zweigniederlassung einer außer-

badischen deutschen Gesellschaft zwei Zehnteile der nach § 45 III a anzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens 40 ℳ, bei der ersten Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft die vollen nach § 45 III a anzusetzenden Gebühren zu erheben."

9. § 48 a erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 3 werden die Worte „1000 ℳ" durch die Worte „100 ℳ",

2. im Absatz 4 die Worte „§ 20 Absatz 2" durch die Worte „§ 20 a" ersetzt.

10. § 59 a erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „höchstens aber die Hälfte der für die Eintragung festgesetzten Gebühr" gestrichen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Vorschriften in § 48 a Absätze 2 bis 4 finden Anwendung."

11. Im § 60 erhält Absatz 2 den Zusatz:

„Für gerichtliche und notarielle Urkunden (I. Teil 7. Abschnitt), sowie in den Fällen der §§ 48 a, 59 a und 59 b des Kostengesetzes gilt als volle Gebühr der doppelte Betrag der im § 20 Absatz 1 Buchstabe C bestimmten Sätze."

Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 63 erhält folgende Fassung:

„Für die Beurkundung von Gesellschaftsverträgen oder Statuten (Satzungen), welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, wird das Vierfache der vollen Gebühr erhoben."

13. Im § 71 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Für die freiwillige Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm sowie von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage bis zu 100 ℳ einschließlich 5 vom Hundert,

von dem Betrage über 100 ℳ bis zu 300 ℳ einschließlich 3 vom Hundert,

von dem Betrage über 300 ℳ bis zu 1000 ℳ einschließlich 2 vom Hundert,

von dem Betrage über 1000 ℳ bis zu 5000 ℳ einschließlich 1 vom Hundert,

von dem Betrage über 5000 ℳ ½ vom Hundert,

jedoch nicht unter 2 ℳ."

14. Im § 72 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Im Falle c findet, soweit die einzelnen Beschlüsse im inneren Zusammenhang stehen, § 65 Absatz 2 und, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, auch § 13 Absatz 9 Anwendung."

15. § 74 erfährt folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes mit der Weggebühr weniger als die Postprotestgebühr, so wird der Unterschiedsbetrag als Zusatzgebühr erhoben."

2. Im Absatz 4 treten anstelle der Worte „mindestens aber um 2 ℳ" die Worte „mindestens aber um 1 ℳ".

16. Im § 81 wird Absatz 7 gestrichen.

17. § 95 erfährt folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerks samt Zubehör wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. Nimmt die Einsicht mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Stunde um eine halbe Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet."

2. Anstelle des Absatzes 3 tritt folgende Vorschrift:

„3. Für Abschriften aus dem Lagerbuch werden als Schreibgebühr 5 ₰ für jedes beschriebene Grundstück, falls aber die Beschreibung eines Grundstücks mehr als eine Seite Raum in Anspruch nimmt, für dieses je 10 ₰ für die angefangene Seite erhoben. Der Mindestbetrag der Abschriftgebühr ist eine halbe Mark."

18. Im § 113 erfährt Absatz 1 folgende Änderungen:

1. Im Satz 1 werden die Worte „von 2 ℳ" ersetzt durch die Worte „des eineinhalbfachen Betrags der jeweils den Beamten bei auswärtigen Dienstverrichtungen nach den Dienstreisekostenvorschriften zustehenden Ganggebühr".

2. Satz 4 wird gefaßt wie folgt:

„Für Geschäfte, welche auf Antrag auf auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommen werden, wird ein teilweiser Ersatz der genannten Auslagen nach Maßgabe des § 114 Absatz 4 erhoben."

19. § 114 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verteilung der Tagegelder und Reisekosten für die Abhaltung des Grundbuchtags und für die Erledigung von Notariatsgeschäften, die auf Antrag der Beteiligten vorgenommen werden, erfolgt in der Regel nach dem Verhältnis der auf den Grundbuchtag und die Antragsgeschäfte verwendeten Zeit. Soweit diese Verteilung im Einzelfalle, insbesondere mit Rücksicht auf den Wert des Geschäfts, zu Härten oder Unbilligkeiten führen sollte, kann das Notariat eine andere, der Billigkeit entsprechende Verteilung der Reisekosten anordnen."

20. § 115 wird geändert wie folgt:

1. Absatz 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„1. In den Städten und Großen Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung kostet die amtliche Schätzung des Wertes von Grundstücken durch den Stadtrat, den ständigen Ausschuß oder den Gemeinderat:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. wenn der Schätzungswert 3000 ℳ nicht übersteigt . . . . . 3 ℳ,
b. bei einem Schätzungswert von mehr als 3000 ℳ bis zu 5000 ℳ einschließlich . . 5 „
c. bei einem Schätzungswert von mehr als 5000 ℳ bis zu 10000 ℳ einschließlich . . 10 „
d. bei einem Schätzungswert von mehr als 10000 ℳ bis zu 20000 ℳ einschließlich . 15 „
e. bei einem Schätzungswert von mehr als 20000 ℳ bis zu 30000 ℳ einschließlich . 20 „
f. bei einem Schätzungswert von mehr als 30000 ℳ bis zu 50000 ℳ einschließlich . 25 „
g. bei einem höheren Schätzungswert von je 10000 ℳ mehr . . . . . 1 ℳ".

2. Im Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

21. Im § 116 wird Absatz 2, im § 117 Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

22. Im § 118 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„1. Für Grundstücksschätzungen durch einen ständigen öffentlichen Schätzer nach § 48 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes wird die Hälfte der im § 115 festgesetzten Gebühren, jedoch mindestens der Betrag von 2 ℳ erhoben."

23. § 144 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Mußte der den Berechtigten zukommende Betrag von dem Vollstreckungsgericht hinterlegt werden, so ist für die hierdurch verursachte Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Zehntel der vollen Gebühr aus dem hinterlegten Betrag, mindestens aber 1 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ, zu erheben."

24. Es werden ersetzt:
1. im § 23 Absatz 1 die Worte „5000 ℳ" durch die Worte „500 ℳ";
2. im § 34a die Worte „50 ℳ" durch die Worte „1 ℳ";
3. im § 39 die Worte „4 ℳ" durch die Worte „2 ℳ";
4. im § 40 die Worte „1000 ℳ" durch die Worte „100 ℳ";
5. in den §§ 42, 49, 59 und 110 die Worte „1 ℳ" durch die Worte „eine halbe Mark";
6. in den §§ 47 und 75 die Worte „3 ℳ" und „50 ₰" durch die Worte „1 ℳ" und „10 ₰";
7. im § 52 die Worte „20 ℳ" und „10 ℳ" durch die Worte „8 ℳ" und „3 ℳ";
8. im § 55 die Worte „20 bis 300 ℳ" und „10 ℳ" durch die Worte „20 bis 100 ℳ" und „5 ℳ";
9. im § 57 die Worte „5 ℳ" durch die Worte „1 ℳ";
10. im § 64 Absatz 2 Satz 3 die Worte „1000000 ℳ" durch die Worte „500000 ℳ";
11. im § 69 die Worte „500 ℳ" durch die Worte „50 ℳ, in anderen Fällen, die Gebühr für die öffentliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts";
12. im § 76 die Worte „mindestens 5 ℳ und höchstens 150 ℳ" durch die Worte „1 ℳ und höchstens 10 ℳ";
13. im § 92 Absatz 1 die Worte „2 ℳ" durch die Worte „1 ℳ" und im Absatz 3 die Worte „2 ℳ" durch die Worte „eine halbe Mark";
14. im § 93 Absatz 4 die Worte „10000 ℳ", „30000 ℳ" und „50000 ℳ" der Reihe nach durch „1000 ℳ", „3000 ℳ" und „5000 ℳ";
15. im § 127a die Worte „2 ℳ bis 50 ℳ" durch die Worte „2 ℳ bis 5 ℳ".

Artikel II.

1. Die im Kostengesetz sowie in den §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung vom 20. August 1864 in der Fassung der Gesetze vom 21. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) und vom 7. Mai 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) bestimmten Gebührensätze einschließlich der Mindest- und Höchstbeträge sowie der Wertstufen und Wertgrenzen gelten als Grundzahlen, die mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfachen sind.

2. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Woche vom statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächst höheren, durch eine Million teilbaren Betrag.

3. Soweit im Kostengesetz auf Gebührenvorschriften in anderen Gesetzen verwiesen ist, bleiben diese in Kraft; die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung. Das gleiche gilt für Gebühren in gemeindegerichtlichen Sachen und für Gebühren der Ortsrichter.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fälligen Gebühren Anwendung. Auf den gleichen Zeitpunkt kommen die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1920 und 25. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) zu erhebenden Zuschläge in Wegfall. Gleichzeitig treten die Verordnungen über den Vollzug des Kostengesetzes vom 26. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40), vom 21. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) und vom 9. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 66

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Oktober 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung von Amtsbezeichnungen; die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen; des Arbeitsministers: die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen; die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Änderung von Amtsbezeichnungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Anwärter für den höheren öffentlichen Dienst im Hochbau-, Maschinenbau- und Ingenieurbaufach führen während des Vorbereitungsdienstes statt der Bezeichnung Baupraktikant oder Ingenieurpraktikant die Bezeichnung Regierungsbauführer und die Anwärter für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst nach bestandener Obersekretärprüfung statt der Bezeichnung Finanzassistent die Bezeichnung Finanzpraktikant.

§ 2.

Soweit in Verordnungen und Ausführungsbestimmungen die Bezeichnung Baupraktikant oder Ingenieurpraktikant oder Finanzassistent gebraucht wird, ist sie durch die Bezeichnung Regierungsbauführer oder Finanzpraktikant ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 8. Oktober 1923.)

Die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Auf Antrag des Ministers des Innern wird mit Wirkung vom 1. September 1923 unter Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) bestimmt, daß die in der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1920 über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 94) festgesetzten Gebühren mit der Hälfte der Schlüsselzahl zu vervielfachen ist, die jeweils für die Berechnung der Postgebühr für einen einfachen Inlands-Fernbrief gilt.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Artikel 1 und 3 der Verordnungen vom 7. September und 28. September 1923 über die Arzneitaxe mit Wirkung vom 3. Oktober 1923 verordnet, was folgt:

1. Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1923, zehnte abgeänderte Ausgabe", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Dabei ist der Wortlaut von Ziffer 1 B der Allgemeinen Bestimmungen zu ändern, wie folgt:

„B. durch Vervielfältigung der Grundzahlen mit den amtlich bekannt gegebenen Schlüsselzahlen, und zwar

a. durch Vervielfältigung der Summe der Grundzahlen aus A. I. und III. mit der Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße, und

b. soweit Arbeitspreise zu berechnen sind, durch Vervielfältigung der Grundzahlen aus A. II. mit der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen.

Im Falle a ist das Produkt, im Falle b die Summe der Produkte der Preis der Arznei, ausgedrückt in Mark.

Ziffer 2, letzter Absatz, erhält folgende Fassung:

„Unter Vergütung ist das Produkt aus Grundzahl und der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen zu verstehen."

In Ziffer 7, Absatz 2, werden die Worte:

„aus Grundzahl und Schlüsselzahl" ersetzt durch die Worte: „aus Grundzahl und der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen".

In Ziffer 19, vorletzter Absatz werden die Worte:

„mit der Schlüsselzahl" ersetzt durch die Worte: „mit den zugehörigen Schlüsselzahlen."

Die Schlüsselzahlen im Sinne der Ziffer 1. B. der Allgemeinen Bestimmungen werden jeweils von dem Reichsministerium des Innern im Reichsanzeiger bekannt gegeben.

2. Ziffer 31 der Allgemeinen Bestimmungen wird gestrichen.

Die Ziffer 32 trägt künftig die Bezeichnung 31.

3. Der mit Wirkung vom 24. September 1923 auf 500 000 ℳ erhöhte besondere Beschaffungszuschlag auf jede Arzneiabgabe (Rezept, Spezialität, Handverkauf) für das besetzte Gebiet kommt mit Inkraftsetzung der Zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 in Fortfall. An seine Stelle tritt eine besondere, vom Reichsministerium des Innern jeweils bekanntgegebene, erhöhte Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Leers.

Verordnung.

(Vom 5. Oktober 1923.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „5000 bis 10 000 ℳ" zu setzen: „auf den 5- bis 10fachen Betrag des jeweiligen Portos eines Inlandfernbriefes der niedersten Gewichtsstufe".

Karlsruhe, den 5. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 26. September 1923.)

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

Die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 17. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) wird mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Stiftung betragen das Hundertfache der Gebühr eines einfachen Ortsbriefes und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler.

Verordnung.

(Vom 26. September 1923.)

Die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 4. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122) wird mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung in der Prüfungsstelle betragen das Hundertfache der Gebühr eines einfachen Ortsbriefes und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten; wer vor der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

Karlsruhe, den 26. September 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 26. September 1923 über die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) muß es auf Seite 308 unter Ziffer 6. Heimatschein statt 50 ℳ „**50 Pfg.**" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 67

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Oktober 1923.

Inhalt.

Notgesetz: Änderung des Landeskirchensteuergesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Finanzministers: die Organisation der Bezirksforstverwaltung; Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten; die Handelskammern; das polizeiliche Meldewesen.

Notgesetz.

(Vom 9. Oktober 1923.)

Änderung des Landeskirchensteuergesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des Artikels 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel I.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 wird nach Absatz 2 als Absatz 3 eingefügt:
   „Bei fortschreitender Geldentwertung kann das Kultusministerium Zuschläge zu der nach Absatz 2 bestimmten Steuer festsetzen. Diese Zuschläge sind auf die vom Kultusministerium bezeichneten Zeitpunkte ohne besondere Anforderung zu entrichten. Dabei kann bestimmt werden, daß, wenn die Zahlung nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt wird, Verzugszuschläge bis zu der für die Vorauszahlungen der staatlichen Grund- und Gewerbesteuer festgesetzten Höhe zu entrichten sind."
2. Artikel 14 Absatz 3 erhält als Absatz 4 folgende Fassung:
   „Die Entwertungszahl (Absatz 2) und die Zuschläge (Absatz 3) sind für alle kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaften im Benehmen mit diesen einheitlich festzusetzen und können für die Reichseinkommensteuer und für die Landessteuer von Grundvermögen und Gewerbebetrieb verschieden hoch bemessen werden."

Artikel II.

Die Vorschriften in Artikel I treten am 1. Oktober in Kraft. Sie gelten nur für das Kirchensteuerjahr 1923.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 4. Oktober 1923.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der Paragraph 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 875) wird dahin geändert, daß in Absatz 1 an die Stelle der Worte „in drei Teilbeträgen" die Worte „in Teilbeträgen" treten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Das Staatsministerium
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Oktober 1923.)

Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Das Staatsministerium hat unterm 28. September 1923 beschlossen, daß in Abänderung der Staatsministerialentschließung vom 16. August 1909 Nr. 726/27 die Waldungen auf dem badischen Teil der Gemarkung Rheinau (Elsaß) mit sofortiger Wirkung dem Forstamt Ettenheim zugeteilt werden.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
In Vertretung:
Sammet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 8. Oktober 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	180 Millionen ℳ	260 Millionen ℳ
„	II	225 „ „	325 „ „
„	III	270 „ „	390 „ „
„	IV	315 „ „	455 „ „
„	V	360 „ „	520 „ „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	90 Millionen ℳ	200 Millionen ℳ
„	II	115 „ „	250 „ „
„	III	135 „ „	300 „ „
„	IV	160 „ „	350 „ „
„	V	180 „ „	400 „ „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 60 Millionen ℳ, im übrigen bis zu 20 Millionen ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 1,4 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1923.)

Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten.

In Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) mit sofortiger Wirkung verordnet:

Die in §§ 1 und 3 der Verordnung vom 30. Juli 1888 enthaltenen täglichen Verpflegungssätze von 1 ℳ 30 ₰, 80 ₰ und 60 ₰ sind als Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfältigen.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in dieser Woche vom badischen statistischen Landesamt veröffentlichte wöchentliche Landesindexziffer (ohne Bekleidung) unter Abrundung auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1923.)

Die Handelskammern.

Der Absatz 1 des § 9 der Verordnung über die Handelskammern vom 28. Dezember 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1887 Seite 3) in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 525) erhält folgende Fassung:

Die Handelskammer erläßt sodann eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten, welche mindestens folgende Angaben enthalten soll:

1. den Anlaß der Wahl,
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit,
3. die namentliche Bezeichnung der Austretenden und die Angabe der Zahl und Dauer der Dienstzeit der zu Wählenden,
4. die Bezeichnung der Räumlichkeit, in welcher die Wahl stattfindet,
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1923.)

Das polizeiliche Meldewesen.

Der § 13 der Verordnung über das polizeiliche Meldewesen vom 8. Mai 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XII) in der Fassung vom 10. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) erhält folgende Fassung:

§ 13.

Die Vordrucke zu den Meldungen sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde oder Gemeindebehörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu behändigen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 68

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1923.

Inhalt.

Notgesetz: die Ausübung polizeilicher Befugnisse.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Verwaltungsgebühren; Brotversorgung; des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Justizministers: zur Abänderung der Fürsorgeerziehungsordnung.

Druckfehlerberichtigung.

Notgesetz.

(Vom 16. Oktober 1923.)

Die Ausübung polizeilicher Befugnisse.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Der unbefugte Zusammenschluß von Personen zu Aufgaben, die der Polizei vorbehalten sind, ist verboten. Wer es unternimmt, Personen zu solchen Aufgaben zu vereinigen, oder wer für solche Aufgaben durch Übungen oder auf andere Weise vorbereitet, oder wer an solchen Vereinigungen oder Vorbereitungen teilnimmt, wird, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Artikel 1 treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 16. Oktober 1923.)

Verwaltungsgebühren.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. September 1923, Verwaltungsgebühren, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 292) wird aufgrund der in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) erteilten Ermächtigung verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1923, Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 211) erhält folgende Fassung:

„Die im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen sind mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfachen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Wo für die Bemessung der Sporteln und Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, ist sowohl der Mindest- als auch der Höchstsatz mit der in Absatz 1 genannten Teuerungszahl zu vervielfachen."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 16. Oktober 1923.)

Brotversorgung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

§ 1.

Bis auf weiteres darf Weiß- und Halbweißbrot nur als Kleinbrot im Gewicht von nicht mehr als 100 g (sogenannte Tafelbrötchen) und im übrigen nur Schwarzbrot hergestellt, feilgehalten und vertrieben werden.

Die Bezirksämter können nähere Anordnungen über die Zusammensetzung des Schwarzbrotes treffen. Sie können auch bestimmten Betrieben die Herstellung von Krankengebäck gestatten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Oktober 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I.	700 Millionen ℳ	1 000 Millionen ℳ
„ II.	875 „ „	1 250 „ „
„ III.	1 050 „ „	1 500 „ „
„ IV.	1 225 „ „	1 750 „ „
„ V.	1 400 „ „	2 000 „ „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I.	350 Millionen ℳ	750 Millionen ℳ
„ II.	440 „ „	940 „ „
„ III.	525 „ „	1 125 „ „
„ IV.	615 „ „	1 310 „ „
„ V.	700 „ „	1 500 „ „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 180 Millionen ℳ, im übrigen bis zu 60 Millionen ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 5 Millionen ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung

(Vom 12. Oktober 1923.)

zur Abänderung der Fürsorgeerziehungsordnung.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und des Kultus und Unterrichts wird verordnet:

Artikel I.

Die Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381) wird geändert, wie folgt:

1. In § 56 Absatz 1 werden hinter den Worten: „die Kosten der Fürsorgeerziehung“ in Klammer die Worte beigefügt: „ausgenommen die Kosten der Anstaltserziehung; vergl. § 59“.
2. In § 56 Absatz 1 und § 57 tritt an die Stelle des Wortes „halbjährlich“ und in § 59 an die Stelle des Wortes „vierteljährlich“ jeweils das Wort „monatlich“.
3. Dem § 59 wird als Absatz 2 folgende Bestimmung angefügt:

„Nichtstaatliche Erziehungsanstalten fordern die nach § 47 festgesetzten Kosten der Erziehung und Verpflegung zu zwei Dritteln beim Vormundschaftsgericht und zu einem Drittel bei dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband an. Bei dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband sind auch die nach § 54 Absatz 2 und 3 von diesem allein zu tragenden weiteren Kosten zu erheben. Ist der Erziehungsanstalt der endgültig unterstützungspflichtige Armenverband nicht bekannt, so ist die Vollzugsstelle zur vorschüßlichen Bezahlung der den Armenverband treffenden Kosten verpflichtet.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Herrn Arbeitsministers vom 26. September 1923, die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324) muß es in der ersten Zeile des letzten Absatzes statt Stiftung „**Prüfung**“ heißen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 69

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. Oktober 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung; Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landessteueraufwertungsverordnung); des Finanzministers und des Ministers des Innern: der Vollzug der Landessteueraufwertungsverordnung; des Finanzministers: Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923; des Ministers des Innern: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; des Arbeitsministers: die Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Notgesetz

(Vom 22. Oktober 1923.)

über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums auf den Inhaber lautende Goldschatzanweisungen im Gesamtbetrag von 2 100 000 ℳ (500 000 nordamerikanische Dollar) auszugeben.

§ 2.

Das Finanzministerium bestimmt, unter welchen Bedingungen die Anleihe ausgegeben wird.

§ 3.

Die Schuld ist am 2. Mai 1927 aus den Holzerlösen des Landes in der am Fälligkeitstag geltenden Währung zurückzuzahlen.

§ 4.

Über die Verwendung dieser Schatzanweisungen zur Zahlung von Landesabgaben trifft das Finanzministerium Bestimmung.

§ 5.

Mit dem Vollzug wird das Finanzministerium beauftragt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung

(Vom 19. Oktober 1923.)

über die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545) auf Antrag der Minister der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden weiter erklärt:

1. die Bezirkszollinspektoren,
2. die den Besoldungs- oder Vergütungsgruppen IV—X angehörigen Beamten und Angestellten des Steueraußendienstes der Reichsfinanzverwaltung,

wenn sie in Baden ihren Dienstsitz haben und von dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft an einem badischen Landgericht als ausgebildet erklärt worden sind.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landessteueraufwertungsverordnung).

Auf Grund des § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 939) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 939) — Reichssteueraufwertungsverordnung — sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 951) — Durchführungsbestimmungen — mit etwaigen Änderungen und Ergänzungen finden auf die Abgaben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und Religionsgemeinschaften, nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister entsprechende Anwendung. Die zuständigen Minister können durch Verordnung von den genannten Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen; sie erlassen auch die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften. Für die Gemeinde- und Kreissteuern hat dies durch den Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister, für die Wohnungsabgabe durch den Arbeitsminister im Benehmen mit dem Finanzminister und dem Minister des Innern, für die Kirchensteuern durch den Unterrichtsminister im Benehmen mit den beteiligten Religionsgemeinschaften zu geschehen. Im übrigen werden die von den Reichsvorschriften abweichenden Bestimmungen und die Vollzugsvorschriften vom Finanzminister erlassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Der Vollzug der Landessteueraufwertungsverordnung.

Auf Grund des § 1 der Landessteueraufwertungsverordnung vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichssteueraufwertungsverordnung und die Durchführungsbestimmungen hiezu finden Anwendung auf Zahlungen der Grund- und Gewerbesteuer des Landes, der Gemeinden und Kreise. Keine Anwendung finden die §§ 12 und 18 sowie für die Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinden und Kreise die §§ 13—15 jener Verordnung.

§ 2.

Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld im Sinne von § 3 der Reichssteueraufwertungsverordnung gilt bei den Grund- und Gewerbesteuern für die Vorauszahlungen der Tag, an dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind. Für die endgültige Steuer bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes der Entstehung der Schuld vorbehalten.

§ 3.

1. Für Zahlungen der Grund- und Gewerbesteuern, die nicht bis zum Inkrafttreten der Landessteueraufwertungsverordnung bewirkt worden sind, werden die Bestimmungen des § 12a Absatz 1 und 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften aufgehoben und zwar die Bestimmungen in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1923 mit Wirkung vom 1. Mai 1923, diejenigen in der Fassung des Gesetzes vom 2. Oktober 1923 mit Wirkung vom 9. Oktober 1923.

2. Die Frist innerhalb der nach § 9 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen Schulden noch durch Leistung des ursprünglichen Papiermarkbetrags getilgt werden können, endet für Zahlungen der Grund- und Gewerbesteuern am 31. Oktober 1923 und gilt nur für Zahlungen, die vor diesem Tage fällig geworden sind. Wenn solche Zahlungen längstens am 31. Oktober 1923 geleistet werden, findet Absatz 1 auf sie keine Anwendung.

§ 4.

Die in § 1 genannten Vorschriften, insbesondere § 8 der Durchführungsbestimmungen sowie die Vorschriften dieser Verordnung finden auch entsprechende Anwendung auf die früheren Vermögens- und Einkommensteuern.

§ 5.

Auf die Wandergewerbesteuer finden die in § 1 genannten Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 6 der Reichssteueraufwertungsverordnung wird mit der Maßgabe angewendet, daß der Berechnung des Goldmarkbetrags auf den 1. September 1923 die Steuersätze des Tarifs in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 963) allgemein im hundertfachen Betrag zu Grunde zu legen sind. Als Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gilt der Tag, an dem die Steuer zu entrichten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Landessteueraufwertungsverordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Finanzminister. Köhler. Der Minister des Innern. Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1923, vom 21. August 1923 und vom 2. Oktober 1923 und auf Grund der Vollzugsverordnung zur Landessteueraufwertungsverordnung vom 20. Oktober 1923 wird folgendes bestimmt:

Zur Angleichung an die Geldentwertung ist als Vorauszahlung auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 auf das Ende der Monate Oktober 1923 bis einschließlich März 1924 jedesmal der Betrag zu entrichten, der als Vorauszahlung auf den 30. September 1923 zu leisten war (d. i. das 5000fache der gesamten für das Rechnungsjahr 1922 festgesetzten Steuer) und zwar nach dem Goldwert am 30. September 1923. Der Goldmarkbetrag auf 30. September 1923 ergibt sich, wenn der Papiermarkbetrag auf diesen Tag durch den an diesem Tag maßgebenden Umrechnungssatz (31 900 000 Papiermark = 1 Goldmark) geteilt wird. Die Steuerschuld auf das Ende eines jeden der Monate Oktober 1923 bis März 1924 ergibt sich, wenn der auf 30. September 1923 errechnete Goldbetrag mit dem am Ende der genannten Monate beziehungsweise am Tage der tatsächlichen Zahlung maßgebenden, vom Reichsfinanzminister bestimmten Goldumrechnungssatz vervielfacht wird; der Betrag ist auf volle Million Mark abzurunden. Wird nach dem Fälligkeitstage bezahlt, so sind außerdem von diesem Tag an Verzugszinsen zu fünf v. H. von dem Goldmarkbetrag zu entrichten. Etwaige nach Inkrafttreten der Landessteueraufwertungsverordnung geleisteten freiwilligen Vorauszahlungen werden mit dem Goldwert am Tage der Zahlung auf später fällige Schuldigkeiten angerechnet.

Die nach dem vorstehenden zu leistenden Zahlungen werden nicht besonders angefordert.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Artikel 1.

Der § 13 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913, der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1921, die Arzneitaxe, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 550) erhält unter Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 7. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 folgende Fassung:

§ 13.

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag bis zu 20 Goldmark, nach dem letzten Dollarbriefkurs an der Berliner Börse vor Monatsschluß berechnet, sind unter der Voraussetzung, daß am Anfang des Monats eine Vorauszahlung von mindestens 20 Goldmark, nach dem letzten Dollarbriefkurs vor Monatsanfang berechnet, geleistet wird, 2 v. H. nachzulassen. Wird die Voraussetzung nicht oder nicht ganz erfüllt, so braucht der Apotheker bei einem Rechnungsbetrag bis zu 20 Goldmark keinen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 100 Goldmark (nach dem Kurs vor Monatsschluß) 4 v. H., für die noch höheren Beträge sowie im Falle der täglichen Rechnungsstellung, letzterenfalls ohne Rücksicht auf den Betrag, 6 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarung davon abhängig, daß die Rechnung binnen 4 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

Lieferungen für mehrere in einen Verband zusammengeschlossene Krankenkassen dürfen bei der Feststellung des für die Höhe des Abschlags maßgebenden monatlichen Rechnungsbetrags (Absatz 1) zusammengezählt werden, wenn die Rechnungen auf einem Blatt ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt sind.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, ist von dem Verkaufspreis in jedem Falle 6 v. H. nachzulassen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Unter Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231 ff.) und unter Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Untersuchungsgebühren (A-D) sind auf die Hälfte zu ermäßigen und mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfältigen.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in dieser Woche vom badischen Statistischen Landesamt veröffentlichte wöchentliche Landesindexziffer (ohne Bekleidung) unter Abrundung auf den nächst höheren, durch eine Million teilbaren Betrag.

2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.

3. Bei allen Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, welche die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, sind die Gebühren des Verzeichnisses auf $^1/_4$ zu ermäßigen und sodann mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfältigen.

Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, fällt jede Ermäßigung weg, sodaß die volle Gebühr des Verzeichnisses mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielfältigt wird.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 23. Oktober 1923.)

Die Ausführung des Reichsmietengesetzes.

Die Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 457) wird mit sofortiger Wirkung abgeändert wie folgt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Hundertsätze für die Abzüge nach § 2, sowie für die Zuschläge nach §§ 3 und 7 des Reichsmietengesetzes sind von den Gemeindebehörden festzusetzen. Für die Fälle des § 10 Absatz 2 des Reichsmietengesetzes (Zuschlag für gewerbliche Räume) werden die Gemeindebehörden ermächtigt, Höchstsätze in Hundertsätzen der Grundmiete festzusetzen, welche nach Klassen abgestuft werden können. Innerhalb der festgesetzten Höchstsätze bestimmt im Streitfalle das Mieteinigungsamt den Zuschlag.

Für die Mittleren und Kleinen Gemeinden im Sinne des § 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 erfolgt die Festsetzung der Hundertsätze einschließlich der Höchstsätze nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung durch das Bezirksamt. Gegen die Entscheidung des Bezirksamts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Arbeitsminister ist ermächtigt, Grundsätze über die Festsetzung von Hundertsätzen (Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 2) aufzustellen und Hundertsätze auch selbst festzusetzen.

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Bezirksamt (§ 5 Absatz 2 der Verordnung) hat die von ihm bestimmten Hundertsätze ortsüblich bekannt zu machen und dem Landeskommissär und dem Arbeitsminister anzuzeigen.

3. In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Festsetzung eines Zuschlags nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsmietengesetzes bleibt, soweit die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall zutreffen und die Vertragsteile sich über die Höhe des Zuschlags nicht einigen, auf Antrag dem Mieteinigungsamt aufgrund der vom Vermieter nachgewiesenen Kostensteigerungen überlassen.

4. In § 14 wird folgender Absatz als Absatz 2 eingefügt:

Auch die Bezirksämter werden ermächtigt, für alle oder einzelne Gemeinden des Amtsbezirks die Zuschläge für Betriebskosten nach Absatz 1 festzusetzen.

5. In § 16 Absatz 1 sind die Worte „ . . . von der Gemeindebehörde" zu streichen.

6. In den §§ 6, 9, 12 und 21 werden die Worte „der Bezirksrat" durch die Worte „das Bezirksamt" ersetzt.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 70

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Oktober 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922; des Finanzministers: die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen; Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes; die Arzneitaxe; über den Vollzug des Sparkassengesetzes; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923.

Druckfehlerberichtigung.

Notgesetz

(Vom 30. Oktober 1923.)

über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Gebäudeversicherungsgesetz in der durch die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412) veröffentlichten und durch die Gesetze vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) und vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

In § 58

1. ist in Absatz 2 statt der Worte „4 Wochen" zu setzen „einer Woche".

2. sind hinter Absatz 2 folgende neue Absätze einzufügen:

„(3). Wird der Betrag nicht bis zu dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Zeitpunkt bezahlt, so werden von der Fälligkeit an Zinsen erhoben. Die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen wird vom Ministerium des Innern bestimmt, das den Zinsfuß auf mehr als 5 vom Hundert jährlich festsetzen kann.

(4). Übersteigt der rückständige Betrag 500 000 ℳ, so ist von der Fälligkeit an nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern ein Zuschlag zu zahlen. Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 ℳ erhoben. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die Grenzen anders festzusetzen. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, werden Zinsen nicht angesetzt.

(5). Die Zinsen und der Zuschlag (Absatz 3 und 4) werden von der Hebestelle festgesetzt. Gegen die Festsetzung ist innerhalb eines Monats nach Anforderung nur die Beschwerde zulässig.

(6). Das Ministerium des Innern kann Übergangsbestimmungen treffen, die bei Änderung des Zinsfußes und des Zuschlages erforderlich werden."

3. wird der bisherige Absatz 3 Absatz 7.

Artikel 2.

Die Vorschriften in Artikel 1 treten mit dem Tag in Kraft, der auf ihre Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt folgt.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 30. Oktober 1923.)

über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922.

Aufgrund der Ermächtigung in § 1 Artikel 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Fleischsteuergesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 968) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 316) verordnet, was folgt:

I.

Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Steuer stuft sich bei Rindvieh nach dem bei der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht) ab.

Sie beträgt für jedes Stück

von weniger als 200 Kilo	4,—	Goldmark
von 200 bis ausschließlich 250 Kilo . .	6,—	„
von 250 Kilo und mehr	11,—	„
und für jedes Milchkalb	2,—	„
Die Steuer für jedes Schwein beträgt .	3,50	„
für jedes Schaf	1,50	„

Die Steuer ist in Papiermark zu entrichten und errechnet sich durch Vervielfachung obiger Sätze mit dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

II.

In Artikel 11 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Für ausgeschlachtetes Fleisch, welches frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert oder gekocht usw.) in das Land Baden eingeführt wird, ist die Steuer mit 10 Pfennig vom Kilo vervielfacht mit dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für Reichssteuern zu entrichten.

III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1923.)

Die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen.

Auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. April 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80 — wird folgendes bestimmt:

Die Prüfungsgebühren werden künftig nicht mehr in einem feststehenden Betrag, sondern in einer der jeweiligen Geldentwertung entsprechenden Höhe erhoben. Zu diesem Zweck ist eine für die Prüfungen der Beamten der verschiedenen Besoldungsgruppen festgesetzte Grundzahl mit einer bestimmten Teuerungszahl zu vervielfachen.

Als Grundzahlen haben zu gelten:

Bei Prüfungen für die Beamtenstellen (Eingangsstellen)

der Besoldungsgruppe	X	20 ℳ
„ „	IX	15 ℳ
„ „	VIII und VII . . .	10 ℳ
„ „	V	5 ℳ.

Als Teuerungszahl gilt jeweils die von dem Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsindexziffer für die Kosten der Lebenshaltung unter Abrundung auf eine volle Million nach unten und zwar in der der Anforderung der Prüfungsgebühr vorangehenden Kalenderwoche.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 9. Mai 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98 — außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Oktober 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	2 800 Millionen ℳ	4 000 Millionen ℳ
„ II .	3 500 „ „	5 000 „ „
„ III .	4 200 „ „	6 000 „ „
„ IV .	4 900 „ „	7 000 „ „
„ V .	5 600 „ „	8 000 „ „.

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	1 400 Millionen ℳ	3 000 Millionen ℳ
„ II .	1 800 „ „	3 800 „ „
„ III .	2 100 „ „	4 500 „ „
„ IV .	2 500 „ „	5 300 „ „
„ V .	2 800 „ „	6 000 „ „.

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 600 Millionen ℳ, im übrigen bis zu 200 Millionen ℳ täglich.

4. Die Ganggebühr 30 Millionen ℳ für den Kilometer.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1923.)

Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Aufgrund des § 58 des Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) und des Gesetzes vom 30. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) wird bestimmt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einziger Paragraph.

1. Der Zinsfuß für Verzugszinsen wird auf 100 vom Hundert monatlich, der Zinsfuß für Stundungszinsen auf mindestens 5 vom Hundert jährlich oder höchstens 100 vom Hundert monatlich festgesetzt.

2. Der Verzugszuschlag wird wie folgt berechnet: der Betrag der Zahlung wird durch den Umrechnungssatz geteilt, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung jeweils nach der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 939) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 951) gilt. Der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungssatz vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrag der ursprünglichen Zahlung wird als Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 10 vom Hundert der ursprünglichen Zahlung.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 27. Oktober 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 25. Oktober 1923 verordnet, was folgt:

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, 10. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

unter a statt 20 und 40 sind zu setzen 30 und 60,
unter b statt 40 ist zu setzen 60,
unter c statt 60 ist zu setzen 90,
unter d und e statt 15 ist zu setzen 25.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung

(Vom 27. Oktober 1923.)

über den Vollzug des Sparkassengesetzes.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) wird nachstehende Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Sparkassen erlassen:

§ 1.

Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Sparkassen führt das für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Bezirksamt. Bei Sparkassen, die von einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden verbürgt sind, tritt an die Stelle des Bezirksamts der für den Verwaltungssitz der Sparkasse zuständige Landeskommissär. Dieser kann das Bezirksamt am Sitz der Sparkasse mit der Vornahme einzelner bei Wahrnehmung der Staatsaufsicht erwachsender Dienstgeschäfte beauftragen.

§ 2.

Neben den durch § 13 des Sparkassengesetzes der Staatsaufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben ist diese für die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen nach § 8 Absatz 1 c und d in Verbindung mit Absatz 2 des Sparkassengesetzes zuständig.

§ 3.

1. Das Ministerium des Innern ist zur Erteilung der Staatsgenehmigung nach § 1 Absatz 3, § 8 Absatz 1 a und b in Verbindung mit Absatz 2, und nach § 11 Absatz 6 des Sparkassengesetzes zuständig. Es kann diese Zuständigkeit der Staatsaufsichtsbehörde übertragen.

2. Vorlagen an das Ministerium des Innern haben durch Vermittlung der Staatsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 4.

Unterliegt ein nach dem Sparkassengesetz genehmigungspflichtiger Vorgang gleichzeitig der gemeinderechtlichen Genehmigungspflicht, so regelt sich auch für diese letztere die Zuständigkeit nach §§ 2 und 3.

§ 5.

1. Zur Verpflichtung des Geschäftsleiters (Rechners) und des Gegenbuchführers (Kontrolleurs) einer öffentlichen Sparkasse ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

2. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre einen feierlichen Eid, daß ich im Dienste der . . . . . Sparkasse . . . . . Gesetz, Verordnung und Satzung gewissenhaft und treu beachten will.

So wahr mir Gott helfe."

3. Die Worte „So wahr mir Gott helfe" sind auf Wunsch des Eidespflichtigen wegzulassen.

4. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6.

1. Für die Beleihung solcher Werte, gegen deren Verpfändung eine öffentliche Sparkasse Schuldscheindarlehen geben darf (§ 11 Absatz 2 f, Absatz 3 k und l des Sparkassengesetzes) gelten folgende Vorschriften:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Die an den deutschen Börsen amtlich notierten Wertpapiere dürfen bis zu 25 Prozent und, wenn es sich um besonders sichere Anlagen handelt, bis zu 30 Prozent des Kurswertes beliehen werden.

Bei Wertpapieren, die auf eine wertbeständige Forderung lauten, oder die in einer wertbeständigen Einheit notiert werden, darf, soweit sie zur Sicherung wertbeständiger Darlehen dienen, die Beleihungsgrenze bis zu 50 Prozent, soweit es sich außerdem um festverzinsliche Schuldverschreibungen deutscher öffentlich-rechtlicher Verbände oder um Pfandbriefe und Kommunalobligationen deutscher Hypothekenbanken handelt, bis zu 75 Prozent des Kurswertes erweitert werden.

b. Edelmetalle und Waren, deren Preise an einer deutschen Waren- oder Produktenbörse amtlich notiert werden, dürfen bis zu 50 Prozent des notierten Marktpreises beliehen werden. Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Pfand dem Verderben nicht ausgesetzt und leicht verkäuflich ist und unter Mitverschluß der darleihenden Sparkasse oder unter sonstigen amtlichen Verschluß gebracht wird.

c. Die für die Beleihung von Devisen, fremden Geldsorten und Edelmetallen geltenden Sondervorschriften werden hierdurch nicht berührt.

2. Der Berechnung des Kurswertes ist der letzte an einer deutschen Börse amtlich notierte Kurs zu Grunde zu legen. Bei Notiz an mehreren Börsen gilt in erster Linie der Berliner, sodann der Frankfurter, sodann der Mannheimer Kurs als maßgebend.

3. Namenspapiere dürfen nur beliehen werden, wenn sie mit Blankogiro versehen sind.

4. Schuldscheindarlehen nach § 11 Absatz 3 k und l des Sparkassengesetzes sind nur mit der Vereinbarung zulässig, daß das Darlehen beim Sinken des Kurses der verpfändeten Wertpapiere oder Waren unter einem Wert von sechs Fünfteln vom Nennwert des Darlehens alsbald fällig wird und daß die Sparkasse in diesem Fall zum sofortigen Verkauf des Pfandes berechtigt ist, falls der Schuldner sich weigert, das Pfand bis zur vorgeschriebenen Höhe zu ergänzen.

§ 7.

1. Für die Beleihung von Grundstücken (§ 11 a und e des Sparkassengesetzes) gelten für die Zeit der schwankenden Geldverhältnisse (§ 18 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes) folgende Vorschriften:

Unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 darf die Beleihung von Grundstücken bei Darlehen auf nicht wertbeständiger Grundlage 15 v. H., bei Darlehen auf wertbeständiger Grundlage 45 v. H. des Steuerwerts (Goldmarkwert umgerechnet zum Tageskurs) nicht übersteigen, den das Grundstück am 1. April 1914 gehabt hat oder gehabt hätte, wenn es in diesem Zeitpunkt in seinem derzeitigen Bestand vorhanden gewesen wäre.

2. Die Darlehen nach § 11 a und e sind unter der Vereinbarung abzuschließen, daß das Darlehen alsbald fällig wird, wenn der Wert des verpfändeten Grundstückes unter die vorstehend bezeichnete Beleihungsgrenze sinkt und der Schuldner nicht die Sicherheit in anderer nach Gesetz und Satzung zulässiger Weise ergänzt.

§ 8.

Für die von Staatsaufsichtsbehörden vorgenommene Rechnungsprüfung haben die Sparkassen an die Staatskasse eine Gebühr von 5 v. H. des Sollbetrags der laufenden Jahreseinnahme der Sparkasse zu entrichten. Auf Antrag kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühr für einzelne Sparkassen auf einen geringeren Betrag festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft das Ministerium des Innern.

Außerdem haben die Sparkassen die von der Staatskasse bezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der staatlichen Aufsichtsbeamten zu erstatten.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1923.)

Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923.

In Abänderung des Absatz 2 der Verordnung vom 7. August 1923 über die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) wird im Benehmen mit den steuererhebenden Religionsgesellschaften aufgrund des Artikels 14 L.K.St.G. in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Oktober 1923 über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) die Entwertungszahl, mit der die von den einzelnen Religionsgesellschaften für das Jahr 1922 beschlossenen Steuersätze zu vervielfachen sind, einheitlich auf 1 000 000 — eine Million — festgesetzt.

Die Steuer ist in einem Betrage fällig und auf öffentliche Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1923, der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331, muß es in § 13, erster Absatz, drittletzte Zeile statt 4 v. H. „**5 v. H.**" heißen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 71

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Oktober 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über Änderung der Gerichtsschreibereiordnung; Handel mit Vieh und Fleisch; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; des Arbeitsministers: die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Notgesetz

(Vom 27. Oktober 1923.)

über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen.

Einziger Paragraph.

Das Notgesetz vom 22. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 ist in der 4. Zeile statt 2 100 000 ℳ (500 000 nordamerikanische Dollar) zu setzen: „8 400 000 ℳ (2 Millionen nordamerikanische Dollar)."

2.

In § 2 ist anzufügen: „Das Finanzministerium ist weiter ermächtigt, etwa ausgegebene unverzinsliche Schatzanweisungen gegen verzinsliche umzutauschen."

3.

Als letzter Paragraph ist anzufügen: „Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 in Kraft."

Karlsruhe, den 27. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung

(Vom 26. Oktober 1923.)

über Änderung der Gerichtsschreibereiordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Gerichtsschreibereiordnung vom 18. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252) wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Absatz 1 und im § 5 Absatz 1 wird das Wort „Sekretärsprüfung" durch das Wort „Obersekretärprüfung" ersetzt.

2. § 4 erfährt folgende Änderungen:

a. Im Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Sie ist darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für den gehobenen mittleren Dienst bei den Justizbehörden erforderlichen Kenntnisse sowie die Befähigung zu ihrer praktischen Anwendung besitzt.

b. Im Absatz 3 werden die Worte „von 20 ℳ" ersetzt durch die Worte „nach den erlassenen besonderen Vorschriften".

3. Im § 6 werden die Worte „landesherrlichen Entschließung" durch die Worte „Entschließung des Staatsministeriums" ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

Die planmäßigen Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen führen die in der Besoldungsordnung für sie vorgesehenen Amtsbezeichnungen.

Die außerplanmäßigen Gerichtsschreiber führen die Amtsbezeichnung Justizpraktikant, die außerplanmäßigen Gerichtsschreibergehilfen die Amtsbezeichnung Bürogehilfe.

5. Im § 9 wird das Wort „Rechtspraktikanten" durch das Wort „Referendare" ersetzt.

6. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Sekretariats- und Rechnungsbeamte.

§ 13.

Zum Beamten des gehobenen Sekretariats- oder Rechnungsdienstes bei Justizbehörden kann nur ernannt werden, wer zum Gerichtsschreiber ernannt werden kann.

Zum Beamten des einfachen Sekretariats- oder Rechnungsdienstes bei Justizbehörden kann nur ernannt werden, wer zum Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden kann.

Auf die Ernennung und die Amtsbezeichnungen dieser Beamten finden die Vorschriften in §§ 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1923.)

Handel mit Vieh und Fleisch.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

§ 1.

Personen, die eine Erlaubnis nach § 2 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 715) von einer außerbadischen Behörde besitzen, bedürfen auch für den Ankauf von Vieh auf badischen Viehmärkten und von badischen Viehhändlern einer besonderen Erlaubnis der badischen Landesversorgungsstelle.

§ 2.

Nach außerbadischen Orten darf Vieh verbracht werden:

a. Schlachtvieh, nur von den Schlachtviehmärkten in Karlsruhe und Mannheim aus und mit Genehmigung des Bezirksamts in Karlsruhe oder Mannheim,

b. Zucht- und Nutzvieh, nur mit Genehmigung des Bezirksamts des Marktortes oder des Wohnsitzes des Viehhalters.

Bei Ausfuhr mit der Bahn erfolgt die Genehmigung durch Abstempelung des Frachtbriefes und im übrigen durch Ausstellung einer Bescheinigung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches, wird mit Wirkung vom 30. Oktober 1923 verordnet, was folgt:

Die Apotheken haben bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1923 die Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße im Sinne der Nr. 1 Ba der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 aus dem jeweils gültigen, in den Postanstalten durch Aushang veröffentlichten Goldumrechnungssatz für Reichssteuern und Zölle zu errechnen.

Als Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße gilt im unbesetzten Gebiet der durch 100 geteilte, im besetzten Gebiet der durch 100 geteilte und um 33⅓ v. H. erhöhte Goldzollumrechnungssatz. Die Schlüsselzahl ist nötigenfalls in der Weise abzurunden, daß Endsummen von 1 bis 500 000 fortfallen, Endsummen über 500 000 auf die nächste durch 1 000 000 teilbare Zahl erhöht werden.

Die Festsetzung und Veröffentlichung von Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße kommt mit dem 30. Oktober 1923 in Fortfall, die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen wird in der bisherigen Weise auch weiterhin bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 23. Oktober 1923.)

Die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung).

Abschnitt II der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erhebung von Baugebühren vom 4. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515) in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 314) erhält folgende Fassung:

„Die hiernach festgesetzten Gebühren (Grundgebühren) sind mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfachen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächst höheren durch eine Million teilbaren Betrag."

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 72

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. November 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Kartoffelversorgung; des Arbeitsministers: die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen.

Verordnung.

(Vom 2. November 1923.)

Kartoffelversorgung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung:

§ 1.

Durch Anordnung des Ministers des Innern können Gemeinden mit Kartoffelbau (Liefergemeinden) verpflichtet werden, Bedarfsgemeinden bestimmte Mengen von Kartoffeln bis zu einem näher festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

§ 2.

Die Anordnung ergeht an den Gemeinderat. Er hat die zur Lieferung aufgegebenen Mengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs der Erzeuger nach Maßgabe der Anbau- und Ertragsverhältnisse umzulegen.

Die Gemeinde ist für die vollständige und rechtzeitige Lieferung der Kartoffeln in guter Handelsware verantwortlich.

§ 3.

Die Liefergemeinde hat die Bereitstellung der Kartoffeln der Empfangsgemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist anzuzeigen.

§ 4.

Die Empfangsgemeinde hat die Kartoffeln in der Liefergemeinde zum Tagespreis zu übernehmen.

§ 5.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, sachgemäß zu ernten und die zur Erhaltung und Pflege der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 6.

Kartoffelerzeugern, die schuldhafterweise ihrer Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen, sind die Kartoffeln im Wege des Zwangs durch den Bürgermeister ohne Entschädigung wegzunehmen; erforderlichenfalls sind die Kartoffeln auf Kosten des Erzeugers durch Beauftragte des Bürgermeisters zu ernten.

§ 7.

Beschwerden aus Anlaß der Umlegung, der Abholung und der Bezahlung der Kartoffeln sind innerhalb 5 Tagen vom Tage der Eröffnung an unter Angabe der Beschwerdepunkte bei dem für die Liefergemeinde zuständigen Landeskommissär einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 27. Oktober 1923.)

Die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen.

Die Verordnung vom 21. August 1915, die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245), in der Fassung vom 27. November 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 455) wird wie folgt abgeändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zwangsvollstreckung ist bei Forderungen der in § 9 Ziffer 1 der Verordnung vom 14. Juli 1915 Seite 176 ff. bezeichneten Art bei dem Bezirksamt zu beantragen, in dessen Bezirk die forderungsberechtigte Anstalt oder Innung ihren Sitz hat.

2. In § 5 Ziffer 4 ist das Wort „neben" durch „statt" zu ersetzen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Wenn eine auf vollzugsreifer Festsetzung beruhende Forderung unbeachtet der erfolgten Mahnung (§ 5) nicht berichtigt worden ist, so hat die beitreibende Stelle der Anstalt oder Innung bei der Vollstreckungsbehörde, in deren Bezirk die Anstalt oder Innung ihren Sitz hat, die Anordnung der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Vollstreckungsbehörde ist:

I. In Kleinen und Mittleren Gemeinden:

a. Wenn in das bewegliche Vermögen, Forderungen, oder andere Vermögensrechte, oder in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Zwangshypothek vollstreckt werden soll,
bei Forderungen bis zum hundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief einschließlich der Bürgermeister;

b. bei Forderungen über den hundertfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief sowie ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung in allen Fällen, in denen die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks beantragt werden soll, das Bezirksamt.

II. In Großen Gemeinden und in Städten:

a. bei Forderungen bis zum tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief einschließlich der Bürgermeister;

b. bei Forderungen über den tausendfachen Betrag der Gebühr für einen einfachen Fernbrief, das Bezirksamt.

In den Städten ist außer dem Bürgermeister auch der mit der Führung des Kassen- und Rechnungswesens betraute Gemeindebeamte (Stadtrechner) zur Anordnung der Zwangsvollstreckung zuständig.

Soweit hinsichtlich der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderung die gleiche Zuständigkeit allgemein dem Gemeinderechner einer großen Gemeinde verliehen ist, (§ 2 Absatz 4 der Verordnung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderung in der Fassung vom 28. September 1923 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), ist diese Zuständigkeit auch für Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung oder der Innungen gegeben.

In die von der beitreibenden Stelle aufzustellende Vollstreckungsliste (Muster D der Verordnung vom 14. Juli 1915) ist statt der daselbst erwähnten Gemeinde-(Stadt-) Kasse die Bezeichnung der Kasse, Anstalt oder Innung, an welche die Zahlung zu erfolgen hat, einzusetzen und die Stelle der Anstalt oder Innung anzugeben, welche die Zwangsvollstreckung beantragt.

4. Hinter § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingeschaltet:

§ 7.

Ist die Zuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Zwangsvollstreckung bei demjenigen Bezirksamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sich aufhält oder der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen besitzt.

§ 8.

Das Versicherungsamt kann die geschäftsleitenden Angestellten einer Krankenkasse, die ihren Sitz in einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung hat, als Vollstreckungsbeamte bestellen. Vor der Bestellung ist die Kasse zu hören. Die Bestellung ist grundsätzlich nur gegen Widerruf auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich von Forderungen der in § 5 bezeichneten Art hat der Vollstreckungsbeamte alle Befugnisse die dem Bürgermeister einer Stadt als Vollstreckungsbehörde (§ 6) zukommen.

Auf Beschwerde gegen Versagung oder Widerruf der Ermächtigung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 73

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. November 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Änderung der Begnadigungsverordnung; Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147); des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: Zuckerhandel; die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; des Justizministers: über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte; über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Verordnung

(Vom 31. Oktober 1923.)

zur Änderung der Begnadigungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Im § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen vom 17. Dezember 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 599) in der Fassung der Verordnung vom 6. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird die Zahl „200 000" durch die Zahl „1000" ersetzt.

Artikel II.

Die im § 12 festgesetzte Zahl gilt als Grundzahl, die mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfachen ist. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächst höheren durch 1 000 000 teilbaren Betrag. Maßgebend ist die Indexziffer der Kalenderwoche, die dem Tag der Einreichung des Gesuchs bei der Vollzugsbehörde vorangeht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1923.)

Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird wie folgt geändert:

„In den Fällen des § 103 Satz 1 des Betriebsrätegesetzes trifft der Schlichtungsausschuß und in den Fällen des § 103 Satz 2 das Arbeitsministerium und, sofern es selbst am Streit beteiligt ist, das Justizministerium die Entscheidungen nach § 93 und 94 des Betriebsrätegesetzes. Bei der Entscheidung der Ministerien ist ein aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeter Ausschuß zur Mitwirkung beizuziehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in dem Ausschuß in gleicher Zahl vertreten sein."

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Oktober 1923.)

Dienstreisekosten.

I. Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 an wird zu den in der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 334) über Dienstreisekosten genannten Beträgen ein Zuschlag von 300 v. H. gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Für bereits abgerechnete Dienstreisen aus der mit dem 22. Oktober 1923 beginnenden Woche verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Zu den bereits eingereichten Kostenrechnungen kann eine Nachforderung nicht gemacht werden.

II. Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	28	40
II	35	50
III	42	60
IV	49	70
V	56	80

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen (in Milliarden Mark)	für besonders teure Städte (in Milliarden Mark)
der Stufe I	14	30
II	18	38
III	21	45
IV	25	53
V	28	60

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 6 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 2 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 300 Millionen Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 5. November 1923.)

Zuckerhandel.

Zum Vollzug der §§ 7 und 8 der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Oktober 1923 über Zucker (Reichsgesetzblatt Seite 936) wird bestimmt: Die Vorschriften der Verordnung vom 13. Juli 1916 / 12. Juli 1923 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 Seite 187; 1923 Seite 171) finden entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 5. November 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 6. November 1923.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Aufgrund des § 11 Absatz 5 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird verordnet:

Die in § 11 Absatz 1 des Viehseuchenentschädigungsgesetzes bestimmte, für die Anmeldepflicht der Pferdebesitzer maßgebende Entschädigungsgrenze wird mit Wirkung vom 1. November 1923 bis auf weiteres auf eine dem Betrag von fünfhundert Goldmark entsprechende Summe festgesetzt.

Die Verordnung vom 3. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290) tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. November 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 7. November 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 6. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 11. November 1923 für die Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten nachstehende Vergütungen in Gold zu zahlen sind:

A. Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 2.00—3.00 ℳ,
II. „ „ . . . . . 1.00—2.00 ℳ,
III. „ „ . . . . . 0.60—1.00 ℳ.

B. Nichtbadische Reichsangehörige:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 3.00—4.00 ℳ,
II. „ „ . . . . . 2.00—3.00 ℳ.

C. Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 7.50—20.00 ℳ.

Karlsruhe, den 7. November 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Dritte Verordnung

(Vom 7. November 1923.)

über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

Aufgrund der Artikel I und II Ziffer 1 der dritten Verordnung der Reichsregierung zur Entlastung der Ge-

richte vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1041) und des Artikels III des Gesetzes vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Angelegenheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird verordnet:

Artikel I.

Die im § 115 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vorgesehene Streitwertshöchstgrenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte wird auf 60 ℳ und die im § 117 Absatz 4 des genannten Gesetzes bestimmte Streitwertsuntergrenze für die Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten auf 30 ℳ festgesetzt.

Artikel II.

Die im Artikel I angegebenen Beträge sind Grundzahlen, die mit der jeweiligen Teuerungszahl zu vervielfachen sind.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Maßgebend ist die Teuerungszahl im Zeitpunkt der Einreichung der Klage.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 12. November 1923 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte vom 26. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. November 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Dritte Verordnung

(Vom 7. November 1923.)

über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten.

Aufgrund der dem Justizministerium durch Artikel II Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) erteilten Ermächtigung werden die in § 134 des Kostengesetzes festgesetzten Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Gemeindegerichten geändert, wie folgt:

§ 1.

Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits wird eine Prozeßgebühr in Höhe von 4 v. H. von dem auf die nächst höheren 10 Millionen Mark aufgerundeten Werte des Streitgegenstandes erhoben.

In Städten, Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung) und in Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, darf neben der Prozeßgebühr des Absatzes 1 eine Urteilsgebühr in gleicher Höhe erhoben werden, wenn nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist.

§ 2.

Die Hälfte der in § 1 Absatz 1 bestimmten Prozeßgebühr wird erhoben:

1. für das Mahnverfahren,
2. für die Verhandlung und Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl oder nach Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl,
3. für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,
4. für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,
5. wenn das Verfahren durch Vergleich erledigt oder die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 gilt als Streitwert der Wert des zu sichernden Anspruchs.

§ 3.

Als Mindestgebühr (§§ 1 und 2) wird das Vierfache der Schreibgebühr für eine Seite Schreibwerk erhoben (§ 6 Absatz 2).

§ 4.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

§ 5.

An baren Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren (§ 6),
2. Postgebühren:
   a. für die auf Antrag erfolgende Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften,
   b. für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen,
3. Telegraphengebühren und die im Fernsprechverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
4. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
5. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle einem Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten nach den Dienstreisekostenvorschriften für Gemeindebeamte.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslage der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

§ 6.

Schreibgebühren werden nur für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die auf Antrag erteilt werden oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in Fällen der Gebührenfreiheit.

Als Schreibgebühr wird für jede Seite Schreibwerk, welche 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat, ein Betrag erhoben, der sich durch Vervielfachung einer Grundzahl von 0,10 ℳ mit der jeweiligen Teuerungszahl ergibt. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte, wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächst höheren durch eine Million teilbaren Betrag. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.

§ 7.

Die Prozeßgebühr wird mit der Einreichung der Klage oder der Stellung des Antrags, die Urteilsgebühr mit der Verkündung der Entscheidung fällig.

Die Auslagen werden fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 10. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die erste und zweite Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten vom 19. Februar 1923 und 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35 und 141) sowie die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 26. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) außer Kraft.

Diese Verordnung findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung. Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten fällig gewordenen Gebühren und Schreibgebühren sind jedoch die im Zeitpunkt der Fälligkeit in Kraft gewesenen Sätze maßgebend.

Karlsruhe, den 7. November 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Die durch Verordnung vom 21. Juli d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, letztmals geregelten Verpflegungssätze werden für die Zukunft in Goldmark festgesetzt. Die Umrechnung der Goldmarksätze in Papiermark erfolgt nach dem amtlichen Dollarbriefkurs der Berliner Börse des der Zahlung vorhergehenden Tages. Der Dollar wird dabei nach der Friedensparität zu 4,20 Goldmark bewertet und der für eine Goldmark sich ergebende Papiermarkbetrag auf volle Milliarden nach unten abgerundet.

Es werden folgende Sätze erhoben:

In der

I.	Verpflegungsklasse	täglich	2,50 bis	3,00	Goldmark,
II.	„	„	1,50 „	2,00	„
III.	„	„	0,70 „	1,00	„ .

Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung für die Verpflegung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kranken oder der sonst Zahlungspflichtigen bemessen.

Vorbehalten bleibt dabei eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes der III. Klasse in Fällen der Bedürftigkeit, wenn die Aufschiebung der Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt aus wissenschaftlichen Gründen erwünscht erscheint; andererseits ist für die I. Verpflegungsklasse bei besonders begüterten Kranken und bei besonderen Ansprüchen eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes über den Höchstbetrag zulässig.

Die von Nichtbadenern zu erhebenden Verpflegungssätze werden besonders geregelt.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
Schwoerer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 74

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. November 1923.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.
Gesetz: über die Vereinfachung der Staatsverwaltung.
Bekanntmachungen und Verordnung: des Finanzministers: Dienstreisekosten; des Ministers des Innern: der Geschäftsbetrieb in den Apotheken; Verpflegungssätze für Kranke im Landessolbad Dürrheim.

Bekanntmachung.

(Vom 9. November 1923.)

Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

In der ersten Sitzung des Landtags vom 7. November 1923 wurden gewählt:

zum Staatspräsidenten:

Minister der Finanzen **Köhler,**

zu dessen Stellvertreter:

Minister des Kultus und Unterrichts Dr. **Hellpach.**

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Karlsruhe, den 9. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Gesetz

(Vom 9. November 1923.)

über die Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 9. November 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche sie zur Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung für dringend und erforderlich hält.

Vor der Änderung bestehender Gesetze ist der landständische Ausschuß zu hören.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Landtag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1924.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 13. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 9. November 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 5. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	196 Milliarden Mark,	280 Milliarden Mark,
„ II .	245 „ „	350 „ „
„ III .	294 „ „	420 „ „
„ IV .	343 „ „	490 „ „
„ V .	392 „ „	560 „ „ .

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I .	98 Milliarden Mark,	210 Milliarden Mark,
„ II .	123 „ „	263 „ „
„ III .	147 „ „	315 „ „
„ IV .	172 „ „	368 „ „
„ V .	196 „ „	420 „ „ .

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 42 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 14 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 2,1 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 9. November 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 6. November 1923.)

Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 11. September 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird unter Aufhebung des Artikels 2 der Verordnung vom 1. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214) mit Wirkung vom 1. November 1923 geändert wie folgt:

§ 34 erhält folgende Fassung:

Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reiches, des Landes, der Kreise, Bezirksverbände, Gemeinden, Knappschaftlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Anstalten für Invalidenversicherung und der Schutzpolizei, ferner von milden Fonds bei einem monatlichen Rechnungsbetrag bis zu 20 Goldmark, nach dem letzten Dollar-Briefkurs an der Berliner Börse vor Monatsschluß berechnet, unter der Voraussetzung, daß am Anfang des Monats eine Vorauszahlung von mindestens 20 Goldmark, nach dem letzten Dollar-Briefkurs vor Monatsanfang berechnet, geleistet wird, 2 vom Hundert nachzulassen. Wird die Voraussetzung nicht oder nicht ganz erfüllt, so braucht der Apotheker bei einem Rechnungsbetrag bis zu 20 Goldmark keinen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 100 Goldmark (nach dem Kurs vor Monatsschluß) 5 vom Hundert, für die noch höheren Beträge sowie im Falle der täglichen Rechnungstellung, letzterenfalls ohne Rücksicht auf den Betrag, 6 vom Hundert nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarung davon abhängig, daß die Rechnung binnen 4 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, ist von dem Verkaufspreis in jedem Falle 6 vom Hundert nachzulassen.

Ansätze für wiederholte Abgabe von Arzneien auf Rechnung der in Absatz 1 genannten Kassen erfordern stets schriftliche Anordnung des Arztes.

Karlsruhe, den 6. November 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 8. November 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landessolbad Dürrheim.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 15. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263/64) wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 16. November 1923 für die Verpflegung und Wartung von Kranken im Landessolbad Dürrheim bis auf weiteres folgende Vergütungen in Gold zu zahlen sind:

	Allgemeiner Satz	Ermäßigter Satz
	ℳ	ℳ
a. bei Benützung gemeinsamer Schlafräume	2,75	2,50
b. bei Benützung von Einzelzimmern	3,25	3,—
c. bei Benützung eines gemeinschaftlichen Zimmers (auf Wunsch) . .	3,—	2,75.

Karlsruhe, den 8. November 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 75

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. November 1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Staatsministeriums: die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen; die Ausübung polizeilicher Befugnisse; Änderung des Landeskirchensteuergesetzes; die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes; die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz; die zweite und dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sowie die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes; Dienstreisekosten; des Finanzministers: die Organisation der Hochbauverwaltung; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen.

Der badische Landtag hat am 9. November 1923 zu den Notgesetzen vom 22. und 27. Oktober 1923 über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329 und 337) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Die Ausübung polizeilicher Befugnisse.

Der badische Landtag hat am 9. November 1923 zu dem Notgesetz vom 16. Oktober 1923 über die Ausübung polizeilicher Befugnisse (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Änderung des Landeskirchensteuergesetzes.

Der badische Landtag hat am 9. November 1923 zu dem Notgesetz vom 9. Oktober 1923 über die Änderung des Landeskirchensteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Der badische Landtag hat am 9. November 1923 zu dem Notgesetz vom 30. Oktober 1923 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz.

Der badische Landtag hat am 9. November 1923 zu dem Notgesetz vom 21. August 1923 über die fünfte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1923 zum Wohnungsabgabegesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Die zweite und dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sowie die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Der badische Landtag hat am 8. November 1923 zu den Notgesetzen vom 21. August 1923 über die zweite Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261) und vom 2. Oktober 1923 über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die sechste Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 15. November 1923.)

Dienstreisekosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

§ 4 Ziffer 2 und 3 der Verordnung über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) wird durch nachstehende Fassung ersetzt:

§ 4.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird kein Tagegeld gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

3. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes der vorstehenden Ziffer je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als achtstündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

II.

§ 7 Ziffer 1 ist zu streichen. Die nachfolgenden Abschnitte erhalten die Zifferbezeichnung 1 bis 3.

III.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 10. November 1923.)

Die Organisation der Hochbauverwaltung.

Nach einem Beschluß des Staatsministeriums vom 2. November 1923 wird das Bezirksbauamt Emmendingen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Verwaltung des Hochbauwesens im Amtsbezirk Ettenheim wird dem Bezirksbauamt Offenburg, in den Amtsbezirken Emmendingen und Waldkirch dem Bezirksbauamt Freiburg zugewiesen.

Karlsruhe, den 10. November 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 14. November 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter teilweiser Änderung der Verordnung vom 30. Oktober 1923 mit Wirkung vom 12. November 1923 verordnet, was folgt:

Als Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße gilt im besetzten Gebiet der durch 100 geteilte und um 20 v. H. erhöhte Goldzollumrechnungssatz.

Karlsruhe, den 14. November 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Rein.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 76

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. November 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften; des Finanzministers: Dienstreisekosten; Dienstreisekosten; Fleischsteuer; des Ministers des Innern: das Hebammenwesen.

Verordnung

(Vom 16. November 1923.)

über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 87 bis 95 und 100 der Verordnung über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften vom 25. Juli 1879 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84, 127) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

„§ 87.

Auf die Zwangsvollstreckung und Zwangsverpachtung von Liegenschaften, für die noch altes Grundbuchrecht gilt, finden die kostenrechtlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von unter Reichsgrundbuchrecht stehenden Grundstücken entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des gerichtlichen Verteilungsverfahrens die Erlösverweisung. Die Gebühr für die Zwangsverpachtung wird mit dem Schluß jedes Pachtjahres fällig; maßgebend für die Gebührenberechnung ist der jährliche Pachterlös."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft; sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt noch anhängigen Zwangsvollstreckungen und Zwangsverpachtungen Anwendung.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 12. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	340 Milliarden ℳ	480 Milliarden ℳ
	II	430 „ „	600 „ „
	III	520 „ „	720 „ „
	IV	600 „ „	840 „ „
	V	680 „ „	960 „ „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	170 Milliarden ℳ	360 Milliarden ℳ
	II	215 „ „	450 „ „
	III	260 „ „	540 „ „
	IV	300 „ „	630 „ „
	V	340 „ „	720 „ „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 72 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 24 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 3,6 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

Bekanntmachung.

(Vom 19. November 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 15. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	700 Milliarden ℳ	1000 Milliarden ℳ
	II	870 „ „	1250 „ „
	III	1050 „ „	1500 „ „
	IV	1220 „ „	1750 „ „
	V	1400 „ „	2000 „ „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe	I	350 Milliarden ℳ	750 Milliarden ℳ
	II	440 „ „	940 „ „
	III	530 „ „	1130 „ „
	IV	610 „ „	1320 „ „
	V	700 „ „	1500 „ „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 150 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 50 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 8 Milliarden Mark für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 19. November 1923 ab werden obige Beträge verdoppelt.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1923.)

Fleischsteuer.

Das Staatsministerium hat unterm 21. November 1923 beschlossen, daß von Hausschlachtungen für den eigenen Verbrauch bis 15. Februar 1924 die nach der Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) festgesetzte Fleischsteuer nicht erhoben wird.

Karlsruhe, den 21. November 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 19. November 1923.)

Das Hebammenwesen.

Der § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 25. August 1923, das Hebammenwesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280), mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 27.

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden nachstehende Gebühren in Gold in Anrechnung bringen:

a. für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . . . . . 70 ₰ bis 1 ℳ 20 ₰,

b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . . 7 ℳ bis 14 ℳ,

c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 8 ℳ bis 16 ℳ,

d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . . . 2 ℳ 50 ₰ bis 5 ℳ,

e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt 1 ℳ 20 ₰ bis 1 ℳ 80 ₰,

f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 30 ₰ bis 60 ₰, bei Nacht das Doppelte,

g. für eine Nachtwache . . 1 ℳ 50 ₰ bis 2 ℳ 50 ₰.

Falls die Dienstleistung über 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umkreises von 2 Kilometer zurückgelegten Kilometer eine Ganggebühr von 20 ₰ beanspruchen.

Die Umrechnung vorstehender Gebühren in Papiermark erfolgt nach dem amtlichen Briefkurs der Berliner Börse am Tage vor der Zahlung.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 77

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. November 1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Finanzministers: Annahme badischer Goldschatzanweisungen durch die staatlichen Kassen; des Ministers des Innern: das Hebammenwesen; die Berufspflichten der Hebammen; die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker; die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; des Arbeitsministers: Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen.

Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1924.

Bekanntmachung.

(Vom 19. November 1923.)

Annahme badischer Goldschatzanweisungen durch die staatlichen Kassen.

Auf Grund des § 4 des Notgesetzes über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden badischen Goldschatzanweisungen vom 22. Oktober 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329, wird folgendes bestimmt:

Die nach den Notgesetzen vom 22. und 27. Oktober 1923 von der Staatsschuldenverwaltnng ausgegebenen Goldschatzanweisungen werden mit sofortiger Wirkung von sämtlichen staatlichen Kassen allgemein in Zahlung genommen; als staatliche Kassen gelten auch die Finanzkassen, soweit sie Landesgefälle vereinnahmen. Ist die Zahlung in Gold zu entrichten, so wird ein Dollar zu 4,20 Goldmark angerechnet; Spitzenbeträge können durch Papiermark ausgeglichen werden. Ist die Zahlung auf Papiermark gestellt, so wird eine Goldmark jeweils zu dem Goldumrechnungssatz in Papiermark umgerechnet, der nach der Landessteueraufwertungsverordnung vom 20. Oktober 1923 und der Vollzugsverordnung hierzu vom 20. Oktober 1923, beide Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330, zu Grunde zu legen ist. Maßgebend ist hiernach der jeweils auch für die Reichssteuern geltende fortlaufende vom Reichsfinanzminister veröffentlichte Goldumrechnungssatz. Eine Zinsvergütung findet nicht statt. Zahlungen, die schon bisher in Goldschatzanweisungen entrichtet worden sind, gelten als rechtsgültig bewirkt.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Verordnung.

(Vom 19. November 1923.)

Das Hebammenwesen.

§ 6 und § 8 letzter Satz der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), in der Fassung der Verordnung vom 12. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) und vom 8. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46), das Hebammenwesen, werden mit Wirkung vom 15. November 1923 wie folgt geändert:

§ 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts nachstehende Gebühren in Gold zu entrichten und zwar
a. 20 ℳ für den Lehrer der Hebammenschule und
b. 4 ℳ für die Oberhebamme.

Die Gebühren für den Lehrer an der Landeshebammenlehranstalt in Karlsruhe fließen in die Staatskasse.

§ 8 letzter Satz.

Für diese Prüfung ist eine Gebühr in Gold von 5 ℳ zu entrichten, die bei der Landeshebammenlehranstalt in Karlsruhe der Staatskasse zufließt.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Verordnung.

(Vom 19. November 1923.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Artikel 1.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Juli 1923, die Berufspflichten der Hebammen (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 164) erhält § 15 Absatz 2 Satz 1 der Dienstweisung für Hebammen (Anlage der Verordnung betreffend Berufspflichten der Hebammen vom 9. Februar 1920 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28 —) folgende Fassung:

Jede Hebamme hat für Teilnahme an diesen Kursen nachstehende Gebühren in Gold zu entrichten und zwar

a. als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 1 ℳ 30 ₰,
b. als Gebühr für den Leiter des Kurses 3 ℳ und
c. als Gebühr für die Oberhebamme 60 ₰.

Die Gebühr für den Leiter des Kurses an der Landeshebammenlehranstalt in Karlsruhe fließt in die Staatskasse.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1923.)

Die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.

1.

Die Verordnung vom 18. August 1894, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239, wird mit Wirkung vom 5. November 1923 wie folgt geändert:

I. § 13 Absatz 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

A. Vorprüfung.

Die Grundzahl für die Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker beträgt 30 ℳ.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den in § 7 Absatz 5 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2 a. a. O.).

II. § 30 Absatz 1—3 erhält folgenden Wortlaut:

B. Hauptprüfung.

I. Technischer Abschnitt.
Für jeden der ersten drei Teile . . . Grundzahl 10 ℳ
Für den vierten Teil . . . . . Grundzahl 6 ℳ
II. Für den wissenschaftlichen Abschnitt . Grundzahl 12 ℳ
III. Allgemeine Kosten . . . . . Grundzahl 60 ℳ

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 6 ℳ zu zahlen.

2.

Die jeweils zu entrichtenden Sätze ergeben sich aus der Vervielfältigung der Grundzahlen mit der vor dem Tage der Zahlung jeweils zuletzt bekanntgegebenen Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten.

Karlsruhe, den 21. November 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 26. November 1923.)

Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die Gebührensätze der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) werden zur Anpassung an den jeweiligen Geldwert mit sofortiger Wirkung in der Weise festgesetzt, daß an Stelle der genannten Sätze Grundgebühren in Höhe des hundertsten Teils dieser Sätze in Goldmark zu erheben sind.

Karlsruhe, den 26. November 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1923.)

Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen.

Aufgrund des § 29 Absatz 2 der Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 1054) wird folgendes angeordnet:

Die Vorschriften der §§ 6 bis 24 der obengenannten Verordnung treten für Baden mit Wirkung vom 5. November 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes für 1924.

Für das Jahr 1924 wird der Bezugspreis des Gesetz- und Verordnungsblattes vorläufig auf **60 Goldpfennig** pro Monat festgesetzt.

Karlsruhe, den 29. November 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 78

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 7. Dezember 1923.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung); des Finanzministers: Dienstreisekosten.

Verordnung

(Vom 5. Dezember 1923.)

zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung).

Auf Grund des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) und des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 9. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium, soweit erforderlich nach Anhörung des landständischen Ausschusses im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Änderungen des Beamtengesetzes.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem planmäßigen Diensteinkommen gefallen lassen, wenn das Dienstbedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Beamte, sofern nicht die Versetzung auf seinen Antrag erfolgt, seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle."

2. Im vierten Abschnitt ist vor § 29 als § 28 a einzufügen:

„§ 28 a.

Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 1 gilt hinsichtlich der Altersgrenze auch für die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule; im übrigen behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) sein Bewenden.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinausschieben."

3. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 29.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

4. In § 30 werden die Worte „wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder" und die Worte „Ziffer 2" gestrichen.

5. In § 31 hat der Eingang zu lauten wie folgt:

„Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 angezeigt,"

6. § 35 letzter Absatz wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um

je 2 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 40 v. H. dieses Diensteinkommens erreichen.

Der einstweilen zuruhegesetzte Beamte erhält höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

7. Der § 39 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1) im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich"

Das Wort „sich" in der zweiten Zeile des Absatzes 1 wird gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschließung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf."

9. In § 51 wird Ziffer 4 gestrichen.

10. § 82 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 28 a Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden."

11. In § 113 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinem" gestrichen.

12. § 117 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. (Zu § 28 a). Die Vorschrift in § 28 a Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung."

b. In Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31" ersetzt durch die Worte „vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 29, 31."

Artikel 2.

Personalabbau.

Die Vorschriften in Artikel 2 bis 5, 8 und 15 der Personal-Abbau-Verordnung des Reiches gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

a. Artikel 3 findet auf die Richter der ordentlichen Gerichte, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und des Rechnungshofs keine Anwendung

b. Lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Verordnung sind nach badischem Beamtenrecht unbeschadet des bei dienstlicher Unbrauchbarkeit gemäß § 4 des Beamtengesetzes gegebenen Kündigungsrechts die planmäßigen Beamten.

c. Artikel 8 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

d. Auf die Gesamtzahl der nach Artikel 8 § 1 Absatz 1 anrechnungsfähigen Beamten sind auch die Beamten im Probedienst (§ 13 der Vollzugsverordnung zum Besoldungsgesetz vom 26. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) sowie diejenigen Beamten im Vorbereitungsdienst anzurechnen, die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungsgesetzes in der dieser Bestimmung durch Artikel 5 gegebenen Fassung in den Staatsdienst mit Zustimmung des Finanzministeriums eingestellt worden sind oder ständige Stellen bekleiden. Bei den Planstellen nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 Buchstabe c sind auch die außerplanmäßigen Beamtenstellen zu berücksichtigen."

e. Die der Reichsregierung zustehende Entschließung (Artikel 8 § 1 Absatz 1 und 2) trifft das Staatsministerium; an Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 § 1 Absatz 3, Artikel 4 § 1 Absatz 1, Artikel 5 § 1 Absatz 2 und Artikel 8 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgesehen ist (Artikel 8 § 2 Absatz 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.

Artikel 3.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung des Reichs (vergleiche Artikel 2) ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reich zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 4.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige Beamte.

(2) Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen, wenn zwingende dienstliche Bedürfnisse sie erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Im übrigen dürfen Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben wollen, auch weiter in den Staatsdienst eingestellt werden; sie werden jedoch keine Unterhaltszuschüsse erhalten und müssen in jedem Falle sofort nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst ausscheiden.

Artikel 5.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt."

2. In § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„(2) Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Vergütungsdienstalters an Vergütungen entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1" gestrichen.

4. § 29 fällt fort.

5. § 33 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zu viel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen."

Artikel 6.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (Kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags — und zwar der Teuerungszuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Teuerungszuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die einstweilen zuruhegesetzten und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Polizeiversorgungsgesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) versorgten Beamten.

§ 3.

Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 1 und 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach §§ 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) gewährt werden.

§ 4.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 52 des Beamtengesetzes.

§ 5.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die Steuerbehörde wird den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 6.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 7.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann das Finanzministerium eine anderweitige Regelung treffen. Es ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebührnisse, die nach § 5 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 8.

Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Ruhegehaltsempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu zahlen.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Befugnis in § 28 a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

(4) Bei Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, findet der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes statt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

(5) Artikel 2, 3 und 4 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 75 Absatz 3 des Beamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 8.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Bekanntmachung.

(Vom 28. November 1923.)

Dienstreisekosten.

Mit Wirkung vom 26. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I	3 500 Milliarden Mark,	5 000 Milliarden Mark,
„	II	4 400 „ „	6 250 „ „
„	III	5 300 „ „	7 500 „ „
„	IV	6 100 „ „	8 750 „ „
„	V	7 000 „ „	10 000 „ „

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

		im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe	I	1 800 Milliarden Mark,	3 800 Milliarden Mark,
„	II	2 200 „ „	4 700 „ „
„	III	2 700 „ „	5 700 „ „
„	IV	3 100 „ „	6 600 „ „
„	V	3 500 „ „	7 500 „ „

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 300 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 40 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 79

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Dezember 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen; über die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922; Brotversorgung; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg; des Arbeitsministers: der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Verordnung

(Vom 5. Dezember 1923.)

über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen.

Aufgrund der durch das Reichsgesetz vom 18. August 1923 über die anderweitige Festsetzung von Bezügen aus Altenteilsverträgen (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 815) erteilten Ermächtigung verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag) können, soweit dies der Billigkeit entspricht, entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Versorgung von Familienangehörigen aus dem Vermögen ehemaliger Stammgüter behält es bei den Bestimmungen des badischen Stammgüteraufhebungsgesetzes vom 18. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233 ff.) sein Bewenden.

§ 2.

Die anderweite Festsetzung soll nach Möglichkeit in der Form erfolgen, daß die Geldleistung in eine Naturalleistung umgewandelt oder in dem Werte einer Menge von Naturalerzeugnissen ausgedrückt wird (Naturalwertrente).

§ 3.

Soweit Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ist für Geldleistungen der im § 1 Absatz 1 oder § 3 bezeichneten Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so kann auch dieses Recht nach Maßgabe des § 1 erweitert werden.

Ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht zugleich der aus dem Vertrage persönlich Verpflichtete, so kann die Erweiterung des dinglichen Rechtes höchstens in dem Verhältnis erfolgen, in dem sich seit dem Erwerbe des Grundstücks durch den derzeitigen Eigentümer die Geldsumme, welche den Wert des Grundstücks ausdrückt, infolge der allgemeinen Geldentwertung erhöht hat.

Die Erweiterung ist an der nächstbereiten Stelle im Grundbuch einzutragen.

§ 5 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung vom 18. Juni 1899 gilt auch für die Erweiterung, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist.

§ 5.

Der Antrag auf anderweitige Festsetzung ist zulässig für das zur Zeit der Einreichung laufende Jahr und für die spätere Zeit. Als Jahr im Sinne dieser Vorschrift gilt, sofern aus dem Schuldverhältnis sich nichts anderes ergibt, das Kalenderjahr.

§ 6.

Die Entscheidung gemäß §§ 1 bis 4 erfolgt durch einen Beschluß des Amtsgerichts in einem Einigungsverfahren.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das von dem Altenteilsberechtigten überlassene Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

Bei Amtsgerichten mit mehreren Richtern bestimmt das Präsidium des Landgerichts die zuständige Abteilung.

Auf das Verfahren finden die §§ 13, 15 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 2, 17, 18, 19, 21 bis 24 der Pachtschutzordnung vom 30. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 751 ff.) Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

§ 7.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die vom Präsidium des Landgerichts bestimmte Zivilkammer.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung oder, wenn der Beschluß in Gegenwart des Beschwerdeführers oder seines Vertreters verkündet worden ist, seit der Verkündung des Beschlusses beim Amtsgericht oder Landgericht schriftlich oder zu Protokoll der Gerichtsschreiberei einzulegen.

§ 8.

Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

§ 9.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht finden die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 10.

Vom Eingange des Antrags ab kann das Gericht, soweit es das Bestehen eines Anspruchs für glaubhaft erachtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Erweiterung des eingetragenen Rechtes anordnen; die Anordnung kann von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Die Erweiterung des dinglichen Rechtes durch das Gericht gilt als Bewilligung der Eintragung einer entsprechenden Vormerkung. Das Gericht kann das Grundbuchamt um die Eintragung ersuchen.

Soweit nach der rechtskräftigen Entscheidung oder nach einem Vergleiche der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch entfällt, hat das Gericht das Grundbuchamt um die Löschung einer gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 eingetragenen Vormerkung zu ersuchen.

Die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung gelten als Kosten des Verfahrens und werden erst bei Erledigung der Angelegenheit durch rechtskräftige Entscheidung oder durch Vergleich fällig.

§ 11.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen zu entscheiden. Wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet, so ist für die Instanz, in der er geschlossen wird, nur die Gebühr des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Deutschen Gerichtskostengesetzes über Kosten und Armenrecht entsprechend.

Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 12.

Die in dem Verfahren abgeschlossenen Vergleiche und die rechtskräftigen Kostenentscheidungen sind vollstreckbar. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die rechtskräftig beschlossene oder durch Vergleich eingeräumte Erweiterung des dinglichen Rechtes gilt als Bewilligung der entsprechenden Eintragung im Grundbuch.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Verordnung

(Vom 6. Dezember 1923.)

über die Änderung des Hundesteuergesetzes vom 14. Dezember 1922.

Auf Grund der Ermächtigung in § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 3. April 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Steuersätze in § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes werden auf 12 und 24 Goldmark festgesetzt.

Zwischen dem 3. und 4. Absatz ist einzuschalten: Wird die Steuer in Papiermark bezahlt, so errechnet sie sich durch Vervielfachung des Goldmarkbetrags mit dem jeweiligen Goldumrechnungssatz für Reichssteuern.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1923.)

Brotversorgung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die Verordnung vom 16. Oktober 1923 über Brotversorgung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 verordnet, was folgt:

Der Wortlaut von Nr. 6 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe ist zu ändern wie folgt:

„Ergibt sich bei der Endrechnung ein Betrag, der nicht schon durch 10 Milliarden Mark teilbar ist, so ist ein überschießender Betrag bis zu 5 Milliarden Mark einschließlich auf die nächstniedere, über 5 Milliarden Mark auf die nächsthöhere durch 10 Milliarden Mark teilbare Zahl abzurunden."

Karlsruhe, den 5. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1923.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Aufgrund des § 11 Absatz 5 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird verordnet:

Die in § 11 Absatz 1 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes bestimmte, für die Anmeldepflicht der Pferdebesitzer maßgebende Entschädigungsgrenze wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 bis auf weiteres auf eine dem Betrag von eintausend Goldmark entsprechende Summe festgesetzt.

Die Verordnung vom 6. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Die durch Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 344) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, letztmals geregelten Verpflegungssätze werden mit sofortiger Wirkung neu festgesetzt. Die Umrechnung der Goldmarksätze in Papiermark erfolgt unter Zugrundelegung des von der Post täglich bekannt gegebenen Goldumrechnungssatzes für Reichssteuern.

Es werden folgende Sätze erhoben: In der

I.	Verpflegungsklasse	täglich	4,50	bis 5	Goldmark,
II.	„	„	3,—	„ 3,50	„
III.	„	„	1,50	„ 2,—	„

Die von Nichtbadenern zu erhebenden Verpflegungssätze werden besonders geregelt.

Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schwoerer.

Verordnung.

(Vom 27. November 1923.)

Der Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Artikel I.

Das Einzugsverfahren wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Verordnung vom 10. Januar 1912, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 8 bis einschließlich 12, 14, 15, 18 werden gestrichen.

2. Der durch § 25 Ziffer 3 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), aufgehobene § 13 wird in folgender Fassung in Kraft gesetzt:

§ 13.

Unständig Beschäftigte.

Die unständig Beschäftigten sind bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses von den Arbeitgebern zu befragen, ob sie die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung selbst durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten und die Hälfte des Beitrags vom Arbeitgeber zurückverlangen wollen (§ 1439 R.V.O.). Bejahendenfalls sind sie, soweit sie nicht bereits im Besitze einer laufenden Quittungskarte sind, zu veranlassen, sich eine solche ausstellen zu lassen und sodann für jede Woche in der sie, wenn auch nur an einem Tage gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Marke einzukleben und zu entwerten.

Für die unständig Beschäftigten, welche von der Befugnis, selbst die Marken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu kleben (Absatz 1) keinen Gebrauch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

machen, haben die Arbeitgeber die Marken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kleben (§§ 1426 und 1428 R.V.O.).

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Quittungskarten der unständig Beschäftigten von Zeit zu Zeit durch ihre Organe einsehen zu lassen und von den Versicherten und Arbeitgebern (§ 1466 R.V.O.) Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung der Versicherten sowie ihren Arbeitsverdienst zu verlangen.

Im Weigerungsfalle ist das Versicherungsamt anzugehen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zur Vorlage ihrer Quittungskarten und zur Auskunftserteilung durch Geldstrafen gemäß § 1466 Absatz 3 R.V.O. anzuhalten.

In Fällen des § 1456 R.V.O. steht diese Befugnis (Absatz 3 und 4) auch den dort genannten Stellen im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden zu.

3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 16.

Beitreibung von Geldstrafen, Kosten und rückständigen Beiträgen.

Auf die Beitreibung von Geldstrafen, Kosten und rückständigen Beiträgen der Landesversicherungsanstalt finden die jeweiligen Vorschriften über die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zwangsvollstreckung vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden stets bei dem Bezirksamt zu beantragen ist, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sich aufhält oder der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen besitzt.

§ 17.

Aufsicht über die Gemeindebehörden und Krankenkassen.

Die Ausstellung, der Umtausch, die Aufbewahrung usw. der Quittungskarten wird durch die Gemeindeaufsichtsbehörde überwacht.

Beschwerden nach § 1422 R.V.O. sind beim Bürgermeister oder dem mit der Ausstellung der Quittungskarten betrauten Gemeindebeamten mündlich oder schriftlich zu erheben und von diesem an das Versicherungsamt abzugeben.

In Fällen des § 1456 R.V.O. wird die Einziehung und Verrechnung der Beiträge sowie die Verwendung der Marken, gegebenenfalls auch die Ausstellung, der Umtausch und die Aufbewahrung der Quittungskarten durch die Aufsichtsbehörde der betreffenden Krankenkasse überwacht.

Die Beamten der Landesversicherungsanstalt sind befugt, die über die Kartenausstellung und gegebenenfalls die über die Einziehung der Versicherungsbeiträge Auskunft gebenden Akten, Listen, Bücher, Kassenpapiere, Karten und dergleichen in den Geschäftsräumen der Kartenausgabe und der Einzugsstellen einzusehen und in den Fällen des § 1456 R.V.O. auch die Kasse zu stürzen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Artikel IV.

Übergangsbestimmung.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die laufenden Quittungskarten tunlichst bald, spätestens aber bis zum 15. Januar 1924 an die Arbeitgeber auszuhändigen.

Karlsruhe, den 27. November 1923.

Der Arbeitsminister.
Engler.

Verordnung.

(Vom 6. Dezember 1923.)

Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Artikel I.

Der § 19 der Verordnung vom 2. Juni 1913, den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhält folgende Fassung:

§ 19.

Entrichtung der Beiträge der unständig Beschäftigten zur Krankenversicherung.

Den in das Verzeichnis aufgenommenen unständig Beschäftigten ist von der Verwaltung der allgemeinen Ortskrankenkasse zu eröffnen, daß sie, unbeschadet der Vorschriften über die Entrichtung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 450 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung ihren Beitragsanteil für die Krankenversicherung (2/3 des satzungsmäßigen Beitrages) selbst an die allgemeine Ortskrankenkasse (Zahlstelle) einzuzahlen haben.

Die Beitragsanteile der Arbeitgeber für die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten sind gemäß § 453 der Reichsversicherungsordnung vom Gemeinde- (Zweck-) Verband an die allgemeine Ortskrankenkasse zu zahlen, vorbehaltlich der Befugnis des Verbandes, den Betrag gemäß § 454 der Reichsversicherungsordnung umzulegen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1923.

Der Arbeitsminister.
In Vertretung:
Fuchs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 80

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 18. Dezember 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Notgesetz

(Vom 14. Dezember 1923.)

über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für die Zeit vom 15. November 1923 bis 31. März 1924 wird der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung in Goldmark auf Grund der Anlage 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen		37 893 500	Goldmark.
Die ordentlichen Einnahmen betragen		42 743 070	„ .
Überschuß der ordentlichen Einnahmen		4 849 570	Goldmark.
Die außerordentlichen Ausgaben betragen	17 985 050 Goldmark.		
Die außerordentlichen Einnahmen betragen	795 800 „ .		
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben		17 189 250	„ .
Hiernach Fehlbetrag für 4½ Monate		12 339 680	Goldmark.
Dieser Fehlbetrag ermäßigt sich durch die infolge von Stellenerledigungen usw. zu erwartenden Minderausgaben an Besoldung für diese Zeit um schätzungsweise		338 000	„ .
Es verbleibt hiernach ein Fehlbetrag von restlich		12 001 680	Goldmark.

Dieser Fehlbetrag sowie die sich aus dem Gesetz vom 23. März 1923 ergebende Mehrausgabe sind in der in Ziffer 3 vorgesehenen Weise zu decken.

Die in der Anlage 1 festgestellten Goldbeträge für die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen treten an Stelle der nach dem Gesetz vom 23. März 1923 auf die Zeit vom 15. November 1923 bis 31. März 1924 entfallenden Teilbeträge an Papiermark. Ausgaben und Einnahmen des außerordentlichen Etats werden vom 15. November 1923 an nur nach Maßgabe der Anlage 1 vollzogen."

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der Artikel 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die vom 15. November 1923 bis 31. März 1924 zu leistenden Goldmarkbeträge für Staatszuschüsse, Beiträge, Bauschbeträge oder sonstige in festen Beträgen bewilligten Ausgaben dürfen nur in monatlichen Teilbeträgen ausgegeben werden. Abweichungen bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums."

3. In Artikel 6 ist als dritter Absatz einzuschalten:

„Für das Rechnungsjahr 1923 wird als vorläufige Steuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb erhoben:

a. ein Betrag in Höhe der gemäß § 12 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu leistenden Vorauszahlungen,

b. ein Zuschlag zu den Vorauszahlungen nach Buchstabe a, der von denjenigen Steuerpflichtigen zu entrichten ist, deren Vorauszahlungsschuld auf 30. September 1923 nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) sich auf mindestens eine Goldmark berechnet hat. Der Zuschlag wird dreimal erhoben und beträgt jeweils für Steuerpflichtige mit einer Vorauszahlungsschuld

von 1	bis ausschließlich	16	Goldmark	das Dreifache	dieser Schuld,
„ 16	„ „	40	„	„ Fünffache	„ „ ,
von mehr als		40	„	„ Fünfzehnfache	„ „ .

Soweit der Zuschlag zu entrichten ist, fallen die nach der genannten Bekanntmachung auf das Ende der Monate Dezember 1923 bis einschließlich März 1924 zu leistenden Vorauszahlungen weg."

4. Im Artikel 7 Absatz 1 (Fassung vom 19. Juli 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230 —) ist an Stelle von „70 Milliarden Mark" zu setzen: „8 000 000 Goldmark".

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übersicht

der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung in Goldmark

für die Zeit vom 15. November 1923 bis 31. März 1924.

Ausgabe	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Ordentlicher Etat	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ
A. Landtag	60 380	—
B. Staatsministerium.		
Titel I. Ministerialabteilung	31 580	—
„ II. Gesandtschaft in Berlin	18 010	—
„ III. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	800	—
„ IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1 830	—
Summe B.	52 220	—
C. Finanzministerium.		
Titel I. Ministerium	79 540	—
„ II. Steuerverwaltung	4 959 000	—
„ III. Hochbauwesen	166 540	104 000
„ IV. Domänen und Forsten	2 580 580	105 800
„ V. Salinen	177 210	1 000
„ VI. Bergbau	10 000	—
„ VII. Münzverwaltung	14 390	—
„ VIII. Landeshauptkasse	141 150	—
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung	366 020	90 000
„ IX a. Schuldendienst	148 280	—
„ X. Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung	3 918 190	—
„ XI. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	10 800	—
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3 800	—
„ XIII. Allgemeiner Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art	9 500	—
Summe C.	12 585 000	300 800
D. Ministerium des Innern.		
Titel I. Ministerium	158 510	—
„ I a. Wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin	4 430	—
„ II. Landeskommissäre	27 050	—
„ III. Verwaltungsgerichtshof	15 050	—
„ IV. Verwaltungshof	42 220	—
„ V. Bezirksverwaltung und Polizei	3 353 000	250 500
Übertrag	3 600 260	250 500

Ausgabe	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Ordentlicher Etat	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	3 600 260	250 500
Titel V a. Gruppenpolizei	2 649 200	—
„ VI. Eichwesen	42 920	—
„ VII. Polizeiliches Arbeitshaus	26 180	—
„ VIII. Heil- und Pflegeanstalten	1 017 550	21 600
„ IX. Badanstalten	75 000	—
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei	698 340	500
„ XI. Handel und Gewerbe	47 150	—
„ XII. Landwirtschaft und Ernährung	447 710	6 000
„ XIII. Für Bearbeitung der Landesstatistik	52 230	—
„ XIV. Übergangswirtschaft	9 780	667 560
„ XV. Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen	—	10 000
„ XVI. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	40 940	—
„ XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13 300	—
Summe D . .	8 720 560	956 160
E. Justizministerium.		
Titel I. Ministerium	71 500	—
„ II. Gerichte und Staatsanwaltschaften	1 539 600	—
„ III. Notariate und Grundbuchämter	520 700	—
„ IV. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	533 900	—
„ V. Fürsorgeerziehung	158 650	360
„ VI. Strafanstalten	681 880	—
„ VII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	54 120	—
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	44 950	—
Summe E . .	3 605 300	360
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Ministerium	172 670	80
„ II. Kultus	239 260	—
„ III. Unterrichtswesen	9 658 530	20 900
„ IV. Wissenschaften und Künste	476 670	350
„ V. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	41 190	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 950	—
Summe F . .	10 601 270	21 330
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel I. Ministerium	97 510	—
„ II. Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	199 000	—
Übertrag . .	296 510	—

Ausgabe	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Ordentlicher Etat	Goldmarkbetrag für 4½ Monate: Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	296 510	—
Titel III. Durchführung der Reichsversicherungsordnung	46 880	—
„ III a. Versorgungsgerichte	9 400	—
„ III b. Spruchbehörden für Angestelltenversicherung	4 500	—
„ IV. Gewerbeaufsicht	29 870	—
„ V. Soziale Hygiene	8 120	330 000
„ VI. Sonstige soziale Fürsorge	14 020	16 010 100
„ VII. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen	43 590	113 300
„ VIII. Wasser- und Straßenbau	1 731 100	252 000
„ IX. Rheinschiffahrt	200	—
„ X. Geologische Landesaufnahme	10 690	1 000
„ XI. Verwaltung des Bergwesens	1 470	—
„ XII. Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	15 040	—
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12 100	—
Summe G . .	2 223 490	16 706 400
H. Rechnungshof	45 280	—
Wiederholung.		
A. Landtag	60 380	—
B. Staatsministerium	52 220	—
C. Finanzministerium	12 585 000	300 800
D. Ministerium des Innern	8 720 560	956 160
E. Justizministerium	3 605 300	360
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	10 601 270	21 330
G. Arbeitsministerium	2 223 490	16 706 400
H. Rechnungshof	45 280	—
Gesamtsumme der Ausgabe . .	37 893 500	17 985 050

Einnahme		
A. Landtag	500	—
B. Staatsministerium.		
Titel I. Ministerialabteilung	30	—
„ II. Gesandtschaft in Berlin	700	—
Summe B . .	730	—

Einnahme		Goldmarkbetrag für 4½ Monate	
		Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat
		ℳ	ℳ
	C. Finanzministerium.		
Titel	I. Steuerverwaltung	13 654 590	—
„	II. Domänen und Forsten	5 546 400	105 800
„	III. Salinen	201 730	—
„	IV. Bergbau	2 100	—
„	V. Münzverwaltung	60 500	—
„	VI. Allgemeine Kassenverwaltung	16 944 540	—
	Summe C.	36 409 860	105 800
	D. Ministerium des Innern.		
Titel	I. Wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin	—	—
„	II. Bezirksverwaltung und Polizei	1 020 440	—
„	II a. Gruppenpolizei	2 414 300	—
„	III. Eichwesen	37 880	—
„	IV. Polizeiliches Arbeitshaus	15 310	—
„	V. Heil- und Pflegeanstalten	804 670	—
„	VI. Badanstalten	37 700	—
„	VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	10 650	—
„	VIII. Gewerbe und Handel	2 220	—
„	IX. Landwirtschaft und Ernährung	62 010	—
„	X. Für Bearbeitung der Landesstatistik	490	—
„	XI. Übergangswirtschaft	6 880	430 000
„	XII. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10	—
	Summe D.	4 412 560	430 000
	E. Justizministerium.		
Titel	I. Allgemeine Justizverwaltung	627 420	—
„	II. Fürsorgeerziehung	18 610	—
„	III. Strafanstalten	246 700	—
	Summe E.	892 730	—
	F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Titel	I. Unterrichtswesen	210 400	—
„	II. Wissenschaften und Künste	208 100	—
	Summe F.	418 500	—
	G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).		
Titel	I. Ministerium	8 000	—
„	II. Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	165 500	—
	Übertrag	173 500	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme	Goldmarkbetrag für 4½ Monate	
	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat
	ℳ	ℳ
Übertrag . .	173 500	—
Titel II a. Versorgungsgerichte	9 400	—
„ II b. Spruchbehörden für Angestelltenversicherung	4 500	—
„ III a. Sonstige soziale Fürsorge	—	200 000
„ IV. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen	—	13 100
„ V. Wasser- und Straßenbau	415 750	46 900
„ VI. Geologische Landesaufnahme	5 000	—
Summe G . .	608 150	260 000
H. Rechnungshof	40	—
Wiederholung.		
A. Landtag	500	—
B. Staatsministerium	730	—
C. Finanzministerium	36 409 860	105 800
D. Ministerium des Innern	4 412 560	430 000
E. Justizministerium	892 730	—
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	418 500	—
G. Arbeitsministerium	608 150	260 000
H. Rechnungshof	40	—
Gesamtsumme der Einnahme . .	42 743 070	795 800
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe . .	37 893 500	17 985 050
verbleibt im ordentlichen Etat: Mehrbetrag Einnahme . .	4 849 570	—
im außerordentlichen Etat: Mehrbetrag Ausgabe . .	—	17 189 250
Lehrausgabe . .	12 339 680	

Unterbeilage
zu Beilage 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung in Goldmark

für die Zeit vom 15. November 1923 bis 31. März 1924.

Ausgaben	Goldmarkbetrag für 4½ Monate
	ℳ
C. Finanzministerium.	
Titel II. Hochbauwesen.	
§ 1. Für die Erstellung neuer Beamtenwohnhäuser	102 500
§ 9. Umbau des Hauses A 1, 4 in Mannheim für die Notariate	1 500
Summe Titel III.	104 000
Titel IV. Domänen und Forsten.	
1. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	
§ 1. Ablieferung der außerordentlichen Holzeinnahme für 1923	105 000
2. Für den Grundstock.	
§ 1. Erstellung eines Doppelwohnhauses für Holzhauer in St. Wilhelm	100
§ 3. Erbauung von 10 Forstwartshäusern	700
Summe Titel IV.	105 800
Titel V. Saline und Solbadbetrieb.	
§ 2. Errichtung einer Warmwasserbereitungsanlage in Dürrheim	1 000
Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.	
§ 1. Für bestehende Nebenbahnen	90 000
hierzu Summe Titel III.	104 000
" " IV.	105 800
" " V.	1 000
Summe C. Finanzministerium	300 800
D. Ministerium des Innern.	
Titel V. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§ 7. Anteiliger Aufwand des badischen Staats für die durch innere Unruhen innerhalb des Landesgebietes verursachten Schäden	250 000
§ 8. Zur Beschaffung von Polizeihunden	500
Summe Titel V.	250 500
Titel VIII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§ 1. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	1 400
§ 2. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch	5 200
§ 5. Erneuerung der beiden Backöfen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	15 000
Summe Titel VIII.	21 600
Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
§ 2. Für Beschaffung von Polizeihunden	500

Ausgaben	Goldmarkbetrag für 4½ Monate
	ℳ
Titel XII. Landwirtschaft und Ernährung.	
§ 2. Für Pachtung und Bewirtschaftung von Rebgelände durch das Weinbauinstitut Freiburg als Schnittgarten	6 000
Titel XIV. Übergangswirtschaft.	
§ 1. Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lebensmitteln	500 000
§ 6. Darlehen des Landes Baden an einzelne Gemeinden zur Abdeckung ihrer Milchschulden	136 800
§ 7. Abzahlungen auf die Viehfrankenschulden der öffentlichen Verbände	1 000
§ 8. Für Abzahlungen auf Milch- und Viehfrankenschulden (aus Taxen im kleinen Grenzverkehr) . .	29 760
Summe Titel XIV. .	667 560
Titel XV. Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen.	
§ 5. Außerordentlicher Beitrag an den badischen Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose . .	10 000
hierzu Summe Titel V. . .	250 500
„ „ VIII. . .	21 600
„ „ X. . .	500
„ „ XII. . .	6 000
„ „ XIV. . .	667 560
Summe D. Ministerium des Innern . .	956 160
E. Justizministerium.	
Titel V. Fürsorgeerziehung.	
§ 2. Instandsetzung und Umbau der Gebäude der Fürsorgeerziehungsanstalt in Sinsheim	360
Summe E. Justizministerium . .	360
F. Ministerium des Kultus und Unterrichts.	
Titel I. Ministerium.	
§ 1. Instandsetzung der Räume im II. Stock des Hauses Zirkel 30 (Hinterhaus) zu Bürozwecken . . .	80
Titel III. Unterrichtswesen.	
I. Hochschulen.	
A. Universität Heidelberg.	
§ 10a. Soziale Fürsorge für Studierende	120
§ 10f. Kaufpreis für ein Grundstück an der Bergheimerstraße als Bauplatz für Wohnungen	20 500
B. Universität Freiburg.	
§ 24c. Soziale Fürsorge für Studierende	140
Übertrag . .	20 760

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgaben	Goldmarkbetrag für 4½ Monate
	ℳ
Übertrag . .	20 760
C. Technische Hochschule Karlsruhe.	
§ 32a. Soziale Fürsorge für Studierende	110
Summe I. Hochschulen . .	20 870
III. Gewerbliches Unterrichtswesen.	
§ 43. Einrichtung der neuen Lehrsäle nach Erweiterung der Uhrmacherschule	30
Summe Titel III. . .	20 900
Titel IV. Wissenschaften und Künste.	
§ 3. Zur Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials des Inventars und der Bestände der Staatssammlungen	100
§ 4. Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen	250
Summe Titel IV. . .	350
hierzu „ „ I. . .	80
„ „ III. . .	20 900
Summe F. Ministerium des Kultus und Unterrichts . .	21 330
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).	
Titel V. Soziale Hygiene.	
§ 1. Erholungsfürsorge für Kinder	20 000
§ 2. Anteil Badens an den durch die Empfangnahme und Verteilung der ausländischen Liebesgaben entstehenden Kosten	80 000
§ 4. Verbilligung von Mahlzeiten für bedürftige Volkskreise (Volksspeisungen)	200 000
Administrativkredite.	
§ 5. Verbilligung von Mahlzeiten für bedürftige Volkskreise (Volksspeisungen)	30 000
Summe Titel V. . .	330 000
Titel VI. Sonstige soziale Fürsorge.	
§ 1. Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge	16 000 000
§ 6. Durchführung des Reichsgesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern	10 000
§ 7. Soziale Fürsorge für Rückwanderer	100
Summe Titel VI. . .	16 010 100
Titel VII. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen.	
§ 1. Arbeitgeberzuschüsse des Staats zu Wohnungen für seine Beamten und Arbeiter	100 000
§ 2. Beiträge des Staats zur Förderung des Kleinwohnungsbaues	300
§ 3. Grundstücksverkehr nach dem Reichssiedlungsgesetz	5 000
§ 6. Verbilligung der Beschaffung von Baustoffen und Hausrat	8 000
Summe Titel VII. . .	113 300

Ausgaben	Goldmarkbetrag für 4½ Monate
	ℳ
Titel VIII. Wasser- und Straßenbau.	
I. Straßenbau.	
§ 6. Landstraße Nr. 28, Instandsetzung der Kinzigbrücke bei Kehl	2 000
§ 15. Nachholung der während des Krieges unterbliebenen Anstricherneuerung eiserner Brücken	400
§ 16b. Staatsbeitrag zum Neubau der Aachbrücke im Zuge des Kreiswegs Nr. 20 innerhalb der Stadt Singen	5 700
II. Wasserbau.	
§ 20a. Räumung des Kinzigbettes bei Offenburg	1 300
§ 20b. Bearbeitung eines Entwurfs für die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis in den Bodensee	4 200
§ 20c. Herstellung des Seegrabenkanals als I. Ausbaustufe der Renchkorrektion abwärts Erlach	140 000
§ 20d. Beihilfe an die Stadt Weinheim zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der alten Weschnitz	100
§ 20e. Beihilfe an die Stadt Offenburg zu den Kosten der Räumung des Kinzigbettes bei Offenburg	100
§ 22. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege	7 600
§ 23. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen	25 000
§ 24. Ausrüstung der Vermessungsämter mit staatseigenen Meß- und Zeichengeräten	5 000
§ 25. Untersuchung der Grundwasserverhältnisse der Rheinebene von Offenburg bis Basel	200
§ 26. Ausbau und Neuanlage von Meßstellen zur Feststellung der Wasserlieferung der Binnenflüsse	2 000
§ 27. Anlage eines Wasserkraftkatasters	1 750
§ 29. Nachholung der meteorologischen und hydrographischen Veröffentlichungen	1 000
§ 36. Beiträge an Schiffahrtsverbände	30 250
§ 37. Außerordentliche Unterhaltung der Landstraßen im französischen Einbruchsgebiet bei Offenburg	25 400
Summe Titel VIII	252 000
Titel X. Geologische Landesaufnahme.	
§ 2. Ergänzung der inneren Einrichtung der geologischen Landesanstalt	1 000
hierzu Summe Titel V.	330 000
„ „ VI.	16 010 100
„ „ VII.	113 300
„ „ VIII.	252 000
Summe G. Arbeitsministerium	16 706 400
hierzu „ C. Finanzministerium	300 800
„ D. Ministerium des Innern	956 160
„ E. Justizministerium	360
„ F. Ministerium des Kultus und Unterrichts	21 330
Summe Ausgabe: Außerordentlicher Etat	17 985 050

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen	Goldmarkbetrag für 4½ Monate
	ℳ
C. Finanzministerium.	
Titel II. Domänen und Forsten.	
1. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	
§ 1. Außerordentliche Holzeinnahme für 1923	105 000
2. Für den Grundstock.	
§ 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen	800
Summe C. Finanzministerium . .	105 800
D. Ministerium des Innern.	
Titel XI. Übergangswirtschaft.	
§ 1. Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lebensmitteln	400 000
§ 6. Darlehen des Landes Baden an einzelne Gemeinden zur Abdeckung ihrer Milchschulden	30 000
Summe D. Ministerium des Innern . .	430 000
G. Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium).	
Titel III a. Sonstige soziale Fürsorge.	
§ 1. Ersatz an dem Aufwand für Erwerbslosenfürsorge	200 000
Titel IV. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen.	
§ 1. Dividenden und Zinsen aus Stammanteilen und Darlehen	8 100
§ 3. Grundstücksverkehr nach dem Reichssiedelungsgesetz	5 000
Summe Titel IV. . .	13 100
Titel V. Wasser- und Straßenbau.	
§ 1. Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen (aufgrund des § 17 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge . . .	140
§ 2. Sonstige Einnahmen	100
§ 4. Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung des Seegrabenkanals (Renchkorrektion) abwärts Erlach	46 660
Summe Titel V. . .	46 900
hierzu „ „ III a. .	200 000
„ „ IV. . .	13 100
Summe G. Arbeitsministerium	260 000
hierzu „ C. Finanzministerium	105 800
„ D. Ministerium des Innern . .	430 000
Summe Einnahme: Außerordentlicher Etat . .	795 800

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 81

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 19. Dezember 1923.

Inhalt.

Notgesetz: über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Brennstoffversorgung; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung und der Evangelischen Ortskirchensteuerverordnung.

Notgesetz

(Vom 14. Dezember 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) und des Artikels 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach „a. Kinderzuschläge" vor der Klammer eingefügt „und ein Frauenzuschlag".
2. Bei der Überschrift vor § 15 wird nach „Kinderzuschläge" hinzugefügt „und Frauenzuschlag".
3. In § 15 Absatz 1 wird für „80 000 Mark" „elf Goldmark", für „90 000 Mark" „zwölfeinhalb Goldmark", für „100 000 Mark" „vierzehn Goldmark" eingesetzt.
4. Nach § 15 wird folgende Vorschrift als § 15 a eingefügt:
   „Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."
5. § 16 wird wie folgt geändert:
   a. Im Absatz 1 werden die Worte „und der Kinderzuschläge" ersetzt durch die Worte „der Kinderzuschläge und des Frauenzuschlags".
   b. Absatz 2 fällt fort.
   c. Im bisherigen Absatz 3 (künftig Absatz 2) werden die Worte „Absatz 1 und 2 gelten" ersetzt durch die Worte „Absatz 1 gilt".
6. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark", in Absatz 4 die Worte „in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark" jedesmal ersetzt durch die Worte „in Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe XIII".
7. In § 22 werden ersetzt:
   a. im Absatz 1 die Worte „die Kinder- und die Teuerungszuschläge" durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge";
   b. im Absatz 2 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge" durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge";
   c. im Absatz 4 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge" durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschlägen".
8. § 24 wird wie folgt geändert:
   a. Im Absatz 1 werden die Worte „die Kinder- und Teuerungszuschläge" ersetzt durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge".
   b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen."
9. § 27 fällt fort.
10. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Ortszuschläge und Kinderzuschläge" ersetzt durch die Worte „Ortszuschläge, Frauenzuschlag und Kinderzuschläge".
11. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Aufsteigende Gehälter jährlich in Goldmark (GM).

Besoldungsgruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt GM.	Nach 2 Jahren GM.	Nach 4 Jahren GM.	Nach 6 Jahren GM.	Nach 8 Jahren GM.	Nach 10 Jahren GM.	Nach 12 Jahren GM.	Nach 14 Jahren GM.	Nach 16 Jahren GM.
I	606	630	654	684	714	738	762	786	810
II	666	690	720	750	780	810	840	864	888
III	726	762	792	822	852	882	912	942	972
IV	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
V	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
VI	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
VII	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
VIII	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	
IX	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	
X	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	
XI	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	
XII	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080		
XIII	3750	4050	4350	4650	4950				

B. Einzelgehälter jährlich.

1. 5280 GM. 2. 6372 GM. 3. 8952 GM. 4. 9600 GM.

Die Bemerkung am Schlusse der Anlage 1 über das Aufwendungsgeld der Minister wird gestrichen.

12. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 726 GM.	über 726 bis 834 GM.	über 834 bis 978 GM.	über 978 bis 1200 GM.	über 1200 bis 1890 GM.	über 1890 bis 2970 GM.	über 2970 GM.
	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

Artikel 2.

Pensionsergänzungsgesetz.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) festgestellten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:
„Kinderzuschläge, Frauenzuschlag und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuruhegehaltsempfänger sowie Kinder- und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuhinterbliebene".
2. Dem § 4 tritt als weiterer (3) Absatz hinzu:
„(3) Die verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfänger erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenzuschlag nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften. Einen

gleichen Zuschlag erhalten auch Witwer, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach Absatz 1 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 3 ist anstelle von „zu den Kinderzuschlägen" zu setzen „zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag".
   b. Absatz 5 fällt fort.
4. § 10a erhält folgende Fassung:
   „Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen."
5. In § 12 werden die Worte „Kinder- und Teuerungszuschläge" ersetzt durch die Worte „Kinderzuschläge, Frauenzuschlag und Teuerungszuschläge".
6. In § 14 ist anstelle von „der Kinder- und Teuerungszuschläge" zu setzen „der Kinderzuschläge, des Frauenzuschlags und der Teuerungszuschläge".

Artikel 3.

Unfallfürsorgegesetz.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2a ist anstelle von „120000 Mark" und „1200000 Mark monatlich" sowie „70000 Mark" und „300000 Mark monatlich" zu setzen „216 Goldmark" und „2160 Goldmark jährlich" sowie „126 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".
2. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2b und c ist anstelle von „70000 Mark" und „300000 Mark monatlich" zu setzen „126 Goldmark" und „540 Goldmark jährlich".

Artikel 4.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I Seite 939).

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 7.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1923.)

Brennstoffversorgung.

Aufgrund der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 21. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1449) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Zuständigkeit der badischen Landeskohlenstelle in Mannheim wird auf die ihr nach § 113 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz obliegenden Aufgaben beschränkt.

§ 2.

Die Landeskohlenstelle wird am 1. Februar 1924 mit dem Statistischen Landesamt in Karlsruhe vereinigt.

Sie führt von diesem Zeitpunkt an die Bezeichnung „Statistisches Landesamt — Abteilung für Kohlenversorgung" —.

§ 3.

Die Verordnungen vom 30. Juli 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272), vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 222) und vom 26. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) werden aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1923.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

In Abänderung der Verordnung vom 7. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 16. Dezember 1923 für die Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten nachstehende Vergütungen in Gold zu entrichten sind, wobei bei Zahlung in Papiermark für die Umrechnung der von der Post täglich bekannt gegebene Goldumrechnungssatz für Reichssteuern maßgebend ist:

A. Badener:

I.	Verpflegungsklasse	täglich . .	4,00—5,50 ℳ,
II.	„	„ . .	2,40—4,00 „,
III.	„	„ . .	1,20—2,00 „.

B. Nichtbadische Reichsangehörige:

I.	Verpflegungsklasse	täglich . .	4,50—6,00 ℳ,
II.	„	„ . .	3,00—4,50 „.

C. Reichsausländer:

I. Verpflegungsklasse täglich . . 8,00—20,00 ℳ.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1923.)

Die Änderung der Evangelischen Landeskirchensteuerverordnung und der Evangelischen Ortskirchensteuerverordnung.

§ 1.

Die Evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden erhebt mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1923 ab die Landeskirchensteuer durch besondere Erheber (Kirchensteuererheber). Diesen Erhebern ist vom gleichen Zeitpunkt ab auch die Einziehung der evangelischen Ortskirchensteuer zu übertragen.

§ 2.

1. In der Regel bildet jedes Kirchspiel (Gesamtkirchspiel) mit den seinem Pfarrdienst zugeteilten Diaspora-Orten einen Hebebezirk; ebenso jede Diaspora-Gemeinde, die einen eigenen Geistlichen besitzt, mit den ihrem Pfarrdienst zugeteilten Orten. Der Erheber soll seinen Wohnsitz am Pfarrort haben.

2. Der Oberkirchenrat kann von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen zulassen und für besondere Fälle Anordnungen treffen.

3. Das Verzeichnis der Hebestellen wird vom Oberkirchenrat aufgestellt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 3.

1. Der (Gesamt-) Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) im Hebebezirk — bei den etwa auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Hebebezirken der Kirchengemeinderat am Sitz der Hebestelle — sorgt für die Bestellung des Erhebers. Die Ernennung des Erhebers bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, das auch die handgelübdliche Verpflichtung des Erhebers vornimmt.

2. Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

3. Die Hebestellen rechnen hinsichtlich der Landeskirchensteuer mit der Allgemeinen Evangelischen Kirchenkasse ab.

4. Der Oberkirchenrat gibt in einer im Einverständnis mit dem Kultusministerium zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere auch bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Kirchensteuererheber. Er führt die Oberaufsicht über die Kirchensteuererheber.

§ 4.

Hinsichtlich der Feststellung, Fälligkeit, Anforderung und Betreibung der evangelischen Kirchensteuern gelten sinngemäß die einschlägigen Vorschriften der Verordnung vom 28. November 1922, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 845 — sowie der Verordnung vom gleichen Tage, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Ortskirchensteuer in katholischen Kirchengemeinden in Baden betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 885 — mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit der katholischen Stiftungsräte den evangelischen Kirchengemeinderäten, diejenigen des Katholischen Oberstiftungsrats und des Erzbischöflichen Ordinariats dem Evangelischen Oberkirchenrat und diejenigen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse der Allgemeinen Evangelischen Kirchenkasse zukommt.

§ 5.

Die Evangelische Landeskirchensteuerverordnung vom 28. November 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 923 — und die Evangelische Ortskirchensteuerverordnung vom gleichen Tage — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 977 — gelten mit Wirkung vom Kirchensteuerjahr 1923 ab als durch obige Vorschriften abgeändert.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Schwoerer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 82

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 21. Dezember 1923.

Inhalt.

Notgesetz: die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.
Verordnung: des Finanzministers: der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Notgesetz.

(Vom 15. Dezember 1923.)

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

§ 1.

Gemäß §§ 1 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz wird in Baden eine Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbesteuer) erhoben.

§ 2.

(1) Als Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne dieses Gesetzes gelten, soweit für den Betrieb nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, das Hausiergewerbe, das Gewerbe der Handlungsreisenden, das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, sowie der Betrieb von Wanderlagern. Wie ein Gewerbebetrieb im Umherziehen wird das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter an deren Wohnort behandelt.

(2) Soweit ein Gewerbebetrieb nach diesem Gesetz der Steuer unterliegt, ist er von der Veranlagung zur Gewerbesteuer befreit.

§ 3.

(1) Steuerpflichtig ist ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz derjenige, welcher einen Gewerbebetrieb im Umherziehen in Baden selbsttätig ausübt. Wird das Gewerbe im Umherziehen von mehreren gemeinsam ausgeübt, so erstreckt sich jedoch in den Fällen der Tarifnummer 3 die Steuerpflicht des Unternehmers oder Leiters auf sämtliche in seinem Betrieb mittätigen Personen.

(2) In allen Fällen, in denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf Rechnung oder im Auftrag eines Dritten ausgeübt wird, haftet dieser mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4.

(1) Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, das Gewerbe jährlich vor Eröffnung des Betriebs bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Wanderlager sind für je 7 Tage und weniger, das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter für je 2 Tage und weniger anzumelden; die Anmeldung hat für jede Verkaufsstelle besonders zu erfolgen.

(2) Wird während des Veranlagungszeitraums der Gewerbebetrieb in der Weise geändert, daß er unter eine andere Tarifabteilung mit höherem Steuersatz fällt, werden weitere Hilfspersonen verwendet oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufgenommen oder wird bei Wanderlagern und beim Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter der Warenvorrat ergänzt oder der Geschäftsbetrieb über die angemeldete Dauer fortgesetzt, so ist dies vor Fortsetzung des Betriebs ebenfalls dem zuständigen Finanzamt anzumelden.

§ 5.

(1) Für die Besteuerung der in Baden wohnhaften Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Baden, so ist für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb begonnen wird.

(2) Für die Besteuerung der Wanderlager ist in allen Fällen das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Betriebsort liegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

(1) Die Steuer wird nach dem anliegenden Tarif bemessen. Der Betrag der Steuer wird innerhalb der Mindest- und Höchstsätze des Tarifs nach der Art, dem Umfang und der voraussichtlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs festgesetzt.

(2) Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem Gewerbe besonders zur Steuer zu veranlagen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abteilungen der nämlichen Tarifnummer, so ist der Steuersatz der höheren Abteilung maßgebend.

(3) Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zu besteuern.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 2 ist nur der Mehrbetrag der Steuer festzusetzen, der sich aus der Betriebsveränderung ergibt.

(5) Wird nachgewiesen, daß das Gewerbe auf Rechnung eines Dritten ausgeübt wird, welcher in Baden der Gewerbesteuer unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

(1) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird regelmäßig auf Grund einer Anmeldung des Pflichtigen veranlagt. Bei der Anmeldung von Wanderlagern ist dem Finanzamt eine Aufstellung vorzulegen, aus der die zum Verkauf bestimmten Warenarten, die Mengen und die Warenpreise zu ersehen sind. Bei der Veranlagung der übrigen Wandergewerbe kann das Finanzamt die gleichen Angaben verlangen. Dem Finanzamt steht es ferner zu, den Verkaufswert der Warenvorräte durch Sachverständige schätzen zu lassen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Pflichtigen zur Last, wenn der geschätzte Wert den angemeldeten um mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Die Steuer wird durch das Finanzamt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses festgesetzt.

(3) Die Steuer wird für das Wandergewerbe nach den Tarifnummern 1 bis 3 für das Kalenderjahr, nach der Tarifnummer 4 für je 7 Tage und weniger oder für je 2 Tage und weniger festgestellt. Die Feststellung der Steuer wird unter Rechtsmittelbelehrung jedesmal gegen Bescheinigung eröffnet und zur Zahlung der Steuer eine schriftliche Anweisung erteilt. Die Eröffnung hat die Wirkung eines Steuerbescheids.

§ 8.

(1) Die Steuer ist im ganzen Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten. Dies gilt auch für den Steuermehrbetrag in den Fällen des § 6 Absatz 4. In besonders begründeten Fällen können, wenn der Steuereinzug dadurch nicht gefährdet ist, Teilzahlungen bewilligt werden. Über die Entrichtung der Steuer ist eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster zu erteilen.

(2) Stirbt ein Steuerpflichtiger und wird sein Gewerbebetrieb von der Witwe oder einem Abkömmling in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Steuer entrichtet hatte.

(3) Die Steuer ist in Gold zu entrichten; sie kann auch in anderen Zahlungsmitteln beglichen werden. Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 9.

(1) Wird nach der Entrichtung der Steuer der Gewerbebetrieb nicht aufgenommen oder wird er vor Ablauf des Veranlagungszeitraums eingestellt, unterbrochen oder vermindert, so wird die Steuer nicht erstattet.

(2) Wird jedoch nachgewiesen, daß infolge von Ereignissen, die von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängig sind, der Gewerbebetrieb nicht aufgenommen oder der Betrieb vorzeitig eingestellt worden ist, so wird die bereits bezahlte Steuer in ersterem Falle ganz, in letzterem Falle in dem Betrage erstattet, der auf die Zeit von der Einstellung des Betriebs bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums entfällt.

(3) Das Finanzministerium kann die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Verhältnisse unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung der bereits entrichteten Steuer verfügen.

§ 10.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer (§ 8 Absatz 1) hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Betriebs mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Anordnung den Betrieb bis zur Vorlage der Bescheinigung einzustellen.

§ 11.

Hinterziehungen der Wandergewerbesteuer werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

§ 12.

(1) An dem Ertrag der in einem Rechnungsjahr erhobenen Wandergewerbesteuer werden mit 60 vom Hundert beteiligt:

1. die Gemeinde an der Steuer nach den Tarifnummern 1—3, soweit die Steuer auf Steuerpflichtige entfällt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, ferner an der Steuer nach der Tarifnummer 4, soweit in der Gemeinde Wanderlager betrieben oder Warenlager durch gewerbsmäßige Ausbieter feilgeboten worden sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. der Kreis an der Steuer nach den Tarifnummern 1—3, soweit die Steuer auf nicht in Baden wohnhafte Steuerpflichtige entfällt und innerhalb des Kreises erhoben worden ist.

(2) Das gleiche gilt für die wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz entrichteten Geldstrafen.

(3) Die Fälligkeit der Anteile wird durch Vollzugsverordnung bestimmt.

§ 13.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft; die Steuer kann jedoch schon vor diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 1924 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veranlagt werden.

(2) Auf den 1. Januar 1924 tritt das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft. Für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum 1. Januar 1924 verbleiben die nach § 17 des bisherigen Gesetzes an die Kreiskassen überwiesenen Wandergewerbesteueranteile in voller Höhe den Kreisen.

(3) Das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April 1923, vom 21. August 1923 und vom 2. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77, 261 und 315) sowie in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) bedingten Fassung wird dahin geändert, daß im § 47 Ziffer 6 und in § 64 Absatz 2 anstatt „Gesetz vom 8. Mai 1899" zu setzen ist: „Gesetz vom 15. Dezember 1923".

§ 14.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Tarif

für die Besteuerung der Wandergewerbe (§ 6 des Gesetzes).

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz nach dem Wert in Gold	Berechnung der Steuer
1	**Hausiergewerbe.**		Für die Tarifnummer 1: Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist 1/3 des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abteilung A.		
	I. Sammeln von Abgängen der Haus- und Landwirtschaft und des Gewerbes, z. B. Lumpen, Altmetall, Knochen und dergl.	3—24 ℳ	
	II. Anbieten gewerblicher Leistungen einfacher Art, z. B. Scherenschleifen, Kesselflicken, Ausbessern von Schirmen, Korbflicken und dergl.	3—30 „	
	III. Handel mit einfachen Haushaltungs- und Wirtschaftsgegenständen, z. B. mit groben rohen Holzwaren, mit Eisen-, Blech-, Draht-, Ton-, Bürsten-, Stroh-, Seiler-, Korbwaren und dergl.; mit Erzeugnissen der inländischen Hausindustrie, sofern sie von dem Steuerpflichtigen oder seiner Familie nachweislich gefertigt sind .	3—48 „	
	Abteilung B.		
	Handel mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen	60—1200 „	
	Abteilung C.		
	Alle anderen Hausiergewerbe, insbesondere: I. das Anbieten gewerblicher Leistungen besserer Art oder von größerem Umfang, namentlich solcher Leistungen, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, z. B. Photo-		

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz nach dem Wert in Gold	Berechnung der Steuer
(1)	graphieren, Dreschen, Holzsägen und Spalten mit Maschinen und dergl.	15—150 ℳ	
	II. der Handel mit Kurz- und Galanteriewaren, Textilerzeugnissen aller Art, Wachstuch, Schuh- und Lederwaren, Glas-, Porzellanwaren, Emailwaren, feinen Holzwaren, Kolonial- und Spezereiwaren, Lebens- und Futtermitteln, Tabak und Tabakerzeugnissen, Papier- und Schreibwaren, Druckschriften, Bildern und dergl.	30—300 „	
	Anmerkung. Die Steuersätze der Tarifnummer 1 Abteilungen A und C können bis zur Hälfte der Mindestsätze ermäßigt werden, wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist.		
2	**Handlungsreisende**	60—900 „	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist 1/3 des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
3	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten** ohne ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft.		Für Tarifnummer 3: Für das Kalenderjahr. Für den Unternehmer oder Leiter des Gewerbebetriebs ist der Satz in vollem Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein führen, sowie für jede Hilfsperson ist 1/3 in Anrechnung zu bringen.
	Abteilung A.		
	Aufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten einfacher Art, wie z. B. Gesangs- und Musikvorführungen, Betrieb von Grammophonen, Drehorgel- und Ziehharmonikaspielen, Vorstellungen von Bauchrednern, Taschenspielern, Gauklern, Zauberkünstlern und dergl.	3—48 „	
	Abteilung B.		
	Aufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten besserer Art oder von größerem Umfang, wie z. B. Karussells, Schiffsschaukeln, Schau- und Schießbuden, Menagerien, Vorstellungen von Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, Vorführung von Lichtspielen und dergl.	15—180 „	
4	**Wanderlager und Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter.**		Für Tarifnummer 4: Für je 7 Tage und weniger, beim Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter für je 2 Tage und weniger des Betriebs (der Tag des Beginns voll gerechnet).
	Bei einem Gesamtwert der zum Verkauf bestimmten Waren		
	bis zu 2000 Goldmark ausschließlich	60 „	
	von 2000 Goldmark bis 4000 Goldmark ausschließlich .	150 „	
	von 4000 Goldmark bis 6000 Goldmark ausschließlich .	250 „	
	von 6000 Goldmark bis 8000 Goldmark ausschließlich .	400 „	
	von 8000 Goldmark und mehr von jedem 1000 Goldmark Warenwert je	60 „	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1923.)

Der Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs.

Auf Grund von § 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1923 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern zur Ausführung des Gesetzes folgendes bestimmt:

Gegenstand der Steuer.

§ 1.

Zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

(1) Der Wandergewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen, zu dessen Ausübung nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu ein Wandergewerbeschein erforderlich ist (§§ 2 bis 5 dieser Verordnung); ohne daß eine Wandergewerbescheinpflicht vorliegt, ist nur das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter an deren Wohnort wandergewerbesteuerpflichtig (§ 7 dieser Verordnung).

(2) Unter welchen Voraussetzungen im einzelnen eine Wandergewerbeschein- und damit eine Wandergewerbesteuerpflicht gegeben oder nicht gegeben ist, bestimmt sich nach §§ 2 bis 5 dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Eines Wandergewerbescheins bedarf nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu, wer in Baden außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder außerhalb der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten (Absatz 3 und Tarif-Nr. 1 A III B, C II, Tarif-Nr. 2 und 4),
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen (Absatz 4 und Tarif-Nr. 1 A I und Tarif-Nr. 2),
3. gewerbliche Leistungen anbieten (Absatz 5 und Tarif-Nr. 1 A II und C I),
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten (Tarif-Nr. 3) will.

Wegen Meß- und Marktverkehr und wegen besonderen Ausnahmen vergleiche §§ 4, 5, 7 und 8.

(2) Eine gewerbliche Niederlassung gilt nach § 42 Absatz 2 der Gewerbeordnung als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende keinen zu dauerndem Gebrauch eingerichteten, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt. Eine gewerbliche Niederlassung ist auch nicht vorhanden bei Wanderlagern (vergl. § 6).

(3) Zum Begriff des Feilbietens gehört das Bereithalten der mitgeführten Waren zum Verkauf an Ort und Stelle und zwar sofortige Übergabe im Falle des Zustandekommens eines Kaufabschlusses.

(4) Warenbestellungen werden dann aufgesucht, wenn ein Gewerbetreibender außerhalb seines Wohnorts oder außerhalb seines gewerblichen Niederlassungsortes Dritte zum Abschluß von Kaufverträgen über Waren, die erst später zu liefern sind, veranlaßt.

(5) Gewerbliche Leistungen sind hauptsächlich die in Be- und Verarbeitung von Gegenständen bestehenden Leistungen, z. B. die Arbeiten der Müller, Glaser, Dachdecker, Krautschneider, das Dreschen auf Dreschmaschinen, das Holzsägen auf Sägemaschinen, das Schirm-, Kessel-, Stuhl- und Geräteflicken, das Scheren- und Messerschleifen, das Photographieren. Das Anbieten von gewerblichen Leistungen setzt die Bereitschaft zur sofortigen Darbietung voraus.

§ 3.

(1) Eines Wandergewerbescheins bedarf nach der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 km Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören (§ 66 der Gewerbeordnung), feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet;
5. wer Gegenstände, für deren Vertrieb das Ministerium des Innern von der Wandergewerbescheinpflicht allgemein befreit hat, feilbietet, z. B. Sand;
6. wer die in den §§ 7 und 8 genannten Gewerbe (Wanderlager und Ausbieter), teilweise auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tätigkeit nach § 4 dieser Verordnung unter den dort genannten Voraussetzungen ausübt.

(2) Reichsausländer unterliegen auch in den Fällen des Absatz 1 der Wandergewerbesteuer, soweit sie nicht durch Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung von der Wandergewerbescheinpflicht befreit sind.

(3) Zu den gewerblichen Leistungen, hinsichtlich deren das Anbieten im Umherziehen Landesgebrauch ist (Absatz 1 Ziffer 2), gehören unter anderm die in § 2 Absatz 5 dieser Verordnung genannten Leistungen der Gewerbetreibenden, die von Zeit zu Zeit in einem bestimmten Bezirk auch ohne vorgängige Bestellung ihre gewerblichen Leistungen anbieten.

(4) Die Befreiung von der Wandergewerbescheinpflicht erstreckt sich auch auf das Aufsuchen von Bestellungen auf die im Absatz 1 angeführten Waren und gewerblichen Leistungen.

§ 4.

Auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten ist — auch für Reichsausländer — das Feilbieten von Waren (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) wandergewerbescheinfrei, dagegen das Anbieten von gewerblichen Leistungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Verordnung) in der Regel und das Darbieten von Musikaufführungen usw. (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4 dieser Verordnung) stets wandergewerbescheinpflichtig.

§ 5.

(1) Einen Wandergewerbeschein brauchen ferner nicht Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, wenn sie außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihrem Dienst stehende Reisende für die Zwecke ihres Gewerbebetriebs Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren suchen (Handlungsreisende). Für diesen Geschäftsbetrieb, der als Ausfluß des stehenden Gewerbes gilt, ist nach § 44a der Gewerbeordnung nur eine Legitimationskarte nötig.

(2) Voraussetzung für die Wandergewerbescheinfreiheit ist jedoch

1. daß das Aufkaufen von Waren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgt,
2. daß die aufgekauften Waren nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mitgeführt werden,
3. daß das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschieht, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, und daß
4. von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden.

(3) Auf Grund des § 44 der Gewerbeordnung können für bestimmte Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen von den Vorschriften unter Absatz 2 Ziffern 3 und 4 zugelassen werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden, soweit dies durch Verträge oder Vereinbarungen festgesetzt ist, auch Anwendung auf Reichsausländer, welche weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung im Deutschen Reiche haben, sowie auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden.

(5) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen ist auch Handlungsreisenden nur auf vorgängige ausdrückliche Aufforderung gestattet. Ohne diese Aufforderung dürfen Handlungsreisende bei Privatpersonen Bestellungen aufsuchen z. B. auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke (auch Photographien, Ansichtspostkarten), soweit diese im Umherziehen feilgeboten werden dürfen, sowie auf Wein, Nähmaschinen, Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation (Leib- und Tischwäsche).

(6) Eine Ausnahme von der Vorschrift in Absatz 2 Ziffer 4 ist durch Ziffer I 1 der Ausführungsbestimmung zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 745) zugelassen worden.

(7) Die für die Handlungsreisenden geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben und als Vermittler oder Vertreter eines Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vornehmen oder Bestellungen auf Waren aufsuchen.

§ 6.

(1) Als Wanderlager gelten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff oder besonders hierzu eingerichtete Wagen und dergl.) aus vorübergehend Waren zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilgeboten werden. Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehendes Gewerbe (§ 14 der Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Verpflichtung zur Lösung eines Wandergewerbescheins nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung eines Wanderlagerbetriebs erfolgt.

(2) Als Unternehmer im Sinne von Absatz 1 ist nicht der selbständige Unternehmer eines Wanderlagers, sondern der wandergewerbescheinpflichtige Inhaber desselben, der Betriebsleiter an Ort und Stelle, zu verstehen, mag er das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wanderlager auf eigene oder fremde Rechnung und Verantwortung feilbieten.

§ 7.

(1) Das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter an deren Wohnort ist als stehendes Gewerbe nach der Gewerbeordnung nicht wandergewerbescheinpflichtig; gleichwohl ist hierfür eine Wandergewerbesteuerpflicht und zwar wie für Wanderlager gegeben (§ 2 des Gesetzes und § 1 Absatz 1 zweiter Halbsatz dieser Verordnung). Dabei ist auch hier gleichgültig, ob die Waren für auswärtige oder im Ort ansässige Auftraggeber oder auf eigene Rechnung feilgeboten werden.

(2) Zu den gewerbsmäßigen Ausbietern zählen nicht solche Personen, welche aufgrund ihrer amtlichen Stellung mit der öffentlichen Versteigerung usw. betraut sind. Besorgen sie aber gewerbsmäßig daneben im Auftrage Dritter freiwillig Versteigerungen, so müssen sie insoweit als gewerbsmäßige Ausbieter behandelt werden.

§ 8.

(1) Als Wanderlager gelten nicht:

1. der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;
2. der Verkauf von gepfändeten Waren durch Pfändungsbeamte, sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Wandergewerbesteuer gewählt ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger wie der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet;
3. der Verkauf der Bestände einer Konkursmasse durch gerichtlich bestellte Verwalter;
4. die Veranstaltung eines Musterlagers, aus dem nicht unmittelbar verkauft wird.

(2) Der Verkauf gebrauchter Gegenstände durch gewerbsmäßige Ausbieter an deren Wohnort ist nicht wandergewerbesteuerpflichtig. Unter die gebrauchten Gegenstände fallen z. B. auch gebrauchte Perserteppiche, obwohl sie eine regelrechte Handelsware bilden. Dagegen gehören nicht hierher Erzeugnisse der Kunstmalerei und dergleichen, da hier von einem Ingebrauchnehmen im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede sein kann.

§ 9.

Ob für einen Betrieb ein Wandergewerbeschein nötig ist, prüft und entscheidet das zuständige Bezirksamt. Vom Finanzamt ist die Pflicht zur Entrichtung der Wandergewerbesteuer stets als vorhanden anzunehmen, wenn das Bezirksamt einen Wandergewerbeschein ausgestellt hat. Ob gewerbsmäßige Ausbieter steuerpflichtig sind, hat das Finanzamt zu prüfen und zu entscheiden.

§ 10.

Zu § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Die vollständige oder teilweise Befreiung von der Veranlagung zur Gewerbesteuer gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes tritt nur ein, wenn und soweit der Steuerpflichtige ein Gewerbe im Umherziehen persönlich betreibt. Läßt er andere Personen ein solches Gewerbe für seine Rechnung betreiben, so unterliegt sein dazu dienendes gewerbliches Betriebsvermögen der Gewerbesteuer. Es muß also der Gewerbetreibende (Kaufmann oder dergleichen), der Reisende ausschickt, die Gewerbesteuer aus dem gewerblichen Betriebsvermögen auch für das Gewerbe im Umherziehen entrichten; der Reisende selbst muß daneben zur Wandergewerbesteuer veranlagt werden. Auch wenn eine Ehefrau für den Betrieb ihres Mannes hausiert, tritt eine Ermäßigung in der Gewerbesteueranlage des Mannes hierwegen nicht ein, da die Ehefrau in diesem Falle als Reisende des Ehemannes anzusehen ist; betreibt dagegen die Ehefrau den Hausierhandel selbständig, so ist der Ehemann, soweit er sonst nach § 4 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes das dem selbständigen Geschäftsbetrieb der Ehefrau dienende Betriebsvermögen versteuern müßte, von der Gewerbesteuer befreit. Wenn Teilhaber von offenen Handelsgesellschaften für Rechnung der Gesellschaft den Gewerbebetrieb im Umherziehen selbst (nicht durch Gehilfen) ausüben, wird das gewerbliche Betriebsvermögen der Gesellschaft auch in einem entsprechenden Betrag von der Gewerbesteuer freigelassen.

(2) Umgekehrt folgt daraus, daß ein Bezirksamt einen Wandergewerbeschein ausgestellt hat, noch nicht, daß der Gewerbebetrieb, so wie er in diesem Schein beschrieben ist, in seinem ganzen Umfang nur der Wandergewerbesteuer und nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Eine vollständige Freilassung von der Gewerbesteuer tritt nur bei solchen Betrieben ein, die ausschließlich in einer Weise ausgeübt werden, die den Besitz eines Wandergewerbescheins notwendig machen. Betriebe dagegen, die zugleich die Merkmale eines stehenden Gewerbebetriebs an sich tragen, unterliegen, soweit dies der Fall ist, der Gewerbesteuer.

(3) Bei einem Viehhändler soll das Vorhandensein eines stehenden Gewerbebetriebs immer angenommen werden, wenn er im Reichsinlande entweder einen Wohnsitz als Mittelpunkt seiner Handelstätigkeit besitzt oder Einrichtungen, die seinem Geschäftsbetriebe dienen, z. B. Stallungen. Ein solcher Viehhändler ist also nicht wandergewerbesteuerpflichtig in allen Fällen, in denen er nach der Gewerbeordnung keinen Wandergewerbeschein braucht, nämlich

1. um Vieh innerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts einzukaufen oder feilzubieten,
2. um außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts
   a. Vieh bei anderen Händlern oder bei Landwirten einzukaufen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. um bei solchen oder bei Metzgern oder nach vorgegangener ausdrücklichen Aufforderung auch bei anderen Personen Bestellungen auf Vieh aufzusuchen,
c. um bestelltes Vieh abzuliefern,
d. um Vieh auf Märkten anzukaufen oder zu verkaufen (§ 4 dieser Verordnung).

(4) Der Viehhändler ist nur in einem einzigen Fall wandergewerbeschein- und -steuerpflichtig, nämlich um außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorausgegangene Bestellung außerhalb des Marktverkehrs Vieh feilzubieten.

(5) Der bloße Viehmakler, d. h. der gewerbsmäßige Vermittler von Viehverkäufen steht dem Viehhändler steuerlich nicht gleich. Er bietet eine gewerbliche Leistung, nämlich die Verkaufsvermittlung an und ist deshalb wandergewerbeschein- und -steuerpflichtig.

Person des Steuerpflichtigen.

§ 11.

Zu § 3 des Gesetzes.

(1) Steuerpflichtig ist in der Regel derjenige, auf dessen Namen der Wandergewerbeschein ausgestellt ist. Dies ist in erster Linie die Person, die das Wandergewerbe selbsttätig ausübt; ob sie dies gleichzeitig auch selbständig als Unternehmer tut, ist gleichgültig. Übt ein Unternehmer das Wandergewerbe nicht selbst aus, sondern schickt z. B. Handlungsreisende aus, so ist hiernach nicht der Unternehmer, sondern der Handlungsreisende steuerpflichtig. In den Fällen der Tarifnummer 4 ist der Betriebsleiter an Ort und Stelle, nicht der Auftraggeber steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich unterschiedslos auf In- und Ausländer.

(2) Üben mehrere Personen ein Gewerbe im Umherziehen zwar selbsttätig, aber gemeinschaftlich als Unternehmer aus, so ist jede Person für sich wandergewerbeschein- und -steuerpflichtig. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Gewerbebetriebe nach der Tarifnummer 3 und zwar ohne Rücksicht darauf, ob für die dort genannten Unternehmer nach § 60 d der Gewerbeordnung ein gemeinsamer oder für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt sind. Hier ist der Unternehmer oder Leiter stets insoweit allein steuerpflichtig, als die Gesellschaftsmitglieder in seinem Betrieb tätig sind. Dabei ist ohne Einfluß, ob diese mittätigen Personen in Abhängigkeit und Dienstverhältnis zum Unternehmer oder Leiter des Unternehmens stehen, oder ob sie mehr als selbständige Gesellschaftsmitglieder und Mitunternehmer anzusehen sind; im letzteren Falle bleibt es Sache der Gesellschaftsmitglieder, die Steuerschuld unter sich zu verteilen. Übt eine Person, die einem Unternehmen als Gesellschaftsmitglied angehört und einen eigenen Wandergewerbeschein besitzt, daneben ihr Gewerbe im Umherziehen auch selbständig aus, so ist sie in diesem Falle auch selbst steuerpflichtig. Hilfspersonen sind in keinem Fall für sich steuerpflichtig.

(3) Wegen der Haftung für die Steuer nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (insbesondere § 95).

Beginn und Änderung der Steuerpflicht.

§ 12.

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Das Wandergewerbe ist stets vor der Eröffnung des Betriebs zur Steuer anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in den Fällen der Tarifnummern 1—3 durchweg für das Kalenderjahr, nach der Tarifnummer 4 hat sie, und zwar für jede Verkaufsstelle besonders, bei Wanderlagern je für 7 Tage und weniger, für das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter für je 2 Tage und weniger zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige hat sich persönlich anzumelden, die Anmeldung kann auch durch Vertreter und Bevollmächtigte erfolgen; im letzteren Falle gelten die §§ 83 ff. der Reichsabgabenordnung. Bei der Anmeldung ist der Wandergewerbeschein vorzulegen. Die Anmeldung muß Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs (genaue Angabe der Warengattungen usw., sodaß über die maßgebende Nummer und Abteilung des Tarifs kein Zweifel entstehen kann), die Zahl der Hilfspersonen und Gesellschaftsmitglieder, bei Wanderlagern und beim Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter ferner die Verkaufsräume, Beginn und Dauer des Betriebs, Verkaufswert der beim Beginn vorhandenen und der während der angemeldeten Betriebsdauer hinzukommenden Waren enthalten. Auf Verlangen ist jede weitere Auskunft über Art, Umfang und Einträglichkeit des Gewerbebetriebs, sowie über alle Umstände, welche für die Steuerfestsetzung von Einfluß sein können (§§ 14 und 15 dieser Verordnung) zu geben. Wird die Bewilligung eines Ausnahmesatzes beantragt, so sind ferner die einen solchen Fall begründenden Umstände darzulegen.

(3) Gibt ein Wandergewerbetreibender bei der Anmeldung zur Wandergewerbesteuer weniger Betriebe an, als in seinem Wandergewerbeschein eingetragen sind, so darf die Steuer nur für die von ihm angegebenen Betriebe angesetzt und es muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht auch die übrigen Betriebe ausgeübt werden. Zu diesem Zweck ist der Wandergewerbeschein entweder vom Bezirksamt zunächst zu berichtigen oder es sind vom Finanzamt in der Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer die Betriebe, für welche die Steuer angesetzt worden ist, ausdrücklich zu verzeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4) Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anmeldung von Betriebsänderungen, die eine Erhöhung des Steuerbetrags zur Folge haben. Bei Warenlagern ist eine Neuanmeldung sowohl dann erforderlich, wenn innerhalb des Veranlagungszeitraums die Menge der für diese Zeit angemeldeten Waren sich erhöht, und zwar sofort nach Ankunft der Waren im Lager, oder wenn das Warenlager über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden soll.

Veranlagung.

§ 13.

Zu § 5 des Gesetzes.

(1) Für die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" gelten die Vorschriften in §§ 62 und 63 der Reichsabgabenordnung. Der steuerrechtliche Wohnsitz geht im Zweifelsfall dem bürgerlich-rechtlichen Wohnsitz vor.

(2) Für die Änderung der Besteuerung nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, das nach § 5 des Gesetzes die ursprüngliche Veranlagung vorgenommen hat. Nur für Änderungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Einstellung von Hilfspersonen, kann auch ein anderes Finanzamt die Steuer für Rechnung des zuständigen Finanzamts erhöhen.

§ 14.

Zu § 6 des Gesetzes und zum Tarif.

(1) Der Betrag der Steuer wird innerhalb der Mindest- und Höchstsätze des Tarifs nach den in § 6 Absatz 1 des Gesetzes allgemein und in § 15 dieser Verordnung im besonderen bezeichneten Merkmalen durch die Finanzämter nach freiem Ermessen festgesetzt; als Wert des Betriebsvermögens gilt dabei stets der laufende Wert, d. h. der Verkaufswert.

(2) Wenn der Wandergewerbetreibende den Wandergewerbebetrieb auf Rechnung eines Dritten ausübt, so ist bei Bemessung der Steuer auf den Umstand, daß der Unternehmer aus dem der Wandergewerbesteuer unterliegenden Betriebsvermögen auch Gewerbesteuer entrichten muß, entsprechend Rücksicht zu nehmen; dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Wandergewerbesteuer um den Betrag der anteiligen Gewerbesteuer gekürzt wird.

(3) Wird bei Betrieben nach den Tarifnummern 1 und 3 während des Veranlagungszeitraums der Betrieb in der Weise geändert, daß er unter eine andere Tarifabteilung mit höherem Steuersatz fällt, so ist der Mehrbetrag in der Weise festzusetzen, daß zunächst die Jahressteuer für den erweiterten Betrieb ermittelt, daran die bisher angesetzte Jahressteuer abgezogen und der so gefundene Unterschied angemessen ermäßigt wird. Besteht die Änderung darin, daß Hilfspersonen verwendet oder Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden oder daß die Zahl dieser Personen vermehrt wird, so ist für jede dieser Personen ein Drittel des für das Kalenderjahr festgesetzten einfachen Steuersatzes anzusetzen; umgekehrt findet ein Rückersatz nicht statt, wenn solche Personen während des Jahres entlassen werden oder ausscheiden.

(4) Als Hilfsperson gilt, wer bei der Ausübung des Wandergewerbebetriebs Hilfsdienste leistet, z. B. die Waren trägt oder mitfährt, ohne selbst davon zu verkaufen, bei der Errichtung der Schaubude und dergleichen behilflich ist oder die Tiere füttert usw. In der Regel sind die Hilfspersonen als Begleiter im Wandergewerbeschein eingetragen, doch ist nicht jeder eingetragene Begleiter gleichzeitig auch Hilfsperson. Anderseits zählen zu den Hilfspersonen nicht nur die Gehilfen, die mit dem Unternehmer umherziehen, sondern auch diejenigen, die er an den einzelnen Orten regelmäßig, wenn auch nur vorübergehend, in seine Dienste nimmt.

§ 15.

(1) Die Höhe der Steuer nach den Tarifnummern 1 und 2 richtet sich insbesondere nach der Größe des Betriebs, Menge der Waren, sowie nach seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung. Die Größe des Betriebs wird sich nach der Verwendung der Beförderungsmittel (Handwagen, Fuhrwerk, Kraftwagen usw.) beurteilen lassen. Die Zahl der Hilfspersonen kommt hier nicht in Betracht, weil für diese nach dem Tarif ein Steuerzuschlag berechnet wird. Da die Wandergewerbesteuer eine Jahressteuer ist, kann eine Ermäßigung der Steuer innerhalb des tarifmäßigen Rahmens wegen kürzerer Betriebsdauer nur dann eintreten, wenn der Betrieb erst in vorgerückter Jahreszeit begonnen wird oder der Wandergewerbeschein nur auf kürzere Dauer ausgestellt ist, wenn ferner dabei feststeht, daß diese Betriebsdauer nicht überschritten wird und wenn anzunehmen ist, daß der Ertrag des Betriebs wegen der kürzeren Dauer hinter dem Jahresertrag eines mittleren ganzjährigen Betriebes entsprechend zurückbleibt. Eine Ermäßigung kommt jedoch nicht in Frage für Betriebe, welche sich ihrer Natur nach auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken. In den Fällen, in welchen die kürzere Betriebsdauer berücksichtigt wird, ist die Steuer nicht mit einem der Dauer des Betriebs entsprechenden Bruchteil der für ein Jahr berechneten Steuer, sondern unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall höher festzusetzen.

(2) Unter den Mindestbetrag des tarifmäßigen Steuersatzes darf nur bei der Tarifnummer 1 Abteilungen A und C heruntergegangen werden, wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit (insbesondere auch Kriegsbeschädigung) oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs tatsächlich erheblich gehindert ist.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebsdauer eines Warenlagers (Tarifnummer 4) sind jeweils 7 aufeinanderfolgende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tage zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit an einzelnen Tagen (z. B. Sonn- und Feiertagen) geruht hat oder nicht.

§ 16.

Zu § 7 des Gesetzes.

Für die Erklärungen, die nach § 12 dieser Verordnung abzugeben sind, ist bei einer Steuerpflicht nach den Tarifnummern 1 bis 3 ein Vordruck nach anliegendem Muster 1, bei Besteuerung nach der Tarifnummer 4 ein Vordruck nach anliegendem Muster 2 zu verwenden. Bei Betriebsänderungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung ist im ersteren Falle die Änderung auf der ursprünglichen Anmeldung zu vermerken und bei Erhöhung des Steuerbetrags dem Pflichtigen zu eröffnen, im zweiten Falle ist nach den allgemeinen Vorschriften neu zu veranlagen. Die gemachten Angaben sind vom Finanzamt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles genau zu prüfen. Das Finanzamt hat hierbei außer den ihm nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zustehenden Rechten die ihm nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bei der Prüfung von Steuererklärungen gegebenen Befugnisse.

§ 17.

(1) Die Wandergewerbesteuer wird — außer bei Wanderlagern — stets für das Kalenderjahr festgesetzt, auch wenn der Wandergewerbeschein nur für eine kürzere Dauer ausgestellt ist.

(2) Für Wandergewerbetreibende, die nicht in Baden wohnhaft sind, soll die Jahressteuer mindestens zwei Drittel des tarifmäßigen Höchstsatzes betragen. Ein niedrigerer Satz soll in der Regel nur dann zugebilligt werden, wenn der Betrieb in Baden nur noch einen geringen Teil des Jahres ausgeübt werden kann und es sich nicht um einen Saisonbetrieb handelt.

(3) Soweit für Hilfspersonen eine Steuer festgesetzt wird, ist die Zahl der Hilfspersonen und die Steuer für diese besonders ersichtlich zu machen.

(4) Die Steuer ist nach den jeweils für die Reichssteuern geltenden Bestimmungen abzurunden.

§ 18.

(1) Der festgestellte Betrag der Steuer, die durch das Finanzamt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses festgesetzt wird, die angewendete Tarifnummer und die Abteilung ist auf dem Anmeldungsvordruck einzutragen und dieser Eintrag mit Datum und Unterschrift des Veranlagungsbeamten zu versehen. Der Anmeldende hat auf dem Vordruck zugleich mit der Richtigkeit der Anmeldung auch die Eröffnung des Steueransatzes und die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung im Sinne von § 211 Absatz 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung unterschriftlich zu bescheinigen.

(2) Über die Veranlagung ist fortlaufend für ein Kalenderjahr gemeindeweise eine Steuerliste nach anliegendem Muster 3 zu führen. In Baden wohnende Steuerpflichtige nach den Tarifnummern 1—3 sind in die Steuerliste der Gemeinde ihres Wohnorts, außerhalb Badens wohnende Steuerpflichtige nach den Tarifnummern 1—3 in die Steuerliste der Gemeinde des Finanzamtssitzes und Steuerpflichtige nach der Tarifnummer 4 in die Steuerliste der Gemeinde des Betriebsorts aufzunehmen. Maßgebend ist der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthalt zur Zeit der Veranlagung. Auf Schluß des Kalenderjahres sind die Steuerlisten abzuschließen und die Schlußsumme der Steuerbeträge in eine Zusammenstellung nach Gemeinden für den Bezirk des Finanzamts einzutragen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist vom Finanzamt zu bescheinigen und eine Ausfertigung bis spätestens 1. Februar jeden Jahres an das Landesfinanzamt einzusenden. Das Landesfinanzamt fertigt nach den von den Finanzämtern eingegangenen Zusammenstellungen eine Hauptzusammenstellung und teilt diese nach Finanzamtsbezirken in doppelter Fertigung bis zum 1. März jeden Jahres dem Finanzministerium mit.

Erhebung der Steuer.

§ 19.

Zu § 8 des Gesetzes.

(1) Die Steuer ist in allen Fällen vor Beginn des Betriebs oder vor dessen Erweiterung zu entrichten. Soweit die Entrichtung in Papiermark erfolgt, gilt für die Umrechnung der Goldsteuer in Papiermark der für die Reichssteuern maßgebende Umrechnungssatz. Teilzahlungen sind nur ausnahmsweise in den Fällen zu bewilligen, wo dies in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers ausreichend begründet ist.

(2) Zur Zahlung der Steuer erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Anweisung nach anliegendem Muster 4 auf die der Vorschrift in § 18 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechende Hebestelle. Gleichzeitig hat das Finanzamt der Hebestelle unmittelbar eine Abschrift hiervon mitzuteilen. Die Hebestelle überträgt aus den Anweisungen (Urschrift oder Abschrift) in das nach § 20 dieser Verordnung zu führende Sollbuch zunächst Name und Wohnort des Steuerpflichtigen und bei der Zahlung auch den Steuerbetrag. Es vermerkt ferner bei der Zahlung die Nummer des Sollbuchs auf der dem Steuerpflichtigen zu erteilenden Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer. Diese Bescheinigung ist in den Wandergewerbeschein einzutragen, oder wenn dies nicht angeht, auf besonderem Vordruck nach beiliegendem Muster 5 zu erteilen.

(3) Von der Witwe oder dem Abkömmling des verstorbenen Inhabers eines Wandergewerbescheins, die dessen Wandergewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortsetzen wollen, wird für die Zeit, für welche der Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

storbene die Wandergewerbesteuer entrichtet hatte, eine neue Steuer nicht erhoben; auch gilt der für den Verstorbenen festgesetzte Steuerbetrag als für die Witwe oder den Abkömmling festgesetzt. Das nach § 5 des Gesetzes zuständige Finanzamt, bei dem sich die Witwe oder der Abkömmling unter Vorlage der Steuerquittung anzumelden hat, stellt hierüber eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 6 aus.

§ 20.

(1) Das Sollbuch ist von der Hebestelle — nicht von der Veranlagungsstelle — nach anliegendem Muster 7 für ein Kalenderjahr fortlaufend und gemeindeweise zu führen. An Hand der ihr nach § 19 Absatz 2 dieser Verordnung zugegangenen Abschriften der Zahlungsanweisungen kann die Hebestelle den Vollzug der Zahlungsanweisungen überwachen. In das Sollbuch sind alle Zahlungsanweisungen einzutragen, die für ein Kalenderjahr der Hebestelle von den Steuerpflichtigen bei der Entrichtung der Steuer vorgelegt werden. Wird die Steuerschuld nachträglich anderweit festgesetzt, so sind die Sollbeträge entsprechend zu berichtigen. In dem Sollbuch werden die eingegangenen, die wegen Unbeibringlichkeit niedergeschlagenen und die aus Billigkeitsgründen erlassenen Steuerbeträge nachgewiesen. Ferner werden etwa bewilligte Teilzahlungen aufgrund des Sollbuchs überwacht.

(2) Das Sollbuch wird nach Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen. Nach Abschluß des Sollbuchs ist eine Zusammenstellung der Steuersollbeträge, der eingegangenen, niedergeschlagenen und erlassenen Steuerbeträge spätestens bis 15. Februar jeden Jahres dem Landesfinanzamt einzusenden. Das Landesfinanzamt fertigt nach den von den Finanzämtern eingegangenen Zusammenstellungen eine Hauptzusammenstellung und teilt diese nach Finanzamtsbezirken in doppelter Fertigung bis zum 15. März jeden Jahres dem Finanzministerium mit.

§ 21.

Über die für ein Kalenderjahr eingehenden Zahlungen und über die zu erstattenden Beträge ist ein Einnahmebuch nach anliegendem Muster 8 zu führen. Die in das Einnahmebuch aufgenommenen Beträge sind fortlaufend in das Sollbuch zu übertragen. Jeweils am Ende eines Monats ist das Einnahmebuch vorläufig abzuschließen. Der Gesamtbetrag der Steuereingänge im Sollbuch muß mit dem Einnahmebuch übereinstimmen. Am Ende des Kalenderjahres ist das Einnahmebuch endgültig abzuschließen.

§ 22.

Zu § 9 des Gesetzes.

(1) Ein Recht auf Zurückforderung der Steuer nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes ist bei Zurücknahme des Wandergewerbescheins, dagegen nicht bei Verweigerung der Ausdehnung der Scheine A oder C (§§ 58 und 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung und Ziffer 2 II A 5 Absatz 3 und A 6 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. November 1896) gegeben.

(2) Voraussetzung für einen Steuernachlaß (Erlaß und Erstattung) ist, daß der Nachlaß sowohl in den persönlichen wie in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers begründet ist. Nachlaßanträge sind beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Über solche Gesuche entscheidet das Finanzamt selbst, soweit der zu erlassende oder zu erstattende Betrag 10 Goldmark nicht überschreitet. Beträgt der zu erlassende oder zu erstattende Steuerbetrag mehr als 10 Goldmark, aber nicht mehr als 300 Goldmark, so ist für die Entscheidung über das Gesuch das Landesfinanzamt zuständig. In den übrigen Fällen ist die Genehmigung des Finanzministeriums vorbehalten.

Steueraufsicht.

§ 23.

Zu § 10 des Gesetzes.

(1) Die Verpflichtung zum Vorzeigen der Bescheinigung über die entrichtete Wandergewerbesteuer enthält auch die Pflicht, den zuständigen Behörden oder Beamten auf Verlangen die mitgeführten Waren, Proben, Muster usw. vorzulegen.

(2) Der Verpflichtung zum Vorzeigen der Bescheinigung über die entrichtete Wandergewerbesteuer kann durch Vorzeigen einer beglaubigten Abschrift hierüber nicht genügt werden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß der Wandergewerbeschein oder die erteilte besondere Quittung verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Quittung gegen Ersatz etwaiger Auslagen bei demjenigen Finanzamt verlangt werden, das der Hebestelle, welche die Quittung erteilt hat, vorgesetzt ist. Unbrauchbare Quittungen sind einzuziehen.

Strafbestimmungen.

§ 24.

Zu § 11 des Gesetzes.

Der § 11 des Gesetzes enthält nur das Strafmaß. Im übrigen sind nach § 9 Absatz 1 des Steuerverteilungsgesetzes die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anwendbar und zwar für das Strafrecht die §§ 355 bis 384 der Reichsabgabenordnung, für das Strafverfahren die §§ 385 bis 443 der Reichsabgabenordnung; die §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung bleiben jedoch in Kraft.

§ 25.

(1) Anlaß zu strafendem Einschreiten wird insbesondere in folgenden Fällen gegeben sein:

1. Es übt jemand einen Gewerbebetrieb im Umherziehen aus, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheins zu sein und ohne Wandergewerbesteuer entrichtet zu haben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. der Wandergewerbebetrieb ist überhaupt verboten, es handelt sich z. B. um eine Zuwiderhandlung gegen die §§ 56 und 56a der Gewerbeordnung. In diesem Falle wird eine Steuer nicht angesetzt, das Finanzamt wird zur Bestrafung dem Bezirksamt Anzeige erstatten;

b. hat der Angezeigte ein nicht verbotenes Wandergewerbe betrieben, so liegt die Strafabwandlung den Finanzämtern ob. Das gleiche gilt, wenn eine Person, der aufgrund der §§ 57, 57a oder 57b der Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein versagt werden muß oder versagt worden ist, ein an sich erlaubtes Gewerbe im Umherziehen betreibt, oder wenn ein Wandergewerbetreibender die im § 2 Ziffern 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten zu verbotenen Zeiten (an Sonn- und Feiertagen, vergleiche § 55a der Gewerbeordnung) ausübt.

2. Der Wandergewerbetreibende ist im Besitz eines Wandergewerbescheins, hat sich aber nicht zur Steuer angemeldet oder zwar angemeldet, die angesetzte Steuer aber nicht entrichtet. In diesem Falle ist die Strafverfolgung ausschließlich Sache des Finanzamts.

(2) Setzt ein Bestrafter, nachdem er die Wandergewerbesteuer entrichtet hat, den Betrieb fort, obwohl ihm für den an sich erlaubten Betrieb der Wandergewerbeschein versagt worden ist, so handelt es sich dabei nicht mehr um eine Übertretung des Wandergewerbesteuergesetzes, sondern nur um eine solche der Gewerbeordnung, die stets von den Bezirksämtern zu verfolgen ist.

(3) Hat der Angezeigte keinen auf seinen Namen lautenden Wandergewerbeschein, so hat das Finanzamt zunächst die Steuer anzusetzen und zu erheben, nötigenfalls unter Beschlagnahme der Waren. Alsdann ist die Ansicht des Bezirksamts über die Wandergewerbescheinpflicht einzuholen. Kann das Finanzamt der Auffassung des Bezirksamts nicht beipflichten, so hat es den Fall dem Landesfinanzamt vorzulegen, welches entweder den Rückersatz der Steuer und die etwaige Aufhebung der Beschlagnahme anordnet oder eine Entschließung des Ministeriums des Innern über die Wandergewerbescheinpflicht herbeiführt.

Steueranteile der Gemeinden und Kreise.

§ 26.

Zu § 12 des Gesetzes.

Am Schlusse jeden Monats, wenn die Abrechnung über die Landesgefälle mit der Landeshauptkasse erfolgt, liefert die Hebestelle von dem Gesamtbetrag der im Laufe des Monats erhobenen Wandergewerbesteuer abzüglich der Erstattungen ohne jeden sonstigen Abzug 60 vom Hundert ab und zwar von dem auf die Steuerpflichtigen nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes entfallenden Gesamtbetrag (Spalte 4 des Sollbuchs) an die Gemeindekasse, von dem auf die Steuerpflichtigen nach § 12 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes entfallenden Gesamtbetrag (Spalte 5 des Sollbuchs) an die Kreiskasse. In entsprechender Weise sind die Geldstrafen zu verrechnen, die wegen Zuwiderhandlung gegen das Wandergewerbesteuergesetz erkannt und entrichtet worden sind.

Schlußbestimmungen.

§ 27.

Zu § 13 des Gesetzes.

Die bereits im Dezember eines Jahres für das nächste Kalenderjahr angesetzte und gezahlte Wandergewerbesteuer ist in die Steuerliste, das Sollbuch und das Einnahmebuch für das neue Jahr aufzunehmen.

§ 28.

Vorstehende Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wandergewerbesteuergesetz in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Muster 1
(V.O. § 16)

B.Nr. . . . . .

Finanzamt . . . . . Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . .

Anmeldung

zur Entrichtung der **Wandergewerbesteuer.**

(Für Hausiergewerbe, Handlungsreisende, Aufführungen usw., Tarifnummern 1 bis 3.)

1. Zu- und Vorname des Steuerpflichtigen: . . . . . .
2. Wohnort und Staatsangehörigkeit: . . . . . .
3. Nähere Bezeichnung, Art und Umfang des Gewerbebetriebs: . . . . . .
. . . . . .

4. Zahl der Hilfspersonen: . . . . . .
5. Zahl der einen gemeinsamen Wandergewerbeschein führenden Gesellschaftsmitglieder einschließlich des Steuerpflichtigen (nur bei Tarifnummer 3 B): . . . . . .
6. Tag des Beginns des Geschäftsbetriebs: . . . . . .
7. Wird ein Ausnahmesatz beansprucht und weshalb? . . . . . .

Auf Grund vorstehender Anmeldung wird die Wandergewerbesteuer für das Kalenderjahr 192 . gemäß Tarifnummer . . . . . (Ausn.-Satz) auf . . . . . ℳ . . ₰ festgesetzt und der Steuerpflichtige angewiesen, den Betrag vor Beginn des Geschäftsbetriebs bei der Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . zu zahlen.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzamt

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß meine Angaben (Ziffern 1—7) vollständig und richtig sind. Ich bestätige ferner die Eröffnung des Steueransatzes und die Rechtsmittelbelehrung, daß mir innerhalb eines Monats, von heute an gerechnet, der Einspruch gegen die Veranlagung an das vorbezeichnete Finanzamt zusteht, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer vor Beginn des Betriebs nicht aufgehalten wird und daß die Kosten des eingelegten Rechtsmittels von mir zu tragen sind, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

. . . . . .

Muster 2
(V.O. § 16)
B. Nr. . . . . .

Finanzamt . . . . . Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . .

Anmeldung

zur Entrichtung der **Wandergewerbesteuer.**

(Für Wanderlager usw., Tarifnummer 4.)

1. Zu- und Vorname des Steuerpflichtigen: . . . . . .
2. Wohnort und Staatsangehörigkeit: . . . . . .
3. Art des Gewerbes: . . . . . .
4. Verkaufsraum, Beginn und Dauer des Betriebs: . . . . . .
5. Gesamtverkaufswert der zum Verkauf innerhalb dieser Zeit (Ziffer 4) bestimmten Waren:
   a. der beim Beginn des Verkaufs vorhandenen: . . . . . ℳ
   b. der während der angemeldeten Betriebsdauer hinzukommenden: . . . . . ℳ } . . . . . ℳ

Auf Grund vorstehender Anmeldung wird die Wandergewerbesteuer für die Zeit vom . . . . . 192 . gemäß Tarifnummer 4 auf . . . . . ℳ . . ₰ festgesetzt und der Steuerpflichtige angewiesen, den Betrag vor Beginn des Geschäftsbetriebs bei der Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . zu zahlen.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzamt

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, daß meine Angaben (Ziffern 1—5) vollständig und richtig sind. Ich bestätige ferner die Eröffnung des Steueransatzes und die Rechtsmittelbelehrung, daß mir innerhalb eines Monats, von heute an gerechnet, der Einspruch gegen die Veranlagung an das vorbezeichnete Finanzamt zusteht, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer vor Beginn des Betriebs nicht aufgehalten wird und daß die Kosten des eingelegten Rechtsmittels von mir zu tragen sind, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

. . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 3
(V.O. § 18)

Finanzamt . . . . . Gemeinde . . . . . .

Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . .

Wandergewerbesteuer.

Steuerliste

für

das Kalenderjahr 192 . .

Lfd. Nr.	B.Nr.	Zu- und Vorname (Wohnort) des Steuerpflichtigen.	Steuerbetrag ℳ	₰	Eingetragen im Sollbuch Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4		5	6

Muster 4
(V.O. § 19)

Sollbuch Nr. . . . . .

Anweisung

zur Zahlung der **Wandergewerbesteuer.**

. . . . . .

(Name und Wohnort des Steuerpflichtigen)

hat an die Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . für das Kalenderjahr / die Zeit vom . . . . . 192 . an Wandergewerbesteuer für sich und . . . . . Hilfspersonen nach Tarifnummer . . . . . vor Beginn des Betriebs . . . . . ℳ . . ₰ zu zahlen.

Diese Anweisung ist bei der Zahlung an die Finanzkasse / Steuereinnehmerei abzugeben.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzamt

Sollbuch Nr. . . .

Muster 5
(V.O. § 19)

Bescheinigung

über die Entrichtung von **Wandergewerbesteuer.**

. . . . . .

(Name und Wohnort des Steuerpflichtigen)

hat heute die für das Kalenderjahr / die Zeit vom . . . . . 192 . geschuldete Wandergewerbesteuer nach Tarifnummer . . . . für sich selbst und . . . . Hilfspersonen mit . . . . . ℳ . . ₰.

in Worten: . . . . . .

bezahlt.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzkasse / Steuereinnehmerei

(Rückseite).

Zur Beachtung.

1. Nach § 10 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs hat der Gewerbetreibende die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbesteuer während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Anordnung den Betrieb bis zur Vorlage der Bescheinigung einzustellen.
2. Die Wandergewerbetreibenden sind ferner gemäß § 23 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 15. Dezember 1923 verpflichtet, den zuständigen Behörden oder Beamten auf Verlangen die mitgeführten Waren, Proben, Muster usw. jederzeit vorzulegen.

Muster 6
(V.O. § 19)

Bescheinigung

über die Entrichtung der **Wandergewerbesteuer.**

D . . Inhaber . . dieses Wandergewerbescheins ist befugt, das von . . . verstorbenen

. . . . . .

(Name und Wohnort des bisherigen Steuerpflichtigen)

seither betriebene Wandergewerbe während des laufenden Jahres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang fortzusetzen, ohne daß eine neue Steuer zu entrichten ist. Die Steuer ist nach der vorgelegten Quittung der Finanzkasse / Steuereinnehmerei . . . . . vom . . . . . 192 . bezahlt.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzamt

Muster 7
(V.O. § 20)

(1. Seite)

Finanzamt . . . . . .
Hebestelle . . . . . Gemeinde . . . . . .

Wandergewerbesteuer.

Sollbuch

für

das Kalenderjahr 192 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

(Name)

(Dienststellung)

(2. Seite)

Lfd. Nr.	B. Nr.	Zu- und Vorname (Wohnort) des Steuerpflichtigen	Steuerschuld der: in Baden wohnenden Steuerpflichtigen nach den Tarifnummern 1—3 und der Steuerpflichtigen nach der Tarifnummer 4 (M | Pf)	Steuerschuld der: außerhalb Badens wohnenden Steuerpflichtigen nach den Tarifnummern 1—3 (M | Pf)	Von den Beträgen in den ge-: am	Einnahmebuch Nr.	Betrag (M | Pf)	am	Einnahmebuch Nr.	Betrag (M | Pf)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

(3. Seite)

Spalten 4 und 5 sind									
zahlt						niedergeschlagen wegen Unbeibringlichkeit	erlassen aus Billigkeitsgründen	Erstattungen	Bemerkungen (Teilzahlungen usw.)
am	Einnahmebuch Nr.	Betrag ℳ | ₰	am	Einnahmebuch Nr.	Betrag ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Muster 8
(V.O. § 21)

(1. Seite)

Finanzkasse . . . . . Steuereinnehmerei . . . . . .

Wandergewerbesteuer.

Einnahmebuch

für

das Kalenderjahr 192 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter.

. . . . . , den . . . . . 192 . .

Finanzamt

. . . . . .

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kassenaufsichtsbeamten)

Geführt von

. . . . . .

(Name)

. . . . . .

(Dienststellung)

(2. Seite)

Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung bezw. Rückzahlung	Bezeichnung des Sollbuchs (Gemeinde, Nr.)	Zu- und Vorname (Wohnort) des Steuerpflichtigen	Summe der Einzahlung ℳ | ₰	Summe der Rückzahlung ℳ | ₰	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 83

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Dezember 1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Finanzministers: Vorläufige Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923; des Ministers des Innern: die Abgabe stark wirkender Arzneimittel; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Erhebung der Kirchensteuer; des Arbeitsministers: Vollzug des Stellenvermittlergesetzes.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Dezember 1923.)

Vorläufige Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Auf Grund von Artikel 2 des Notgesetzes vom 14. Dezember 1923 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361) wird zum Vollzug der Vorschriften unter Artikel 1 Ziffer 3 des genannten Notgesetzes folgendes bestimmt:

Der unter Ziffer 3 Buchstabe b festgesetzte Zuschlag zu den Vorauszahlungen auf die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 ist auf das Ende der Monate Dezember 1923, Januar und Februar 1924 zu entrichten. Steuerpflichtige, die zur Entrichtung des Zuschlags verpflichtet sind, haben keine Vorauszahlung mehr nach dem folgenden Absatz zu leisten. Über den Zuschlag ist den Steuerpflichtigen ein einfacher Forderungszettel mitzuteilen; eine verspätete Mitteilung des Forderungszettels entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Vorauszahlungsschuld auf 30. September 1923 unter einer Goldmark betragen hat, haben als vorläufige Grund- und Gewerbesteuer die nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) zu leistenden Vorauszahlungen mit der Maßgabe weiter zu entrichten, daß die Vorauszahlung auf 31. Dezember 1923 das Doppelte der an diesem Tage fälligen Zahlung beträgt; zum Ausgleich dafür fällt die Zahlung auf 31. März 1924 weg. Die Vorauszahlungen auf Ende Januar und Ende Februar 1924 bleiben für diese Pflichtigen unverändert bestehen.

Vorzeitig bewirkte Zahlungen sind anzurechnen. Für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in Papiermark ist der am Tage der Zahlung geltende Umrechnungssatz maßgebend. Jedoch gilt für alle Zahlungen, die in den ersten fünf Tagen nach dem Fälligkeitstage geleistet werden, der Umrechnungssatz am Fälligkeitstage; auch sind von derartigen Zahlungen Verzugszinsen nicht zu erheben. Wird erst nach Ablauf dieser fünftägigen Schonfrist bezahlt, so sind Verzugszinsen von dem Tage nach der Fälligkeit an zu entrichten. Die dem Vorstehenden entgegenstehenden Bestimmungen der genannten Bekanntmachung werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1923.)

Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1896 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) wird hiermit auf »Fructus Papaveris maturi« und »Oleum Chenopodii anthelminthici« ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

Fructus Papaveris maturi — Reife Mohnköpfe 3,0 g und
Oleum Chenopodii anthelminthici —
Amerikanisches Wurmsamenöl . . . . . 0,5 g.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1923.)

Erhebung der Kirchensteuer.

§ 1.

Die Reichssteueraufwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 939) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 951) finden auf die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer Anwendung.

§ 2.

Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld gemäß § 3 der Reichssteueraufwertungsverordnung gilt der Tag, der bei der Anforderung der Steuer als solcher bezeichnet ist. Die Steuer ist in Goldmark anzufordern.

Öffentliche Anforderung genügt.

Der Goldmarkbetrag der Steuerschuld ergibt sich, wenn die Papiermarkschuld am Entstehungstag durch den dort maßgebenden Goldumrechnungssatz für Reichssteuern geteilt wird. Die Steuerschuld am Zahlungstag findet sich, wenn der hiernach berechnete Goldmarkbetrag mit dem am Zahlungstage giltigen Umrechnungssatz vervielfacht wird.

Den Religionsgemeinschaften bleibt es überlassen, eine Schonfrist zu bestimmen, innerhalb der die Zahlung nach dem für den Entstehungstag maßgebenden Umrechnungssatz in Papiermark bezahlt werden kann und zu bestimmen, daß nach Ablauf der Schonfrist 5 vom Hundert vom Goldmarkbetrag als Verzugszinsen zu entrichten sind.

§ 3.

Bei der Landeskirchensteuer für 1923 kann zu der nach meiner Verordnung vom 25. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) zu erhebenden Steuer ein Zuschlag gemäß Artikel 14 Absätze 3 und 4 des Landeskirchensteuergesetzes von den Religionsgemeinschaften erhoben werden. Der Zuschlag beträgt das 10 000 fache der nach vorbezeichneter Verordnung zu erhebenden Steuer, das heißt von je 1 Mark der Kirchensteuerschuld von 1922 ein Goldpfennig.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 7. Dezember 1923.)

Vollzug des Stellenvermittlergesetzes.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 511), den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. Juni 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117), 29. Dezember 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) und 2. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) abgeändert, wie folgt:

Artikel 1.

§ 1 fällt weg.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe eines Stellenvermittlers und für die Untersagung dieses Betriebes (§ 9 Absatz 1 und 2 des Stellenvermittlergesetzes) ist der Bezirksrat zuständig.

Vor der Entscheidung ist dem Gemeinde- (Stadt-) Rat des Betriebsorts und dem für diesen Ort zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

§ 3 Satz 3 fällt weg.

§ 6 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsbücher sind alljährlich, sowie bei Einstellung des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs dem zuständigen Arbeitsamt zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen."

§ 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigung von Hilfspersonen ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts gestattet; vor Erteilung der Genehmigung ist dem zuständigen Arbeitsamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

§§ 25 bis 31 einschließlich fallen weg.

§ 32 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden aufgrund des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes bestraft."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 84

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1923.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Herabminderung der Personalausgaben der Gemeinden, Kreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts; Vereinfachung der inneren Verwaltung; die Aufhebung des Verwaltungshofs; des Ministers des Innern: die Arzneitaxe; des Justizministers: über die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistungen in gerichtlichen Angelegenheiten.

Verordnung

(Vom 22. Dezember 1923.)

zur Herabminderung der Personalausgaben der Gemeinden, Kreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Aufgrund des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1.

Die Änderungen der Rechtsverhältnisse der Landesbeamten, wie sie durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personalabbauverordnung) in den Artikeln 1, 5, 6, 7 Absatz 3 und 4 angeordnet sind, gelten sinngemäß für die Rechtsverhältnisse der Beamten der Gemeinden und Kreise.

Artikel 2.

Für den Personalabbau der Gemeinden und Kreise gelten die Bestimmungen des Artikels 2 und 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 entsprechend.

Artikel 3.

Auf Wahlbeamte findet die Vorschrift über die Altersgrenze sowie die Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel 4.

Gegen die aufgrund der Artikel 1 und 2 ergangenen Anordnungen ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht zulässig.

Artikel 5.

Das Ministerium des Innern erläßt die zum Vollzug der Artikel 1 und 2 erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Hierbei kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere in Kleinen und Mittleren Gemeinden eine Verringerung des Personalaufwandes auch in anderer Weise als durch Personalverminderung zulassen.

Das Ministerium des Innern wird ferner ermächtigt, Anordnungen im Sinne dieser Verordnung auch für die übrigen seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen, sowie die Vorschriften über Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen auf die Ansprüche der Ruhegehaltsempfänger an die Fürsorgekasse auszudehnen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 in und außer Kraft.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit dem auf ihre Verkündigung folgenden Tag in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1923.)

Vereinfachung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Gesetzes vom 9. November 1923 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium nach Anhörung des Landständischen Ausschusses im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, zur Vereinfachung der Organisation der inneren Verwaltung die Einteilung der Amtsbezirke zu ändern und die dadurch bedingte Änderung der Kreisgrenzen festzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Die Umbildung der Kreisversammlungen, der Kreisräte und der Bezirksräte, die durch die Änderung in der Einteilung der Kreise und der Amtsbezirke notwendig wird, regelt das Ministerium des Innern für die Zeit bis zur nächsten Erneuerung dieser Vertretungen durch Anberaumung von Neuwahlen oder durch Anordnung unter Zugrundelegung des Ergebnisses der letzten Wahlen.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündigung folgenden Tag in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1923.)

Die Aufhebung des Verwaltungshofs.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 1 des Gesetzes vom 9. November 1923 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) nach Anhörung des Landständischen Ausschusses was folgt:

Artikel I.

Der Verwaltungshof wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Aufgaben des Verwaltungshofs gehen an die sachlich zuständigen Ministerien über, soweit nicht durch Verordnung des Staatsministeriums oder der zuständigen Ministerien etwas anderes bestimmt wird.

Artikel III.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, wird wie folgt geändert:

§ 1.

In § 1 kommen die Worte „und durch den dem Ministerium untergeordneten Verwaltungshof" in Fortfall.

§ 2.

Im Abschnitt IV sind in der Überschrift die Worte „und dem Verwaltungshofe" zu streichen.

§ 3.

Der § 21 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1923.)

Die Arzneitaxe.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Oktober 1923, die Arzneitaxe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) verordnet, was folgt:

Die mit Verordnung vom 27. Oktober 1923 eingetretene Erhöhung der Grundzahlen für Arbeitsvergütungen wird mit Wirkung vom 20. Dezember 1923 aufgehoben. Die Grundzahlen in Nummer 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe betragen von diesem Zeitpunkt ab wieder 20, 40, 60 und 15.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1923.

Der Minister des Innern.
Im Auftrag:
Arnsperger.

Bekanntmachung

(Vom 17. Dezember 1923.)

über die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistungen in gerichtlichen Angelegenheiten.

Die Bestimmungen in Ziffer I A 2 der im Jahre 1907 vereinbarten Grundsätze über die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistungen in gerichtlichen Angelegenheiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 9. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) und vom 20. November 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) erhalten folgende Zusätze:

„Werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Beweisaufnahmen vor dem ersuchten Richter die Beweisprotokolle mittels der Schreibmaschine hergestellt, so sind tunlichst für die Parteien bestimmte Abschriften zugleich mit der Urschrift auf mechanischem Wege zu fertigen. Die von der ersuchenden Behörde einzuziehenden Schreibgebühren für die Abschriften werden der ersuchten Behörde nicht ersetzt.

Werden Gerichtsakten zwecks Einsichtnahme durch Parteien, Prozeßbevollmächtigte oder Verteidiger an die Behörde eines anderen Landes versandt, so ist es, sofern nicht nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die Erstattung der Postgebühren ausgeschlossen ist, der letztgenannten Behörde überlassen, die Kosten der Übersendung und Rücksendung der Akten von demjenigen, dem die Akteneinsicht gewährt werden soll, einzuziehen. Ein Ausgleich der Kosten findet nicht statt."

Karlsruhe, den 17. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 85

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: der Vollzug der Reichsverordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043); des Justizministers: über die Goldrechnung auf dem Gebiete der Landesjustizgesetze; die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen; über die Begründung von Roggenwertrenten als Reallasten; über die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1923.)

Der Vollzug der Reichsverordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1043).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung über das Schlichtungswesen ist das Arbeitsministerium.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Köhler.

Verordnung

(Vom 21. Dezember 1923.)

über die Goldrechnung auf dem Gebiete der Landesjustizgesetze.

Aufgrund des Artikels I der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Dezember 1923 zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (Reichsgesetzblatt I Seite 1186), des Artikels III des Gesetzes vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen, des Kostengesetzes und des Gesetzes über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Angelegenheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), des Artikels II Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Januar 1923 zur Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) sowie des § 112 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697), des Gesetzes vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) und der Verordnung vom 30. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 319) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die in § 115 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vorgesehene Streitwerthöchstgrenze für die Zuständigkeit der Gemeindegerichte wird auf sechzig Goldmark und die in § 117 Absatz 4 des genannten Gesetzes bestimmte Streitwertuntergrenze für die Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Prozeßbevollmächtigten wird auf dreißig Goldmark festgesetzt.

Artikel II.

Für die Erhebung der aufgrund der landesrechtlichen Kostenvorschriften in Angelegenheiten der Rechtspflege bei den Justizbehörden anzusetzenden Kosten gilt Folgendes:

1. Gebühren, Pauschsätze, Auslagen und Vorschüsse werden in Goldmark berechnet und angefordert.

2. In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tag der Zahlung in Goldmark umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

3. Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetz-

blatt I Seite 951) maßgebend. Sofern der Reichsminister der Justiz einen anderen Umrechnungssatz für die Umrechnung der Gerichtskosten bestimmt, ist dieser Umrechnungssatz maßgebend.

Artikel III.

A. Anstelle der entsprechenden Vorschriften im Kostengesetz sowie in den §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung vom 20. August 1864 in der Fassung der Gesetze vom 21. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) und vom 7. Mai 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) gilt Folgendes:

1. Anstelle der in Reichswährung bestimmten Gebührensätze, Wertstufen und Wertgrenzen einschließlich der Mindest- und Höchstgebühren treten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Beträge in Goldmark.

2. In § 6 des Kostengesetzes erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Wird bei einem Geschäft, das nur auf Antrag vorzunehmen ist, die Kostenschuld nicht sofort gezahlt, so soll dem Antragsteller die Entrichtung eines Kostenvorschusses in Höhe der für das beantragte Geschäft schätzungsweise erwachsenden Kosten aufgegeben werden."

3. § 20a des Kostengesetzes wird geändert wie folgt:

§ 20a.

„1. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, eine Goldmark.

2. Pfennigbeträge sind auf volle zehn Goldpfennig aufzurunden."

4. Im § 60 Absatz 2 des Kostengesetzes wird Satz 2 gestrichen.

5. § 134 des Kostengesetzes wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird eine Prozeßgebühr erhoben. Sie beträgt bei Gegenständen im Wert bis zu zwanzig Goldmark einschließlich eine Goldmark, bei Gegenständen im Wert von mehr als zwanzig bis sechzig Goldmark einschließlich zwei Goldmark.

2. In Städten, Großen Gemeinden (§ 3 Absatz 1 der Gemeindeordnung) und in Gemeinden, die Sitz eines Amtsgerichts sind, darf neben der Prozeßgebühr des Absatzes 1 eine Urteilsgebühr in gleicher Höhe erhoben werden, wenn nach streitiger Verhandlung eine Entscheidung ergangen ist.

3. Die Hälfte der in Absatz 1 bezeichneten Prozeßgebühr wird erhoben:

a. für das Mahnverfahren;

b. für die Verhandlung und Entscheidung nach Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl oder nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl;

c. für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung;

d. für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Dabei gilt als Streitwert der Wert des zu sichernden Anspruchs;

e. wenn das Verfahren durch Vergleich erledigt oder die Klage oder der Antrag zurückgenommen wird, nachdem Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

4. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor der Terminsbestimmung oder der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls vor dessen Erlassung zurückgenommen wird.

5. Die Prozeßgebühr wird mit der Einreichung der Klage oder Stellnng des Antrags, die Urteilsgebühr mit Erlassung des Urteils fällig.

6. Auslagen werden nur nach Maßgabe der §§ 71 bis 73 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Sie werden fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist."

6. In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind unter Aufrundung auf volle zehn Goldpfennig in Goldmark umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Ziffer 3) im Zeitpunkt der Verauslagung.

B. § 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 über den Vollzug des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu erhebenden Auslagen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt dreißig vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr, jedoch höchstens

einhundert Goldmark. Pfennigbeträge sind auf volle zehn Goldpfennig aufzurunden."

Artikel IV.

1. Der Wert des Geschäfts- oder Streitgegenstands ist in Goldmark zu bestimmen.

2. Bei Angelegenheiten, die eine in Reichswährung bestimmte Geldsumme betreffen, ist der Wert des Geschäfts oder Streitgegenstands in Goldmark umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist bis auf weiteres der im Artikel II Ziffer 3 bezeichnete Umrechnungssatz und zwar für den Geschäftsgegenstand im Zeitpunkt der Beendigung des Geschäfts, für den Streitgegenstand im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder der Stellung des Antrags. Der Wert des Streitgegenstands erhöht sich nicht dadurch, daß der Kläger wegen einer nach dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Geldentwertung den Klagantrag erweitert.

Artikel V.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die dritte Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeindegerichte vom 7. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342), die dritte Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Gemeindegerichten vom gleichen Tag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343) sowie der Artikel II der Verordnung vom 30. September 1923 über den Vollzug des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 319) außer Kraft.

3. Diese Verordnung findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung hinsichtlich der Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, sowie der Auslagen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Sind auf Gebühren oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse angefordert, so sind diese in Goldmark umgerechnet in Anrechnung zu bringen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Ziffer 3) und, sofern die Zahlung vor dem 1. September 1923 geleistet ist, das Goldzollaufgeld im Zeitpunkt der Zahlung, sofern jedoch die Zahlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geleistet ist, der Umrechnungssatz (Artikel II Ziffer 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

4. In anhängigen Angelegenheiten, die eine in Reichswährung ausgedrückte Geldsumme betreffen, bestimmt sich hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Gebühren der Wert des Geschäftsgegenstandes nach dem Umrechnungssatz (Artikel II Ziffer 3) im Zeitpunkt der Beendigung des Geschäfts, der Wert des Streitgegenstands nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

5. Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, aber bei ihrem Inkrafttreten noch nicht angefordert sind, werden, soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, in Goldmark umgerechnet. Das Gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Ziffer 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zugrunde zu legen. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle fünfzig Goldpfennig nach unten abzurunden. Beträge unter fünfzig Goldpfennig werden nicht erhoben.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1923.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Artikel I.

§ 1 der Verordnung vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

1. Als Ersatz für die Kosten der Untersuchungs- oder Strafhaft in den Strafanstalten wird von den Verurteilten aufgrund des § 497 der Strafprozeßordnung für jeden Tag der Betrag von einer Goldmark erhoben. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden zusammen als ein Hafttag berechnet.

2. Der in Absatz 1 bezeichnete Betrag kommt auch bei der Berechnung der vom Reich, von den anderen deutschen Ländern oder von den Gemeinden zu erstattenden Untersuchungs- oder Strafhaftkosten zur Erhebung, zum Beispiel für die vom Reichsgericht in erster und letzter Instanz oder von den außerordentlichen Kriegsgerichten verurteilten Personen (Artikel 48 der Reichsverfassung).

3. Beim Schub werden von dem in Absatz 1 bezeichneten Betrag für das Frühstück ein Zehntel, für das Mittagessen vier Zehntel, für das Nachtessen drei Zehntel und für das Übernachten zwei Zehntel angesetzt.

Artikel II.

In Reichswährung gemachte Aufwendungen, deren Wert ein Gefangener der Staatskasse zu ersetzen hat, sind in Goldmark umzurechnen. Maßgebend ist der für die Umrechnung der Gerichtskosten in Artikel II Absatz 3 der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung der Reichsregierung vom 13. Dezember 1923 zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (Reichsgesetzblatt I Seite 1186) festgesetzte Goldumrechnungssatz im Zeitpunkte, in dem die Aufwendungen gemacht worden sind.

Artikel III.

Auf die Erhebung der Kosten finden die Vorschriften in Artikel II der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Dezember 1923 zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten (Reichsgesetzblatt I Seite 1186) entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

2. Beträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, aber vor diesem Zeitpunkte noch nicht angefordert worden sind, werden in Goldmark umgerechnet. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel II Satz 2) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 22. Dezember 1923.)

über die Begründung von Roggenwertrenten als Reallasten.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Eintragung von Roggenwertrenten als Reallasten zu Gunsten der Roggenrentenbank A.-G. in Berlin wird bis auf weiteres allgemein zugelassen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Verordnung

(Vom 28. Dezember 1923.)

über die Protestgebühren der Gerichtsvollzieher.

Aufgrund des § 74 Absatz 5 des Kostengesetzes wird verordnet was folgt:

Artikel I.

§ 59 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) in der Fassung der Verordnungen vom 8. März 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) und vom 27. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549) erfährt folgende Änderungen:

a. In Ziffer 1 werden die Worte „samt dem jeweils geltenden Zuschlag" gestrichen.

b. In Ziffer 2 werden die Worte „10 ℳ" durch die Worte „eine Goldmark" und in Ziffer 4 die Worte „5 ℳ" und „10 ℳ" durch die Worte „eine Goldmark" und „zwei Goldmark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 86

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1923.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Verwaltungsgebühren; zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes; des Justizministers: zur Ausführung des Hinterlegungsgesetzes.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1923.)

Verwaltungsgebühren.

Aufgrund der im Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) erteilten Ermächtigung verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

1. Die im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen vorgesehenen Sporteln, Taxen, Auslagen und Vorschüsse werden in Goldmark berechnet und angefordert.

2. In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Goldmark umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlungen durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

3. Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der von dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I Seite 951 —) maßgebend. Sofern der Reichsminister der Justiz einen anderen Umrechnungssatz für die Umrechnung der Gerichtskosten bestimmt, ist dieser Umrechnungssatz maßgebend.

§ 2.

1. Anstelle der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen vorgesehenen, bisher in Reichswährung bestimmten Sätze für Sporteln und Taxen treten die gleichen Beträge in Goldmark.

2. In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind unter Aufrundung auf volle zehn Goldpfennig in Goldmark umzurechnen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (§ 1 Ziffer 3) im Zeitpunkte der Verauslagung.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen vom 28. Juli 1923 in der Fassung der Verordnung über Verwaltungsgebühren vom 16. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 211 und 327) außer Kraft.

3. Diese Verordnung findet auf anhängige Angelegenheiten Anwendung hinsichtlich der Sporteln und Taxen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, sowie der Auslagen, die nach diesem Zeitpunkte entstanden sind. Sind auf Sporteln und Taxen oder Auslagen dieser Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vorschüsse angefordert, so sind diese in Goldmark umgerechnet in Anrechnung zu bringen. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (§ 1 Ziffer 3) und, sofern die Zahlung vor dem 1. September 1923 geleistet ist, das Goldzollaufgeld im Zeitpunkte der Zahlung, sofern jedoch die Zahlung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht geleistet ist, der Umrechnungssatz (§ 1 Ziffer 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

4. Sporteln und Taxen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, aber bei ihrem Inkrafttreten noch nicht angefordert sind, werden, soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, in Goldmark umgerechnet. Das gleiche gilt hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkte entstandenen, nicht durch Vorschüsse gedeckten Auslagen. Bei der Umrechnung ist der Umrechnungssatz (§ 1 Ziffer 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu Grunde zu legen. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

auf volle fünfzig Goldpfennig nach unten abzurunden. Beträge unter fünfzig Goldpfennig werden nicht erhoben.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1923.

Das Staatsministerium
Köhler.

Verordnung

(Vom 29. Dezember 1923.)

zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes.

Auf Grund der § 3, § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 des Hinterlegungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Aufsichtsbehörden über die Justizkassen als Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichtsvorstände.

§ 2.

Beschwerdestelle in den Fällen des § 10 Absatz 3 des Gesetzes ist das Justizministerium.

§ 3.

In Hinterlegungssachen steht die Vertretung des Fiskus als Prozeßpartei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Justizministerium, im übrigen den Hinterlegungsstellen zu.

§ 4.

Hinterlegtes Geld wird mit 2 vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes vom 19. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 11. Oktober 1910, die öffentlichen Hinterlegungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 559), außer Kraft.

Aufsichtsbehörde über die Finanzämter als Hinterlegungsstellen, solange diese in der Übergangszeit noch mit der Bearbeitung von Hinterlegungssachen befaßt sind, bleibt der Verwaltungshof.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Verordnung

(Vom 29. Dezember 1923.)

zur Ausführung des Hinterlegungsgesetzes.

Aufgrund des Artikels I Ziffer 17 und der Artikel III und IV des Gesetzes vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In Hinterlegungssachen werden an Gebühren erhoben:

1. Für die Hinterlegung einer Sache eine Hinterlegungsgebühr in Höhe von 1 Goldmark von jeden angefangenen 500 Goldmark des Wertes,

2. für die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten überdies eine Verwahrungsgebühr und zwar:
   a. wenn aufgrund des § 1814 oder des § 1818 (§ 1667 Absatz 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt worden ist, in Höhe von 0,50 Goldmark,
   b. wenn aus einem sonstigen Grunde hinterlegt worden ist, in Höhe von 1 Goldmark für jede angefangenen 1000 Goldmark des Wertes,

3. für die Beschaffung der in den §§ 18 und 32 des Hinterlegungsgesetzes bezeichneten Urkunden 1 Goldmark,

4. für die Beurkundung der Aufgabe zur Post (§ 19 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes) die in der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr,

5. für die Benachrichtigung des Gläubigers gemäß § 27 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes 1 Goldmark,

6. für die Überbringung der herauszugebenden Sache durch den Kassenboten (§ 36 Absatz 2 des Hinterlegungsgesetzes) 0,50 Goldmark von jeden angefangenen 1000 Goldmark des Wertes.

Die in Absatz 1 Ziffer 1 und 2a bezeichneten Gebühren bleiben außer Ansatz bei Hinterlegungen aufgrund des § 1814 und des § 1818 (§ 1667 Absatz 2 Satz 4, § 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn es sich um eine minderjährige, geistesschwache, geisteskranke oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen 500 Goldmark nicht übersteigt.

Hinterlegungen in Strafsachen sind gebührenfrei, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt oder wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 2.

An Auslagen werden erhoben:

1. Die in den Fällen des § 18 Absatz 2, § 20 Absatz 5, § 22, § 27 Absatz 2, § 31 Ziffer 3 und § 36 des Hinterlegungsgesetzes erwachsenen Auslagen,

2. die durch Einlösung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, durch Einlösung oder Umtausch ausgelooster oder gekündigter Wertpapiere oder durch die Beschaffung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine entstehenden Kosten,

3. Schreibgebühren nach Maßgabe des § 71 des Reichsgerichtskostengesetzes,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren,

5. die Einrückungsgebühr eines von der Hinterlegungsstelle beantragten Aufgebotsverfahrens, soweit hierdurch ein Empfangsberechtigter ermittelt worden ist und die sonstigen durch Einrückung einer Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter entstehenden Kosten,

6. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,

7. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte zu zahlenden Gebühren.

Pfennigbeträge sind bei der Anforderung der Auslagen auf volle 10 Goldpfennig aufzurunden.

§ 8.

Die Gebühren und Auslagen sind im Zeitpunkte der Fälligkeit anzufordern. Die in Strafsachen anzufordernden Gebühren sind erst nach Erledigung der Strafsache zu erheben.

Bei Wertpapieren, die einen Tageskurs haben, ist dieser der Berechnung zugrundezulegen. Bei Kostbarkeiten ist der durch Schätzung festgestellte Wert der Gebührenberechnung zugrundezulegen, wenn er den von dem Hinterleger angegebenen Wert übersteigt.

Im übrigen finden die Vorschriften der Artikel II, III Buchstabe A Ziffer 9, IV und V Absätze 2 bis 4 der weiteren Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 1186) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Der Vollzug der Herausgabe kann von der Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden, gleichviel, ob sie von dem Empfangsberechtigten oder einem anderen Beteiligten geschuldet sind.

Zur Deckung der Gebühren und Auslagen können auch hinterlegte Geldbeträge oder Zins- und Gewinnanteilscheine zurückbehalten werden.

Hinterlegt eine badische Behörde oder Amtsperson, so hat sie die Hinterlegungsgebühren, sofern diese nicht mit der zu hinterlegenden Sache an die Hinterlegungsstelle abgeliefert werden, als Kosten des die Hinterlegung veranlassenden Verfahrens zu behandeln und an Stelle der Hinterlegungsstelle vom etwaigen Zahlungspflichtigen zu erheben.

§ 5.

Die Betreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 der Justizkassenordnung.

§ 6.

Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen durch die Hinterlegungsstelle entscheidet der Amtsgerichtsvorstand.

Im übrigen finden die Vorschriften des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Errichtung von Hinterlegungsannahmestellen wird im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Die bisher errichteten Hinterlegungsannahmestellen werden aufgehoben.

§ 8.

Die in § 46 des Hinterlegungsgesetzes vorgesehene öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anheften des Verzeichnisses an der Gerichtstafel. Der Amtsgerichtsvorstand kann in geeigneten Fällen auch die Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Blatte anordnen.

§ 9.

Das Gesetz vom 19. Juni 1923 über die Änderung des Hinterlegungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) tritt gleichzeitig mit dieser Verordnung am 1. Januar 1924 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Verordnung vom 12. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 560) unbeschadet der Vorschriften in Absatz 2 aufgehoben.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Finanzämtern anhängigen Hinterlegungssachen sind bis Ende Januar 1924 von den Finanzämtern nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften weiter zu behandeln. Auf 1. Februar 1924 gehen sie auf die Justizkassen bei denjenigen Amtsgerichten über, in deren Bezirk sich der Sitz des betreffenden Finanzamtes befindet.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1923.

Der Justizminister.
Trunk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

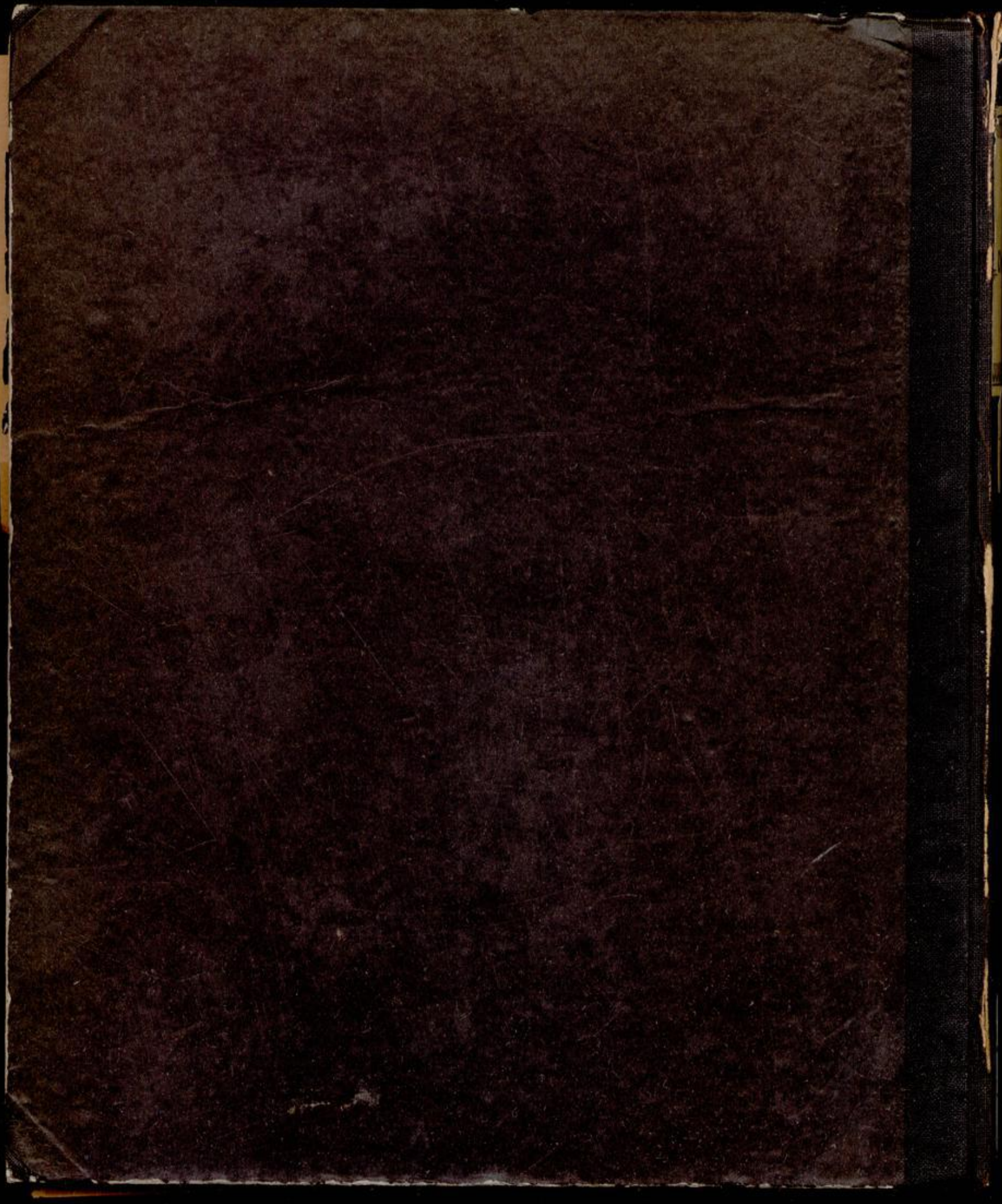
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25 13561 4 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg